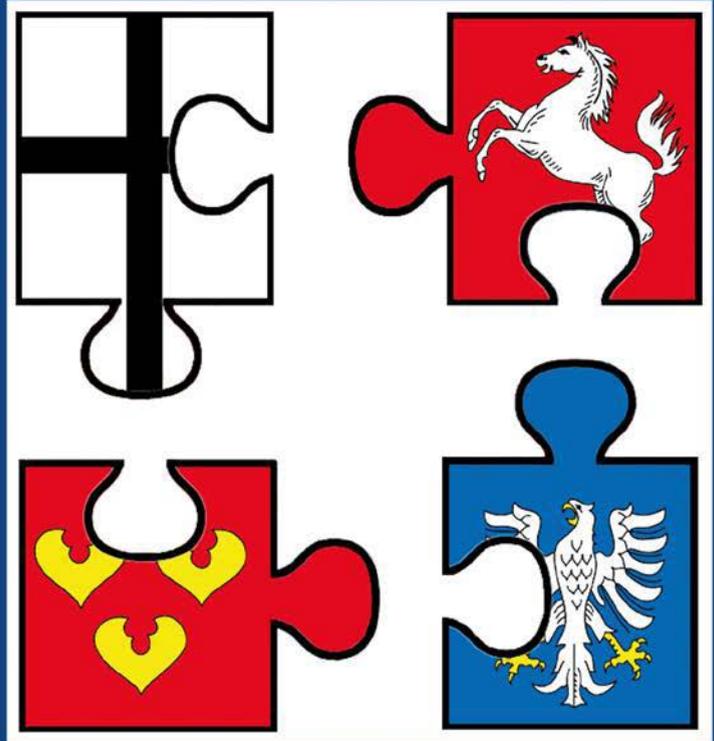


Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Bonn University Press



Alheydis Plassmann / Michael Rohrschneider /
Andrea Stieldorf (Hg.)

Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit

Mit 16 Abbildungen

Bonn 2024

Geänderte Ausgabe der Veröffentlichung von 2021, die im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG als Band 11 der **Studien zu Macht und Herrschaft** Schriftenreihe des SFB 1167

»Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive«
ISSN 2626-4072, ISBN 978-3-8470-1275-7
erschienen ist: <https://www.vr-elibrary.de/doi/10.14220/9783737012751>

Umschlagabbildung: Logo: Jochen Hermel / Histren. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen

© 2021, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG

Inhalt

Vorwort zur Schriftenreihe	7
Vorwort	9
Alheydis Plassmann / Michael Rohrschneider / Andrea Stieldorf Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln: Einführende Überlegungen	11
I. Akteure und personelle Praktiken	
Fabian Schmitt Die Ministerialen in der Politik des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg (1216–1225). Herrschaftspraxis und soziale Mobilität	21
Philipp Gatzen Weisungsbefugter Stellvertreter oder subalterner Repräsentant? Die Statthalter im Rheinischen Erzstift während der Regierungszeit Kurfürst Clemens Augusts	49
Michael Rohrschneider Die Herrschaftspraxis während der Regierungszeit Kurfürst Clemens Augusts im Spiegel der Arbeiten Max Braubachs	75
II. Herrschaft und Außenbeziehungen	
Alheydis Plassmann Die Kölner Erzbischöfe und das Reich – Nutzen und Schaden des Engagements im Reich	99

Manfred Groten Herrschaft auf den Punkt gebracht. Wo verhandelte man im Spätmittelalter mit dem Kölner Erzbischof?	129
Claudia Garnier Von Freundschaften und Fehden. Herrschaft und Konflikt im spätmittelalterlichen Kurfürstentum Köln	151
Philippe Sturmel Les relations entre la cour du prince électeur de Cologne et la cour française au XVIIIe siècle: la question du pouvoir	187
III. Zur Rollenpluralität der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln	
Andrea Stieldorf Mitra, Thron und Krummstab. Siegel und Münzen als Quellen für Herrschaftsvorstellungen der Kölner Erzbischöfe des Hoch- und Spätmittelalters	209
Nina Gallion Reine Formsache? Der Kölner Erzbischof als Metropolit im 13. und 14. Jahrhundert	243
Frederieke Maria Schnack Dynastiepolitik im Zeichen der Erzbischofswürde. Das Streben der Grafen von Moers nach Kölner Suffraganbistümern im 15. Jahrhundert	267
IV. »Digitales« Kurköln	
Jonas Bechtold / Jochen Hermel / Christoph Kaltscheuer Verschwunden – überwunden? Kurkölns digitale Präsenz als Tagungsblog	291
Abbildungsnachweise	309
Liste der Autorinnen und Autoren	311
Personenregister	315

Vorwort zur Schriftenreihe

Im Bonner Sonderforschungsbereich 1167 »Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive« werden die beiden namengebenden Vergesellschaftungsphänomene vergleichend untersucht. Sie prägen das menschliche Zusammenleben in allen Epochen und Räumen und stellen damit einen grundlegenden Forschungsgegenstand der Kulturwissenschaften dar. Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel des disziplinär breit angelegten Forschungsverbundes, die Kompetenzen der beteiligten Fächer in einer interdisziplinären Zusammenarbeit zu bündeln und einen transkulturellen Ansatz zum Verständnis von Macht und Herrschaft zu erarbeiten.

Hierbei kann der SFB 1167 auf Fallbeispiele aus unterschiedlichsten Regionen zurückgreifen, die es erlauben, den Blick für Gemeinsamkeiten und Unterschiede zu schärfen. Die Reihe »Studien zu Macht und Herrschaft« bündelt Ergebnisse aus teilprojektbezogenen Workshops und dient der Publikation von Monographien, die vor allem im Zuge der Projektarbeit entstanden sind. Dies wäre ohne die großzügige finanzielle Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und das kontinuierliche Engagement der Universität Bonn zur Bereitstellung der notwendigen Forschungsinfrastruktur nicht möglich, wofür an dieser Stelle herzlich gedankt sei.

Matthias Becher – Jan Bemann – Konrad Vössing

Vorwort

Der vorliegende Sammelband geht auf die Herbsttagung der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des Instituts für Geschichtswissenschaft (IGW) der Universität Bonn zurück, die am 23. und 24. September 2019 im Festsaal des Universitätshauptgebäudes ausgerichtet und vom Landschaftsverband Rheinland finanziell gefördert wurde.¹ Kooperationspartner waren der Verein für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, das ›Centre d'Études Internationales sur la Romanité‹ der Universität La Rochelle, das Blog ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹ sowie der Bonner Sonderforschungsbereich 1167 ›Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‹. Wir danken allen Kooperationspartnern und Förderern sehr herzlich. Ohne sie wären die Tagung und dieser Sammelband nicht realisierbar gewesen. Besonderer Dank gebührt dem SFB 1167 für die Aufnahme dieses Bandes in die Schriftenreihe ›Studien zu Macht und Herrschaft‹, namentlich dessen Sprecher Prof. Dr. Matthias Becher sowie Prof. Dr. Dr. h.c. Jan Bemann, Prof. Dr. Konrad Vössing, Dr. Katharina Gahbler und Mike Janßen M.A.

Darüber hinaus möchten wir uns ganz herzlich bei allen anderen bedanken, die zum Gelingen der Tagung und der vorliegenden Publikation beigetragen haben. Hierzu zählen insbesondere Florian Sommer M.A., Geschäftsführer des Vereins für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande, sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Historische Grundwissenschaften und Archivkunde sowie der Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte des IGW, die uns vor, während und nach der Tagung tatkräftig geholfen haben. Bei der Redaktion des Bandes und der Erstellung des Registers wurden wir unterstützt von Dr. Dominik Büschken, Sophie David Da Costa B.A., Mareikje Mariak M.A., David Schulte B.A. und Maximilian

¹ Vgl. Alexander GERBER/Tobias WELLER, Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Bericht über die Herbsttagung am 23./24. September 2019 in Bonn, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 84 (2020), 517–524.

Stimpert M.A. Auch ihnen sei sehr herzlich gedankt, ebenso Dr. Ryan Kemp für die Durchsicht der englischsprachigen Abstracts sowie dem Verlag für die gute Zusammenarbeit. Dass dieser Band in einer Zeit entstanden ist, die für alle Beteiligten nicht leicht war, erübrigt sich fast zu sagen. Insofern gilt – last but not least – allen Beiträgerinnen und Beiträgern unser außerordentlicher Dank für die Bereitschaft, ihre Vorträge trotz der schwierigen Begleitumstände zu publizieren!

Bonn, im Oktober 2020

Alheydis Plassmann, Michael Rohrschneider
und Andrea Stieldorf

Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln: Einführende Überlegungen

Herrschaft findet nie im normfreien Raum statt, sondern sie wird eingehegt durch Normen, die schriftlich oder durch das Herkommen definiert sein können, sich aber auch lediglich in Erwartungshaltungen äußern können. Herrschaft auszuüben bedeutet zugleich immer, dass sie an diesen Normen gemessen wird. Indes wird sich die Praxis von Herrschaft nicht immer genau an diesen Normen oder Erwartungshaltungen ausrichten, sondern mitunter an Agenden orientieren, die jenseits der Normen liegen, im Zweifel aber dem Erhalt oder der Erweiterung bestehender Herrschaft in territorialer Hinsicht ebenso wie in der Dichte dienen. Dennoch darf Herrschaftspraxis nicht ohne Rückbindung an Herrschaftsnorm stattfinden, wenn ein Verlust an Legitimität verhindert werden soll.

Ehe erläutert wird, warum sich gerade das Kurfürstentum Köln für eine Analyse des Wechselspiels zwischen Herrschaftsnorm und -praxis besonders gut eignet, sollen zunächst einige theoretisch-methodische Vorbemerkungen allgemeiner Art zu diesem Begriffspaar angestellt werden. Wie genau sind diese beiden Termini zu verstehen? Und was hat dies mit dem Themenbereich ›Macht und Herrschaft‹ zu tun, mit dem sich der Bonner Sonderforschungsbereich 1167 ›Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‹ auseinandersetzt? Im SFB 1167, mit dem die Herausgeberinnen und der Herausgeber für die dem Band zugrundeliegende Tagung kooperiert haben, beschäftigt man sich mit der Frage nach den Konfigurationen von Macht und Herrschaft. Die Spannung zwischen Norm und Praxis ist diesem Thema inhärent.

Macht und Herrschaft sind vieldiskutierte Begriffe in der Soziologie und Geschichtswissenschaft. Im Gefolge von Max Weber (1864–1920), der Herrschaft definiert als »geronnene Macht«,¹ hat zumindest im deutschsprachigen Bereich lange der Begriff der Herrschaft dominiert, weil sich institutionalisierte Struk-

1 Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, ed. Johannes WINCKELMANN (Studienausgabe), 5. Aufl., Tübingen 1972, 28f. (Originalausg. 1922).

turen besser untersuchen lassen als das komplexere Gefüge von Macht und die diversen Methoden, wie Menschen andere Menschen dazu bringen, etwas zu tun, das außerhalb geordneter struktureller Bahnen verläuft.² In neueren soziologischen Ansätzen macht man diesen Unterschied nicht mehr unbedingt, wohl auch deshalb, weil sich ›Herrschaft‹ so schlecht in andere Sprachen übertragen lässt. Vielmehr sieht man das, was Max Weber als Herrschaft bezeichnete, oft als eine Unterabteilung von Macht. Im SFB 1167 hat man sich an Anthony Giddens orientiert, für den Macht »Fähigkeit zum Handeln« ist, Herrschaft indes auf soziale Beziehungen abzielt.³ Bewusst hat man im SFB – entgegen dem Trend in den soziologischen Studien, die als Anregung gewirkt haben – die oftmals nicht klar voneinander abgegrenzten Begriffe Macht und Herrschaft beide beibehalten. Auch Herrschaftsnorm und -praxis haben nicht nur mit Herrschaft, sondern eben auch mit dem vorgelagerten Begriff der Macht zu tun.

Was den Herausgeberinnen und dem Herausgeber des Sammelbandes daran besonders reizvoll erscheint, soll jetzt kurz verdeutlicht werden, indem die Zusammenhänge zwischen Herrschaftsnorm und -praxis zu Definitionen von Macht aufgezeigt werden. Dies soll ausdrücklich als eine Anregung verstanden werden und nicht als Aufforderung, sich den vorgestellten Definitionen von Macht in allen Fällen zu unterwerfen.

Der Soziologe Heinrich Popitz (1925–2002) unterscheidet vier verschiedene Arten von Macht:

Da ist zunächst die Aktionsmacht, welche sich vor allem darauf begründet, dass ein Mensch die Oberhand über einen anderen hat, weil er Gewalt ausüben kann bzw. könnte. Die instrumentelle Macht gründet sich auf der Zukunftsgewandtheit des Menschen, der Sorge, die dazu führt, dass Aktionsmacht perpetuiert werden kann, weil die Sorge vor Gewalt bestehen bleibt. Die autoritative Macht erspart demjenigen, der Macht ausübt, aufgrund einer erworbenen Stellung, Macht immer wieder neu behaupten zu müssen. Sie kann mit Normen und Einstellungen dauerhafte Strukturen schaffen. Schließlich wäre noch die datensetzende Macht zu nennen, also die Fähigkeit, Fakten zu setzen, zum Beispiel

2 Vgl. Anthony GIDDENS, *New Rules of Sociological Method. A Positive Critique of Interpretative Sociologies*, 2. Aufl., London/Cambridge 1993 (1. Aufl. 1976), 117f.: »Power« in the sense of the transformative capacity of human agency is the capability of the actor to intervene in a series of events so as to alter their course [...]. ›Power‹ in the narrower, relational sense is a property of interaction, and may be defined as the capability to secure outcomes where the realization of these outcomes depends upon the agency of others. It is in this sense that some have power ›over‹ others: this is power as domination.«

3 Matthias BECHER, *Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive*, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1)*, Göttingen 2018, 11–41.

Straßen oder Burgen zu bauen, die auf der faktischen Ebene das Leben von Menschen stark beeinflussen.⁴

Natürlich greifen diese Ebenen ineinander, die verschiedenen Formen der Macht können einander verstärken, sich aber auch schwächen. Ein geistlicher Fürst, der in einer bestimmten Situation etwa zum Erhalt seiner datensetzenden Macht, Burgen zu bauen, Aktionsmacht einsetzt, um jemanden zu bestrafen, der Widerstand leistet, wird seine autoritative Macht beschädigen, weil sich seine Autorität jedenfalls in Teilen darauf stützt, dass er ein guter Bischof für seine Gläubigen sein soll – eine Herrschaftsnorm, die durch Gewaltausübung in Frage gestellt wird, was letztlich seine autoritative Macht schwächen kann.

Mit den Begriffen Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis soll genau diese Spannung zwischen Ansprüchen, die bedient sein wollen, und pragmatischer Herrschaftsausübung zum Machterhalt oder zur Machterweiterung zum Ausdruck gebracht werden.

Spannungen und Diskrepanzen zwischen Herrschaftsnorm und -praxis sind ein Problem, das jegliche Herrschaft betrifft. Herrschaftsnorm kann dabei sowohl das sein, was an die Herrschenden ›von unten‹ an Normen herangetragen wird, als auch dasjenige, worauf der Herrscher sich selbst verpflichtet oder durch Höherstehende oder Gleichrangige eingeschworen wird. Herrschaftspraxis, verstanden als ständiger, multipolarer und dynamisch-kommunikativer Aushandlungsprozess,⁵ steht demgegenüber in einem Spannungsverhältnis zum Sollzustand der Ansprüche. Sie ist das, was die Herrschenden tatsächlich an Maßnahmen durchführen, gewissermaßen das tägliche Geschäft des Herrschens. Die Herrschaftspraxis ist im Gegensatz zur Norm vom konkreten Ziel her bestimmt. Im Zweifel geht es um den Machterhalt, die Machterweiterung in räumlicher, instrumenteller oder auch symbolischer Hinsicht. Die Herrschaftspraxis kann dabei aber auf alle Arten der Macht, wie sie Popitz definiert hat, gerichtet sein. Der Unterhalt eines Heeres mag der instrumentellen Macht dienen, die Förderung von Klöstern und die Armenspeisung dem Erhalt der autoritativen Macht. Daraus konnten Konflikte resultieren, zumal die Herrschaftsnorm und das Festhalten daran relativ eindeutig an den Aspekt der autoritativen Macht geknüpft ist. Hierbei einen Ausgleich der Maßnahmen zu finden, mag wiederum Herrschaftspraxis sein. Sowohl das Beachten als auch das Nichtbeachten von normativen Ansprüchen kann somit eine Form der Ausübung von Macht sein. Gleichzeitig kann das alltägliche Geschäft auf die Ausbildung von

4 Hierzu Heinrich POPITZ, *Phänomene der Macht*, 2. Aufl., Tübingen 1992 (1. Aufl. 1986).

5 Vgl. für die frühneuzeitliche Perspektive Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: DIES. (edd.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umrisse eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2)*, Münster 2004, 11–49.

Normen zurückwirken. Wenn bestimmte Maßnahmen nur oft genug durchgeführt werden, kann sich aus ihnen ein Handlungsmuster und schließlich sogar eine Standardisierung bis hin zur Normierung ergeben.

Dies an einem geistlichen Kurfürstentum zu untersuchen und von unterschiedlichen Aspekten her zu beleuchten, ist besonders reizvoll, weil sich die Spannungen und Wechselwirkungen zwischen Herrschaftsnorm und -praxis bei geistlichen Herrschaften noch einmal potenzieren. Dies liegt daran, dass schon die Herrschaftsnormen, denen der geistliche Herrscher unterlag, in sich widersprüchlich waren: Der Bischof hatte geistliche Aufgaben zu erledigen, die denen als weltlicher Herrscher zum Teil diametral entgegengesetzt sein konnten.⁶ Dies manifestiert sich etwa an der Frage, ob es einem Bischof, der qua Amt kein Blut vergießen darf, erlaubt ist, eine Waffe zu tragen.⁷ Die Antwort, dass er einfach eine Waffe führen könne, die kein Blut vergieße, galt nicht erst in unserer Zeit als spitzfindig und heuchlerisch.⁸ Im Römisch-deutschen Reich führte die Spannung zwischen geistlichem Anspruch und weltlichen Aufgaben dazu, dass manche weltliche Aufgabe an Vögte ausgelagert wurde.⁹ Dies mochte den Bischof oder andere geistliche Herren davor bewahren, sich selber die Hände schmutzig zu machen, es enthob den Bischof aber nicht seiner Verantwortung und brachte auch zahlreiche Probleme mit sich. Nicht umsonst gab es Phasen, in denen die Kirchenvögte intensiv bekämpft wurden.¹⁰

6 Zu den Erwartungshaltungen an einen Bischof: Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000; Steffen PATZOLD, *Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts* (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008; Ines WESSELS, *Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxistheoretische Analyse vormoderner Selbstbildung* (Praktiken der Subjektivierung 16), Bielefeld 2020; zum Spannungsverhältnis der Rollen als »princeps et episcopus« vgl. jüngst auch Bettina BRAUN, *Fürstbischöfe nach 1648. Geistliches Profil und weltliches Selbstverständnis*, in: Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN (edd.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra NF 6), Berlin/Boston 2018, 23–40.

7 Zum Waffenverbot für den Bischof etwa Jan U. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 117 (2006), 1–24.

8 Dazu schon Timothy REUTER, »Episcopi cum sua militia«. *The Prelate as Warrior in the Early Staufer Era*, in: DERS. (ed.), *Warriors and Churchmen in the High Middle Ages. Essays Presented to Karl LEYSER*, London 1992, 79–94.

9 Zur Vogtei vgl. allgemein: Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (edd.), *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 86), Ostfildern 2019.

10 Etwa unter Engelbert I.; vgl. hierzu Heinz FINGER, *Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches*

Neben dieser Problematik, die im Grunde jede geistliche Herrschaft betraf, ist im Hinblick auf das Kurfürstentum Köln noch eine zusätzliche Komplikation einzurechnen: Nicht nur, dass der Erzbischof die Balance zwischen den geistlichen und weltlichen Erwartungshaltungen an sein Amt halten musste, sondern es galt auch, die Ansprüche in den unterschiedlichen (Teil-)Herrschaften – und Herrschaft ist hier räumlich als Territorium zu verstehen – zu erfüllen, die sich nicht immer entsprachen. Hier kommt der frühneuzeitliche ›composite state‹, der zusammengesetzte Staat, ins Spiel.¹¹ Als Herzog von Westfalen hatte der Erzbischof bzw. Kurfürst von Köln andere Normen zu gegenwärtigen statt als Oberhaupt des Rheinischen Erzstiftes und zudem mit jeweils anderen Eliten zu interagieren.

* * *

Zur Ausleuchtung der geschilderten Themenstellung sind die Beiträge in drei thematische Sektionen eingeteilt worden, sodass eine Annäherung an das skizzierte Spektrum von Forschungsfragen zum Spannungsverhältnis zwischen der Norm und der Praxis von Herrschaft im Kurfürstentum Köln über die klassischen Epochengrenzen hinweg erfolgen kann.

Unter der Rubrik ›Akteure und personelle Praktiken‹ liegt der Schwerpunkt auf der Herrschaftspraxis und hier insbesondere auf den Personen und Personengruppen, die dem Erzbischof bzw. Kurfürsten die Herrschaft ermöglichten. Diese erste Sektion befasst sich mit den Trägern erzbischöflich-kurfürstlicher Herrschaft auf ganz unterschiedlichen Ebenen. Hat der Begriff des ›Personenverbandstaates‹ die Erforschung insbesondere mittelalterlicher Herrschaft sowohl vorangebracht als auch bis zu einem gewissen Grad geradezu behindert, so ist dennoch zu konzedieren, dass Herrschaft vor der Ausbildung eines modernen Staatswesens nicht nur von der Person des Herrschers ausging, sondern es in erster Linie von ihm eingesetzte Personen (so es diesen Herrschaftsträgern nicht bereits gelungen war, selbst ihre Nachfolge zu bestimmen) waren, die in unserem Fall im Namen des Kölner Erzbischofs bzw. Kurfürsten Herrschaft ausübten. *Fabian Schmitt* befasst sich mit einer solchen Gruppe von Herrschaftsträgern, nämlich den Ministerialen. Aber auch vom anderen Ende des Spektrums selbst, von den Herrschern (im konkreten Fall Clemens August) soll ausgegangen werden, um zu erkennen, welche Handlungsoptionen und -intentionen bei der Auswahl der Beauftragten eine Rolle spielten (*Philipp Gatz*). Mit der Inter-

Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33.

11 Vgl. hierzu demnächst Michael ROHRSCHEIDER, Kurköln. Ein geistlicher ›composite state‹ der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 85 (2021) [in Vorbereitung].

aktion der Räte und Günstlinge mit dem Herrscher hat sich schon der Bonner Historiker Max Braubach (1899–1975) intensiv befasst, dessen Ergebnisse vor dem Hintergrund jüngerer Forschungen von *Michael Rohrschneider* neu verortet werden.

In der zweiten Sektion ›Herrschaft und Außenbeziehungen‹ wird die gegenseitige Abhängigkeit von Praxis und Norm der Herrschaft behandelt, wobei Erwartungshaltungen hier durchaus normative Züge annehmen können. Gerade an der Interaktion mit anderen Herrschern werden die Handlungsmuster und Herrschaftsansprüche sowie der Bezug auf Herrschaftsnormen und -ordnungen oft besonders deutlich. Zu den Außenbeziehungen der Kölner Kurfürsten zählt unter bestimmten Aspekten auch die zum hochmittelalterlichen Reich, zu dessen führenden Fürsten die Kölner Erzbischöfe schon vor der Ausbildung des Kurrechtes zählten. Die Erwartungshaltungen, die sich aus dem Reichsdienst ergaben, aber auch der Nutzen, den Erzbischöfe vom Reichsdienst erwarten konnten, ist das Thema des Beitrags von *Alheydis Plassmann*. *Claudia Garnier* nutzt das Analysepotenzial von Konflikten, die als produktive Phänomene umfangreicher Aushandlungsprozesse begriffen werden, die die verschiedenen Akteure von Herrschaft im Erzbistum und Kurfürstentum Köln zusammenführten und damit ein Spektrum an Handlungsmöglichkeiten gerade auch im geistlich-seelsorgeischen Bereich deutlich machen. *Philippe Sturm* befasst sich mit den Außenbeziehungen zum französischen Königshof des 18. Jahrhunderts, die über das Reich hinaus die Möglichkeiten Kurkölns zeigt, auf die europäische Politik einzuwirken. Spielen auch hier Personen eine wesentliche Rolle, kann der räumliche Aspekt eine Verbindung herstellen, wenn nämlich der Herrschaftsraum des Kölner Erzbischofs zur Zone der Begegnung beispielsweise mit auswärtigen Fürsten wird, wie *Manfred Groten* ausführt.

In der dritten Sektion werden insbesondere das Problem der Rollenpluralität von (weltlichem) Fürst und Bischof sowie die spezifische Problematik geistlicher Herrschaft, die Wechselwirkungen mit weltlicher Herrschaft und deren Instrumentalisierung in den Blick genommen. Die verschiedenen Aufgabenbereiche der Kölner Erzbischöfe als geistliche und weltliche Fürsten werden gezielt einer Analyse unterzogen: Agierten sie jeweils als Metropolen, Bischof in ihrer Diözese, Landesherr im Erzstift oder als Kurfürsten des Heiligen Römischen Reiches, und welcher Wechselwirkung unterlagen diese verschiedenen Rollen? Führten sie eher zu Konflikten oder unterstützten sie sich gegenseitig? Dazu wird von *Andrea Stieldorf* die Selbstdarstellung der Erzbischöfe auf Siegeln und Münzen untersucht. *Nina Gallion* nimmt mit der tatsächlichen Ausübung von Metropolitanrechten gegenüber den Suffraganen im Spätmittelalter insbesondere ein Thema aus dem Bereich der geistlichen Autorität in den Blick. Das Eingebundensein hinwiederum in weltliche Strukturen wird besonders deutlich, wenn *Frederieke Maria Schnack* mit den Grafen von Moers eine Familie untersucht, die

die Bischofssitze des Kölner Sprengels auch für den eigenen Machtausbau nutzen wollte und dabei auf die Loyalität ihrer bischöflichen Familienmitglieder baute.

Der abschließende Beitrag widmet sich in exkursartiger Weise der Tatsache, dass die diesem Band zugrundeliegende Tagung in Form einer Kooperation durch den Blog ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹ online begleitet und vermittelt wurde. Der Beitrag von *Jonas Bechtold*, *Jochen Hermel* und *Christoph Kaltscheuer* zeigt Potenziale einer digitalen Informationspräsenz der Untersuchungsgegenstände des vorliegenden Sammelbands auf.

Gewiss wird weder mit den angesprochenen Sektionen noch den Untersuchungen selbst das Thema von Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln voll ausgeschöpft, aber die Herausgeberinnen und der Herausgeber hoffen mit der Perspektive auf ein geistliches Kurfürstentum das Spannungsfeld der beiden Begriffe zu verdeutlichen und zugleich mit der Ausführung am Beispiel Kurkölns den Blick auf eine Region gelenkt zu haben, die in den letzten Jahren nicht allzu viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Literaturverzeichnis

- Kurt ANDERMANN/Enno BÜNZ (edd.), *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen 86), Ostfildern 2019.
- Matthias BECHER, *Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive*, in: DERS./Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 11–41.
- Bettina BRAUN, *Fürstbischöfe nach 1648. Geistliches Profil und weltliches Selbstverständnis*, in: Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN (edd.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra NF 6), Berlin/Boston 2018, 23–40.
- Heinz FINGER, *Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr*. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33.
- Anthony GIDDENS, *New Rules of Sociological Method. A Positive Critique of Interpretative Sociologies*, 2. Aufl., London/Cambridge 1993 (1. Aufl. 1976).
- Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie*, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47), Stuttgart 2000.
- Jan U. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 117 (2006), 1–24.

- Markus MEUMANN/Ralf PRÖVE, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: DIES. (edd.), Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, 11–49.
- Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25), Ostfildern 2008.
- Heinrich POPITZ, Phänomene der Macht, 2. Aufl., Tübingen 1992 (1. Aufl. 1986).
- Timothy REUTER, »Episcopi cum sua militia«. The Prelate as Warrior in the Early Staufer Era, in: DERS. (ed.), Warriors and Churchmen in the High Middle Ages. Essays Presented to Karl LEYSER, London 1992, 79–94.
- Michael ROHRSCHEIDER, Kurköln. Ein geistlicher ›composite state‹ der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 85 (2021) [in Vorbereitung].
- Max WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, ed. Johannes WINCKELMANN (Studienausgabe), 5. Aufl., Tübingen 1972 (Originalausg. 1922).
- Ines WESSELS, Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxistheoretische Analyse vor-moderner Selbstbildung (Praktiken der Subjektivierung 16), Bielefeld 2020.

I. Akteure und personelle Praktiken

Die Ministerialen in der Politik des Kölner Erzbischofs Engelbert von Berg (1216–1225). Herrschaftspraxis und soziale Mobilität

Abstract

When Engelbert von Berg was elected archbishop of Cologne in 1216, he faced a set of difficult challenges: Ten years of the so called 'Deutscher Thronstreit' had deeply affected the western part of the Holy Roman Empire. In the resulting power vacuum, the local nobility in particular had consolidated and expanded their positions vis-à-vis the Electorate of Cologne. In addition, individual ministeriales, originally unfree functionaries, followed their own agenda while the archbishop was preoccupied. In this, they behaved in quite a similar fashion to the lower nobility. Engelbert intervened with fervour to regain power. On the one hand, he tried to curb the nobility's claims to power, and on the other, he tried to commit the ministeriales to his cause. For ten years he struggled with the nobility, a conflict which finally led to his assassination on November 7, 1225. This contribution will explore the participation and role of the ministeriales in Engelbert's politics. We will focus on the following questions: Is it possible to establish that the archbishop made more intensive use of the ministeriales than his predecessors and successors? Did Engelbert realise that the feudal system of the 12th century no longer worked and was the increased involvement of ministeriales therefore a first step towards the reorganisation of administrative rights and the permeation of territory? The behaviour of the ministeriales themselves is also to be examined. Did they use the years in which there was a dispute over the throne to become more independent? Were they able to advance into positions that had become vacant? The investigation of these questions will show how the assertion of power functioned in the Electorate of Cologne in the early 13th century and how, even under Engelbert, it was not a top-down process and depended instead on individuals who were not subordinates, but pursued their own interests and claims.

1. Einleitung

Am 5. September 1217 stellte der Kölner Erzbischof Engelbert von Berg (1185/1186–1225) in Rütten in der Nähe von Soest eine Urkunde für seine Ministerialen Gottschalk (ca. 1187–ca. 1220)¹ und Johann von Padberg (ca. 1217–ca. 1232) aus,

1 Bei den Ministerialen werden die erste und letzte Nennung in den Zeugenlisten angegeben.

in der die beiden unter Stellung von sechs Bürgen Folgendes schworen: Die Burg sei dem Erzstift treu zu bewahren, sie sei dem Erzbischof jederzeit zu öffnen, niemand sei gegen dessen Willen dort zu beherbergen und Fehden seien von ihr aus nicht zu führen. Bei Bruch dieses Schwures sollten alle kölnischen Lehen der Padberger an das Erzstift zurückfallen und die genannten Bürgen dem Erzstift 1.000 Mark Entschädigung zahlen. Der wichtigste Passus im Wortlaut:

Ut omnis ambiguitas et oblivio super ordinatione subscripta in posterum evitentur, declaratione scripti presentis universitati vestre cupimus innotescere, quod Godescalcus de Padberc et Jo(hannes) filius eius in manus tam nostram quam Adolphi et Frederici de Alzena comitum, Hermanni de Lippia et Bertoldi de Buren virorum nobilium atque Hermanni de Alvetre marscalci nostri assecurarunt iuramento firmantes et sex insuper nobis dantes obsides, quod castrum in Padberc nobis et ecclesie Coloniensi quoad vixerint fideliter tenebunt illud nobis et nuntiis nostris ad hoc destinatis necessitate exigente ad voluntatem et beneplacitum nostrum aperturi.²

Dieser Vorgang legt zunächst den Verdacht nahe, dass die Einforderung des Treueschwurs eine Reaktion Engelberts auf eine ihm zu weitgehende Entfernung der Ministerialen vom Erzstift war. Hatten die Padberger im südlichen Westfalen möglicherweise eine zu eigenständige Politik betrieben? War diese durch die große Entfernung zu Köln und das Machtvakuum während des Thronstreits, einem ab 1197 ausgetragenen Konflikt zwischen Staufern und Welfen, noch zusätzlich befördert worden? Belegen lassen sich solche Bestrebungen nicht, und auch von einem handfesten Konflikt ist nichts überliefert. Schaut man sich jedoch die Jahre zwischen 1197 und 1216, die politischen Verhältnisse und die Herrschaftspraxis Engelberts näher an, wird klar, dass gar nicht unbedingt ein konkretes Ereignis stattgefunden haben musste, das der Auslöser für die Vereinbarung war. Mögliche andere Ursachen sollen im Folgenden skizziert werden.

Insbesondere der Herrschaftspraxis Engelberts will dieser Aufsatz nachgehen und aufzeigen, dass sie nicht verstanden werden kann, ohne die Verwerfungen des Thronstreits zu berücksichtigen. Seine Politik ist deshalb weniger seiner

Möglicherweise waren sie auch davor und danach noch aktiv. Eindeutige Geburts- und Sterbejahre lassen sich anhand der Quellen nicht ermitteln. Auch der Übergang des Amtes vom Vater an den Sohn lässt sich meist nur ungefähr bestimmen.

2 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3. 1205–1304. Erste Hälfte. 1205–1261, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1), Bonn 1909, Nr. 174 (1217) [im Folgenden abgekürzt als REK 3]; Edition der Urkunde in: Westfälisches Urkunden-Buch. Fortsetzung von Erhards Regestae historiae Westfaliae. Bd. 7. Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200–1300, Münster 1908, Nr. 138 [im Folgenden abgekürzt als WUB]. Vgl. zu dem im Text genannten Vorgang Hans-Hubert WALTER, Padberg. Struktur und Stellung einer Bergsiedlung in Grenzlage (Siedlung und Landschaft in Westfalen 11), Münster 1979, 106 u. Josef LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225). Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38), Köln 1993, 190.

persönlichen Veranlagung zuzuschreiben, sondern vielmehr als Reaktion auf die vorgefundenen Verhältnisse im Westen des Reiches zu verstehen.³ Zentrales Machtmittel, so die These, waren die Ministerialen, die Engelbert verstärkt als Stützen seiner Politik verstand. Außerdem soll aufgezeigt werden, dass die Ministerialen dennoch keine nach Belieben verwendbaren Amtsträger oder gar ›Beamte‹ waren, wie die ältere Forschung postulierte, sondern eigenständige politische Subjekte, deren Verhältnis zum Erzbischof einem ständigen Aushandlungsprozess unterlag.⁴

Nach einer kurzen Darstellung der Gegebenheiten, die Engelbert bei seinem Amtsantritt 1216 vorfand, sollen an verschiedenen Beispielen die Beziehungen zwischen Erzbischof und Ministerialen untersucht und dabei sowohl die Interessen des Metropoliten als auch die der Ministerialen berücksichtigt werden.

2. Zur Methode

Mit dem Begriff ›Ministeriale‹ wurden im Hochmittelalter im römisch-deutschen Reich Personen bezeichnet, die rechtlich zwar unfrei waren, sich aber im Laufe des 12. Jahrhunderts in ihrem Habitus und ihren Funktionen vielfach dem niederen Adel angenähert hatten. Der soziale und rechtliche Aufstieg gelang ihnen durch Nähe zum Herrn und die Ausübung von gehobenen Diensten für diesen. Die obere soziale Schicht der Ministerialen ist in den Urkunden der Kölner Erzbischöfe in den Zeugenlisten fass- und darstellbar.⁵

Da die Ministerialen keine Selbstzeugnisse hinterlassen haben, verhältnismäßig selten in den Texten der Urkunden vorkommen und auch in der zeitge-

3 Vgl. zum ›Charakter‹ Engelberts Bernhard SUERMANN, *Rücksichtsloser Machtmensch? Verteidiger der Kirche? Kompromissbereiter Friedenswahrer?* Ein Beitrag zur Engelbert-Rezeption, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 103 (2010/11), 6–21; Stefan PÄTZOLD, *Memorie digni. Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Historiographie. Die Beispiele Friedrich I., Engelbert I. von Berg und Wibold von Holte*, in: *Geschichte in Köln* 60 (2013), 7–39.

4 Die Bezeichnung der Ministerialen als Beamte machte vor allem Karl Bosl populär: Karl BOSL, *Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches*, 2 Bde. (*Monumenta Germaniae Historica. Schriften* 10), Stuttgart 1950. Die nachfolgende Forschung hat an dieser Sichtweise immer wieder Kritik geübt. Vgl. Werner HECHBERGER, *Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems* (*Mittelalter-Forschungen* 17), Ostfildern 2005, 376; Jan U. KEUPP, *Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI.* (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 48), Stuttgart 2002, 7.

5 Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass nur die obere soziale Schicht der Ministerialen in den Quellen fassbar ist. Nur eine schon vorhandene hohe soziale Stellung ermöglichte Zugang zum Hof und konnte den Aufstieg weiter befördern. Ob und wenn ja, wie viele Personen es unterhalb der hier vorgestellten Schicht gab, die zeitgenössisch ebenfalls als Ministeriale verstanden wurden, lässt sich anhand der Zeugenlisten nicht sagen.

nössischen Geschichtsschreibung kaum Erwähnung finden, bieten sich für eine Untersuchung die Zeugennennungen der erzbischöflichen Urkunden an.⁶ Die Zeugenlisten waren bis in das erste Drittel des 13. Jahrhunderts hinein das übliche Beglaubigungsmittel für Urkunden und erwähnen neben den Geistlichen und Adeligen meist auch mehrere Ministeriale. Die Klassifizierung einer Person als Ministeriale gelingt in vielen Fällen eindeutig durch die Einteilung der Urkunden in Rubriken. Es heißt dann beispielsweise, hier in einer Urkunde Erzbischof Engelberts für Arnold von Hückeswagen:

Conradus maior decanus et archidiaconus, Arnoldus prepositus s. Gereonis, Gerardus prepositus ss. Apostolorum, Godefridus abbatius Sibergensis, Herimannus subdecanus, Heribertus de Linepe, Lambertus de Dollendorp, canonici s. Petri, Albertus de Hukinswage, Egidius canonici s. Gereonis, Ludowicus de Lullistorp, canonicus s. Georgii, Gerlacus Bunnensis canonicus, Henricus comes de Seynensis, Adolphus comes de Marcha, Everardus de Arberg, Gerardus de Hurne, Johannes filius comitis de Spainheim, Theodericus de Isenburg, Henricus de Dorindorp, Roricus de Novocastro, Christianus de Blankenberg, Anselmus de Bikine, Wilhelmus de Mere, ministeriales: Christianus et Winricus de Berge, Daniel de Bacheym, Theodericus de Munichusen dapifer, Godefridus camerarius, Herimannus advocatus, Winricus de Seindorp, Wernerus de Rode, Roricus de Gevarshain, Richolphus Parfuse, Herimannus de Budlinberg, Theodericus de Herinporte.⁷

Aus der Anzahl der Nennungen eines Ministerialen in den Zeugenlisten können Rückschlüsse auf dessen Aufenthalte am Hof des Erzbischofs gezogen werden, was wiederum mit seiner Nähe zum Metropoliten und seinen politischen Einflussmöglichkeiten korrespondiert:⁸ Je häufiger ein Ministeriale als Zeuge herangezogen wurde, desto höher ist seine Stellung am Hof zu bewerten. Zudem lässt die gesamte Anzahl von Ministerialen Schlussfolgerungen zu deren Rolle in der erzbischöflichen Politik zu.

Aufgrund der Auswertung aller 431 Regesten der Amtszeit Engelberts im dritten Band der Regesten der Erzbischöfe von Köln wurden Tabellen angelegt, die die Anzahl der Urkunden, die Anzahl der Urkunden mit Zeugenliste und die

6 Vgl. zu Urkunden und Zeugen im Hochmittelalter allgemein Reinhard HÄRTEL, Urkundengebrauch und Zeugenbeweis im Hochmittelalter, in: Archiv für Diplomatik 65 (2019), 15–43; Literatur zur Diplomatik der Kölner Erzbischöfe wird in den folgenden Anmerkungen angegeben.

7 REK 3, 220 (1218) [Verschiedene Urkunden, ed. Gottfried ECKERTZ, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17 (1866), 210–223, hier 210, Nr. 18].

8 Vgl. Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 20), Hannover 1998, 3–12. Plassmann weist darauf hin, dass in den Listen genannte Zeugen nicht unbedingt beim beurkundeten Akt oder der Ausstellung der Urkunde anwesend gewesen sein müssen. Ebenso gab es Personen, die zwar am Hof anwesend waren, aber keine Aufnahme in die Liste fanden. Beide Möglichkeiten bestehen auch bei der hier vorliegenden Untersuchung.

Anzahl der Zeugenlisten mit Beteiligung von Ministerialen enthalten. Hier seien zunächst die Ergebnisse für die 10-jährige Regierungszeit Engelberts angeführt.⁹ Er stellte 121 Urkunden aus, von diesen enthalten 90 eine Zeugenliste und in 46 von diesen testierten Ministeriale. Um diese Zahlen vergleichbar zu machen, wurden sie ins Verhältnis zu den Jahren seiner Regierungszeit gestellt. Dies ergab 12,1 Urkunden pro Jahr, 9 Zeugenlisten pro Jahr und 4,6 Listen mit Ministerialen pro Jahr. Vergleicht man diese Ergebnisse mit den Vorgängern Engelberts, wird deutlich, dass er verstärkt auf Ministeriale zurückgriff: Bruno IV. von Sayn (um 1165–1208) zog 0,6-mal pro Jahr Ministeriale zum Testieren heran, Dietrich I. von Heimbach (um 1150–1224) 3,0-mal und Adolf I. von Altena (um 1157–1220) in seiner zweiten Amtszeit 0,7-mal.¹⁰

Im 12. Jahrhundert hatte beispielsweise Philipp von Heinsberg (um 1130–1191) 4,9-mal pro Jahr Ministeriale als Zeugen herangezogen und bewegte sich damit schon deutlich über dem Durchschnitt. Bei seinem Vorgänger Rainald von Dassel (zwischen 1114 und 1120–1167) tauchen 1,9-mal Ministeriale auf, bei Arnold I. (um 1100–1151) 3,1-mal.

Interessanter als der Rückblick ist der Ausblick auf Engelberts Nachfolger, bei denen Änderungen erkennbar werden, die mit den Verhältnissen des 12. Jahrhunderts deutlich brachen. Zunächst die absoluten Zahlen für den unmittelbaren Nachfolger Heinrich I. von Müllenark (um 1190–1238):¹¹ Dieser stellte in zwölf Jahren 139 Urkunden aus, also 18 mehr als Engelbert. Aber nur noch 43 von diesen Urkunden enthalten als Beglaubigungsmittel eine Zeugenliste, was bedeutet, dass er auf dieses Verfahren nur noch 3,6- statt 9-mal pro Jahr zurückgriff. Der Rückgang der Zeugenlisten korrespondiert mit dem Rückgang der Ministerialen in diesen: Nur 25-mal zog Heinrich diese heran. In relative Zahlen umgerechnet wird der Unterschied zu Engelbert noch deutlicher: Nur noch 2,1-mal pro Jahr testierten Ministeriale, bei Engelbert war dies noch 4,6-mal der Fall gewesen. Dieser Trend setzte sich unter Konrad von Hochstaden (um 1205–1261) fort:¹² Er stellte zwar im Schnitt mehr Urkunden pro Jahr aus (19,6), was gut ins Bild des 13. Jahrhunderts passt, in dem die Urkundenproduktion grundsätzlich

9 Vgl. Jakob HEIMEN, Beiträge zur Diplomatik Erzbischofs Engelberts des Heiligen von Köln (1216–1225), Paderborn 1903.

10 Zu diesen Zahlen muss allerdings einschränkend angemerkt werden, dass die Bedingungen der Herrschaftsausübung und damit auch der Urkundenproduktion während des Thronstreits grundsätzlich andere waren, weshalb die Angaben nur bedingt als Vergleich gelten können.

11 Vgl. zu Heinrich von Müllenark: Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992.

12 Vgl. zum Urkundenwesen Konrads zusammenfassend Hans FUHRMANN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert (1238–1297) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 33), Siegburg 2000, 268–274.

überall zunahm.¹³ Das Beglaubigungsmittel Zeugenliste kam aber trotzdem nur in etwa so häufig zum Einsatz wie zur Zeit Heinrichs: 3,7-mal. Die Anzahl der ministerialischen Zeugen fiel sogar auf 1,3-mal pro Jahr. Aufschlussreich ist bei diesen Zahlen demnach nicht die Gesamtzahl der ministerialischen Zeugen, sondern deren Verhältnis zur Gesamtzahl der Urkunden.

Hieran zeigt sich deutlich, dass Engelbert der letzte Erzbischof war, der sich beim Einsatz von Ministerialen an der Regierungspraxis des 12. Jahrhunderts orientierte. Sowohl die Zeugenlisten zur Beglaubigung als auch die Präsenz von Ministerialen in denselben waren nach ihm stark rückläufig.¹⁴ Der Rückgang der Zeugenlisten erklärt sich zum einen aus der Durchsetzung des Siegels als Beglaubigungsmittel, das im 13. Jahrhundert seinen Siegeszug fortsetzte.¹⁵ Außerdem ist eine Auffächerung der Urkundenarten zu beobachten, von denen viele ohne Siegel und Zeugen auskamen. Das ›Verschwinden‹ der Ministerialen im 13. Jahrhundert hängt damit zum Teil zusammen: Weniger Zeugenlisten bedeuten auch weniger belegbare Ministerialen.¹⁶ Zum anderen werden die Ministerialen in den noch vorhandenen Listen oftmals nicht mehr als solche benannt, was eine eindeutige Zuordnung erschwert. Das bedeutet aber nicht, dass die Personen aus dem Umfeld des Erzbischofs verschwanden, sondern dass ihre Bezeichnung und ihr Tätigkeitsfeld sich änderten. Aus der engen Bindung und zum Teil auch Abhängigkeit vom Erzbischof konnten sie sich lösen und fanden nun vermehrt Verwendung in den im Entstehen begriffenen Ämtern. Die Veränderungen in den Urkunden sind also auch Ausdruck der sich wandelnden Gesellschaft des 13. Jahrhunderts.

13 Vgl. ebd., 268–274 u. 385–398.

14 Vgl. ebd., 320 u. 385. Fuhrmann hat rund 800 erzbischöfliche Urkunden der Zeit zwischen 1238 und 1297 untersucht und festgestellt, dass es nur in ca. einem Zehntel der Stücke Zeugenlisten gibt (ebd., 385).

15 Vgl. Toni DIEDERICH, Siegel und andere Beglaubigungsmittel, in: Friedrich BECK/Eckart HENNING (edd.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die historischen Grundwissenschaften, 5. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2012, 339–353, hier 344. Zum 12. und 13. Jh. als ›Zeit des Wandels‹ auch Andrea STIELDORF, Siegelkunde. Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004, 44–46.

16 Die gleiche Beobachtung hat Rösener für die Ministerialen der Markgrafen von Baden und den gesamten südwestdeutschen Raum gemacht: Werner RÖSENER, Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, in: Josef FLECKENSTEIN (ed.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1977, 40–91, hier 61.

3. Der Herrschaftsantritt Engelberts 1216

Bei seinem Herrschaftsantritt Anfang 1216 fand Engelbert weitgehend zerrüttete Verhältnisse im Erzstift vor. Er fand sie aber nicht vor wie jemand, der von außen zum ersten Mal in den Westen des Reiches kam, denn er war bereits seit 1198 Propst von St. Georg in Köln, seit 1199 auch Dompropst.¹⁷ Mit den verschiedenen Parteibildungen und wechselnden Allianzen war er also vertraut, ebenso wie mit den Ereignissen, die zu dieser Lage geführt hatten. Ursache war der Thronstreit, der ab 1197 zu häufigen Wechseln im Amt des Kölner Erzbischofs führte und dessen Herrschaft im Erzstift schwächte.¹⁸

Der Thronstreit, in dem die Kölner Erzbischöfe von Beginn an eine entscheidende Rolle spielten, begann im September 1197 mit dem unerwarteten Tod des noch jungen Kaisers Heinrich VI. (1167–1197). 1198 wurden sowohl Philipp von Schwaben (1177–1208),¹⁹ der Bruder Heinrichs, als auch der Welfe Otto von Poitou (1175/1176–1218),²⁰ ein Sohn Heinrichs des Löwen (um 1129/1130 oder um 1133/1135–1195) und Neffe Richards Löwenherz (1157–1199), von Fürstenversammlungen zum römisch-deutschen König gewählt. Dass es überhaupt zu einer Doppelwahl kam, lag maßgeblich am Kölner Erzbischof Adolf von Altena, der als erster die Idee entwickelt haben soll, einen nichtstaufischen König zu wählen.²¹ Schon Ende 1197 konnte er mehrere Reichsfürsten von seinem Vor-

17 Aus der umfangreichen Forschung zu Engelbert von Berg seien hier genannt: Julius FICKER, *Engelbert der Heilige. Erzbischof von Köln und Reichsverweser*, Köln 1853; Bernd FISCHER, *Engelbert. Graf von Berg, Erzbischof von Köln und Reichsverweser*. Aspekte zu seiner Beurteilung, in: *Romerike Berge* 35 (1985), 3–67; LOTHMANN 1993.

18 Aus der umfangreichen Forschung zum Thronstreit seien hier genannt: Steffen KRIEB, *Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208* (Norm und Struktur 13), Köln/Weimar/Wien 2000; Stefanie MAMSCH, *Der deutsche Thronstreit (1198–1208). Konkurrenz, Konflikt, Lösungsversuche*, in: Bernd U. HUCKER/Stefanie HAHN/Hans-Jürgen DERDA (edd.), *Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, Landesausstellung »Otto IV. – Traum vom Welfischen Kaisertum«*, Braunschweigisches Landesmuseum – Dom St. Blasii – Burg Dankwarderode vom 8. August bis 8. November 2009, Petersberg 2009, 49–56.

19 Vgl. zu Philipp: Bernd SCHÜTTE, *König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof* (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 51), Hannover 2002; Andrea RZIHACEK/Renate SPREITZER (edd.), *Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich seines 800. Todestages*, Wien, 29. bis 30. Mai 2008 (Denkschriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 399 = *Forschungen zur Geschichte des Mittelalters* 19), Wien 2010.

20 Maßgeblich: Bernd U. HUCKER, *Kaiser Otto IV.* (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 34), Hannover 1990, bes. 22–35.

21 Hugo STEHKÄMPER, *England und Köln im Hochmittelalter. Eine methodisch bemerkenswerte sowie gehaltvolle Neuerscheinung zur Kölner Stadtgeschichte von Peter J. Huffman*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 72 (2001), 195–210, hier 197 (bei dem besprochenen Werk handelt es sich um: Peter J. HUFFMAN, *Family, Commerce and Religion in London and Cologne. Anglo-German Emigrants, c. 1000–c. 1300* [Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, 4th Series, 39] Cambridge 1998); Manfred GROTEN, *Köln im*

haben überzeugen, sodass Otto am 9. Juni 1198 in Köln gewählt und am 12. Juli in Aachen von Adolf gekrönt wurde.²²

Durch die familiären Verbindungen Ottos nach England spielte der englische König Richard Löwenherz eine Rolle bei der Erhebung Ottos. Um solch ein gewagtes Unterfangen wie das Durchbringen eines Gegenkandidaten nicht zu gefährden, war Erzbischof Adolf auf Unterstützung unbedingt angewiesen. Diese fand er bei den Engländern, was auch daran deutlich wird, dass Otto eigentlich nicht sein Wunschkandidat war, er sich aber schließlich von ihm überzeugen ließ, um den englischen Rückhalt nicht zu verlieren.²³

Nicht nur der Kölner Erzbischof war ein Unterstützer der Welfen, auch die Kölner Stadtbevölkerung versprach sich von einem welfischen Königtum Vorteile. Ebenso wie auf die Engländer war Adolf auf die Bürger als Rückhalt angewiesen.²⁴ Warum diese sich zum Teil für die Welfen entschieden, ist in der Forschung viel diskutiert worden.²⁵ Durch den traditionell starken Kölner Englandhandel spielten sicher Erwägungen in diese Richtung eine Rolle.²⁶ Jedoch

13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1999, 12 meint, die Gründe für die Entscheidung Adolfs seien nach wie vor unklar. Zur Vorgeschichte vgl. Hugo STEHKÄMPER, England und die Stadt Köln als Wahlmacher König Ottos IV. (1198), in: DERS. (ed.), Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln 1971, 213–244, hier 224–228; Manfred GROTEN, Köln und das Reich. Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den stauischen Herrschern 1151–1198, in: Stefan WEINFURTER (ed.), Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, 237–252.

22 Der lange Zeitraum zwischen Wahl und Krönung ergab sich aus der Tatsache, dass Aachen zunächst Philipp anhing und sich erst nach einer mehrwöchigen Belagerung der Partei Ottos ergab.

23 Vgl. Bernhard TÖPFER, Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des stauisch-welfischen Thronstreits, in: DERS. (ed.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, 13–62, hier 16f.

24 Vgl. STEHKÄMPER 1971, 223.

25 STEHKÄMPER 1971, 223 vertrat die Meinung, die Kölner Bürger hätten einen »gemessenen Anteil« an der Erhebung Ottos gehabt. GROTEN 1999, 11 f. wandte sich gegen diese Sichtweise, da die Bürgerschaft gespalten gewesen sei und man deshalb nicht die ganze Stadt als »Wahlmacherin« sehen könne. Außerdem seien die Belege Stehkämpers »keineswegs eindeutig«. Knut SCHULZ, Reichspolitik, rheinische Zisterzen und Kölner Führungsschicht. Kreditgeschäfte und personelle Verknüpfungen im ausgehenden 12. Jahrhundert, in: Friedhelm BURGARD et al. (edd.), Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500 (Trierer Historische Forschungen 31), Trier 1996, 121–136, 127f. wies darauf hin, dass es innerhalb der Stadtbevölkerung auch eine pro-Staufische Partei gegeben habe, zu der auch Karl von der Salzgasse gehört habe.

26 Vgl. TÖPFER 1976, 18; GROTEN 1999, 14 hingegen meinte, dass sich nicht abschätzen lasse, wie intensiv die Handelsbeziehungen der Kölner nach England gewesen seien.

betrifft dies nur eine verhältnismäßig kleine Zahl von Fernkaufleuten.²⁷ Vor allem dem Zöllner und zeitweiligen Ministerialen Philipps von Heinsberg, Gerhard Unmaze (ca. 1168– ca. 1196), wird ein nicht unbedeutender Anteil bei der Finanzierung des Kandidaten Otto zugeschrieben.²⁸ Zudem hatte sich in den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts eine antistaufische Stimmung in der Stadt gebildet,²⁹ weshalb die Stadt Köln zumindest in Teilen dem Vorhaben Adolfs Rückhalt bot.³⁰

Im Jahr 1204 trat Adolf aus politischen Erwägungen auf die Seite Philipps von Schwaben über.³¹ Am 6. Januar 1205 krönte er ihn in Aachen. Schon im Sommer desselben Jahres wurde er wegen seiner Abkehr von Otto von päpstlichen Delegierten abgesetzt und am 25. Juli Bruno von Sayn zum Nachfolger gewählt. In der Schlacht bei Wassenberg am 27. Juli 1206 errangen König Philipp und Ex-Erzbischof Adolf schließlich einen entscheidenden Sieg über die Partei Ottos und Brunos. Otto floh nach Köln, Bruno hingegen wurde von Philipp über ein Jahr an verschiedenen Orten im Süden des Reiches gefangen gehalten. Die Stadt Köln schloss daraufhin mit Philipp einen Friedensvertrag.³²

Zum Nachfolger Brunos wurde am 22. Dezember 1208 Dietrich I. gewählt. Auch Dietrich konnte sich nicht lange im Amt halten. Bereits 1212 wurde er exkommuniziert und abgesetzt. Daraufhin hatte Adolf mit seinen jahrelangen Bemühungen, noch einmal Erzbischof zu werden, Erfolg. Dieser währte indes nicht lange, schon 1216 musste er zurücktreten und Engelbert von Berg wurde an seiner Statt gewählt. Damit hatten die langen Jahre der Unruhe im Kölner Erzstift ein Ende gefunden. Auch auf Reichsebene fand der Thronstreit mit der Durchsetzung Friedrichs II. (1194–1250) im Jahr 1214 ein Ende.

Die skizzierten häufigen Wechsel im Amt des Erzbischofs, Parteibildungen und militärische Auseinandersetzungen schwächten das Erzstift nachhaltig. Das

27 Vgl. STEHKÄMPER 1971, 242.

28 Vgl. dazu und auch allgemein zur Thematik Köln und England: Hugo STEHKÄMPER, *Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205)* (Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge 19), München 1973 (= Sonderdruck aus: *Historische Zeitschrift, Beiheft 2 [NF]*, 5–83); dazu auch Sonja ZÖLLER, *Kaiser, Kaufmann und die Macht des Geldes. Gerhard Unmaze von Köln als Finanzier der Reichspolitik und der »Gute Gerhard« des Rudolf von Ems* (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 16), München 1993, 109–124; HUCKER 1990, 25–35; GROTEN 1999, 17f.; STEHKÄMPER 2001.

29 Vgl. TÖPFER 1976, 18.

30 Vgl. STEHKÄMPER 1971, 237.

31 STEHKÄMPER 1971, 236 erklärt den Wechsel daraus, dass Adolf zwar die englische Unterstützung für seinen eigenen Kandidaten gewollt habe, aber keinen welfischen Thronaspiranten. Dies sei durch die Sorge vor einem Wiedererstarken der Welfen im Reich und besonders in Westfalen begründet gewesen, wo die Kölner Kirche durch den Sturz Heinrichs des Löwen 1180 einen enormen Machtzuwachs hatte verzeichnen können.

32 REK 3, 25 (1207) (Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 2, ed. Leonard ENNEN/Gottfried ECKERTZ, Aalen 1970 [Originalausg. Köln 1863], Nr. 23).

Fehlen einer Zentralgewalt hatte zur Folge, dass in die freiwerdenden ›Herrschaftslücken‹ lokale Adelige, zum Teil auch Ministeriale, vordrangen, die die Gegebenheiten nutzten, um eigene kleine herrschaftsähnliche Gebilde aufzubauen. Daneben kam es insgesamt zu unübersichtlichen Zuständen, da der Erzbischof der Landfriedenswahrung, die ihm als Herzog sowohl im rheinischen als auch im westfälischen Teil des Erzstifts eigentlich oblag, nicht mehr nachkam.³³

Dies war also die Situation, mit der Engelbert 1216 bei seinem Amtsantritt konfrontiert war. Er versuchte nun, die erzbischöfliche Herrschaft zu konsolidieren und auf eine neue Grundlage zu stellen. Er ging gegen die Selbstständigkeitsbestrebungen des Adels vor, vor allem, indem er eine konsequente Entvotungspolitik betrieb.³⁴ Er führte Fehden mit dem Herzog von Limburg und dem Grafen von Kleve, beides Kräfte, die im 12. Jahrhundert ohne Konflikte zum Kölner Lehnshof gehört hatten.³⁵ Auch darüber hinaus waren die Verhältnisse im Erzstift im vorangegangenen Jahrhundert im Vergleich zu den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts friedlich gewesen.

4. Die Ministerialen auf den Burgen Volmarstein und Padberg

Im Folgenden wird an den erzbischöflichen Burgen Volmarstein und Padberg beispielhaft gezeigt, wie Ministeriale einen eigenen Herrschaftsausbau vorantrieben und wie sich der Erzbischof zu diesen Bestrebungen verhielt.

4.1. Padberg

Wie die eingangs zitierte Urkunde zeigt, sah Engelbert offenbar die Notwendigkeit, die Padberger Ministerialen neu auf sich zu verpflichten. Ob dies an einem konkreten Ereignis lag, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Bei der Bewertung

33 Vgl. zum Herzogsamt Eugen EWIG, Zum lothringischen Dukatum der Kölner Erzbischöfe, in: MAX BRAUBACH/Franz PETRI/Leo WEISGERBER (edd.), *Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen*, Festschrift Franz Steinbach, Bonn 1960, 210–246; Georg DROEGE, Das kölnische Herzogtum Westfalen, in: Wolf-Dieter MOHRMANN (ed.), *Heinrich der Löwe (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39)*, Göttingen 1980, 275–304.

34 Vgl. allgemein zur Entvotung: Egon BOSCHOF, *Untersuchung zur Kirchenvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 65 (1979), 55–119, bes. 113–119; Martin CLAUSS, *Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts* (Bonner historische Forschungen 61), Siegburg 2002.

35 REK 3, 145 (1216).

des Vorgangs muss aber in jedem Fall berücksichtigt werden, wie sich die Beziehung der Ministerialen zu den Erzbischöfen im 12. Jahrhundert gestaltet hatte, denn diese war von Beginn an durch eine nicht nur geographisch größere Distanz zu den Metropolitanebenen gekennzeichnet. Augenfällig wird dies schon an der großen räumlichen Entfernung zwischen Köln und Padberg. Aber auch die Zeugnenschaften in den Urkunden geben Aufschluss darüber, dass die Padberger deutlich seltener am Hof präsent waren als etwa die Ministerialen auf den Burgen Volmarstein oder Alpen.³⁶ Dies hatte zur Folge, dass sie bereits unter Engelberts Vorgängern eine im Vergleich eigenständigere Politik betreiben konnten. Da keine Konflikte zwischen Ministerialen und Erzbischöfen überliefert sind, muss angenommen werden, dass Engelberts Vorgänger damit grundsätzlich einverstanden waren. Solange diese Politik sich nicht eindeutig und offen gegen Kölner Interessen wendete, konnte sie durchaus im Sinne der Erzbischöfe sein, denn die stellvertretende Durchsetzung von Herrschaft in diesem entlegenen Winkel des Erzstifts war eine Alternative zur nur selten möglichen persönlichen Präsenz der Erzbischöfe vor Ort. Zwischen 1196 und 1217 fehlt sogar jede Erwähnung der Padberger in den erzbischöflichen Urkunden, was zeigt, dass sie in der Zeit des Thronstreits unabhängig von der Kölner Zentrale handeln konnten. Deshalb ist Engelberts Bemühen, die Ministerialen neu auf sich zu verpflichten, nicht verwunderlich, sondern vielmehr nachvollziehbar.

Über die Geschichte der Burg Padberg ist wenig überliefert. Sie befand sich auf dem 519 Meter hohen Alten Hagen, auch Padberg genannt, der südlich des Klosters Bredelar liegt.³⁷ Auf diesem Berg hatten die Grafen von Padberg, die adeligen Vorgänger der Ministerialen, eine Burg errichtet, die heute in Teilen erhalten ist. Im 14. Jahrhundert wurde eine zweite Burg angelegt, deren Reste ebenfalls sichtbar sind. Die Burgen dienten als Vorposten gegen das Bistum Paderborn und die Herren von Schwalenberg-Waldeck, die in der Region Konkurrenten der Kölner Erzbischöfe waren. Außerdem waren sie ein militärischer und administrativer Stützpunkt des Erzstifts und symbolisierten den Herrschaftsanspruch des Erzbischofs.

Ein *praedium, Badperch dictum* wird zum ersten Mal 1030 erwähnt als Bestandteil eines Königshofes.³⁸ Um 1000 lässt sich in der Gegend ein Grafengeschlecht, die Haholde, nachweisen, deren Grafschaft den Großteil Engerns um-

36 Vgl. Fabian SCHMITT, Ministeriale des Kölner Erzstifts im Hochmittelalter. Dienst, Herrschaft und soziale Mobilität (Dissertation in Druckvorbereitung).

37 Vgl. zu Padberg und der Burg Horst CONRAD, Marsberg-Padberg, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 3 NRW (Kröners Taschenbuchausgabe 273), unter Mitarbeit v. Manfred GROTEN et al., 3., völl. Neub. Aufl. 2006, 709f.

38 WUB 1, 91, Nr. CXVII; vgl. WALTER 1979, 105; Horst CONRAD, Daten zur Geschichte der Burg und des Ortes Padberg, in: Festschrift 975 Jahre Ring Padberg, 4. und 5. Juni 2005, o. O. 2005, 2–19, hier 2.

fasste.³⁹ Nach deren Aussterben gingen die Grafenrechte in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts auf den Bischof von Paderborn über,⁴⁰ bevor die Grafschaft sich um 1100 im Besitz des adeligen Geschlechts der Erponen befand.⁴¹ Nach dem Tod des letzten Grafen Erpo verkauften dessen Witwe und Bruder die Grafschaft 1120 an den Kölner Erzbischof.⁴² Dieser setzte auf der Burg, die er ebenfalls erworben hatte, Ministerialen ein, die sich bald ›von Padberg‹ nannten. Ihre Herkunft ist nicht zu ermitteln.⁴³

Die oben genannte Huldbezeugung 1217 bewirkte indes nicht, dass die Padberger danach häufiger in der Umgebung des Erzbischofs auftauchten. Lediglich fünf Zeugenschaften sind in der Regierungszeit Engelberts nachweisbar.⁴⁴ Besonders eng war ihre Bindung an die beiden Klöster Flechtdorf und Bredelar. Das Benediktinerkloster Flechtdorf hatten die adeligen Vorgänger der Padberger, die Erponen, 1104 gestiftet. Erzbischof Friedrich I. von Schwarzenburg (um 1075/1078–1131) hatte es, als er 1120 die Grafschaft und die Burg von den Erponen übernahm, miterworben.⁴⁵ Die Ministerialen von Padberg unterhielten ebenfalls enge Beziehungen zum Kloster, indem sie es mit Besitz ausstatteten: Um 1166 resignierten Gottschalk (ca. 1165–1195) und seine Frau dem Erzbischof ein Lehen, damit dieser es dem Kloster übertrage.⁴⁶ 1168 verzichtete Gottschalk auf

39 Vgl. WALTER 1979, 99 u. 105; vgl. dazu auch die Karte bei Albert K. HÖMBERG, Westfälische Landesgeschichte, Münster 1967, beiliegende Karte.

40 Vgl. Hubert SCHMIDT, Padberg und Umgebung in geographisch-geologischer Sicht, in: DERS. (ed.), Padberg im Wandel der Zeiten. Aus Anlass der 700-Jahr-Feier der Bestätigung der Stadtrechte, Padberg 1963, 15–115, hier 16.

41 WALTER 1979, 99.

42 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 2. 1100–1205, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901 [im Folgenden abgekürzt als REK 2], 173 (1120) (Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 1, ed. Johann S. SEIBERTZ, Arnsberg 1839 [im Folgenden abgekürzt als UB Westfalen], Nr. 41): *Fridericus dei gratia sancte Coloniensis Ecclesie Archiepiscopus, sciat omnium fidelium Christi tam posterorum quam presentium deuotio, qualiter nos divina fauente clementia ad honorem beati Petri ad subsidium et monimentum nostril nostrorumque successorum Archiepiscoporum castrum Pathberg cum allodiis omnibusque appendiciis uidelicet Ecclesie, mancipiis, campis cultis et incultis, silvis, pratis, molendinis, aquis, aquarumque decursibus, omnibusque presentibus et futuris usibus, a quondam nobili viro Thietmaro et fratris eius Erphonis vidua Beatrice acquisiuimus et ab eodem Thietmaro predictaque vidua beato Petro contradi sine reclamatione optinuimus.*

43 Carl-Friedrich PADBERG, Ein Jahrtausend Padberg. Ein Beitrag zur Geschichte des kurkölnischen Sauerlandes, Brilon 1979, 29–31; Johann S. SEIBERTZ, Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen (Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Bd. 1, Abt. 2: Geschichte der Dynasten), Arnsberg 1855, 378–390.

44 REK 3, 175 [WUB 4, 69], 219 [WUB 7, 155], 335 [FICKER 1853, Nr. 22], 363 [FICKER 1853, Nr. 21], 567 [WUB 4, 143].

45 REK 2, 173 (1120) [UB Westfalen, 41].

46 REK 2, 872 (1166).

Lehen, die er vom Kloster innehatte.⁴⁷ 1194 schlichtete Erzbischof Adolf einen langwierigen Streit zwischen dem Abt des Klosters, Sifrid, und Gottschalk von Padberg. Gegenstand waren mehrere Häuser und Mansen, deren Besitzverhältnisse geklärt wurden. Interessant ist in dieser Urkunde vor allem, dass Gottschalk nicht als *ministerialis*, sondern als Vasall bzw. Lehnsnehmer bezeichnet wird: *Cum igitur longa et gravis esset controversia, inter dilectum nostrum Sifridum Abbatem de flietorp, et fideles nostros Godescalcum de patbergh et filios eius [...]*.⁴⁸

Enger noch waren die Beziehungen zum 1170 von Erzbischof Philipp von Heinsberg gestifteten Augustinerinnenkloster Bredelar.⁴⁹ Das Kloster erhielt als Grundausrüstung Güter, die vorher Gottschalk vom Erzstift zu Lehen innegehabt hatte. Außerdem erhielten die Padberger die Vogtei. 1196 wandelte Erzbischof Adolf das Kloster auf Bitten von Gottschalks Sohn (Gottschalk II.) in ein Zisterzienserkloster um und befreite es von der Vogtei.⁵⁰ So verloren die Padberger zwar dieses Machtinstrument, übertrugen dem Kloster aber trotzdem weiteren Grund und Boden. Auch im 13. Jahrhundert dotierten die Ministerialen das Kloster weiter.⁵¹ Allerdings wird hier auch eine Distanz zum Erzstift deutlich, denn zur Einweihung des neuen Klosterfriedhofs 1201 las der Paderborner Bischof Bernhard II. (um 1135–1203) dort eine Messe für die verstorbenen Angehörigen der Familie Padberg, nicht der Kölner Erzbischof.⁵²

In Engelberts Politik spielte Padberg sicher eine Rolle bei seinen Städtegründungen in Südwestfalen. In der Nähe der Burg Padberg bildete sich im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts ein Ort heraus, vom dem nicht klar ist, ob seine Gründung auf die Ministerialen oder Engelbert zurückgeht. Ebenfalls umstritten

47 REK 2, 914 (1168) [UB Westfalen, 59].

48 REK 2, 1482 (1194) (Das Kloster Flechtdorf und seine Äbte nebst einigen Urkunden, ed. Ernst F. MOOYER, in: Westfälische Zeitschrift 8 [1845], 1–86, hier 60–62, Nr. 5).

49 REK 2, 950 (1170) (UB Westfalen, 60); vgl. speziell zur Gründung: Ulrich LÖER, Walburgiskloster und Walburgis-Antependium zu Soest. Ein Beitrag zu ihrer Entstehungsgeschichte im Rahmen der kölnischen Territorialpolitik in Westfalen im 12. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 143 (1993), 9–29, hier 20f.; allgemein: Harm KLUETING, Bredelar, in: Westfälisches Klosterbuch 1, 142–147; Hans J. BRANDT/Karl HENGST, Geschichte des Bistums Paderborn. Bd. 1. Das Bistum Paderborn im Mittelalter (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 12), Paderborn 2002, 267; Forschungsüberblick bei Michael DREWNIOK, Das Kloster Bredelar und die Herren von Padberg. Eine komplizierte Nachbarschaft im Mittelalter, in: Thomas SCHARFF/Thomas BEHRMANN (edd.), *Bene vivere in communitate*. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster et al. 1997, 179–204, hier 181, Anm. 4; SCHMIDT 1963, 22.

50 REK 2, 1507 (1196) (UB Westfalen, 107).

51 REK 3, 150 (1216) (WUB 4, 64); REK 3, 665 (1228) (WUB 7, 311).

52 Vgl. DREWNIOK 1997, 184.

ist die Ausstattung mit Stadtrechten.⁵³ In Südwestfalen gründete Engelbert noch eine Reihe von weiteren Städten, für die Padberg als schon vorhandener Kölner Vorposten von Vorteil gewesen sein dürfte. Hierzu zählen Geseke 1217 und Brilon 1220.⁵⁴

Im Verhalten der Padberger Ministerialen gegenüber der Burg, den Klöstern und dem Ort zeigt sich ein durchaus selbstbewusstes Auftreten. Den Aufbau einer eigenen Machtposition in Südwestfalen betrachteten sie offenbar als ihnen zustehendes Recht. Zugute kamen ihnen dabei sicherlich die verhältnismäßig große Entfernung zu Köln und die weitgehende Abwesenheit des Metropoliten in dieser Region, dessen Einfluss zwischen »energischem Engagement und völligem Desinteresse«, wie Hans-Hubert Walter formulierte, schwankte.⁵⁵ Von Beginn an versuchten sie, an die Stellung der adeligen Erponen anzuknüpfen, deren Erben sie im übertragenen Sinne waren. Dabei stützten sie sich auf Gerichts- und Grundrechte, sowie Lehen- und Allodialbesitz.

Da die Gegend um Padberg ein dauerhaft umstrittenes Gebiet zwischen dem Kölner Erzbischof, dem Bischof von Paderborn und den erstarkenden Herren von Schwalenberg-Waldeck war, ließ Engelbert seinen Ministerialen dort weitgehend freie Hand, denn der Aufbau einer eigenen ministerialen Machtposition konnte durchaus nützlich sein, solange sie sich nicht gegen Kölner Interessen wendete.⁵⁶ Genau dieser Tendenz wirkte Engelbert 1217 entgegen, als er Gottschalk von Padberg zur treuen Burghut verpflichtete. So liegt der Schluss nahe, dass die Ministerialen von Padberg sich, nach einer treffenden Charakterisierung von Michael Drewniok »verhielten [...] wie verantwortungsbewusste Landesherren«.⁵⁷

53 Vgl. WALTER 1979, 106; Johann S. SEIBERTZ, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Bd. 1, Abt. 3, Teil 3, Arnsberg 1864, 177f.; Carl HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 1, 11), 2. Aufl., Münster 1964, 56.

54 Vgl. zur Stadtgründungspolitik Engelberts: Albert K. HÖMBERG, Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I. von Köln, in: DERS., Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens (Schriften der historischen Kommission Westfalens 7), Münster 1967, 138–158; Ralf MOLKENTHIN, »...wehe dem, der den edlen Fürsten erschlug!« Erzbischof Engelbert von Köln und die Territorialherrschaft, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 110 (2010), 55–69.

55 WALTER 1979, 100.

56 Ebd., 101.

57 DREWNIOK 1997, 179–204, hier 186; vgl. dazu auch SCHMIDT 1963, 24f.

4.2. Volmarstein

Die Burg Volmarstein ließ der Kölner Erzbischof Friedrich I. im Jahr 1100 an der Mündung der Volme in die Ruhr errichten.⁵⁸ Sie sollte zum einen den Besitz des Erzstifts in Schwelm und Hagen schützen und zum anderen eine Art Vorposten auf dem Weg von Köln nach Südwestfalen sein.⁵⁹ Wie die Ministerialen, die sich später nach der Burg von Volmarstein nannten, auf die Burg gelangten, ist nicht mit letzter Sicherheit zu sagen, da es keinen Bericht und keine Urkunde über die Verleihung der Burg oder die Einsetzung von Burgmannen dort gibt. In der Forschung ist vermutet worden, dass Friedrich Angehörige eines Geschlechts auswählte, das aus der Nähe von Soest stammte, dort ursprünglich frei gewesen war und zum niederen Adel gehört hatte.⁶⁰

Zu den Volmarsteinern ist ein ähnlicher Vorgang überliefert wie zu den Padbergern: Eine leider stark vermoderte Urkunde aus dem Soester Stadtarchiv vom 13. Dezember 1219 gibt darüber Auskunft, dass sich Heinrich von Volmarstein (Heinrich II., ca. 1209–ca. 1248) mitsamt seinem Besitz in Hinerking bei Soest in die Gnade des neuen Erzbischofs Engelbert von Berg übergeben habe:

Proinde [noverint]..., [quod, cum] Heinricus de Volmotstene rebus suis exigentibus se cum bonis in Heinricikn gratie nostre dedidisset, ...[que] dicunt Heinricus in bonis prelibatis habuerant, ad nos erat [mutatione] legitima ... ex dicunt bonis ... Heinrici ipsius ipsorumque hereditibus sub annua pensione possidendos tradiderant dignaremur [...].⁶¹

58 REK 2, 5 (Chronica regia Coloniensis [Annales maximi Colonienses], ed. Georg WAITZ [Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum 18] Hannover 1880, 40); vgl. die Zusammenfassung der Forschungsdiskussion bei Dietrich THIER, Kölnisches Volmarstein und märkisches Wetter, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 110 (2010), 7–54, hier 9–13; vgl. auch die beiden Bilder in: Albert LUDORFF (ed.), Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hagen-Land (Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen 33), Münster 1910, 57.

59 Vgl. Werner GREBE, Erzbischof Arnold I. von Köln in der Reichs- und Territorialpolitik, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 42 (1968), 1–80 u. 43 (1971), 1–76, hier Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43, 40; vgl. auch die Karte mit den Kölner Besitzungen im südlichen Westfalen bei Günther WREDE, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen, in: Westfalen 16 (1931), 139–151, hier 142.

60 Vgl. Nicolaus KINDLINGER, Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmerstein. Ein Beytrag zur Geschichte des Bauern- und Lehnwesens und der Staatsverfassung, 2 Bde., Osnabrück 1801, Bd. 1, 10; Albert K. HÖMBERG, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zeitschrift 100 (1950), 9–133, hier 57, eine Auflistung des Besitzes der Familie um Soest in Anm. 151, 57; Armin VOSS, Die Herren von Volmarstein, in: Heimatbuch Hagen und Mark 24 (1983), 230–232, hier 231; THIER 2010, 15.

61 REK 3 251 (1219) [WUB 7, 161, S. 70f.]. Stark beschädigtes Original im Soester Stadtarchiv. Die Stellen in eckigen Klammern sind vom Bearbeiter der Edition sinngemäß eingefügt.

Ein vorausgegangener Konflikt ist wie bei den Padbergern nicht überliefert, ebenso wenig die weiteren Folgen dieser Übergabe. Ein Unterschied zu den Ministerialen aus dem Sauerland besteht aber darin, dass die Volmarsteiner im 12. Jahrhundert einen wesentlich engeren Kontakt zu den Erzbischöfen gehabt und neben dem unten zu behandelnden Kölner Stadtvogt zu den engsten Beratern am Hof gehört hatten. Auch während des Thronstreits tauchen sie in den Urkunden auf, wenn auch in niedrigerer Frequenz.⁶²

Trotz dieser Huldbezeugung sind Mitglieder der Familie Volmarstein danach nicht mehr am Hof Engelberts präsent. Erst 1227 unter dem Nachfolger Heinrich von Müllenark tauchen sie wieder auf.⁶³ Ganz anders stellten sich die Verhältnisse zur Zeit Erzbischof Adolfs dar, als Heinrich von Volmarstein (Heinrich I., ca. 1165–ca. 1200) 18 Mal testierte. Dies deutet darauf hin, dass hier schon eine Entfremdung vom Erzbischof stattgefunden hatte, der Engelbert mit der EINForderung der Huldbezeugung entgegenwirken wollte. Dies gelang ihm aber, wie die folgende Episode veranschaulicht, offensichtlich nicht.

Im Jahr 1234 hatte Heinrich von Volmarstein die Huld von Engelberts Nachfolger Heinrich von Müllenark nämlich verloren. Anlass dieses Huldverlusts scheint ein Streit um die Burg Volmarstein zwischen dem Ministerialen und dem Erzbischof gewesen zu sein. Eine erzbischöfliche Urkunde vom 4. Mai 1234 berichtet, dass der Ministeriale Heinrich die Burg in die Hände der Kölner Prioren übergeben habe, die sie wiederum mehreren ›Treuhändern‹ übergeben hatten. Er sollte sie erst zurückerhalten, wenn er auch die Huld des Erzbischofs wiedererlangt hätte.

Vestra noverit universitas, quod Heynricus de Volmutsten de consensu nostro castrum in Volmutsten in manus priorum Coloniensium dedit. Nos autem una cum prioribus idem castrum custodie Wernerii de Wizwilre, Theoderici de Hurst, Theoderici de Foresto vel Adolphi de Steynbuchele commisimus tali condicione, si dictus Heynricus graciām nostrum adeptus fuerit, supradicit, quibus prefatum castrum est commissum, predicto Heynrico restituent [...].⁶⁴

Der Streit scheint schon länger virulent gewesen zu sein, denn der Erzbischof hatte neben der Burg Volmarstein eine zweite Burg errichten lassen, was darauf hindeutet, dass er die alte Burg schon verloren geglaubt hatte. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass Heinrich von Volmarstein die alte Burg als seinen

62 REK 3, 64 (1209) (ungedruckt), 86 (1211) [Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert, ed. Richard KNIPPING, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 74 [1902], 179–194, Nr. 9], 120 (1213) [Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, ed. Peter JOERRES, Bonn 1893, 58], 128 (1214) [WUB 7, 100].

63 REK 3, 637 (1217) [WUB 7, 298]. Vor der Huldbezeugung testierten sie drei Mal: REK 3, 149 (1216) [WUB 7, 122], 174 (1217) [WUB 7, 138], 200 (1218) [WUB 7, 151].

64 REK 3, 806 (1234) [WUB 7, 424].

Eigenbesitz ansah und die Besitzansprüche des Erzbischofs zurückgewiesen hatte.

Ebenfalls aufschlussreich für das Verhältnis des Erzbischofs zu den Ministerialen ist der in der Urkunde festgehaltene Fortgang des Verfahrens: Sollte es Heinrich von Volmarstein nicht möglich sein, wieder in die Huld des Erzbischofs aufgenommen zu werden, sollte der König einen Tag zur Entscheidung des Streites festlegen. Wenn der König dies nicht wolle, würde Erzbischof Heinrich gemeinsam mit dem Herzog von Limburg einen Tag bestimmen, an dem beide, Erzbischof und Ministeriale, vor dem König zu erscheinen hätten. Der König solle dann entscheiden, wem die Burg gehöre. Interessant ist, dass der Erzbischof nicht einfach sein Recht auf die Burg durchsetzte, sondern seinen Ministerialen als gleichrangigen Verhandlungspartner ansah und sich ganz in die Entscheidungsgewalt des Königs übergab. Aufschlussreich ist auch, dass Heinrich von Volmarstein in der gesamten Urkunde kein einziges Mal als *ministerialis* bezeichnet wird. Er wird entweder *Heynricus de Volmutsten* oder schlicht *Heynricus* genannt.

Dass der Erzbischof sich ganz in die Hand des Königs übergab, wird im weiteren Verlauf der Urkunde deutlich, als er festlegt, was er nach dessen Entscheidung zu tun gedenke. Werde ihm die Burg zugesprochen, werde er sie nie wieder aus der Hand geben, außer auf den Rat der Prioren. Entscheide der König aber im Sinne des Ministerialen, verpflichtete er sich, die neben der alten Burg Volmarstein erbaute neue Burg niederzureißen und Heinrich wieder in seine Huld aufzunehmen. Offensichtlich sah der Erzbischof keine Möglichkeit, die Burg in seinen unmittelbaren Besitz zurück zu überführen. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Burg ihm auch, wenn sich der König für den Ministerialen entscheiden sollte, zur Verfügung stehen würde, dann jedoch vermittelt über Heinrich von Volmarstein.

Der Ausgang des Streits ist nicht bekannt, allerdings wird an dem Vorgang deutlich, dass die Ministerialen von Volmarstein so selbstbewusst geworden waren, dass sie dem Erzbischof auf Augenhöhe gegenübertraten und versuchen konnten, ihre Interessen durchzusetzen. Erzbischof Heinrich hatte keine andere Wahl, als auf die Entscheidung des Königs in seinem Sinne zu hoffen. Eine enge Bindung der Volmarsteiner an den Erzbischof war in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht mehr gegeben, was darauf hindeutet, dass es Engelbert nicht gelungen war, sie nachhaltig und langfristig auf sich zu verpflichten.

5. Ministeriale am Hof Engelberts⁶⁵

Mittelalterliche und frühneuzeitliche Höfe sind seit Jahrzehnten Gegenstand der historischen und soziologischen Forschung. Lange wurde der Hof allerdings in erster Linie als Kulturerrscheinung verstanden, für dessen Erforschung eher die Literatur- und Kunstgeschichte zuständig seien.⁶⁶ Dies änderte sich ab etwa den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts, als sich die Erkenntnis durchzusetzen begann, »dass es sich beim Hof nicht nur um eine Kulturercheinung handelt [...], sondern um die wichtigste politische, soziale und sogar (konsumtions)wirtschaftliche Institution des Mittelalters und der Frühen Neuzeit schlechthin.«⁶⁷ So entstanden eine ganze Reihe von grundlegenden Arbeiten zu Herrscher- und Fürstenhöfen, die das Phänomen Hof aus unterschiedlichen Blickwinkeln zum Thema machten.⁶⁸ Seit den 1990er-Jahren geriet zusätzlich die symbolische Kommunikation im Mittelalter in den Fokus der Forschung.⁶⁹ Hierbei kam dem Hof eine besondere Bedeutung zu, denn gerade er bot den Mitgliedern, vor allem aber dem Herrn, zahlreiche Gelegenheiten und Möglichkeiten, diese Art der Kommunikation durchzuführen. Neben der Symbolik standen aber auch andere

65 Gemeint sind Ministeriale, die sich dauerhaft am Hof aufhielten und in die alltägliche Organisation eingebunden waren. Auch die oben behandelten Ministerialen auf Burgen gehörten zum Hof, allerdings war ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort ihre Burg und sie stießen nur gelegentlich zum Hof.

66 Vgl. Werner PARAVICINI, *Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), 2. Aufl., München 1994, 66; vgl. auch Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Hof und Herrschaft im 12. Jahrhundert*, in: Karl-Heinz RUESS (ed.), *Friedrich Barbarossa und sein Hof* (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 28), Göttingen 2009, 10–36, hier 13, der auf die interdisziplinären Ansätze der jüngeren Forschung verweist.

67 PARAVICINI 1994, 66.

68 Vgl. den Forschungsüberblick bei Werner RÖSENER, *Der mittelalterliche Fürstenhof. Vorbilder, Hofmodelle und Herrschaftspraxis*, in: DERS./Carola FEY/Steffen KRIEB (edd.), *Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen* (Formen der Erinnerung 27), Göttingen 2007, 21–41, hier 21–23; vgl. außerdem als Beispiel für einzelne Höfe: Ingeborg SELTMANN, *Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung* (Erlanger Studien 43), Erlangen 1983; Karl-Heinz SPIESS, *Königshof und Fürstenhof. Der Mainzer Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert*, in: Ernst-Dieter HEHL/Hubertus SEIBERT/Franz STAAB (edd.), *Deus qui mutat tempora. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters*, Festschrift Alfons Becker, Sigmaringen 1987, 203–234; PLASSMANN 1998; SCHNEIDMÜLLER (ed.), *Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter* (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7), Wiesbaden 1995; DERS. 2009; vgl. auch die zahlreichen Beiträge der Residenzen-Kommission, hier die Bibliographie von Jan HIRSCHBIEGEL, *25 Jahre Residenzen-Kommission, 1985–2010. Eine Bibliographie* (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 13), Kiel 2010.

69 Vgl. hierzu als Überblick: Gerd ALTHOFF, *Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 31 (1997), 370–389. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf die zahlreichen weiteren Arbeiten Gerd Althoffs und den Münsteraner Sonderforschungsbereich 496 »Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme vom Mittelalter bis zur Französischen Revolution«.

Begriffe zur Debatte. Zu nennen sind hier die Stichworte Konsens, Institutionalität und Ordnung.⁷⁰ Denn insbesondere politische Entscheidungen mussten im Mittelalter im Konsens getroffen werden, um die Ehre eines jeden Einzelnen zu wahren.⁷¹

Was lange Zeit fehlte und bis heute nicht in allgemeingültiger Form vorliegt, ist eine Definition des Hofes, die das komplexe Gebilde in all seinen Teilen erfasst, beschreibt und auf alle Höfe angewendet werden könnte. Der Konsens der Forschung besteht derzeit in vier Annahmen:⁷² Der Hof bestehe aus einem Herrscher und dem ihn umgebenden Personenverband, er könne geteilt werden in einen engen und einen weiten Hof, seine Gestaltung und sein Aufbau hingen eng zusammen mit den jeweiligen Erfordernissen der Ausübung von Macht und Herrschaft und er sei vergleichbar mit einer Zwiebel: Verschiedene Personenverbände gruppieren sich in verschiedenen Abständen um den Herrscher und könnten sich durch zunehmende Institutionalisierung verselbstständigen und unabhängig vom Herrscher agieren. Besonders der letzte Punkt trifft wie oben gezeigt auch auf die Ministerialen zu: Gerade die Ministerialen auf Burgen konnten durch die dauerhafte Besetzung eines Amtes und die Verfügung über eine Burg in deren Umfeld eine durchaus eigenständige Politik betreiben. Die Ministerialen am Hof spielten, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, eher eine Rolle in der Integration verschiedener Personenkreise in die höfische Gesellschaft und als Bindeglieder zu anderen Bevölkerungsgruppen.

Der wichtigste Ministeriale am Hof war im 12. und 13. Jahrhundert der Kölner Stadtvogt aus der Familie Eppendorf.⁷³ Zur Zeit Engelberts war dies Hermann (II., ca. 1191–ca. 1236), der dritte Stadtvogt aus dieser Familie. Zwischen 1193 und 1236 testierte er 95-mal in erzbischöflichen Urkunden, in Engelberts

70 Die Forschung vorangebracht hat dabei vor allem der Dresdener Sonderforschungsbereich 537 ›Institutionalität und Geschichtlichkeit‹. Vgl. den Sammelband von Gert MELVILLE (ed.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln/Weimar/Wien 2001, darin v. a. die Einführung von Karl-Siebert REHBERG, *Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien. Eine Einführung in systematischer Absicht*, 3–49.

71 Vgl. hierzu etwa Knut GÖRICH, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert* (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.

72 Vgl. zum Folgenden Harm von SEGGERN, *Hof und Theorie. Gesprächskreis zur Theorie des Hofes*, in: *Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen* 12, 1 (2002), 55–58, hier 55.

73 Die Familie nannte sich nach dem Ort Heppendorf, heute ein Ortsteil der Stadt Elsdorf im Rhein-Erft-Kreis: Heinrich SCHLÄGER, *Heppendorf*, in: *Festschrift aus Anlass des 550-jährigen Bestehens der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Heppendorf. Bundesstützenfest des Bezirksverbandes Bergheim-Süd, Heppendorf 1964*, 20–29; Sabine GRAUMANN, *Elsdorf-Heppendorf*, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*. Bd. 3 NRW (Kröners Taschenbuchausgabe 273), unter Mitarbeit v. Manfred GROTEN et al., 3., völl. neub. Aufl. 2006, 303f.

Amtszeit 25-mal, was ihn als engen Berater ausweist, der den Metropolen auch auf Reisen begleitete, so nach Bensberg⁷⁴ und Rees⁷⁵. Darüber hinaus ist er als Zeuge auch in Königsurkunden nachweisbar, allerdings vor Engelberts Regierungszeit: Einmal in einer Urkunde Heinrichs VI. für Bruno III. von Berg (um 1140–um 1200) und zweimal in einer Ottos IV. für Adolf I.⁷⁶ Dies unterstreicht die hohe Position Hermanns am Hof auch schon vor Engelberts Amtszeit.

Beim Tod des Stadtvogtes wurde das Amt vom Erzbischof nicht frei vergeben, sondern blieb seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erbbar in der Familie Eppendorf.⁷⁷ In der Regel wurde der Sohn von seinem Vater in das Amt eingeführt, was auch bei Hermann und seinem Sohn Gerhard (II., ca. 1209–ca. 1252) ab 1209 der Fall war.⁷⁸

Zu den Aufgaben des Stadtvogtes gehörten die alltägliche Organisation des Hofes und die Beratung des Erzbischofs in allen wichtigen Fragen.⁷⁹ Daneben wirkte er aber auch als Bindeglied in die Stadt Köln hinein, denn er saß gemeinsam mit dem adeligen Burggrafen dem Hochgericht vor. Ulrich Ritterfeld wies deshalb auch zu Recht auf die »überragende Bedeutung eines solch integrativen Verwaltungsträgers« hin.⁸⁰ Im Gegensatz zu den oben dargestellten Ministerialen auf Burgen war die Bindung des Stadtvogtes ausweislich seiner Zeugenschaften an Engelbert unverändert eng.

Das Amt des Stadtvogtes war eines von fünf Hofämtern am Kölner Hof. Außerdem zählten dazu: Der Kämmerer, der Truchsess, der Mundschenk und der Marschall. Das Amt des Kämmerers war um die Mitte des 12. Jahrhunderts

74 REK 3, 186 (1218) [Caesarius von Heisterbach, *Vita, passio et miracula b. Engelberti Coloniensis archiepiscopi*, ed. Johann F. BÖHMER [Fontes rerum Germanicarum 2], Stuttgart 1845, 70].

75 REK 3, 226 (1218) [Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 2, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Aalen 1966 [Originalausg. Düsseldorf 1846] [ND], Nr. 73].

76 REK 2, 1449 (1193) [Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, ed. Theodor J. LACOMBLET, Aalen 1966 [Originalausg. Düsseldorf 1840], Nr. 539; im Folgenden zitiert als UB Niederrhein 1, 539]; REK 2, 1550 (1198) [UB Niederrhein 1, 562] u. 1596 (1201) [UB Niederrhein 1, 566].

77 Der Begriff »erbbar« wird hier bewusst in Abgrenzung zu »erblich« verwendet, um deutlich zu machen, dass die Weitergabe des Amtes vom Vater an den Sohn kein schriftlich dokumentierter rechtlicher Vorgang war. Jedenfalls ist in den Quellen nichts dergleichen überliefert. Zudem verweist »erblich« eher auf einen biologischen Kontext, der hier nicht gegeben ist.

78 REK 3, 64 (1209).

79 Vgl. Leonard ENNEN, *Geschichte der Stadt Köln*. Bd. 1, Köln/Neuss 1860, 575; Carl HEGEL, *Die Chroniken der niederrheinischen Städte*. Köln, Bd. 3, Leipzig 1877, XXXVII–XXXIX; Friedrich LAU, *Die Erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts*, Lübeck 1891, bes. 26f.; DERS., *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahr 1396* (Preisschriften der Mevissenstiftung 1), Bonn 1898; Ulrich RITZERFELD, *Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen* (Rheinisches Archiv 132), Köln/Weimar/Wien 1994, 79–82.

80 RITZERFELD 1994, 82.

ebenfalls in einer Familie erbbar geworden, und zwar in der Familie Bachem.⁸¹ Ab 1205 ist Gottfried von Bachem (ca. 1205–ca. 1250) als Kämmerer belegt, der allerdings erst ab 1217 häufig in den Zeugenlisten auftaucht. Zwischen 1205 und 1210 ist er nur dreimal belegt, dann ab 1217 unter Engelbert 10-mal und mit einer gewissen Regelmäßigkeit.⁸² Wahrscheinlich hat Engelbert den Kämmerer also ganz bewusst wieder stärker in seinen Dienst genommen. Der Kämmerer war im Gegensatz zum Stadtvogt deutlich stärker an Köln gebunden und begleitete Engelbert nur einmal auf einer Reise.⁸³ Durch seine alltäglichen Aufgaben war er aber ebenfalls eine der wichtigsten Personen am Hof.⁸⁴ Gleichzeitig wirkte er aber durch seinen Kontakt zu den Münzern und Zöllnern als ein wichtiges Bindeglied in die Stadt hinein, auch hierin also dem Stadtvogt ähnlich.

Zu den Ministerialenfamilien, die erst im 13. Jahrhundert eine wichtige Stellung am Hof erlangten, zählt die Familie von Alfter. Ab 1218 sind gleich zwei ihrer Mitglieder häufig am Hof präsent, Vater Hermann (ca. 1195–1235) und Sohn Goswin (ca. 1218–ca. 1243). Hermann ist schon seit 1195 in den Zeugenlisten belegbar, Goswin tritt 1218 hinzu. Hermann ist auch der erste, der 1196 im Hofamt des Marschalls nachgewiesen werden kann, das fortan erbbar in der Familie verblieb. Auch er zeugt in den oben schon erwähnten Urkunden König Ottos IV. in den Jahren 1198 und 1201. Hermann ist unter Engelbert 20-mal belegt, sein Sohn 4-mal. Zwar sind auch schon im 12. Jahrhundert drei Mitglieder der Familie am Hof nachweisbar, allerdings nicht in dieser Häufigkeit. Und die Übertragung des Marschallamtes an sie verdeutlicht den Bedeutungs- und Einflussgewinn zusätzlich. Ähnlich wie die Burggrafen konnten die Ministerialen am Hof ihre Ämter nutzen, um eigene Machtpositionen aufzubauen, da dies jedoch eher innerhalb städtischer Strukturen geschah, sind diese Vorgänge oft nicht so deutlich zu erkennen, wie bei den Burgministerialen.

Auffällig ist während der Amtszeit Engelberts, dass in überdurchschnittlich vielen Urkunden alle fünf Hofamtsinhaber gemeinsam testieren.⁸⁵ Dies war im 12. Jahrhundert nur selten der Fall gewesen, hier waren nur der Stadtvogt und der

81 Die Familie nannte sich nach dem Ort Bachem, heute ein Ortsteil von Frechen im Rhein-Erft-Kreis: Heinz WOLTER, Frechen-Bachem, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 3 NRW (Kröners Taschenbuchausgabe 273), unter Mitarbeit v. Manfred GROTEN et al. 3., völl. Neub. Aufl. 2006, 368; Helmut WIRGES, Bachem. Der Geschichte eines Dorfes auf der Spur, Köln 1991, bes. 10–14 zum geschichtlichen Überblick.

82 Die wenigen Zeugenschaften vor 1217 liegen auch darin begründet, dass zur Zeit des Thronstreits deutlich weniger Urkunden ausgestellt wurden als im Durchschnitt des Bearbeitungszeitraums. Aber auch das muss als Zeichen einer schwachen Zentralgewalt gewertet werden.

83 REK 3 186 [Aegidius GELENIUS, *Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus archiepiscopus Coloniensis*, Köln 1633, 70].

84 Vgl. RITZERFELD 1994, 97–99.

85 REK 3, 152, 171, 173, 182, 186, 202, 220, 231, 256, 287, 290–292, 302, 324, 368f., 394, 400, 404, 486, 494, 509.

Kämmerer dauerhaft in der Umgebung des Metropoliten zu finden.⁸⁶ Scheinbar legte Engelbert also größeren Wert auf die Anwesenheit aller Hofämter in seiner Umgebung, was die Bedeutung der Ministerialen am Hof in seiner Regierungspraxis zweifellos unterstreicht. Deutlich wird hieran auch der Unterschied zwischen den Ministerialen am Hof und denen auf Burgen. Aufgrund ihrer Nähe zum Erzbischof, sowohl räumlich als auch funktionell, war das Verhältnis der Hofministerialen zum Metropoliten deutlich weniger von Konflikten geprägt. Die Burgministerialen hingegen waren schon durch die Verfügungsgewalt über eine Burg mit einer völlig anderen Grundlage ausgestattet, die zu eigener Herrschaftsbildung führen konnte und damit auch eher zu Konflikten.

6. Zusammenfassung

Im 12. Jahrhundert hatten Erzbischöfe wie Rainald von Dassel, Philipp von Heinsberg und Adolf von Berg ihre Herrschaft auch auf den Ministerialen aufgebaut. Das zeigt das Auftreten vieler Ministerialen in den Zeugenlisten erzbischöflicher Urkunden und damit als enge Berater am Hof. Damit waren die Ministerialen seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts zu einer festen politischen Größe neben den Priestern, den adeligen Vasallen und später den Kölner Bürgern geworden. Zur Herbeiführung von politischen Entscheidungen, die im Mittelalter im Konsens getroffen werden mussten, waren sie unverzichtbar. Daraus resultierte aber auch, dass sie alles andere als bloße Befehlsempfänger waren, die der Erzbischof nach Belieben in verschiedenen Positionen einsetzen konnte.

Engelbert von Berg griff nach dem Thronstreit noch einmal auf dieses Herrschaftsinstrument zurück, war aber gleichzeitig auch der letzte Erzbischof, dem dies gelang und in dessen Politik die Ministerialen eine derart bedeutende Rolle spielten. Für eine kurze Zeit konnte er dem in Auflösung begriffenen Lehnssystem mit den Ministerialen etwas entgegensetzen und die durch die Verdrängung des Adels freiwerdenden Positionen neu besetzen.⁸⁷ Allerdings hatten sich die hohen Ministerialen zu Beginn des 13. Jahrhunderts dem niederen Adel schon vielfach soweit angenähert, dass sie ein ›Adelersatz‹ auf Dauer nicht sein

⁸⁶ Vgl. SCHMITT, Ministeriale (im Druck).

⁸⁷ Vgl. zur Auflösung des Lehnssystems: Manfred GROTEN, Zur Entwicklung des Kölner Lehnshofes und der kölnischen Ministerialität im 13. Jahrhundert, in: Wilhelm JANSSEN/Hugo STEHKÄMPER (edd.), Der Tag bei Worringen. 5. Juni 1288 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72), Köln/Wien 1988, 1–49; Wilhelm JANSSEN, Adelherrschaft und Herzogsgewalt. Politische Strukturen und Entwicklungen zwischen Ruhr und Lippe 1180–1300, in: Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 47–58.

konnten. Engelberts Nachfolger mussten andere Mittel und Wege zur Herrschaftsausübung entwickeln und fanden sie beispielsweise in den Ämtern, die sich im Spätmittelalter durchsetzen sollten.

Engelbert von Berg verfolgte also ein Herrschaftskonzept, das auf die vorgefundenen politischen Bedingungen im Kölner Erzstift mit den Mitteln reagierte, die ihm zur Verfügung standen. Die Ministerialen waren eines davon und waren eine der wesentlichen Stützen seiner Herrschaft. Das hielt ihn allerdings nicht davon ab, sich gegen eventuell ausufernde Selbstständigkeitsbestrebungen zu versichern und einzelne Ministeriale neu auf sich zu verpflichten. Im Gegensatz zum Adel sind mit den Ministerialen keine Konflikte zur Zeit Engelberts überliefert, was sich unter seinem Nachfolger allerdings ändern sollte. Die Ministerialen hatten an Selbstbewusstsein gewonnen, verhielten sich adelsähnlich und waren zu lokalen Größen geworden, die auf Burgen, am Hof und in der Stadt Köln eigene Machtpositionen aufbauen konnten, wobei ihnen dies mit unterschiedlichem Erfolg gelang. Anders als manche Adelige verstanden sie es, diese Macht im Einklang mit der erzbischöflichen Politik zu gestalten. So wurde die eigene Herrschaftsbildung dieser wichtigen Funktions- und Herrschaftsträger begünstigt, wodurch sie im 13. Jahrhundert dem niederen Adel immer ähnlicher wurden.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Gerd ALTHOFF, Zur Bedeutung symbolischer Kommunikation für das Verständnis des Mittelalters, in: Frühmittelalterliche Studien 31 (1997), 370–389.
- Egon BOSHOFF, Untersuchung zur Kirchenvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 65 (1979), 55–119.
- Karl BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches, 2 Bde. (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 10), Stuttgart 1950.
- Hans J. BRANDT/Karl HENGST, Geschichte des Bistums Paderborn. Bd. 1. Das Bistum Paderborn im Mittelalter (Veröffentlichungen zur Geschichte der Mitteldeutschen Kirchenprovinz 12), Paderborn 2002.
- Caesarius von Heisterbach, Vita, passio et miracula b. Engelberti Coloniensis archiepiscopi, ed. Johann Friedrich BÖHMER (Fontes rerum Germanicarum 2), Stuttgart 1845.
- Chronica regia Coloniensis (Annales maximi Colonienses), ed. Georg WAITZ (Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum 18) Hannover 1880.
- Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchenvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner historische Forschungen 61), Siegburg 2002.
- Horst CONRAD, Daten zur Geschichte der Burg und des Ortes Padberg, in: Festschrift 975 Jahre Ring Padberg, 4. und 5. Juni 2005, o. O. 2005, 2–19.

- Horst CONRAD, Marsberg-Padberg, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 3 NRW (Kröners Taschenbuchausgabe 273), unter Mitarbeit v. Manfred GROTEN et al., 3., völl. Neub. Aufl. 2006, 709f.
- Toni DIEDERICH, Siegel und andere Beglaubigungsmittel, in: Friedrich BECK/Eckart HENNING (edd.), Die archivalischen Quellen. Mit einer Einführung in die historischen Grundwissenschaften, 5. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2012, 339–353.
- Michael DREWNIOK, Das Kloster Bredelar und die Herren von Padberg. Eine komplizierte Nachbarschaft im Mittelalter, in: Thomas SCHARFF/Thomas BEHRMANN (edd.), *Bene vivere in communitate*. Beiträge zum italienischen und deutschen Mittelalter. Hagen Keller zum 60. Geburtstag überreicht von seinen Schülerinnen und Schülern, Münster et al. 1997, 179–204.
- Georg DROEGE, Das kölnische Herzogtum Westfalen, in: Wolf-Dieter MOHRMANN (ed.), Heinrich der Löwe (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 39), Göttingen 1980, 275–304.
- Leonard ENNEN, Geschichte der Stadt Köln. Bd. 1, Köln/Neuss 1860.
- Eugen EWIG, Zum lothringischen Dukat der Kölner Erzbischöfe, in: Max BRAUBACH/Franz PETRI/Leo WEISGERBER (edd.), Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen, Festschrift Franz Steinbach, Bonn 1960, 210–246.
- Julius FICKER, Engelbert der Heilige. Erzbischof von Köln und Reichsverweser, Köln 1853.
- Bernd FISCHER, Engelbert. Graf von Berg, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Aspekte zu seiner Beurteilung, in: *Romerike Berge* 35 (1985), 3–67.
- Hans FUHRMANN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert (1238–1297) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 33), Siegburg 2000.
- Aegidius GELENUS, *Vindex libertatis ecclesiasticae et martir S. Engelbertus archiepiscopus Coloniensis*, Köln 1633.
- Knut GÖRICH, Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.
- Sabine GRAUMANN, Elsdorf-Heppendorf, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 3 NRW (Kröners Taschenbuchausgabe 273), unter Mitarbeit v. Manfred GROTEN et al., 3., völl. Neub. Aufl. 2006, 303f.
- Werner GREBE, Erzbischof Arnold I. von Köln in der Reichs- und Territorialpolitik, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 42 (1968), 1–80 u. 43 (1971), 1–76.
- Manfred GROTEN, Zur Entwicklung des Kölner Lehnshofes und der kölnischen Ministerialität im 13. Jahrhundert, in: Wilhelm JANSSEN/Hugo STEHKÄMPER (edd.), *Der Tag bei Worringen*. 5. Juni 1288 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 72), Köln/Wien 1988, 1–49.
- Manfred GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1999.
- Manfred GROTEN, Köln und das Reich. Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den staufischen Herrschern 1151–1198, in: Stefan WEINFURTER (ed.), *Stauferreich im Wandel*. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, 237–252.
- Carl HAASE, Die Entstehung der westfälischen Städte (Veröffentlichungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde 1, 11), 2. Aufl., Münster 1964.

- Reinhard HÄRTEL, Urkundengebrauch und Zeugenbeweis im Hochmittelalter, in: *Archiv für Diplomatik* 65 (2019), 15–43.
- Werner HECHBERGER, Adel im fränkisch-deutschen Mittelalter. Zur Anatomie eines Forschungsproblems (*Mittelalter-Forschungen* 17), Ostfildern 2005.
- Carl HEGEL, *Die Chroniken der niederrheinischen Städte*. Köln, Bd. 3, Leipzig 1877.
- Jakob HEIMEN, *Beiträge zur Diplomatik Erzbischofs Engelberts des Heiligen von Köln (1216–1225)*, Paderborn 1903.
- Jan HIRSCHBIEGEL, 25 Jahre Residenzen-Kommission, 1985–2010. Eine Bibliographie (Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Sonderheft 13), Kiel 2010.
- Albert K. HÖMBERG, Geschichte der Comitate des Werler Grafenhauses, in: *Westfälische Zeitschrift* 100 (1950), 9–133.
- Albert K. HÖMBERG, Die Städtegründungen des Erzbischofs Engelbert I. von Köln, in: DERS., *Zwischen Rhein und Weser. Aufsätze und Vorträge zur Geschichte Westfalens* (Schriften der historischen Kommission Westfalens 7), Münster 1967, 138–158.
- Albert K. HÖMBERG, *Westfälische Landesgeschichte*, Münster 1967.
- Bernd Ulrich HUCKER, *Kaiser Otto IV.* (*Monumenta Germaniae Historica. Schriften* 34), Hannover 1990.
- Wilhelm JANSSEN, Adelherrschaft und Herzogsgewalt. Politische Strukturen und Entwicklungen zwischen Ruhr und Lippe 1180–1300, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr*. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 47–58.
- Jan U. KEUPP, Dienst und Verdienst. Die Ministerialen Friedrich Barbarossas und Heinrichs VI. (*Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 48), Stuttgart 2002.
- Nicolaus KINDLINGER, *Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein. Ein Beytrag zur Geschichte des Bauern- und Lehnwesens und der Staatsverfassung*, 2 Bde., Osna-brück 1801.
- Das Kloster Flechtendorf und seine Äbte nebst einigen Urkunden, ed. Ernst F. MOOYER, in: *Westfälische Zeitschrift* 8 (1845), 1–86.
- Harm KLUETING, *Bredelar*, in: *Westfälisches Klosterbuch* 1, 142–147.
- Steffen KRIEB, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (*Norm und Struktur* 13), Köln/Weimar/Wien 2000.
- Friedrich LAU, *Die Erzbischöflichen Beamten in der Stadt Köln während des 12. Jahrhunderts*, Lübeck 1891.
- Friedrich LAU, *Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahr 1396* (*Preisschriften der Mevissenstiftung* 1), Bonn 1898.
- Ulrich LÖER, *Walburgiskloster und Walburgis-Antependium zu Soest. Ein Beitrag zu ihrer Entstehungsgeschichte im Rahmen der kölnischen Territorialpolitik in Westfalen im 12. Jahrhundert*, in: *Westfälische Zeitschrift* 143 (1993), 9–29.
- Josef LOTHMANN, *Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225). Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser* (*Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins* 38), Köln 1993.
- Albert LUDORFF (ed.), *Die Bau- und Kunstdenkmäler des Kreises Hagen-Land (Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen* 33), Münster 1910.

- Stefanie MAMMSCH, Der deutsche Thronstreit (1198–1208). Konkurrenz, Konflikt, Lösungsversuche, in: Bernd U. HUCKER/Stefanie HAHN/Hans-Jürgen DERDA (edd.), Otto IV. Traum vom welfischen Kaisertum, Landesausstellung »Otto IV. – Traum vom Welfischen Kaisertum«, Braunschweigisches Landesmuseum – Dom St. Blasii – Burg Dankwarderode vom 8. August bis 8. November 2009, Petersberg 2009, 49–56.
- Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992.
- Gert MELVILLE (ed.) Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart, Köln/Weimar/Wien 2001.
- Ralf MOLKENTHIN, »...wehe dem, der den edlen Fürsten erschlug!« Erzbischof Engelbert von Köln und die Territorialherrschaft, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 110 (2010), 55–69.
- Carl-Friedrich PADBERG, Ein Jahrtausend Padberg. Ein Beitrag zur Geschichte des kurkölnischen Sauerlandes, Brilon 1979.
- Stefan PÄTZOLD, Memorie digni. Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Historiographie. Die Beispiele Friedrich I., Engelbert I. von Berg und Wikbold von Holte, in: Geschichte in Köln 60 (2013), 7–39.
- Werner PARAVICINI, Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters (Enzyklopädie deutscher Geschichte 32), 2. Aufl., München 1994.
- Alheydis PLASSMANN, Die Struktur des Hofes unter Friedrich I. Barbarossa nach den deutschen Zeugen seiner Urkunden (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 20), Hannover 1998.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 2, ed. Leonard ENNEN/Gottfried ECKERTZ, Aalen 1970 (Originalausg. Köln 1863).
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 2. 1100–1205, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3. 1205–1304. Erste Hälfte. 1205–1261, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1), Bonn 1909.
- Karl-Siegbert REHBERG, Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien. Eine Einführung in systematischer Absicht, in: Gert MELVILLE (ed.) 2001, 3–49.
- Ulrich RITZERFELD, Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen (Rheinisches Archiv 132), Köln/Weimar/Wien 1994, 79–82.
- Werner RÖSENER, Ministerialität, Vasallität und niederadelige Ritterschaft im Herrschaftsbereich der Markgrafen von Baden vom 11. bis zum 14. Jahrhundert, in: Josef FLECKENSTEIN (ed.), Herrschaft und Stand. Untersuchungen zur Sozialgeschichte des 13. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 51), Göttingen 1977, 40–91.
- Werner RÖSENER, Der mittelalterliche Fürstenhof. Vorbilder, Hofmodelle und Herrschaftspraxis, in: DERS./Carola FEY/Steffen KRIEB (edd.), Mittelalterliche Fürstenhöfe und ihre Erinnerungskulturen (Formen der Erinnerung 27), Göttingen 2007, 21–41.
- Andrea RZIHACEK/Renate SPREITZER (edd.), Philipp von Schwaben. Beiträge der internationalen Tagung anlässlich seines 800. Todestages, Wien, 29. bis 30. Mai 2008 (Denk-

- schriften. Österreichische Akademie der Wissenschaften, philosophisch-historische Klasse 399 = Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 19), Wien 2010.
- Heinrich SCHLÄGER, Heppendorf, in: Festschrift aus Anlass des 550-jährigen Bestehens der Sankt Sebastianus Schützenbruderschaft Heppendorf. Bundeschützenfest des Bezirksverbandes Bergheim-Süd, Heppendorf 1964, 20–29.
- Hubert SCHMIDT, Padberg und Umgebung in geographisch-geologischer Sicht, in: DERS. (ed.), Padberg im Wandel der Zeiten. Aus Anlass der 700-Jahr-Feier der Bestätigung der Stadtrechte, Padberg 1963, 15–115.
- Fabian SCHMITT, Ministeriale des Kölner Erzstifts im Hochmittelalter. Dienst, Herrschaft und soziale Mobilität (Dissertation in Druckvorbereitung).
- Bernd SCHNEIDMÜLLER (ed.), Die Welfen und ihr Braunschweiger Hof im hohen Mittelalter (Wolfenbütteler Mittelalter-Studien 7), Wiesbaden 1995.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Hof und Herrschaft im 12. Jahrhundert, in: Karl-Heinz RUESS (ed.), Friedrich Barbarossa und sein Hof (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 28), Göppingen 2009, 10–36.
- Bernd SCHÜTTE, König Philipp von Schwaben. Itinerar, Urkundenvergabe, Hof (Monumenta Germaniae Historica. Schriften 51), Hannover 2002.
- Knut SCHULZ, Reichspolitik, rheinische Zisterzen und Kölner Führungsschicht. Kreditgeschäfte und personelle Verknüpfungen im ausgehenden 12. Jahrhundert, in: Friedhelm BURGARD et al. (edd.), Hochfinanz im Westen des Reiches 1150–1500 (Trierer Historische Forschungen 31), Trier 1996, 121–136.
- Harm von SEGGERN, Hof und Theorie. Gesprächskreis zur Theorie des Hofes, in: Mitteilungen der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 12, 1 (2002), 55–58.
- Johann S. SEIBERTZ, Diplomatische Familiengeschichte der Dynasten und Herren im Herzogthum Westfalen (Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Bd. 1, Abt. 2: Geschichte der Dynasten), Arnsberg 1855.
- Johann S. SEIBERTZ, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen. Bd. 1, Abt. 3, Teil 3, Arnsberg 1864.
- Ingeborg SELTMANN, Heinrich VI. Herrschaftspraxis und Umgebung (Erlanger Studien 43), Erlangen 1983.
- Karl-Heinz SPIESS, Königshof und Fürstenhof. Der Mainzer Adel und die Mainzer Erzbischöfe im 12. Jahrhundert, in: Ernst-Dieter HEHL/Hubertus SEIBERT/Franz STAAB (edd.), *Deus qui mutat tempora*. Menschen und Institutionen im Wandel des Mittelalters, Festschrift Alfons Becker, Sigmaringen 1987, 203–234.
- Hugo STEHKÄMPER, England und die Stadt Köln als Wahlmacher König Ottos IV. (1198), in: DERS. (ed.), Köln, das Reich und Europa. Abhandlungen über weiträumige Verflechtungen der Stadt Köln in Politik, Recht und Wirtschaft im Mittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 60), Köln 1971, 213–244.
- Hugo STEHKÄMPER, Der Kölner Erzbischof Adolf von Altena und die deutsche Königswahl (1195–1205) (Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, Vorträge 19), München 1973 (= Sonderdruck aus: Historische Zeitschrift, Beiheft 2 [NF], 5–83).
- Hugo STEHKÄMPER, England und Köln im Hochmittelalter. Eine methodisch bemerkenswerte sowie gehaltvolle Neuerscheinung zur Kölner Stadtgeschichte von Peter J. Huffman, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 72 (2001), 195–210.

- Andrea STIELDORF, Siegelkunde. Basiswissen (Hahnsche Historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004.
- Bernhard SUERMANN, Rücksichtsloser Machtmensch? Verteidiger der Kirche? Kompromissbereiter Friedenswahrer? Ein Beitrag zur Engelbert-Rezeption, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 103 (2010/11), 6–21.
- Dietrich THIER, Kölnisches Volmarstein und märkisches Wetter, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 110 (2010), 7–54.
- Bernhard TÖPFFER, Stellung und Aktivitäten der Bürgerschaft von Bischofsstädten während des staufisch-welfischen Thronstreits, in: DERS. (ed.), Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 24), Berlin 1976, 13–62,
- Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert, ed. Richard KNIPPING, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 74 (1902), 179–194.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 1, ed. Theodor J. LACOMBLET, Aalen 1966 (Originalausg. Düsseldorf 1840).
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd. 2, ed. Theodor J. LACOMBLET, Aalen 1966 (Originalausg. Düsseldorf 1846).
- Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogtums Westfalen, Bd. 1, ed. Johann S. SEIBERTZ, Arnsberg 1839.
- Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, ed. Peter JOERRES, Bonn 1893.
- Verschiedene Urkunden, ed. Gottfried ECKERTZ, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 17 (1866), 210–223.
- Armin Voss, Die Herren von Volmarstein, in: Heimatbuch Hagen und Mark 24 (1983), 230–232.
- Hans-Hubert WALTER, Padberg. Struktur und Stellung einer Bergsiedlung in Grenzlage (Siedlung und Landschaft in Westfalen 11), Münster 1979.
- Westfälisches Urkunden-Buch. Regesta historiae Westfaliae. Accedit Codex diplomaticus. Die Quellen der Geschichte Westfalens in chronologisch geordneten Nachweisen und Auszügen begleitet mit einem Urkundenbuche Bd. 1, ed. Heinrich August ERHARD, Münster 1908.
- Westfälisches Urkunden-Buch. Fortsetzung von Erhards Regestae historiae Westfaliae. Bd. 4. Die Urkunden des Bistums Paderborn 1201–1300, ed. Roger WILMANS (bis 1250) und Heinrich FINKE, Münster 1874.
- Westfälisches Urkunden-Buch. Fortsetzung von Erhards Regestae historiae Westfaliae. Bd. 7. Die Urkunden des kölnischen Westfalens vom Jahr 1200–1300, Münster 1908.
- Helmut WIRGES, Bachem. Der Geschichte eines Dorfes auf der Spur, Köln 1991.
- Heinz WOLTER, Frechen-Bachem, in: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands. Bd. 3 NRW (Kröners Taschenbuchausgabe 273), unter Mitarbeit v. Manfred GROTEN et al., 3., völl. Neub. Aufl. 2006, 368.
- Günther WREDE, Herzogsgewalt und kölnische Territorialpolitik in Westfalen, in: Westfalen 16 (1931), 139–151.
- Sonja ZÖLLER, Kaiser, Kaufmann und die Macht des Geldes. Gerhard Unmaze von Köln als Finanzier der Reichspolitik und der ›Gute Gerhard‹ des Rudolf von Ems (Forschungen zur Geschichte der älteren deutschen Literatur 16), München 1993.

Weisungsbefugter Stellvertreter oder subalternen Repräsentant? Die Statthalter im Rheinischen Erzstift während der Regierungszeit Kurfürst Clemens Augusts

Abstract

Due to his many offices and his restlessness Clemens August of Bayern (1700–1761), who was Elector of Cologne, Prince-bishop of Hildesheim, Münster, Paderborn and Osnabrück, as well as Grand Master of the Teutonic Order, travelled a lot. During his absences from his seat of government, the city of Bonn, he designated governors, who were called ‘Statthalter’. They represented him and managed the affairs on his behalf. They were usually dignitaries of the cathedral chapter of Cologne and often held high offices at Clemens August’s court. Among them was Anton von Hohenzollern, who will be introduced in this paper. Although they served at the centre of the state, the ‘Statthalter’ were not politically influential. In designating them, the Prince-Elector wanted to address the privilege of the cathedral chapters to participate in government and substitute for the prince during his absences. However, the example of Anton von Hohenzollern shows that their position also allowed them to serve the interests of their chapter. Furthermore, they had opportunities to personally benefit from their office.

»Am 22. September verließ Clemens August sein kölnisches Erzstift, in dem der Obristhofmeister Graf Hohenzollern als Statthalter zurückblieb.«¹ Immer wieder werden in den zahlreichen Publikationen zur Geschichte des Kurfürstentums Köln und den Schilderungen der politischen Ereignisse rund um den Bonner Hof Statthalter erwähnt. Dabei bleibt es in der Regel bei Randbemerkungen, wie der oben exemplarisch einem Aufsatz des Bonner Historikers Max Braubach (1899–1975) entnommenen. Auf die Amtsträger, ihre Aufgaben und Funktionen in der Regierungspraxis der Kölner Kurfürsten wird meist nicht näher eingegangen. Ein Grund dafür kann sein, dass nicht jeder kurkölnische Landesherr in gleichem Maße auf die Verwendung von Statthaltern zurückgegriffen hat. Doch besonders im Falle Clemens August von Bayern (1700–1761), der von 1723 bis 1761 als

¹ Max BRAUBACH, Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 114 (1929), 87–136, hier 124.

Kurfürst von Köln amtierte,² sollte die Relevanz der Statthalter schon durch dessen weithin bekannte Reiselust augenfällig werden. Die zahlreichen Absenzen des Wittelsbachers von dem Rheinischen Erzstift, dem nominellen Residenzterritorium der Kölner Kurfürsten mit seiner Hauptstadt Bonn, sind in dem von Braubach bearbeiteten Itinerar und dem von Barbara Stollberg-Rilinger und André Krischer edierten Hofreisejournal dokumentiert.³

Der Grund für die häufige Abwesenheit Clemens Augusts war einerseits dessen Ämterfülle, die zahlreiche Reisen notwendig machte und auf die unten weiter eingegangen wird. Dabei muss stets beachtet werden, dass seine Doppelstellung als (Kur-)Fürst und (Erz-)Bischof neben weltlichen Verpflichtungen auch geistliche Aufgaben mit sich brachte. Andererseits besaß der Wittelsbacher ein unstetes und auf regelmäßige Zerstreung angewiesenes Wesen, das er in häufigen Ortswechseln und ständiger Ausübung seiner Jagdleidenschaft zu beruhigen suchte.⁴ Sofern er sich aus Bonn entfernte, setzte er stets einen Statthalter ein, der an seiner Stelle die Regierung ausüben sollte. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen dieses Aufsatzes unter dem Begriff des Statthalters Amtsträger zu verstehen sind, die den zeitweilig abwesenden Kurfürsten an der Spitze der Landesregierung periodisch vertraten. Die damit im Fokus stehenden landesherrlichen Stellvertreter sind von den in anderen Territorien Clemens Augusts dauerhaft eingesetzten Statthaltern sowie von anderen diesen Titel ebenfalls führenden Amtsträgern zu unterscheiden.⁵

2 Zu Kurfürst Clemens August und Kurköln unter seiner Regierung gibt es eine Fülle von Publikationen, deshalb hier nur einige exemplarische Hinweise, jenseits der unten genannten: Max BRAUBACH, *Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert*, Bonn 1931; Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth (Redaktion: Ingrid KRÜGER), Bramsche 1987; Frank G. ZEHNDER/Werner SCHÄFKE (edd.), *Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche*, 8 Bde., Köln 1999; Bettina BRAUN, *Principes et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230), Göttingen 2013.

3 Vgl. Max BRAUBACH, *Clemens August. Versuch eines Itinerars*, in: *Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961* (Redaktion: Rudolf LILL), Köln 1961, 64–75; *Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745*, ed. Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (Ortstermine. Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz 12), Siegburg 2000.

4 Vgl. Gisbert KNOPP, *Der Tod des Kölner Kurfürst-Erzbischofs Clemens August. Letzte Reise, Obduktionsberichte, Trauerfeierlichkeiten und Begräbnis im Kölner Dom*, in: *Bonner Geschichtsblätter* 68 (2018), 71–110, hier 72–74.

5 Die nur auf eine gewisse Dauer angelegten Statthalterschaften im Rheinischen Erzstift weisen deshalb auch eher Merkmale der von dem Hamburger Historiker Helmut Stubbe da Luz entwickelten Definition eines Stellvertreters auf. Demnach unterscheidet Statthalter von Stellvertretern, dass letztere sich durch einen zeitlich begrenzten Auftrag und subalterne Befugnisse auszeichnen. Vgl. Helmut STUBBE DA LUZ, *Gouverneure, Prokonsuln, Satrapen, Vizekönige. Bemerkungen zur politischen Top-down-Substitution und -Delegation*. Einfüh-

Während der Wittelsbacher in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen war und auch sein politisches Handeln eine Neubewertung erfahren hat,⁶ wurde den von ihm eingesetzten Statthaltern weiterhin wenig Beachtung geschenkt. Zwar existieren zu einzelnen Territorien sowie einigen Persönlichkeiten bereits Publikationen,⁷ jedoch gilt dieser Befund nicht hinsichtlich des Rheinischen Erzstifts, für das sich in der wissenschaftlichen Literatur nur vereinzelt Hinweise auf Statthalter und ihr Wirken finden lassen. Allmählich beginnt sich das Interesse an diesen Amtsträgern jedoch zu regen. So hat der Historiker Wolf D. Penning jüngst eine Quelle zu Statthalterschaften während der Regierungszeit des Kurfürsten Maximilian Franz (1756–1801) publiziert.⁸ Um sich diesem Phänomen systematisch zu nähern, soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, wer die Statthalter Clemens Augusts im Rheinischen Erzstift waren, welche Aufgaben ihnen der Kurfürst übertrug und wie sich ihre Beziehung zum Landesherrn gestaltete. Dabei soll im Zentrum der Betrachtung Franz Christoph Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (1699–1767) stehen, der von 1750 bis zum Tode Clemens Augusts als dessen Statthalter im Residenzterritorium fungierte.⁹ Er eignet sich

rung, in: DERS. (ed.), *Statthalterregimes – Napoleons Generalgouvernements in Italien, Holland und Deutschland (1808–1814). Mit Blicken auf Generalgouverneure im Zarenreich und das NS-Generalgouvernement Polen (1939–1945)* (Hamburg, Europa und die Welt 3), Frankfurt a. Main et al. 2016, 9–33, hier 13f. Neben den Stellvertretern des Kurfürsten trugen im Rheinischen Erzstift weitere Amtsträger den Titel eines Statthalters. So z. B. im kaum mehr als zweihundert Seelen umfassenden Kirchspiel Borr, wo im 18. Jh. unter dieser Bezeichnung der Vertreter des Lechenicher Amtmanns u. a. dem Gericht vorsaß. Vgl. Quellen zur Geschichte der Stadt Erftstadt. Bd. 5 (1670–1798), ed. Karl STOMMEL/Hanna STOMMEL, Erftstadt 1998, 168.

6 Vgl. Andreas RUTZ, Clemens August von Bayern. Erzbischof und Kurfürst von Köln (1700–1761), in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persolichkeiten/clemens-august-von-bayern/DE-2086/lido/57c68c684d684.72106626#toc18> (28.06.2020).

7 Vgl. Johannes RATHJE, Die Behördenorganisation im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Kiel 1905; Ludwig BETTE, Geschichte der Statthalterei im Vest Recklinghausen, in: Gladbecker Blätter für Orts- und Heimatkunde 6, 11 (1917), 121–124; Johannes RHOTERT, Ferdinand von Keressenbrock, Dompropst und Statthalter im alten Hochstift Osnabrück, † 1754, in: Westfälische Zeitschrift 77 (1919), 190–196; Philipp GATZEN, Ein Amtsträger im Spannungsfeld kurkölnischer und Osnabrücker Interessen. Ferdinand von Keressenbrock als Statthalter des Kurfürsten Clemens August im Fürstbistum Osnabrück, in: Geschichte in Köln 66 (2019), 139–162.

8 Vgl. Wolf D. PENNING, »Instruction für die Kurkölnische geheime Staats-Konferenz während meiner Reise und Abwesenheit im Dezember Jahres 1787«. Zur Art der Regierungsausübung durch den letzten Kölner Kurfürsten Maximilian Franz, in: Bonner Geschichtsblätter 68 (2018), 111–126.

9 Zu Hohenzollern-Sigmaringen, der sich oftmals nur Anton von Hohenzollern nannte, gibt es zwar keine eigenständige Publikation, jedoch einige Hinweise bei Franz Everhard von MERING, Die Reichsgrafen von Hohenzollern in ihren Beziehungen zu Stadt und Erz-Diözese Köln, Köln/Leipzig 1859; Hans H. KURTH, Das kölnische Domkapitel im 18. Jahrhundert. Verfassung

besonders deshalb, weil seine Amtszeit durch die Aufsätze Braubachs und Penningers bereits gut erforscht ist – die maßgeblichen Akteure und Ereignisse sind also bekannt –, und da zudem für diese Jahre eine Korrespondenz zwischen Kurfürst und Stellvertreter vorliegt, die als Grundlage der folgenden Untersuchung dienen soll. Vorher wird jedoch noch (1.) einführend auf die Territorien des Wittelsbachers und die Einsetzung von Statthalter eingegangen. Danach werden (2.) die im Rheinischen Erzstift zur Vertretung des Landesherrn verwendeten Amtsträger vorgestellt und im Anschluss (3.) die Person Antons von Hohenzollern und sein Wirken als Statthalter näher betrachtet.

1. Herrschaftsdelegation unter Kurfürst Clemens August

Bereits in jungen Jahren sammelte Clemens August von Bayern eine ganze Fülle von Ämtern: So war er ab dem Jahr 1723 nicht nur Kurfürst von Köln, sondern darüber hinaus seit 1719 bereits Fürstbischof von Münster und Paderborn. 1724 wurde er zudem in Hildesheim und 1728 in Osnabrück zum Fürstbischof gewählt. Neben weiteren Würden und Ämtern stand er seit 1732 zusätzlich dem Deutschen Orden als Hoch- und Deutschmeister vor. Zwar ist Clemens August eine Ausnahmeerscheinung, doch auch seine Vorgänger auf dem Kölner Erzstuhl, die seit 1583 stets aus dem Geschlecht der Wittelsbacher stammten, kumulierten mehrere Ämter und regierten dadurch sogenannte ›composite monarchies‹, also Herrschaftsgebilde, die aus verschiedenen und teilweise nicht zusammenhängenden Territorien bestanden.¹⁰ Da sie in der Mehrzahl dieser Länder die meiste Zeit über abwesend waren, delegierten sie die Administration ihrer Territorien und setzten deshalb Statthalter zur Vertretung ihrer Person ein.¹¹

Clemens August tat dies in sämtlichen von ihm regierten Territorien. Dabei führte er teilweise eine bereits bestehende Praxis fort, wie z. B. im Rheinischen

und Verwaltung. Wirtschaft und personelle Zusammensetzung, Diss., Bonn 1953, 145–147; Aloys WINTERLING, *Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das Alte Erzbistum Köln 15), Bonn 1986, 180.

10 Zu diesem Konzept vgl. exemplarisch Franz BOSBACH, *Mehrfachherrschaft. Eine Organisationsform frühmoderner Herrschaft*, in: Michael KAISER/Michael ROHRSCHEIDER (edd.), *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)* (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte NF, Beiheft 7), Berlin 2005, 19–34; John H. ELLIOTT, *A Europe of Composite Monarchies*, in: *Past and Present* 137 (1992), 48–71; Helmut G. KOENIGSBERGER, *Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der Amerikanische Unabhängigkeitskrieg*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 18 (1991), 399–423.

11 Ausführlichere Informationen zu den Statthaltern der Vorgänger auf dem Kölner Erzstuhl finden sich bei GATZEN 2019, 141–147.

Erzstift, wo seine Vorgänger während eigener Absenzen ebenfalls Stellvertreter installierten,¹² oder auch im Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen, in denen sich die durchgängig amtierenden Landdrosten bzw. Statthalter aus bereits im Mittelalter bestehenden Ämtern entwickelt hatten.¹³ In anderen Territorien setzte der Wittelsbacher dahingegen eigene Akzente, zeigte dabei jedoch ein wenig kohärentes Verhalten. Während im Fürstbistum Hildesheim durchgängig ein Statthalter amtierte, wurden in den Fürstbistümern Münster, Paderborn und Osnabrück nur vereinzelt Statthalter berufen.¹⁴

Während der Landdrost des Herzogtums Westfalen und der Statthalter des Vests Recklinghausen stets Vertreter der landsässigen Ritterschaft waren, beauftragte Clemens August in den übrigen Territorien meist in der Landesverwaltung erfahrene Domherren mit seiner Stellvertretung. Dies waren in der Regel hochrangige Würdenträger der jeweiligen Domkapitel, die der Kurfürst zu Regierungspräsidenten ernannte, wodurch sie den Vorsitz in den Geheimen Räten der einzelnen Territorien führten.¹⁵ Hatten diese Institutionen in einigen Ländern bereits vorher bestanden und mussten in anderen erst installiert werden, entwickelten sie allmählich den Charakter einer Abwesenheitsregierung. Ihre Aufgaben bestanden in der inneren und äußeren Territorialverwaltung, wobei sie

12 Vgl. Willi PAETZER, Das Verhältnis des Kölner Domkapitels zu den beiden letzten Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, Josef Clemens und Clemens August, vornehmlich nach den Protokollen des Kapitels, Diss., Bonn 2000, 120; Wolf D. PENNING, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 14), Bonn 1977, 102–106, 122.

13 Vgl. Wilhelm JANSEN, Marschallamt Westfalen – Amt Waldenburg – Grafschaft Arnberg – Herrschaft Bilstein-Fredeburg. Die Entstehung des Territoriums »Herzogtum Westfalen«, in: Harm KLUETING (ed.), Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zu Säkularisation 1803, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 235–267, hier 251–267; Harm KLUETING, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen als geistliches Territorium im 16. bis 18. Jahrhundert, in: ebd., 443–518, hier 451–455; Peter NOÇON, Die Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit im Vest Recklinghausen, in: Vestische Zeitschrift 100 (2004/2005), 119–148, hier 128f.; sowie RATHJE 1905; BETTE 1917.

14 Vgl. GATZEN 2019, 144–148. Hier sind auch weitere Literaturhinweise zu finden.

15 Die als fürstliches Beratungsorgan entstandene Institution war zu Zeiten Clemens Augusts in der Regel aus Repräsentanten der jeweiligen Domkapitel, der landsässigen Ritterschaft sowie gelehrten Räten zusammengesetzt. Geheime Räte bestanden bereits in den Fürstbistümern Münster und Osnabrück, wohingegen Clemens August sie in den Fürstbistümern Hildesheim (1725) und Paderborn (1723) nach seinem Regierungsantritt erst begründete beziehungsweise sie als eigenständige Behörden etablierte. Vgl. Joseph BÖHMER, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn. 1723–1802. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums, Hildesheim 1910, 12; Justus LÜCKE, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73), Hildesheim 1968, 22.

sich teilweise gegenüber Instanzen am Bonner Hof, wie dem Hofrat, dem kurfürstlichen Kabinett oder der später eingerichteten und für sämtliche Territorien zuständigen Geheimen Konferenz, zur Wehr setzen mussten, da diese maßgebliche Entscheidungskompetenzen für sich reklamierten.¹⁶ Lief diese Einbindung hoher Repräsentanten der jeweiligen Domkapitel, die in sämtlichen Territorien, außer dem Herzogtum Westfalen und dem Vest Recklinghausen, den ersten Landstand bildeten, auch nicht immer konfliktfrei ab, so war es für den Wittelsbacher dennoch eine gute Gelegenheit, um die in den Wahlkapitulationen bestätigten Rechte der Domkapitel auf eine Regierungsbeteiligung zu erfüllen und gleichzeitig weiterreichende Ansprüche zu begrenzen.¹⁷

Die Statthalter agierten somit in einer Stellung, in der sie zwischen landesherrlicher Durchdringung und landständischer Privilegiensicherung vermitteln sollten. Als hochrangige Vertreter des ersten Landstandes konnten sie dies mit wesentlich größerer Legitimation tun, als es etwa landfremde Amtsträger vermocht hätten. Dennoch erzeugte diese Position ein gewisses Spannungsverhältnis, da die Statthalter, die in ihrer Person mehrere Ämter und Würden kumulierten, vor dem Hintergrund teilweise widerstreitender Loyalitäten und Pflichten agierten. Die Regierungspräsidenten und Statthalter in den nordwestdeutschen Fürstbistümern, deren Domkapitel sich zu einem nicht unerheblichen Teil aus Mitgliedern des ritterbürtigen Adels des Herzogtums Westfalen zusammensetzten,¹⁸ rekrutierten sich aus einem festen Personenkreis, der untereinander verwandt war und sich als mehr oder weniger homogene Gruppe verstand. Anders lagen die Dinge im Kölner Domstift: Von den insgesamt 24 Präbenden waren sechzehn für Geschlechter von mindestens reichsgräflicher Herkunft reserviert.¹⁹ Dieser Gruppe der Domgrafen entnahm Clemens August auch seine Statthalter im Rheinischen Erzstift.

16 So zum Beispiel gegenüber dem Geheimen Rat des Fürstbistums Münster, wo dies zeitweise auch gelang. Vgl. Marcus WEIDNER, Landadel in Münster 1600–1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof. Teil 1 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 18, 1), Münster 2000, 270.

17 Vgl. PAETZER 2000, 206 und 211.

18 Vgl. Harm KLUETING, Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niederrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf ENDRES (ed.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien 5), Köln/Wien 1991, 17–53, hier 21–24.

19 Vgl. KURTH 1953, 1–20; Max BRAUBACH, Kölner Domherren im 18. Jahrhundert, in: Robert HAASS/Joseph HOSTER (edd.), Zur Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln. Festschrift für Wilhelm Neuß (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 5), Düsseldorf 1960, 233–258, hier 234.

2. Die Statthalter im Rheinischen Erzstift und ihre Aufgaben bis zum Tod Ferdinands von Hohenzollern (1750)

Clemens August führte mit seiner Berufung eines Statthalters im Rheinischen Erzstift keine Innovation ein, sondern übernahm diese Praxis – wie bereits oben dargestellt – von seinen Vorgängern. Dennoch weisen die während seiner Amtszeit eingesetzten Statthalterschaften bis 1749 gewisse Charakteristiken auf, die sie sowohl von den Stellvertretungen in anderen Territorien als auch der Praxis seiner Vorgänger unterscheiden: So gab es unter Clemens August stets Domherren, denen bevorzugt diese Würde übertragen wurde. Von 1723 bis 1730/31 war dies Johann Friedrich von Manderscheid-Blankenheim (1677–1731),²⁰ der auch unter dem Kölner Kurfürsten Joseph Clemens (1671–1723) bereits als Statthalter eingesetzt worden war.²¹ Von 1731 bis 1749 wirkte Ferdinand Leopold Anton von Hohenzollern-Sigmaringen (1692–1750)²² in dieser Position. Beide Personen weisen deutliche Parallelen hinsichtlich der von ihnen bekleideten Ämter auf: Manderscheid-Blankenheim war seit 1720 Obristhofmeister und mindestens seit 1723 ›Canonicus a latere‹ sowie Erster Staatsminister;²³ Hohenzollern-Sigmaringen wurde nach dem Sturz Ferdinands von Plettenberg (1690–1737) im Jahre 1733 ebenfalls Inhaber dieser Ämter.²⁴ Auch im Kölner Domkapitel bekleideten beide hohe Chargen: So wurde Manderscheid-Blankenheim 1721 zu dessen Afterdechanten und 1724 zum Dechanten gewählt, Hohenzollern-Sigmaringen folgte ihm in diesen Ämtern 1727 bzw. 1731.

Auch wenn beide das Amt des Obristhof- bzw. Obristlandhofmeisters bekleideten und den Titel eines Ersten Staatsministers trugen, sollte dies nicht

20 Zu ihm vgl. KURTH 1953, 158; WINTERLING 1986, 181.

21 Vgl. PAETZER 2000, 127–129.

22 Zu ihm vgl. KURTH 1953, 143–145; WINTERLING 1986, 180.

23 ›Canonici a latere‹ wurden im 18. Jh. in zahlreichen geistlichen Territorien ernannt. Meist waren es zwei von ihrer Residenz entbundene Domherren, die im Dienst des Landesherrn eingesetzt wurden. Vgl. Friedrich KEINEMANN, Ernennungen von Canonici a latere in den westfälischen Hochstiften nach der preußischen Okkupation, in: Westfälische Zeitschrift 118 (1968), 135–140. Der Obristhofmeister war Inhaber des höchsten Hofamtes, saß dem Geheimen Rat vor und führte den Titel eines Ersten Staatsministers. Vgl. WINTERLING 1986, 69. Für kritische Anmerkungen zum Gebrauch dieses Titels vgl. PENNING 2018, 112.

24 Zu Plettenbergs Auf- und Abstieg am Bonner Hof vgl. Max BRAUBACH, Eine Tragödie am Hof des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs von Roll und seine Folgen. Unter Benutzung des von Joseph Greven gesammelten Materials, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzstiftum Köln 130 (1937), 43–93; 131 (1937), 63–119; Marcus LEIFELD, Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (edd.), Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32), Berlin 2003, 77–100.

darüber hinwegtäuschen, dass ihr politischer Einfluss eher limitiert war. Manderscheid-Blankenheim wurde durchgängig von Ferdinand von Plettenberg, damals kurfürstlicher Favorit und Leiter der kurkölnischen Politik, dominiert.²⁵ Nach dem Tod Manderscheids amtierte Plettenberg zwar bis 1733 selbst als Obristhofmeister, wurde allerdings nicht zum Statthalter berufen. Clemens August setzte auch in dieser Situation mit Ferdinand von Hohenzollern-Sigmaringen und Josef Wilhelm von Fugger auf Domkapitulare. Hierdurch wird ersichtlich, dass die Statthalterschaften eine vom Amt des Obristhofmeisters unabhängige Würde darstellten und im Falle einer Personalunion beider Charren eher den Domherren als den kurfürstlichen Amtsträger in den Fokus nahmen. Im Anschluss an den Sturz Plettenbergs konnte Hohenzollern-Sigmaringen zwar zeitweise seine Position ausbauen, geriet aber alsbald in den Strudel jener »Regierungsanarchie«²⁶ und Ränkespiele, von denen Braubach berichtet. So wird denn auch in seiner Aufsatzserie zur österreichischen Diplomatie am Bonner Hof deutlich,²⁷ wie der Einfluss Hohenzollerns im Laufe der 1740er Jahre sukzessive abnahm. Dennoch wurde er, selbst als er die Gunst des Kurfürsten völlig verloren hatte und obendrein wohl zusätzlich ertaubt war,²⁸ von Clemens August weiterhin als Statthalter berufen. Dieses Amt stand also weder mit der Gunst des Dienstherrn, noch mit dem jeweiligen politischen Einfluss in unmittelbarem Zusammenhang, sondern stellte in erster Linie eine Erfüllung der erzbischöflichen Wahlkapitulationen und ein Mittel zur Befriedigung der domkapitularen Ansprüche auf Mitregierung dar.

Besonders deutlich wurde dies bereits nach dem Regierungsantritt des Witelshabers im Jahre 1723. Damals signalisierte er, nicht sofort in das Rheinische Erzstift überzusiedeln, sondern noch ein wenig in den bereits vorher erworbenen westfälischen Fürstbistümern verweilen zu wollen. Das Kölner Domkapitel beanspruchte daraufhin, als Gesamtkorporation die Statthalterschaft im Kurfürstentum bis zur Ankunft Clemens Augusts zu übernehmen. Dabei konnte es sich auf die vorher mit dem Erzbischof ausgehandelte Wahlkapitulation berufen, die

25 Zur Bedeutung des Favoritentums für die kurkölnische Politik vgl. Marcus LEIFELD, Macht und Ohnmacht der Kölner Kurfürsten um 1700. Vier kurkölnische »Erste Minister« als politische Bedeutungsträger, in: Frank G. ZEHNDER (ed.), Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 2), Köln 1999, 62–95.

26 Max BRAUBACH, Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln 144/145 (1946/47), 141–209, hier 165.

27 Vgl. DERS., Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln 111 (1927), 1–80; 112 (1928), 1–70; 114 (1929), 87–136; 116 (1930), 87–135. Für die Jahre bis 1749 sind vor allem die ersten drei Teile von Interesse.

28 Vgl. PAETZER 2000, 207.

unter Artikel 66 eine Stellvertretung des Landesherrn durch das Domkapitel im Falle seiner Absenz vorsahen.²⁹ Clemens August jedoch willigte in diese Forderung nicht ein, sondern akzeptierte lediglich die Einsetzung eines einzelnen Domkapitulars als Statthalter. Dazu erwählte der Wittelsbacher, der sich damals im münsterischen Ahaus aufhielt, Mitte November 1723 den oben bereits genannten Johann Friedrich von Manderscheid-Blankenheim. Im Rahmen der Ernennung wird darauf hingewiesen, *das, was in unserem Namen derselbe gebieten wird, zu vollziehen*.³⁰ Dies macht den Vertretungscharakter der Statthalterschaft augenfällig, der sich deutlich von der seitens des Domkapitels beanspruchten Übergangsregierung unterschied. War die Übernahme von Statthalterschaften schon unter Joseph Clemens Ausgangspunkt für Streitigkeiten zwischen Landesherr und Domkapitel gewesen,³¹ setzte Clemens August mit der Ernennung eines einzelnen Statthalters auch ein Statement hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Stellung beider Parteien.

Der Kurfürst kannte Manderscheid-Blankenheim bereits, da dieser zu einer Gruppe Kölner Domherren gehörte, die den damals im paderbornischen Schloss Neuhaus weilenden Clemens August im Juli 1721 besuchte und ihm für die anstehende Koadjutorwahl im Kurfürstentum Köln ihre Unterstützung zusagte.³² Darüber hinaus hatte Manderscheid-Blankenheim unter Joseph Clemens ebenfalls als Statthalter fungiert.³³ Somit verwendete der Kurfürst also einen erfahrenen und vermeintlich kooperationsbereiten Domkapitular als Substitut in

29 Vgl. Michael KISSNER, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft NF 67), Paderborn et al. 1993, 231. Diese Vereinbarung findet sich von 1577 bis 1801 in sämtlichen Wahlkapitulationen der Kölner Erzbischöfe.

30 Zitiert nach PAETZER 2000, 204.

31 Vgl. ebd., 127–129.

32 Vgl. BRAUBACH 1960, 240; HOFREISEJOURNAL 2000, 62–64. Wie in der Edition des ›Hofreisejournals‹ nachgewiesen wird, reisten die Domherren nicht gemeinsam an; sie verließen Neuhaus allerdings am selben Tag. Ihre Ankunft erfolgte zu unterschiedlichen Zeitpunkten: Am 4. Juli kam Alexius von Nassau-Siegen und am 7. Juli reisten die übrigen Domherren an. Zu dieser Gruppe gehörten neben Manderscheid-Blankenheim: Franz Heinrich (1678–1731) und der oben genannte Ferdinand von Hohenzollern-Sigmaringen, Franz Kaspar von Francken-Siersdorff (1683–1770) und der Hofrat von Kempis. Zwar wird letzterer im ›Hofreisejournal‹ als »Hofrat Lempis« aufgeführt, jedoch ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um den im Hofkalender von 1722 genannten gelehrten Hofrat Christian von Kempis handelt. Braubach nennt jenseits der im ›Hofreisejournal‹ aufgeführten Personen noch den Dompriester Johann Bertram Sybertz (1674–1729). Entgegen der Behauptung Braubachs waren die beiden Vertreter des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen keine Brüder. Franz Heinrichs Vater war nämlich nicht jener Graf Franz Anton, der 1702 in der Schlacht bei Friedlingen fiel, sondern der Fürst Maximilian von Hohenzollern-Sigmaringen. Vgl. die betreffenden Stammbäume im Landesarchiv Baden-Württemberg (Abt. Sigmaringen): Sigmaringen, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, FA S PA St, Nr. 5 und 7.

33 Vgl. PAETZER 2000, 127f.

der Residenzstadt, wodurch einerseits die in der Wahlkapitulation verbrieften Rechte des Domkapitels auf eine Beteiligung an der Regierung erfüllt wurden. Unter Hinweis auf die nominell großen Betätigungsmöglichkeiten in der Innenpolitik konnte er dann andererseits weitergehende Ansprüche des Kapitels auf eine Mitgestaltung der kurfürstlichen Außenpolitik abwehren. Nach Paetzer nutzte Clemens August diese Argumentation tatsächlich gegenüber dem Domstift.³⁴

Doch auch Manderscheid-Blankenheim musste während seiner Amtszeit teilweise das Rheinische Erzstift verlassen, weil er z. B. als kurfürstlicher Gesandter auf dem westfälischen Landtag zu erscheinen hatte.³⁵ Ähnlich erging es nach seinem Tod auch Hohenzollern-Sigmaringen, der zuweilen in anderweitiger Mission für den Kurfürsten unterwegs im Reich war oder in einem anderen Bistum seinen Residenzpflichten nachkommen musste.³⁶ Standen die beiden als bevorzugte Kandidaten für eine Statthalterschaft nicht zur Verfügung, gab es einen Personalpool, aus dem sich Clemens August Ersatz suchte. Die dann als ›Interimsstatthalter‹ ernannten Vertreter bekleideten ihr Amt stets unter dem Hinweis, dass dies nur solange gelte, bis der eigentliche Statthalter wieder vor Ort sei.³⁷ Als solche Interimsstatthalter amtierten bis 1731 vor allen Dingen Alexius Anton Christian von Nassau-Siegen (1673–1734),³⁸ Max Philipp von Manderscheid-Falkenstein-Keyl (1669–1727)³⁹ und der schon genannte Ferdinand von Hohenzollern-Sigmaringen. In der darauffolgenden Zeit wurden bis ca. 1749 vor allen Dingen Josef Wilhelm Fugger von Glött (1683–1749)⁴⁰, sein Bruder Johann Carl Fugger von Glött (1691–1748)⁴¹ sowie Franz Christoph Anton von Hohenzollern-Sigmaringen⁴² als Vertreter des Statthalters ernannt.

34 Vgl. ebd., 211.

35 Vgl. Andreas MÜLLER, Realunion oder Personalunion? Die zwischen 1723 und 1739 kulminierende Auseinandersetzung zwischen dem Erzstift Köln und dem Herzogtum Westfalen um dessen Selbstverwaltung, in: Paderborner historische Mitteilungen 27 (2014), 34–101.

36 Vgl. PAETZER 2000, 208f.

37 Vgl. Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LAV NRW), Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 422, Bl. 5r.

38 Er war seit 1724 Diacon jun. der Kölner Domkirche und wurde 1731 Domkeppler sowie ›Canonicus a latere‹. 1726 fungierte er als Interimsstatthalter. Vgl. KURTH 1953, 162f.

39 Seit 1724 Afterdechant, amtierte im selben Jahr sowie 1727 als Interimsstatthalter. Vgl. ebd., 161f.

40 Ab 1731 Afterdechant, seitdem bis zu seinem Tod auch immer wieder als Interimsstatthalter eingesetzt. Vgl. ebd., 136f. Bei Kurth werden beide Brüder fälschlicherweise als Fugger-Kirchberg genannt. Allerdings führten seit 1535 sämtliche Mitglieder der Familie Fugger den Zusatz »von Kirchberg und zu Weißenhorn«, unabhängig von Linie und Besitz. Für den Hinweis danke ich Herrn Franz Karg (Dillingen).

41 Seit 1728 Chorbischof, wurde 1741 zum Interimsstatthalter ernannt. Vgl. ebd., 136.

42 Er amtierte 1742, 1744 und von 1746 bis 1749 als Interimsstatthalter.

Es wird deutlich, dass Statthalter wie Interimsstatthalter einige Merkmale teilen: Sie alle waren hohe Würdenträger des Kölner Domkapitels. Zudem rekrutierten sie sich hauptsächlich aus den Familien Manderscheid, Hohenzollern und Fugger. Ebenso sticht heraus, dass sich von den fünf Domherren, die Clemens August im Sommer 1721 auf Schloss Neuhaus besuchten, in den späteren Jahren drei zu (Interims-)Statthaltern ernannt wurden. Im Grunde fand nur Franz Heinrich von Hohenzollern-Sigmaringen keine Berücksichtigung, da der Domprior Franz Kaspar von Francken-Siersdorff aufgrund seiner Herkunft und seines Ranges innerhalb des Kapitels für das Amt wohl nicht in Frage kam.⁴³ Dass Clemens August die einzelnen Statthalter nicht durch das Domkapitel vorgeschlagen wurden, sondern er sie selbst auswählte und das Domkapitel über die Ernennung lediglich informierte, offenbart einen gewissen Handlungsspielraum des Kurfürsten. Er konnte in dieses Amt Domherren berufen, die in seiner Gunst standen und die er bzw. seine Favoriten für loyal und/oder leicht kontrollierbar erachteten. Gleichzeitig förderte er diese Gruppe auch in vielfältiger Weise.⁴⁴ Hierdurch eröffnete sich für den Kurfürsten die Aussicht, zuverlässige Personen in exponierter Stellung innerhalb des Kölner Domstifts zu wissen. Zudem musste er die Domherren nicht nur aufgrund seiner Wahlkapitulationen an der Regierung beteiligen, sondern gemäß der Erblandesvereinigung von 1463 und der erneuerten von 1550 stets zwei von ihnen in seinen Regierungsrat berufen.⁴⁵ Deshalb war es umso mehr von Vorteil, auf gut gesinnte Männer zurückgreifen zu können.

Zu den Hauptaufgaben des Statthalters im Rheinischen Erzstift zählte zunächst die Repräsentation und Vertretung des Kurfürsten während seiner Absenzen. Diese kamen in der Amtszeit Clemens Augusts – wie oben bereits angemerkt – recht häufig vor. In Vertretung des Kurfürsten hatte der Statthalter dann z. B. Gäste zu empfangen und zu bewirten. Das konnten sowohl Vertreter der Landstände, wie z. B. der Kölner Dompropst,⁴⁶ als auch landfremde Gäste

43 Die Familie war erst seit einigen Jahrzehnten geadelt, zudem war Francken-Siersdorff im Gegensatz zu den anderen Domherren kein Domgraf. Vgl. Anton FAHNE, *Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden*. 1. Teil, Köln 1848, 103. Dasselbe würde für den Domprior Johann Bertram Sybertz gelten, sofern er dabei gewesen sein sollte.

44 Vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 417, Bl. 1r.

45 Vgl. *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstenthum Coeln (im rheinischen Erzstifte Coeln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind*, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. preußischen Regierungen im Jahre 1816, Erste Abtheilung, enthält die Gesetzgebung für den gesammten Chur-Staat Cöln bis zu seiner gänzlichen Auflösung am Ende d. J. 1802. Erster Theil, vom Jahre 1463 bis zum Jahre 1730, und von Nr. 1 bis Nr. 400, ed. Johann J. SCOTTI, Düsseldorf 1830, 5 und 65.

46 Der Dompropst Kardinal Christian August von Sachsen-Zeitz kam im März 1724 nach Bonn. Vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 441, Bl. 10r.

bzw. Diplomaten sein.⁴⁷ Ebenso musste der Statthalter auch an Stelle des Witeltsbachers als Taufpate fungieren oder in seinem Namen Glückwünsche, etwa zur Geburt eines Kindes, überbringen.⁴⁸ Für diese Aufgaben war ein Aufenthalt in der kurfürstlichen Residenz in Bonn nötig. Sofern der Statthalter die Charge des Obristhofmeisters bekleidete, besaß er ohnehin ein eigenes Appartement im Schloss. Doch auch die Interimsstatthalter bezogen wohl in den meisten Fällen ein Quartier in der Residenz und wurden während ihrer Amtszeit von *Churfürstlichen Hof-Officianten* bedient.⁴⁹

Eine weitere zentrale Aufgabe war die Koordination der Kommunikation mit dem in der Ferne weilenden Kurfürsten. Der Kontakt mit und zu ihm verlief größtenteils über den Statthalter. Er hatte dann den weiteren Verkehr, vor allem mit Hofrat, Hofkammer und Domkapitel und den Fortgang der behandelten Angelegenheiten zu beaufsichtigen. Ebenso korrespondierte er mit dem kurkölnischen Gesandten am Regensburger Reichstag, den Landständen und städtischen Beamten. Besonders für die Landstände, aber auch für auswärtige Mächte sowie für Untertanen scheint der Statthalter dabei bewusster Ansprechpartner gewesen zu sein, und er fungierte mehr oder weniger als ›rechte Hand‹ des Kurfürsten in Bonn. Als solche hatte er Clemens August über sämtliche Neuigkeiten und während der Abwesenheit vorgefallene Ereignisse zu unterrichten sowie dem Kurfürsten zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus erließen die Statthalter Edikte in ihrem Namen, ernannten Kommissionen bzw. führten in einigen selber den Vorsitz.⁵⁰ Sie vertraten den Landesherrn auf allen Arten von Versammlungen, vorrangig natürlich auf Landtagen, bei denen sie häufig der Eröffnung beiwohnten und im weiteren Verlauf als Ansprech- und Verhandlungspartner der Landstände dienten. Zudem mussten sie die Reisen des Kurfürsten – zumindest sofern sie im Rheinischen Erzstift stattfanden – von Bonn aus koordinieren.⁵¹

Bei alledem wurde den Statthaltern wenig Ermessensspielraum zugestanden. Jedoch besaßen sie durch die Kanalisierung eines großen Teils der Nachrichten an den Kurfürsten selbstverständlich die Möglichkeit, einigen Einfluss geltend zu machen. Immer wieder werden Loyalitätskonflikte deutlich, welche durch die Ämterkumulation der Statthalter, die ja landesherrliche und landständische Amtsträger zugleich waren, hervorgerufen wurden. Wie die Statthalter unter

47 Vgl. ebd., Nr. 423, Bl. 35r.

48 Vgl. ebd., Nr. 414, Bl. 1r.

49 Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Enthaltend Was derselbe Auf seinen Reisen Besonderes angemercket, Nicht weniger die Eigenschafften dererjenigen Personen, woraus Die Vornehmste Höfe in Europa bestehen. Bd. 3, ed. Karl Ludwig von PÖLLNITZ, Frankfurt a. Main 1735, 278. Ich danke Herrn Eric Hartmann (Potsdam) für diesen Hinweis.

50 Vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 418, Bl. 37r–39v.

51 Vgl. ebd., Nr. 414, Bl. 8r–8v.

diesen Bedingungen ihr Amt in der Praxis ausübten, soll im Folgenden gezeigt werden.

3. Mehr als ein ›Grüßaugust‹? Anton von Hohenzollerns Statthalterschaft in den 1750er Jahren

Franz Christoph Anton von Hohenzollern-Sigmaringen, 1699 im schwäbischen Haigerloch geboren, wurde wie sein älterer Bruder Ferdinand Mitglied des Kölner (später auch des Straßburger) Domkapitels und 1725 zu dessen Keppler ernannt. 1748 erfolgte die Wahl zum Chorbischof und 1750 wurde er Afterdechant.⁵² Er erlangte dieses Amt nachdem sein Bruder Ferdinand am 23. Juli 1750 in Brühl verstorben war. Kletterte er damit die Karriereleiter im Domkapitel nach oben, so war sein weiterer Werdegang am Hofe Clemens Augusts weniger erfolgreich. Dabei gehörte Anton von Hohenzollern, wie er sich selbst in Briefen an den Kurfürsten nannte, diesem schon seit den 1730er Jahren an.⁵³ Laut Braubach wurde er am 16. August 1742 zum Mitglied der Staatskonferenz ernannt und erhielt als Ressort die Verwaltung der Finanzen.⁵⁴ Zwar tagte das mit der »Leitung der Regierungsgeschäfte«⁵⁵ betraute Gremium wohl zwischen 1745 und 1751 für einige Zeit nicht, allerdings wurde Anton mit dem Präsidium der 1745 eingerichteten Finanzkommission betraut.⁵⁶

An dieser Stelle geriet sein weiterer Aufstieg bei Hofe allerdings ins Stocken, denn nach dem Tod seines Bruders wurde im Anschluss an eine einjährige Vakanz der Stelle im Juli 1751 nicht er, sondern Hermann Werner von der Asseburg (1702–1778), neben August Wilhelm Wolff Metternich zu Wehrden (1705–1764) in diesen Jahren einer der Favoriten des Kurfürsten, zum neuen Obristhofmeister ernannt.⁵⁷ Hohenzollern blieb allerdings Mitglied der nun wieder tagenden Konferenz. Zudem folgte er seinem Bruder Ferdinand als bevorzugter Domkapitular für die Ausübung von Statthalterschaften. Dieses Amt war ihm nicht vollkommen unvertraut: Das erste Mal wurde er am 19. August 1742 vom Kur-

52 Vgl. KURTH 1953, 145.

53 Vgl. WINTERLING 1986, 180. Bzgl. der Verwendung seines eigenen Namens vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 436, Bl. 10r.

54 Vgl. BRAUBACH 1927, 68.

55 BRAUBACH 1946/1947, 169.

56 Vgl. Wolf D. PENNING, Kurkölnischer Hofkammerpräsident und Koadjutor des Landkomturs. Der Aufstieg Caspar Antons von Belderbusch am Hofe Clemens Augusts und im Deutschen Orden von 1751–1761, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 215 (2012), 17–71, hier 38. Penning erläutert an dieser Stelle auch die Aufgaben der Kommission.

57 Vgl. BRAUBACH 1930, 109.

fürsten zum Interimsstatthalter ernannt. In dem Schreiben Clemens Augusts, das durch Ferdinand von Hohenzollern vidimiert ist, heißt es:

Nachdemahlen Ich denselben wehrender Meiner abwesenheit auß Meinem Churfürstenthumb oder bis zurückkunft Meines obristlandthoffmeisters grafen von Hohenzollern dombDechantden und bis auf anderweite Meine gdste verordnung zu Meinen Stadthaltern benennet und angestellt habe, benenne und anstelle auch hiemit, wie auß angeschlossener abschrift des darüber an Mein würd. dombCapitul ablassendes schreibens des mehreren zu ersehen, umb also für Meinen Stadthaltern obigen maßen erkennet zu werden, in der gänzlichen zuversicht, daß er solche verrichtung auf sich gern nehmen und sich eüßerst angelegen seyn lassen werde, die wohlfahrt und sicherheit Meines Churfürstenthumbs nach allen seinen kräften zu besorgen und zu beförderen.⁵⁸

Der Ernennung zum Interimsstatthalter waren also klare Grenzen gesetzt. Sie galt nur solange, bis der Kurfürst bzw. sein Obristlandshofmeister wieder nach Bonn zurückkehrten oder eine anderweitige Bestimmung erlassen wurde. Die Beauftragung eines solchen Stellvertreters musste darüber hinaus stets dem Domkapitel in einem separaten Schreiben mitgeteilt werden. Zudem wurde bei Ernennung eines Statthalters ebenso der Hofrat informiert. Formelhaft erscheint die Aussage, das Amt werde von dem Beauftragten gerne übernommen. Denn es wirkt nicht so, als hätten die einzelnen Amtsträger diese Würde jedes Mal mit Freude angetreten. Fakt ist, dass der Statthalter den Kurfürsten auf seinen zahlreichen Reisen nicht begleiten konnte. Aufgrund der ›stabilitas loci‹, die dieses Amt mit sich brachte, hielt er sich weniger als andere Personen in der Nähe Clemens Augusts auf. Ferdinand von Hohenzollern konnte das noch teilweise durch die so gut wie jährlich stattfindende Einsetzung von Interimsstatthaltern kompensieren, durch die er dann wieder mehr Bewegungsfreiheit erhielt. Sein Bruder Anton von Hohenzollern allerdings ließ sich während der 1750er Jahre nicht vertreten. Außer ihm tauchte in dieser Zeit nur ein anderer Statthalter auf: Am 9. August 1752 – kurz vor Clemens Augusts Reise nach Westfalen – wurde Franz Joseph von Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein, damals noch einfacher Domkapitular ohne besonderes Amt, zum Statthalter ernannt.⁵⁹ Interessanterweise geschah dies jedoch ohne Verweis auf Hohenzollern, denn Manderscheid-Blankenheim wurde nicht mit der Ausführung einer Interimsstatthalterschaft beauftragt, sondern mit einer vollwertigen Vertretung. Dass Hohenzollern mit anderen Aufgaben betraut war und deshalb nicht eingesetzt

58 Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 405, Bl. 145r.

59 Vgl. ebd., Bl. 177r. Nach dem Tod Antons von Hohenzollern wurde er noch bis mindestens 1769 als Statthalter des neuen Kurfürsten Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels (1708–1784) eingesetzt. Zwar ließ sich Manderscheid noch 1771 zum Chorbischof wählen, doch verließ er bereits im Jahr darauf das Domkapitel, um zu heiraten. Nach Hohenzollerns Tod amtierte er von 1767 bis 1780 als Obristlandhofmeister. Zu seiner Person vgl. KURTH 1953, 159f.; WINTERLING 1986, 181.

werden konnte, ist durchaus möglich, aber nicht zu belegen. Bemerkenswert ist das Notifikationsschreiben an das Domkapitel vor der nächsten Reise des Kurfürsten vom Januar 1753, in dem Hohenzollern lediglich zum *einstweiligen Statthalter*⁶⁰ ernannt wurde, eine Bezeichnung, die bis dahin nur im Rahmen von Interimsstatthalterschaften Verwendung fand. Dies alles könnte auf eine Missstimmung des Kurfürsten gegenüber Hohenzollern hinweisen, zumal er am Hof wohl wenig Einfluss besaß, wovon auch der Umstand kündigt, dass seine nachfolgenden Ernennungen zum Statthalter stets von den wechselnden Favoriten Clemens Augusts unterschrieben wurden.⁶¹ Gleichzeitig zeichnen auch andere Personen ein schlechtes Bild Hohenzollerns, der nach Meinung des päpstlichen Nuntius Niccolò Oddi (1715–1767) eine *Persona totalmente inabile*⁶² gewesen sei.

Jenseits dieser punktuellen Ausnahme waren die Ernennungen zum eigentlichen Statthalter denen zum Interimsstatthalter vom Wortlaut her ähnlich, die Notifikationsschreiben an das Domkapitel ebenfalls. Hierin heißt es nach der Bekanntgabe der ausgewählten Person stets, das Kapitel werde *[u]nserem Statthaltern allenfalls mit gutem Rath und that umb so mehr an hand gehen, alß dieselbe von seiner treuer sorgfalt [...] überzeugt seynd*.⁶³ Mit diesen Worten wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kurfürst auf die Unterstützung des Domkapitels setzte. Angedeutet wurden die oben bereits erwähnten Rechte desselben auf eine Beteiligung an der Regierung, die somit gleichzeitig ihre Bestätigung fanden. Ein Wandel in der Formulierung der Ernennungsschreiben ist dann ab ca. 1751 zu beobachten: Hohenzollern erhielt in diesem Jahr erstmals den Titel eines *erzstiftischen Statthalters*.⁶⁴ Zwar hatten die Titulaturen in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach gewechselt, und schon in den 1720er wurde sein Bruder Ferdinand zum *Statthalter im Erzstift*⁶⁵ ernannt, jedoch wurde die nun eingeführte Bezeichnung bis zum Tod des Kurfürsten durchgängig benutzt, fand in den Benachrichtigungen an das Domkapitel aber keine Verwendung. Möglicherweise geschah dies aufgrund verfassungsrechtlicher Implikationen des Begriffs, der die Stellvertretung lediglich auf das Residenzterritorium beschränkte,

60 Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 436, Bl. 7r.

61 1749 zeichnet Wolff Metternich die Ernennungen gegen, 1751 dann Asseburg, 1753 sowie 1754 Johann Jacob Wallbott von Bassenheim zu Bornheim (†1755) und ab 1755 Gottfried Joseph von Raesfeldt (1706–1765). Vgl. ebd., Nr. 405, Bl. 167r–201r.

62 Zit. nach Leo JUST, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Blick der Kölner Nuntiatur, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 134 (1939), 50–91, hier 60. Auch andere Urteile über ihn gingen in diese Richtung. Vgl. Leonard ENNEN, Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation. Zweiter Bd., Köln/Neuss 1856, 361.

63 Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 435, Bl. 7r.

64 Ebd., Bl. 9r.

65 Ebd., Nr. 405, Bl. 107r.

während das Domkapitel die Administration des gesamten Kurfürstentums für sich beanspruchte. Dass den Titel eines Statthalters, jenseits allen tatsächlichen Einflusses, den das Amt mit sich bringen konnte, ein gewisser Glanz umgab, mit dem sich Hohenzollern schmücken wollte, zeigt sich durch einen Blick auf sein Epitaph im Kölner Dom. Hierin wird er unter anderem als *Universae Patriae Coloniensis Gubernator Primarius, et Locumtenens* (siehe Abbildung 1) bezeichnet. Dieser Titel scheint wiederum mehr persönlicher Anspruch, womöglich auch der des Domkapitels, gewesen zu sein, als dass er der realen Amtspraxis des Statthalters entsprochen hätte. Die in den Ernennungsschreiben nie verwendete und auch auf den Epitaphen seiner Amtsvorgänger nicht zu findende Bezeichnung suggeriert eine Vorrangstellung gegenüber den anderen kurkölnischen Statthaltern, die anhand der für diesen Beitrag verwendeten Quellen indes nicht bestätigt werden kann.

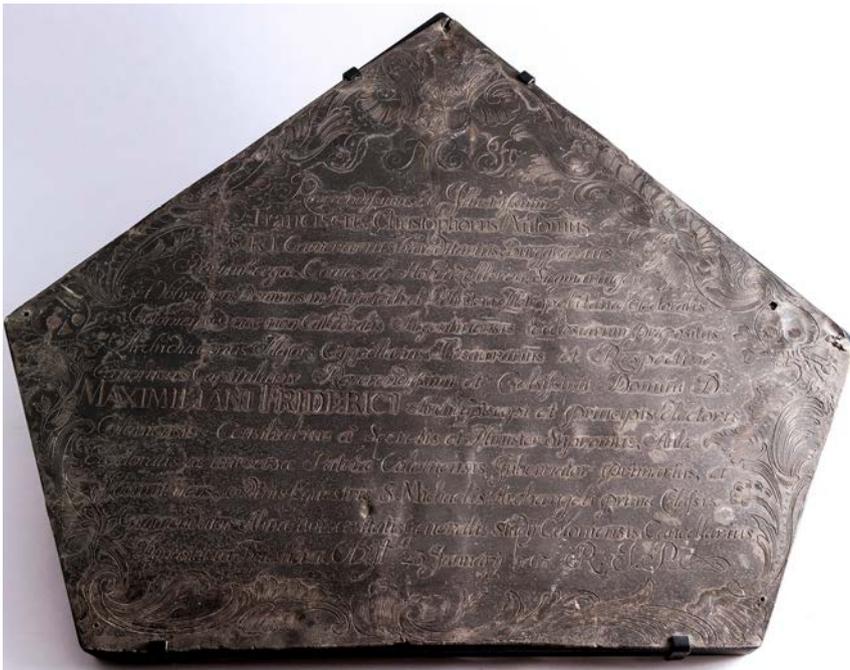


Abb. 1: Köln, ombauverwaltung, pitaph Antons von Hohenzollern, Gesamtansicht
© Hohe omkirche Köln, ombauh tte Foto: Jennifer Rumbach

Hohenzollern wollte jedenfalls die Bedeutung seines Amtes und seiner eigenen Person nicht geschmälert wissen, was sich auch im Jahr 1753 zeigte, als Clemens August ihn vor seiner Abreise nach Mannheim, München und Mergentheim am 16. Januar zum Statthalter ernannte und schrieb, dass

*meine gdste willensmeinung gehet hiebey gleichwohlen keineswegs dahin, daß Er sich dieserthalben eigens in meiner residenzstatt Bonn beständig aufzuhalten nöthig habe, sonderen Er kan darumb nicht daweniger in meiner stadt Cöllen unverruckt seine gelegenheit pflegen, wobey gleichwie demselben jedoch allerdings frag und unbenommen bleibt, so oft und lang es ihme gefällig für sich und seine besondren geschäfte nach seinem belieben in Bonn anwesend zu seyn.*⁶⁶

Sofern doch etwas vorkam, das wegen der ihm huldreichst anvertrauten Statthalterey, und wegen deren dorthin einschlagender obliegenheiten, seine persönliche gegenwart in Bonn erfordern mögte,⁶⁷ sollte er Clemens August vor seiner Abreise aus Köln benachrichtigen und dann den Verhaltensbefehl abwarten. Sofern der Kurfürst seine persönliche Anwesenheit in Bonn gutheiße, würde er ihm die vorherige ergötzlichkeit mildest angedeihen.⁶⁸ Diese Worte Clemens Augusts waren an Klarheit nicht zu überbieten: Die reine Symbolfunktion des Statthalters wurde hier ausdrücklich zur Schau gestellt. Seine Anwesenheit als offizieller Amtsträger am Bonner Hof war nur in bestimmten Fällen erwünscht. Ansonsten sollte er in Köln bleiben; eine Anweisung, die auf Hohenzollern durchaus überraschend gewirkt haben muss, da die Abwesenheit des Statthalters – anders als z.B. während der Regierungszeit des Kurfürsten Maximilian Franz⁶⁹ – noch nicht die Regel darstellte. Sicherlich war ein wichtiger Grund hierfür der Umstand, dass die bisherigen Statthalter stets die Charge des Obristhofmeisters bekleideten, was sie auch von ihren Amtskollegen späterer Zeiten unterschied.⁷⁰ Das Schreiben Clemens Augusts ist umso bemerkenswerter, da die direkte Sprache, die er gegenüber Hohenzollern verwendet, nicht nur im Gegensatz zu der mit vorherigen Statthaltern gepflegten Korrespondenz, die stets durch einen höflichen Ton geprägt war, steht, sondern sich auch in dem vom selben Tag stammenden Notifikationsschreiben an das Kölner Domkapitel nicht wiederfindet.⁷¹ Letzteres liest sich vielmehr wie die übrigen Benachrichtigungen an die Domherren.

Dies lässt vermuten, dass tatsächlich eine persönliche Missstimmung gegenüber Hohenzollern vorlag, die anscheinend schon seit August 1752 bestand. Kann hierfür beim gegenwärtigen Forschungsstand kein genauer Grund genannt werden, so zeigt sich diese Verblüffung über das Handeln des Kurfürsten auch in der Antwort des nunmehr zum Statthalter ernannten Hohenzollern: Am 27. Januar 1753 schrieb er Clemens August von Köln aus, dass der Inhalt des kur-

66 Ebd., Nr. 436, Bl. 3r.

67 Ebd.

68 Ebd., Bl. 3v.

69 Vgl. PENNING 2018, 119.

70 Vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 405, Bl. 229r–290r.

71 Vgl. ebd., Nr. 436, Bl. 7r.

fürstlichen Schreibens ihm zwar *ungnädigst* [...] *ahnscheinen thuett*,⁷² er sich dennoch befließigen möchte, sein Amt nach allen Kräften zur Zufriedenheit des Landesherrn auszuüben. In immer neuen Formulierungen versicherte er dem Kurfürsten, sein *guett und bluett auf zu opferen*⁷³ und in allem seine Nützlichkeit zu beweisen. Diese äußerst devote Annäherung Hohenzollerns wurde nur gebrochen durch die Bitte, zu seiner *consolation*⁷⁴ und zur besseren Ausübung der Amtsgeschäfte eine Erklärung über das Verhalten des Kurfürsten ihm gegenüber zu erhalten. Eine direkte Entschuldigung waren seine Zeilen also nicht. Vielmehr gab er sich unwissend. Möglicherweise bietet die von Clemens August erwähnte *ergötzlichkeit* einen Hinweis auf die Ursache für die Uneinigkeit zwischen den beiden. Das Wort wurde im 18. Jahrhundert synonym zu Vergütung oder Entschädigung gebraucht.⁷⁵ Schon Antons Bruder Ferdinand wurden ab 1736 im Rahmen von Statthalterschaften keine unbegrenzten Mittel während seiner Aufenthalte in Bonn mehr zur Verfügung gestellt.⁷⁶ Zudem hatten auch andere in Bonn anwesende Personen von Anton den Eindruck, er sei äußerst bedacht auf den eigenen Vorteil sowie den seiner Vertrauten gewesen.⁷⁷ Neben weiteren, oftmals genannten schlechten Eigenschaften seiner Person könnte dies ein Grund für den Unfrieden, der auch im August 1753 noch anhielt,⁷⁸ gewesen sein. Dauerhaft konnte Clemens August allerdings die Domdignitäten von der Statthalterschaft nicht ausschließen. Insofern war die erneute Beauftragung Hohenzollerns, der ja ohnehin Mitglied der Konferenz war, klug, als hierdurch kein weiterer Domherr allzu großen Einblick in die Landesregierung erhielt.

Zwei Jahre später änderten sich die Verhältnisse am Hof Clemens Augusts innerhalb weniger Wochen schlagartig und so auch die Rolle Hohenzollerns: Am 6. Juni 1755 starb unerwartet Ernst von Siegenhoven gen. Anstel, der damals seit einem guten Jahr Günstling und Freund des Kurfürsten war.⁷⁹ Dieser unerwartete und plötzliche Tod stürzte Clemens August in tiefe Trauer. Um nicht wie 1733 im Anschluss an den Tod des von ihm hochgeschätzten Johann Baptist von Roll (1683–1733) in ein emotionales Tief zu verfallen, brach der Kurfürst in der Nacht vom 18. auf den 19. Juni mit einer kleinen Gruppe zu einer Reise nach Italien

72 Ebd., Bl. 9r–9v.

73 Ebd., Bl. 10r.

74 Ebd., Bl. 9v.

75 Vgl. Ergötzlichkeit, in: Deutsches Rechtswörterbuch, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=ergoetzlichkeit&firstterm=erg%F6tz> (30.06.2020).

76 Vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 406, Bl. 26r–26v.

77 Vgl. BRAUBACH 1928, 51.

78 Vgl. Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 436, Bl. 5r–7r.

79 Vgl. BRAUBACH 1930, 124–127; Ernst von OIDTMAN, Ein Freund des Kurfürsten Clemens August von Köln, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 126 (1935), 158–159; PENNING 2012, 22–27.

auf.⁸⁰ Angesichts der Tragödie und der überstürzten Abreise wurde der bisher stets beobachteten Praxis, den Statthalter vor dem Aufbruch zu ernennen und ebenfalls vorher das Domkapitel zu benachrichtigen, nicht entsprochen: Erst von dem bayerischen Schloss Lichtenberg aus wurde Hohenzollern am 24. Juni 1755 – also fünf Tage nach der Abreise des Kurfürsten – in einem an ihn persönlich gerichteten und in französischer Sprache – bisher waren die Schreiben stets auf Deutsch – abgefassten Schreiben ernannt. Der kurze Brief lautet:

Monsieur,

La confiance que j'ai en vous, m'à déterminée à vous nommer derechef mon Statthalter de l'Electorat selon la forme et teneur de l'année dernière, vous ferès bien de faire scavoir mon intention au grand chapitre, je suis au reste tres parfaitement

Monsieur

*vosre tres affectione*⁸¹

Hohenzollern sollte das Domkapitel also selbst benachrichtigen. Wahrscheinlich war Clemens August aufgrund seiner Trauer nicht in der Lage, seine Amtsgeschäfte zu erledigen. Eine offizielle Notifikation über die Ernennung an Domkapitel und Hofrat erfolgte erst am 5. Juli 1755 von Schloss Nymphenburg (bei München) aus. Beide Schreiben sind jeweils durch den Hofrat Gottfried Joseph von Raesfeldt gegengezeichnet, der in den kommenden Wochen einen kometenhaften Aufstieg erlebte. Auf der Italienreise wurde er von Clemens August zum Großhofkanzler ernannt und sollte bis zum Tod des Kurfürsten eine beherrschende Position in Bonn einnehmen. Die Weichen hierfür zu stellen, war Aufgabe Hohenzollerns: Er sollte August Wilhelm Wolff Metternich, der seit dem Tod Ferdinands von Hohenzollern maßgeblich die Geschicke des Kurfürstentums gelenkt hatte, seine Entlassung mitteilen. So befahl Clemens August am 18. August – einen Tag vor seiner Weiterreise in Richtung Italien – von München aus seinem Statthalter in den Worten Braubachs: »Er möge Metternich sofort mitteilen, daß er aller Ämter bei Hofe entkleidet sei und sich niemals wieder vor seinem Herrn blicken lassen dürfe.«⁸² Gleichzeitig verlor auch Asseburg seine Stellung. Laut dem Kölner Historiker Leonard Ennen (1820–1880) musste Hohenzollern Ende 1755 auch dem englischen Gesandten George Cressner (1700–1781) auf kurfürstlichen Befehl jeden weiteren Zugang zum Hof sowie Kontakt mit den Kölner Domherren verbieten.⁸³

80 Vgl. Gisbert KNOPP, Die Italienreise des Kurfürsten Clemens August im Jahre 1755 nach dem Bericht eines Brüsseler Arztes und Briefen Papst Benedikts XIV., in: Bonner Geschichtsblätter 67 (2017), 71–110, hier 73f.

81 Duisburg, LAV NRW, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 405, Bl. 185r. Für ihre Hilfe bei der Übersetzung französischsprachiger Texte danke ich Frau Sophie David Da Costa (Bonn).

82 BRAUBACH 1930, 128.

83 Vgl. ENNEN 1856, 307f.

Hierdurch zeigt sich, dass der Statthalter in erster Linie ein Instrument des Kurfürsten zur Durchsetzung seiner Interessen war. Als Befehlsempfänger in der Residenzstadt hatte er die Anordnungen, die der reisende Herrscher verfügte, umzusetzen bzw. deren Ausführung zu überwachen. Es ist nicht erkennbar, dass dem Statthalter Raum für eigenständige Entscheidungen überlassen wurde. Selbstverständlich boten sich ihm in seiner Stellung – wie oben angedeutet – vielfache Möglichkeiten, um auf die Geschehnisse am Hof Einfluss zu nehmen. So wird von verschiedenen Personen Hohenzollerns Geschwätzigkeit hervorgehoben.⁸⁴ Dass dieser Vorwurf nicht ganz unbegründet war, zeigte sich unter anderem durch sein Auftreten auf dem erzstiftischen Landtag im Jahre 1755, wo er durch geschickte Lancierung von Informationen den rheinischen Landständen Argumentationshilfen bot.⁸⁵

Für Hohenzollern selbst bedeutete das Jahr 1755 einen Wendepunkt, denn seit der durch ihn übermittelten Entlassung Metternichs und dem Sturz Asseburgs verbesserte sich seine Stellung in Bonn: Zunächst wurde er im August 1756 zum neuen Obristlandhofmeister sowie 1759 zum Kriegsratspräsidenten ernannt. Zwar gelang es ihm nicht – obwohl er sich sehr darum bemühte –, Einfluss auf den Kurfürsten und seine Politik zu nehmen, doch wurde er auch in den kommenden Jahren zum Statthalter ernannt und fungierte als solcher noch in Diensten des folgenden Kurfürsten Max Friedrich von Königsegg-Rothenfels. Unter dem neuen Landesherrn keine wichtige Rolle in der Regierung mehr spielend – er hatte sich bei der Wahl gegen Max Friedrich gestellt –, wurde er 1763 immerhin noch zum Kölner Dompropst gewählt. Hatte er sich schon keinen Namen als bedeutender Politiker gemacht, wurde er in seiner neuen Würde, durch die er gleichzeitig Kanzler der Kölner Universität war, immerhin als Förderer der Wissenschaft gepriesen.⁸⁶ Zudem trug er eine Kunstsammlung zusammen, die angeblich später noch von Ferdinand Franz Wallraf (1748–1824) gelobt wurde.⁸⁷ So starb Anton von Hohenzollern als Inhaber höchster weltlicher und geistlicher Würden am 23. Januar 1767 in der Kölner Dompropstei.

84 Vgl. ebd., 361.

85 Vgl. Eintrag im städtischen Landtagsdiarium vom 25. Mai 1755, Bonn, Stadtarchiv Bonn, Kurfürstliche Zeit, 7/8 [unpaginiert].

86 So erschien unter dem Titel ›Insignis Mons Hohenzolleranus a Deo Electus oder Der erhabene Zollerberg‹ 1763 in Köln eine Lobschrift auf Hohenzollern; vgl. Franz Caspar MYRBACH, Insignis Mons Hohenzolleranus a Deo Electus oder Der erhabene Zollerberg, Köln 1763.

87 Vgl. MERING 1859, 31.

4. Fazit

Über seine gesamte Regierungszeit hinweg ernannte der Kölner Kurfürst Clemens August während seiner häufigen Absenzen aus dem Rheinischen Erzstift stets einen Statthalter, der ihn als Landesherrn in seinem Residenzterritorium vertreten sollte. Aufgrund seiner Wahlkapitulationen und der »Tradition ständischer Ämterbesetzung«⁸⁸ in Kurköln kam hierfür kein landfremdes Personal in Frage, sondern er war darauf angewiesen, Würdenträger des Kölner Domkapitels zu berufen. Darüber hinaus konnten die eingesetzten Stellvertreter ebenfalls hohe Chargen am Bonner Hof bekleiden, wobei dies keine notwendige Bedingung darstellte. Am Beispiel Franz Christoph Antons von Hohenzollern-Sigmaringen wurde zudem veranschaulicht, dass der Statthalter keine politisch einflussreiche Persönlichkeit sein musste oder hoch in der Gunst des Kurfürsten zu stehen hatte: Zentral war seine Mitgliedschaft im Kölner Domkapitel, denn durch die Betrauung eines Domherren mit dieser Aufgabe konnte Clemens August die verbrieften Rechte des Domstifts erfüllen, ohne den Kapitularen weitergehenden Einfluss einräumen zu müssen. Zusätzlicher Handlungsspielraum eröffnete sich für den Kurfürsten zudem durch die Möglichkeit, den Statthalter selbst auszuwählen. Hierdurch besaß er die Gelegenheit, eine ihm geeignet erscheinende Person in diese Position zu befördern, die durchaus auch als Mittlerrolle zwischen Landesherrn und erstem Landstand zu verstehen ist. In die Beziehung zwischen Statthalter und Dienstherr wurde somit auch eine persönliche Komponente gebracht. Deutlich wird dies an den Unstimmigkeiten zwischen Clemens August und Hohenzollern in den Jahren 1752 und 1753.

Die im selben Kontext stehende Anweisung des Kurfürsten, der Statthalter habe nicht in Bonn zu residieren, scheint zwar zu späteren Zeiten der Normalfall gewesen zu sein, während Clemens Augusts Regierung war dies jedoch noch ungebrauchlich. Die Weisung zeigt dennoch augenfällig, dass dieses Amt auf seinen offiziellen Charakter beschränkt war. Der Statthalter fungierte als Befehlsempfänger und hatte die Bestimmungen des Kurfürsten umzusetzen. Dabei war es nicht vorgesehen, dass der Amtsträger seinerseits Entscheidungen fällte oder eigenes Ermessen in die Leitung der Regierung mit einbrachte. Somit galt schon in den 1750er Jahren, was Penning der Regierungszeit Max Franz' attestiert: Die Ernennung eines Domkapitulars hatte »wenig Einfluss auf die Führung der Geschäfte.«⁸⁹ Denn Clemens Augusts Statthalter rekrutierten sich nicht aus der Schar der kurfürstlichen Favoriten. Dies war auch bei Hohenzollern der Fall. Deshalb war seinen wiederholten Versuchen, auf die (Außen-)Politik des Kurfürsten Einfluss zu nehmen, kein Erfolg vergönnt.

88 WINTERLING 1986, 102.

89 PENNING 2018, 119.

Trotzdem bleibt festzuhalten, dass sich den Statthaltern immer wieder Möglichkeiten boten, den Interessen des Domkapitels förderlich zu sein. In seiner Position war Hohenzollern nicht nur willfähiges Instrument kurfürstlicher Politik, sondern handelte zuweilen im Sinne der erzstiftischen Landstände. Ebenso profitierten die Statthalter persönlich von ihrer Nähe zum Kurfürsten. So stieg Hohenzollern – trotz seiner Einflusslosigkeit am Hof – 1756 doch noch zum Obristhofmeister auf und konnte ebenso den Posten des Kriegsratspräsidenten übernehmen. Somit ergibt sich auch für seine Person der Befund, dass die Statthalter Clemens Augusts kein ›Nullsummenspiel‹ betrieben. Sie sind als Akteure mit begrenztem Einfluss auf den Kurfürsten und seine Politik zu bezeichnen. Die Möglichkeiten, die sich ihnen boten, wussten sie allerdings zu nutzen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Bonn, Stadtarchiv Bonn, Kurfürstliche Zeit, 7/8.

Duisburg, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abt. Rheinland, Kurköln II, Nr. 405, 406, 414, 417, 418, 422, 435, 436, 441.

Sigmaringen, Landesarchiv Baden-Württemberg, Abt. Sigmaringen, Abt. Staatsarchiv Sigmaringen, FA S PA St, Nr. 5 und 7.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

Ludwig BETTE, Geschichte der Statthalterschaft im Vest Recklinghausen, in: Gladbecker Blätter für Orts- und Heimatkunde 6, 11 (1917), 121–124.

Joseph BÖHMER, Das Geheime Ratskollegium, die oberste Landesbehörde des Hochstifts Paderborn. 1723–1802. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte des Fürstbistums, Hildesheim 1910.

Franz BOSBACH, Mehrfachherrschaft. Eine Organisationsform frühmoderner Herrschaft, in: Michael KAISER/Michael ROHRSCHEIDER (edd.), Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688) (Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte NF, Beiheft 7), Berlin 2005, 19–34.

Max BRAUBACH, Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln 111 (1927), 1–80; 112 (1928), 1–70; 114 (1929), 87–136; 116 (1930), 87–135.

Max BRAUBACH, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert, Bonn/Köln 1931.

- Max BRAUBACH, Eine Tragödie am Hof des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs von Roll und seine Folgen. Unter Benutzung des von Joseph Greven gesammelten Materials, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 130 (1937), 43–93; 131 (1937), 63–119.
- Max BRAUBACH, Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln* 144/145 (1946/1947), 141–209.
- Max BRAUBACH, Kölner Domherren im 18. Jahrhundert, in: Robert HAASS/Joseph HOSTER (edd.), *Zur Geschichte und Kunst im Erzbistum Köln. Festschrift für Wilhelm Neuß (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 5)*, Düsseldorf 1960, 233–258.
- Max BRAUBACH, Clemens August. Versuch eines Itinerars, in: *Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961 (Redaktion: Rudolf LILL)*, Köln 1961, 64–75.
- Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz 230)*, Göttingen 2013.
- Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth (Redaktion: Ingrid KRÜGER), Bramsche 1987.
- John H. ELLIOTT, A Europe of Composite Monarchies, in: *Past and Present* 137 (1992), 48–71.
- Leonard ENNEN, *Frankreich und der Niederrhein, oder Geschichte von Stadt und Kurstaat Köln seit dem 30jährigen Kriege bis zur französischen Occupation. Zweiter Bd., Köln/Neuss 1856.*
- Anton FAHNE, *Geschichte der kölnischen, jülichischen und bergischen Geschlechter in Stammtafeln, Wappen, Siegeln und Urkunden. 1. Teil, Köln 1848.*
- Philipp GATZEN, Ein Amtsträger im Spannungsfeld kurkölnischer und Osnabrücker Interessen. Ferdinand von Kerssenbrock als Statthalter des Kurfürsten Clemens August im Fürstbistum Osnabrück, in: *Geschichte in Köln* 66 (2019), 139–162.
- Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745, ed. Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (Ortstermine. Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz 12), Siegburg 2000.
- Wilhelm JANSEN, Marschallamt Westfalen – Amt Waldenburg – Grafschaft Arnberg – Herrschaft Bilstein-Fredeburg. Die Entstehung des Territoriums ›Herzogtum Westfalen‹, in: Harm KLUETING (ed.), *Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zu Säkularisation 1803*, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 235–267.
- Leo JUST, Die westdeutschen Höfe um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Blick der Kölner Nuntiatur, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 134 (1939), 50–91.
- Friedrich KEINEMANN, Ernennungen von Canonici a latere in den westfälischen Hochstiften nach der preußischen Okkupation, in: *Westfälische Zeitschrift* 118 (1968), 135–140.

- Michael KISSENER, Ständemacht und Kirchenreform. Bischöfliche Wahlkapitulationen im Nordwesten des Alten Reiches 1265–1803 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres Gesellschaft NF 67), Paderborn et al. 1993.
- Harm KLUETING, Reichsgrafen – Stiftsadel – Landadel. Adel und Adelsgruppen im niderrheinisch-westfälischen Raum im 17. und 18. Jahrhundert, in: Rudolf ENDRES (ed.), Adel in der Frühneuzeit. Ein regionaler Vergleich (Bayreuther Historische Kolloquien 5), Köln/Wien 1991, 17–53.
- Harm KLUETING, Das kurkölnische Herzogtum Westfalen als geistliches Territorium im 16. bis 18. Jahrhundert, in: DERS. (ed.), Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zu Säkularisation 1803, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 443–518.
- Gisbert KNOPP, Die Italienreise des Kurfürsten Clemens August im Jahre 1755 nach dem Bericht eines Brüsseler Arztes und Briefen Papst Benedikts XIV., in: Bonner Geschichtsblätter 67 (2017), 71–110.
- Gisbert KNOPP, Der Tod des Kölner Kurfürst-Erbischofs Clemens August. Letzte Reise, Obduktionsberichte, Trauerfeierlichkeiten und Begräbnis im Kölner Dom, in: Bonner Geschichtsblätter 68 (2018), 71–110.
- Helmut G. KOENIGSBERGER, Zusammengesetzte Staaten, Repräsentativversammlungen und der Amerikanische Unabhängigkeitskrieg, in: Zeitschrift für Historische Forschung 18 (1991), 399–423.
- Hans H. KURTH, Das kölnische Domkapitel im 18. Jahrhundert. Verfassung und Verwaltung. Wirtschaft und personelle Zusammensetzung, Diss., Bonn 1953.
- Marcus LEIFELD, Macht und Ohnmacht der Kölner Kurfürsten um 1700. Vier kurkölnische ›Erste Minister‹ als politische Bedeutungsträger, in: Frank G. ZEHNDER (ed.), Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 2), Köln 1999, 62–95.
- Marcus LEIFELD, Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (edd.), Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32), Berlin 2003, 77–100.
- Justus LÜCKE, Die landständische Verfassung im Hochstift Hildesheim 1643–1802. Ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 73), Hildesheim 1968.
- Friedrich E. von MERING, Die Reichsgrafen von Hohenzollern in ihren Beziehungen zu Stadt und Erz-Diöcese Köln, Köln/Leipzig 1859.
- Andreas MÜLLER, Realunion oder Personalunion? Die zwischen 1723 und 1739 kulminierende Auseinandersetzung zwischen dem Erzstift Köln und dem Herzogtum Westfalen um dessen Selbstverwaltung, in: Paderborner historische Mitteilungen 27 (2014), 34–101.
- Franz Caspar MYRBACH, Insignis Mons Hohenzolleranus a Deo Electus oder Der erhabene Zollerberg, Köln 1763.
- Nachrichten Des Baron Carl Ludwig von Pöllnitz, Enthaltend Was derselbe Auf seinen Reisen Besonderes angemercket, Nicht weniger die Eigenschafften dererjenige Personen, woraus Die Vornehmste Höfe in Europa bestehen. Bd. 3, ed. Karl L. von PÖLLNITZ, Frankfurt a. Main 1735.

- Peter NOÇON, Die Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit im Vest Recklinghausen, in: *Vestische Zeitschrift* 100 (2004/2005), 119–148.
- Ernst von OIDTMAN, Ein Freund des Kurfürsten Clemens August von Köln, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 126 (1935), 158–159.
- Willi PAETZER, Das Verhältnis des Kölner Domkapitels zu den beiden letzten Kurfürsten aus dem Hause Wittelsbach, Josef Clemens und Clemens August, vornehmlich nach den Protokollen des Kapitels, Diss., Bonn 2000.
- Wolf D. PENNING, Die weltlichen Zentralbehörden im Erzstift Köln von der ersten Hälfte des 15. bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 14), Bonn 1977.
- Wolf D. PENNING, Kurkölnischer Hofkammerpräsident und Koadjutor des Landkomturs. Der Aufstieg Caspar Antons von Belderbusch am Hofe Clemens Augusts und im Deutschen Orden von 1751–1761, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 215 (2012), 17–71.
- Wolf D. PENNING, »Instruction für die Kurkölnische geheime Staats-Konferenz während meiner Reise und Abwesenheit im Dezember Jahres 1787«. Zur Art der Regierungsausübung durch den letzten Kölner Kurfürsten Maximilian Franz, in: *Bonner Geschichtsblätter* 68 (2018), 111–126.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Erftstadt. Bd. 5 (1670–1798), ed. Karl STOMMEL/Hanna STOMMEL, Erftstadt 1998.
- Johannes RATHJE, Die Behördenorganisation im ehemals kurkölnischen Herzogtum Westfalen, Kiel 1905.
- Johannes RHOTERT, Ferdinand von Kerksenbrock. Dompropst und Statthalter im alten Hochstift Osnabrück, † 1754, in: *Westfälische Zeitschrift* 77 (1919), 190–196.
- Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfuerstenthum Coeln (im rheinischen Erzstifte Coeln, im Herzogthum Westphalen und im Veste Recklinghausen) über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, vom Jahre 1463 bis zum Eintritt der Königl. preußischen Regierungen im Jahre 1816, Erste Abtheilung, enthält die Gesetzgebung für den gesammten Chur-Staat Cöln bis zu seiner gänzlichen Auflösung am Ende d. J. 1802. Erster Theil, vom Jahre 1463 bis zum Jahre 1730, und von Nr. 1 bis Nr. 400, ed. Johann J. SCOTTI, Düsseldorf 1830.
- Helmut STUBBE DA LUZ, Gouverneure, Prokonsuln, Satrapen, Vizekönige. Bemerkungen zur politischen Top-down-Substitution und -Delegation. Einführung, in: DERS. (ed.), *Statthalterregimes – Napoleons Generalgouvernements in Italien, Holland und Deutschland (1808–1814). Mit Blicken auf Generalgouverneure im Zarenreich und das NS-Generalgouvernement Polen (1939–1945)* (Hamburg, Europa und die Welt 3), Frankfurt a. Main et al. 2016, 9–33.
- Marcus WEIDNER, Landadel in Münster 1600–1760. Stadtverfassung, Standesbehauptung und Fürstenhof. Teil 1 (Quellen und Forschungen zur Geschichte der Stadt Münster NF 18, 1), Münster 2000.
- Aloys WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das Alte Erzbistum Köln 15), Bonn 1986.

Frank G. ZEHNDER/Werner SCHÄFKE (edd.), *Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche*, 8 Bde., Köln 1999.

3. Webseiten

Ergötzlichkeit, in: *Deutsches Rechtswörterbuch*, <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw/cgi/zeige?index=lemmata&term=ergoetzlichkeit&firstterm=erg%F6tz> (30.06.2020).

Andreas RUTZ, Clemens August von Bayern. Erzbischof und Kurfürst von Köln (1700–1761), in: *Internetportal Rheinische Geschichte*, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/clemens-august-von-bayern/DE-2086/lido/57c68cffb4d684.72106626#toc18> (28.06.2020).

Die Herrschaftspraxis während der Regierungszeit Kurfürst Clemens Augusts im Spiegel der Arbeiten Max Braubachs

Abstract

In numerous publications, the historian Max Braubach (1899–1975) has dealt extensively with the politics of the Electorate of Cologne during the reign of Clemens August (1723–1761). This study centres around the issue of how Braubach perceived the life and political work of Clemens August and the historiographical conclusions which may be drawn from this. All in all, Braubach has always endeavoured to adequately account for the time-bound nature of Clemens August's practical rule without artificially superimposing the Wittelsbach's ambivalent personality. In particular, this renouncement of homogenising governance and character of Clemens August allows readers of Braubach's texts today to get a good picture of the last Wittelsbach Elector of Cologne, which does not cover the inner tensions of his personality, but rather expressly accommodates them.

Wer sich mit dem Leben und Wirken des Kölner Kurfürsten Clemens August (1700–1761) wissenschaftlich auseinandersetzt, der betritt ohne Zweifel »Braubach-Territorium«.¹ Bis heute sind die zahlreichen Studien des Bonner Historikers Max Braubach (1899–1975) zur Geschichte des Kurfürstentums Köln im 18. Jahrhundert Grundlage der Erforschung der Regierungszeit des letzten Wittelsbachers auf dem Kölner Kurstuhl.² Aloys Winterling hat Braubach in seiner 1986 publizierten Kölner Dissertation über den Hof der Kölner Kurfürsten sogar als den »wichtigsten Erforscher der kurkölnischen Landesgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts« bezeichnet.³

1 In Anlehnung an Johannes KUNISCH, Vorwort, in: DERS. (ed.), Prinz Eugen von Savoyen und seine Zeit. Eine Ploetz-Biographie, Freiburg/Würzburg 1986, 9f.

2 Vgl. Thomas P. BECKER, Bibliographie Max Braubach (1923–1974), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 202 (1999), 75–93, passim.

3 Aloys WINTERLING, Der Hof der Kurfürsten von Köln 1688–1794. Eine Fallstudie zur Bedeutung »absolutistischer« Hofhaltung (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 15), Bonn 1986, 32.

Dass das heutige Bild Clemens Augusts in Wissenschaft und historisch interessierter Öffentlichkeit in hohem Maße ambivalent ist, geht maßgeblich auf die Arbeiten Braubachs zurück. Schon eine kursorische Durchsicht seiner einschlägigen Untersuchungen zur kurkölnischen Geschichte des 18. Jahrhunderts offenbart, dass sich Braubach stets bemühte, die für die Persönlichkeit und das politische Wirken Clemens Augusts charakteristischen Spannungen in ein kohärentes Gesamtbild zu übertragen, dessen Kern letztlich die Akzeptanz der Diversität der ermittelten Befunde war. Zitiert sei in diesem Zusammenhang aus einer 1931 erschienenen biographischen Skizzierung Clemens Augusts: »Zwar die Bewunderung für seine Kunstbestrebungen, für sein Maezenatentum, wird man immer dem Fürsten, den man mit Recht als den größten Bauherrn des achtzehnten Jahrhunderts in Nordwestdeutschland bezeichnet hat, bewahren, aber über seine Tätigkeit als Landes- und Reichsfürst fallen ebenso wie über sein Privatleben dunkle Schatten, die in uns Gefühle der Abneigung und Verachtung – vielleicht allerdings auch des Mitleids aufkommen lassen.«⁴ Deutlich erkennbar wird hier die für Braubachs Schriften leitmotivische Gegenüberstellung der politischen Unfähigkeit und persönlichen Defizite des Wittelsbachers einerseits und seiner gleichwohl bedeutenden Leistungen als Bauherr und Kunstmäzen andererseits.

Ziel der folgenden Ausführungen ist es, vor dem Hintergrund dieser janusköpfigen Charakterisierung Clemens Augusts der reizvollen Frage nachzugehen, wie Braubach die konkrete Herrschaftspraxis dieses Kurfürsten dargestellt hat. Denn die Tatsache, dass ein aus seiner Sicht politisch unfähiger Herrscher fast vier Jahrzehnte lang an der Spitze eines Staatswesens stand, dem aufgrund seiner Ausdehnung und Lage eine Schlüsselstellung im Nordwesten des Heiligen Römischen Reiches zukam, fordert geradezu heraus, nach den Konsequenzen zu fragen, die aus den von Braubach attestierten Unzulänglichkeiten des Wittelsbachers resultierten. Im Folgenden soll es somit ausdrücklich nicht darum gehen, die Herrschaftspraxis Clemens Augusts zu rekonstruieren. Im Mittelpunkt steht vielmehr die historiographisch angelegte Frage, wie Braubach das diesbezügliche Wirken des Kurfürsten wahrgenommen hat und welche Rückschlüsse dies im Hinblick auf die Forschungsgenese der letzten Jahrzehnte erlaubt.

In einem ersten Schritt werden zunächst die Vita und das wissenschaftliche Œuvre Braubachs kurz und knapp vorgestellt (1.). Im Anschluss daran wird untersucht, welches Bild seine Arbeiten von der Herrschaftspraxis Clemens Augusts vermitteln und wie sich seine Befunde zu den Positionen der gegenwärtigen Forschung verhalten (2.). Der Fokus richtet sich hierbei allerdings nicht auf die vordergründige Frage, ob und inwiefern Braubachs Ergebnisse auch im

4 Max BRAUBACH, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert, Bonn/Köln 1931, 42.

21. Jahrhundert noch Gültigkeit beanspruchen können. Die folgenden Ausführungen zielen vielmehr darauf ab, seine Darlegungen stärker historiographiegeschichtlich zu verorten, als dies in der bisherigen Forschung der Fall war.



Abb. 1: Max Braubach.

1. Max Braubach (1899–1975) – Leben und Werk

Die bisherigen biographischen Studien zu Max Braubach vermitteln ein vergleichsweise homogenes Bild, das insgesamt gesehen von großer Wertschätzung geprägt ist.⁵ Er wurde am 10. April 1899 in Metz geboren und stammte väterli-

⁵ Zur Vita Braubachs vgl. aus jüngerer Zeit folgende Studien: Konrad REPGEN, Max Braubach. Person und Werk, in: Ulrich PFEIL (ed.), Das Deutsche Historische Institut Paris und seine Gründungsväter. Ein personengeschichtlicher Ansatz (Pariser Historische Studien 86), München 2007, 104–117; Joachim SCHOLTYSECK, Vom Spanischen Erbfolgekrieg zum Wi-

cherseits aus einer Kölner Akademikerfamilie. Seine Mutter war Düsseldorferin. Braubach wuchs im Elsass auf, er nahm in den Jahren 1917/18 am Ersten Weltkrieg und von Beginn an – als Reserveoffizier unter anderem im Stabsdienst in Paris – am Zweiten Weltkrieg teil.

Der Krieg der Jahre 1939 bis 1945 riss Braubach mitten aus einem bis dahin sehr produktiven akademischen Leben. Er hatte nach dem Ersten Weltkrieg in Heidelberg und Bonn Geschichte und Nationalökonomie studiert. 1922 war er mit einer Untersuchung zum Spanischen Erbfolgekrieg in Bonn promoviert und schon zwei Jahre später mit einer biographischen Arbeit zum Kölner Kurfürsten Maximilian Franz (1756–1801) habilitiert worden.⁶ 1928, vier Jahre nach der Habilitation, war er seinem akademischen Lehrer Aloys Schulte (1857–1941)⁷ auf dessen Bonner Lehrstuhl nachgefolgt und somit bereits arriviert, als die nationalsozialistische ›Machtergreifung‹ erfolgte.

Der gläubige Katholik Braubach, den Zeitgenossen als unmilitärischen Charakter beschrieben, gilt im Hinblick auf die NS-Zeit als unbelastet.⁸ Er lavierte sich durch die Jahre der NS-Diktatur mit einer distanzierten Haltung gegenüber dem Regime, die offene Konfrontation vermied und nach Wegen suchte, einen wissenschaftlichen Kurs jenseits der NS-Rassenideologie zu steuern.

Zitiert sei in diesem Zusammenhang Joachim Scholtyseck, der 2013 eine in- struktive biographische Skizze Braubachs vorgelegt hat: »Bei Braubach wird man [...] kaum eine Zeile aus den Jahren 1933 bis 1945 finden, die als Anbiederung an den braunen Zeitgeist gedeutet werden könnte.«⁹

derstand gegen Hitler. Der Universalgelehrte Max Braubach (1899–1975), in: 150 Jahre Historisches Seminar. Profile der Bonner Geschichtswissenschaft. Erträge einer Ringvorlesung (Bonner Historische Studien 64), Siegburg 2013, 179–193; Christoph KAMPMANN, Max Braubach, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Personlichkeiten/max-braubach-/DE-2086/lido/57c58712221d48.46896572> (06. 04. 2020). In den genannten biographischen Skizzen finden sich weiterführende Hinweise auf die einschlägige ältere Literatur.

6 Max BRAUBACH, Die Bedeutung der Subsidien für die Politik im spanischen Erbfolgekriege (Bücherei der Kultur und Geschichte 28), Bonn/Leipzig 1923; DERS., Max Franz von Österreich. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Versuch einer Biographie auf Grund ungedruckter Quellen, Münster 1925.

7 Vgl. Braubachs Würdigung Schultes in Max BRAUBACH, Aloys Schulte und die rheinische Geschichte. Zum 100. Geburtstag des großen Bonner Historikers, Bonn 1957.

8 Vgl. schon Konrad REPGEN, In Memoriam Max Braubach, in: Historische Zeitschrift 224 (1977), 82–91, hier 89. Siehe in diesem Zusammenhang darüber hinaus jüngst die Einschätzung in Uwe BAUMANN/Claudia WICH-REIF, Die Philosophische Fakultät, in: Thomas P. BECKER/Philip ROSIN (edd.), Die Buchwissenschaften. Geschichte der Universität Bonn. Bd. 3, Bonn 2018, 473–783, hier 569: »Und selbst ein besonnener Kopf wie der Historiker Max Braubach (1899–1975), der in seine Eloge auf Ernst Moritz Arndt subtil das Plädoyer für die Notwendigkeit geistiger und akademischer Freiheit einflacht, vermochte sich unter diesen neuen Umständen einer deutschtümelnden Rhetorik nicht völlig zu verweigern.«

9 SCHOLTYSECK 2013, 181.

Nach kurzer Kriegsgefangenschaft kehrte Braubach an die Universität Bonn zurück, wo er maßgeblich am Wiederaufbau seiner Alma Mater beteiligt war und als Dekan und Rektor höchste Ämter übernahm. Im Jahre 1967 wurde er emeritiert. Er starb nach kurzer Krankheit am 21. Juni 1975. Sein Nachlass befindet sich heute im Archiv der Universität Bonn, um das er sich bleibende Verdienste erworben hatte.¹⁰

Braubachs Schaffenskraft war schier unermüdlich. Seine Publikationen belaufen sich auf 23 selbstständige Bücher, ca. 200 Beiträge und Aufsätze sowie wohl an die 1.000 Rezensionen – eine beeindruckende Bilanz.¹¹ Braubach selbst bekannte in seiner letzten Vorlesung am 9. März 1967, es habe ihn *immer mehr an den eigenen Schreibtisch als auf das Katheder und in den Übungsraum gezogen*.¹² Er sei *zudem nie ein Mensch der Teamarbeit gewesen* und gab selbstkritisch zu: [...] *ich hätte mehr Zeit auf das mir leichtsinnigerweise übertragene Lehramt verwenden, mich mehr um die Studenten kümmern, mit ihnen enger zusammenarbeiten sollen*.¹³ Eine solche Selbstkritik war und ist zweifellos nicht selbstverständlich, schon gar nicht für einen Ordinarius seiner Generation.

Als Schwerpunkte der wissenschaftlichen Publikationen Braubachs werden in der einschlägigen Forschung vier Themenbereiche hervorgehoben:¹⁴ Erstens die europäische Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts; dies gipfelte in der fünf-bändigen Biographie des Prinzen Eugen von Savoyen (1663–1736)¹⁵ sowie in der von ihm und seinem Schüler Konrad Repgen (1923–2017) initiierten historisch-kritischen Aktenedition zum Westfälischen Friedenskongress, den heute am Zentrum für Historische Friedensforschung der Universität Bonn angesiedelten »Acta Pacis Westphalicae«.¹⁶

Als zweiter thematischer Schwerpunkt Braubachs ist die Geschichte der Universität Bonn inklusive der ersten Bonner Universität, der nur kurzlebigen

10 Vgl. Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nachlass Braubach; Findbuch unter: <https://www.uni-bonn.de/einrichtungen/universitaetsverwaltung/organisationsplan/archiv/die-bestaende/findbuecher/nl-braubach> (06.04.2020).

11 Vgl. Konrad REPGEN, Max Braubach. Leben und Werk, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 202 (1999), 9–41, hier 16; siehe ferner die Zusammenstellung in BECKER 1999.

12 REPGEN 1999, 33: Anhang 2: Max Braubach, Letzte Vorlesung am 9. März 1967.

13 Ebd.

14 Vgl. ebd., 18–23; KAMPMANN, Max Braubach, in: Internetportal Rheinische Geschichte.

15 Vgl. Max BRAUBACH, Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie, 5 Bde., München 1963–1965; zur Einordnung siehe Christoph KAMPMANN, Eine Biographie »alten Stils«? Prinz Eugen und seine Zeit in der historischen Forschung seit 1965, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 202 (1999), 43–62.

16 Vgl. Acta Pacis Westphalicae, ed. Max BRAUBACH (†), Konrad REPGEN (†) und Maximilian LANZINNER, bisher 48 Bde. und 1 elektronisches Supplement, Münster 1961–2015; zur historiographischen Einordnung vgl. Maximilian LANZINNER, Das Editionsprojekt der Acta Pacis Westphalicae, in: Historische Zeitschrift 298 (2014), 29–60.

sogenannten Maxischen Akademie, zu nennen.¹⁷ Darüber hinaus sind, drittens, die Zeitgeschichte bis 1945¹⁸ und schließlich – last but not least – viertens die rheinische Geschichte des 17. und 18. Jahrhunderts hervorzuheben. Ob man Braubach tatsächlich als »Universalgelehrten«¹⁹ bezeichnen kann, darüber lässt sich sicherlich kontrovers diskutieren, zumal die Antike und das Mittelalter nicht zu seinen Forschungsgebieten zählten. Auffällig bleibt aber, dass sich Braubachs *Ceuvre* nicht auf eine einzige Großepoche beschränkt, sondern von der Frühen Neuzeit bis in das 20. Jahrhundert reicht.

Als Charakteristikum des wissenschaftlichen Stils und der Herangehensweise Braubachs gelten die erkennbare Theorieferne und Quellennähe seiner Darlegungen.²⁰ Größere Abhandlungen zu methodisch-theoretischen Fragen legte er nicht vor. Ebenso wenig beteiligte er sich mit eigenen Beiträgen an den einschlägigen Richtungsdebatten der historischen Zunft. Der bei ihm stets ausgeprägte Rekurs auf die Quellen hat beispielsweise zur Folge, wie der Marburger Historiker Christoph Kampmann vor einigen Jahren überzeugend darlegte, dass die inzwischen etwas in die Jahre gekommene Prinz Eugen-Biographie auch heutzutage noch ihren Wert hat, da Braubach eine sehr quellennahe Darstellungsweise bevorzugte und darauf verzichtete, geschichtswissenschaftliche Moden zu adaptieren.²¹

Seitens der Bielefelder-Schule sind die Arbeiten Braubachs mit deutlicher Kritik bedacht worden. So monierte Hans-Ulrich Wehler (1931–2014) in einem im Jahr 2000 publizierten Interview: »Der Neuzeitler Braubach lehrte Diplomatengeschichte in der Art: ›der König dachte... der Botschafter sagte...‹ – schrecklich.«²² Diese polemische Aussage Wehlers war letztlich ein Reflex auf die massiven methodischen und inhaltlichen Auseinandersetzungen innerhalb der

17 Vgl. vor allem Max BRAUBACH, *Die erste Bonner Hochschule. Maxische Akademie und kurfürstliche Universität 1774/77 bis 1798* (*Academia Bonnensia* 1), Bonn 1966; DERS., *Kleine Geschichte der Universität Bonn 1818–1968*, Bonn 1968.

18 Vgl. Rudolf MORSEY, *Max Braubach und die Zeitgeschichte*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 202 (1999), 63–74.

19 So SCHOLTYSECK 2013.

20 Vgl. hierzu die Einschätzung von REPGEN 1999, 17: »Max Braubach, ein kritischer Kopf, war, wie übrigens auch sein Lehrer Schulte, untheoretisch veranlagt – persönlich, religiös, weltanschaulich, und auch in der Wissenschaft.« Siehe darüber hinaus auch Matthias PAPE, *Von Preußen nach Westeuropa. Stephan Skalweit und die Bonner Geschichtswissenschaft 1947–1982*, Bonn 2011, 84; SCHOLTYSECK 2013, 187f.

21 Vgl. KAMPMANN 1999, 62.

22 Hans-Ulrich WEHLER, »Historiker sollten auch politisch zu den Positionen stehen, die sie in der Wissenschaft vertreten.«, in: Rüdiger HOHLS/Konrad H. JARAUSCH (edd.), *Versäumte Fragen. Deutsche Historiker im Schatten des Nationalsozialismus*, Stuttgart/München 2000, 240–266, hier 243f.; vgl. hierzu auch SCHOLTYSECK 2013, 188, Anm. 35.

Historikerzunft, die in den politisch aufgeladenen Kontroversen der siebziger Jahre zu erheblichen – auch persönlichen – Verwerfungen führten.²³

In unserem Zusammenhang stehen Braubachs Leistungen im Bereich der rheinischen Geschichte im Vordergrund. Konrad Repgen hat die diesbezüglichen Verdienste seines akademischen Lehrers bereits in extenso gewürdigt.²⁴ Im Folgenden werden daher lediglich einige Kernaspekte rekapituliert.

Zum einen hat Braubach mit seinen Arbeiten zu den rheinischen geistlichen Reichsständen zu einer fundamentalen Neubewertung der geistlichen Staaten des Alten Reiches insgesamt beigetragen, was gerade in jüngerer Zeit fortgeführt wurde.²⁵ Die *Germania Sacra* wird in der aktuellen Forschung nicht mehr als Inbegriff von Rückständigkeit und Rückwärtsgewandtheit angesehen, sondern sehr viel angemessener bewertet als noch von der Historiographie des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.²⁶ Braubachs Arbeiten sind ein wichtiger Bestandteil dieses langfristigen Forschungsprozesses hin zu einer adäquateren Beurteilung geistlicher Staatlichkeit im Alten Reich.

Zum anderen haben Braubachs Forschungen zur rheinischen Geschichte²⁷ – und nicht zu vergessen auch die Arbeiten seiner Schülerinnen und Schüler²⁸ – einen nicht zu unterschätzenden Anteil an der langfristigen Neuorientierung der

23 Vgl. Friedrich KIESSLING, Der »Dialog der Taubstummen« ist vorbei. Neue Ansätze in der Geschichte der internationalen Beziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 275 (2002), 651–680.

24 Zum Folgenden siehe REPGEN 1999, 20–23.

25 Auf Einzelnachweise wird an dieser Stelle verzichtet. Stellvertretend verwiesen sei aber auf folgende Aufsatzsammlung: Max BRAUBACH, *Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert*. Gesammelte Abhandlungen (Bonner Historische Forschungen 33), Bonn 1969.

26 Zur Neubewertung der *Germania Sacra* vgl. aus jüngerer Zeit vor allem Bettina BRAUN/Mareike MENNE/Michael STRÖHMER (edd.), *Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, Epfendorf 2008; Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus*. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Abteilung für Universalgeschichte 230), Göttingen 2013; Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN (edd.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra NF 6), Berlin/Boston 2018.

27 Exemplarisch genannt sei hier Max BRAUBACH, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815)*, in: Franz PETRI/Georg DROEGE (edd.), *Rheinische Geschichte in drei Bänden*. Bd. 2. *Neuzeit*. Mit Beiträgen von Franz PETRI et al. (Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn), 3. Aufl., Düsseldorf 1980, 219–365.

28 Vgl. folgende Zusammenstellung: [Thomas P. BECKER,] *Doktoranden von Max Braubach 1930–1973*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 202 (1999), 95–104; siehe darüber hinaus auch die Beiträge in der Braubach-Festschrift von 1964: Konrad REPGEN/Stephan SKALWEIT (edd.), *Spiegel der Geschichte*. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, Münster 1964.

deutschen Geschichtswissenschaft zugunsten einer schärferen Konturierung der Frühen Neuzeit als eigenständige Epoche, jenseits der Verdammungsurteile der älteren, vom Ideal des National-, Macht- und Anstaltsstaates geprägten Geschichtsschreibung, die gerade dem Alten Reich in aller Regel kein gutes Zeugnis ausstellte.²⁹

Zum Dritten weisen insbesondere Braubachs Studien zur kurkölnischen Geschichte einen beträchtlichen thematischen Facettenreichtum auf.³⁰ Seine Untersuchungen richten den Fokus keineswegs, wie es das oben angeführte Wehler-Zitat suggeriert, nur auf Fragen der Politik- und Diplomatiegeschichte sowie die sogenannten Haupt- und Staatsaktionen. Vielmehr enthalten Braubachs Arbeiten, die sich mitunter auch an ein breiteres Publikum richteten, eine Fülle von farbigen Schilderungen des sozialen Alltags und geistigen Lebens im Rheinland.

Schließlich ist viertens auf einen – wenn man so will – institutionellen Aspekt hinzuweisen. Bleibende Verdienste hat sich Braubach um den Historischen Verein für den Niederrhein erworben, dessen Vorsitz er über drei Jahrzehnte lang innehatte.³¹ Dass der damalige Bundespräsident Theodor Heuss (1884–1963) und der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Karl Arnold (1901–1958) am Festakt zur Hundertjahrfeier des 1854 gegründeten Vereins teilnahmen, wird mit guten Gründen als Beleg für die damalige große öffentliche Reputation Braubachs gewertet.³²

Insgesamt gesehen repräsentierte Braubach die »rheinische Schiene«³³ am Bonner Historischen Seminar. Anders als etwa der gebürtige Königsberger Walther Hubatsch (1915–1984), der gewissermaßen das preußische Erbe der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität verkörperte, stand Braubach letztlich für einen »spezifischen ›Weg nach Westen«, der von manchen Vertretern einer modisch gewandeten Geschichtswissenschaft nicht verstanden wurde oder aus geschichtspolitischen Motiven nicht verstanden werden wollte.«³⁴

29 Vgl. hierzu pointiert jüngst Joachim WHALEY, *Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation und seine Territorien*. Bd. 1. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden 1493–1648, übers. v. Michael HAUPT, mit einem Vorwort v. Axel GOTTHARD, Darmstadt 2014 (engl. Originalausg. Oxford 2012), 19–36.

30 Vgl. exemplarisch Max BRAUBACH, *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, Münster 1949; DERS., *Kurkölnische Miniaturen*, Münster 1954.

31 Vgl. Eduard HEGEL, *Von Joseph Hubert Mooren bis Max Braubach. Fünf Vorsitzende des Historischen Vereins für den Niederrhein und ihr Beitrag zur rheinischen Geschichte*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 182 (1979), 9–23, hier 21–23.

32 Vgl. REPGEN 1999, 22.

33 SCHOLTYSECK 2013, 184.

34 Ebd.

2. Die Herrschaftspraxis Clemens Augusts im Urteil Max Braubachs

Die Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln während der Regierungszeit Clemens Augusts (1723–1761)³⁵ zählt zweifellos nicht zu den Schwerpunkten der kurkölnischen Studien Braubachs. Gleichwohl berühren zahlreiche seiner Arbeiten dieses Themenfeld, am sichtbarsten wohl der 1946/47 in den »Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein« publizierte Aufsatz mit dem Titel »Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert«.³⁶

Nukleus seiner Ausführungen zur Herrschaftspraxis Clemens Augusts ist der bereits geschilderte Befund, der letzte wittelsbachische Kölner Kurfürst sei ein »im Grunde schwacher und schwankender Mensch, aber ein in seiner Art großartiger Grandseigneur und Mäzen [gewesen], ein Fürst, der gewiß kein Staatsmann, aber eine ungemein repräsentative Erscheinung war.«³⁷ Insbesondere anhand der schwankenden Außen- und Reichspolitik, die Clemens August den wenig ruhmvollen Ruf einer Wetterfahne (*une vraie girouette*) einbrachte,³⁸

35 Zum Leben und politischen Wirken Clemens Augusts vgl. folgende instruktive biographische Skizze, die den aktuellen Forschungsstand repräsentiert: Andreas RUTZ, Clemens August von Bayern, in: Internetportal Rheinische Geschichte, www.rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/clemens-august-von-bayern/DE-2086/lido/57c68c684d684.72106626 (12.02.2020); vgl. darüber hinaus auch Anton SCHINDLING, Kurfürst Clemens August, der »Herr Fünfkirchen«. Rokokoprälät und Reichspolitiker 1700–1761, in: Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen. Katalog zu einer kulturhistorischen Ausstellung aus Anlaß des 250jährigen Jubiläums von Schloß Clemenswerth (Redaktion: Ingrid KRÜGER), Bramsche 1987, 15–28. Neuere biographische Darstellungen für einen breiteren Adressatenkreis liefern: Georg BÖNISCH, Clemens August. Der schillerndste Erzbischof seiner Zeit (Bastei Lübbe Taschenbuch 61449), Bergisch Gladbach 2000; Frank Günter ZEHNDER, Kurfürst Clemens August (1700–1761). Erzbischof von Köln, Landesherr und Mäzen, in: Karlheinz GIERDEN (ed.), Das Rheinland – Wiege Europas? Eine Spurensuche von Agrippina bis Adenauer, unter Mitarbeit v. Marion GIERDEN-JÜLICH, Köln 2011, 179–206. Wissenschaftlich grundlegend zur Regierungszeit des Wittelsbachers ist nach wie vor Frank Günter ZEHNDER/Werner SCHÄFKE (edd.), Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche, 8 Bde. und 1 Katalogband, Köln 1999–2000; vgl. hierzu auch die kritische Bestandsaufnahme von Michael KAISER/Marcus LEIFELD/Andreas RUTZ et al., Ein Kurfürst macht noch keine Epoche. Eine Standortbestimmung der Frühneuzeitforschung im Rheinland anlässlich eines Ausstellungsprojekts, in: Geschichte in Köln 50 (2003), 55–87. Eine moderne wissenschaftliche Biographie Clemens Augusts ist nach wie vor ein Forschungsdesiderat.

36 Vgl. Max BRAUBACH, Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 144/145 (1946/47), 141–209.

37 Max BRAUBACH, Am Hofe des Kurfürsten Clemens August. Ein Bild rheinischer Kultur des 18. Jahrhunderts, in: Hauptversammlung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn e. V. 28 (1951), 81–97, hier 88.

38 Aufzeichnungen des Grafen William Bentinck über Maria Theresia. Mit einer Einleitung: Über die österreichische Politik in den Jahren 1749–1755, ed. Adolf BEER, Wien 1871, 16.

hat Braubach seine charakterliche und politische Einschätzung des Wittelsbachers wiederholt exemplifiziert.

In seinem biographischen Einführungsbeitrag zur großen Ausstellung anlässlich des 200. Todestags Clemens Augusts im Jahre 1961 hat Braubach sein Gesamturteil noch einmal pointiert dargelegt. Als Bilanz seiner langjährigen Forschungen zum Leben und Wirken des Kurfürsten sei es hier ausführlich zitiert: »Nun kann gewiß kein Zweifel daran sein, daß er gläubig und fromm war und daß er den besten Willen hatte, sowohl die kirchlichen Aufgaben, die ihm zugefallen waren, zu erfüllen als auch den mannigfaltigen Pflichten des Reichsfürsten und Landesherren Genüge zu tun. Aber es stellte sich heraus, daß hinter diesen guten Vorsätzen kein fester Charakter und kein klarer Geist stand, daß er weder die Kraft zur Entsagung noch die Fähigkeit zur richtigen Erkenntnis der Dinge besaß, daß er im Grunde ein labiler, schwankender, unsicherer Mensch war, hin und her geworfen zwischen Stimmungen der verschiedensten Art, zwischen stolzen Gefühlen der eigenen Größe und verzweifelten Empfindungen der eigenen Unzulänglichkeit, zwischen einer oft hektisch anmutenden Lebensbejahung und schwärzester Melancholie, leicht zu gewinnen und ebenso leicht wieder zu verlieren, einmal zugänglich und hingebend, dann wieder eigensinnig und mißtrauisch – alles in allem also ein Mann, der weder die sittliche Eignung für das verantwortungsvolle Amt des Oberhirten vieler Diözesen noch politische Einsicht und staatsmännische Befähigung besaß.«³⁹

Maßgebliche Quellengrundlage der Ausführungen Braubachs zur Regierungsstruktur und Herrschaftsausübung Clemens Augusts sind die Berichte auswärtiger Diplomaten vom kurkölnischen Hof. Interne kurkölnische Akten zog er in deutlich geringerem Maße heran. Dies muss bei einer Einordnung seiner Ergebnisse stets berücksichtigt werden. Der methodische Zugriff Braubachs war jedenfalls nicht strukturgegeschichtlich, sondern primär akteursorientiert ausgerichtet.⁴⁰ Seine Quellengrundlage, die großenteils aus auswärtigen Archiven stammte, war nicht dazu geeignet, eine Behörden- und Institutionengeschichte des Kölner Kurstaates zu erarbeiten. Aber aus den auswärtigen Relationen vom kurkölnischen Hof waren immerhin die maßgeblichen Persönlichkeiten und changierenden personellen Konstellationen im Umfeld des Kurfürsten rekonstruierbar. Zwar weit davon entfernt, im modernen Sinne Netzwerkstudien zu betreiben, konnte Braubach doch zumindest die führenden Akteure der kurkölnischen Politik identifizieren und den konkurrierenden Parteiungen am Hof zuordnen. Gewissermaßen als Nebenprodukt fielen dabei

39 Max BRAUBACH, Kurfürst Clemens August, in: Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961 (Redaktion: Rudolf LILL), Köln 1961, 17–22, hier 19.

40 Vgl. hierzu auch WINTERLING 1986, 66.

Erkenntnisse über die internen Entscheidungsprozesse und institutionellen Gegebenheiten an.

Ein weiteres Charakteristikum von Braubachs Darstellung der Regierung Clemens Augusts ist die Betonung der Zäsur des Jahres 1733, ausgelöst durch den Duell-Tod des kurfürstlichen Vertrauten Johann Baptist von Roll (1683–1733) und die daraus resultierende Entmachtung des bis dato sehr einflussreichen Favoriten Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem (1690–1737).⁴¹ Plettenberg, von Braubach als herrischer Mensch gekennzeichnet, erscheint als regelrechter Gegenentwurf zu Clemens August, der sich durch seinen Favoriten habe führen lassen.⁴² Seit dem Ende der Ära Plettenberg, der ein »despotische[s]« Regiment⁴³ geführt habe, sei die kurkölnische Regierung geprägt gewesen durch Anarchie, Experimente, konkurrierende Faktionen, ferner durch die Einflussnahme auswärtiger Diplomaten und subalternen Sekretäre sowie vor allem durch die Machenschaften wechselnder Favoriten.⁴⁴ Braubach hat sich relativ unverblümt über diesen Personenkreis geäußert: »In dieser ganzen Gesellschaft finden sich nur wenige sympathische Erscheinungen, der Hof Clemens Augusts war nicht die Stätte, an der ehrenhafte und fähige Persönlichkeiten gedeihen und aufsteigen konnten.«⁴⁵ Gemäß den Schlussfolgerungen Braubachs konnte weder das nach der Entmachtung Plettenbergs installierte Konferenzsystem (mit dem sogenannten ›Geheimen Extra-Conferential-Regierungsrat‹ an der Spitze) die Erwartungen erfüllen, noch gelang es dem Kurfürsten, dauerhaft eine fähige Persönlichkeit mit der Leitung des von ihm regierten Staatswesens zu betrauen, die langfristig in der Lage gewesen wäre, die offenkundigen Defizite des Herrschers zu kompensieren.

Bezeichnend ist in diesem Kontext, dass Braubach die wechselnden Regierungsverhältnisse und attestierte Ineffizienz der kurkölnischen Regierung eindeutig auf die von ihm konstatierten Charakterschwächen des Herrschers zurückführt und nicht auf systemische Fehler. So deutet Braubach die intensive

41 Ausführlich hierzu Max BRAUBACH, Eine Tragödie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs von Roll und seine Folgen, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 130 (1937), 43–93 und ebd. 131 (1937), 63–119; zur Favoritenstellung Plettenbergs vgl. Marcus LEIFELD, Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (edd.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit* (*Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 32), Berlin 2003, 77–100.

42 Vgl. BRAUBACH 1949, 203.

43 Max BRAUBACH, Ferdinand von Plettenberg, in: Wilhelm STEFFENS/Karl ZUHORN (edd.), *Westfälische Lebensbilder*. Bd. 9, Münster 1962, 34–51, hier 38.

44 Vgl. hierzu auch die Einschätzung bei WINTERLING 1986, 62–64.

45 Max BRAUBACH, Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln* 111 (1927), 1–80, hier 15.

Reisetätigkeit Clemens Augusts letztlich als Ausdruck persönlicher Defizite und gerade nicht als strukturell angelegtes Erfordernis, das aus der Tatsache resultierte, dass ›Monsieur de Cinq-Églises‹ über einen vielgliedrigen ›composite state‹ herrschte, bei dem sich quasi tagtäglich die Frage nach der Anwesenheit bzw. der angemessenen Repräsentanz des Herrschers stellte.⁴⁶ »Seit jener Tragödie des Jahres 1733 verzehrte ihn eine unruhige, krankhafte Hast: unnatürliche Beweglichkeit, die ihn von einem Ort zum anderen trieb, wechselte ab mit tiefer Melancholie, Wochen übertriebener Festlichkeiten mit Wochen einsamster Zurückgezogenheit, in denen sich ihm niemand nahen durfte«,⁴⁷ heißt es bei Braubach. Dieser Befund manisch-depressiven Verhaltens korrespondiert mit dem Diktum, am Hofe Clemens Augusts sei außer dem Wechsel nichts beständig gewesen.⁴⁸

Ausführlich auseinandergesetzt hat sich Braubach mit dem Phänomen höfischen Favoritentums und Günstlingswirtschaft in der Post-Plettenberg-Ära.⁴⁹ Politische Herrschaftsgewalt war in der Frühen Neuzeit nie ausschließlich auf die jeweilige Person des Herrschers fokussiert. Kurköln ist ein gutes Beispiel hierfür.⁵⁰ Hier hatte sich aufgrund der starken Stellung des Domkapitels eine ständische Mitregierung etabliert, die mit der Erblandesvereinigung von 1463 und den Bestimmungen der jeweiligen Wahlkapitulationen der Erzbischöfe bzw. Kurfürsten über ein festes Fundament verfügte.⁵¹ »Im Kurfürstentum Köln hat es im Zeitalter des Absolutismus keinen Absolutismus gegeben«, fasst Aloys Winterling diesen Sachverhalt pointiert zusammen.⁵² Die kurkölnischen Herr-

46 Vgl. Michael ROHRSCHEIDER, Kurköln. Ein geistlicher ›composite state‹ der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 85 (2021) [in Vorbereitung].

47 BRAUBACH 1931, 51.

48 Vgl. BRAUBACH 1946/47, 88.

49 Vgl. vor allem BRAUBACH 1946/47.

50 Vgl. Marcus LEIFELD, Macht und Ohnmacht der Kölner Kurfürsten um 1700. Vier kurkölnische »Erste Minister« als politische Bedeutungsträger, in: Frank Günter ZEHNDER (ed.), Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 2), Köln 1999, 62–95.

51 Zur Rolle der kurkölnischen Stände generell vgl. Karsten RUPPERT, Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 174 (1972), 47–111; DERS., Die Landstände des Erzstifts Köln als Organe politischer Mitbestimmung, in: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 41 (2015), 51–97.

52 Aloys WINTERLING, Der Hof des Kurfürsten Clemens August von Köln (1723–1761), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990), 123–141, hier 126. Der Begriff ›Absolutismus‹ als Bezeichnung für eine Epoche und/oder eine spezifische Herrschaftsform ist in der neueren Forschung umstritten; vgl. aus jüngerer Zeit Lothar SCHILLING (ed.), Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz (Pariser Historische Studien 79), München 2008; Martin FABER, Absolutismus ist doch ein Quellenbegriff! Zum Auftauchen des Wortes im 18. Jahrhundert in Polen und zu den Konsequenzen für die Absolutismus-Debatte, in: Zeitschrift für Historische Forschung 44 (2017), 635–659.

schaftsverhältnisse entsprachen vielmehr dem Typus der konsensorientierten »ständisch-patrimonialen Herrschaft« (im Sinne Max Webers).⁵³

Überdies war das Phänomen des höfischen Favoritentums während der Regierungszeit Clemens Augusts bereits fest in der kurkölnischen Politik verankert. Seit dem 16. Jahrhundert hatte sich der Sozialtypus des Favoriten bzw. Günstlings an vielen europäischen Höfen herausgebildet, darunter seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts eben auch im Kurfürstentum Köln, wo mit den Brüdern Franz Egon (1626–1682) und Wilhelm Egon von Fürstenberg (1629–1704) sowie dem Obristkanzler Johann Friedrich Karg von Bebenburg (1648–1719) exponierte Persönlichkeiten in außerordentlichem Maße Einfluss auf die Politik ihrer kurfürstlichen Dienstherren nahmen.⁵⁴ Sie verfügten über unmittelbaren Zugang zum Herrscher und sahen sich aufgrund ihrer Machtfülle immer wieder mit dem Vorwurf ihrer politischen Gegner konfrontiert, sie würden sich eine unangemessene Machtfülle anmaßen. Plettenberg, der langjährige leitende Ratgeber Clemens Augusts, war ein »klassischer« Vertreter dieses Typus.⁵⁵ Sein Sturz im Jahre 1733 war aufsehenerregend und weitreichend. Für Clemens August persönlich wie auch für die gesamte kurkölnische Politik hatte die Entmachtung Plettenbergs, wie Braubach wiederholt dargelegt hat, einen deutlichen Einschnitt zur Folge.⁵⁶ Braubachs Umgang mit diesem Thema ist typisch für die Geschichtswissenschaft seiner Zeit. Höfisches Favoritentum wurde zumeist als herrschaftliches Defizit wahrgenommen und nicht als Strukturphänomen analysiert, das »als Indikator einer sich entwickelnden Staatlichkeit [gelten kann], in der die politische Entscheidungsfindung bereits weitgehend dem Einfluß ständischer Mitsprache entzogen und im persönlichen Umkreis des Monarchen konzentriert war«.⁵⁷

Ein weiteres fundamentales Thema der Erforschung der Herrschaftspraxis Clemens Augusts stellt bis heute die Frage dar, ob und inwiefern der Wittels-

53 Vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft* (Grundriß der Sozialökonomik, 3. Abteilung), Tübingen 1922, 136f.; siehe hierzu auch WINTERLING 1986, 74.

54 Vgl. LEIFELD 1999; Michael ROHRSCHEIDER, Johann Friedrich (1648–1719) und Friedrich Karl (1709–1773) Karg von Bebenburg. Kurkölnischer Kanzler/Reichstagsgesandter, in: Helmut RÖNZ/Elsbeth ANDRE (edd.), *Rheinische Lebensbilder*. Bd. 20 (Redaktion: Keywan Klaus MÜNSTER), Wien/Köln/Weimar 2019, 51–72; zu Wilhelm Egon von Fürstenberg ist nach wie vor grundlegend: Max BRAUBACH, *Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV.* (Bonner Historische Forschungen 36), Bonn 1972.

55 Vgl. insgesamt LEIFELD 2003.

56 Vgl. explizit zum Beispiel BRAUBACH 1946/47, 165.

57 Michael KAISER/Andreas PEČAR, Reichsfürsten und ihre Favoriten. Die Ausprägung eines europäischen Strukturphänomens unter den politischen Bedingungen des Alten Reiches, in: DIES. (edd.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32), Berlin 2003, 9–19, hier 10.

bacher den von ihm regierten ›composite state‹ als Ganzes wahrnahm und auf eine Integration der sehr unterschiedlichen Bestandteile seiner Herrschaft abzielte. Gerade im Hinblick auf die Tendenz der jüngeren Forschung, Herrschaft in erster Linie als soziale Praxis und ständigen Kommunikations- und Aushandlungsprozess zu verstehen, bietet diese Fragestellung großes Potenzial.⁵⁸ Die dynamischen Wechselwirkungen von Zentrum und Peripherie, die Delegation von Herrschaft, die Bedeutung regionaler Eliten, aber auch die Diskrepanzen zwischen obrigkeitlich vorgegebener und praktizierter Ordnung – all dies lässt sich in idealer Weise anhand des Kompositcharakters der Region ›Fünfkirchen‹ untersuchen, wie der Herrschaftsbereich Clemens Augusts jüngst in einer Habilitationsschrift titulierte wurde.⁵⁹ Eng damit verbunden – das soll an dieser Stelle nur angedeutet werden – sind einschlägige Fragestellungen aus dem Kontext des sogenannten ›spatial turn‹, die insbesondere den Konstruktcharakter von Herrschaftsräumen zum Gegenstand haben.⁶⁰

Die jüngere Forschung hat jedenfalls hervorgehoben, dass Clemens August kaum Versuche unternahm, seine unterschiedlichen Territorien zu integrieren.⁶¹ Braubach hat demgegenüber interessanterweise betont, Clemens August habe »seine sämtlichen Fürstentümer als Provinzen eines Ganzen« betrachtet.⁶² Die nach dem Sturz Plettenbergs etablierte Konferenzregierung sei als »oberste außen- und innenpolitische Zentrale [...] nicht nur für das Kurfürstentum Köln, sondern auch für die anderen Bistümer Clemens Augusts« gedacht gewesen und habe »eine Arbeitsteilung nach territorialen Gesichtspunkten« vorgesehen.⁶³

58 Grundlegend für diesen Themenbereich ist der programmatische Eröffnungsband des Bonner Sonderforschungsbereichs 1167 ›Macht und Herrschaft – Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive‹; vgl. Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung* (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, hier insbesondere den einführenden Aufsatz von Matthias BECHER, *Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive*, ebd., 11–41; speziell zur Frühen Neuzeit vgl. zudem Ralf PRÖVE/Markus MEUMANN, *Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen*, in: DIES. (edd.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, 11–49.

59 Vgl. Michael STRÖHMER, *Jurisdiktionsökonomie im Fürstbistum Paderborn. Institutionen – Ressourcen – Transaktionen (1650–1800)* (Westfalen in der Vormoderne 17 = Paderborner Historische Forschungen 17), Münster 2013, hier explizit 29.

60 Siehe aus landesgeschichtlicher Perspektive den insbesondere dem ›spatial turn‹ gewidmeten Sammelband von Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (edd.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte* (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015.

61 Vgl. RUTZ, *Clemens August*, in: Internetportal *Rheinische Geschichte*.

62 BRAUBACH 1946/47, 166.

63 Ebd., 171 bzw. 179.

Gab es somit auch in Kurköln die Vorstellung von den ›membra unius capit‹, wie dies beispielsweise schon im 17. Jahrhundert in der brandenburg-preußischen ›composite monarchy‹ nachweisbar ist?⁶⁴ Diese Frage ist nach wie vor offen. Gegebenenfalls würde beispielsweise die Reisetätigkeit Clemens Augusts in einem gänzlich anderen Licht erscheinen, nämlich in einem viel funktionaleren, als dies Braubachs These von der Gemütskrankheit des Wittelsbachers vermuten ließe. So ist in neuerer Zeit im Hinblick auf die Reisetätigkeit Clemens Augusts zu Recht explizit auf die zeitgenössischen Logiken der Herrschaftsausübung und -repräsentation mittels persönlicher Präsenz des Kurfürsten hingewiesen worden, und zwar jenseits der viel beschriebenen und unstrittigen Jagdleidenschaft des Wittelsbachers.⁶⁵

Viele Aspekte der Herrschaftspraxis Clemens Augusts bleiben bei Braubach zudem vage, und im Hinblick auf so manche Fragestellung, die in diesem Kontext für die Forschung von besonderem Interesse wäre, werden wir in seinen Arbeiten nicht fündig. So hat er offenbar den kurkölnischen Landständen relativ wenig Interesse entgegengebracht, was gerade hinsichtlich der skizzierten neueren Forschungstendenzen zum Wesen vormoderner Herrschaft zu bedauern ist.⁶⁶ Die Herstellung von Konsens, asymmetrische Beziehungsformen jenseits binärer Gegenüberstellungen von Herrscher und Beherrschten oder auch das Spannungsverhältnis zwischen der normgebenden landesherrlichen Verordnungstätigkeit einerseits und der tatsächlichen Praxis andererseits – dies alles sind Themen, die Braubach noch nicht im Blick hatte, entstammte er doch einer Historikergeneration, für die eine Fokussierung auf die Protagonisten des Geschehens und die Prämissen des ›Absolutismus‹-Paradigmas noch selbstverständlich waren.

Mitunter reduziert sich die Darstellung des landesherrlichen Wirkens des Kurfürsten in Braubachs Arbeiten auf Anekdoten. Folgendes Beispiel ist bezeichnend für seine Wahrnehmung Clemens Augusts: »Es wird erzählt, daß er einmal bei einem Besuch des Pützchensmarkts bei Bonn über die dort aufgestapelten Töpferwaren seinen Wagen gelenkt und dann voll Freude über das Zetergeschrei der geschädigten Verkäuferinnen diesen seine reichgespickte Geldbörse zugeworfen habe. Aber so leutselig und herablassend er sein konnte, so fern lag ihm der Gedanke an ernsthafte Arbeit für sein Volk.«⁶⁷ Solche

64 Vgl. Michael KAISER/Michael ROHRSCHEIDER (edd.), *Membra unius capit. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688)* (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte NF, Beiheft 7), Berlin 2005.

65 Vgl. *Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745*, ed. Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (Ortstermine. Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz 12), Siegburg 2000, 25.

66 Vgl. WINTERLING 1986, 112.

67 BRAUBACH 1931, 74f.

Schilderungen haben zweifellos dazu beigetragen, dass die Wahrnehmung des ›Electeur Soleil‹⁶⁸ in Wissenschaft und breiterer Öffentlichkeit bis heute in hohem Maße durch mutmaßliche charakterliche und herrscherliche Defizite geprägt ist. Anhand des von der jüngeren Forschung stark beachteten Bereichs der Herrschaftsrepräsentation, der in der älteren Historiographie zumeist mit dem Etikett ›Verschwendung‹ versehen wurde, lässt sich dies exemplarisch beobachten.⁶⁹

3. Fazit

In einem 2014 publizierten Aufsatz des Mainzer Historikers Josef Johannes Schmid über die Wittelsbacher als geistliche Fürsten am Rhein liest man Erstaunliches. Schmid hebt in seinem Resümee ausdrücklich den Gewinn an Handlungsspielraum hervor, den die geistlichen Territorien durch die von der älteren Forschung oft kritisierten Subsidienzahlungen der Großmächte erlangt hätten. Diese Gelder hätten, so Schmid, »eine gewisse finanzielle Unabhängigkeit [...] nach innen« und »überdies die Realisierung des gewaltigen kulturellen Programms dieser Bischöfe« ermöglicht.⁷⁰ »Beleg hierfür mag [...] der politisch immer noch stark unterschätzte Clemens August bieten, welcher, als Meister des politischen Lavierens, sich die Selbständigkeit seiner politischen Einschätzung ein Leben lang bewahrte.«⁷¹

Diese Einschätzung Schmidts ist gleichbedeutend damit, die Ergebnisse Braubachs in nahezu jeder Hinsicht quasi auf den Kopf zu stellen. Aus dem

68 In Anlehnung an Martin MIERSCH, *Das Bild des Electeur Soleil. Herrscherikonographie des Rokoko am Beispiel des Kölner Kurfürsten und Deutschordenshochmeisters Clemens August (1700–1761)* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 65), Marburg 2007.

69 Vgl. hierzu in jüngerer Zeit Wencke HINZ, »Le monsieur de cinq églises« Clemens August von Bayern. Herrschaft durch Repräsentation, in: Susanne TAUSS (ed.), *Herrschen – Leben – Repräsentieren. Residenzen im Fürstbistum Osnabrück 1600–1800*. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 13. bis 15. September 2012 im Schloss Osnabrück, unter Mitarbeit v. Joachim HERRMANN (Kulturregion Osnabrück 30), Regensburg 2014, 272–284; Wilfried HANSMANN, *Herrscherlob und Selbstdarstellung. Kurfürst Clemens August in der Architektur- und Bildersprache seines Schlosses Augustusburg zu Brühl*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 219 (2016), 201–220; Cornelia KIRSCHBAUM, *Wohnbauten des Hofadels der kurkölnischen Residenzstadt Bonn im 17. und 18. Jahrhundert* (Tholos. Kunsthistorische Studien 10, 2), Münster 2019; Vanessa KROHN, *Pietas Bavarica am Rhein. Die kirchliche Bau- und Ausstattungstätigkeit im Erzbistum Köln unter Joseph Clemens und Clemens August von Bayern* (Tholos. Kunsthistorische Studien 10, 1), Münster 2019.

70 Josef J. SCHMID, *Wittelsbacher als geistliche Fürsten am Rhein in der Frühen Neuzeit. Dynastische Ambition, europäische Politik und kulturelles Erbe*, in: Franz J. FELTEN (ed.), *Preußen und Bayern am Rhein* (Mainzer Vorträge 17), Stuttgart 2014, 81–106, hier 101.

71 Ebd.

unfähigen politischen Dilettanten, der stets abhängig von seinen Günstlingen war und einen höchst unbeständigen außenpolitischen Kurs steuerte – so der inhaltliche Kern der Befunde Braubachs –, wird im Urteil Schmidts ein meisterhaft kalkulierender und selbstständig urteilender Herrscher.

Das angeführte Zitat Schmidts ist das vielleicht markanteste Beispiel für die Bemühungen der neueren Forschung, die Verdikte Braubachs zu korrigieren. So ist mit guten Gründen darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Kritik der älteren Forschung an Clemens August insofern zu relativieren sei, als der Wittelsbacher aufgrund fehlenden Machtpotenzials zwingend darauf angewiesen war, eine flexible Außen- und Reichspolitik zu betreiben.⁷² Dies gilt ebenso für andere Reichsstände, die nicht über das politische, militärische und wirtschaftliche Potenzial der europäischen Großmächte verfügten. Allerdings sollten die berechtigten Bemühungen, die Prämissen und Klischees des gängigen Clemens August-Bildes zu hinterfragen, nicht dazu führen, dem Wittelsbacher eine Rationalität zu unterstellen, die in den Quellen nicht nachweisbar ist.

Gerne wüssten wir natürlich, wie Braubach auf die diametral entgegengesetzten Thesen der jüngeren Forschung reagiert hätte. Das von ihm konstruierte Bild Clemens Augusts hat sich in den Jahrzehnten seiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem politischen Wirken des Wittelsbachers jedenfalls kaum verändert. Clemens August sei letztlich ungeeignet gewesen, die sich ihm stellenden Aufgaben als Herrscher zu bewältigen – mit allen Konsequenzen, die dies in der Herrschaftspraxis nach sich zog. So lautet, holzschnittartig verkürzt, die Kernbotschaft Braubachs.

Allerdings betonte er stets, auf moralisierende Kritik verzichten zu wollen.⁷³ Wie wir gesehen haben, hat er sich daran nicht immer gehalten. Wichtiger erscheint aber, dass sich Braubach bemühte, die Zeitbedingtheit des herrscherlichen Wirkens Clemens Augusts angemessen zu berücksichtigen⁷⁴ und die der Persönlichkeit des Wittelsbachers inhärenten Spannungen nicht künstlich zu überformen. Gerade dieser augenfällige Verzicht auf eine Homogenisierung der offenkundigen Ambivalenzen des Charakters Clemens Augusts ermöglicht es dem Leser von Braubachs Schriften noch heute, sich ein Bild von dem letzten

72 Vgl. etwa Andreas RUTZ, Clemens August, in: Internetportal Rheinische Geschichte; André KRISCHER, *Ein nothwendig Stück der Ambassaden*. Zur politischen Rationalität des diplomatischen Zeremoniells bei Kurfürst Clemens August, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 205 (2002), 161–200, hier 184.

73 Vgl. BRAUBACH 1931, 43.

74 Vgl. ebd., 78: »Vieles allerdings, was uns heute verdammenswert erscheint, erklärt sich aus der Zeit, in der er lebte, aus der Umgebung, in der er sich bewegte. Wir wollen und können seine Fehler nicht entschuldigen, wie wir auch seine Verdienste nicht verkennen, aber das Verständnis für die Bedingungen, in denen er sich entwickelte und lebte, läßt uns – das sei noch einmal betont – manches in einem milderen Lichte erscheinen.« Siehe hierzu auch WINTERLING 1990, 129.

wittelsbachischen Kurfürsten von Köln zu machen, das die geschilderten Spannungen nicht überdeckt, sondern ihnen vielmehr ausdrücklich Rechnung trägt.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Nachlass Braubach.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

- Acta Pacis Westphalicae, ed. Max BRAUBACH (†), Konrad REPGEN (†) und Maximilian LANZINNER, bisher 48 Bde. und 1 elektronisches Supplement, Münster 1961–2015.
- Aufzeichnungen des Grafen William Bentinck über Maria Theresia. Mit einer Einleitung: Über die österreichische Politik in den Jahren 1749–1755, ed. Adolf BEER, Wien 1871.
- Uwe BAUMANN/Claudia WICH-REIF, Die Philosophische Fakultät, in: Thomas P. BECKER/Philip ROSIN (edd.), Die Buchwissenschaften. Geschichte der Universität Bonn. Bd. 3, Bonn 2018, 473–783.
- Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.), Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018.
- Matthias BECHER, Macht und Herrschaft. Vormoderne Konfigurationen in transkultureller Perspektive, in: DERS./CONERMANN/DOHMEN (edd.) 2018, 11–41.
- Thomas P. BECKER, Bibliographie Max Braubach (1923–1974), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 202 (1999), 75–93.
- [Thomas P. BECKER,] Doktoranden von Max Braubach 1930–1973, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 202 (1999), 95–104.
- Georg BÖNISCH, Clemens August. Der schillerndste Erzbischof seiner Zeit (Bastei Lübbe Taschenbuch 61449), Bergisch Gladbach 2000.
- Max BRAUBACH, Die Bedeutung der Subsidien für die Politik im spanischen Erbfolgekriege (Bücherei der Kultur und Geschichte 28), Bonn/Leipzig 1923.
- Max BRAUBACH, Max Franz von Österreich. Letzter Kurfürst von Köln und Fürstbischof von Münster. Versuch einer Biographie auf Grund ungedruckter Quellen, Münster 1925.
- Max BRAUBACH, Die österreichische Diplomatie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln 1740–1756, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere die alte Erzdiözese Köln 111 (1927), 1–80.
- Max BRAUBACH, Die vier letzten Kurfürsten von Köln. Ein Bild rheinischer Kultur im 18. Jahrhundert, Bonn/Köln 1931.
- Max BRAUBACH, Eine Tragödie am Hofe des Kurfürsten Clemens August von Köln. Der Tod des Komturs von Roll und seine Folgen, in: Annalen des Historischen Vereins für

- den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln 130 (1937), 43–93 und ebd. 131 (1937), 63–119.
- Max BRAUBACH, Minister und Kanzler, Konferenz und Kabinett in Kurköln im 17. und 18. Jahrhundert, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 144/145 (1946/47), 141–209.
- Max BRAUBACH, *Kurköln. Gestalten und Ereignisse aus zwei Jahrhunderten rheinischer Geschichte*, Münster 1949.
- Max BRAUBACH, *Am Hofe des Kurfürsten Clemens August. Ein Bild rheinischer Kultur des 18. Jahrhunderts*, in: *Hauptversammlung der Gesellschaft von Freunden und Förderern der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn e. V.* 28 (1951), 81–97.
- Max BRAUBACH, *Kurkölnische Miniaturen*, Münster 1954.
- Max BRAUBACH, *Aloys Schulte und die rheinische Geschichte. Zum 100. Geburtstag des großen Bonner Historikers*, Bonn 1957.
- Max BRAUBACH, *Kurfürst Clemens August*, in: *Kurfürst Clemens August. Landesherr und Mäzen des 18. Jahrhunderts. Ausstellung in Schloß Augustusburg zu Brühl 1961* (Redaktion: Rudolf LILL), Köln 1961, 17–22.
- Max BRAUBACH, *Ferdinand von Plettenberg*, in: *Wilhelm STEFFENS/Karl ZUHORN* (edd.), *Westfälische Lebensbilder*. Bd. 9, Münster 1962, 34–51.
- Max BRAUBACH, *Prinz Eugen von Savoyen. Eine Biographie*, 5 Bde., München 1963–1965.
- Max BRAUBACH, *Die erste Bonner Hochschule. Maxische Akademie und kurfürstliche Universität 1774/77 bis 1798* (*Academia Bonnensia* 1), Bonn 1966.
- Max BRAUBACH, *Kleine Geschichte der Universität Bonn 1818–1968*, Bonn 1968.
- Max BRAUBACH, *Diplomatie und geistiges Leben im 17. und 18. Jahrhundert. Gesammelte Abhandlungen* (*Bonner Historische Forschungen* 33), Bonn 1969.
- Max BRAUBACH, *Wilhelm von Fürstenberg (1629–1704) und die französische Politik im Zeitalter Ludwigs XIV.* (*Bonner Historische Forschungen* 36), Bonn 1972.
- Max BRAUBACH, *Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongreß (1648–1815)*, in: *Franz PETRI/Georg DROEGE* (edd.), *Rheinische Geschichte in drei Bänden*. Bd. 2. *Neuzeit*. Mit Beiträgen von Franz PETRI et al. (*Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde der Rheinlande der Universität Bonn*), 3. Aufl., Düsseldorf 1980, 219–365.
- Bettina BRAUN, *Princeps et episcopus. Studien zur Funktion und zum Selbstverständnis der nordwestdeutschen Fürstbischöfe nach dem Westfälischen Frieden* (*Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte Mainz. Abteilung für Abendländische Religionsgeschichte, Abteilung für Universalgeschichte* 230), Göttingen 2013.
- Bettina BRAUN/Mareike MENNE/Michael STRÖHMER (edd.), *Geistliche Fürsten und Geistliche Staaten in der Spätphase des Alten Reiches*, Epfendorf 2008.
- Martin FABER, *Absolutismus ist doch ein Quellenbegriff! Zum Auftauchen des Wortes im 18. Jahrhundert in Polen und zu den Konsequenzen für die Absolutismus-Debatte*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 44 (2017), 635–659.
- Wilfried HANSMANN, *Herrscherlob und Selbstdarstellung. Kurfürst Clemens August in der Architektur- und Bildersprache seines Schlosses Augustusburg zu Brühl*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 219 (2016), 201–220.
- Eduard HEGEL, *Von Joseph Hubert Mooren bis Max Braubach. Fünf Vorsitzende des Historischen Vereins für den Niederrhein und ihr Beitrag zur rheinischen Geschichte*,

- in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 182 (1979), 9–23.
- Wencke HINZ, »Le monsieur de cinq églises« Clemens August von Bayern. Herrschaft durch Repräsentation, in: Susanne TAUSS (ed.), *Herrschen – Leben – Repräsentieren. Residenzen im Fürstbistum Osnabrück 1600–1800. Beiträge der wissenschaftlichen Tagung vom 13. bis 15. September 2012 im Schloss Osnabrück, unter Mitarbeit v. Joachim HERRMANN (Kulturregion Osnabrück 30), Regensburg 2014, 272–284.*
- Sigrd HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (edd.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015.*
- Das Hofreisejournal des Kurfürsten Clemens August von Köln 1719–1745, ed. Barbara STOLLBERG-RILINGER/André KRISCHER (Ortstermine. Historische Funde und Befunde aus der deutschen Provinz 12), Siegburg 2000.
- Michael KAISER/Marcus LEIFELD/Andreas RUTZ et al., Ein Kurfürst macht noch keine Epoche. Eine Standortbestimmung der Frühneuzeitforschung im Rheinland anlässlich eines Ausstellungsprojekts, in: *Geschichte in Köln* 50 (2003), 55–87.
- Michael KAISER/Andreas PEČAR, Reichsfürsten und ihre Favoriten. Die Ausprägung eines europäischen Strukturphänomens unter den politischen Bedingungen des Alten Reiches, in: DIES. (edd.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32), Berlin 2003, 9–19.*
- Michael KAISER/Michael ROHRSCHEIDER (edd.), *Membra unius capituli. Studien zu Herrschaftsauffassungen und Regierungspraxis in Kurbrandenburg (1640–1688) (Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte NF, Beiheft 7), Berlin 2005.*
- Christoph KAMPMANN, Eine Biographie »alten Stils«? Prinz Eugen und seine Zeit in der historischen Forschung seit 1965, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 202 (1999), 43–62.
- Friedrich KIESSLING, Der »Dialog der Taubstummen« ist vorbei. Neue Ansätze in der Geschichte der internationalen Beziehungen des 19. und 20. Jahrhunderts, in: *Historische Zeitschrift* 275 (2002), 651–680.
- Cornelia KIRSCHBAUM, Wohnbauten des Hofadels der kurkölnischen Residenzstadt Bonn im 17. und 18. Jahrhundert (Tholos. Kunsthistorische Studien 10, 2), Münster 2019.
- André KRISCHER, *Ein notwendig Stück der Ambassaden. Zur politischen Rationalität des diplomatischen Zeremoniells bei Kurfürst Clemens August*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 205 (2002), 161–200.
- Vanessa KROHN, *Pietas Bavarica* am Rhein. Die kirchliche Bau- und Ausstattungstätigkeit im Erzbistum Köln unter Joseph Clemens und Clemens August von Bayern (Tholos. Kunsthistorische Studien 10, 1), Münster 2019.
- Johannes KUNISCH, Vorwort, in: DERS. (ed.), *Prinz Eugen von Savoyen und seine Zeit. Eine Ploetz-Biographie*, Freiburg/Würzburg 1986, 9f.
- Maximilian LANZINNER, Das Editionsprojekt der *Acta Pacis Westphalicae*, in: *Historische Zeitschrift* 298 (2014), 29–60.
- Marcus LEIFELD, Macht und Ohnmacht der Kölner Kurfürsten um 1700. Vier kurkölnische »Erste Minister« als politische Bedeutungsträger, in: Frank Günter ZEHNDER (ed.), *Im Wechselspiel der Kräfte. Politische Entwicklungen des 17. und 18. Jahrhunderts in Kurköln (Der Riss im Himmel. Clemens August und seine Epoche 2), Köln 1999, 62–95.*

- Marcus LEIFELD, Ferdinand Graf von Plettenberg und Wittem als kurkölnischer »premier ministre et favori de l'électeur«, in: Michael KAISER/Andreas PEČAR (edd.), *Der zweite Mann im Staat. Oberste Amtsträger und Favoriten im Umkreis der Reichsfürsten in der Frühen Neuzeit* (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 32), Berlin 2003, 77–100.
- Martin MIERSCH, *Das Bild des Electeur Soleil. Herrscherikonographie des Rokoko am Beispiel des Kölner Kurfürsten und Deutschordenshochmeisters Clemens August (1700–1761)* (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens 65), Marburg 2007.
- Rudolf MORSEY, Max Braubach und die Zeitgeschichte, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 202 (1999), 63–74.
- Matthias PAPE, *Von Preußen nach Westeuropa. Stephan Skalweit und die Bonner Geschichtswissenschaft 1947–1982*, Bonn 2011.
- Ralf PRÖVE/Markus MEUMANN, Die Faszination des Staates und die historische Praxis. Zur Beschreibung von Herrschaftsbeziehungen jenseits teleologischer und dualistischer Begriffsbildungen, in: DIES. (edd.), *Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses* (Herrschaft und soziale Systeme in der Frühen Neuzeit 2), Münster 2004, 11–49.
- Konrad REPGEN, *In Memoriam Max Braubach*, in: *Historische Zeitschrift* 224 (1977), 82–91.
- Konrad REPGEN, *Max Braubach. Leben und Werk*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 202 (1999), 9–41.
- Konrad REPGEN, *Max Braubach. Person und Werk*, in: Ulrich PFEIL (ed.), *Das Deutsche Historische Institut Paris und seine Gründungsväter. Ein personengeschichtlicher Ansatz* (Pariser Historische Studien 86), München 2007, 104–117.
- Konrad REPGEN/Stephan SKALWEIT (edd.), *Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964*, Münster 1964.
- Michael ROHRSCHEIDER, Johann Friedrich (1648–1719) und Friedrich Karl (1709–1773) Karg von Bebenburg. Kurkölnischer Kanzler/Reichstagsgesandter, in: Helmut RÖNZ/Elsbeth ANDRE (edd.), *Rheinische Lebensbilder. Bd. 20* (Redaktion: Keywan Klaus MÜNSTER), Wien/Köln/Weimar 2019, 51–72.
- Michael ROHRSCHEIDER, Kurköln. Ein geistlicher ›composite state‹ der Frühen Neuzeit. Stand und Perspektiven der Forschung, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 85 (2021) [in Vorbereitung].
- Karsten RUPPERT, *Die Landstände des Erzstifts Köln in der frühen Neuzeit*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein insbesondere das alte Erzbistum Köln* 174 (1972), 47–111.
- Karsten RUPPERT, *Die Landstände des Erzstifts Köln als Organe politischer Mitbestimmung*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 41 (2015), 51–97.
- Dietmar SCHIERSNER/Hedwig RÖCKELEIN (edd.), *Weltliche Herrschaft in geistlicher Hand. Die Germania Sacra im 17. und 18. Jahrhundert* (Studien zur Germania Sacra NF 6), Berlin/Boston 2018.
- Lothar SCHILLING (ed.), *Absolutismus, ein unersetzliches Forschungskonzept? Eine deutsch-französische Bilanz* (Pariser Historische Studien 79), München 2008.
- Anton SCHINDLING, *Kurfürst Clemens August, der »Herr Fünfkirchen«*. Rokokoprälat und Reichspolitiker 1700–1761, in: *Clemens August. Fürstbischof, Jagdherr, Mäzen*. Katalog

II. Herrschaft und Außenbeziehungen

Die Kölner Erzbischöfe und das Reich – Nutzen und Schaden des Engagements im Reich

Abstract

The relationship between the archbishops of Cologne and the Holy Roman Empire was determined by a complex mutual dependence and did not always have beneficial results for the archbishopric. Kings and emperors interfered in the election of the archbishop and tried to bring about the archbishop's cooperation by donations or threats. Conversely, the ruler's involvement in the selection of the bishop brought about a certain obligation, on behalf of the successful candidate, to the ruler, a duty of support that was not, however, always observed. The hope of rewards could motivate the archbishop to serve the king or emperor with his resources and activities. The archbishop was understood through a set of roles – leader of the Cologne church, ruler of the city, patron of the monasteries and communities in Cologne, member of the local nobility and elite –, and the archbishops' imperial policy was connected with high expectations which far from all occupants were able to fulfill. Serving the empire might not necessarily benefit the archbishop or his diocese. Depending on the circumstances, the archbishop could fail in his episcopal duties for exactly this reason, even while acting as a true follower of the king. Several examples of 12th and 13th century archbishops highlight the tension between the norms of episcopal rule, defined for the most part by the archbishop's spiritual duties, and the pragmatic demands that were formed by the expectations directed at an imperial prince.

»Hier habe der Kardinal und päpstliche Legat Petrus von Pavia die Teilnahme des Erzbischofs an der Entscheidung von kirchlichen Fragen gefordert, dort drängten die Herzöge, Grafen und Großen des ganzen Landes heran, mit einem fast unzähligen Kriegsvolk, das sich zu dem lange angesagten, täglich erwarteten und eiligst notwendigen Zuge gegen Sachsen versammelt hatte und den Aufbruch erwartete. Von einer Beratung zur anderen sei Philipp gezogen worden; dazu hätten sich auch Gläubiger gemeldet, Bezahlung ihrer Auslagen oder Einlösung von Pfändern heischend. [...]«

So berichtet Wibert von Gembloux. Erst nach mehr als einer Woche sei es ihm gelungen, mit Philipp zu sprechen.¹

1 Wibert von Gembloux, Brief an Philipp von Heinsberg, in: Guiberti Gemblacensis Epistolae quae in codice B. R. Brux. 5527–5534 inveniuntur. Pars I. Epistolae I–XXIV, ed. Albert

Dieses Zitat über den vielbeschäftigten Erzbischof Philipp von Heinsberg ist hinreichend bekannt. Abgesehen davon, dass dies in gewisser Weise die Zeitlosigkeit von Arbeitshektik beschreibt, zeigt es doch recht deutlich, dass der neu-deutsch ›Workload‹ des Erzbischofs umfangreich war, aber vor allen Dingen auch, dass von verschiedenen Seiten Erwartungen an den Fürsten herangetragen wurden – und zwar in weltlichen und geistlichen Belangen – und dass es nicht immer leichtgefallen sein kann, diese zu bedienen.² Im Folgenden sollen zunächst ein kurzer Überblick über diese gegeben und die Widersprüche erläutert

DEROLEZ (Corpus Christianorum. Continuatio Medieualis 66), Turnhout 1988, Brief 7, 103–110, hier 106: *Hinc assidebat cardinalis legatus Romane curie, dominus Petrus Papiensis, ecclesiasticis negotiis, que preter presentiam uestram terminare uel nolebat uel non ualebat, uos interesse deposcens; hinc astabant, uel magis irruerant, duces, comites et totius prouincie magnates cum fere innumerabili militum et clientum multitudine, quos undecumque eo contraxerat imperatoris et uester diu prenuntiatu et cotidie suspectu et citissime necessariis pro ecclesia in pace tuenda in expeditionem Saxoniam contra singularem et ferum aprum illum, deuastatorem uinee Domini, egressus alii de cubiculo in cubiculum, de consilio in consilium uos trahentibus, aliis expensas, aliis redemptionem oppigneratorum exigentibus, aliis incertam exercitus educationem prestolantibus. [...]* Ebd., 107: *Moratus sum Coloniae uel circa Coloniam plus quam ebdomada una [...]* (Übers. der Vf.in).

- 2 Insgesamt zu den Ansprüchen an den Bischof Raymond VAN DAM, Bishops and Society, in: Augustine CASIDAY/Frederick W. NORRIS (edd.), *The Cambridge History of Christianity*. Bd. 2. Constantine to c. 600, Cambridge 2007, 343–366 und Thomas F. X. NOBLE, *The Christian Church as an Institution*, in: DERS./Julia M. H. SMITH (edd.), *The Cambridge History of Christianity*. Bd. 3. Early Medieval Christianities, c. 600–c. 1100, Cambridge 2008, 249–274, hier besonders 265–270 zu den säkularen und kirchlichen Aufgaben des Bischofs und deren Vermischung. Darüber hinaus hatte die zunehmende Trennung zwischen Klerikern und Laien, die sich gerade auch in Ansprüchen an die moralische »Reinheit« des Klerikerstandes richtete (hierzu vgl. Henrietta LEYSER, *Clerical Purity and the re-ordered World*, in: Miri RUBIN/Walter SIMONS (edd.), *The Cambridge History of Christianity*. Bd. 4. Christianity in Western Europe c. 1100–c. 1500, Cambridge 2009, 11–21), natürlich auch Auswirkungen auf die Erwartungen an die Bischöfe. Vgl. ebenfalls Ines WESSELS, *Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxis-theoretische Analyse vormoderner Selbstbildung (Praktiken der Subjektivierung 16)*, Bielefeld 2020, die sich mit der Ausrichtung der Bischöfe an den Erwartungshaltungen im Spätmittelalter beschäftigt hat. Speziell zur Situation im Reich: Michael BORGOLTE, *Die mittelalterliche Kirche (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 17)*, 2. Aufl., München 2004, 38–47. Stefan BURKHARDT, *Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich (Mittelalter-Forschungen 22)*, Ostfildern 2008, hat eine Studie zu den Erzbistümern Köln und Mainz vorgelegt, in der er die Herrschaftsansprüche, Herrschaftsdurchführung und Erwartungshaltungen mit Hilfe der Theorie Pierre Bourdieus vom ›sozialen Kapital‹ beleuchtet. Zu den Bischöfen der Barbarossazeit vgl. auch Jan U. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 117 (2006), 1–24. Obwohl er einen späteren Zeitraum behandelt, sind die Ausführungen von Wilhelm JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Köln 1986, 185–244*, hilfreich. Zu Köln speziell auch Heinz FINGER, *»Drier künege kamerære«*. Zu Selbstverständnis und »Selbstdarstellung« der Kölner Kirche und ihrer Erzbischöfe im Mittelalter, in: *Analecta Coloniensia* 1 (2001), 51–88.

werden, die sich aus diesem Spannungsfeld zwischen geistlichen und weltlichen Ansprüchen ergeben. Dann soll an ausgewählten Beispielen von Erzbischöfen des 12. und 13. Jahrhunderts darlegt werden, welche Erwartungshaltungen erfüllt wurden und was dies für die Ausrichtung des geistlichen Fürstentums im Reich bedeutete.

Auch Zeitgenossen war durchaus klar, dass die Ansprüche von geistlichen und weltlichen Herren und die Ausübung von geistlicher und weltlicher Herrschaft eine Zerreißprobe für den Kölner, aber auch andere Bischöfe, darstellte. Als Beispiel sei hier nur Caesarius von Heisterbach in seinem ›Dialogus miraculorum‹ zitiert, der deutsche Bischöfe geradezu für fast unfähig hielt, das Himelreich zu erwerben:

»Ein Pariser Kleriker hat vor einigen Jahren ein furchtbares Wort gegen die (deutschen) Bischöfe gesprochen: Er sagte: ›Ich kann alles glauben, aber ich kann nicht glauben, dass jemals ein deutscher Bischof gerettet werden kann.‹ NOVIZE: Warum verurteilt er die Bischöfe Deutschlands mehr als die Bischöfe von Gallien (sc. Frankreich), England, der Lombardei und der Toskana? MÖNCH: Weil fast alle deutschen Bischöfe zwei Schwerter haben: nämlich das geistliche und das weltliche; und weil sie Bluturteile sprechen, Kriege führen und mehr um den Sold der Soldaten besorgt sein müssen als um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen. Dennoch finden wir unter den Kölner Bischöfen, die zugleich Bischöfe und Herzöge waren, einige, die heilig waren wie der heilige Bruno, der heilige Heribert und der heilige Anno.«³

Im Falle Kölns kommt noch erschwerend hinzu, dass die Bedeutung des Erzbischofs im Reich dazu führte, dass die Erwartungen im weltlichen Bereich deutlich anspruchsvoller waren als bei kleineren Bistümern. Die Abhängigkeit von weltlichen Machthabern äußert sich sicher am deutlichsten in der Erhebung der Erzbischöfe, ein Prozess, in den gerade im 12. Jahrhundert von königlicher Seite noch massiv eingegriffen wurde.⁴ Dies hatte möglicherweise eine Verbundenheit mit dem König zur Folge, die zwar zunächst nicht mehr als persönlich sein musste, aber durchaus gegebenenfalls durch die Perpetuierung von Verhaltensmustern auch Traditionslinien setzen konnte. Schließlich äußert sich umgekehrt die Verbindung des Erzbischofs zum Reich auch in einer gewissen Verantwortlichkeit, wie sie natürlich vielen Fürsten zu eigen war.⁵ Im Fall Kölns

3 Caesarius von Heisterbach, *Dialogus Miraculorum/Dialog über die Wunder*. Erster Teilband, ed. und übers. v. Nikolaus NÖSGES/Horst SCHNEIDER (Fontes Christiani 86, 1), Turnhout 2009, lib. II, cap. 27, 466–469.

4 Vgl. dazu BURKHARDT 2008, 403–406.

5 Zur Fürstenverantwortung und dem Wechselspiel von König und Fürsten vgl. als ›locus classicus‹ Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT et al. (edd.), *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67)*, Berlin 2000, 53–87 und jetzt auch: Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vor-*

manifestiert sich das besonders im Moment der Königswahl, bei der dem Kölner eine große Bedeutung zukam, weil er in Aachen die Krönung zu vollziehen hatte. Nach zeitgenössischen Vorstellungen hatte der Erzbischof diese Herausstellung auch zu verteidigen.⁶ Reichsverpflichtungen, wenn wir sie denn so nennen wollen, erschöpften sich aber nicht in *auxilium* und *consilium* (Heeresfolge und Ratgeben) für den König,⁷ sondern konnten auch geistliche Aspekte haben. Als wichtiger Erzbischof im Reich wurde an den Kölner die Erwartung herangetragen, sich nicht nur für die Schäfchen in seinem Sprengel, sondern für die im Reich zu sorgen.⁸

Die Stellung als Reichsfürst beinhaltete aber nicht nur Engagement im Reich, sondern auch die gesellschaftliche Verpflichtung, die Stellung des Fürsten, seinen Rang, auch in der eigenen Hofhaltung deutlich zu machen.⁹ Bei der Prachtentfaltung war das adlige Ideal des höfischen Gepräuges und der zur Schau zu stellenden Großzügigkeit einerseits abzuwägen gegenüber den geistlichen Idealen von Bescheidenheit und Weltabwendung, eine Gratwanderung, die kaum zu bewältigen war. Geldbedarf, der sich aus den Aufgaben ergab, hat oftmals die Agenda der Erzbischöfe entscheidend beeinflusst.¹⁰

Was die Tätigkeit in der eigenen Herrschaft anging, hatte ein Bischof natürlich auch dafür zu sorgen, dass sie nicht unter anderen Aufgaben litt. Eine Ver-

moderner Andersartigkeit, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.) *Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1)*, Göttingen 2018, 91–121.

6 Zum Kölner Erzbischof als Kurfürst vgl. vor allem Franz-Reiner ERKENS, *Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagrafen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 30)*, Hannover 2002; DERS., *Ex jure regni debitus coronator. Zum Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs*, in: Thomas KRAUS/Klaus PABST (edd.), *Karl der Große und sein Nachleben in Geschichte, Kunst und Literatur (= Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 104/105 [2002/2003])*, Aachen 2003, 25–49; Alexander BEGERT, *Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 81)*, Berlin 2010; sowie DERS., *Von Tochterstämmen, Interpolationen und Konspirationen. Anmerkungen zu den Thesen Armin Wolfs*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 82 (2018), 186–199, zu den neueren Diskussionen um den Königswahlparagrafen des Sachsenspiegels.

7 Hierzu BURKHARDT 2008, 21–30; besonders auch SCHNEIDMÜLLER 2018, 106–112 unter der Überschrift ›Verschränkte Herrschaft‹.

8 Insgesamt zur Verantwortung der Bischöfe vgl. Anm. 2 und Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47)*, Stuttgart 2000, vor allem die Kapitel im zweiten Teil, in denen die Widerspiegelung der Aufgabenbereiche des Bischofs in den Viten genauer thematisiert wird.

9 Zur weltlichen Erwartungshaltung an die Bischöfe vgl. HAARLÄNDER 2000, Kapitel G (Bischof und Herrscher) und Kapitel H (Bischof und Adel), 312–414 sowie BURKHARDT 2008, 301–321.

10 BURKHARDT 2008, 382–402.

nachlässigung der eigenen Gebiete konnte auf Dauer nicht gut gehen, weil dann die Ressourcen für das Engagement im Reich fehlen konnten. Und das Engagement im Reich wurde als Gegenleistung für Schenkungen sowie Besitz- und Rechteübertragungen durchaus erwartet. Sicher sollte auch nicht vernachlässigt werden, dass der Erzbischof als Fürst seine Untergebenen zu schützen hatte, etwas das ohne militärische Macht kaum zu leisten war. Mit der Förderung geistlicher Gemeinschaften und Klöster konnte man da durchaus zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Die Durchdringung der Herrschaft mit Erinnerungen an die eigene Präsenz und die Zurschaustellung des Interesses am spirituellen Wohl des eigenen Sprengels.¹¹

Schließlich wäre da noch die Stadt zu nennen. Als Stadtherr¹² hatte der Erzbischof viele Aufgaben, die durch die Entwicklung der Kommune, die sich zunehmend aus der erzbischöflichen Stadtherrschaft löste, zumindest aus Sicht des Erzbischofs nicht gerade erleichtert wurden, während auf der geistlichen Ebene der Klerus der Stadt Köln von vorneherein im sogenannten Priorenkolleg ein gewisses Mitspracherecht hatte.¹³ Zugleich war der Erzbischof sicher angehalten, gerade in der eigenen Stadt die Ausstattung und Förderung der geistlichen Institute, aber auch der Frömmigkeit allgemein nicht zu vernachlässigen.

Kein Wunder also, dass Philipp von Heinsberg ein vielbeschäftigter Mann war.

Die nachfolgende Übersicht soll diese Erwartungshaltungen an den Bischof etwas verdeutlichen. Der Erzbischof saß im Mittelpunkt eines Netzes; und es wurde mal von der einen und mal von der anderen Seite an ihm gezogen, oder es ergaben sich Spannungen im Netz, die ausgeglichen werden mussten. Streng genommen war es also nicht immer eine Frage der Wahl, welchem Gebiet der Erzbischof besondere Aufmerksamkeit zukommen ließ, sondern sicherlich auch zum Teil Zugzwänge, unter die er gesetzt wurde. (Abbildung 1)

Die Ansprüche an die Erzbischöfe sind also vielfältig: Stadtherr im weltlichen Sinne, Oberhirte und Metropolit einer stattlichen Erzdiözese und einer bevölkerungsreichen Stadt, Vertrauter des Herrschers, Reichsfürst mit selbstverständlichem Anspruch auf einen angemessenen Status und nicht zuletzt Territorialherr. Es ist kaum erstaunlich, dass es nur wenigen Erzbischöfen gelang, zumindest einige der Erwartungshaltungen so zu handhaben, dass ihr Episkopat

11 Motive zur Förderung von Kirchen HAARLÄNDER 2000, 187–198; BURKHARDT 2008, 440–500 zum »sakralen Kapital«.

12 Zur Entwicklung der Stadtherrschaft des Bischofs vgl. Manfred GROTEN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter* (Reclams Universal-Bibliothek 19066), Stuttgart 2013, 61–71.

13 Zu den Priestern vgl. Manfred GROTEN, *Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums* (Rheinisches Archiv 109), Bonn 1980; außerdem Alheydis PLASSMANN/Martin BOCK, *Köln – Domstift*, in: Manfred GROTEN/Georg MÖLICH/Gisela MUSCHIOL et al. (edd.), *Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Klöster und Stifte bis 1815. Teil 3. Köln*, unter Mitarbeit v. Wolfgang ROSEN (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37, 3) Siegburg 2020 [im Druck].

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Abb. 1: Überblick über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof.

als erfolgreich gelten konnte. Kaum ein Erzbischof konnte alle Aspekte in ausreichendem Maße gestalten, daher konnten die Vorsteher der Kölner Kirche nicht immer auf Entwicklungen im Reich, der Region und der Stadt gleichermaßen Einfluss nehmen. Vielmehr ist bemerkenswert, wie die Kölner Erzbischöfe die Erwartungen von Königen resp. Kaisern, Adel der Region, ihren Suffraganbischöfen und Stadt handhabten und in diesem Gefüge ihre Eigenständigkeit immerhin über weite Zeiträume hin erhalten konnten.

Es ist zu beachten, dass ein Erzbischof bei seiner Erhebung natürlich nicht in ein ›neutrales‹ und ausgeglichenes Netz gesetzt wurde, sondern sich schon durch die Umstände seiner Erhebung Erwartungen ergeben konnten, die das Netz unter Spannung setzen. Mischte sich etwa der König bei einer Erhebung ein, setzten die persönliche Verpflichtung dem König gegenüber sowie möglicherweise die Notwendigkeit, sich des Misstrauens vor Ort zu erwehren, das Netz schon von vorneherein unter Spannung. Hatte der Vorgänger schlecht gewirtschaftet, konnten die Finanzzwänge geradezu erdrückend sein und die Spielräume erheblich einschränken. War der vorherige Bischof gar abgesetzt worden, musste es oberste Priorität sein, die Anerkennung als geistliche Autorität wieder zu stärken.

Bevor wir zu unseren Beispielen kommen, muss noch betont werden, dass die hier dargelegten Erwartungshaltungen moderne, erschlossene sind. Natürlich können wir die Anforderungen an Bischöfe im geistlichen Bereich gut aus den Bischofsviten ablesen,¹⁴ und die weltlichen Ansprüche lassen sich aus dem de-

14 Dazu allgemein HAARLÄNDER 2000, Zweiter Teil; kürzer bei Alheydis PLASSMANN, *Corrupted by power. Bishops in Adam of Bremen's Gesta episcoporum Hammaburgensis ecclesia*, in: MIA MÜNSTER-SWENDSEN/Thomas K. HEEBØLL-HOLM/Sigbjørn O. SØNNESYD (edd.), His-

duzieren, was Könige und Adlige von den Bischöfen verlangten.¹⁵ Indes ist es charakteristisch für einen geistlichen Fürsten, dass sich seine Hirtenaufgaben an geistlicher Literatur ablesen lassen, während die sicher ebenso wichtigen weltlichen Aufgaben zwar vorhanden waren, eine Rechtfertigung aber deutlich schwieriger war. Am Ende ist dann auch noch die Frage zu stellen, inwiefern das Bedienen von Erwartungshaltungen, den Erzbischöfen persönlich, dem Erzbistum oder dem Territorium von Nutzen sein konnte.

Eine kurze Erklärung noch zu der Farbpalette, die benutzt werden soll. Rot steht für die Bereiche, die bei Beginn des Pontifikats schon unter Spannung standen, die Verpflichtungen. In Blau werden die Bereiche gekennzeichnet, für die sich der Bischof dann einsetzte, und in Grün diejenigen, in denen es zu massiven Autoritätsverlusten und Auseinandersetzungen kam. Bewusst wurden Beispiele aus dem 12. und 13. Jahrhundert gewählt, an denen sich die Verflechtung dieser Bereiche besonders deutlich machen lässt.

Unser erstes Beispiel soll der aus der Oberpfalz stammende Friedrich I. von Schwarzenburg (1100–1131) sein.¹⁶ 1100 auf Wunsch Heinrichs IV. erhoben, hat Friedrich sich lange dem alten Kaiser gegenüber verpflichtet gefühlt¹⁷: 1105/1106 standen der Erzbischof von Köln und die Stadt Köln auf unterschiedlichen Seiten, Friedrich auf Seiten des jungen aufständischen Heinrichs V., während Köln die Tore für den alten Heinrich IV. öffnete.¹⁸ Die Stellungnahme für Heinrich V. kann man durchaus als Verantwortung für das Reich und auch die geistlichen Bedürfnisse im Reich lesen, da es ja gegen einen exkommunizierten Kaiser ging.¹⁹ So ist es nur konsequent, dass Friedrich sich nach dem Investiturprivileg von

torical and Intellectual Culture in the Long Twelfth Century. The Scandinavian Connection (Durham Medieval and Renaissance Monographs and Essays 5), Durham 2016, 51–70.

15 Dazu BURKHARDT 2008, 403–439.

16 Zu ihm vgl. Manfred BECKER-HUBERTI/Heinz FINGER, Kölns Bischöfe. Von Maternus bis Meisner, Köln 2013, 89–91; Stefan PÄTZOLD, Der vergessene Erzbischof? Friedrich I. von Köln (1100–1131), in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 222 (2019), 91–140 sowie Christian HILLEN, Friedrich I. von Schwarzenburg, in: *Internetportal Rheinische Geschichte*, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-i.-von-schwarzenburg/DE-2086/lido/57c6bfe7836f52.74227763> (23.05.2020).

17 Noch im Dezember 1105 ist er in einer Urkunde Heinrichs IV. erwähnt: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 2. 1100–1205, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901 (künftig REK 2), Nr. 37; *Regesta Imperii* (Heinrichs IV.): RI III, 2, 3 n. 1528, in: *Regesta Imperii Online*, <http://www.regesta-imperii.de/id/e3f136fb-d120-46a1-af99-340044f218d8> (29.05.2020).

18 Hierzu Gerd ALTHOFF, *Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, 3. Aufl., Darmstadt 2013, 248f.

19 Zu den Argumenten der Partei Heinrichs V. vgl. Steffen PATZOLD, *Königtum in bedrohter Ordnung. Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06*, in: Gerhard LUBICH (ed.), *Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 34)*, Wien/Köln/Weimar 2013, 43–68, vor allem 58–67.

1111, das dem Papst abgezwungen worden war, mit Heinrich V. überwarf, wenn auch der Anlass für die offene Rebellion im Jahr 1114 etwas im Dunkeln bleiben muss.²⁰ In diesem Fall standen die Kölner, wohl weil sie auf neue Privilegien hofften, auf Seiten des Erzbischofs, und die Erweiterung der Stadtmauer, für die sich der Erzbischof auch stark gemacht hatte, machte sich bei der Belagerung durch Heinrich V. bezahlt. In Zusammenarbeit mit den Kölnern gelang es Friedrich, Heinrich V. in der Schlacht von Andernach 1114 zu besiegen, was den Einfluss Heinrichs V. am Rhein erheblich einschränkte.²¹

Die Wechsel in der Parteinahme den Saliern gegenüber lassen sich bei Friedrich I. durchaus aus einer Verantwortung für seine geistlichen Aufgaben erklären. An der Seite Heinrichs V. ging es schließlich gegen den exkommunizierten Kaiser Heinrich IV., nach 1111 um die Freiheit der Kirche, so dass wir bei ihm sicher einen Schwerpunkt auf den geistlichen Teil des Netzwerkes legen können.

Im weiteren Verlauf des Investiturstreites war Friedrich an der Schlichtung des Streites mit dem Papst beteiligt, die im sogenannten Wormser Konkordat vom 23. September 1122 einen Abschluss fand, wenn wohl auch nicht an vorderster Front.²² Dies kann man als deutliches Zeichen der Verantwortlichkeit für das Reich lesen, sowohl im weltlichen als auch im geistlichen Sinne.²³

Bei der Königswahl 1125 versuchte Friedrich I. wahrscheinlich mit Karl von Flandern einen eigenen Königskandidaten zu lancieren,²⁴ wenn auch 1125 der Erzbischof von Mainz bei der Erhebung Lothars III. eine noch wichtigere Rolle spielte.²⁵ Diesen Versuch wird man am ehesten als Territorialpolitik deuten können, da Flandern wichtiger Nachbar am Niederrhein war. Für den Ausbau

20 PÄTZOLD 2019, 113.

21 REK 2, Nr. 104; zur Stadtbefestigung vgl. Hugo STEHKÄMPER/Carl DIETMAR, Köln im Hochmittelalter 1074/75–1288 (Geschichte der Stadt Köln 3), Köln 2016, 47f.

22 Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 1. Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII, ed. Ludwig WEILAND (Monumenta Germaniae Historica. Leges 5, Constitutiones 1), Hannover 1893, Nr. 107f., 159–161; PÄTZOLD 2019, 117f.

23 Zur Fürstenverantwortung: Frank M. SIEFARTH, Friedenswahrung im Dissens. Fürstenverantwortung für das Reich in spätsalischer Zeit, in: Stefan WEINFURTER/Frank M. SIEFARTH (edd.), Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte (Münchner Kontaktstudium Geschichte 1), Neuried 1998, 107–124; zusammenfassend Claudia ZEY, Das Wormser Konkordat, in: Die Salier. Teil 1. Essays. Macht im Wandel, unter Mitarbeit v. Laura HEEG, München 2011, 68–73.

24 Zu dieser Wahl und Karl von Flandern PÄTZOLD 2019, 119 sowie Matthias BECHER, Karl der Gute als Thronkandidat im Jahr 1125. Gedanken zur norddeutschen Opposition gegen Heinrich V., in: LUBICH (ed.) 2013, 137–150.

25 Hierzu Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: *Historiae aevi Salici*, ed. Georg H. PERTZ (Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum 12), Hannover 1856, 509–512 und zu Adalbert Wolfgang РЕТКЕ, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 5), Köln/Wien 1985, 269–302.

seines eigenen Territoriums baute Friedrich Burgen.²⁶ Dass er als durchaus belesen gelten konnte, lässt sich an dem von ihm gestifteten sogenannten Lektionar ablesen, das ihn von Büchern umgeben darstellt, sowie an der Tatsache, dass ihm theologische Schriften gewidmet wurden und er Norbert von Xanten förderte.²⁷ (Abbildung 2)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Friedrich I. (1100–1131)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
 - Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
 - Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
 - Köln
 - Stadtherr
- Vorhandene Verpflichtung bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 2: Friedrich I. (1100–1131)

Bruno von Berg (1131–1137)²⁸ aus regionalem Adel wurde im Beisein des Kaisers 1131 in einer sehr ungewöhnlichen Wahl, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll,²⁹ erhoben. Schon sechs Jahre später starb er, tat sich aber durch die Förderung geistlicher Einrichtungen hervor.³⁰ (Abbildung 3)

Arnold I. (1137–1151), unbekannter Herkunft,³¹ hatte möglicherweise zu wenig Zeit, um sich hervorzutun. Indes spricht seine Suspension von allen Ämtern durch Papst Eugen III. wegen Simonie und Amtsvernachlässigung zumindest dafür, dass er die Erwartungshaltungen des geistlichen Bereiches nicht er-

26 Vgl. PÄTZOLD 2019, 130f.; REK 2, Nr. 5 (Volmarstein), 144 (Wolkenburg), 248 (Andernach), 274 (Rolandseck).

27 BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 90; Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Cod. 59 (Friedrich-Lektionar), Fol. 1r; Abbildung bei STEHKÄMPER/DIETMAR 2016, 49; Beschreibung unter <https://digital.dombibliothek-koeln.de/hs/urn/urn:nbn:de:hbz:kn28-3-7500> (23.05.2020); PÄTZOLD 2019, 93–96, 104–108.

28 Zu ihm vgl. BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 91–93.

29 Dazu Stefan PÄTZOLD, Bruno II. von Köln (1131–1137). Der Metropolit, der eigentlich keiner sein sollte. Zu den Trierer und Kölner Erzbischofswahlen der Jahre 1130 und 1131, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 84 (2020), 63–80.

30 Hierzu PÄTZOLD 2020; BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 93.

31 Zu ihm vgl. BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 94–96; Jennifer STRIEWSKI, Arnold I. von Köln, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/arnold-i.-von-koeln/DE-2086/lido/57adb19448a577.41450929> (23.05.2020).

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Bruno II. (1131–1137)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 3: Bruno II. (1131–1137)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Arnold I. (1137–1151)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 4: Arnold I. (1137–1151)

füllte oder dass zumindest wichtige Teile des Kölner Klerus dies meinten.³² Otto von Freising hielt ihn für völlig unfähig und legte nahe, dass sein Tod ein Segen war.³³ (Abbildung 4)

³² Vgl REK 2, Nr. 461.

³³ Otto von Freising (und Rahewin), *Gesta Friderici I. imperatoris*, ed. Georg WAITZ (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum* [46]), 3. Aufl., Hannover/Leipzig 1912, 96 (lib. I, cap. 68): *Inter haec Arnaldus quoque Coloniensis archiepiscopus vir ad omnia ecclesiastica et saecularia negocia inutilis, vitam finivit.*

Mit Arnold II. von Wied (1151–1156)³⁴ wurde ein Erzbischof aus dem unmittelbaren Umfeld des Königs erhoben. Arnold war als Kanzler für König Konrad III. tätig gewesen, hatte ihn sogar auf dem zweiten Kreuzzug begleitet.³⁵ In Köln schlug er sich auf die Seite der Opposition gegen Arnold I., was ihm dann auch mit ausdrücklicher Zustimmung des Papstes und des Königs die Erhebung zum Erzbischof im Jahr 1151 einbrachte. Die hohe Verschuldung des Bistums aus der Zeit seines Vorgängers führte ganz sicher dazu, dass diese Zwänge das Handeln Arnolds II. zunächst bestimmten.³⁶ Indes vernachlässigte er den Dienst am Reich nicht. Er hatte sich schon früh für Barbarossa positioniert³⁷ und vermittelte 1155 im Streit zwischen Papst und Kaiser.³⁸ Der Dienst am Reich lohnte sich: Entscheidungen des Hofgerichtes über die Entfremdung von erzbischöflichen Gütern ermöglichten eine Konsolidierungspolitik, und die Errichtung des Kölner Dukats unterstellte den rheinischen Adel dem Erzbischof.³⁹ Aus diesem Grunde wird sich wohl kaum beantworten lassen, ob Arnold nun für das Reich tätig war, um seine Agenda in den Kölner Besitzungen voranzutreiben, oder ob es sich umgekehrt verhielt. Siegburg und Schwarzrheindorf gehörten zu den von ihm geförderten Instituten.⁴⁰ (Abbildung 5)

Das kurze Pontifikat Friedrichs II. von Berg (1156–1158), erneut aus regionalem rheinischem Adel, stand ganz unter dem Stern des Dienstes am Reich. Barbarossa entschied in einer strittigen Wahl für Friedrich, der ihn auf dem zweiten Italienzug begleitete, auf dem er starb.⁴¹ (Abbildung 6)

34 Zu ihm vgl. BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 96–98; Heinz WOLTER, Arnold von Wied. Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 32), Köln 1973, sowie Swen H. BRUNSCH, Arnold II. von Wied, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/arnold-ii.-von-wied/DE-2086/lido/57adba733a6d81.09792652> (23.05.2020).

35 Zur vertrauten Stellung Arnolds am Hof Konrads III. vgl. Wolfram ZIEGLER, König Konrad III. (1138–1152). Hof, Urkunden und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien/Köln/Weimar 2008, 25–40.

36 Vgl. dazu BRUNSCH, Arnold II., in: Internetportal Rheinische Geschichte.

37 Knut GÖRICH, Friedrich Barbarossa. Eine Biographie, München 2011, 102f., 121. Arnold war Zeuge in einer Urkunde, in der Fürsten genannt werden, die mit Friedrich I. Barbarossa über eine Königswahl verhandelten. RI IV, 2, 1 n. 63, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1152-02-00_2_0_4_2_1_63_63 (29.05.2020).

38 GÖRICH 2011, 242; RI IV, 2, 1 n. 306, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1155-05-00_6_0_4_2_1_306_306 (29.05.2020).

39 RI IV, 1, 2 n. 731, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1151-05-08_2_0_4_1_2_733_731 (29.05.2020); RI IV, 2, 1 n. 79, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1152-04-00_1_0_4_2_1_79_79 (29.05.2020).

40 BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 99.

41 Zu ihm vgl. ebd., 98–100; BURKHARDT 2008, 35f. und 56–60; sowie Christian HILLEN, Friedrich II. von Berg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-ii.-von-berg/DE-2086/lido/57c6bf8ce05bf5.17062136> (23.05.2020).

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Arnold II. (1151–1156)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 5: Arnold II. (1151–1156)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Friedrich II. (1156–1158)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 6: Friedrich II. (1156–1158)

Mit Rainald von Dassel (1159–1167)⁴² wurde 1159 wieder ein kaiserlicher Günstling zum Erzbischof erhoben, dessen Karriere allein Friedrich I. Barbarossa

42 Zu ihm vgl. Helmuth KLUGER, Friedrich Barbarossa und sein Ratgeber Rainald von Dassel, in: Stefan WEINFURTER (ed.), Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, 26–40; BURKHARDT 2008, 36–39 und 61–70; BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 100–104; Dominik BÜSCHKEN, Rainald of Dassel and Thomas Becket. Two Upstarts in Comparison, in: Alheydis PLASSMANN/Dominik BÜSCHKEN (edd.), Staufens and Plantagenets. Two Empires in Comparison (Studien zu Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 183–196 sowie Swen H. BRUNSCH, Rainald von Dassel, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-ge>

zu verdanken war, der aber nicht aus dem regionalen rheinischen Adel rekrutiert wurde. Bei Rainald, so wird man wohl sagen dürfen, ging die Rechnung des Kaisers vollständig auf, dass ein Erzbischof, der ihm die Erhebung verdankte, auch überproportional für das Reich tätig sein würde. Der unbedingte Einsatz Rainalds für die staufische Sache, der zum Teil – wie etwa bei der Erhebung des Gegenpapstes Paschalis III. 1164 – möglicherweise über das hinausging, was Friedrich I. wollte, auf jeden Fall aber eskalierend wirkte, hat in der Forschung von jeher Beachtung gefunden.⁴³ Die schillernd weltliche Gestalt des gebildeten Rainald hat von jeher Zweifel geweckt, inwiefern ein Erzbischof, der sich vielfältig für die Kriegszüge seines Kaisers und für einen Gegenpapst einsetzte, dem Bischofsideal entsprechen konnte.⁴⁴ Als Beispiel sei angeführt, was Acerbus Morena zu Rainald von Dassel zu sagen hatte:

»Rainald, der erwählte Erzbischof von Köln, der zuerst Kanzler genannt wurde, dann aber Erzkanzler für Italien gewesen ist, war von mittlerer Größe und kräftig, er hatte ein schönes Angesicht von (frischer) Farbe; seine Glieder waren wohlgestaltet und von angemessener Länge; sein Haar war dicht und blond; er war beredt und bestens gebildet, wortgewandt, vorsichtig und sehr scharfsinnig, äußerst begierig, die Ehre des Kaisers zu erhöhen, und zwar so sehr, dass der Kaiser auf niemandes Rat mehr gab als auf seinen; ebenso war er freigiebig, heiter, leutselig, hochherzig, ertrug sehr geduldig Strapazen, und durch seinen Scharfsinn und sein Werk ist die Herrlichkeit des Kaisertums außerordentlich erhöht worden.«⁴⁵

Dies hätte nun genauso gut über einen weltlichen Fürsten gesagt werden können, bischöfliche Eigenschaften (wenn man von der Bildung absieht) werden Rainald nicht zugeschrieben, wenn man natürlich auch den italischen Kontext der Quelle in Rechnung stellen muss.⁴⁶

Die Befürworter Alexanders III. sahen in Rainald völlig zu Recht einen Scharfmacher im Papstschisma und warfen ihm vor, der ›ärgste Verfolger der

schichte.lvr.de/Personlichkeiten/rainald-von-dassel/DE-2086/lido/57c95b4df1c8a3.86417112 (23.05.2020).

43 Hierzu Johannes LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmers, *Regesta Imperii* 16), Köln/Weimar/Wien 1997, 151–171.

44 Zu Rainalds weltlichem Auftreten auch BÜSCHKEN 2018, 185.

45 Otto Morena und seine Fortsetzer, *Libellus de rebus a Frederico imperatore gestis*, in: *Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.*, übers. v. Franz-Josef SCHMALE (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17a), Darmstadt 2017, 34–239, hier 189. Hierzu auch Helmuth KLUGER, Rainald von Dassel (1120–1167). Reichskanzler – Erzbischof von Köln – Erzkanzler für Italien, in: Karlheinz GIEDERN (ed.), *Das Rheinland – Wiege Europas? Eine Spurensuche von Agrippina bis Adenauer*, Köln 2011, 107–130, hier 113.

46 Zum Ideal eines Fürsten und Ritters vgl. Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, 8. Aufl., München 1997, 382–451.

Kirche« zu sein.⁴⁷ Der Höhepunkt des Einflusses von Rainald auf die Reichspolitik ist bei den sogenannten Würzburger Eiden 1165 zu beobachten⁴⁸: Rainald gelang das Kunststück, die auf dem Hoftag anwesenden Reichsfürsten davon zu überzeugen, dass seine Gesandtschaft nach Westminster zu Heinrich II. von England eine eindeutige Parteinahme des englischen Königs für den kaiserlichen Gegenpapst als Ergebnis aufweisen konnte. Ohne diese entweder grob fahrlässige Übertreibung oder bewusste Irreführung wäre es kaum zu einer derartigen Selbstverpflichtung sowohl des Kaisers als auch vieler Fürsten auf eine Nichtanerkennung Alexanders III. gekommen. Als Hindernis für einen Ausgleich im Papstschisma, das erst mehr als zehn Jahr später und nach Rainalds Tod beim Frieden von Venedig 1177 beigelegt werden konnte,⁴⁹ sollten die Würzburger Eide eine entscheidende Rolle spielen. Aufschlussreich ist, dass Rainalds eindeutige Positionierung gegen den Papst im Kontext seines Einsatzes für den Kaiser keinesfalls negative Folgen für seine geistliche Autorität in seinem Sprengel nach sich zog, jedenfalls nicht, soweit wir das beurteilen können. Dies mag der speziellen Situation des Schismas geschuldet sein, bei der man sich nicht sicher sein konnte, welche Seite denn nun die richtige war.

Jedoch lässt sich auch bei einem Kirchenfürsten wie Rainald feststellen, dass das Engagement für das Reich zumindest als Nebeneffekt immer auch dem Erzbistum und der Bischofsstadt nutzen konnte. Rainald war kein Mann, der sich als Förderer von Stiften oder Klöstern hervorgetan hat, und seine langen Abwesenheiten von Köln lassen vermuten, dass es auch um die seelsorgerische Pflichterfüllung nicht allzu gut bestellt war. Seine Beteiligung am zweiten Italienzug Barbarossas erlaubte Rainald indes einen Coup, der für die Entwicklung der Stadt Köln von ganz erheblicher Bedeutung sein sollte. Aus Mailand brachte Rainald 1164 Reliquien der Heiligen Drei Könige und der Märtyrer Felix und Nabor mit, die er dort angeblich entdeckt hatte.⁵⁰ Welche enorme Auswirkung gerade diese Maßnahme haben sollte, dürfte der Erzbischof kaum geahnt haben, auch wenn er sicher gehofft hat, mit der Beschaffung von Reliquien zumindest

47 Johannes von Salisbury, *The Letters of John of Salisbury*. Bd. 2. *The Later Letters (1163–1180)*, ed. William J. WILLMOR/Christopher N. L. BROOKE (Oxford Medieval Texts), Oxford 1979, Nr. 186 (To Master Gerard Pucelle), 224–229, hier 226: [...] *quantus contemptor ecclesiae semper, quantus incensor et auctor scismatis, ex quo potuit, fuit ille Coloniensis praesumptor ecclesiae* [...].

48 Hierzu LAUDAGE 1997, 158–167.

49 Zu den Friedensverhandlungen von Venedig und der Beteiligung der Bischöfe: Wolfgang GEORGI, Wichmann, Christian, Philipp und Konrad. Die »Friedensmacher« von Venedig?, in: WEINFURTER (ed.) 2002, 41–84; GÖRICH 2011, 428–440; DERS., Frieden schließen und Rang inszenieren. Friedrich I. Barbarossa in Venedig 1177 und Konstanz 1183, in: PLASSMANN/BÜSCHKEN (edd.) 2018, 19–52.

50 Hierzu BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 102; Alheydis PLASSMANN, Über die Nützlichkeit von Heiligen. Die Translation der Heiligen Drei Könige und die Erhebung der Gebeine Karls des Großen, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 82 (2018), 37–52.

teilweise seine Verpflichtungen als Förderer des Domstiftes und der Stadt nachzukommen. Die Forschung hat in Rainalds Beschaffung der Drei Könige immer auch einen Akt für das Reich gesehen und sie in Zusammenhang mit den Bemühungen der Barbarossa-Zeit um das *sacrum imperium*, die Heiligmäßigkeit des Reiches gesetzt. Vermutlich kommt man Rainalds Motivation näher, setzt man die Überführung der Heiligen Drei Könige in den Kontext der dynamischen Sakrallandschaft der Stadt Köln und betrachtet Rainalds Handlung als eine längst überfällige Förderung des Domstiftes, das sträflich vernachlässigt worden war.⁵¹

Rainald wird man also zumindest bescheinigen können, dass er die wirtschaftlichen Aspekte der Kirchenherrschaft zumindest als Nebeneffekt einer Reliquientranslation, die sicher auch spirituell motiviert war, nicht vernachlässigt hat, auch wenn er sich als Hirte nicht hervortat. (Abbildung 7)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Rainald (1159–1167)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
 - Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
 - Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
 - Köln
 - Stadtherr
- Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
 Persönliche Priorität
 Konfliktfelder

Abb. 7: Rainald von Dassel (1159–1167)

Dass die Förderung durch den Kaiser nicht notwendigerweise zu bedingungslosem Einsatz für das Reich führte, lässt sich dann wieder bei Philipp von Heinsberg (1167–1191) beobachten.⁵² Wieder aus rheinischem Adel, aber auch

51 Zur Ablehnung dieser Interpretation zuletzt Knut GÖRICH, Herrschen mit dem Heiligen Karl? Die Staufer, Karl der Große und Aachen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 82 (2018), 23–36 sowie PLASSMANN 2018.

52 Zu Philipp vgl. Gerhard KALLEN, Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln (1167–1191), in: Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), Philipp von Heinsberg, Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12), Heinsberg 1991, 33–53; BURKHARDT 2008, 42–44 und 79–83; BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 105–110 sowie Swen H. BRUNSCH, Philipp von Heinsberg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/philipp-von-heinsberg/DE-2086/lido/57c959bb27a8d4.58344253> (23.05.2020).

ein Günstling des Kaisers, hat er seine erzbischöflichen Aufgaben deutlich ernster genommen als sein Vorgänger, hat aber auch die Ausweitung der weltlichen Herrschaft des Erzstiftes nicht außer Acht gelassen. Philipps Episkopat war geprägt von einer Intensivierung des erzbischöflichen Einflusses auf den rheinischen Adel und einer Ausweitung des Machtbereiches auf Kosten der Nachbarn.⁵³ Philipp vollbrachte zahllose Dienste am Reich in der Zeit des Schismas und bei der Aushandlung des Friedens von Venedig.⁵⁴ Obwohl er als Günstling des Kaisers und Nachfolger Rainalds prinzipiell unter Verdacht stand, gelang es ihm, die Gunst Papst Alexanders III. zu gewinnen, indem er bei den Vermittlungsgesprächen zwischen Kaiser und Papst entschieden auftrat und für den Frieden sogar ein Zerwürfnis mit dem Kaiser in Kauf nahm.⁵⁵ Die Stellung Philipps als rechtmäßiger, anerkannter Erzbischof war daher nach 1177 gut gesichert. Nur am Rande sei erwähnt, dass Philipp zu den Friedensverhandlungen in Venedig mit dem zweitgrößten und sicher prächtigen Gefolge aufschlug.⁵⁶

Vor dem sicheren Hintergrund der durch die Anerkennung des Papstes erneuerten Autorität in geistlichen Dingen und der wohl prinzipiell immer noch vorhandenen kaiserlichen Gunst fuhr Philipp die Erträge seines Engagements im Reich mit Zins und Zinseszins ein. Er konnte sich auf einen Streit mit Heinrich dem Löwen, Herzog von Sachsen und Bayern einlassen. Im Verbund mit anderen Fürsten zwang er den Kaiser regelrecht dazu, gegen den eigenen Vetter vorzugehen. Dem Erzbistum Köln brachte das Manöver immerhin Westfalen ein, so dass Philipp das Territorium eindeutig ausdehnte.⁵⁷

Möglicherweise vergaß Barbarossa es dem Kölner nicht, dass er ihn unter Druck gesetzt hatte, und es kam mit den Worten Hugo Stehkämpers zu einem »Wirtschaftskrieg am Niederrhein«.⁵⁸ Dennoch ist es doch sowohl für die Stabilität von Barbarossas Herrschaft als auch für die Unangreifbarkeit des Kölner Erzbischofs aufschlussreich, dass es eben nicht zu einer militärischen Auseinandersetzung kam.⁵⁹ Die Spannungen drohten indes mehrmals zu eskalieren: Beim Hoffest in Mainz 1184 fühlte sich Philipp durch eine möglicherweise absichtliche Herabsetzung in der Sitzordnung brüskiert, und ohne das Eingreifen des Thronfolgers Heinrichs VI. wäre es zum offenen Konflikt gekommen.⁶⁰ Bei

53 BRUNSCH, Philipp von Heinsberg, in: Internetportal Rheinische Geschichte.

54 GEORGI 2002; BRUNSCH, Philipp von Heinsberg, in: Internetportal Rheinische Geschichte.

55 Siehe oben Anm. 49.

56 *Historia Ducum Veneticorum*, ed. Heinrich SIMONSFELD, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 14, Hannover 1883, 72–97, hier 84 (400 Ritter).

57 Zum Sturz Heinrichs des Löwen vgl. GÖRICH 2011, 461–485.

58 STEHKÄMPER/DIETMAR 2016, 73–79.

59 Vgl. GÖRICH 2011, 503–555, besonders 503–505, insgesamt zur Einschätzung des letzten Jahrzehnts von Barbarossas Regierungszeit als stabil.

60 Stephan FREUND, *Symbolische Kommunikation und quellenkritische Probleme. Arnold von Lübeck und das Mainzer Pfingstfest von 1184*, in: DERS./Bernd SCHÜTTE (edd.), *Die Chronik*

den neuen Auseinandersetzungen Barbarossas mit dem Papst schlug sich Philipp diesmal sofort auf die Seite des Papstes, sicher auch unter dem Zwang, dass er nicht erneut als anti-päpstlich auffallen wollte.⁶¹ Aber es kam eben nicht zum vollständigen Eklat, und Erzbischof und Kaiser versöhnten sich im Vorfeld des dritten Kreuzzuges auf dem sogenannten Hoftag Jesu Christi 1188 in Mainz.⁶² Als ein Erzbischof, der sich auch als geistlicher Hirte inszenierte, konnte er auf Dauer mit einem Kreuzfahrer nicht im Streit sein.

Philipp setzte sich voll für sein Bistum ein, auch und gerade in geistlicher Hinsicht, wovon Klostergründungen und -schenkungen Zeugnis ablegen können.⁶³ Dennoch ist ihm wohl eine grundsätzlich positive Einstellung zum Reichsdienst zu eigen gewesen, den er offenbar selbstverständlich als Teil der bischöflichen Aufgaben ansah. Es ist bezeichnend, dass er 1191 im Dienste Heinrichs VI. in Italien verstarb.⁶⁴ (Abbildung 8)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Philipp I. (1167–1191)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 8: Philipp von Heinsberg (1167–1191)

Die Einstellung des Erzbischofs zur Stadt und zu den Bürgern war von der Gesamtsituation beeinflusst. Während Philipp 1180 noch Barbarossa als Schiedsrichter wegen der gegen seinen Willen vorgenommenen erweiterten Stadtbefesti-

Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10), Frankfurt a. Main et al. 2008, 73–111; RI IV, 2, 4 n. 2762, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1184-05-20_2_0_4_2_4_183_2762 (29.05.2020).

61 Vgl. KALLEN 1991, 47f.

62 GÖRICH 2011, 524–535; Andreas FLURSCHÜTZ DA CRUZ, Die Unterwerfung Philipps von Köln 1188 und ihre Hintergründe, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 214 (2011), 35–58.

63 KALLEN 1991, 38 und 49.

64 REK 2, Nr. 1424. Über die Verpflichtung dem Reich gegenüber vgl. KALLEN 1991, 53.

gung anrief,⁶⁵ förderte er diese 1187, als die Spannungen mit Barbarossa auf einem Höhepunkt waren.⁶⁶ Auch dieses Beispiel macht den grundsätzlichen Zusammenhang von Stadt- und Reichspolitik deutlich.

Es kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die stetigen Reichsdienste der Erzbischöfe kaum ohne Auswirkungen auf die Erwartungshaltungen von König, Fürsten und Stadt bleiben konnten. Sowohl die Könige als offenbar auch die Fürsten erwarteten vom Erzbischof von Köln Reichsengagement. Dass Adolf von Altena im Thronstreit so kräftig mitmischte, ist sicher auch der Tatsache geschuldet, dass die Verantwortung im und für das Reich gedanklich mit dem Kölner Erzbischof verknüpft wurde.

Adolf von Altena (1193–1205, 1212–1216)⁶⁷ konnte die gewichtige Stellung des Kölner Erzbischofs bei der Königswahl einbringen. Es gelang ihm, im Zuge der Doppelwahl 1198 die Kölner Stimme als Koronator – im Grunde als erste der Kurstimmen – zur allgemein anerkannten Gültigkeit zu verhelfen.⁶⁸ Adolf stimmte zunächst für Otto IV., überwarf sich aber mit seinem Günstling. Als dann von staufischer Seite eine erkleckliche Geldsumme angeboten wurde, die der hochverschuldete Erzbischof, der unter den von Philipp von Heinsberg angehäuften Schulden litt, dringend benötigte, schlug Adolf sich auf die Seite des Gewinners Philipp von Schwaben. Er bestand indes darauf, dass dessen Krönung in Aachen tatsächlich noch einmal vollzogen wurde, so dass die Mitwirkung des Kölners bei der Königserhebung und Königswahl weiter zementiert wurde.⁶⁹

Indes hatte Adolf mit seiner Parteinahme für Philipp den Bogen überspannt und geriet in Konflikt mit Papst Innozenz III., der das von ihm beanspruchte Approbationsrecht – die notwendige päpstliche Zustimmung zur Wahl des römisch-deutschen Königs –⁷⁰ durch das eigenmächtige Vorgehen des Kölners in Gefahr sah. Adolf wurde 1205 abgesetzt, und es kam in Köln zu einem Schisma und mehreren Bischofskandidaten, von denen sich keiner völlig durchsetzen konnte.⁷¹ Dies hatte nicht nur Auswirkungen auf die geistliche Vorrangstellung des Erzbischofs, wie man es sich bei einer Exkommunikation durch einen un-

65 STEHKÄMPER/DIETMAR 2016, 79–83.

66 Ebd., 84–86.

67 Zu ihm vgl. BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 112–114 sowie Swen H. BRUNSCH, Adolf I. von Altena, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/adolf-i.-von-altena/DE-2086/lido/57a9bf16b1a5b7.50648688> (23.05.2020).

68 Hierzu ERKENS 2002, 54–66; zum Thronstreit Steffen KRIEB, Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur 13), Köln/Weimar/Wien 2000, vor allem 3–32; Katrin KOTTMANN, *Libera electio*. Die Thronstreitpolitik Adolfs I. von Altena im Spannungsfeld von ›Recht‹ und Rechtsmentalität, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (2005), 151–175.

69 Peter CSENDES, *Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, Darmstadt 2003, 155–159.

70 KRIEB 2000, 91–104 zur Geschichte des ›favor apostolicus‹.

71 BRUNSCH, Adolf I. von Altena, in: Internetportal Rheinische Geschichte.

angefochtenen Papst leicht vorstellen kann, sondern durchaus auch auf die weltliche Stellung des Erzbischofs. Denn die Exkommunikation führte zum Verlust von Gefolgsleuten, zur Lockerung der Bindung von Adel, Stadtpatriziat und Dienstleuten in der Stadt an den Bischof, was dann auch wieder Auswirkungen auf die weltliche Herrschaft hatte, was sich etwa daran zeigt, dass die Krönung Friedrichs II. nicht von Adolf vollzogen wurde. Obwohl tatsächlich von Adolf von Altena an das Kurrecht des Kölners nie wieder bezweifelt wurde, kann man die Frage stellen, ob die Wirren nach 1205 das Engagement im Reich nicht im Nachhinein doch als falsche Entscheidung entlarven. Indes hat Adolf mit seinem Einsatz und der unbedingten Durchsetzung des Wahlrechts auch seinen Nachfolgern den Weg geebnet. (Abbildung 9)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Adolf (1193–1205, 1212–1216)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 9: Adolf von Altena (1193–1205, 1212–1216)

Erst 1216 unter Adolfs Vetter Engelbert von Berg (1216–1225) konnte der Streit um den Bischofssitz endgültig beigelegt werden, da Engelbert mit päpstlicher und kaiserlicher Zustimmung gewählt wurde.

Wie sehr stabile weltliche Herrschaft in Köln und die Mitwirkung im Reich unter glücklichen Umständen ineinandergreifen konnten, lässt sich an dem durchsetzungsstarken Engelbert verdeutlichen. Unangefochten stand er, der ab 1220 für den abwesenden Friedrich II. die Reichsgeschäfte führte und Vormund Heinrichs (VII.) war, an der Spitze der Reichsfürsten.⁷² Seine Mitwirkung an der Vereinbarung Friedrichs II. mit den geistlichen Reichsfürsten 1220 war unbezweifelbar von großer Bedeutung, und diese Vereinbarung kann als ein wichtiger

72 Zu Engelbert vgl. BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 117–121 sowie Swen H. BRUNSCH, Engelbert von Berg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Personlichkeiten/engelbert-von-berg/DE-2086/lido/57c6a37a1140f3.07207266> (23.05.2020).

Schritt auf dem Wege zur Verfestigung der Fürstbistümer im Reich gelesen werden.⁷³ Die Autorität des Erzbischofs im Reich scheint keine Probleme nach sich gezogen zu haben, während dies für die Politik in seinem Territorium nicht galt. Für die skrupellose Erweiterung des weltlichen Territoriums der Kölner mag ein Beispiel genügen: Als Adolf III. von Berg 1218 sühnelos verstarb, beanspruchte Engelbert als Bruder die Grafschaft für sich und den Kölner Dukat, obwohl mit Irmgard von Berg eine Erbin vorhanden war, deren Mann Herzog Heinrich von Limburg die Nachfolge in Berg antreten wollte.⁷⁴ Diese Usurpation der Grafschaft Berg wurde mit dem Tod Engelberts hinfällig. Die Bestrebungen der Straffung und Vereinheitlichung sowie der Befreiung der geistlichen Einrichtungen im gesamten Erzbistum von den weltlichen Vögten sind Engelbert, wie wohlbekannt ist, zum Verhängnis geworden, denn sie führten zu seiner Ermordung.⁷⁵

Die Ermordung des Erzbischofs war eher ein politischer Anschlag, der möglicherweise eine Entführung und nicht die Ermordung zum Ziel hatte. Dennoch hat Caesarius von Heisterbach in seiner Vita den Tod Engelberts als Martyrium gedeutet, eine Interpretation, die er selbst bereits wortreich verteidigen musste, die aber insofern wirkmächtig war, als dass Engelbert schon bald als Heiliger verehrt wurde.⁷⁶ Engelbert, der tatsächlich viele bischöfliche Aufgaben erfüllte, stand im Netz der Erwartungshaltungen offenbar besonders unter Spannung. (Abbildung 10)

Unter Heinrich von Müllenark (1225–1238) kam die Überdehnung der Kräfte deutlich zum Tragen.⁷⁷ Die herzogliche Gewalt, die Engelbert ausgedehnt hatte, zusammenzuhalten, fiel Heinrich schwer, der sich auch mit den Bürgern der Stadt und dem städtischen Klerus überwarf. Unter seinem Episkopat wird gut

73 Zum Statutum vgl. Wolfgang STÜRNER, Friedrich II. 1194–1250, 3. Aufl., Darmstadt 2009 (Aufl. in einem Band), Teil 1, 235–239.

74 Die Regesten von Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3. 1205–1304. Erste Hälfte. 1205–1261, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1), Bonn 1909, Nr. 217.

75 Zur Ermordung Engelberts Heinz FINGER, Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte, in: Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33.

76 Caesarius von Heisterbach, Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischof von Köln, ed. Fritz ZSCHAECK, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach. Bd. 3 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43, 3), Bonn 1937, 223–328, hier lib. II, cap. 1 und 7, 236 und 259–263.

77 Zu Heinrich von Müllenark vgl. Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992; BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 122f. sowie Stefanie SCHILD, Heinrich I. von Müllenark, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Personlichkeiten/heinrich-i.-von-muellenark/DE-2086/lido/57c829be1802e9.57010861> (23.05.2020).

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Engelbert I. (1216–1225)

Geistliche Erwartungen

- **Papst**
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 10: Engelbert I. (1216–1225)

deutlich, dass eine stabile Balance zwischen den erzbischöflichen Pflichten, der Stellung als Stadtherr, der Sicherung der Interessen im Territorium und dem Einsatz für das Reich im Grunde nur zufällig zu erreichen war und sicher durch Hypotheken aus der Amtszeit des Vorgängers belastet wurde. Fähigkeiten und Persönlichkeit des Erzbischofs konnten bei der Erfüllung der Aufgaben natürlich hilfreich sein, waren aber sicher nicht allein entscheidend. Während dies Philipp von Heinsberg etwa gelungen war, lenkten die Erzbischöfe im 13. Jahrhundert die Kräfte auf die Stabilisierung der weltlichen Herrschaft und hatten damit im Einzelfall Erfolg. Langfristig riefen sie allerdings eine Gegenbewegung der Kölner Bürger hervor, die im Bund mit Adligen der Umgebung schließlich die Stellung des Kölners nach der von Erzbischof Siegfried von Westerburg und seinen Verbündeten verlorenen Schlacht von Worringen 1288 entscheidend einschränken sollte.⁷⁸ (Abbildung 11)

Den Höhepunkt gerade der weltlichen Macht des Kölner Erzbischofs wird man Konrad von Hochstaden (1238–1261) zuschreiben müssen.⁷⁹ Der ehrgeizige Konrad kannte wenig Skrupel und hatte schon zum Zeitpunkt seiner Erhebung das Amt des Dompropstes jahrelang usurpiert. Zunächst in der Gunst Friedrichs II., dem er seine Erhebung trotz dem Status eines Exkommunizierten verdankte, schwenkte er bald – wohl auch durch Geldgeschenke veranlasst – zur päpstlichen Partei um und stellte sich gegen den exkommunizierten Kaiser. Mit den umlie-

⁷⁸ Zu dieser Entwicklung STEHKÄMPER/DIETMAR 2016, 441–443.

⁷⁹ Zu ihm ERICH WISPLINGHOFF, Konrad von Hochstaden. Erzbischof von Köln (1205–1261), in: Bernhard POLL (ed.), Rheinische Lebensbilder. Bd. 2, Düsseldorf/Pulheim 1966, 7–24; BECKER-HUBERTI/FINGER 2013, 123–131; Swen H. BRUNSCH, Konrad von Hochstaden, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/konrad-von-hochstaden/DE-2086/lido/57c938272cd249.04014448> (23.05.2020).

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Heinrich I. (1225–1238)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 11: Heinrich I. (1225–1238)

genden Adelshäusern geriet er in Streit, als er den Einflussbereich des Erzbistums erweitern wollte. Am Tiefpunkt seiner Karriere nach der Schlacht von Lechenich 1242 kam er in Gefangenschaft. Es gelang ihm jedoch, das Blatt zu wenden; als Verbündeter des Papstes mischte er sich in hohem Maße in die Königswahlen und die Sukzessionsstreitigkeiten kurz vor und während des Interregnums ein.⁸⁰ Hierbei war er – im Gegensatz noch zu den Erzbischöfen des 12. Jahrhunderts – in der Wahl der Kandidaten ganz von der eigenen Territorialpolitik und dem eigenen Geldbedarf bestimmt. Dass die Kölner Kurfürstenstimme zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig anerkannt war,⁸¹ ersparte ihm die Notwendigkeit, eine Politiklinie zur Forcierung des eigenen Stimmrechtes einzuschlagen, wie es noch Adolf von Altena getan hatte. Die Unterstützung Wilhelms von Holland, dann der Abfall von diesem, bis zum Einsatz für Richard von Cornwall sind nicht mehr von Überlegungen zur Reichspolitik bestimmt, sondern diese politischen Volten Konrads standen ganz im Zeichen der Anforderungen der Territorialpolitik.⁸² Die Ausweitung der herzoglichen Machtstellung und die Abwehr des Strebens der Kölner Bürger nach Mitbestimmung in der Stadt bestimmten das

80 Hierzu Manfred GROTEN, *Mitruvit me, et ego eum coronabo. Konrad von Hochstaden und die Wahl Richards von Cornwall*, in: Anton NEUGEBAUER/Klaus KREMB/Jürgen KEDDIGKEIT (edd.), *Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstaufischer Zeit* (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 25 = Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 109), Kaiserslautern 2010, 25–54 [Originalausg. DERS., *Konrad von Hochstaden und die Wahl Richards von Cornwall*, in: Hanna VOLLRATH/Stefan WEINFURTER (edd.), *Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag* (Kölner historische Abhandlungen 39), Köln/Weimar/Wien 1993, 483–510].

81 Vgl. ERKENS 2002, 74–86.

82 GROTEN 2010.

Handeln Konrads, und zumindest zu seinen Lebzeiten erwies sich diese Fokussierung als erfolgreich.⁸³ Dies wird man indes auch ein wenig als Zufall deuten dürfen. Wäre Konrad von Hochstaden bereits 1242 gestorben, würde er wohl als spektakulär gescheitert gelten. (Abbildung 12)

Erwartungshaltungen an den Erzbischof von Köln Konrad (1238–1261)

Geistliche Erwartungen

- Papst
 - Pallium/Legat – Anerkennung
- Reichskirche
 - Verantwortung für das geistl. Wohl
 - Bescheidenheit und Weltabgewandtheit
- Sprengel
 - Kirchenförderung
 - Kirchenreform
- Köln
 - Förderung der Kirchen in der Stadt
 - Liturgie

Weltliche Erwartungen

- Kaiser/König
 - Erhebung – Königswahl
- Reich
 - Auxilium und consilium
 - Fürstenverantwortung
 - Fürstliche Pracht
- Territorium
 - Ressourcen
 - Schutz
- Köln
 - Stadtherr

Vorhandene Verpflichtung
bei Erhebung
Persönliche Priorität
Konfliktfelder

Abb. 12: Konrad von Hochstaden (1238–1261)

Kein Erzbischof des frühen und hohen Mittelalters hielt die Zügel so fest in der Hand wie Konrad von Hochstaden am Ende seines Lebens. Die Konflikte lebten aber nach dem Tod des strengen Herrn wieder auf, so dass sich aus der Rückschau erweist, dass die nicht immer behutsamen Methoden Konrads eine Gegenbewegung auslösten, die in der Schlacht von Worringen kulminierte.⁸⁴ Das Pendel hätte nach dem Sieg der Kölner Bürger durchaus wieder in eine andere Richtung ausschlagen können, aber die Gefangennahme Siegfried von Westerbürgs bedeutete, dass im Jahr 1288 die Weichen so gestellt wurden, dass von den vielfältigen bischöflichen Aufgaben die Sorge um die Stadt – wenn auch nicht um das Seelenheil der Kölner Bürger – den Erzbischöfen aus den Händen genommen wurde, wobei der Anspruch auf die Stadtherrschaft zwar nie aufgegeben, aber nicht mehr durchgesetzt wurde.⁸⁵

Die Reichspolitik der Kölner Erzbischöfe war somit stets von verschiedenen Faktoren bestimmt, wie schlaglichtartig beleuchtet wurde: Allgemeine kirchenpolitische Tendenzen, die Bedeutung Kölns im Reichsgefüge, das persönliche Verhältnis von Kaiser und Erzbischof, von Papst und Erzbischof, die Erfordernisse der Territorial- und Stadtpolitik. All diese bestimmten mal mehr, mal we-

83 Etwa beim Großen Schied vgl. hierzu Manfred GROTEN, Albertus Magnus und der Große Schied (Köln 1258). Aristotelische Politik im Praxistest (Lectio Albertina 12), Münster 2011.

84 STEHKÄMPER/DIETMAR 2016, 361–381.

85 Ebd., 441–443.

niger die politische Weichenstellung der Kölner Erzbischöfe. Der Handlungsspielraum im Gefüge von Erwartungshaltungen an die Bischöfe, eigenem Ehrgeiz und Reichsdienst dürfte dabei nicht immer breit gewesen sein. Während es einzelne Erzbischöfe gab, die sich der Aufgabenvielfalt in gewissem Sinne gewachsen zeigten, sicher auch durch die Gunst der Umstände bedingt, wie etwa Friedrich von Schwarzenburg und Philipp von Heinsberg, gab es andere, die sich mit einzelnen Bereichen zwar schwer taten, wie Rainald von Dassel oder Konrad von Hochstaden, auf ihren Kompetenzgebieten aber eine bedeutende Stellung erreichen konnten; wiederum andere, wie Adolf von Altena, scheiterten an den Erfordernissen. Wie vielfältig die Erwartungshaltungen und Erfordernisse an die komplexe Situation waren, zeigt sich wohl auch darin, dass Grundbedingungen für ein erfolgreiches Wirken der Erzbischöfe im Reich, in der Diözese und der Stadt letztlich nicht dingfest gemacht werden können. Oft sind wir hier auf die Deutung aus der Rückschau zurückgeworfen. Für den Erzbischof, der sich entscheiden musste, welchem Bereich er seine Aufmerksamkeit widmen wollte, konnten die Erfahrungen seiner Vorgänger kaum Handhabe bieten. Ob der Reichsdienst schadete oder nutzte, konnte im Vorhinein nicht entschieden werden und ist auch für uns heutige gerade wegen der oft langfristigen Auswirkungen nicht immer eindeutig zu entscheiden.

Quellen und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Köln, Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek, Cod. 59 (Friedrich-Lektionar), Fol. 1r.

2. Gedruckte Quellen und Literatur

Gerd ALTHOFF, *Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance)*, 3. Aufl., Darmstadt 2013.

Matthias BECHER, *Karl der Gute als Thronkandidat im Jahr 1125. Gedanken zur norddeutschen Opposition gegen Heinrich V.*, in: LUBICH (ed.) 2013, 137–150.

Manfred BECKER-HUBERTI/Heinz FINGER, *Kölns Bischöfe. Von Maternus bis Meisner*, Köln 2013.

Alexander BEGERT, *Die Entstehung und Entwicklung des Kurkollegs. Von den Anfängen bis zum frühen 15. Jahrhundert (Schriften zur Verfassungsgeschichte 81)*, Berlin 2010.

Alexander BEGERT, *Von Tochterstämmen, Interpolationen und Konspirationen. Anmerkungen zu den Thesen Armin Wolfs*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 82 (2018), 186–199.

- Michael BORGOLTE, *Die mittelalterliche Kirche* (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 17), 2. Aufl., München 2004.
- Dominik BÜSCHKEN, Rainald of Dassel and Thomas Becket. Two Upstarts in Comparison, in: Alheydis PLASSMANN/Dominik BÜSCHKEN (edd.), *Staufen and Plantagenets. Two Empires in Comparison* (Studien zu Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 183–196.
- Joachim BUMKE, *Höfische Kultur. Literatur und Gesellschaft im hohen Mittelalter*, 8. Aufl., München 1997.
- Stefan BURKHARDT, *Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich* (Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008.
- Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischof von Köln*, ed. Fritz ZSCHAECK, in: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*. Bd. 3 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43, 3), Bonn 1937, 223–328.
- Caesarius von Heisterbach, *Dialogus Miraculorum/Dialog über die Wunder*. Erster Teilband, ed. und übers. v. Nikolaus NÖSGES/Horst SCHNEIDER (Fontes Christiani 86, 1), Turnhout 2009.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 1. Inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII, ed. Ludwig WEILAND (Monumenta Germaniae Historica. Leges 5, Constitutiones 1), Hannover 1893.
- Peter CSENDES, *Philipp von Schwaben. Ein Staufer im Kampf um die Macht* (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), Darmstadt 2003.
- Franz-Reiner ERKENS, *Kurfürsten und Königswahl. Zu neuen Theorien über den Königswahlparagraphen im Sachsenspiegel und die Entstehung des Kurfürstenkollegiums* (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 30), Hannover 2002.
- Franz-Reiner ERKENS, *Ex jure regni debitus coronator. Zum Krönungsrecht des Kölner Erzbischofs*, in: Thomas KRAUS/Klaus PABST (edd.), *Karl der Große und sein Nachleben in Geschichte, Kunst und Literatur* (= Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 104/105 [2002/2003]), Aachen 2003, 25–49.
- Heinz FINGER, »Drier künege kamerære«. Zu Selbstverständnis und »Selbstdarstellung« der Kölner Kirche und ihrer Erzbischöfe im Mittelalter, in: *Analecta Coloniensia* 1 (2001), 51–88.
- Heinz FINGER, *Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr*. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEBENEN), Mainz 2010, 21–33.
- Andreas FLURSCHÜTZ DA CRUZ, *Die Unterwerfung Philipps von Köln 1188 und ihre Hintergründe*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 214 (2011), 35–58.
- Stephan FREUND, *Symbolische Kommunikation und quellenkritische Probleme. Arnold von Lübeck und das Mainzer Pfingstfest von 1184*, in: DERS./Bernd SCHÜTTE (edd.), *Die Chronik Arnolds von Lübeck. Neue Wege zu ihrem Verständnis* (Jenaer Beiträge zur Geschichte 10), Frankfurt a. Main et al. 2008, 73–111.
- Wolfgang GEORGI, *Wichmann, Christian, Philipp und Konrad. Die »Friedensmacher« von Venedig?*, in: WEINFURTER (ed.) 2002, 41–84.

- Knut GÖRICH, *Friedrich Barbarossa. Eine Biographie*, München 2011.
- Knut GÖRICH, *Frieden schließen und Rang inszenieren. Friedrich I. Barbarossa in Venedig 1177 und Konstanz 1183*, in: Alheydis PLASSMANN/Dominik BÜSCHKEN (edd.), *Staufen and Plantagenets. Two Empires in Comparison (Studien zu Macht und Herrschaft 1)*, Göttingen 2018, 19–52.
- Knut GÖRICH, *Herrschen mit dem Heiligen Karl? Die Staufer, Karl der Große und Aachen*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 82 (2018), 23–36.
- Manfred GROTEN, *Priorenkolleg und Domkapitel von Köln im Hohen Mittelalter. Zur Geschichte des kölnischen Erzstifts und Herzogtums (Rheinisches Archiv 109)*, Bonn 1980.
- Manfred GROTEN, *Mitavit me, et ego eum coronabo. Konrad von Hochstaden und die Wahl Richards von Cornwall*, in: Anton NEUGEBAUER/Klaus KREMB/Jürgen KEDDIGKEIT (edd.), *Richard von Cornwall. Römisch-deutsches Königtum in nachstauferischer Zeit (Beiträge zur pfälzischen Geschichte 25 = Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 109)*, Kaiserslautern 2010, 25–54 [Originalausg. Manfred GROTEN, *Konrad von Hochstaden und die Wahl Richards von Cornwall*, in: Hanna VOLLRATH/Stefan WEINFURTER (edd.), *Köln. Stadt und Bistum in Kirche und Reich des Mittelalters. Festschrift für Odilo Engels zum 65. Geburtstag (Kölner historische Abhandlungen 39)*, Köln/Weimar/Wien 1993, 483–510].
- Manfred GROTEN, *Albertus Magnus und der Große Schied (Köln 1258). Aristotelische Politik im Praxistest (Lectio Albertina 12)*, Münster 2011.
- Manfred GROTEN, *Die deutsche Stadt im Mittelalter (Reclams Universal-Bibliothek 19066)*, Stuttgart 2013.
- Stephanie HAARLÄNDER, *Vitae episcoporum. Eine Quellengattung zwischen Hagiographie und Historiographie, untersucht an Lebensbeschreibungen von Bischöfen des Regnum Teutonicum im Zeitalter der Ottonen und Salier (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 47)*, Stuttgart 2000.
- Historia Ducum Veneticorum*, ed. Heinrich SIMONSFELD, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores* 14, Hannover 1883, 72–97.
- Wilhelm JANSSEN, *Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert)*, in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner*, Köln 1986, 185–244.
- Johannes von Salisbury, *The Letters of John of Salisbury. Bd. 2. The Later Letters (1163–1180)*, ed. William J. WILLMOR/Christopher N. L. BROOKE (Oxford Medieval Texts), Oxford 1979.
- Gerhard KALLEN, *Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln (1167–1191)*, in: Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), *Philipp von Heinsberg, Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12)*, Heinsberg 1991, 33–53.
- Jan U. KEUPP, *Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 117 (2006), 1–24.
- Helmuth KLUGER, *Friedrich Barbarossa und sein Ratgeber Rainald von Dassel*, in: WEINFURTER (ed.) 2002, 26–40.

- Helmuth KLUGER, Rainald von Dassel (1120–1167). Reichskanzler – Erzbischof von Köln – Erzkanzler für Italien, in: Karlheinz GIEDERN (ed.), *Das Rheinland – Wiege Europas? Eine Spurensuche von Agrippina bis Adenauer*, Köln 2011, 107–130.
- Katrin KOTTMANN, *Libera electio*. Die Thronstreitpolitik Adolfs I. von Altena im Spannungsfeld von ›Recht‹ und Rechtsmentalität, in: *Frühmittelalterliche Studien* 39 (2005), 151–175.
- Steffen KRIEB, *Vermitteln und Versöhnen. Konfliktregelung im deutschen Thronstreit 1198–1208 (Norm und Struktur 13)*, Köln/Weimar/Wien 2000.
- Johannes LAUDAGE, Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 16), Köln/Weimar/Wien 1997.
- Henrietta LEYSER, *Clerical Purity and the re-ordered World*, in: Miri RUBIN/Walter SIMONS (edd.), *The Cambridge History of Christianity*. Bd. 4. *Christianity in Western Europe c. 1100–c. 1500*, Cambridge 2009, 11–21.
- Gerhard LUBICH (ed.), *Heinrich V. in seiner Zeit. Herrschen in einem europäischen Reich des Hochmittelalters (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 34)*, Wien/Köln/Weimar 2013.
- Michael MATSCHA, *Heinrich I. von Müllenark, Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25)*, Siegburg 1992.
- Narratio de electione Lotharii in regem Romanorum*, ed. Wilhelm WATTENBACH, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum* 12, Hannover 1856, 509–512.
- Thomas F. X. NOBLE, *The Christian Church as an Institution*, in: DERS./Julia M. H. SMITH (edd.), *The Cambridge History of Christianity*. Bd. 3. *Early Medieval Christianities, c. 600–c. 1100 (The Cambridge History of Christianity 3)*, Cambridge 2008, 249–274.
- Otto Morena und seine Fortsetzer, *Libellus de rebus a Frederico imperatore gestis*, in: *Italische Quellen über die Taten Kaiser Friedrichs I. in Italien und der Brief über den Kreuzzug Kaiser Friedrichs I.*, übers. v. Franz-Josef SCHMALE (*Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe* 17a), Darmstadt 2017, 34–239.
- Otto von Freising (und Rahewin), *Gesta Friderici I. imperatoris*, ed. Georg WAITZ (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum* [46]), 3. Aufl., Hannover/Leipzig 1912.
- Stefan PÄTZOLD, *Der vergessene Erzbischof? Friedrich I. von Köln (1100–1131)*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 222 (2019), 91–140.
- Stefan PÄTZOLD, *Bruno II. von Köln (1131–1137). Der Metropolit, der eigentlich keiner sein sollte. Zu den Trierer und Kölner Erzbischofswahlen der Jahre 1130 und 1131*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 84 (2020), 63–80.
- Steffen PATZOLD, *Königtum in bedrohter Ordnung. Heinrich IV. und Heinrich V. 1105/06*, in: LUBICH (ed.) 2013, 43–68.
- Wolfgang PETKE, *Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 5)*, Köln/Wien 1985, 269–302.
- Alheydis PLASSMANN, *Corrupted by power. Bishops in Adam of Bremen's Gesta episcoporum Hammaburgensis ecclesia*, in: Mia MÜNSTER-SWENDSEN/Thomas K. HEEBØLL-HOLM/Sigbjørn Olsen SØNNESYN (edd.), *Historical and Intellectual Culture in the*

- Long Twelfth Century. The Scandinavian Connection (Durham Medieval and Renaissance Monographs and Essays 5), Durham 2016, 51–70.
- Alheydis PLASSMANN, Über die Nützlichkeit von Heiligen. Die Translation der Heiligen Drei Könige und die Erhebung der Gebeine Karls des Großen, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 82 (2018), 37–52.
- Alheydis PLASSMANN/Martin BOCK, Köln – Domstift, in: Manfred GROTEN/Georg MÖLICH/Gisela MUSCHIOL et al. (edd.), Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Klöster und Stifte bis 1815. Teil 3. Köln, unter Mitarbeit v. Wolfgang ROSEN (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37, 3) Siegburg 2020 [im Druck].
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 2. 1100–1205, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3. 1205–1304. Erste Hälfte. 1205–1261, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1), Bonn 1909.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter, in: Paul-Joachim HEINIG/Sigrid JAHNS/Hans-Joachim SCHMIDT et al. (edd.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw (Historische Forschungen 67), Berlin 2000, 53–87.
- Bernd SCHNEIDMÜLLER, Verklärte Macht und verschränkte Herrschaft. Vom Charme vormoderner Andersartigkeit, in: Matthias BECHER/Stephan CONERMANN/Linda DOHMEN (edd.) Macht und Herrschaft transkulturell. Vormoderne Konfigurationen und Perspektiven der Forschung (Macht und Herrschaft 1), Göttingen 2018, 91–121.
- Frank M. STEFARTH, Friedenswahrung im Dissens. Fürstenverantwortung für das Reich in spätsalischer Zeit, in: Stefan WEINFURTER/Frank M. STEFARTH (edd.), Macht und Ordnungsvorstellungen im hohen Mittelalter. Werkstattberichte (Münchner Kontaktstudium Geschichte 1), Neuried 1998, 107–124.
- Hugo STEHKÄMPER/Carl DIETMAR, Köln im Hochmittelalter 1074/75–1288 (Geschichte der Stadt Köln 3), Köln 2016.
- Wolfgang STÜRNER, Friedrich II. 1194–1250, 3. Aufl., Darmstadt 2009 (Aufl. in einem Band).
- Raymond VAN DAM, Bishops and Society, in: Augustine CASIDAY/Frederick W. NORRIS (edd.), The Cambridge History of Christianity. Bd. 2. Constantine to c. 600 (Cambridge History of Christianity 2), Cambridge 2007, 343–366.
- Stefan WEINFURTER (ed.), Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002.
- Ines WESSELS, Zum Bischof werden im Mittelalter. Eine praxistheoretische Analyse vormoderner Selbstbildung (Praktiken der Subjektivierung 16), Bielefeld 2020.
- Wibert von Gembloux, Brief an Philipp von Heinsberg, in: Guiberti Gemblacensis Epistolae quae in codice B. R. Brux. 5527–5534 inveniuntur. Pars I. Epistolae I–XXIV, ed. Albert DEROLEZ (Corpus Christianorum. Continuatio Medievals 66), Turnhout 1988, Brief 7, 103–110.
- Erich WISPLINGHOFF, Konrad von Hochstaden. Erzbischof von Köln (1205–1261), in: Bernhard POLL (ed.), Rheinische Lebensbilder. Bd. 2, Düsseldorf/Pulheim 1966, 7–24.
- Heinz WOLTER, Arnold von Wied. Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 32), Köln 1973.

- Claudia ZEY, Das Wormser Konkordat, in: Die Salier. Teil 1. Essays. Macht im Wandel, unter Mitarbeit v. Laura HEEG, München 2011, 68–73.
- Wolfram ZIEGLER, König Konrad III. (1138–1152). Hof, Urkunden und Politik (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 26), Wien/Köln/Weimar 2008, 25–40.

3. Webseiten

- Beschreibung des Cod. 59 (Friedrich-Lektionar), Fol. 1r unter <https://digital.dombibliothek-koeln.de/hs/urn/urn:nbn:de:hbz:kn28-3-7500> (23.05.2020).
- Swen H. BRUNSCH, Adolf I. von Altena, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/adolf-i.-von-altena/DE-2086/lido/57a9bf16b1a5b7.50648688> (23.05.2020).
- Swen H. BRUNSCH, Arnold II. von Wied, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/arnold-ii.-von-wied/DE-2086/lido/57adb733a6d81.09792652> (23.05.2020).
- Swen H. BRUNSCH, Engelbert von Berg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/engelbert-von-berg/DE-2086/lido/57c6a37a1140f3.07207266> (23.05.2020).
- Swen H. BRUNSCH, Konrad von Hochstaden, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/konrad-von-hochstaden/DE-2086/lido/57c938272cd249.04014448> (23.05.2020).
- Swen H. BRUNSCH, Philipp von Heinsberg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/philipp-von-heinsberg/DE-2086/lido/57c959bb27a8d4.58344253> (23.05.2020).
- Swen H. BRUNSCH, Rainald von Dassel, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/rainald-von-dassel/DE-2086/lido/57c95b4df1c8a3.86417112> (23.05.2020).
- Christian HILLEN, Friedrich I. von Schwarzenburg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-i.-von-schwarzenburg/DE-2086/lido/57c6bfe7836f52.74227763> (23.05.2020).
- Christian HILLEN, Friedrich II. von Berg, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/friedrich-ii.-von-berg/DE-2086/lido/57c6bf8ce05bf5.17062136> (23.05.2020).
- RI III, 2, 3 n. 1528, in: Regesta Imperii Online, <http://www.regesta-imperii.de/id/e3f136fb-d120-46a1-af99-340044f218d8> (29.05.2020).
- RI IV, 1, 2 n. 731, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1151-05-08_2_0_4_1_2_733_731 (29.05.2020).
- RI IV, 2, 1 n. 63, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1152-02-00_2_0_4_2_1_63_63 (29.05.2020).
- RI IV, 2, 1 n. 79, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1152-04-00_1_0_4_2_1_79_79 (29.05.2020).
- RI IV, 2, 1 n. 306, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1155-05-00_6_0_4_2_1_306_306 (29.05.2020).

- RI IV, 2, 4 n. 2762, in: Regesta Imperii Online, http://www.regesta-imperii.de/id/1184-05-20_2_0_4_2_4_183_2762 (29.05.2020).
- Stefanie SCHILD, Heinrich I. von Müllenark, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/heinrich-i.-von-muellenark/DE-2086/lido/57c829be1802e9.57010861> (23.05.2020).
- Jennifer STRIEWSKI, Arnold I. von Köln, in: Internetportal Rheinische Geschichte, <http://rheinische-geschichte.lvr.de/Persoenlichkeiten/arnold-i.-von-koeln/DE-2086/lido/57adb19448a577.41450929> (23.05.2020).

Herrschaft auf den Punkt gebracht. Wo verhandelte man im Spätmittelalter mit dem Kölner Erzbischof?

Abstract

According to Max Weber 'Herrschaft' is an enduring personal relationship formed by the obedience of subjects to the commands of their lord. While the concept of space does not enter Weber's basic definition, it is an undisputable fact that in territorial societies 'Herrschaft' (as opposed to 'Macht', i.e. power, authority) is related to space in a fundamental way. The present paper discusses the spatial aspect of 'Herrschaft' with regard to the territorial constitution of the German empire in the Late Middle Ages, when spatiality of lordship was well established. It examines the Electorate of Cologne during the incumbency of archbishop Heinrich von Virneburg (1304–32). Hierarchy is the essence of 'Herrschaft'. A prince must demonstrate his superior status in all situations. Bearing this in mind, the issue of spatiality of lordship is approached in this paper by investigating the procedures of personal meetings between the archbishop and persons of equal or lower rank. As a rule, the archbishop received persons of lower rank in venues (towns, manors, castles) where he exercised superior territorial rights (sometimes in conjunction with other lords). Special conditions were in place in the cathedral city of Cologne where the lordship of the archbishop was disputed by the burgesses. While the archbishop could exercise his lordship in the archiepiscopal palace, the city at large was regarded as a neutral territory where encounters with persons of equal rank were possible. Outside the city of Cologne, such meetings were arranged in places situated on the borders of the archbishop's territories in 'virtual' no-man's-land. Meeting places on borders were sometimes established by tradition for encounters with persons of lower rank. Since 1279, Pingsheim served as venue for negotiations between the archbishops of Cologne and the counts of Jülich. Outside their territories, princes had to assume certain roles to safeguard their rank: as travellers under safe conduct, as pilgrims protected by religious sanctions, or as commanders of invading forces (in castris). The fate of King Richard I of England bears witness to the risks of travelling in disguise (incognito). The rules of precedence and the strategies for asserting rank at the imperial court, and in assemblies of princes, require a separate study.

1. Vorüberlegungen: Raum als Medium und Instrument reichsfürstlicher Herrschaft

Max Weber definierte Herrschaft bekanntlich als »die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden«.¹ Herrschaft ist demnach eine zwischenmenschliche Beziehung. Herrschaftsverhältnisse strukturieren Gruppen entlang der Linien von Autoritätsgefällen. Überträgt man den Herrschaftsbegriff von der Soziologie in die Geschichtswissenschaft, kommen neue Determinanten ins Spiel, die Weber zwar implizit durchaus berücksichtigt, aber nicht explizit entfaltet hat.

Der Gegenstand der Geschichtswissenschaft, der Prozess, den wir Geschichte nennen, wird im Grunde durch drei Koordinaten bestimmt. Eine pragmatische Definition von »Geschichte« könnte lauten: menschliches Handeln in Gemeinschaften in Zeit und Raum. Das Phänomen Herrschaft muss von der Geschichtswissenschaft also auch hinsichtlich seiner zeitlichen Dimension und seiner räumlichen Erstreckung untersucht werden. Der Faktor Zeit, den auch Max Weber zur Kenntnis genommen hat, man denke nur an den von ihm definierten Typ der traditionellen Herrschaft,² ist für Historiker stets von zentraler Bedeutung gewesen. Mit der Kategorie Raum sieht es etwas anders aus. Vor der Ausrufung des »spatial turn« hat sich vor allem die Landesgeschichte für die räumliche Dimension von Herrschaft, also für Herrschaftsräume, interessiert.³

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der Räumlichkeit der weltlichen Herrschaft der Kölner Erzbischöfe, die zwar unentwinnbar mit deren geistlichen Befugnissen verwoben war, die in der vorliegenden Untersuchung aber dennoch der besseren Verständlichkeit halber weitgehend isoliert betrachtet werden soll.

Im heutigen Völkerrecht ist das Staatsgebiet ein obligatorisches Merkmal eines Staates. Fürstliche Herrschaft konnte im Frühmittelalter dagegen durchaus ohne einen entsprechenden Raum Bestand haben.⁴ Zu beachten ist die im Folgenden durchgehaltene Einschränkung auf fürstliche Herrschaft, die hier streng von königlicher Herrschaft und ihren Derivaten abgegrenzt werden soll.

1 Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie* 1, Tübingen 1921, 38 (1. Teil, Kap. I § 16).

2 Ebd., 167–178 (1. Teil, Kap. III § 6–9a).

3 Zum »spatial turn« Jörg DÖRING/Tristan THIELMANN (edd.), *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften (Sozialtheorie)*, Bielefeld 2008; Riccardo BAVAJ, Was bringt der »Spatial Turn« der Regionalgeschichte? Ein Beitrag zur Methodendiskussion, in: *Westfälische Forschungen* 56 (2006), 457–484.

4 Vgl. für das Rheinland und Westfalen Ursula LEWALD, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 43 (1979), 120–168; Paul LEIDINGER, Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochmittelalters (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 5), Paderborn 1965.

Einzelne weltliche Herrschaftsrechte der Kölner Erzbischöfe lassen sich schon vor dem 12. Jahrhundert im Raum verorten.⁵ Aber erst am Hof Erzbischof Rainalds von Dassel (1159–1167) wurde die Idee eines kölnischen Landes (*terra Coloniensis*) entwickelt, das einen ideellen Raum darstellen sollte, in dem alle weltlichen Herrschaftsrechte der Kölner Erzbischöfe im Rheinland, gipfelnd im 1151 geschaffenen rheinischen Herzogtum, zusammengefasst werden konnten.⁶ Das kölnische Land blieb in der Realität aber von fremden Herrschaftsrechten durchsetzt und kannte keine lückenlosen linearen Außengrenzen, wie sie der Sprengel des Kölner Bistums und seine Archidiakonate, Dekanate und Pfarreien besaßen.

Der problematischste Aspekt des kölnischen Landes war die Vereinnahmung der adligen Einwohner dieses Raums als Landherren (*nobiles terre*).⁷ Das Aufbegehren der rheinischen Grafen gegen die Mediatisierung ihrer in großem Umfang vom Reich hergeleiteten Herrschaftsrechte wurde das bestimmende Movens der rheinischen Geschichte im 13. Jahrhundert. In diesem Zeitraum wurden in Auseinandersetzung mit dem Adel im Rheinland und in Westfalen (Herzogtum Westfalen, Vest Recklinghausen) stärker verdichtete und schärfer umrissene Herrschaftsräume der Erzbischöfe geschaffen, die in Ämter aufgegliedert wurden.⁸ Dieser Formierungsprozess, in dessen Verlauf die *terra Coloniensis* zum *gestichte*, zum Stiftsterritorium schrumpfte, förderte eine auf den Kontrast von eigener und fremder Raumherrschaft konzentrierte Wahrnehmung, die die neuzeitliche Idee des ›Flächenstaates‹ vorbereitete.

In ihren eigenen Herrschaftsräumen – und nur in ihnen – konnten die Kölner Erzbischöfe ihre Herrschafts- und Rangansprüche uneingeschränkt durchsetzen.

5 Zu den räumlichen Dimensionen der Herrschaft der Kölner Erzbischöfe im Rheinland vgl. Wilhelm JANSSEN, Die Entwicklung des Territoriums Kurköln. Rheinisches Erzstift (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, 2 Karten und Beiheft 5, 14–15 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12. Abt. 1b NF 11), Bonn 2008.

6 Manfred GROTEN, Köln und das Reich. Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den staufischen Herrschern 1151–1198, in: Stefan WEINFURTER (ed.), Stauferreich im Wandel (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, 237–252.

7 Ebd., 243f.; Manfred GROTEN, Das Reich im Rheinland (12.–14. Jahrhundert), in: DERS. (ed.), Die Rheinlande und das Reich. Vorträge gehalten auf dem Symposium anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde am 12. und 13. Mai 2006 im Universitätsclub in Bonn, veranstaltet von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Verbindung mit dem Landschaftsverband Rheinland (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Vorträge 34), Düsseldorf 2007, 45–70, hier 57–59; DERS., Die Erforschung des hochmittelalterlichen Adels im Rheinland. Bilanz und Perspektiven, in: Jens LIEVEN/Bert TISSEN/Ronald WIJNTJES (edd.), Verortete Herrschaft. Königspfalzen, Adelsburgen und Herrschaftsbildung in Niederlothringen während des frühen und hohen Mittelalters (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 16), Bielefeld 2014, 191–210, hier 203–206.

8 JANSSEN 2008, zu den Ämtern 29–36.

Die besondere Situation des königlichen Hofes soll hier ausgeklammert werden. Fürstenversammlungen erfordern ebenfalls eine eigene Untersuchung.

Aus einer anderen Perspektive betrachtet wurden die Kölner Erzbischöfe im Spätmittelalter geradezu zu Gefangenen ihrer Territorien, die sie nur in bestimmten Rollen verlassen konnten: als Reisende, als Pilger, als Fehdeführer oder in der riskanten Verhüllung des Inkognito. Das bedeutet, dass die Erzbischöfe auch die außerhalb der Stiftsterritorien liegenden Gebiete ihrer Diözese, vor allem die Territorien der Grafen von Jülich, Berg, Geldern, Kleve, Arnsberg und von der Mark, kaum noch persönlich besuchten. Ihre Stellvertretung übernahmen Weihbischöfe, die seit der Zeit Heinrichs von Virneburg (1304–1332) gut belegt sind.⁹

Da die Territorien des Kölner Erzstifts keine zusammenhängende Landmasse bildeten, vielmehr von fremden Herrschaftsräumen umgeben und durchdrungen waren, mussten solche Räume auf Reisen zwischen den einzelnen Landesteilen immer wieder durchquert werden. Dabei machten die Erzbischöfe bei Bedarf Station an neutralen Orten, meistens in geistlichen Institutionen. Während solcher Aufenthalte wurden gelegentlich Urkunden ausgestellt¹⁰ oder Weihehandlungen vollzogen¹¹. Es konnte auch zu Begegnungen mit Adligen kommen. So belehnte der hochbetagte Erzbischof Heinrich von Virneburg 1329 Heinrich von Reifferscheid, als er sich mit einem Gefolge von Geistlichen und Rittern in der Deutschordenskommande Gürath mitten im jülichischen Amt Grevenbroich aufhielt.¹²

Die lange Amtszeit Heinrichs von Virneburg von 1304 bis 1332 soll im Folgenden exemplarisch für unsere Fragestellung untersucht werden.¹³

9 Vgl. die Belege bei Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 4, ed. Wilhelm Kisky (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 4), Bonn 1915, 505 [im Folgenden abgekürzt REK mit den entsprechenden Bandzahlen].

10 Für die Zeit Heinrichs von Virneburg vgl. z. B. REK 4, Nr. 1128 (Stift Gräfrath in der Grafschaft Berg).

11 Für Heinrich von Virneburg vgl. REK 4, Nr. 1156 (Reichsstadt Dortmund umgeben von der Grafschaft Mark), 1504 (Zisterzienserkloster Marienstatt umgeben von der Grafschaft Sayn).

12 REK 4, Nr. 1822. Zur Kommende vgl. Manfred GROTEN/Georg MÖLICH/Gisela MUSCHIOLE et al. (edd.), Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815. Teil 2: Düsseldorf bis Kleve (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37, 2) Siegburg 2012, 422–427.

13 Zu diesem Erzbischof vgl. Ulrich SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13), Siegburg 1977; Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515 (Geschichte des Erzbistums Köln 2, 1), Köln 1995, 211–226.

2. Der Erzbischof und Kurfürst von Köln in seinen eigenen Herrschaftsräumen

Der Erzbischof vollzog Herrschaftsakte, wann immer möglich, in seinen eigenen Ländern an dafür geeigneten Orten. Der eigene Herrschaftsraum wurde als Instrument der Demonstration des fürstlichen Standes und Ranges eingesetzt. In seinen Zentren und an seinen Grenzen wurden bei Begegnungen mit anderen Fürsten und Herren Standes- und Rangunterschiede sichtbar gemacht.

In seinen Territorien konnte der Erzbischof seine Autorität nahezu ungehindert ausüben. Das bedeutete, dass Verhandlungspartner niedrigeren Ranges, die er zu sich befahl oder bereit war zu empfangen, gezwungen waren, sich auf fremdes Gebiet in die Schutzherrschaft des Erzbischofs zu begeben. Dort war der Erzbischof der Gastgeber. Er bestimmte den Gang der Verhandlungen. Begegnungen auf Augenhöhe waren in einem solchen Rahmen kaum möglich.

Aus der Amtszeit Heinrichs von Virneburg haben wir Belege für zahlreiche Verhandlungen dieser Art. Für die rheinischen und westfälischen Grafen, die dem Erzbischof als Vasallen mit Rat und Tat zu Diensten verpflichtet waren, kamen, von noch zu besprechenden Ausnahmen abgesehen, nur solche Begegnungen mit dem Erzbischof in Frage. Da half es auch nicht, dass die rheinischen Grafen seit dem frühen 13. Jahrhundert nach dem Vorbild der *terra Coloniensis* ihre eigenen Herrschaftskomplexe ebenfalls als Länder definierten.¹⁴ Erst der Aufstieg in den Fürstenstand, der den Grafen von Geldern, Jülich, Berg und Kleve im 14. bzw. frühen 15. Jahrhundert gelang, führte zu einer Annäherung an den Rang des Kurfürsten.¹⁵

In den Quellen sind die Verhandlungsorte nicht immer angegeben. Deshalb können zahlreiche Belege für unsere Fragestellung nicht herangezogen werden. In manchen Fällen lassen sich Verhandlungsorte allerdings indirekt erschließen. Dass Dietrich Luf von Kleve am 6. Januar 1323 in Rheinberg über die Bedingungen des Verkaufs der Grafschaft Hülchrath an das Kölner Erzstift mit Heinrich von Virneburg verhandelte, ergibt sich z. B. aus einer am selben Tag ausgestellten Urkunde des Erzbischofs, die die Datierungsformel *Transsumptum et datum Berke* aufweist.¹⁶ Diese indirekte Lokalisierung legt nahe, dass auch die Urkunden der Verhandlungspartner vom 2. bzw. 3. Januar in Rheinberg ausgestellt wurden.¹⁷ Auch die von Dietrich Luf von Kleve, Gottfried von Heinsberg, Rainald von Falkenburg und Adolf von Berg mitbesiegelten Urkunden Heinrichs von Virneburg vom 26. April 1322 dürften in Rheinberg ausgestellt worden sein,

14 GROTEN 2007, 58f.

15 Ebd., 66–70.

16 REK 4, Nr. 1361, 1362.

17 REK 4, Nr. 1358, 1359.

denn Urkunden des Erzbischof vom 19. und 20. April tragen den Vermerk *Datum Berke*.¹⁸ Ob Rainald von Falkenburg am 23. Mai 1317 allerdings auf der Godesburg oder in Bonn mit Heinrich von Virneburg zusammentraf, ist nicht zu klären, denn am 17. Mai weilte der Erzbischof auf der Burg, am 25. Mai in seiner Bonner Residenz.¹⁹

Aus den Urkundentexten lässt sich nicht in allen Fällen mit letzter Sicherheit erschließen, dass die Personen, mit denen der Erzbischof in Verhandlungen stand, tatsächlich an seinem Aufenthaltsort anwesend waren.²⁰ Auch die Einleitungsformel der Datierung *actum et datum* oder nur *datum* erleichtert die Entscheidung nicht unbedingt. So hat der in Bonn geschlossene Bündnisvertrag des Erzbischofs mit Rainald von Falkenburg die erste Form, die Beurkundung eines anderen Rechtsgeschäfts mit dem Erzbischof durch Rainald die zweite, wobei in diesem Fall aber die Anwesenheit Heinrichs von Virneburg ausdrücklich erwähnt wird.²¹

Die gemeinsame Besiegelung von Urkunden kann als starkes Indiz für die Anwesenheit der Siegler am Ausstellungsort der jeweiligen Urkunde gewertet werden. Gar nicht so selten sind Urkunden allerdings nach ihrer Ausfertigung im Umlaufverfahren an verschiedenen Orten gesiegelt worden. Letzte Sicherheit ist also auch in Fällen von Mitbesiegelung nicht zu gewinnen.

Mit Grafen und Herren traf sich Erzbischof Heinrich von Virneburg im Rheinland mit Vorliebe in kölnischen Städten, in denen Stadtburgen oder Paläste repräsentative Rahmen für Verhandlungen boten. Begegnungen sind belegt für Bonn,²² Brühl,²³ Lechenich,²⁴ Neuss²⁵ und Rheinberg.

18 REK 4, Nr. 1292 (sechs leicht voneinander abweichende Exemplare), 1289, 1290.

19 REK 4, Nr. 982–984.

20 Das gilt etwa für die Anwesenheit Simons von Sponheim in der kölnischen Stadt Andernach am 17. Juni 1314 in REK 4, Nr. 833. Vgl. auch ebd., Nr. 1231, 1942.

21 REK 4, Nr. 743, 983.

22 REK 4, Nr. 743 (Bündnis mit Rainald von Falkenburg, 1313 mit Mitsiegler), 983 (1317 mit Zeugen), 1835 (1329 mit den Herren von Helpenstein). Um die Fußnoten nicht mit Spezialliteratur zu überlasten, sei nur auf die jeweils einschlägigen Artikel in Manfred GROTEN/Peter JOHANEK/Wilfried REININGHAUS et al. (edd.), *Handbuch der Historischen Stätten. Nordrhein-Westfalen*, Stuttgart 2006 (zu Bonn 131–156) und Margret WENSKY (ed.), *Städte und Freiheiten bis 1500* (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande Beiheft 6, 1 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22. Abt. 1b NF 11), Bonn 2008 (dort zu Bonn 35) verwiesen. Zur Residenzfunktion Bonns unter Heinrich von Virneburg vgl. Manfred GROTEN, *Die Rolle der nördlichen Rheinlande und des Kölner Erzbischofs bei der Wahl Friedrichs des Schönen*, in: Matthias BECHER/Harald WOLTER-VON DEM KNESEBECK (edd.), *Die Königserhebung Friedrichs des Schönen im Jahre 1314. Krönung, Krieg und Kompromiss, Köln/Weimar/Wien 2017*, 181–191, hier 191.

23 REK 4, Nr. 201 (Belehnung Hermanns von Hohenfels 1306), 774 (Abrechnung über den Bonner Zoll mit Simon und Johann von Sponheim 1313), 1835 (1329 mit Wilhelm von Helpenstein u. a.). Vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 192–195, WENSKY (ed.) 2008, 36.

Hier sollen nur einige Verhandlungen in Rheinberg als Beispiele für solche Zusammenkünfte vorgestellt werden. 1307 waren bei der Erneuerung der Privilegien der Stadt Rheinberg Ruprecht von Virneburg (der Bruder des Erzbischofs), Johann von Reifferscheid und der ältere und der jüngere Dietrich von Moers anwesend.²⁶ Später im selben Jahr schloss Heinrich von Virneburg in Rheinberg im Beisein von Graf Wilhelm von Berg, Dietrich von Isenburg und Johann von Reifferscheid ein Bündnis mit Graf Otto von Kleve.²⁷ Im Januar 1323 verhandelte der Erzbischof in Rheinberg mit Dietrich Luf von Kleve.²⁸ Rheinberg lag für die Klever in der Nachbarschaft ihres eigenen Landes. Dieser Umstand wird bei der Festlegung des Verhandlungsortes berücksichtigt worden sein.

Das traf auch für Rainald I. von Geldern zu, dem Heinrich von Virneburg 1309 in Rheinberg ein Privileg ausstellte, das den Grafen von der Last der Hoffahrt weitgehend befreite.²⁹ Rainald sollte sich stets vor dem Erzbischof von seinem Drost oder einem anderen Beamten vertreten lassen dürfen. Auch vom persönlichen Lehnsdienst wurde Rainald befreit. Gegenüber dem Grafen von Geldern verzichtete der Erzbischof also auf die übliche Demonstration des Rangunterschieds, einfach indem Begegnungen, die diese Distanz zwangsläufig sichtbar gemacht hätten, vermieden wurden.

Nicht nur Städte, sondern auch Burgen, über die der Erzbischof als Landes- oder Lehnsherr verfügen konnte, waren Schauplätze von Begegnungen mit dem Adel. Häufig fanden Verhandlungen auf der Godesburg südlich von Bonn statt.³⁰ Auf der Godesburg besuchten vor allem Grafen und Herren aus dem südlichen Kölner Einflussgebiet den Erzbischof. Auch auf den Burgen Kuchenheim (Stadt

24 REK 4, Nr. 247 (Mitbesiegelung einer Urkunde Gerhards von Jülich 1307), 340 (Entgegennahme einer Erklärung der Herzöge von Sachsen, Zeugen Dietrich von Isenburg, Konrad von Tomburg 1308). Vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 319–321; WENSKY (ed.) 2008, 56f.

25 REK 4, Nr. 580 (mit Gerhard von Jülich, Everhard von Katzenelnbogen, Johann von Sponheim 1310), 618 (Bündnis mit dem Bischof von Münster), 954 (mit Dietrich von Kleve-Hülchrath 1316), 1228 (mit den Grafen von Kleve 1321), 1271 (mit Dietrich Luf von Kleve 1321), 1354 (mit Dietrich Luf von Kleve 1322). Vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 797–803; WENSKY (ed.) 2008, 62.

26 REK 4, Nr. 249. Zu Rheinberg vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 897–899; WENSKY (ed.) 2008, 66f.

27 REK 4, Nr. 259.

28 REK 4, Nr. 1362. Vgl. auch ebd., Nr. 1358, 1359.

29 REK 4, Nr. 440.

30 Beispiele: REK 4, Nr. 845 (1314 mit Arnold von Rennenberg), 864 (1314 mit Ruprecht von Virneburg), 1243 (1321 mit Hermann von Rennenberg), 1636 (1327 mit Wirich von Oberstein), 1660 (1327 mit Heinrich von Waldeck). Zur Burg (in den Quellen meistens *Gudensberg*) vgl. JANSSEN 2008, 22.

Euskirchen),³¹ Altenwied³² und Rolandseck³³ sowie vor der Burg Schönstein (Stadt Wissen)³⁴ fanden Verhandlungen statt.

Im Kloster Brauweiler verkündete Erzbischof Heinrich 1322 zusammen mit Graf Gerhard von Jülich einen Schiedsspruch.³⁵

Das Verhältnis zu Bischof Ludwig II. von Münster aus dem Hause der Landgrafen von Hessen,³⁶ der kirchenrechtlich Suffragan des Kölner Erzbischofs war, reichsrechtlich allerdings dem Fürstenstand angehörte, behandelte Heinrich von Virneburg zwiespältig. Ein Bündnis mit Ludwig wurde 1311 im kölnischen Neuss beurkundet, wobei der Urkundentext die Anwesenheit des Bischofs von Münster nicht ausdrücklich erwähnt.³⁷ Die Besiegelung einer Urkunde konnte nach vorheriger Abstimmung auch vermittelt durch Boten im Umlaufverfahren erfolgen. Bei der Ausstellung der Gegenurkunde in Brühl im folgenden Jahr war Ludwig von Münster jedoch auf jeden Fall persönlich anwesend, weil er zugleich auch noch andere Punkte mit Heinrich von Virneburg verhandelte.³⁸ Der Kölner Metropolit wies dem Bischof von Münster in diesem Zusammenhang protokollarisch also einen niederen Rang zu. Dabei könnte der kirchenrechtliche Status eine Rolle gespielt haben, weil der Zweck des Bündnisses ebenfalls vordergründig kirchenrechtlich formuliert wurde. Es sollte um den Schutz der Kirchen (*ecclesie*) gehen, nur in den Ausführungsbestimmungen ist von Ländern (*terre*) die Rede.³⁹

Das Szenario von 1311 war kein Einzelfall, wie der Aushandlungsort eines weiteren Bündnisses mit Ludwig von Münster im Jahre 1322 zeigt: *datum apud villam Synse inter Rekelinchusen et Haltern sitam*, also Sinsen zwischen Recklinghausen und Haltern.⁴⁰ Die Angabe eines kölnischen und eines münsterschen Bezugsorts für den eigentlichen Verhandlungsort suggeriert, wie weiter unten näher ausgeführt wird, eine Inszenierung von Gleichrangigkeit. Gleichrangigkeit

31 REK 4, Nr. 837 (1314 mit Rainald von Falkenburg). Zur Burg vgl. JANSSEN 2008, 24. Es handelt sich um die obere Burg, die untere gehörte dem Falkenburger. Vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 359.

32 REK 4, Nr. 379 (1308 mit Dietrich und Salentin von Isenburg, Hermann von Rennenberg), 1163 (1320 Belehnung Hartrads von Mehrenberg). Zur Burg vgl. JANSSEN 2008, 22.

33 REK 4, Nr. 1486 (1324 mit Johann von Nassau). Zur Burg vgl. JANSSEN 2008, 22.

34 REK 4, Nr. 378 (1308 für Heinrich von Nassau, Zeugen Johann und Engelbert von Sayn, Salentin von Isenburg).

35 REK 4, Nr. 1345. Zum Kloster vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 866f.

36 Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster. Die Diözese I (Germania Sacra NF 37, 1 = Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 7, 1), Berlin 1999, 146–156.

37 REK 4, Nr. 618.

38 REK 4, Nr. 729, 730, 731 (dort Ausstellungsort genannt).

39 Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 bis 1325, ed. Robert KRUMBHOLTZ (Westfälisches Urkundenbuch 8), Münster 1908–1913, Nr. 639, 763.

40 REK 4, Nr. 1333, 1334. Zu Haltern vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 415–417, dort zu Recklinghausen 875–881, zu Sinsen 704.

wurde Ludwig von Münster aber nicht wirklich gewährt, denn der Verhandlungsort Sinsen lag mitten im kölnischen Vest Recklinghausen.⁴¹

Der Umgang mit dem Bischof von Münster zeigt, dass Begegnungen mit dem Kölner Kurfürsten nicht einfach nach einer Schablone anberaumt wurden, die allein auf ständische Parität oder Disparität geeicht war. Der fürstliche Status war das eine, der dem einzelnen Fürsten zuerkannte Rang war etwas ganz anderes. In den hier untersuchten Konstellationen lässt sich die von Jörg Peltzer neuerdings stark gemachte Kategorie des Ranges als Erklärungsansatz heranziehen.⁴²

Auch Bischof Bernhard V. von Paderborn⁴³ aus dem Hause Lippe, Mainzer Suffragan und Reichsfürst, war zumindest im Interesse seiner Familie bereit, im Jahre 1324 den erzbischöflichen Hof in Sassendorf bei Soest zu besuchen, wo sein Vater Simon zum Burgmann auf den kölnischen Landesburgen in Rütthen und Hovestadt mit einer Jahresrente von 60 Mark gemacht wurde.⁴⁴

In Soest⁴⁵ und in der benachbarten Landesburg Fürstenberg⁴⁶ verhandelte Heinrich von Virneburg mit den Grafen von Ravensberg und Waldeck.

Zu Verhandlungen mit Graf Heinrich von Waldeck reiste der Erzbischof 1307 zur Burg Mederich, die als ligisches Lehen in einer Exklave des westfälischen Herzogtums bei Volkmarsen lag.⁴⁷ Der Verhandlungsort war für den Waldecker bequem zu erreichen, aber er lag unter kölnischer Landeshoheit.

Im Interesse des Territoriauxbaus und der Herrschaftsverdichtung war der Erzbischof in Einzelfällen allerdings durchaus bereit, seine Ansprüche an die Dominanz vor Ort auf ein Mindestmaß zurückzuschrauben. Der Gerichtsbezirk von Honnef war im Spätmittelalter ein Raum, in dem die Kölner Erzbischöfe und die Herren von Löwenberg um die Vorherrschaft stritten. Als sich Heinrich von Löwenberg und seine Gemahlin 1317 bereit erklärten, ihre Vogtei- und Ge-

41 Zum Vest vgl. JANSSEN 2008, 49–51.

42 Jörg PELTZER, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013, 428–431.

43 Hans J. BRANDT/Karl HENGST, Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn, Paderborn 1984, 141–146.

44 REK 4, Nr. 1473. Zu Bad Sassendorf vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 68.

45 REK 4, Nr. 1421 (1323, Belehnung Heinrichs von Waldeck), 1475 (1324 mit Simon von der Lippe), 1480 (1324, Bündnis mit Heinrich von Waldeck). Zur Stadt vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 963–969.

46 REK 4, Nr. 484 (1309 mit Otto von Ravensberg). Zur kölnischen Landesburg vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 314.

47 REK 4, Nr. 266. Zum Status der Burg vgl. ebd., Nr. 274 (Landfrieden zwischen Rhein und Weser), Edition: Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1, ed. Manfred WOLF (Westfälisches Urkundenbuch 11, 1), Münster 1996, Nr. 564, 320 Punkt 9. Vgl. auch das Historische Lexikon online <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/gsrec/current/1/sn/ol?q=Mederich> <https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/gsrec/current/1/sn/ol?q=Mederich> (25.06.2020).

rechtsrechte in Honnef Heinrich von Virneburg und der Kölner Kirche zu Lehen aufzutragen, wurde dieser Akt am Gründonnerstag zur Stunde der Messfeier auf dem Friedhof der Pfarrkirche von Honnef vollzogen.⁴⁸ Friedhöfe galten als Freistätten,⁴⁹ und der Erzbischof befand sich immerhin als Diözesanbischof auf eigenem Grund und Boden.

Als Fazit dieses ersten Durchgangs durch die Quellen ergibt sich die Schlussfolgerung, dass Herrschaft über angebbare Personen, um wieder mit Max Weber zu sprechen, im Spätmittelalter in ihrer reinsten Form orts- bzw. raumgebunden war. Ihre geschickte Ausübung setzte beim Fürsten oder seinen Beratern sowohl Wissen über den Status und Rang von Verhandlungspartnern als auch ein Raumbild voraus, das die Auswahl des jeweils günstigsten Orts für die herrschaftlich bestimmte Begegnung von Personen und Gruppen ermöglichte.

3. Der Sonderfall Köln

Die Stadt Köln erweist sich in unserem Zusammenhang als ein Ort mit eigenen Regeln und Potentialen. Der rechtliche Status der Stadt war im Spätmittelalter umstritten.⁵⁰ Die seit dem 11. Jahrhundert bestehende Stadtherrschaft des Erzbischofs, die auf der königlichen Verleihung von Hochgericht, Zoll und Münze beruhte, war seit dem 12. Jahrhundert von einer bürgerlichen Elite zunehmend ausgehöhlt worden. Die von den Bürgern im 13. Jahrhundert proklamierte Freiheit der Stadt stand reichsrechtlich auf schwachen Füßen.⁵¹ Die Niederlage Erzbischof Siegfrieds von Westerburg in der Schlacht bei Worringen 1288 hatte seinen Nachfolgern keineswegs den Zugang zu ihrer Kathedralstadt völlig verbaut. Heinrich von Virneburg hielt häufig unangefochten in Köln Hof, bevor ihm die Haltung der Kölner in der strittigen Königswahl von 1314 den Aufenthalt in der Stadt vergällte.⁵²

48 REK 4, Nr. 976. Zu Bad Honnef vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.), 54f. 1321 nahm Erzbischof Heinrich die Auftragung eines Lehens auf dem Friedhof der Kirche bei der Burg Hermülheim (im kölnischen Amt Lechenich), die der Deutschordenskommende St. Katharina in Köln gehörte, entgegen (*in cimiterio ecclesie fratrum Teutonicorum in Ritzemolmhem*). REK 4, Nr. 1235.

49 Vgl. Jan BRADEMANN/Werner FREITAG (edd.), *Leben bei den Toten. Kirchhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne* (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des SFB 496 19), Münster 2007.

50 Vgl. Wolfgang HERBORN/Carl DIETMAR, *Köln im Spätmittelalter 1288–1512/13* (Geschichte der Stadt Köln 4), Köln 2019, 45–53. Der Zeitraum von 1288 bis zum Ende der Amtszeit Heinrichs von Virneburg bedürfte einer intensiveren Untersuchung.

51 Zum Freiheitskonzept vgl. Manfred GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung* (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1998, 246–254.

52 GROTEN 2017, 191.

Uneingeschränkte Herrschaft konnte Heinrich von Virneburg in Köln nur in seinem Palast in der Domimmunität ausüben.⁵³ Außerhalb der Immunitäten hatte der städtische Rat in Köln das Sagen. In Köln unterhielten die rheinischen Grafen, die als Edelmänner mit dem Rat unbefristet verbündet waren,⁵⁴ Stadthöfe, die ihnen als kleine Herrschaftsräume in der Stadt Sicherheit boten.⁵⁵ Der Graf von Berg begnügte sich im frühen 14. Jahrhundert mit angemieteten Unterkünften.⁵⁶

Herzog Rainald I. von Geldern verfügte über ein herrschaftliches Anwesen Am Hof in nächster Nähe zum erzbischöflichen Palast außerhalb der Domimmunität.⁵⁷ Dort dürfte er 1311 eine Urkunde zugunsten des Stiftes St. Gereon ausgestellt haben, die Heinrich von Virneburg durch Mitbesiegelung beglaubigte.⁵⁸ Ein persönlicher Kontakt zwischen dem Grafen und dem Erzbischof dürfte dabei kaum zustande gekommen sein. Sonst hätte Rainald auf sein schon erwähntes Privileg, nicht in Person vor seinem Lehnsherren erscheinen zu müssen, verzichten und um Audienz im erzbischöflichen Palast bitten müssen.⁵⁹

Für das Jahr 1306 ist eine große Versammlung von adligen Herren ausdrücklich auf dem Saal des erzbischöflichen Palastes (*up des ertzenbischofs sale*) belegt.⁶⁰ Mehrere weitere Herrschaftsakte, bei denen nur Köln als Verhandlungsort angegeben ist, dürften ebenfalls im erzbischöflichen Palast stattgefunden haben.⁶¹ Die einzelnen Belege müssen hier nicht ausführlich betrachtet werden. Die beteiligten Personen gehörten zu dem Kreis, den wir schon an außerkölnischen Verhandlungsorten kennengelernt haben. Auch der Graf von der Mark ist am Hof in Köln nachzuweisen.⁶²

Nicht in allen Fällen war der Erzbischof in seinem Palast Herr des Verfahrens. Bei der feierlichen Handlung im Jahre 1306 ging es um die Besiegelung einer Sühne zwischen Heinrich und dem Grafen Gerhard von Jülich, deren Bedingungen sechs Schiedsrichter formuliert hatten: Ruprecht von Virneburg, der Bruder des Erzbischofs, Simon von Sponheim und Heinrich von Solms genannt

53 Hermann KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter 2, Bonn 1910, 292f. a.

54 Vgl. Hans DOMSTA, Die Kölner Außenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 84), Bonn 1973.

55 Graf von Jülich Hermann KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter 1, Bonn 1910, 315 a 4.5 (Glockengasse, Haus Donau seit 1294), Kleve ebd., Bd. 2, 91 b 24 (Johannisstraße seit 1301), Geldern ebd., 361 f. b 13.14 (Trankgasse).

56 Ebd., Bd. 1, 133a (Lintgasse, 1322 auf drei Jahre gemietet), ebd., Bd. 2, 131 b 10 (Marzellenstraße, Haus zum Strauß, 1324 auf drei Jahre gemietet).

57 Ebd., Bd. 1, 202f. b 3 (Am Hof).

58 REK 4, Nr. 663.

59 Vgl. oben bei Anm. 29.

60 REK 4, Nr. 187.

61 REK 4, Nr. 265, 276, 291, 372, 383, 464, 487, 766, 768, 829, 1004, 1274.

62 REK 4, Nr. 188, 464.

von Sponheim als Vertrauensleute Heinrichs und Everhard von der Mark, Johann von Sponheim und Everhard von Kuyk für den Jülicher.

Das seit dem 13. Jahrhundert angewendete Schiedsverfahren eröffnete einen Ausweg aus Fehdeführung und Rangstreitigkeiten.⁶³ Das Schiedsverfahren stellte über Standesgrenzen hinweg Gleichheit zwischen den Kontrahenten und den Schiedsrichtern her. Es verlangte uneingeschränkten Verzicht auf Rechtsmittel. Diese Vorbedingung verpflichtete die Schiedsrichter auf unbedingte Unparteilichkeit. Deshalb sollten Verhandlungen der Schiedsrichter tunlichst nicht im Herrschaftsbereich eines der Kontrahenten stattfinden. Die Publikation des Schieds im erzbischöflichen Palast war also eher ungewöhnlich, wenn auch regelkonform, weil es nichts mehr zu entscheiden gab.

Für die Klärung eines noch offenen Punkts des Schieds von 1306 sollte der Herzog von Brabant als Obmann fungieren, weswegen auch sein Siegel an die Schiedsurkunde gehängt wurde.⁶⁴ Herzog Johann trat aber im erzbischöflichen Palast nicht in Erscheinung. Sein reichsfürstlicher Stand ließ einen Auftritt inmitten kölnischer Grafen und Herren, auch im Rahmen eines Schiedsverfahrens, als heikel erscheinen. In welcher Form das Bündnis des Herzogs mit dem Erzbischof zustande kam, das am folgenden Tag unter Beteiligung von vier der genannten Schiedsrichter besiegelt wurde, geht aus der Urkunde nicht hervor.⁶⁵ Beide Seiten mögen bevollmächtigte Unterhändler eingesetzt haben.

In der Stadt Köln gab es neben dem erzbischöflichen Palast auch neutrale Orte, an denen Verhandlungen stattfinden konnten. Das waren in erster Linie die Klöster der Dominikaner und Minoriten, die als exemte Orden nicht dem Ortsbischof unterstanden. Im Minoritenkloster verkündete 1321 der jüngere Rainald von Geldern einen Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Jülich.⁶⁶ 1328 veröffentlichte eine Schiedskommission mit dem Luxemburger Johann von Böhmen an der Spitze im Refektorium des Minoritenklosters einen Schiedsspruch zwischen Heinrich von Virneburg und der Stadt Köln.⁶⁷

Von einer Schiedsverhandlung im Refektorium der Dominikaner 1308 war der Erzbischof nicht betroffen. Die Grafen von Jülich und Berg sowie die Herren von Heinsberg und Kuyk schlichteten Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Kleve und den Grafen von der Mark.⁶⁸ Eine Einbeziehung des Erzbischofs wurde nur für den Fall in Aussicht genommen, dass die Schlichtung nicht gelingen würde.

63 Wilhelm JANSSEN, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), 77–100.

64 REK 4, Nr. 187, Punkt 2.

65 REK 4, Nr. 188.

66 REK 4, Nr. 1261 (*in der Minrebrudere huys*).

67 REK 4, Nr. 1740 (*in dem riftere der Minrebrudere*).

68 REK 4, Nr. 289 (*in deme reventere der Predigere*).

Das Verfahren demonstriert noch einmal eindrücklich die Offenheit der Stadt Köln für Begegnungen der politischen Akteure der Region. Die verschiedenen Aufenthalts- und Versammlungsorte innerhalb der Kölner Mauern boten flexible Lösungen für die allgegenwärtigen Rangprobleme und Protokollfragen.

Zum Schluss muss daran erinnert werden, dass der oberste Herr der Stadt Köln der König war. Sobald der König, wie es Heinrich VII. im Januar 1309 nach seiner Aachener Krönung tat, seine Herrschaft in Köln ausübte, verschoben sich die Räume und Grenzen von Macht und Herrschaft.⁶⁹ Der König zog in den erzbischöflichen Palast ein, der Kölner Erzbischof musste in die Dompropstei ausweichen. Dem Erzbischof von Mainz stand nach altem Brauch die Propstei von Mariengraden zur Verfügung, seinem Trierer Amtsbruder die Propstei von St. Kunibert.⁷⁰ Für viele weitere Fürsten mussten andere Quartiere gefunden werden, deren herrschaftliche Zuordnung sich damit zeitweilig veränderte. Am königlichen Hof im erzbischöflichen Palast konnten sich die Fürsten und Herren prinzipiell frei begegnen, natürlich unter Berücksichtigung von Rangunterschieden. Nichts könnte die Kontingenz der räumlichen Radizierung von Herrschaft deutlicher vor Augen führen als ein solcher Königsbesuch in Köln.

4. Die Inszenierung von Gleichrangigkeit

Herrschartreffen an einer gemeinsamen Grenze sind auf der Ebene von Reichen seit dem Zerfall des karolingischen Imperiums bezeugt.⁷¹ Es sei nur an den Bonner Vertrag von 921 erinnert, der auf einem in der Mitte des Rheins verankerten Schiff zwischen dem Liudolfinger Heinrich I. und dem Karolinger Karl dem Einfältigen geschlossen wurde.⁷² Hier ist es ein Fluss, der die beiden Herrschaftsbereiche sinnfällig trennt. Flussgrenzen waren auch im 12. Jahrhundert für die Vereinbarung von Begegnungsorten beliebt. 1162 wollten sich Friedrich Barbarossa und König Ludwig VII. von Frankreich auf der Saônebrücke bei Saint-Jean-de-Losne zwischen Dijon und Dôle (*ad pontem Saone inter Divionem*

69 REK 4, Nr. 424–431.

70 REK 4, Nr. 424.

71 Vgl. Ingrid Voss, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 26), Köln/Weimar/Wien 1987; Gerald SCHWEDLER, Herrschertreffen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 21), Ostfildern 2008, dort zum Forschungsstand 13–18.

72 Regesta Imperii II Sächsisches Haus (919–1024), Bd. 1. Heinrich I. und Otto I. 919–973, Nr. 3, http://www.regesta-imperii.de/id/0921-11-07_1_0_2_1_1_24_3 (25.06.2020) [im Folgenden abgekürzt als RI mit den entsprechenden Bandzahlen]; Voss 1987, 46.

et Dolom) an der Grenze zwischen dem französischen Herzogtum Burgund und dem Reich Burgund treffen.⁷³

Auch 1171 wurde ein Treffen der beiden Herrscher an einer Flussgrenze, diesmal an der Maas, vereinbart. Die Planer hatten aber ein anderes Raumkonzept als ihre Vorgänger. Die Begegnung Friedrich Barbarossas und Ludwigs VII. fand nicht auf einem Boot oder auf einer Brücke statt, sondern an einem unbekanntem Ort *inter Tullum et Uallemcolorum*, wobei König Ludwig *in confinio regni et imperii versus Mechisi* anreiste.⁷⁴ Es wurden also ein französischer und ein deutscher Ausgangsort – Vaucouleurs und Toul – gewählt, von denen aus sich die Herrscher in einem Grenzraum (*confinium*) östlich der Maas auf neutralem Boden treffen sollten. Die neue Regie der Herrschertreffen, von denen im Laufe der Zeit weitere bei Vaucouleurs stattfinden sollten, trug wohl dem Umfang der beiden Kontingente mit den Gemahlinnen der Herrscher, ihren Beratern, Personal und Leibwache Rechnung. Es kam auch ein Herrschaftskonzept zum Tragen, das auf Ortsherrschaft abstellte. Der Treffpunkt sollte aus dieser Perspektive neutral sein.

Die Form der Begegnungen auf Augenhöhe, die sich seit der Zeit Friedrich Barbarossas zwischen dem Kaiser und dem französischen König etabliert hatte, wurde im frühen 14. Jahrhundert von Reichsfürsten übernommen. Dass sie sich in Grenzsäumen von Herrschaftsräumen trafen, war in den meisten Fällen allerdings eine Fiktion, die nicht selten mehr schlecht als recht realisiert werden konnte. Was jedoch zählte, war die Idee verortbarer Herrschaft: Raumherrschaft wurde durch punktuelle Grenzüberschreitungen demonstriert.

73 RI IV Lothar III. und ältere Staufer (1125–1197), Bd. 2. Friedrich I., 2. Lieferung (1158–1168), Nr. 1138f., http://www.regesta-imperii.de/id/1162-08-29_2_0_4_2_2_580_1138 und http://www.regesta-imperii.de/id/1162-08-00_1_0_4_2_2_581_1139 (25.06.2020); Voss 1987, 74–78.

74 RI IV Lothar III. und ältere Staufer (1125–1197), Bd. 2. Friedrich I., 3. Lieferung (1168–1180), Nr. 1917f., http://www.regesta-imperii.de/id/1171-02-14_1_0_4_2_3_142_1917 und http://www.regesta-imperii.de/id/1171-02-00_1_0_4_2_3_143_1918 (25.06.2020); Voss 1987, 78–88. Zu späteren Begegnungen vgl. RI IV Lothar III. und ältere Staufer (1125–1197), Bd. 3. Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, 2. Teil. Nachträge, Nr. N227 (1193) <http://www.regesta-imperii.de/id/dfe04b57-4925-4e74-a2dc-2c25a8356aa8> (25.06.2020); RI V Jüngere Staufer (1198–1272), Bd. 1. Staufer, Kaiser und Könige, Teil 1, Nr. 677b (1212) http://www.regesta-imperii.de/id/1212-11-18_1_0_5_1_1_1241_677b (25.06.2020); RI V Jüngere Staufer (1198–1272), Bd. 1. Staufer, Kaiser und Könige, Teil 2, Nr. 3943a (1224), http://www.regesta-imperii.de/id/1224-11-00_1_0_5_1_2_158_3943a (25.06.2020); RI V Jüngere Staufer (1198–1272), Bd. 2. Staufer, Päpste und Reichssachen, Teil 3, Nr. 10020a (1224), http://www.regesta-imperii.de/id/1224-11-00_1_0_5_2_3_4684_10020a (25.06.2020); RI V, 1, 1, Nr. 2258a (1237), http://www.regesta-imperii.de/id/1237-06-24_1_0_5_1_1_3236_2258a (25.06.2020); RI Plus Pfalzgrafen bei Rhein (1214–1400), Regg. Pfalzgrafen 1, Nr. 1428 (1299), <http://www.regesta-imperii.de/id/f0617625-21f5-4b75-8a46-87fe4bb57174> (25.06.2020). Das Treffen von 1299 zwischen König Albrecht und König Philipp dem Schönen fand im Wald Quatrevaux (heute Rigny-Saint-Martin, Arr. Commercy) statt.

Wenn in Köln Reichsfürsten wie der Kölner Erzbischof und der Herzog von Brabant zumindest in nächster Nachbarschaft kommunizieren konnten, war das auf dem platten Land sehr viel schwieriger. Im Fall des Falles wurde große Mühe darauf verwandt, die Gleichrangigkeit der Verhandlungspartner durch die Wahl eines Verhandlungsortes zu demonstrieren. Am 28. September 1310 entledigten sich Heinrich von Virneburg und Johann von Brabant des königlichen Auftrags, einen Schied zwischen Gerhard von Jülich und Rainald von Falkenburg einerseits und den Aachener Bürgern andererseits herbeizuführen.⁷⁵ Dazu reiste der Herzog in seine rheinische Exklave Kerpen.⁷⁶ Von dort begab er sich am vereinbarten Tag in den Bürgewald. Heinrich von Virneburg hatte sich seinerseits auf den Hof Ving nördlich von Wissensheim begeben, auf dem ein kölnisches Rittergeschlecht saß. Von dort zog er zu dem vereinbarten Platz im Wald. Quasi im Niemandsland bzw. auf altem Reichsgut *inter Carpenam et villam dictam Vijne in nemore* wurde dann der Schied verkündet. Die Urkunde bezeichnet den Ausstellungsort penibel durch die Bezugnahme auf einen brabantischen und einen kölnischen Herrschaftsort.

Auf dem Gut Ving (heute Kerpen-Blatzheim) saß seit dem 15. Jahrhundert ein jülichisches Rittergeschlecht im Amt Nörvenich.⁷⁷ Im 14. Jahrhundert gehörten die Besitzer von Ving jedoch zur kölnischen Ritterschaft. 1363 belehnte der Kölner Elekt Adolf von der Mark in Lechenich den Ritter Gottfried von *Vyne* mit einer Rente.⁷⁸ 1370 besiegelten Godart von *Vine* und Peter von Gymnich eine Urkunde des Administrators Kuno von Falkenstein.⁷⁹ Godarts Schwager war Wilhelm *Vuyrre* (von Vettweis).⁸⁰ Werner von Ving nannte sich nach Budberg (Hohenbudberg, Stadt Krefeld), als er 1371 Erzbischof Friedrich von Saarwerden für ein Burglehen zu Liedberg huldigte.⁸¹ Dieser Beleg verweist auf eine Umsiedlung der Ritter von Ving. 1408 wurde Johann von Budberg, Sohn des verstorbenen Werner von Ving, mit einem Liedberger Burglehen belehnt.⁸² Ving wurde von einem Geschlecht erworben, das sich der jülichischen Ritterschaft anschloss.

75 REK 4, Nr. 567.

76 GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 543f.

77 Die Weistümer der jülichischen Ämter Düren und Nörvenich und der Herrschaften Burgau und Gürzenich, ed. Hans J. DOMSTA (Rheinische Weistümer 4, 1 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18), Düsseldorf 1983, 269.

78 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 7, ed. Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 7), Düsseldorf 1982, Nr. 80.

79 REK 7, Nr. 954.

80 REK 7, Nr. 955. Zum Wohnort Wilhelms vgl. ebd., Nr. 172.

81 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 8, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 8), Düsseldorf 1981, Nr. 146.

82 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 11), Düsseldorf 1992, Nr. 2079.

Ein ähnliches Verfahren wie 1310 könnte auch am 29. August 1308 in Gymnich zur Anwendung gekommen sein.⁸³ In Gymnich saß ein kölnisches Rittergeschlecht, ein Teil des Ortes gehörte aber unmittelbar zum Erzstift.⁸⁴ Wo in Gymnich sich Erzbischof Heinrich und die Grafen von Jülich und der Mark einem Schiedsspruch des Herzogs von Brabant und des Grafen von Luxemburg unterwarfen, ist nicht angegeben. Da es in der Datierungsformel ausdrücklich heißt, die Urkunde sei in Gymnich besiegelt worden, müssen alle Beteiligten vor Ort anwesend gewesen sein. Heinrich von Virneburg hielt sich am 28. August in Brühl auf.⁸⁵ Er dürfte von dort zur Verhandlung angereist sein. Der Herzog von Brabant kam dann wohl von Kerpen nach Gymnich. Wenn außerhalb des kölnischen Bezirks verhandelt worden wäre, wäre der Gleichrangigkeit von Erzbischof und Herzog zumindest ansatzweise Rechnung getragen worden.

Nicht immer ließ sich ein so neutraler Ort wie der Bürgewald als Begegnungsstätte finden. Als sich Herzog Leopold von Österreich 1314 mit Heinrich von Virneburg persönlich treffen wollte, um die Konditionen für die Wahl seines Bruders Friedrich zum römischen König definitiv festzulegen, stand keine habsburgische Exklave im Kölner Umfeld zur Verfügung. Die Wahl des Verhandlungsortes fiel auf Siegen.⁸⁶ Die Stadt hatte zwei Herren, den Grafen Heinrich von Nassau, der sich für die habsburgische Seite entschieden hatte, und den Kölner Erzbischof. Leopold von Österreich nahm also um des Verhandlungserfolges willen in Kauf, dass er Heinrich von Virneburg an einem Ort traf, der zumindest nicht ganz frei von Kölner Herrschaft war. Auch bei der Inszenierung von Gleichrangigkeit gab es also Spielräume.

5. Pingsheim oder die Inszenierung von Verhandlungen an der ›Grenze‹

Zwischen Herrschaftsgebieten oder Rechtsbezirken konnten in dichter besiedelten Räumen schon im Hochmittelalter lineare Grenzen ausgewiesen werden. Im Spätmittelalter hat man solche Grenzen an bestimmten Punkten mit Pfählen oder Steinen markiert, um ihre Bedeutung hervorzuheben. An markierten Grenzlinien konnten sich Landesherrn Auge in Auge begegnen, ohne das eigene Herrschaftsgebiet zu verlassen. Ein solches Szenario ließ Rangunterschiede in

83 REK 4, Nr. 371.

84 Zum kölnischen Rechtsbezirk (*iurisdictio*) vgl. REK 4, Nr. 1854. Zur Burg der Ritter von Gymnich vgl. JANSSEN 2008, 23.

85 REK 4, Nr. 370.

86 REK 4, Nr. 861 f. Zu Siegen vgl. GROTEN/JOHANEK/REININGHAUS et al. (edd.) 2006, 959–962.

den Hintergrund treten, die bei einer Begegnung auf neutralem Boden virulent geworden wären.

In der Gertrudisnacht vom 16. auf den 17. März 1278 wurde Graf Wilhelm IV. von Jülich bei dem Versuch, in die Stadt Aachen einzudringen, mit zweien seiner Söhne getötet.⁸⁷ Ein Glücksfall für Erzbischof Siegfried von Westerbург, der der Witwe Richardis, ihren beiden geistlichen Söhnen und ihrem jüngsten Sohn Gerhard nach Jahren erbitterter Konflikte einen Frieden diktieren konnte. Dieser Friede wurde am 14. Oktober 1279 in Anwesenheit des Herzogs von Limburg und der Grafen von Luxemburg und Sayn in Pingsheim bei Lechenich besiegelt.⁸⁸ Durch das Dorf Pingsheim lief eine eifersüchtig gehütete lineare Grenze zwischen kölnischen und jülichischen Herrschaftsräumen, die nach einem Beleg von 1481 mit vier versenkten Steinen markiert war.⁸⁹ Einer davon lag an der Straße, die durch das Dorf führte. An diesem Brennpunkt konzentrierte sich die kölnisch-jülichische Konfrontation. Der Ort war also mit feinem diplomatischem Gespür ausgewählt worden. Siegfried von Westerbург konnte auf seiner Seite der Straße auf seinem Hoheitsgebiet bleiben. Der Witwe Richardis und ihren Söhnen wurde aber die Demütigung erspart, sich zur Besiegelung ihrer Niederlage in die Gewalt des Erzbischofs zu begeben.

Der Akt von Pingsheim grub sich in das kollektive Gedächtnis ein. Der Ort wurde immer wieder als Verhandlungsort zwischen Köln und Jülich genutzt.⁹⁰ In der Regel trafen sich dort allerdings nicht die Territorialherren, sondern ihre bevollmächtigten Verhandlungsführer.⁹¹ Auch in der Amtszeit Heinrichs von Virneburg wurde 1328 bei der ersten Aussöhnung mit Graf Wilhelm von Jülich, dem Sohn des kurz zuvor verstorbenen Grafen Gerhard, der 1278 seinen Vater verloren hatte, Pingsheim als Verhandlungsort für die Schiedsrichter bestimmt, die zukünftige Streitigkeiten schlichten sollten.⁹² Die huldvolle Geste von 1279 wirkte also auch nach einem halben Jahrhundert und weit darüber hinaus fort.

87 Thomas R. KRAUS, Aachen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart 3, 1. Stadtwerdung, Ereignisse, Aachen 2014, 196–215.

88 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 3, 2, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–2), Bonn 1913, Nr. 2818; Heinrich HEESEL, Der Friede zu Pingsheim vom 14. Oktober 1279 und seine Vorgeschichte (Beiträge zur Geschichte des Nörvenicher Landes 1, 79), Nörvenich 1979.

89 Weistümer der jülichischen Ämter Düren und Nörvenich, 336–338 (Quelle von 1481).

90 REK 8, Nr. 924 (1373).

91 REK 9, Nr. 538 (1383).

92 REK 4, Nr. 1785.

6. Schlussbetrachtung

Die Sondierung in den Urkunden Erzbischof Heinrichs von Virneburg kann nur einen ersten Einblick in ein bislang vernachlässigtes Thema geben. Eine solche Momentaufnahme müsste noch erheblich erweitert und vertieft werden. Dazu wären Untersuchungen über andere Zeitabschnitte, Regionen und Herrschaftskonstellationen erforderlich.

Die oben vorgestellten Herrschaftspraktiken basierten auf Voraussetzungen, die im Reich erst seit dem Spätmittelalter gegeben waren. Unabdingbar waren die räumliche Verankerung von Herrschaft und die Hierarchisierung von Herrschaftsrechten, die sich in königliche, kurfürstlich/fürstliche, adlige und nicht-adlige (ritterschaftliche, städtische) differenzieren lassen.

Um diese Erkenntnis vorläufig abzusichern, soll zum Vergleich eine Sichtung der Urkunden des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167–1191) herangezogen werden.⁹³ Philipp hat alle verfügbaren Mittel eingesetzt, um dem unter seinem Vorgänger Rainald von Dassel entwickelten Konzept einer *terra Coloniensis* mehr Substanz und festere Konturen zu geben.⁹⁴ Trotz dieser beharrlichen Bestrebungen zur räumlichen Verdichtung von Herrschaft war Philipps praktisches Handeln jedoch noch stark von älteren Vorstellungen von Macht und Herrschaft geprägt. Das sich abzeichnende Land war nach innen und außen dynamisch konzipiert und genügte den fürstlichen Prätensionen Philipps nicht. Er agierte – um auf Max Webers Terminologie zurückzugreifen – gestützt auf seine Vasallen und Ministerialen über noch unzureichend definierte Herrschaftsräume hinaus in Machträumen, in denen er seine Autorität zur Geltung bringen konnte. Deshalb lassen sich bei ihm Verhandlungsorte ausmachen, an denen er nicht als Inhaber der Ortsherrschaft im Stile Heinrichs von Virneburg dominant auftreten konnte.

Im Jahre 1169 beauftragte Kaiser Friedrich Barbarossa seinen früheren Reichskanzler Philipp von Heinsberg mit der Schlichtung von Streitigkeiten in den Niederlanden. Philipp reiste mit großem Gefolge in das Bistum Utrecht, wo er neben seiner offiziellen Mission auch in Angelegenheiten seines Erzbistums

93 Vgl. Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), Philipp von Heinsberg, Erzbischof und Reichskanzler, Studien und Quellen (Museumschriften des Kreises Heinsberg 12), Heinsberg 1991. In größerem Zusammenhang wird Philipp ausführlich behandelt von Stefan BURKHARDT, *Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich* (Mittelalter-Forschungen, 22), Ostfildern 2008.

94 Vgl. die ältere Arbeit von Hermann HECKER, *Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp von Heinsberg*, Leipzig 1883.

tätig wurde. In der Pfalz Nijmegen urkundete er für das Stift Rees.⁹⁵ Unterstützt von den Grafen von Geldern, Kleve und Kuyk schlichtete er in Zuylen (Oud-Zuilen) bei Utrecht einen Streit zwischen dem Bischof von Utrecht und seinem Vogt, dem Grafen von Holland, und den freien Vasallen des Utrechter Stifts.⁹⁶ Im Jahre 1178 urkundete Philipp im Prämonstratenserstift Klostersath im Bistum Lüttich über eine Stiftung des Herzogs Heinrich von Limburg, wobei sein Bruder Gottfried und weitere Herren als Zeugen fungierten.⁹⁷ Klostersath lag außerhalb des Kölner Erzbistums und des kölnischen Herzogtums. Im selben Jahr schloss er im Vorfeld des Feldzugs gegen Heinrich den Löwen im Kreise seiner Vasallen in Kassel, wo der Landgraf von Hessen die Herrschaftsrechte ausübte, ein Bündnis mit dem Bischof von Halberstadt.⁹⁸

Im Jahre 1190 besuchte Philipp wiederum mit großem Gefolge die Burg Olbrück im Brohltal, die ihm Dietrich von Wied bei dieser Gelegenheit zu Lehen auftrag.⁹⁹ Der Erzbischof begab sich also an einen Ort, über den er zu diesem Zeitpunkt noch keine Gewalt hatte, der nicht im Erzbistum Köln und damit wohl auch nicht innerhalb des kölnischen Herzogtums lag. Philipp stütze sich in diesem Fall also konkret nur auf seine Stellung als Lehnsherr und im weiteren Sinne auf seine Autorität. Heinrich von Virneburg hätte anders verfahren müssen.¹⁰⁰

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Gedruckte Quellen und Literatur

Riccardo BAVAJ, Was bringt der »Spatial Turn« der Regionalgeschichte? Ein Beitrag zur Methodendiskussion, in: *Westfälische Forschungen* 56 (2006), 457–484.

Jan BRADEMANN/Werner FREITAG (edd.), *Leben bei den Toten. Kirhhöfe in der ländlichen Gesellschaft der Vormoderne (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme. Schriftenreihe des SFB 496 19)*, Münster 2007.

Hans J. BRANDT/Karl HENGST, *Die Bischöfe und Erzbischöfe von Paderborn*, Paderborn 1984.

95 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901, Nr. 929 (Zeugen waren die Grafen von Molbach und Altena).

96 REK 2, Nr. 931.

97 REK 2, Nr. 1099.

98 REK 2, Nr. 1105 (Zeugen u. a. die Grafen von Geldern, Berg, Sayn und Altena).

99 REK 2, Nr. 1365 (vgl. dort zur Datierung, Zeugen die Grafen von Nürburg, Sayn, Nassau u. a.). Zu Olbrück vgl. JANSSEN 2008, 25.

100 Vgl. oben bei Anm. 48.

- Stefan BURKHARDT, *Mit Stab und Schwert. Bilder, Träger und Funktionen erzbischöflicher Herrschaft zur Zeit Kaiser Friedrich Barbarossas. Die Erzbistümer Köln und Mainz im Vergleich* (Mittelalter-Forschungen 22), Ostfildern 2008.
- Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), *Philipp von Heinsberg, Erzbischof und Reichskanzler, Studien und Quellen* (Museumschriften des Kreises Heinsberg 12), Heinsberg 1991.
- Jörg DÖRING/Tristan THIELMANN (edd.), *Spatial Turn. Das Raumparadigma in den Kultur- und Sozialwissenschaften* (Sozialtheorie), Bielefeld 2008.
- Hans DOMSTA, *Die Kölner Außenbürger. Untersuchungen zur Politik und Verfassung der Stadt Köln von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts* (Rheinisches Archiv 84), Bonn 1973.
- Manfred GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung* (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1998.
- Manfred GROTEN, *Köln und das Reich. Zum Verhältnis von Kirche und Stadt zu den staufischen Herrschern 1151–1198*, in: Stefan WEINFURTER (ed.), *Stauferreich im Wandel* (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, 237–252.
- Manfred GROTEN, *Das Reich im Rheinland (12.–14. Jahrhundert)*, in: DERS. (ed.), *Die Rheinlande und das Reich. Vorträge gehalten auf dem Symposium anlässlich des 125-jährigen Bestehens der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde am 12. und 13. Mai 2006 im Universitätsclub in Bonn, veranstaltet von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Verbindung mit dem Landschaftsverband Rheinland* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Vorträge 34), Düsseldorf 2007, 45–70.
- Manfred GROTEN, *Landesgeschichte an der Universität Bonn*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 72 (2008), 166–183.
- Manfred GROTEN, *Die Erforschung des hochmittelalterlichen Adels im Rheinland. Bilanz und Perspektiven*, in: Jens LIEVEN/Bert TISSEN/Ronald WIENTJES (edd.), *Verortete Herrschaft. Königspfalzen, Adelsburgen und Herrschaftsbildung in Niederlothringen während des frühen und hohen Mittelalters* (Schriften der Heresbach-Stiftung Kalkar 16), Bielefeld 2014, 191–210.
- Manfred GROTEN, *Die Rolle der nördlichen Rheinlande und des Kölner Erzbischofs bei der Wahl Friedrichs des Schönen*, in: Matthias BECHER/Harald WOLTER-VON DEM KNESEBECK (edd.), *Die Königserhebung Friedrichs des Schönen im Jahre 1314. Krönung, Krieg und Kompromiss*, Köln/Weimar/Wien 2017, 181–191.
- Manfred GROTEN/Peter JOHANEK/Wilfried REININGHAUS et al. (edd.), *Handbuch der Historischen Stätten. Nordrhein-Westfalen*, Stuttgart 2006.
- Manfred GROTEN/Georg MÖLICH/Gisela MUSCHIOL et al. (edd.), *Nordrheinisches Klosterbuch. Lexikon der Stifte und Klöster bis 1815, Teil 2. Düsseldorf bis Kleve* (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 37, 2) Siegburg 2012.
- Hermann HECKER, *Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp von Heinsberg*, Leipzig 1883.
- Heinrich HEESEL, *Der Friede zu Pingsheim vom 14. Oktober 1279 und seine Vorgeschichte* (Beiträge zur Geschichte des Nörvenicher Landes 1, 79), Nörvenich 1979.
- Wolfgang HERBORN/Carl DIETMAR, *Köln im Spätmittelalter 1288–1512/13* (Geschichte der Stadt Köln 4), Köln 2019.

- Wilhelm JANSSEN, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), 77–100.
- Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515 (Geschichte des Erzbistums Köln 2, 1), Köln 1995.
- Wilhelm JANSSEN, Die Entwicklung des Territoriums Kurköln. Rheinisches Erzstift (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande 2 Karten und Beiheft 5, 14–15 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12. Abt. 1b NF 11), Bonn 2008.
- Hermann KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter. Bd. 1–2, Bonn 1910.
- Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster. Die Diözese 1 (Germania Sacra NF 37, 1 = Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln. Das Bistum Münster 7, 1), Berlin 1999.
- Thomas R. KRAUS, Aachen. Von den Anfängen bis zur Gegenwart 3, 1. Stadtwerdung, Ereignisse, Aachen 2014.
- Paul LEIDINGER, Untersuchungen zur Geschichte der Grafen von Werl. Ein Beitrag zur Geschichte des Hochmittelalters (Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte 5), Paderborn 1965.
- Ursula LEWALD, Die Ezzonen. Das Schicksal eines rheinischen Fürstengeschlechts, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 43 (1979), 120–168.
- Jörg PELTZER, Der Rang der Pfalzgrafen bei Rhein. Die Gestaltung der politisch-sozialen Ordnung des Reichs im 13. und 14. Jahrhundert (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 2), Ostfildern 2013.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 2, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 3, 2, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–2), Bonn 1913.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 4, ed. Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 4), Bonn 1915.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 7, ed. Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 7), Düsseldorf 1982.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 8, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 8), Düsseldorf 1981.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 9, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 9), Düsseldorf 1983.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter 11, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 11), Düsseldorf 1992.
- Gerald SCHWEDLER, Herrschertreffen des Spätmittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 21), Ostfildern 2008.
- Ulrich SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13), Siegburg 1977.
- Die Urkunden des Bistums Münster von 1301 bis 1325, ed. Robert KRUMBHOLTZ (Westfälisches Urkundenbuch 8), Münster 1908–13.
- Die Urkunden des Kölnischen Westfalen 1, ed. Manfred WOLF (Westfälisches Urkundenbuch 11, 1), Münster 1996.
- Ingrid Voss, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahr-

hundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11. bis 13. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 26), Köln/Weimar/Wien 1987.

Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1921/22.

Die Weistümer der jülich-schen Ämter Düren und Nörvenich und der Herrschaften Burgau und Gürzenich, ed. Hans J. DOMSTA (Rheinische Weistümer 4, 1 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18), Düsseldorf 1983.

Margret WENSKY, *Städte und Freiheiten bis 1500* (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande Beiheft 6, 1 = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12. Abt. 1b NF 11), Bonn 2008.

2. Webseiten

<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/gsrec/current/1/sn/ol?q=Mederich> (25.06.2020).

Regesta Imperii II Sächsisches Haus (919–1024), Bd. 1. Heinrich I. und Otto I. (919–973), Nr. 3, http://www.regesta-imperii.de/id/0921-11-07_1_0_2_1_1_24_3 (25.06.2020).

Regesta Imperii IV Lothar III. und ältere Staufer (1125–1197), Bd. 2. Friedrich I., 2. Lieferung (1158–1168), Nr. 1138f., http://www.regesta-imperii.de/id/1162-08-29_2_0_4_2_2_580_1138 und http://www.regesta-imperii.de/id/1162-08-00_1_0_4_2_2_581_1139 (25.06.2020).

Regesta Imperii IV Lothar III. und ältere Staufer (1125–1197), Bd. 2. Friedrich I., 3. Lieferung (1168–1180), Nr. 1917f., http://www.regesta-imperii.de/id/1171-02-14_1_0_4_2_3_142_1917 und http://www.regesta-imperii.de/id/1171-02-00_1_0_4_2_3_143_1918 (25.06.2020).

Regesta Imperii IV Lothar III. und ältere Staufer (1125–1197), Bd. 3. Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, 2. Teil. Nachträge, Nr. N227 (1193) <http://www.regesta-imperii.de/id/dfc04b57-4925-4e74-a2dc-2c25a8356aa8> (25.06.2020).

Regesta Imperii V Jüngere Staufer (1198–1272), Bd. 1. Staufer, Kaiser und Könige, Teil 1, Nr. 677b (1212) http://www.regesta-imperii.de/id/1212-11-18_1_0_5_1_1_1241_677b (25.06.2020).

RI V, 1, 1, Nr. 2258a (1237), http://www.regesta-imperii.de/id/1237-06-24_1_0_5_1_1_3236_2258a (25.06.2020).

Regesta Imperii V Jüngere Staufer (1198–1272), Bd. 1. Staufer, Kaiser und Könige, Teil 2, Nr. 3943a (1224), http://www.regesta-imperii.de/id/1224-11-00_1_0_5_1_2_158_3943a (25.06.2020).

Regesta Imperii V Jüngere Staufer (1198–1272), Bd. 2. Staufer, Päpste und Reichssachen, Teil 3, Nr. 10020a (1224), http://www.regesta-imperii.de/id/1224-11-00_1_0_5_2_3_4684_10020a (25.06.2020).

Regesta Imperii Plus Pfalzgrafen bei Rhein (1214–1400), Regg. Pfalzgrafen 1, Nr. 1428 (1299), <http://www.regesta-imperii.de/id/f0617625-21f5-4b75-8a46-87fe4bb57174> (25.06.2020).

Von Freundschaften und Fehden. Herrschaft und Konflikt im spätmittelalterlichen Kurfürstentum Köln

Abstract

This essay analyses the conflicts the archbishops of Cologne were involved in during the 13th and 14th centuries. Their actions in these conflicts are not considered to be destabilising, but in our approach, we understand struggles for power and influence as essential elements of rule. This paper focuses on the archbishops of Cologne as actors who were included in appropriate networks. Alongside groups formed by relatives, office bearers, or vassals – who were obliged to offer solidarity to one another – a further set of alliances, generated by ‘amicitiae’, created further networks, providing support in case of conflicts not only for fighting but also for processes of arbitration. As clerical territorial lords, archbishops placed not only their worldly power, but also their sacral authority, into the balance. Excommunication and interdict did not only serve to discipline believers but were also used in the context of political conflicts. In political everyday life, excommunication did not mean that the person concerned was excluded from the community. Rather, it was an attempt to maintain interpretational sovereignty over his/her actions and him/herself as a person by way of communicative measures. Our analysis is integrated into current concepts of regional history, whose interest is less in the development of territorial sovereignty but understands the research subject as spaces of perception and communication. Thus, power in this context is not understood as a history of institutions but is interpreted from the point of view of the involved agents and their networks.

1. Ein Bischofstod im Spiegel adliger Konfliktkultur und Herrschaftspraxis

Wenige Ereignisse des Mittelalters haben sich in das kollektive Gedächtnis zwischen Rhein und Ruhr so nachhaltig eingeprägt wie der Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert I. von Berg, der am 7. November des Jahres 1225 an einem Hohlweg bei Gevelsberg von Gefolgsleuten des Grafen Friedrich von Isenberg erschlagen wurde. Seine Begleiter brachten den Leichnam im Schutz der Dunkelheit zunächst nach Schwelm, anschließend ins Zisterzienserkloster Altenberg,

bevor man ihn wenige Tage später nach Köln überführte.¹ Engelbert hatte kurz zuvor in Soest mit seinem Verwandten, dem Grafen Friedrich von Isenberg, über die Vogtei der Reichsabtei Essen verhandelt und war zu einer Kirchweihe nach Schwelm aufgebrochen. Von dort aus hatte er seine Weiterreise nach Köln geplant, wo die Gespräche fortgesetzt werden sollten. Sein gewaltsamer Tod bei Gevelsberg hat dies verhindert.²

Dem ausführlichsten Berichterstatter über diese Ereignisse, dem Zisterziensermönch Caesarius von Heisterbach, ging es bekanntermaßen weniger um eine ereignisgeschichtliche Rekonstruktion des Überfalls bei Gevelsberg. Die narrative Logik seiner ›Vita Engelberti‹ folgt vielmehr der Absicht, den Bischofstod als Martyrium zu beschreiben, das der erhofften Kanonisation als Grundlage dienen sollte.³ Denn, so konstatierte Caesarius, »die Heiligkeit, die seinem Leben fehlte, brachte ein edler Tod; und wenn er im Lebenswandel nicht so vollkommen war, so wurde er durch sein Martyrium doch heilig.«⁴ In dieser Darstellungsabsicht musste Engelberts Tod als grausamer Mord erscheinen. Auch wenn Engelbert zunächst die Heiligsprechung versagt blieb, so wurde er auf diese Weise doch

1 Josef LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225). Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38), Köln 1993, 387–390; Heinz FINGER, Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte, in: Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33; Ulrich ANDERMANN, Die Verschwörung gegen Engelbert von Köln am 7. November 1225 und ihre Folgen – Versuch einer rechtsgeschichtlichen Rekonstruktion und Bewertung, in: Ebd., 35–46; sowie die Angaben in Anm. 8.

2 Heinz FINGER, Die Isenberger Fehde und das politische Zusammenwachsen des nördlichen Rheinlands mit Westfalen in der Stauferzeit, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 197 (1994), 27–62.

3 Karl LANGOSCH, Caesarius von Heisterbach, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 1 (2. Aufl. 1978), 1152–1168; Horst SCHNEIDER: Einleitung, in: Caesarius von Heisterbach. Dialogus miraculorum. Dialog über die Wunder. Bd. 1, ed. Nikolaus NÖSGES/Horst SCHNEIDER (Fontes Christiani 86, 1), Turnhout 2009, 9–105, 43–55 zu Leben und Werk; Sabine REICHERT, Hagiographie im Dienst territorialer Stabilisierung. Heinrich von Müllenark und die Kölner Kirche nach dem Mord an Erzbischof Engelbert von Berg 1225, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 111 (2011), 7–27; Stefan PÄTZOLD, »Memorie digni«. Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Historiographie. Die Beispiele Friedrich I., Engelbert I. von Berg und Wikbold von Holte, in: Geschichte in Köln 60 (2013), 7–39, hier 27–31.

4 Caesarius von Heisterbach, Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischofs von Köln, ed. Fritz ZSCHAEK, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach. Bd. 3, ed. Alfons HILKA (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43, 3), Bonn 1937, 225–328, I, 1, 236: *Sanctitatem, que vite defuit, mors pretiosa supplevit, et si minus perfectus erat in conversatione, sanctus tamen effectus est in passione*. Übersetzung: Caesarius von Heisterbach, Leben, Leiden und Wunder des heiligen Erzbischofs Engelbert von Köln, übers. von Karl LANGOSCH (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 100), Münster/Köln 1955, 30.

wenigstens zu einem der wenigen der hoch- und spätmittelalterlichen Kölner Erzbischöfe, dem eine umfangreiche Lebensbeschreibung gewidmet ist.

Der Überfall bei Gevelsberg repräsentiert in nahezu idealtypischer Art und Weise die zentralen Aspekte der kurkölnischen Herrschaft des Spätmittelalters. Ihre Konzepte und Praktiken erfuhren zumeist in Phasen des Übergangs eine ausführliche Beschreibung oder in Situationen, in denen um ihre Behauptung, Ausweitung oder Verteidigung gerungen wurde – kurzum: in Konfliktsituationen. Diese Kontroversen entstanden zumeist, wenn verschiedene Akteure an ein und demselben Ort unterschiedliche Ansprüche geltend machten und wenn über deren Legitimierung und Reichweite kein Konsens hergestellt werden konnte. Die strittige Zuständigkeit über die Essener Vogtei steht aus diesem Grund exemplarisch für die vielfältigen Konkurrenzen, die den spätmittelalterlichen Herrschaftsausbau begleiteten. Denn zum einen stellte sie im Verbund mit anderen Kloster- und Stiftsvogteien eine wichtige Grundlage der Isenberger Herrschaft dar.⁵ Zum anderen bildete die sogenannte ›Entvogtung‹, die adligen Laienvögten den Zugriff auf geistliche Einrichtungen entzog, einen wichtigen Ansatzpunkt beim Ausbau des kurkölnischen Einflusses.⁶

Auseinandersetzungen dieser Art konnten in unterschiedlicher Art und Weise ausgetragen werden: mit Waffengewalt, auf gerichtlichem Weg oder in friedlicher Form durch Vermittlung und Verhandlung.⁷ Diese Differenzierung ist allerdings als idealtypisch zu bezeichnen, denn in der Praxis standen diese Maßnahmen in stetigem Wechsel. Dies war auch im November 1225 der Fall, denn die Protagonisten befanden sich zunächst in Gesprächen über die Essener Vogteirechte, die nach einer kurzen Unterbrechung wieder aufgenommen werden sollten. Wenn Engelbert beim Überfall bei Gevelsberg den Tod fand, so ist sich die Forschung seit Langem einig, dass er seine Verletzungen beim Versuch der Gefangennahme erlitt und dass seine Verwundungen als Folge verzweifelter, letztlich

5 Brunhilde LEENEN, Das Stift Essen und seine Vögte, in: Jens LIEVEN/Birgitta FALK (edd.), Aus der Nähe betrachtet. Regionale Vernetzung des Essener Frauenstifts in Mittelalter und Früher Neuzeit (Essener Forschungen zum Frauenstift 13), Essen 2017, 213–230.

6 Zur Maßnahme der ›Entvogtung‹ als Herrschaftsmittel vgl. Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im Spätmittelalter. 1191–1515 I. Teil (Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 2, 1), Köln 1995, 48f. Zu den Versuchen Engelberts, den Isenberger Grafen die Vogtei des Damenstifts Essen zu entziehen vgl. Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 3. 1205–1304, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1 u. 2), Bonn 1909–1913 (ND Düsseldorf 1964) [Im Folgenden abgekürzt als REK 3], Nr. 312f., 315, 568f.

7 Zu Formen des gerichtlichen wie außergerichtlichen Konfliktaustrags vgl. Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001; Albrecht CORDES (ed.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 65), Köln/Weimar/Wien 2015. Zur mittelalterlichen Fehde als Form des bewaffneten Konfliktaustrags vgl. unten Anm. 9f.

vergeblicher Verteidigungsversuche anzusehen sind.⁸ Es entsprach durchaus der spätmittelalterlichen Konfliktpaxis, einen Feind in Haft zu nehmen und gegen politische oder materielle Zugeständnisse wieder in die Freiheit zu entlassen. Die Gefangenschaft war ein ebenso verbreitetes Mittel wie das sogenannte ›Schadentrachten‹, durch das die gegnerischen Ressourcen durch Raub und Brandstiftung geschädigt wurden.⁹ Diese Strategien, die unter dem Begriff der ›Fehde‹ subsumiert werden, hatten weder die vollständige politische und noch weniger die physische Vernichtung des Gegners zum Ziel. Vielmehr sollten sie ihn zum Einlenken und Nachgeben zwingen.¹⁰

Der Fall Gevelsberg zeigt ebenso, dass sich der Kölner Erzbischof weniger als Landesherr unter ›Abhängigen‹ bewegte, der seine Maßnahmen ohne Widerstand zu dekretieren vermochte. Er stieß vielmehr beim Ausbau seiner Herrschaft zwischen Maas und Weser regelmäßig auf die Opposition der betroffenen Adelshäuser. Durch die Arrondierung des kurkölnischen Einflusses fühlten sie sich in ihren angestammten Rechten ebenso bedroht wie in ihren Möglichkeiten eines eigenen Herrschaftsausbaus beschnitten.¹¹ Dies galt nicht nur für Friedrich von Isenberg, der zu diesem Zeitpunkt einer größeren Koalition territorialer Widersacher zuzurechnen war.¹² Kontroversen dieser Art entluden sich regel-

8 Eine systematische Bestandaufnahme bei Heinz FINGER, Der hl. Erzbischof Engelbert von Köln und die Diskussion über seinen gewaltsamen Tod, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 216 (2013), 17–40.

9 Martin KINTZINGER, Geiseln und Gefangene im Mittelalter. Zur Entwicklung eines politischen Instruments, in: Andreas GESTRICH (ed.), *Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte* (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 2), Stuttgart 1995, 41–59; Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (*Historische Studien* 17), Frankfurt a. Main 1996; Michael JUCKER, Rauben, Plündern, Brandschatzen. Kriegs- und Fehdepraxis im Spannungsfeld von Recht, Ökonomie und Symbolik, in: Julia EULENSTEIN/Christine REINLE/Michael ROTHMANN (edd.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung* (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 7), Affalterbach 2013, 261–284.

10 Zur spätmittelalterlichen Fehdeführung allgemein Hilla ZMORA, *State and Nobility in Early Modern Germany. The Knightly Feud in Franconia. 1440–1567* (Cambridge studies in early modern history), Cambridge 1997; Alexander JENDORFF/Steffen KRIEB, *Adel im Konflikt. Studien zu den Austragungsformen der Fehde im Spätmittelalter*, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 30 (2003), 179–206; Julia EULENSTEIN, *Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg im Erzstift Trier (1307/8–1354)* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 115), Koblenz 2012; EULENSTEIN/REINLE/ROTHMANN (edd.) 2013; Mathis PRANGE/Christine REINLE (edd.), *Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa*, unter Mitarbeit v. Susanne V. WEBER Göttingen 2014.

11 Zum Ausbau der kurkölnischen Landesherrschaft im 12. und 13. Jh. Hugo STEHKÄMPER, *Der Reichsbischof und Territorialfürst*, in: DERS., *Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen*. Bd. 2 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 94), Köln 2004[b], 835–947, hier 893–917; JANSSEN 1995, 45–52.

12 FINGER 2010, 28f.

mäßig in offenen Konflikten, in denen die Beteiligten von unterschiedlichen Personenkreisen unterstützt wurden: von Lehns- und Amtleuten, die auf der Basis herrschaftlicher Bindungen aktiviert wurden, ebenso wie von Verwandten oder Bündnispartnern, mit denen man sich in Allianzen zusammenfand.

Nimmt man diese Handlungsspielräume in den Blick, so erscheint spätmittelalterliche Landesherrschaft nicht als eindimensionales vertikal ausgerichtetes Abhängigkeitsverhältnis. Sie äußerte sich weniger in der normativen Setzung von Ansprüchen oder der Implementierung zentraler Maßnahmen. Sie war kein planvoller und noch weniger ein linear verlaufender Prozess der Behauptung von Macht und Besitz. In diesen Prämissen unterscheiden sich die Ausführungen dieses Beitrags vom Paradigma der ›territorialen Staatlichkeit‹, das von der landesgeschichtlichen Forschung in jüngerer Zeit einer kritischen Revision unterzogen wird.¹³ Unter diesem Leitbegriff subsumierte man traditionell sämtliche Maßnahmen eines Funktionsträgers, ein Gebiet zu einen und zu befrieden, um auf diesem Fundament zentrale Instrumente der Repräsentation und Administration zu entwickeln. Die jeweiligen Kölner Erzbischöfe wurden aus dieser Perspektive am Erfolg gemessen, ob sie in der Lage waren, diese Herausforderungen zu bewältigen und den Ausbau der Rechts- und Verwaltungseinheiten effizient voranzutreiben. Aus dieser Perspektive waren Konflikte, ihre Eskalation in Waffengängen oder gar der Tod eines der Protagonisten eine dysfunktionale Begleiterscheinung, weil sie die Etablierung einer ›obersten Gewalt‹ behinderten.¹⁴

Interpretiert man vormoderne Herrschaft indes nicht als Präfiguration moderner Staatlichkeit, begreift man sie nicht als Entwicklungsmodell, das in der Formierung des ›Territorialstaats‹ mündete, fällt ihre Bewertung anders aus. Nimmt man die Perspektive der Beteiligten ein, so hatten sie sich in einem komplexen Geflecht verschiedener Gruppen und Interessen zu positionieren. Herrschaft und die sie konturierende politische Ordnung – so könnte man es an dieser Stelle formulieren – waren demnach nicht obrigkeitlich gesetzt, sondern sie entstanden erst durch die Interaktion der Beteiligten.¹⁵

13 So bezeichnet das aktuellste Handbuch zur Landesgeschichte die Entwicklung der territorialen Staatlichkeit wiederholt als »Meistererzählung«: Christine REINLE, »Meistererzählungen« und Erinnerungsorte zwischen Landes- und Nationalgeschichte. Überlegungen anhand ausgewählter Beispiele, in: Werner FREITAG/Michael KISSENER/Christine REINLE et al. (edd.), Handbuch Landesgeschichte (De Gruyter Reference), Berlin/Boston 2018, 56–71, hier 61–64; Werner FREITAG, Begriffe, Theorien und Methoden in der Praxis des Landeshistorikers, in: ebd. 72–86, 74.

14 Vgl. etwa JANSSEN 1995, 48, der in der »Konzentration und Überhöhung zu einer *oversten gewalt*, in der Ausschaltung konkurrierender Rechte durch gezielten Machteinsatz« zentrale Instrumente territorialer Herrschaftsbildung sieht.

15 Die Erweiterung der Institutionengeschichte um eine Analyse der relevanten Personennetze in der landeshistorischen Forschung mahnt etwa FREITAG 2018, 74f., an.

Ebenso beeinflusste die Perspektive der Handelnden den Raum, der eine gleichermaßen zentrale Kategorie der Herrschaft darstellte.¹⁶ Neben geographischen Einheiten, die durch topographische Fixpunkte wie Flussläufe und Gebirge bestimmt und als solche nicht veränderbar sind, entstanden und entstehen Räume als von Menschen geschaffene Entitäten.¹⁷ Ein Herrschaftsraum existierte nicht als solcher, sondern er wurde von den beteiligten Akteuren wahrgenommen und gedeutet, besetzt und verteidigt.¹⁸ Er konnte durch Siedlungen und Burgen markiert sowie durch soziales Handeln – etwa Formen der Herrschaftsrepräsentation – vereinnahmt werden. All diese Prozesse bedurften notwendigerweise der Kommunikation.¹⁹ Der Begriff ist im weitesten Sinne zu verstehen: Verbale – mündliche wie schriftliche – Kommunikationsformen sind ebenso zu nennen wie symbolische Handlungen oder akustische Signale. Die folgenden Ausführungen diskutieren, welche Perspektiven diese methodischen Überlegungen für die Bewertung der Herrschaft der Kölner Erzbischöfe im Spätmittelalter ermöglichen. Von besonderem Reiz ist dieser Zugriff nicht zu-

16 Zum ›spatial turn‹ als Kategorie der landeshistorischen Forschung vgl. Enno BÜNZ/Werner FREITAG (edd.), Räume und Grenzen. Traditionen und Konzepte der Landesgeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/140 (2003/2004), 145–266; Franz J. FELTEN/Harald MÜLLER/Heidrun OCHS (edd.), Landschaft(en). Begriffe – Formen – Implikationen (Geschichtliche Landeskunde 68), Stuttgart 2012; Werner REININGHAUS/Bernd WALTER (edd.), Räume – Grenzen – Identitäten. Westfalen als Gegenstand landes- und regionalgeschichtlicher Forschung (Forschungen zur Regionalgeschichte 71 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Westfalen NF 9), Paderborn et al. 2013; Winfried SPEITKAMP, Erfindungen. Raum – Land – Landesgeschichte, in: Holger Th. GRÄF/Alexander JENDORFF/Pierre MONNET (edd.), Land – Geschichte – Identität. Geschichtswahrnehmung und Geschichtskonstruktion im 19. und 20. Jahrhundert – eine historiographiekritische Bestandsaufnahme (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 174), Darmstadt/Marburg 2016, 11–30. In einem der aktuellsten Sammelbände zur Landesgeschichte greift mehr als die Hälfte der Beiträge das Konzept des ›spatial turn‹ auf: Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (edd.), Methoden und Wege der Landesgeschichte (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015.

17 Mit diesen Raumkonzepten korrespondiert die Vorstellung der ›kognitiven Karten‹ (mental maps), die keine topographischen Einheiten, sondern individuelle oder gruppenbezogene Wahrnehmungen und Deutungen abbildeten. Vgl. Susanne RAU, Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen (Historische Einführungen), Frankfurt a. Main/New York 2013, 180, die mental maps als »durch soziale Diskurse und Praktiken konstruierten Vorstellungen von Räumen« ausweist.

18 Vgl. Andreas RUTZ, Doing territory. Politische Räume als Herausforderung für die Landesgeschichte nach dem ›spatial turn‹, in: HIRBODIAN/JÖRG/KLAPP (edd.) 2015, 95–110, hier 104, der die Genese des Raums nicht als »finale(n) Prozess, an dessen Ende ein Territorium [...] als Raum an sich steht«, interpretiert, sondern der betont, dass, »dieser Raum fortwährend im Handeln reproduziert werden [...]« müsse. Winfried SPEITKAMP, Raum und Erinnerungsorte. Das Dilemma der Landesgeschichte, in: ebd., 81–93, 85, betont in diesem Sinne die Dynamiken des Wandels, die durch »Aushandlungsprozesse, Praktiken und Handlungen, die Räume entstehen lassen.«

19 Zum Land als Kommunikationsraum FREITAG 2018, 82–84.

letzt, wenn die weltlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Erzbischöfe in Bezug zu ihren geistlichen Handlungsspielräumen gesetzt werden.²⁰

2. Zwischen Kooperation und Konkurrenz

Die Territorialstruktur Kurkölns weist seit dem späten 12. Jahrhundert die Besonderheit auf, dass sie mit dem Rheinland bzw. Niederrhein linksrheinisch sowie den rechtsrheinischen Gebieten und Westfalen zwei großräumige Herrschaftskomplexe besaß, die durch Einflussbereiche an der Wupper, am Hellweg und Teile des südlichen Sauerlandes ergänzt wurden.²¹ Umgeben bzw. durchsetzt waren diese Bezirke von zahlreichen weltlichen Herrschaften: den Grafschaften bzw. Herzogtümern Jülich im Westen; Geldern, Kleve und Moers im Norden; Berg rechtsrheinisch und Mark in Westfalen. Diese Adelshäuser, die sich zeitweise auch zu größeren dynastischen Herrschaftskomplexen verbanden, fungierten je nach Ausrichtung und Interessen als Rivalen oder Kooperationspartner. In verschiedenen und wechselnden Konstellationen verbündeten sich die Erzbischöfe mit den benachbarten Territorialherren oder sie bekämpften sie. Freundschaft und Feindschaft bildeten die zentrale Achse des Handelns, an der sich die übrigen politischen und sozialen Bindungen orientierten.

In Auseinandersetzungen erhoffte man sich zunächst von Verwandten Unterstützung, auch wenn diese Erwartungshaltung eher idealtypischer Natur war und den Herausforderungen des Alltags selten Stand hielt. Ebenso waren Lehns-, Dienst- und Amtsverhältnisse vorrangig auf politische und militärische Hilfe im Konflikt ausgerichtet. Im Streitfall wurden jedoch nicht nur diese Netzwerke aktiviert, sondern durch Bündnisse und Allianzen zusätzliche Bindungen geschaffen. Diese Abkommen wurden häufig schriftlich fixiert und in der Regel mit dem Begriff *amicitia* codiert. Nicht zufällig fand seit dem 13. Jahrhundert der volkssprachliche Begriff *frundschaft* sowohl für Verwandte als auch für Bündnispartner Verwendung, da von beiden Gruppen gleichermaßen Solidarität

20 Zum Spannungsverhältnis der geistlichen und weltlichen Amtsgewalt der Kölner Metropolen vgl. unten 167f.

21 Wilhelm JANSSEN, Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsgeschichte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), 45–167; DERS., Die Entwicklung des Territoriums Kurköln. Rheinisches Erzstift (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12 = Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 5, 14–15), Bonn 2008; DERS., Die Erzbischöfe von Köln und ihr »Land« Westfalen im Spätmittelalter, in: Westfalen 57 (1979), 82–95, und 58 (1980), 82–95; Monika STORM, Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln. Kurköln in seinen Teilen, in: Harm KLUETING (ed.), Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 343–362.

eingefordert wurde.²² Einungen wurden mitunter ebenfalls als Freundschaften bezeichnet.²³ Sie dienten der Friedenswahrung, wie etwa die Landfrieden, die Adlige wie Städte gleichermaßen einbanden; sie definierten ökonomische Zuständigkeiten, wie etwa Abkommen zu Zoll- und Münzfragen; sie reagierten auf politische Herausforderungen und positionierten ihre Mitglieder in entsprechenden Konflikten.²⁴

In beiden Großregionen kurkölnischer Herrschaft entwickelten sich unterschiedliche Gemengelagen von Freundschaft und Feindschaft, die teilweise mit den Territorien der Erzbischöfe und ihrer Nachbarn übereinstimmten. Teilweise bildeten sie jedoch eine von diesen Einheiten unabhängige Matrix, die Konkurrenz oder Kooperation sondierte und fixierte. So waren die Metropolen etwa im Verlauf des 14. Jahrhunderts wiederholt in separate Landfrieden eingebunden, die zum einen die linksrheinischen Gebiete und zum anderen Westfalen umfassten, jedoch nicht das gesamte Kölner Erzstift. So verständigten sich die Herrschaftsträger der linksrheinischen Gebiete – vorrangig der Kölner Erzbischof und der Herzog von Brabant – in den Jahren 1351, 1364/65 und 1375 auf die Wahrung des Landfriedens, in den auch die Städte Aachen und Köln eingeschlossen waren.²⁵ Die Absprachen waren jeweils zeitlich begrenzt auf zehn, fünf bzw. vier Jahre. Ihre umfangreichen Verfügungen dienten zum einen der gegenseitigen bewaffneten Unterstützung und zum anderen der internen Friedenswahrung. Vor allem legten die Urkunden detailliert den territorialen Gültigkeitsbereich fest, der mit Hilfe von Orten und Gewässern markiert wurde und

22 Claudia GARNIER, *Amicus amicus — inimicus inimicus*. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46), Stuttgart 2000; Mario MÜLLER, *Besiegelte Freundschaft*. Die brandenburgischen Erbeinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation 8), Göttingen 2010; Christoph FLORIAN, *Graf Eberhard der Milde von Württemberg (1392–1417)*. Frieden und Bündnisse als Mittel der Politik (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 6), Ostfildern 2006.

23 Peter MORAW, *Die Funktion von Einungen und Bündnen im spätmittelalterlichen Reich*, in: Volker PRESS (ed.), *Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 23), München 1995, 1–21.

24 Elmar WADLE, *Landfrieden, Strafe, Recht*. Zwölf Studien zum Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 37), Berlin 2001; Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (edd.), *Landfrieden*. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98), Paderborn et al. 2002; Hendrik BAUMBACH/Horst CARL, *Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?*, in: DIES. (edd.), *Landfrieden – epochenübergreifend*. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 54), Berlin 2018, 1–49.

25 Dazu Claudia ROTTHOFF-KRAUS, *Die politische Rolle der Landfriedenseinungen zwischen Maas und Rhein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts* (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Beiheft 3), Aachen 1990.

dessen zentrale Koordinaten die Flussläufe von Maas und Rhein bildeten.²⁶ Als der Herzog von Jülich im Jahr 1364 dem Landfrieden beitrug, wurden die geographischen Definitionen entsprechend angepasst.²⁷ Dies bedeutete jedoch im Umkehrschluss, dass die beteiligten Partner nicht für ihr gesamtes Herrschaftsgebiet einander verpflichtet waren, sondern nur für den Teil, der innerhalb dieser Grenzen lag. Auf Kurköln bezogen, endete das Abkommen am Rhein. Entsprechend fassen die Ausführungen des Jahres 1375 die geographische Reichweite des Friedens mit den Worten zusammen, dass auf diese Weise alle Städte und Gebiete des Erzbischofs zwischen Rhein und Maas einbezogen seien.²⁸

Die Kartierung von Freundschaft und Feindschaft verhielt sich also nicht deckungsgleich zum Territorium, sondern sie schuf einen eigenen Raum, in dem Schwerpunkte der Kooperation entstanden. Denn die Abkommen fixierten nicht nur wechselseitige Unterstützung, sondern nach innen in Form der Schiedsgerichtsbarkeit auch Maßnahmen der internen Friedenswahrung. Dieser Aspekt wird an späterer Stelle dieses Beitrags ausführlich diskutiert.²⁹ Hier sei lediglich der Vorgriff erlaubt, dass den Schiedsleuten festgelegte Orte vorgegeben wurden, an denen sie sich zur Beilegung eventueller Dissonanzen zwischen Partnern der Einung zu treffen hatten. Im Landfrieden von 1351 wurden in wechselnder Reihenfolge Köln, Aachen, Lechenich (Kurköln) und Kerpen (Brabant) festgelegt;³⁰ im Abkommen von 1364/65, das auch das Herzogtum Jülich umfasste, wurde neben Maastricht und Aachen auch Düren bestimmt, das zwar den Status einer Reichsstadt besaß, jedoch unter Jülicher Pfandherrschaft stand.³¹ Diese Städte zeichneten sich durch ihre günstige Verkehrslage nahe des frequentierten Handelsweges von Köln nach Maastricht aus, gleichzeitig wurden sie nun auch zu Verhandlungsorten, markierten also Zentren der Kooperation, die durch die Allianzen entstanden waren.

26 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 4. 1302–1332, ed. Wilhelm KRISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 4), Bonn 1915 (ND Düsseldorf 1985) [Im Folgenden abgekürzt als REK 4], Nr. 166; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Bd. 3, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1853, Nr. 496, 399–405, 402 [Im Folgenden abgekürzt als NrhUB 3]; ROTTHOFF-KRAUS 1990, 34.

27 ROTTHOFF-KRAUS 1990, 112.

28 NrhUB 3, Nr. 766, 663: [...] *also ouch dat alle stede ind land unss ertzenbuschoff van Coelne [...], die tusschen Mase ind Ryn geleigen synt, hie ynne begriffen synt.*

29 Vgl. dazu unten 160–165.

30 REK 4, Nr. 166; NrhUB 3, Nr. 496, 402: [...] *zesamen comen suelen [...] zu eynre zyt in die stat van Coelne, ind zer andere zyt in die stat van Ayghen, ind zer dirder zyt zu Lechnich, ind ze veirder zyt kerpen [...];* ROTTHOFF-KRAUS 1990, 35.

31 NrhUB 3, Nr. 657, 556: [...] *dat sie allwege [...] zesamen comen sulen, ymer van yclicher partyen [...] dry, zu Tricht eynen dach, zu Achen eynen dach, ind zu Duren eynen dach [...];* ROTTHOFF-KRAUS 1990, 113 mit Anm. 16.

Während das Erzstift linksrheinisch die Kooperation zwischen Rhein und Maas gestaltete, so entwickelte es sich rechtsrheinisch zum Teil der westfälischen Allianz. Diese wurde in unterschiedlichen Konstellationen in regelmäßigen Abständen aktiviert und vom Erzbischof »zum Besten seines Landes Westfalen und aller, die zwischen Wupper und Weser wohnen« fixiert. So formulierten es etwa die Landfrieden der Jahre 1338 und 1348.³² Im Jahr 1352 betonte Erzbischof Wilhelm von Gennep, dass er einen Landfrieden »zum Besten seines Landes Westfalen und aller, die dort diesseits des Rheins wohnen« geschlossen habe.³³ Auf diese Weise entstand ein plurales Gefüge von Räumen, die entweder durch Kooperation oder Konkurrenz gekennzeichnet waren. Sie konnten sich deckungsgleich zu den jeweiligen Territorien verhalten, additiv Gebiete verschiedener Funktionsträger umfassen oder auch nur Teile ihrer Herrschaft zusammenführen: Zwischen Rhein und Maas, zwischen Wupper und Weser, diesseits und jenseits des Rheins entstanden Kontaktzonen, die nach Außen die Partner gegen existierende oder potentielle Gegner einten und nach Innen geschützte Friedensräume boten, denen sich die folgenden Ausführungen widmen.

3. Jenseits des Konflikts: Friedensräume

Wenn an dieser Stelle Räume des Friedens in den Blick rücken, so muss zunächst eine entscheidende Einschränkung vorgenommen werden. Im Fokus der Akteure stand nicht der allgemeine Frieden, sondern die partikulare Befriedung ihrer jeweiligen Netzwerke. In der Konsequenz bedeutete dies, dass alle, die nicht in diese Bezugssysteme eingebunden waren, von den friedensstiftenden und -wahrenden Maßnahmen ausgeschlossen waren. Der Friede – so kann es an dieser Stelle formuliert werden – war nicht nur ein exklusives Gut, sondern er war vor allem eine relationale Kategorie, die Konsens und Kooperation nach Innen sicherte, stets aber exkludierend nach Außen wirkte.

Im Einflussgebiet der kurkölnischen Herrschaft entwickelte sich seit dem späten 12. Jahrhundert zögerlich, im 13. Jahrhundert überaus dynamisch das

32 NrhUB 3, Nr. 319, 255: [...] *dat wi dorch dat beste unses landes tu Westphalen [...] und aller [...], die dar inne wonachtich sin van der Wippere went an de Wesere [...]* (Landfrieden von 1338); *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 8, ed. Karl ZEUMER/Richard SALOMON (Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV), Hannover 1910–1926, Nr. 522, 538: [...] *dat beste unses landes tho Westphalen [...] unde aller [...] dee dar inne wonachtich sint van der Wippere went an dee Wisere [...]* (Landfrieden von 1348). Zu beiden Landfrieden vgl. Gerhard HEYDEN, Walram von Jülich. Erzbischof von Köln. Reichs- und Territorialpolitik. Diss. masch., Köln 1963, 120–127.

33 Hansisches Urkundenbuch. Bd. 3, ed. Konstantin HÖHLBAUM, Halle 1882–1886, Nr. 257, 112: [...] *dat beste unses landes tho Westphalen [...] unde aller der ghyner, dey darynne wontheftich syn oppe dyssit des Rynes [...]*.

Instrument der Schiedsgerichtsbarkeit als Modell der Friedensstiftung und -sicherung. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts stellte das Schiedswesen neben der Gerichtsbarkeit eine unverzichtbare Form der Streiterledigung im Erzstift dar.³⁴ Diese Entwicklung korrespondiert mit der allgemeinen Verbreitung der Arbitration, die in Italien im 12. Jahrhundert ihren Ausgang nahm und sich im 13. Jahrhundert im gesamten römisch-deutschen Reich verbreitete.³⁵ Die Erzbischöfe von Köln waren als Akteure in vielfältiger Art und Weise eingebunden: Zum einen fungierten sie selbst als Schiedsrichter sowohl in Konflikten geistlicher als auch in Auseinandersetzungen weltlicher Funktionsträger. Zum anderen ließen sie Dissonanzen schiedlich beilegen, bei denen sie selbst Streitpartei waren.³⁶ Während die Gerichtsbarkeit als elementares Herrschaftsrecht auf obrigkeitlichen Strukturen basierte, beruhte das Schiedswesen grundsätzlich auf der Vereinbarung der Beteiligten, einen Konflikt einer oder mehreren Personen zur Entscheidung anzutragen. Zu einem Schiedsgang konnte niemand gezwungen werden, er konnte nicht dekretiert werden.³⁷

Die zunehmende Bedeutung und Attraktivität des Schiedswesens dürften in seiner Flexibilität begründet sein. Ein solches Verfahren konnte in sämtlichen Phasen eines Konflikts zum Einsatz kommen: unmittelbar vor Waffengängen, um militärische Eskalationen zu vermeiden; im Verlauf eines bewaffneten Konflikts, um sein Ende herbeizuführen oder auch prospektiv, um drohende Streitigkeiten bereits im Vorfeld zu entschärfen. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden in Bündnissen und Einungen regelmäßig Schiedskommissionen eingesetzt, damit der Konsens der Partner nicht an eventuellen Auseinandersetzungen zerbrach.³⁸ Die Schlichter sollten zum Einsatz kommen – so Heinrich von Virneburg und sein Münsteraner Suffragan Ludwig im Jahr 1322 –, »um

34 Zur Schiedsgerichtsbarkeit im Rheinland und Westfalen Wilhelm JANSSEN, Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 43 (1971), 77–100; GARNIER 2000, 233–294; Christoph DARTMANN, Schiedsgerichtsbarkeit und die gütliche Beilegung von Konflikten in Westfalen. Das Beispiel der Abtei Liesborn, in: Westfälische Forschungen 53 (2003), 241–272, mit DERS., Korrektur zu »Schiedsgerichtsbarkeit und die gütliche Beilegung von Konflikten«, in: Westfälische Forschungen 54 (2004), 399.

35 Hendrik BAUMBACH/Claudia GARNIER, Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Zur Einführung, in: DIES. (edd.), Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert (= Blätter für deutsche Landesgeschichte [155] 2019), 235–249.

36 JANSSEN 1971.

37 Marc BOUCHAT, Procédures Juris Ordine Observato et Juris Ordine Non Observato dans les arbitrages du diocèse de Liège au XIIIe siècle, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 60 (1992), 377–391, hier 377, der die Schiedsgerichtsbarkeit als »Vertragsjustiz« bezeichnet.

38 GARNIER 2000, 233–294.

Fehden zu verhindern, und wenn sie ausgebrochen sind, um sie schnell beizulegen.«³⁹

Zur Unterscheidung dieser unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten haben sich in der Forschung die Termini ›spezielles‹ oder ›isoliertes Kompromiss‹ für die ad hoc zusammengerufenen Schlichter und ›institutionelles Kompromiss‹ für die im Rahmen von Bündnissen und Einungen eingesetzten Schiedsleute entwickelt.⁴⁰ Zu diesen beiden Formen kam ein drittes Anwendungsfeld, das in der Forschung bislang jedoch noch nicht eigens benannt wurde. Wenn sich im Zuge von Verhandlungen bestimmte Streitpunkte als zu komplex oder unlösbar erwiesen, wurden diese häufig aus dem Verfahren ausgeklammert und einem gesonderten Gremium übertragen. So schlossen Erzbischof Friedrich III. von Saarwerden und Graf Engelbert III. von der Mark im Oktober 1384 eine Sühne, die von Schiedsleuten ausgehandelt worden war.⁴¹ Da zahlreiche Einzelpunkte ungeklärt geblieben waren, bestimmte das Vertragswerk nicht weniger als vier einzelne und jeweils unterschiedlich besetzte zusätzliche Schiedskommissionen.⁴² Auf diese Weise wurde die Gefahr vermieden, dass der Weg der Konsensstiftung, der bereits erfolgreich beschritten war, durch unlösbare Detailfragen behindert wurde. So folgte der kurkölnisch-märkischen Sühne noch am selben Tag ein Freundschaftsbündnis und eine gegen die Stadt Dortmund gerichtete Allianz, die erklären, warum noch schwelende Dissonanzen vorerst ausgeklammert werden sollten.⁴³ Man könnte diese Praxis als ›externalisierendes Kompromiss‹ bezeichnen, das Probleme gewissermaßen auslagerte und das in besonderer Weise den pragmatischen Umgang des Schiedswesens mit den Herausforderungen der Streitbeilegung dokumentiert.

Ein weiterer Vorzug des Schiedsgangs bestand darin, dass die Parteien zwar die Entscheidung selbst aus der Hand gaben, durch die Auswahl des zuständigen

39 REK 4, Nr. 1335; Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 8. Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, ed. Robert KRUMHOLTZ, Münster 1913 [Im Folgenden abgekürzt als WUB 8], Nr. 1607, 583–586, 585: *Ut autem guerrarum suscitatione caveatur, et, si suscite fuerint, componantur [...]*.

40 Karl S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, in: DERS., *Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte*. Bd. 1, ed. Clausdieter SCHOTT, Sigmaringen 1984, 157–225, hier 188–190; Michael KOBLE, *Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters* (Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät 1), München 1967, 24.

41 Zu Friedrich von Saarwerden vgl. Sabine PICOT, *Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414)* (Rheinisches Archiv 99), Bonn 1977.

42 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 9. 1381–1390 (Friedrich von Saarwerden), ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 9), Düsseldorf 1983 [Im Folgenden abgekürzt als REK 9], Nr. 858; NrUB 3, Nr. 885, 777–781; zum Konflikt vgl. Christian Leopold WEBER, Graf Engelbert III. von der Mark. 1347–1391, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark* 18 (1910), 69–250, 200–204.

43 REK 9, Nr. 860f.

Personals jedoch erheblichen Einfluss geltend machen konnten. Als Schiedsrichter wurden zumeist Gefolgsleute bzw. Mitglieder der entsprechenden geistlichen oder kommunalen Institutionen bestimmt. Sollten die Schiedsgremien keine Einigung herbeiführen, wurde ein Obmann mit der Lösung des Konflikts beauftragt.⁴⁴ Diese Aufgabe nahmen Personen wahr, die Bindungen an beide Streitparteien besaßen und daher für jede Seite eine gerechte Entscheidung garantierten. Oftmals wurden gemeinsame Verwandte oder Bündnispartner bestimmt. Auch Ansehen und Einfluss, persönliches Prestige und Kenntnisse des gelehrten wie praktischen Rechts begünstigten die Auswahl eines Obmanns. Erinnerung sei etwa an die vielfältigen Einsätze des Albertus Magnus, der an mindestens 19 Schiedsverfahren mitwirkte.⁴⁵ Spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zogen Territorialherren als Schieds- und Obleute vor allem ihre Räte heran. Die wiederholte Indienstnahme dieses Personenkreises beförderte ohne Zweifel die Etablierung des Rats als Institution, während umgekehrt der Rat langfristig ein personelles Reservoir erfahrener Spezialisten für die Friedensstiftung bereithielt.⁴⁶

Grundsätzlich sollten die Entscheidungen der Schiedsleute einstimmig oder nach dem Mehrheitsprinzip erfolgen. Die Beauftragten hatten sich der strittigen Angelegenheit unbefangen und unparteiisch anzunehmen. In einigen Fällen wurde ihnen sogar ein Eid auf diese Maximen abverlangt. Der unvoreingenommene Schlichter entsprach indes wohl eher idealtypischen Vorstellungen als der tatsächlichen Konfliktpraxis. Dass nicht selten Vorbehalte existierten, zeigen Fälle, in denen die Friedensstiftung an der Person der Beauftragten scheiterte. So wurde Graf Wilhelm IV. von Hennegau-Holland, der im Sommer 1345 zwischen Erzbischof Walram von Jülich und dem Grafen Adolf II. von der Mark als Unterhändler eingesetzt war, nach mehrfachen Verhandlungsanläufen seines Amtes

44 Diese Person wurden unterschiedlich bezeichnet. Neben der häufigsten Verwendung *ouer-man* (NrhUB 3, Nr. 187, 159) begegnen auch die Begriffe *mediator superior* (WUB 8, Nr. 1607, 585) oder *gemeyner* (NrhUB 3, Nr. 279, 231). Vgl. GARNIER 2000, 233–294; zur Institution des Obmanns ebd., 294.

45 Hugo STEHKÄMPER, Pro bono pacis. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen. Bd. 2 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 94), Köln 2004[c], 1033–1122; Manfred GROTEN, Albertus Magnus und der Große Schied (Köln 1258) – Aristotelische Politik im Praxistest (Lectio Albertina 12), Münster 2011.

46 Alfons SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 4), Köln/Wien 1986, 156f.; Nina GALLION, Formen und Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Württemberg, in: BAUMBACH/GARNIER (edd.) 2019, 311–329.

entbunden – der Graf von der Mark hielt ihn für befangen.⁴⁷ Dem Problem einer einseitigen Parteinahme begegnete man durch verschiedene Maßnahmen: etwa indem die Gegner das Schiedspersonal gegenseitig (›über Kreuz‹) bestimmten oder gemeinsam auswählten.⁴⁸

Zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens konnten sämtliche Rechts- und Besitzstreitigkeiten werden, und mit der Komplexität der zu entscheidenden Materie stieg die Dauer der Verhandlungen. In der Regel wurden den Schiedsrichtern Treffpunkte zugewiesen, an denen sie sich versammeln sollten und die sie erst verlassen durften, wenn sie eine Entscheidung getroffen hatten. Um den Proporz zu wahren, mussten sich die Schlichter in einigen Fällen auch abwechselnd in Orten auf dem jeweiligen Territorium der Streitparteien treffen. So sollte etwa eine vierköpfige Schiedskommission strittige Fragen zwischen Erzbischof Heinrich II. von Virneburg und dem Grafen Gerhard VII. von Jülich zunächst acht Tage in Lechenich beraten und anschließend für acht Tage in Zülpich. Sollte keine Einigung zustande kommen, sollten sie so lange zwischen den Orten wechseln, bis eine Entscheidung getroffen war.⁴⁹

Für die Umsetzung der Schiedsverfügungen waren sowohl die Streitparteien als auch die Schlichter verantwortlich. Grundsätzlich hatten die Streitgegner bei der Einsetzung der Kommissionen eidlich die Einhaltung des Urteils zu versprechen. Auch ihre Bündnispartner und Verwandten wurden mitunter zur Umsetzung der Entscheidung in die Pflicht genommen. So wies der ›Blatzheimer Vertrag‹ zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden und Wilhelm IV. von Jülich im Jahr 1254 namentlich genannte Verwandte und Freunde des Grafen an, diesen nicht zu unterstützen, sollte er das Abkommen brechen.⁵⁰ Vor allem waren

47 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 5. 1332–1349 (Walram von Jülich), ed. Wilhelm JANSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 5), Bonn 1973 [Im Folgenden abgekürzt als REK 5], Nr. 1216; Levold von Northof, *Chronica comitum de Marka*, ed. Fritz ZSCHAECK (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum NS 6), Berlin 1929, 83: *Sed interim inceptum est tractari de pace, in quem tractatum comes Hanonie non in bonum comitis de Marka [...] se ingressit.* Zum Konflikt HEYDEN 1963, 134–137.

48 Vgl. GARNIER 2000, 278–289.

49 REK 4, Nr. 1261; NrhUB 3, Nr. 187, 158: [...] *die viere solen ze Lechenich an dem neisten dage sente Martins [...] in varen unde da innen bliven echte dage [...]; enkunnen si des rechtes binnen den echte dagen niet eyndrechtich werden, so solen sie [...] van Lechenich ze Zulpeke varen unde samen ouch echte dagen bliven; enkunnen si ouch binnen den echte dagen niet eyndrechtich werden, so solen ever wieder ze Lechenich in varen, unde nach echte dagen wieder ze Zulpeke varen, unde wieder unde vort also lange varen unde bliuen, bis si eyndrechtich werden [...].*

50 REK 3, Nr. 1808; Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Bd. 2, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1846 [Im Folgenden abgekürzt als NrhUB 2], Nr. 404, 217: [...] *ipsi consanguinei et amici nostri nobis in prestatione consilii et auxilii non assistunt.*

die Schiedsleute selbst für die Umsetzung ihrer Entscheidung verantwortlich, indem sie im Falle der Missachtung ihres Spruchs den Geschädigten unterstützen mussten. Dies ist etwa aus den Ausführungen Balduins von Trier abzuleiten, der im Dezember 1318 zwischen Erzbischof Heinrich II. von Virneburg einerseits und den Grafen Gerhard VII. von Jülich, Adolf VI. von Berg sowie der Stadt Köln andererseits eine Entscheidung über die Stadt Brühl getroffen hatte.⁵¹ Weil Heinrich wiederholt seinen Spruch missachtete, habe Balduin nichts unversucht gelassen und weder Kosten noch Mühe gespart, seinen Amtsbruder zu ermahnen: persönlich, schriftlich sowie durch Gesandte. Da jedoch alle Versuche erfolglos geblieben waren, schloss sich Balduin schließlich den Gegnern des Kölner Erzbischofs an.⁵²

Die laborierte Technik des Schiedswesens schuf jenseits des Gerichtsgangs und der bewaffneten Auseinandersetzungen eine Basis der Streiterledigung. Als Schlichter wurden eben jene Netzwerke aktiviert, auf die auch im bewaffneten Konfliktfall zurückgegriffen werden konnte. Daher waren die Kölner Metropolen in die Schiedspraxis weniger als Herrschaftsträger, sondern als Mitglieder dieser Personengruppen eingebunden. Vor allem definierten die Schiedsabsprachen Bereiche der Kooperation, da sie – im Rahmen von Bündnissen eingesetzt – in einem bestimmten Radius zum Einsatz kamen. Die Reichweite der Kompetenzen der Schiedsrichter markierte gleichzeitig die Räume des Friedens.

4. Herrschaft als (Ex)Kommunikationsraum

Gegenüber seinen weltlichen Nachbarn besaß der Erzbischof den Vorteil, dass sich seine geistliche Gerichts- und Disziplinierungsgewalt auf die gesamte Kölner Diözese erstreckte und somit weite Gebiete des angrenzenden Adels – namentlich die Herrschaften Berg, Kleve und Mark – einschloss. Daraus resultierten zum einen Kompetenzkonflikte zwischen den geistlichen und weltlichen Gerichten, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden soll.⁵³ Zum anderen boten die geistlichen Sanktionsmittel Möglichkeiten der Einflussnahme in Territorialkonflikten, auf die an dieser Stelle das Augenmerk gerichtet werden soll.⁵⁴

51 Zu Heinrich II. von Virneburg vgl. Ulrich SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13), Siegburg 1977.

52 Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 4, ed. Leonard ENNEN, Köln 1870 [Im Folgenden abgekürzt als QK 4], Nr. 77, 64f. [...] *facie ad faciem ac litteris et nunciis nostris pluries interpellavimus et venerabilibus viris capitulo maioris prelati, prioribus et canonicis civitatis et dyocesis Coloniensis, ut eum ad hoc inducerent, scripserimus ac supplicare fecerimus non sine magnis expensis et laboribus [...]*.

53 Dazu etwa PICOT 1977, 237–249.

54 JANSSEN 1995, 39, der betont, dass sich die Metropolen mit dem unterschiedlichen Zuschnitt von territorialer Herrschaft und geistlichem Bezirk »selbst schwergetan haben, weil sie immer

Zum Verhältnis der sakralen und säkularen Zuständigkeiten der Kölner Kirchenfürsten stellte etwa Caesarius von Heisterbach umfangreiche Reflexionen an.⁵⁵ Grundsätzlich, so der Zisterzienser, nutzten die Bischöfe im deutschen Reich ein doppeltes Schwert, das Furcht verbreite.⁵⁶ Sein geistlicher Stand und seine Ordenszugehörigkeit legen nahe, dass Caesarius der Stellung des geistlichen Hirten den unbedingten Vorrang einräumte, der seine weltliche Gewalt allenfalls zum Zweck der moralischen Disziplinierung einsetzen sollte. Die Kölner Metropolen maß er an der Tatsache, wie sie dieser Anforderung genügten, denn in der Realität – so Caesarius – würden die Kirchenmänner häufiger dem unheilbringenden Rat der Ritter (*consilia militaria*) als den Empfehlungen des Klerus folgen.⁵⁷ Den Einfluss dieser Doppelfunktion auf die Herrschaft brachte Caesarius von Heisterbach auf den Punkt, wenn er über Engelbert I. von Berg berichtete: »Mit dem Erzbistum hatte er das geistliche und mit dem Herzogtum das weltliche Schwert erhalten. Mit beiden Schwertern hielt er die Widerspenstigen im Zaum, exkommunizierte die einen und kämpfte die anderen mit Heeresmacht nieder.«⁵⁸ Konzeptionell unterschied Caesarius zwar das weltliche militärische Schwert vom geistlichen der Exkommunikation. Doch im Herrschaftsalltag erwies sich diese Distinktion als schwer bis gar unmöglich. Aus diesem Grunde ist ein Blick auf die geistliche Disziplinierungsgewalt der Kölner Erzbischöfe für das Verständnis ihrer Herrschaftspraxis unverzichtbar.

wieder der Versuchung erlegen sind, ihre geistliche Amtsgewalt zugunsten territorialpolitischer Ziele einzusetzen.« Mit Blick auf die Exkommunikationspraxis als Mittel der Territorialherrschaft konstatiert er ebd., 63, dass die Erzbischöfe die »Störung des geistlichen Lebens zugunsten kurzfristiger politischer Vorteile« in Kauf genommen hätten. Zur Exkommunikation als Herrschaftsmittel vgl. auch Brian A. PAVLAC, *Excommunication and Territorial Politics in High Medieval Trier*, in: *Church History* 60 (1991), 20–36; Marek WEJWODA, *Exkommunikation. Ein unterschätztes Mittel geistlicher Politik und Herrschaft? Zur Wirksamkeit der Sanktionspraxis der Bischöfe von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 124 (2007), 182–219.

55 STEHKÄMPER 2004[b], 835–838; JANSSEN 1995, 53–58.

56 Caesarius von Heisterbach, *Exempla und Auszüge aus dem großen Homilienwerk*, ed. Alfons HILKA, in: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*. Bd. 1, ed. DERS. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 43, 1), Bonn 1933, 63–176, 127: *Duplicem habent gladium pene omnes episcopi Alemannie, unde et magnus eis timor incumbit*.

57 Daher sei einigen der Amtsvertreter Gottes Strafe gewiss. Als Beispiel führt Caesarius Erzbischof Dietrich von Heimbach an, der nach Gottes gerechtem Urteil exkommuniziert und abgesetzt worden sei. Ebd., 127: *Unde eodem tempore iusto Dei iudicio excommunicatus est et depositus*.

58 Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder*, I, 5, 242f.: *Acceperat enim cum episcopatu gladium spiritualem et cum ducatu gladium materiale. Utroque gladio rebelles cohercuit, quosdam excommunicando, quosdam per militiam debellando*. Übersetzung: Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder* 1955, 41.

Der Idee nach bedeutete die Exkommunikation den Ausschluss der Betroffenen aus der spirituellen Gemeinschaft. Ihnen sollten sämtliche Gnadenmittel und Sakramente vorenthalten werden, bis sie sich zur Genugtuung bereitfanden.⁵⁹ Der Terminus *ex-communicatio* stellt das Gegenteil von *communio / communicatio* dar, also jener Begriffe, die Gemeinschaft und wechselseitigen Kontakt zum Ausdruck bringen.⁶⁰ Während die Exkommunikation als personales Sanktionsmittel galt, setzte das Interdikt räumliche Grenzen.⁶¹ Betroffene Kirchen durften von der Gemeinde nicht betreten werden. Erlaubt war lediglich das Lesen von ›stillen Messen‹, also bei verschlossenen Türen, unter Ausschluss der Gemeinde und ohne vorheriges Läuten.⁶² Der Klerus seines Bistums sei dafür verantwortlich – so Erzbischof Walram von Jülich –, dass bei allen Messfeiern »nur Leute anwesend sind, denen dies von Rechts wegen zusteht, während die übrigen die Messe weder mit den Augen noch mit den Ohren verfolgen konnten.«⁶³

Die geistlichen Sanktionsmittel erfuhren im 13. und 14. Jahrhundert insofern eine Systematisierung, da sie in umfassender Form Aufnahme in die Synodalstatuten der Kölner Kirche fanden. Diese wurden zunächst im Jahr 1266 unter Engelbert II. von Valkenburg fixiert,⁶⁴ von Siegfried von Westerbürg im Jahr 1281

59 Wilhelm REES, Exkommunikation, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3 (3. Auflage 1995), 1119f.; Peter WELTEN/Claus-Hunno HUNZINGER/Clemens THOMA et al. (edd.), Bann, in: Theologische Realenzyklopädie 5 (1980), 159–190; Paul HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 4, Berlin 1888, 691–864; Bd. 5, Berlin 1895; Elisabeth VODOLA, Excommunication in the Middle Ages, Berkeley 1986; Wilhelm REES, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Recht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (Kanonistische Studien und Texte 41), Augsburg 1993; Christian JASER, Ecclesia maledicens. Rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 75), Tübingen 2013.

60 Vinzenz PFNÜR, Communio und excommunicatio, in: Bernd J. HILBERATH/Dorothea SATTLER (edd.), Vorgesmack. Ökumenische Bemühungen um die Eucharistie. Festschrift für Theodor Schneider, Mainz 1995, 277–292.

61 Alban HAAS, Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick (Kanonistische Studien und Texte 2), Bonn 1929; Georg MAY, Interdikt, in: Theologische Realenzyklopädie 16 (1987), 221–226; Martin KAUFHOLD, Ausschluss aus dem Heiligtum. Das Interdikt als Erziehung zur kirchlichen Norm, in: Klaus HERBERS/Larissa DÜCHTING (edd.), Sakralität und Devianz. Konstruktionen, Normen, Praxis (Beiträge zur Hagiographie 16), Stuttgart 2015, 287–298.

62 REK 4, Nr. 304; Concilia Germaniae. Bd. 4. 1290–1400, ed. Johann F. SCHANNAT/Joseph HARTZHEIM, Aalen 1970 (Originalausg. Köln 1761) [Im Folgenden abgekürzt als Concilia Germaniae 4], 110f.

63 REK 5, Nr. 1503; Concilia Germaniae 4, 461: [...] *extraneis quibuscunque exclusis, praeter eos, quos jus interesse permittit: sic, quod dum Divina voce submissa officia in vestris peraguntur Ecclesiis, ab extra Ecclesiam existentibus audiri nequeant, nec videri.*

64 REK 3, Nr. 2354; Concilia Germaniae. Bd. 3. 1000–1290, ed. Johann F. SCHANNAT/Joseph HARTZHEIM, Aalen 1970 (Originalausg. Köln 1760) [Im Folgenden abgekürzt als Concilia Germaniae 3], 617–631.

bestätigt⁶⁵ sowie erweitert und schließlich im Jahr 1322 von Heinrich II. von Virneburg auf die gesamte Kirchenprovinz ausgeweitet.⁶⁶ Bemerkenswert ist die Tatsache, dass diese Maßnahmen nicht nur für Verstöße gegen allgemeine christliche Normen konzipiert waren. Vielmehr nahmen sie in ausführlicher Weise Übergriffe auf Kleriker und geistliche Institutionen in den Blick. Sie reichten von Raub und Brandstiftung über die Zerstörung von Kirchen und Klöstern bzw. die Gefährdung ihrer Immunität bis hin zu physischen Gewalttätigkeiten gegen Kirchenleute. Ebenso wandten sie sich gegen diejenigen, die sich während ihrer Kriegszüge an den Ressourcen von Kirchen und Klöstern schadlos hielten.⁶⁷ Kurzum – die Statuten nahmen die klassischen Formen der spätmittelalterlichen Fehdeführung in den Blick.⁶⁸ Ein wenig überspitzt formuliert, könnte man sie gar als Spiegelbild der Fehdepraxis bezeichnen. Mit diesem Eindruck korrespondiert der tagespolitische Bezug des ersten umfassenden Statutenerlasses von 1266. Denn Erzbischof Engelbert II. betont die Notwendigkeit, Rechte und Freiheiten der Kölner Kirche und ihrer Kleriker zu wahren (*ad conservandum jus et libertatem Ecclesiarum ipsarum et Ecclesiasticarum personarum*) und sie vor Übergriffen zu schützen, die gerade in der Gegenwart zugenommen und ein unerträgliches Ausmaß erreicht hätten.⁶⁹ Hier bezieht er sich wohl vor allem auf seine jüngsten Auseinandersetzungen mit der Stadt Köln und den benachbarten Territorialherren, die bereits die Amtszeit seines Vorgängers bestimmt hatten, während seines Episkopats jedoch eskalierten. In den Auseinandersetzung mit den Kölnern war Engelbert im November 1263 sogar für knapp drei Wochen in die Gefangenschaft seiner Widersacher geraten.⁷⁰ Dass Engelbert am selben Tag, an dem er die Statuten erließ, einen seiner prominentesten Widersacher, den Grafen Wilhelm IV. von Jülich, und die Bürger von

65 REK 3, Nr. 2874; *Concilia Germaniae* 3, 657–671.

66 REK 4, Nr. 1337; *Concilia Germaniae* 4, 282–285. Zu den Kölner Synodalstatuten des Spätmittelalters vgl. Franz GESCHER, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 21 (1932), 190–288; Wilhelm JANSSEN, Unbekannte Synodalstatuten der Kölner Erzbischöfe Heinrich von Virneburg (1306–1332) und Walram von Jülich (1332–1349), in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 172 (1970), 113–152. Allgemein zu spätmittelalterlichen Partikularsynoden Peter JOHANEK, Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick, in: Nathalie KRUPPA/Leszek ZYGNER (edd.), *Partikularsynoden im späten Mittelalter* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219 = Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, 29–54.

67 REK 3, Nr. 2354; *Concilia Germaniae* 3, 617–631 (ausführliche regestenförmige Zusammenfassung in den Verfügungen aus dem Jahr 1322: REK 4, Nr. 1337, c. 1–7, 19–27).

68 Vgl. dazu oben Anm. 9f.

69 *Concilia Germaniae* 3, 618.

70 REK 3, Nr. 2275; Albrecht BRENDLER, Engelbert von Falkenburg (ca. 1225–1274), in: Franz-Josef HEYEN (ed.), *Rheinische Lebensbilder* 16, Köln 1997, 7–31, 13f.; Manfred GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1998, 269f.

Köln mit der Exkommunikation belegte und auf diese Weise seinen Handlungsspielraum unverzüglich ausschöpfte, belegt ebenfalls ihre Verortung in den aktuellen Konflikten.⁷¹ Der Eindruck, dass die »Gesetzgebung [...] unbedenklich als Kampfmittel gegen politische Gegner eingesetzt« wurde, ist daher nicht von der Hand zu weisen.⁷² Die normativen Ordnungskonzepte und ihr Entstehungszusammenhang sind daher Grund genug, die Auswirkungen der geistlichen Exklusion auf die Herrschaftspraxis in den Blick zu nehmen. An dieser Stelle ist der Hinweis wichtig, dass die Statuten von 1266 keine eigene schöpferische Leistung der Kölner Kirche darstellten, sondern die römische Gesetzgebung, vor allem die Beschlüsse des IV. Laterankonzils (1215) und den Liber Extra Gregors IX. (1234), adaptierten.⁷³

Die Synodalstatuten verhängten über die Missetäter nicht nur die Exkommunikation, sondern belegten durch die Verhängung des Interdikts den sie umgebenden Raum ebenfalls mit Sanktionen. So sollte ohne Zweifel der Druck erhöht werden, da die Bevölkerung – durch diesen Zustand in ihrem geistlichen Leben massiv beschnitten – die Betroffenen zur Korrektur ihres Verhaltens veranlassen sollte. Die räumliche Reichweite orientierte sich an der Schwere des Delikts und der Konzessionsbereitschaft der Delinquenten: Das Interdikt konnte von einer einzelnen Kirche, einem bestimmten Pfarrbezirk über festgelegte Ort bis hin zu einem großräumigen Gebiet reichen.⁷⁴ Gleichsam wie in konzentri-

71 REK 3, Nr. 2355; JANSSEN 1995, 177. Hierzu und zum Folgenden Stefanie UNGER, *Generali concilio inhaerentes statuimus*. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 114), Mainz 2004, 202–204.

72 Ebd., 203.

73 Diesem Verhältnis soll in diesem Beitrag nicht nachgegangen werden. Verwiesen sei an dieser Stelle auf die einschlägigen Forschungsergebnisse: Zur Rezeption des Vierten Lateranum in der Kölner Synodalgesetzgebung UNGER 2004, 205–207, 288; zu den Strafen, die der Liber Extra für Übergriffe auf Kleriker vorsieht, vgl. Lotte KÉRY, *Gottesfurcht und irdische Strafe*. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 10), Köln 2006, 601–626.

74 So verfügten Synodalstatuten von 1266, dass im Falle der Gefangenschaft eines Geistlichen der entsprechende Ort mit sofortiger Wirkung unter dem Interdikt stehen sollte. Die Einstellung des Gottesdienstes sollte explizit dazu dienen, die Herrschaftsträger und die Bevölkerung zur Befreiung des Gefangenen bzw. zu entsprechenden Maßnahmen gegen die Missetäter anzuhalten. Sollte ein Ort aus diesem Grunde länger als einen Monat interdiziert sein, sollte die Sanktion auf das gesamte Dekanat und nach sechs Wochen auf das gesamte Herrschaftsgebiet – wenn es sich um einen adligen Missetäter handelte – ausgedehnt werden. Dauerte die Maßnahme über ein Jahr an, blieb den männlichen und weiblichen Nachfahren des Übeltäters bis zur Verwandtschaftslinie dritten Grades die geistliche Laufbahn verwehrt (*Concilia Germaniae* 3, c. 20–24, 624f.). Im Jahr 1310 formulierten die Provinzialstatuten als Zusatz zu den Verfügungen von 1266, dass bei Fürsten und Adligen, die sich dieses Vergehens schuldig machen und keine Genugtuung leisten sollten, ihr gesamter Herrschaftsbereich

schen Kreisen breitete es sich immer weiter aus, bis es schließlich das gesamte Territorium erreichen konnte. Umfassende Sanktionen galten etwa für den Fall des Todes oder der Verstümmelung eines Klerikers. Für den Missetäter und seine Helfer galt nicht nur die Exkommunikation, die in allen Pfarr- und Konventualkirchen der Stadt und Diözese Köln an allen Sonn- und Festtagen bei Glockengeläut und ausgelöschten Kerzen verkündet werden sollte.⁷⁵ Die Aufenthaltsorte wurden zudem mit dem Interdikt belegt – und zwar graduell abgestuft: drei Tage, wenn der Missetäter dort mit Speisen und Getränken versorgt und für insgesamt acht Tage, wenn er über Nacht beherbergt wurde.⁷⁶

Die Kölner Erzbischöfe griffen durch diese Maßnahmen nicht nur in das spirituelle Leben ein. Die sakrale Exklusion hatte ebenfalls Auswirkungen auf den politischen Handlungsspielraum der Betroffenen. Auf diese Weise entwickelte sich der geistliche Ausschluss zu einem Instrument, mit dem die Erzbischöfe überaus erfolgreich die weltliche Gewalt in die Pflicht nahmen. Sie nutzten auf diese Weise die Möglichkeiten, die der Staufer Friedrich II. seinen geistlichen Reichsfürsten im Jahr 1220 in einem umfangreichen Privilegienkatalog eingeräumt hatte und der unter anderen Maßnahmen enthielt, die die Effizienz der Exkommunikation stärken sollten. Denn »weil das weltliche Schwert eingesetzt ist zur Hilfe des geistlichen Schwerts«, sollte der Exkommunikation nach einer sechswöchigen Frist die Reichsacht folgen. Deren Lösung sollte erst dann möglich sein, wenn der Missetäter zuvor die Absolution erhalten hatte. Der geistliche Ausschluss sollte also die weltliche Exklusion in Form der Acht nach sich ziehen.⁷⁷

Diese Vorstellung setzten die Kölner Erzbischöfe in ihrem unmittelbaren Einflussbereich um. So verfügten die Synodalstatuten, dass bei der Verhängung

(*tota terra*) dem Interdikt verfallen sollte (REK 4, Nr. 498; *Concilia Germaniae* 4, c. 2, 119). Zum Verhältnis der Statuten von 1266 und 1310 vgl. UNGER 2004, 259f. mit Anm. 375, 261f., 289.

75 *Concilia Germaniae* 3, c. 28, 626: [...] *singulis diebus Dominicis et Festivis, campanis pulsatis, et candelis extinctis, nominatim, quorum nomina sciuntur, alioqui in genere, excommunicati denuntientur* [...].

76 Ebd.: *Praeterea locus omnis, ad quem venerint, sit interdictus, quamdiu ibi fuerint: et per sequens triduum, si ibi biberint vel comederint. Et per septem sequentes dies, ubi eos pernoctare contigerit.*

77 *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 2, ed. Ludwig WEILAND (*Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV*), Hannover 1896, Nr. 73, 90: *Et quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse predictorum modorum aliquo nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda, nisi prius excommunicatio revocetur.* Zum spätmittelalterlichen Achtverfahren vgl. Friedrich BATTENBERG, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert (*Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* 18), Köln/Wien 1986.

einer Exkommunikation der jeweilige Landesherr in die Pflicht genommen werden sollte, indem er die Güter der Betroffenen einziehen sollte.⁷⁸ Später wurden die Bestimmungen um den Zusatz erweitert, dass die entsprechenden weltlichen Herrschaftsträger den Missetäter festzunehmen bzw. über ihn die Acht (*proscriptio*) zu verhängen hatten.⁷⁹ Auf diese Weise sollten im Sinne des Erzbischofs sämtliche Möglichkeiten der weltlichen Exekution ausgeschöpft und in den Dienst der geistlichen Gewalt gestellt werden.

In Konfliktsituationen kam das Druckmittel der geistlichen Exklusion in unterschiedlicher Dosierung und steigender Intensität zum Einsatz. Unnachgiebig und prinzipientreu operierte in dieser Hinsicht der päpstliche Nuntius Bernhard de Castaneto, nachdem Erzbischof Engelbert II. von Valkenburg in der Schlacht am Marienholz bei Zülpich im Oktober 1267 in die Gefangenschaft Wilhelms IV. von Jülich geraten war.⁸⁰ Der Nuntius verhandelte über Monate hinweg über die Freilassung des Erzbischofs. Nach zahlreichen vergeblichen Vermittlungsversuchen verhängte er Anfang August 1268 über Wilhelm und seinen Erstgeborenen die Exkommunikation und über ihre Länder das Interdikt.⁸¹ Auch die Kölner ermahnte er unter Androhung entsprechender Sanktionen.⁸² Nachdem der Nuntius über zwei Jahre hinweg keinerlei Fortschritte erzielt hatte, verschärfte er im August 1270 die Gangart. Den Jülicher Grafen sollten nicht nur spirituelle Zuwendungen vorenthalten werden, sondern sämtliche Sozialkontakte. Ihre Vasallen und Getreuen wurden explizit vom Treueid

78 Die Verfügungen von 1266 legten fest, dass bei Gewalthandlungen gegen Kleriker der jeweilige Landesherr in die Pflicht genommen werden sollte, indem er durch die Beschlagnahmung der Güter der Missetäter eine Genugtuung erreichte: *Domini terrae, in quorum districtibus manent, ex tunc moneantur per loci Ordinarium, ut dictos sacrilegos compellant per bonorum, quae in suis habent districtibus, subtractionem vel quemcunque alium modum, ut ipsi sacrilegi satisfaciant, et absolutionis beneficium requirant*. Landesherrn, die sich dieser Maßnahme verweigern sollten, wurden exkommuniziert, und nach Jahresfrist verfiel ihr Land dem Interdikt (Concilia Germaniae 3, c. 1, 619).

79 Die Statuten des Provinzialkonzils von 1310 ergänzten die Verfügungen von 1266 in folgender Weise: Im Falle von Gewalthandlungen gegen Kleriker wurden die entsprechenden weltlichen Herrschaftsträger verpflichtet, binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Verbrechens den Missetäter festzunehmen und sein Vermögen einzuziehen. Sollten sie seiner nicht habhaft werden, mussten sie die Acht verhängen (*procedant per proscriptionem contra eos*). Im Falle der Unterlassung drohte ihnen und ihren Beamten die Exkommunikation und ihrem Land das Interdikt (REK 4, Nr. 498; Concilia Germaniae 4, c. 2, 119).

80 Zum Konflikt JANSSEN 1995, 177–179; zum Kampfgeschehen Thomas KRAUS, Jülich, Aachen und das Reich. Studien zur Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Jülich bis zum Jahre 1328 (Veröffentlichung des Stadtarchivs Aachen 3), Aachen 1987, 123. Zu Bernhard de Castaneto vgl. Gottfried Hagen, Reimchronik der Stadt Köln, ed. Kurt GÄRTNER/Andrea RAPP/Desirée WELTER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 74), Düsseldorf 2008, Kommentar, 368f.

81 REK 3, Nr. 2397; NrhUB 2, Nr. 581, 340: [...] *excommunicationis vinculo innodamus, terras eorum, et loca in quibus moram traxerint, subicientes ecclesiastico interdicto* [...].

82 REK 3, Nr. 2398; NrhUB 2, Nr. 603, 354f.

entbunden. Auch die Sanktionen über die Stadt Köln weitete der Kardinallegat aus. Vor allem verbot er, der Stadt zu Lande oder Wasser Waren oder Lebensmittel zuzuführen.⁸³ An diesem Maßnahmenkatalog wird deutlich, dass die eigentlich der geistlichen Disziplinierung dienende Sanktion vor allem den weltlichen Aktionsradius der Betroffenen entscheidend einschränken sollte: Adlige Fehdeführer verloren die Unterstützung ihrer Gefolgsleute und Städte die Anbindung an den Handel, so dass deren Bewohner von der Versorgung ebenso abgeschnitten waren wie von der Möglichkeit, ihren Geschäften als Kaufleute nachzugehen. Eine Einigung zwischen den Konfliktparteien kam erst zustande, nachdem der Nuntius abberufen und der Fall dem krisen- und verhandlungserfahrenen Albertus Magnus übertragen worden war. Seinem Einsatz war es zu verdanken, dass im April 1271 ein Kompromiss geschlossen wurde.⁸⁴

Wie die normativen Ordnungskonzepte der Synodalstatuten im geistlichen Alltag umgesetzt wurden, ist indes eine andere Frage. Denn die Umgehung des Interdikts und seiner Folgen scheint so häufig gewesen zu sein wie seine Verhängung selbst. So monierte Heinrich II. von Virneburg, dass Priester durch das Land zögen, um gegen Bezahlung *in locis interdictis* Gottesdienst abzuhalten.⁸⁵ Walram von Jülich tadelte Geistliche, die den Gläubigen entweder aus Nachlässigkeit oder böser Absicht (*negligenter ignorantes, alii vero fraudulentur*) zwar den Zutritt zur interdizierten Kirche verwehrten, stattdessen jedoch die Kirchentüren öffneten.⁸⁶ Ein besonderes Ärgernis waren ihm Kleriker an den Adelshöfen, die ihre Herren im Falle der Exkommunikation eigentlich auf den Weg der Besserung geleiten sollten.⁸⁷ Umso mehr empörte es ihn, wenn ausgerechnet diese Möglichkeit der geistlichen Einflussnahme ungenutzt verstrich oder gar umgangen wurde. So erzürnte sich Walram von Jülich über Schlosskapläne, die trotz der Verhängung des Interdikts kurzerhand vornehme Schlossbewohner

83 NrhUB 2, Nr. 601, 352f.: [...] *ne dicto [...] comiti aut ipsius primogenito communicent verbo, esu, potu, famulando, obsequendo, emendo, vendendo, aut sibi quoquo modo alio ministrando vel participando, publice vel priuate. [...] Fideles insuper ipsorum comitis et primogeniti, vasallos et homines omnes et singulos a iuramento fidelitatis absoluimus [...]. [...] ne per terram aut per aquam portent vel ducant, portari vel duci faciant merces quascumque aut victualia quelibet ad ciuitatem coloniensem [...].*

84 REK 3, Nr. 2436–2442. Ausführlich dazu unten 176.

85 REK 4, Nr. 1909; *Concilia Germaniae* 4, c. 3, 309f.

86 REK 4, Nr. 1503; *Concilia Germaniae* 4, c. 1, 460.

87 Dies sahen zumindest die Statuten der Kölner Kirche seit 1266 vor: Geistliche an den Adelshöfen sollten zunächst die Nähe zu ihren Herren nutzen, um sie auf den Weg der Besserung zu bringen, dass »sie Genugtuung leisten und sich mit der Kirche versöhnen« (*satisfaciant, et ad reconciliationem sanctae Matris Ecclesia revertantur [...]*). Wenn diesen Versuchen binnen Monatsfrist kein Erfolg beschieden war, mussten sie bei Androhung der Exkommunikation ihre Herren verlassen. Sollten sie auch nach zwei Monaten der Aufforderung nicht nachkommen, drohte der Verlust ihrer Benefizien, die neu vergeben werden sollte (*Concilia Germaniae* 3, c. 36, 628f.).

und sogar die Schlossherrin zu Ministranten erklären würden, um ihnen auf diese Weise die Teilhabe an der Messe zu gestatten.⁸⁸

Obwohl die Verhängung der geistlichen Exklusion im kanonischen Recht klar geregelt und für die Kölner Kirchenprovinz unmissverständlich dekretiert war, wurde in der Praxis über ihre Reichweite ebenso wie über die Frage verhandelt, inwieweit sie in das Rechts- und Sozialleben eingreifen dürfe. So intervenierten die Kölner 1322 an der Kurie. Sie sprachen sich gegen die Verfügung aus, dass bei Gewalthandlungen gegen Kleriker und kirchliche Einrichtungen sofort der gesamte Ort mit dem Interdikt belegt werden solle.⁸⁹ Ihre Stadt besäße 18 Hauptpfarreien sowie zahlreiche Kollegiatkirchen und Kapellen. Wenn bei jedem Vergehen das Interdikt für ganz Köln gelten solle, so führe dies mit Blick auf die Häufigkeit entsprechender Vorfälle zu dramatischen Situationen. Denn bei korrekter Beachtung dieser Vorgaben gäbe es keine Zeit mehr, in der die Stadt nicht mit dem Interdikt belegt sei. Die Folgen für das geistliche wie das kommunale Leben seien gravierend. Das Verbot sakraler Handlungen treffe Unschuldige und bedrohe ernsthaft ihr Seelenheil. Die Kölner argumentierten aber auch im Sinne der öffentlichen Ordnung: In Zeiten des Interdikts könnten keine Bestattungen vorgenommen werden, so dass die verwesenden Leichen zu einer ernststen hygienischen Gefahr würden.⁹⁰ Diese Beschwerden nahm Papst Johannes XXII. zum Anlass, Erzbischof Heinrich II. von Virneburg zur Milderung zu veranlassen: Bei einem Verbrechen solle nicht sofort die gesamte Stadt, sondern nur die betreffende Pfarrei mit dem Interdikt belegt werden.⁹¹ Der Erzbischof folgte zwar auf der Diözesansynode des Frühjahrs 1324 den kurialen Weisungen, er modifizierte die Anordnungen des Papstes jedoch in seinem Sinne.⁹² Zwar sollte zunächst tatsächlich nur die Pfarrei mit dem Interdikt belegt werden, in der das Verbrechen geschehen sei. Danach müsse die Tat unverzüglich dem Rat angezeigt werden, damit er den Delinquenten zur Rechenschaft ziehe. Sollte nach Ablauf von 14 Tagen keine Genugtuung erfolgen, würde das Interdikt auf die gesamte Stadt ausgedehnt.⁹³ Auch mit der Stadthygiene hatte Heinrich von Virneburg ein Einsehen. Während der ersten beiden Wochen, nachdem die Tat

88 REK 4, Nr. 1503; *Concilia Germaniae* 4, c. 1, 460f.: *Item Presbyteri, qui praesunt in castris Capellani, Capellarum Rectores, sub quodam fraudis comment recipiant notabiles personas, imo et quandoque Dominas ad serviendum sibi in Missis, ut sub hujusmodi velamento personae hujusmodi Missis valeant interesse.*

89 REK 4, Nr. 1382; QK 4, Nr. 117, 103f.

90 QK 4, Nr. 117, 104: [...] *interdicto durante insepulta maneren in civitate predicta in magna multitudine corpora defunctorum, ex quorum fetore sanorum infectio sequeretur, insontes fraudarentur ecclesiasticis sacramentis, cresceret indevotio populi [...] et infinita pericula insurgerent animarum, magna etiam et periculosa exinde scandala possent sequi [...].*

91 Ebd.

92 REK 4, Nr. 1439; *Concilia Germaniae* 4, 289–291.

93 *Concilia Germaniae* 4, 290.

angezeigt worden war, sollte zwar der Gottesdienst eingestellt werden, jedoch durften Exequien stattfinden.⁹⁴ Der Erzbischof versäumte nicht den Hinweis, dass die Milderung ausschließlich für Köln, nicht für den Rest der Kirchenprovinz gelten solle.⁹⁵ Dass die Reichweite des Interdikts in Köln ein Politikum ersten Ranges darstellte, belegt auch die Tatsache, dass sich Stadt und Erzbischof wenige Jahre später im Rahmen einer Sühne und eines im Anschluss fixierten Freundschaftsvertrags wiederum in dieser Angelegenheit verständigten. Nach aufreibenden Auseinandersetzungen um Brühl söhnten sich der Erzbischof und die mit seinen Nachbarn verbündete Domstadt im Herbst 1328 aus und bekundeten, dass künftig »Friede und Freundschaft« herrschen solle.⁹⁶ In diesem Zusammenhang milderte der Erzbischof auch die Interdiktsverfügungen über Köln und verlängerte die im Jahr 1324 auf zwei Wochen angelegte Frist auf einen Monat.⁹⁷ Das zähe Ringen zwischen Erzbischof und Kommune um die Reichweite des Interdikts in Köln belegt deutlich, dass es in der Rechtspraxis nicht nur um die Verhängung geistlicher Sanktionen ging, sondern auch – oder vielleicht sogar vorrangig – darum, den politischen und sozialen Handlungsspielraum der Betroffenen einzuschränken.

Begreift man Herrschaftsräume als Kommunikationsräume, so bieten die hier thematisierten Exklusionsmechanismen ein paradigmatisches Untersuchungsfeld. Eine zentrale Bedeutung kam stets der Publikation des Ausschlusses zu. Die Betroffenen konnten nur dann gemieden werden, wenn ihr Schicksal hinreichend bekannt war. Überdies wirkte die öffentliche Verkündung zweifelsohne stigmatisierend, so dass auf diese Weise zusätzlicher Druck auf den Delinquenten lastete. Die Exklusion musste also kommuniziert werden, und dies erfolgte – je nach Einsicht der Betroffenen – auf den unterschiedlichsten Ebenen. Die Kölner Synodalstatuten sahen vor, dass die Namen der Exkommunizierten zunächst in allen Kirchen des Orts an allen Sonn- und Feiertagen verkündet wurden.⁹⁸ Verharrten sie nach Monatsfrist noch immer im Kirchenbann, wurde diese Verkündung bei Glockengeläut und unter Auslöschung der Kerzen vorgenommen.⁹⁹

94 Ebd., 291.

95 Ebd.

96 REK 4, Nr. 1766; QK 4, Nr. 144, 135: [...] *dat tusschen uns inde unsin lieven burgeren inde der stede van Kolne fruntlich verbuntnisse gantzer heymeligeyt inde rechtlichs freden aichtermailz blive unverbruchlich [...]*.

97 REK 4, Nr. 1765; QK 4, Nr. 143, 133f. Zur Frist von 1324 vgl. oben, Anm. 94.

98 *Concilia Germaniae* 3, c. 1, 619: [...] *per omnes Ecclesias Conventuales, et Parochiales [...] singulis Diebus Dominicis et Festivis excommunicati publice et nominatim, si eorum nomina sciri poterunt, alioquin in genere nuntientur.*

99 Ebd.: *Si vero dicti sacrilegi, per mensem hujusmodi denuntiationem sustinuerint, minime satisfacientes, ex tunc singulis Diebus Dominicis et Festivis, campanis pulsates et candelis extinctis, per Ecclesias conventuales, parochiales, et capellas [...] denuntientur excommunicati [...]*.

Die verbale Nennung des Namens wurde nun durch performative Akte und zusätzliche akustische Reize ergänzt. War die Verlesung des Namens zunächst auf den inneren Kirchenraum beschränkt, so trug der Klang der Glocken die Informationen in die weitere Umgebung. Damit die Exkommunikation auch nach längerer Zeit nicht in Vergessenheit geriet, wurden die Pfarrer angehalten, auf den Synoden dem Erzbischof oder seinem Official die Namen derer schriftlich zu übermitteln, die länger als ein Jahr in der geistlichen Exklusion verharren.¹⁰⁰ Die Abstufungen der Maßnahmen zeigen deutlich, dass der Umfang und die Intensität der Publikation mit der Bereitschaft des Delinquenten zum Einlenken korrespondierten. Je mehr Zeit er verstreichen ließ, umso breiteren Raum nahm die Verkündung seines Schicksals in Anspruch. Wurde seine Existenz zunächst über Worte, Zeichen und Klänge in der direkten Interaktion im kommunikativen Gedächtnis gespeichert, so fand er schließlich bei nachhaltiger Widerspenstigkeit dauerhafte Aufnahme in das Schriftgedächtnis der Kölner Kirche.

Auch wenn der Terminus Ex-kommunikation in wörtlichem Sinne den Abbruch der Interaktion bedeutete, so stand im politischen Alltag weniger die Isolierung der Betroffenen zur Disposition. Die Maßnahmen waren vielmehr mit der Absicht verbunden, durch kommunikative Strategien den Raum zu besetzen, den Gegner in seiner Handlungsfähigkeit einzuschränken und so Entscheidungen zu dominieren. Auf diese Weise ließen divergierende Ordnungskonzepte an ein und demselben Ort mitunter rivalisierende Kommunikationsräume entstehen. Als etwa Köln während der Gefangenschaft Engelberts II. von Valkenburg auf Burg Nideggen mit dem Interdikt belegt werden sollte, legte Gottfried Hagen im Auftrag der Stadt Beschwerde ein.¹⁰¹ Als die Sanktion im Dom verkündet werden sollte, kam es zu einer bemerkenswerten Situation. Der mit der feierlichen Publikation beauftragte Subdekan Wilhelm von Stahlberg konnte nach eigenen Aussagen das Interdikt vor einer gewaltigen Menge Volkes »nur unter großer Gefahr und Furcht« aussprechen. Denn noch bevor er zu seiner Verlautbarung habe anheben können, habe Gottfried Hagen seine Appellation verlesen, die er – nachdem der Subdekan das Interdikt verkündet hatte – wiederholte.¹⁰² Durch ihre Versuche, den Kommunikationsraum zu dominieren, ver-

100 REK 4, Nr. 1879; *Concilia Germaniae* 4, c. 2, 306.

101 So im August 1268 (REK 3, Nr. 2398) und im September 1270 (REK 3, Nr. 2423); Gottfried Hagen, *Reimchronik*. Kommentar, 370. Zu Gottfried Hagen und seiner Reimchronik vgl. GROTEN 1998, 228–257; zum Konflikt vgl. oben, 171 f.

102 *Archiv für die Geschichte des Niederrheins*. Bd. 2, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1857, 128f.: [...] *in Maiori ecclesia Coloniensi intenderem et inciperem ipsum mandatum vestrum publicare, ante publicationem siue executionem eiusdem mandati magister Godefridus [...] innouauit appellationem quandam [...] de verbo ad verbum [...]. Ego autem propter hoc publicatione mandati vestri, tamquam filius obedientie, non desistens, licet cum magno periculo et timore [...] ipsas sententias vestras [...] in presentia copiose*

ließen beide Parteien ihren Ansprüchen Nachdruck. Während die feierliche Verkündigung vor der Gemeinde integraler Bestandteil des Exklusionsverfahrens war, zog Gottfried Hagen die Rechtmäßigkeit durch die gleichfalls öffentliche Verkündigung seiner Appellation in Zweifel. Indem er seine Position vor und nach der Verhängung des Interdikts präsentierte, grenzte er dessen Folgen im wörtlichen wie metaphorischen Sinne ein.

Der für diese Sanktionsmaßnahmen verantwortliche päpstliche Nuntius Bernhard de Castaneto, der sich zwar durch Prinzipientreue, jedoch weniger durch Verhandlungsgeschick ausgezeichnet hatte, wurde wie eben erwähnt kurze Zeit später von Rom abgerufen. Die Konsenssuche übertrug man dem erfahrenen Vermittler und Schiedsrichter Albertus Magnus. Seinem Einsatz ist es zu verdanken, dass im April 1271 ein Vergleich zwischen Erzbischof und Kommune gefunden wurde, in dem sich Engelbert auch zur Aufhebung des Interdikts beiterklärte.¹⁰³ Dass die Sühne öffentlich durch Gottfried Hagen in der Kirchen St. Mariengraden verlesen wurde, mag kaum als Zufall bezeichnet werden, konnte er doch auf diese Weise wiederum den öffentlichen Kommunikationsraum markieren.¹⁰⁴

Exkommunikation und Interdikt erwiesen sich aus dieser Perspektive als Herrschaftsinstrumente, deren ursächliche Funktion ohne Zweifel die geistliche Disziplinierung war. In der politischen Praxis wurden sie in der Hand der streitbaren Erzbischöfe jedoch zu einem Interventionsmittel, das die religiösen wie weltlichen Handlungsspielräume gleichermaßen bestimmte. Die Sanktionen bedienten sich der gesamten Bandbreite der Kommunikation, indem sie durch Worte, Klänge und Rituale erlaubte und unerlaubte Räume konfigurierten. Sie beeinflussten die Wahrnehmung, um auf diese Weise Entscheidungen in Konflikten zu dominieren.

multitudinis tam clericorum quam populi solempniter publicauit, dicto procuratore iterum post publicationem huiusmodi appellationes priores innouante [...]. Dazu GROTEN 1998, 243.

- 103 REK 3, Nr. 2438; NrHUB 2, Nr. 607, 357–360; Gottfried Hagen, Reimchronik, V. 6129–6274, 239–244. In einer die Sühne begleitenden Urkunde erklärte sich der Erzbischof zur Aufhebung der Kirchenstrafen bereit (REK 3, Nr. 2439; Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 3, ed. Leonard ENNEN, Köln 1867, Nr. 41, 31 f.); zur Aufhebung der Sanktionen СТЕН-КÄМЕР 2004[c], 1053–1056; DERS., Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen. Bd. 1 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 93), Köln 2004[a], 643–691, 682f. (zur Sühne von 1271). Nach Gottfried Hagen, Reimchronik, V. 6203–6225, 242, erntete der Nuntius in Rom harsche Kritik für sein Vorgehen.
- 104 REK 3, Nr. 2441; Gottfried Hagen, Reimchronik, V. 6283f., 245. Dass die Wahl auf das nahe dem Dom gelegene St. Mariengraden fiel, mag darin begründet sein, dass das Stift für eine große Menschenmenge mehr Platz als die im Bau befindliche Bischofskirche bot (Gottfried Hagen, Reimchronik. Kommentar, 372).

5. Schlussbetrachtungen

Die Aufgaben, die die Kölner Erzbischöfe in ihrer Doppelfunktion als weltliche und geistliche Funktionsträger zu meistern hatten, sind als gleichermaßen vielfältig wie komplex zu bezeichnen. Die Bewältigung von Konflikten und eng damit verbunden die Wahrung des Friedens stellten Herausforderungen dar, an denen sich ein Großteil der Herrschaftskonzepte und -praktiken orientierte. Nimmt man den Blick der Akteure ein, so bot die Sondierung von Kooperation und Konflikt die wichtigste Basis politischen Handelns. Neben Gruppen, die als Verwandte, Amts- oder Gefolgsleute zur Solidarität verpflichtet waren, generierten Bündnisse und Allianzen weitere Netzwerke, die in Konflikten den notwendigen Rückhalt boten. Aktiviert wurden diese Personenkreise nicht nur in kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern ebenso in Situationen, in denen um friedliche Lösungen von strittigen Herrschafts- und Besitzrechten gerungen wurde. Nicht nur im Kampf, sondern auch als Schiedsrichter kamen diese Netzwerke zum Einsatz. Herrschaft orientierte sich aus dieser Perspektive in ihren Konzepten und Handlungen in elementarer Weise an der Wahrnehmung von Freundschaft und Feindschaft. Diese Koordinaten definierten einen Raum, der die Territorien der Beteiligten überlagerte, selten mit ihnen übereinstimmte und noch seltener von Dauer war. Diese Vorstellungen generierten kognitive, ›innere Karten‹, die von den jeweiligen Wahrnehmungen, Wertungen und Interessen der Handelnden definiert waren. Gleichzeitig kamen die so konturierten Räume nicht ohne topographische Bezugspunkte aus, die mit Hilfe von Flussläufen oder Ortschaften Zuständigkeiten und Einflussbereiche präzisierten und der Verortung von Freunden und Feinden einen gewissermaßen natürlichen Anknüpfungspunkt boten. Diese Kontaktzonen waren ebenso Teil der Herrschaft wie die Gebiete des Erzstifts selbst. Denn sie prägten nicht nur den militärischen Konfliktaustrag. Vielmehr schufen sie auch Friedensräume, indem sie Gewalthandlungen kanalisiert und adäquate Formen des Konfliktaustrags – vor allem durch das Schiedswesen – boten.

Als geistliche Territorialherren warfen die Erzbischöfe nicht nur ihre weltliche, sondern auch ihre sakrale Sanktionsgewalt in die Waagschale. Die Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts diente nicht nur der Disziplinierung der Gläubigen, sondern in ebenso hohem Maße dem Schutz der Kirche, ihrer Einrichtungen und ihres Personals. Zudem gelang es den Kirchenfürsten im Verlauf des 13. Jahrhunderts erfolgreich, die weltliche Gewalt zur Unterstützung ihrer Maßnahmen zu aktivieren. So gesehen orientierten sich die geistlichen Exklusionsmaßnahmen ebenso an den Herausforderungen der Behauptung von Macht und Einfluss. In diesem Zusammenhang erwies sich Kommunikation in ihren unterschiedlichen Formen als elementarer Bestandteil der Gestaltung von Herrschaft. Selbst wenn der Idee nach die Kommunikation unterbunden werden

sollte – so im Fall der Ex-kommunikation –, entwickelten auch diese Strategien diskursive Praktiken, um den Raum zu besetzen und auf diese Weise Entscheidungen zu dominieren. So bedeutete die Exkommunikation im politischen Alltag gerade nicht den Ausschluss des Betroffenen aus der Gemeinschaft. Sie war vielmehr ein Versuch, durch kommunikative Maßnahmen die Deutungshoheit über sein Handeln und seine Person zu sichern.

Auf diese Weise entstanden gleichermaßen auch Erinnerungsräume, die gestaltet, bewertet und bisweilen verformt wurden.¹⁰⁵ Kein Ereignis dokumentiert dies so deutlich, wie die zu Beginn dieses Beitrags ausgeführten Ereignisse des Jahres 1225. Unmittelbar nach Engelberts Tod setzte sich sein Nachfolger Heinrich I. von Müllenark mit aller Energie für die Verfolgung Friedrichs von Isenberg und seiner Verbündeten ein. Caesarius von Heisterbach zufolge habe er unmittelbar nach seiner Wahl Rache für den Tod seines Vorgängers gelobt.¹⁰⁶ Er wirkte auf dem Frankfurter Hoftag König Heinrichs (VII.) zunächst die Verhängung der Acht und kurze Zeit später vom päpstlichen Kardinallegaten Konrad von Urach, der in Mainz weilte, die Exkommunikation.¹⁰⁷ Friedrich von Isenberg wurde schließlich von einem Ritter gestellt und an die Kölner ausgeliefert. Am 13. November 1226 ließ man ihn vor dem Severinstor rädern.¹⁰⁸ Wenn in der Folge Caesarius von Heisterbach den Überfall des Jahres 1225 als Mord beschrieb, so prägte diese Deutung die langfristige Rezeption. Der Bischofstoß fand breite Resonanz, nicht nur in der Geschichtsschreibung, sondern ebenfalls in der Dichtung, und die Bewertung der Protagonisten war stets klar verteilt. Berühmt sind die Verse Walthers von der Vogelweide, der im ›Kaiser Friedrichs- und Engelbrechtston‹ den Tod des edlen Kirchenfürsten beklagt und dem selbst die grausamsten Strafen für den Verbrecher zu gering erscheinen.¹⁰⁹ Aus einer

105 SPEITKAMP 2015, der die kulturelle Konfiguration von Räumen im Sinne der kollektiven Erinnerung betont. Allgemein Sabine DAMIR-GEILSDORF/Angelika HARTMANN/Béatrice HENDRICH (edd.), *Mental Maps – Raum – Erinnerung. Kulturwissenschaftliche Zugänge zum Verhältnis von Raum und Erinnerung* (Kulturwissenschaft: Forschung und Wissenschaft 1), Münster 2005.

106 REK 3, Nr. 571; Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder*, II, 11, 269: *Et mox iuravit [...] quod sanguinem eius, quoad viveret, vindicaret.*

107 REK 3, Nr. 574f.; Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder*, II, 13, 270–272; Michael MATSCHA, *Heinrich I. von Müllenark. Erzbischof von Köln (1225–1238)* (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992, 190–196.

108 ANDERMANN 2010, 41–44.

109 Walther von der Vogelweide, *Leich, Lieder und Sangsprüche*, ed. Thomas BEIN, 15. veränderte und um Fassungseditionen erweiterte Auflage der Ausgabe Karl Lachmanns, Berlin 2013, I, 3, 16–18 und III, 3, 332–336, hier 333: *Swes leben ich lobe, des tót den wil ich iemer klagen. / sô wê im, der den werden fürsten habe erslagen / von Kölne! ô wê, daz in diu erde mac getragen! / in kan im nâch sîner schulde keine marter vinden: / im wære alze senfte ein eichîn wit umbe sînen kragen, / in wil sîn ouch niht brennen noch zerliden noch schinden / noch mit dem rade zerbrechen noch ouch dar üf binden. / ich warte allez, ob diu helle in lebende welle slinden.*

konventionellen Fehdehandlung wurde ein ›Bischofsmord‹, und als solcher ging er in die Erinnerungskultur ein.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17), Frankfurt a. Main 1996.
- Ulrich ANDERMANN, Die Verschwörung gegen Engelbert von Köln am 7. November 1225 und ihre Folgen – Versuch einer rechtsgeschichtlichen Rekonstruktion und Bewertung, in: Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEE-NEN), Mainz 2010, 35–46.
- Archiv für die Geschichte des Niederrheins. Bd. 2, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1857.
- Karl S. BADER, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, in: DERS., Ausgewählte Schriften zur Rechts- und Landesgeschichte. Bd. 1, ed. Clausdieter SCHOTT, Sigmaringen 1984, 157–225.
- Friedrich BATTENBERG, Reichsacht und Anleite im Spätmittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der höchsten königlichen Gerichtsbarkeit im Alten Reich, besonders im 14. und 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 18), Köln/Wien 1986.
- Hendrik BAUMBACH/Horst CARL, Was ist Landfrieden? Und was ist Gegenstand der Landfriedensforschung?, in: DIES. (edd.), Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Zeitschrift für Historische Forschung. Beiheft 54), Berlin 2018, 1–49.
- Hendrik BAUMBACH/Claudia GARNIER, Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Zur Einführung, in: DIES. (edd.), Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert (= Blätter für deutsche Landesgeschichte [155] 2019), 235–249.
- Marc BOUCHAT, Procédures Juris Ordine Observato et Juris Ordine Non Observato dans les arbitrages du diocèse de Liège au XIIIe siècle, in: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis 60 (1992), 377–391.
- Albrecht BRENDLER, Engelbert von Falkenburg (ca. 1225–1274), in: Franz-Josef HEYEN (ed.), Rheinische Lebensbilder 16, Köln 1997, 7–31.
- Enno BÜNZ/Werner FREITAG (edd.), Räume und Grenzen. Traditionen und Konzepte der Landesgeschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 139/140 (2003/2004), 145–266.
- Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (edd.), Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 98), Paderborn et al. 2002.
- Caesarius von Heisterbach, Exempla und Auszüge aus dem großen Homilienwerk, ed. Alfons HILKA, in: Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach. Bd. 1, ed.

- DERS. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 43, 1), Bonn 1933, 63–176.
- Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder des heiligen Engelbert, Erzbischofs von Köln*, ed. Fritz ZSCHAEK, in: *Die Wundergeschichten des Caesarius von Heisterbach*. Bd. 3, ed. Alfons HILKA (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 43, 3), Bonn 1937, 225–328.
- Caesarius von Heisterbach, *Leben, Leiden und Wunder des heiligen Erzbischofs Engelbert von Köln*, übers. v. Karl LANGOSCH (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit 100), Münster/Köln 1955.
- Concilia Germaniae. Bd. 3. 1000–1290, ed. Johann F. SCHANNAT/Joseph HARTZHEIM, Aalen 1970 (Originalausg. Köln 1760).
- Concilia Germaniae. Bd. 4. 1290–1400, ed. Johann F. SCHANNAT/Joseph HARTZHEIM, Aalen 1970 (Originalausg. Köln 1761).
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 2, ed. Ludwig WEILAND (Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV), Hannover 1896.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 8, ed. Karl ZEUMER/Richard SALOMON (Monumenta Germaniae Historica. Legum sectio IV), Hannover 1910–1926.
- Albrecht CORDES (ed.), *Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zur kontroversen Streitentscheidung im 15.–19. Jahrhundert* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 65), Köln/Weimar/Wien 2015.
- Sabine DAMIR-GEILSDORF/Angelika HARTMANN/Béatrice HENDRICH (edd.), *Mental Maps – Raum – Erinnerung. Kulturwissenschaftliche Zugänge zum Verhältnis von Raum und Erinnerung* (Kulturwissenschaft: Forschung und Wissenschaft 1), Münster 2005.
- Christoph DARTMANN, *Schiedsgerichtsbarkeit und die gütliche Beilegung von Konflikten in Westfalen. Das Beispiel der Abtei Liesborn*, in: *Westfälische Forschungen* 53 (2003), 241–272, mit DERS., *Korrektur zu »Schiedsgerichtsbarkeit und die gütliche Beilegung von Konflikten«*, in: *Westfälische Forschungen* 54 (2004), 399.
- Julia EULENSTEIN, *Territorialisierung mit dem Schwert? Die Fehdeführung des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg im Erzstift Trier (1307/8–1354)* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 115), Koblenz 2012.
- Julia EULENSTEIN/Christine REINLE/Michael ROTHMANN (edd.), *Fehdeführung im spätmittelalterlichen Reich. Zwischen adliger Handlungslogik und territorialer Verdichtung* (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters 7), Affalterbach 2013.
- Franz J. FELTEN/Harald MÜLLER/Heidrun OCHS (edd.), *Landschaft(en). Begriffe – Formen – Implikationen* (Geschichtliche Landeskunde 68), Stuttgart 2012.
- Heinz FINGER, *Die Isenberger Fehde und das politische Zusammenwachsen des nördlichen Rheinlands mit Westfalen in der Stauferzeit*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 197 (1994), 27–62.
- Heinz FINGER, *Der gewaltsame Tod des Kölner Erzbischofs Engelbert und die Vorgeschichte*, in: *Ritter, Burgen und Intrigen. Aufruhr 1225! Das Mittelalter an Rhein und Ruhr*. Ausstellung im LWL-Museum für Archäologie, Westfälisches Landesmuseum Herne, 27. Februar bis 28. November 2010. Ausstellungskatalog (Redaktion: Brunhilde LEENEN), Mainz 2010, 21–33.

- Heinz FINGER, Der hl. Erzbischof Engelbert von Köln und die Diskussion über seinen gewaltsamen Tod, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 216 (2013), 17–40.
- Christoph FLORIAN, Graf Eberhard der Milde von Württemberg (1392–1417). Frieden und Bündnisse als Mittel der Politik (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 6), Ostfildern 2006.
- Werner FREITAG, Begriffe, Theorien und Methoden in der Praxis des Landeshistorikers, in: FREITAG/KISSENER/REINLE et al. (edd.) 2018, 72–86.
- Werner FREITAG/Michael KISSENER/Christine REINLE et al. (edd.), *Handbuch Landesgeschichte* (De Gruyter Reference), Berlin/Boston 2018.
- Nina GALLION, Formen und Akteure der Schiedsgerichtsbarkeit im spätmittelalterlichen Württemberg, in: Hendrik BAUMBACH/Claudia GARNIER (edd.), *Konzepte und Praktiken der Schiedsgerichtsbarkeit im römisch-deutschen Reich vom 12. bis zum 15. Jahrhundert* (= *Blätter für deutsche Landesgeschichte* [155] 2019), 311–329.
- Claudia GARNIER, *Amicus amicis — inimicus inimicis. Politische Freundschaft und fürstliche Netzwerke im 13. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 46), Stuttgart 2000.
- Franz GESCHER, Die kölnischen Diözesansynoden am Vorabend der Reformation, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 21 (1932), 190–288.
- Manfred GROTEN, *Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung* (Städteforschung A, 36), 2. Aufl., Köln/Weimar/Wien 1998.
- Manfred GROTEN, *Albertus Magnus und der Große Schied (Köln 1258) – Aristotelische Politik im Praxistest* (Lectio Albertina 12), Münster 2011.
- Alban HAAS, *Das Interdikt nach geltendem Recht mit einem geschichtlichen Überblick* (Kanonistische Studien und Texte 2), Bonn 1929.
- Gottfried Hagen, *Reimchronik der Stadt Köln*, ed. Kurt GÄRTNER/Andrea RAPP/Desirée WELTER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 74), Düsseldorf 2008.
- Gerhard HEYDEN, *Walram von Jülich. Erzbischof von Köln. Reichs- und Territorialpolitik*. Diss. masch., Köln 1963.
- Paul HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland*, 5 Bde., Bd. 4, Berlin 1888; Bd. 5, Berlin 1895.
- Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (edd.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte* (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015.
- Wilhelm JANSSEN, *Unbekannte Synodalstatuten der Kölner Erzbischöfe Heinrich von Virneburg (1306–1332) und Walram von Jülich (1332–1349)*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 172 (1970), 113–152.
- Wilhelm JANSSEN, *Bemerkungen zum Aufkommen der Schiedsgerichtsbarkeit am Niederrhein im 13. Jahrhundert*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 43 (1971), 77–100.
- Wilhelm JANSSEN, *Die Erzbischöfe von Köln und ihr »Land« Westfalen im Spätmittelalter*, in: *Westfalen* 57 (1979), 82–95, und 58 (1980), 82–95.
- Wilhelm JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im Spätmittelalter. 1191–1515 1. Teil* (Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 2, 1), Köln 1995.

- Wilhelm JANSSEN, Die niederrheinischen Territorien im Spätmittelalter. Politische Geschichte und Verfassungsgeschichte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 64 (2000), 45–167.
- Wilhelm JANSSEN, Die Entwicklung des Territoriums Kurköln. Rheinisches Erzstift (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12 = Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 5, 14–15), Bonn 2008.
- Christian JASER, Ecclesia maledicens. Rituelle und zeremonielle Exkommunikationsformen im Mittelalter (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 75), Tübingen 2013.
- Alexander JENDORFF/Steffen KRIEB, Adel im Konflikt. Studien zu den Austragungsformen der Fehde im Spätmittelalter, in: Zeitschrift für Historische Forschung 30 (2003), 179–206.
- Peter JOHANEK, Synodaltätigkeit im spätmittelalterlichen Reich. Ein Überblick, in: Nathalie KRUPPA/Leszek ZYGNER (edd.), Partikularsynoden im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 219 = Studien zur Germania Sacra 29), Göttingen 2006, 29–54.
- Michael JUCKER, Rauben, Plündern, Brandschatzen. Kriegs- und Fehdepraxis im Spannungsfeld von Recht, Ökonomie und Symbolik, in: EULENSTEIN/REINLE/ROTHMANN (edd.) 2013, 261–284.
- Hermann KAMP, Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne), Darmstadt 2001.
- Martin KAUFHOLD, Ausschluss aus dem Heiligtum. Das Interdikt als Erziehung zur kirchlichen Norm, in: Klaus HERBERS/Larissa DÜCHTING (edd.), Sakralität und Devianz. Konstruktionen, Normen, Praxis (Beiträge zur Hagiographie 16), Stuttgart 2015, 287–298.
- Lotte KÉRY, Gottesfurcht und irdische Strafe. Der Beitrag des mittelalterlichen Kirchenrechts zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts (Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas. Symposien und Synthesen 10), Köln 2006.
- Martin KINTZINGER, Geiseln und Gefangene im Mittelalter. Zur Entwicklung eines politischen Instruments, in: Andreas GESTRICH (ed.), Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte (Stuttgarter Beiträge zur historischen Migrationsforschung 2), Stuttgart 1995, 41–59.
- Michael KOBLER, Das Schiedsgerichtswesen nach bayerischen Quellen des Mittelalters (Münchener Universitätschriften. Reihe der Juristischen Fakultät 1), München 1967.
- Thomas KRAUS, Jülich, Aachen und das Reich. Studien zur Entstehung der Landesherrschaft der Grafen von Jülich bis zum Jahre 1328 (Veröffentlichung des Stadtarchivs Aachen 3), Aachen 1987.
- Karl LANGOSCH, Caesarius von Heisterbach, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon 1 (2. Aufl. 1978), 1152–1168.
- Brunhilde LEENEN, Das Stift Essen und seine Vögte, in: Jens LIEVEN/Birgitta FALK (edd.), Aus der Nähe betrachtet. Regionale Vernetzung des Essener Frauenstifts in Mittelalter und Früher Neuzeit (Essener Forschungen zum Frauenstift 13), Essen 2017, 213–230.
- Leveld von Northof, Chronica comitum de Marka, ed. Fritz ZSCHAECK (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum NS 6), Berlin 1929.
- Josef LOTHMANN, Erzbischof Engelbert I. von Köln (1216–1225). Graf von Berg, Erzbischof und Herzog, Reichsverweser (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 38), Köln 1993.

- Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark. Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992.
- Georg MAY, Interdikt, in: Theologische Realenzyklopädie 16 (1987), 221–226.
- Peter MORAW, Die Funktion von Einungen und Bündnen im spätmittelalterlichen Reich, in: Volker PRESS (ed.), Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 23), München 1995, 1–21.
- Mario MÜLLER, Besiegelte Freundschaft. Die brandenburgischen Erbinungen und Erbverbrüderungen im späten Mittelalter (Schriften zur politischen Kommunikation 8), Göttingen 2010.
- Stefan PÄTZOLD, »Memorie digni«. Kölner Erzbischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts in der mittelalterlichen Historiographie. Die Beispiele Friedrich I., Engelbert I. von Berg und Wikbold von Holte, in: Geschichte in Köln 60 (2013), 7–39.
- Brian A. PAVLAC, Excommunication and Territorial Politics in High Medieval Trier, in: Church History 60 (1991), 20–36.
- Vinzenz PFNÜR, Communio und excommunicatio, in: Bernd Jochen HILBERATH/Dorothea SATTLER (edd.), Vorgeschmack. Ökumenische Bemühungen um die Eucharistie. Festschrift für Theodor Schneider, Mainz 1995, 277–292.
- Sabine PICOT, Kurkölnische Territorialpolitik am Rhein unter Friedrich von Saarwerden (1370–1414) (Rheinisches Archiv 99), Bonn 1977.
- Mathis PRANGE/Christine REINLE (edd.), Fehdehandeln und Fehdegruppen im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa, unter Mitarbeit v. Susanne V. WEBER, Göttingen 2014.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 3, ed. Leonard ENNEN, Köln 1867.
- Quellen zur Geschichte der Stadt Köln. Bd. 4, ed. Leonard ENNEN, Köln 1870.
- Susanne RAU, Räume. Konzepte, Wahrnehmungen, Nutzungen (Historische Einführungen), Frankfurt a. Main/New York 2013.
- Wilhelm REES, Die Strafgewalt der Kirche. Das geltende kirchliche Recht – dargestellt auf der Grundlage seiner Entwicklungsgeschichte (Kanonistische Studien und Texte 41), Augsburg 1993.
- Wilhelm REES, Exkommunikation, in: Lexikon für Theologie und Kirche 3 (3. Auflage 1995), 1119f.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 3. 1205–1304, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1 u. 2), Bonn 1909–1913 (ND Düsseldorf 1964).
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 4. 1302–1332, ed. Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 4), Bonn 1915 (ND Düsseldorf 1985).
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 5. 1332–1349 (Walram von Jülich), ed. Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 5), Bonn 1973.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln. Bd. 9. 1381–1390 (Friedrich von Saarwerden), ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 9), Düsseldorf 1983.
- Sabine REICHERT, Hagiographie im Dienst territorialer Stabilisierung. Heinrich von Müllenark und die Kölner Kirche nach dem Mord an Erzbischof Engelbert von Berg 1225, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 111 (2011), 7–27.

- Werner REININGHAUS/Bernd WALTER (edd.), Räume – Grenzen – Identitäten. Westfalen als Gegenstand landes- und regionalgeschichtlicher Forschung (Forschungen zur Regionalgeschichte 71 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Westfalen NF 9), Paderborn et al. 2013.
- Christine REINLE, »Meistererzählungen« und Erinnerungsorte zwischen Landes- und Nationalgeschichte. Überlegungen anhand ausgewählter Beispiele, in: FREITAG/KISSENER/REINLE et al. (edd.) 2018, 56–71.
- Claudia ROTTHOFF-KRAUS, Die politische Rolle der Landfriedenseinungen zwischen Maas und Rhein in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Beiheft 3), Aachen 1990.
- Andreas RUTZ, Doing territory. Politische Räume als Herausforderung für die Landesgeschichte nach dem »spatial turn«, in: HIRBODIAN/JÖRG/KLAPP (edd.) 2015, 95–110.
- Horst SCHNEIDER: Einleitung, in: Caesarius von Heisterbach. Dialogus miraculorum. Dialog über die Wunder. Bd. 1, ed. Nikolaus NÖSGES/Horst SCHNEIDER (Fontes Christiani 86, 1), Turnhout 2009, 9–105.
- Ulrich SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13), Siegburg 1977.
- Winfrid SPEITKAMP, Raum und Erinnerungsorte. Das Dilemma der Landesgeschichte, in: HIRBODIAN/JÖRG/KLAPP (edd.) 2015, 81–93.
- Winfried SPEITKAMP, Erfindungen. Raum – Land – Landesgeschichte, in: Holger Th. GRÄF/Alexander JENDORFF/Pierre MONNET (edd.), Land – Geschichte – Identität. Geschichtswahrnehmung und Geschichtskonstruktion im 19. und 20. Jahrhundert – eine historiographiekritische Bestandsaufnahme (Quellen und Forschungen zur hessischen Geschichte 174), Darmstadt/Marburg 2016, 11–30.
- Alfons SPRINKART, Kanzlei, Rat und Urkundenwesen der Pfalzgrafen bei Rhein und Herzöge von Bayern 1294 bis 1314 (1317). Forschungen zum Regierungssystem Rudolfs I. und Ludwigs IV. (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 4), Köln/Wien 1986.
- Hugo STEHKÄMPER, Über die rechtliche Absicherung der Stadt Köln gegen eine erzbischöfliche Landesherrschaft, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen. Bd. 1 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 93), Köln 2004[a], 643–691.
- Hugo STEHKÄMPER, Der Reichsbischof und Territorialfürst, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen. Bd. 2 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 94), Köln 2004[b], 835–947.
- Hugo STEHKÄMPER, Pro bono pacis. Albertus Magnus als Friedensmittler und Schiedsrichter, in: DERS., Köln – und darüber hinaus. Ausgewählte Abhandlungen. Bd. 2 (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 94), Köln 2004[c], 1033–1122.
- Monika STORM, Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln. Kurköln in seinen Teilen, in: Harm KLUETING (ed.), Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zur Säkularisation 1803, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 343–362.
- Stefanie UNGER, Generali concilio inhaerentes statuimus. Die Rezeption des Vierten Lateranum (1215) und des Zweiten Lugdunense (1274) in den Statuten der Erzbischöfe

- von Köln und Mainz bis zum Jahr 1310 (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 114), Mainz 2004.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Bd. 2, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1846.
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Bd. 3, ed. Theodor Joseph LACOMBLET, Düsseldorf 1853.
- Hansisches Urkundenbuch. Bd. 3, ed. Konstantin HÖHLBAUM, Halle 1882–1886.
- Westfälisches Urkundenbuch. Bd. 8. Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, hg. von Robert KRUMHOLTZ, Münster 1913.
- Elisabeth VODOLA, Excommunication in the Middle Ages, Berkeley 1986.
- Elmar WADLE, Landfrieden, Strafe, Recht. Zwölf Studien zum Mittelalter (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 37), Berlin 2001.
- Walther von der Vogelweide, Leich, Lieder und Sangsprüche, ed. Thomas BEIN, 15. veränderte und um Fassungseditionen erweiterte Auflage der Ausgabe Karl Lachmanns, Berlin 2013.
- Christian Leopold WEBER, Graf Engelbert III. von der Mark. 1347–1391, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 18 (1910), 69–250.
- Marek WEJWODA, Exkommunikation. Ein unterschätztes Mittel geistlicher Politik und Herrschaft? Zur Wirksamkeit der Sanktionspraxis der Bischöfe von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 124 (2007), 182–219.
- Peter WELTEN/Claus-Hunno HUNZINGER/Clemens THOMA et al., Bann, in: Theologische Realenzyklopädie 5 (1980), 159–190.
- Hilary ZMORA, State and Nobility in Early Modern Germany. The Knightly Feud in Franconia. 1440–1567 (Cambridge studies in early modern history), Cambridge 1997.

Les relations entre la cour du prince électeur de Cologne et la cour française au XVIIIe siècle: la question du pouvoir

Abstract

In Franco-German relations, the first half of the 18th century played an important role. Marie Therese and Frederick II ascended the Austrian and Prussian thrones, respectively, in 1740. The Roman-German emperors passed in the year 1742 from Habsburg to Wittelsbach. In 1748 the Peace of Aachen was signed. A few years later an alliance with Austria caused a 'diplomatic revolution' (renversement des alliances) on the French side. The Marquis d'Argenson was dismissed in 1747. Subsequently a general political system developed, especially under the guidance of the Prince de Conti, aiming to preserve the balance of power that had existed since the Peace of Westphalia, to safeguard the civic liberties of the German imperial estates, and attempting to detach the Austrian dynasty from Russia – the last of these objectives by means of disconnecting Russia from the European sphere of influence. The course of action taken, a secret correspondence, was unusual for that time. In the years following the Peace of Aachen, various French state secretaries pursued the implementation of this policy. Even today, hardly any details of these negotiations are known. It should be noted that France obtained a solid influence over the Holy Roman Empire and at the northern European courts. An analysis of France's secret correspondence with the Electorate of Cologne allows us to not only gain a glimpse of the bilateral diplomatic relations of both courts and the Electorate of Cologne's role within the Empire, but also the meaning France ascribed to that (specific) electorate.

Le premier mot que l'on est tenté d'écrire ici est... rien! La cour de Cologne semble en effet, jusqu'à une date récente,¹ ne pas avoir excité la curiosité des historiens ou chercheurs français; de façon assez surprenante, aucun livre ne lui a été consacré;² les articles, s'ils existent, doivent se compter sur les doigts d'une main. Dans les nombreux volumes dédiés à l'histoire allemande ou l'histoire de

1 Un mémoire de Master II (Lille 3) lui a en effet été consacré en 2016: Isabelle DOUEK, Les relations diplomatiques-culturelles entre la France et la Rhénanie. L'exemple de l'Électorat de Cologne (1754–1794), Lille 2016.

2 A l'exception de celui de Georges Livet qui n'est pas à proprement parler une étude. Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France après les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française. XXVIII: États allemands. Tome 2: Électorat de Cologne, ed. Georges LIVET, Paris 1963.

l'Allemagne publiés en France,³ l'Electorat de Cologne fait au mieux l'objet de quelques lignes et toujours de manière incidente; l'électeur Clément Auguste, puisque c'est lui qui va nous intéresser, est rarement cité; Schoell, dans sa somme inégalée (15 volumes!) consacrée aux traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, laisse également de côté l'Electorat de Cologne.⁴ Les nombreuses biographies de Louis XV⁵ offrent un silence complet et poli sur la question, de même d'ailleurs que celles consacrées à Frédéric II⁶ ou à Marie-Thérèse⁷; il semblerait donc que ces quelques lignes introductives signent également l'épilogue rapide de cette enquête. Mais outre l'inélégance d'un tel procédé, on objectera le caractère peu sérieux de son auteur; et on aura raison car on peut apercevoir, de France, les reliefs de l'Electorat de Cologne si l'on se juche sur les épaules idoines, en l'occurrence celle du Ministère des Affaires étrangères.⁸ Sur ses étagères, bat encore le cœur de la cour de Cologne au XVIIIe siècle. Faiblement, mais il bat... Et cette existence, rare, m'a conduit, eu égard aux documents retrouvés, à me concentrer sur les décennies 1740–1760, en d'autres termes, sur les conséquences de la paix d'Aix-la-Chapelle. Appréhender les relations entre la Cour de France et l'Electorat de Cologne (II.) nécessite au préalable de rappeler le contexte qui préside à celles-ci.

3 Voir Guido BRAUN, *Du Roi-Soleil aux Lumières. L'Allemagne face à l'« Europe française » 1648–1789* (Histoire franco-allemande 4), Villeneuve d'Ascq 2012; IDEM, *La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières (1643–1756)* (Pariser Historische Studien 91), Munich 2010. On peut aussi consulter Peter RASSOW, *Histoire de l'Allemagne des origines à nos jours* (Histoire des nations européennes), Lyon 1969; Henry BOGDAN, *Histoire de l'Allemagne, de la Germanie à nos jours* (Tempus 50), Paris 2003; Raymond POIDEVIN/Sylvain SCHIRMANN, *Histoire de l'Allemagne*, Paris 1992; Jean BÉRENGER, *Histoire de l'empire des Habsbourg 1273–1918*, Paris 1990; Joseph ROVAN, *Histoire de l'Allemagne des origines à nos jours* (Librairie européenne des idées), Paris 1994; Heinrich A. WINKLER, *Histoire de l'Allemagne XIXe–XXe siècle. Le long chemin vers l'occident*, traduit par Odile DEMANGE, Paris 2005 (édition originale allemande Munich 2000), dont on lira le premier chapitre; Françoise AUTRAND/Lucien BÉLY/Philippe CONTAMINE et al., *Histoire de la diplomatie française. Tome 1: Du Moyen Age à l'Empire* (Tempus 191), Paris 2007.

4 Friedrich SCHOELL, *Histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie*, Paris 1818.

5 Ainsi les deux biographies de référence: Michel ANTOINE, *Louis XV*, Paris 1989 et François BLUCHE, *Louis XV*, Paris 2000; Jean-François CHIAPPE, *Louis XV* (Présence de l'histoire), Paris 1996; Bernard HOURS, *Louis XV un portrait*, Toulouse 2009.

6 Pierre GAXOTTE, *Frédéric II*, Paris 1972; Jean-Paul BLED, *Frédéric le Grand*, Paris 2004; Christopher CLARK, *Histoire de la Prusse 1600–1947*, traduit par Éric CHÉDAILLE (Pour l'histoire), Paris 2009 (édition originale anglaise Londres 2006); Michel KERAUTRET, *Histoire de la Prusse* (L'univers historique), Paris 2005; Jean-Paul BLED, *Histoire de la Prusse*, Paris 2007.

7 Jean-Paul BLED, *Marie-Thérèse d'Autriche*, Paris 2001.

8 On pourra également lire quelques lignes consacrées à l'Electorat de Cologne sous la plume de Montesquieu, dans Charles-Louis de Secondat Baron de la Brède et de Montesquieu, *Voyages*, Paris 2003. Montesquieu y évoque sa rencontre avec l'électeur lors d'un voyage en 1729; *ibid.*, 378–388. Voir sur ce voyage: Andréas RITTAU, *Traversées culturelles franco-allemandes* (Les mondes germaniques), Paris 2006.

1. Le traité d'Aix-la-Chapelle 1748 et ses conséquences

Une précision essentielle au préalable: depuis le début du XVIII^e siècle, dans l'Europe d'Utrecht donc, un fait nouveau s'impose: désormais l'on parle plus de paix que de guerre; la paix devient un objet d'intérêt général. Et Louis XV en 1748 en tire toutes les conséquences: la paix d'Aix-la-Chapelle est une paix sans conquêtes et elle introduit pour la première fois un principe nouveau, enfoui sans doute dans le secret de la pensée de Louis XV, que l'on pourrait nommer la révocation du droit de conquête. Arbitre de l'Europe, Louis XV définit pour la première fois le concept d'un équilibre qui n'est pas fondé sur un rapport de force ou une domination de puissance.

De façon générale, au mitan du XVIII^e siècle, l'Europe se construit et/ou se déconstruit à grand coup de traités plus ou moins hâtivement ficelés. En octobre 1748 est donc signé à Aix-la-Chapelle un traité de paix générale qui met un terme à une successions de péripéties ou palinodies politiques: en 1745, en effet, la couronne impériale échappait à la maison de Bavière et tombait dans la maison de Lorraine de sorte que les destinées de la cour de Vienne et du Saint-Empire étaient désormais liées. Vu de France, l'ennemi héréditaire (jusqu'au fameux renversement des alliances en 1756) devient une espèce de monstre difficilement compatible avec le rôle dévolu aux souverains français depuis les traités de Westphalie, à savoir la garantie des libertés germaniques. Deux acteurs donc essentiels auxquels il faut associer le roi anglais, également électeur et les maisons de Bavière, Palatine et de Cologne. Comment principalement cet ensemble va-t-il s'articuler?

Dans l'immédiat, en France, le climat est à la paix, ainsi que l'écrit Voltaire.

*L'Europe entière ne vit guère luire de plus beaux jours que depuis la paix d'Aix-la-Chapelle en 1748, jusque vers l'an 1755. Le commerce florissait de Pétersbourg jusqu'à Cadix; les beaux-arts étaient partout en honneur; on voyait entre toutes les nations une correspondance mutuelle; l'Europe ressemblait à une grande famille réunie après ses différends.*⁹

Le roi, s'il a mal profité de ses victoires, a mesuré son réel courage, et goûté le plaisir de la gloire. Il est le Bien-Aimé, il n'a pas encore dilapidé son capital de popularité. Il est un monarque absolu. Son pouvoir est aussi grand que celui de son confrère le roi de Prusse, à qui tout réussit depuis 1740. Supérieur même sans doute, appuyé sur le prestige de la monarchie capétienne, sur le droit divin, sur la réussite récente du règne de Louis XIV.¹⁰ Cette volonté de paix ne doit pas être sous-estimée. Elle déborde du politique pour verser dans l'art; une statue équestre

⁹ Cité par BLUCHE 2000, 93.

¹⁰ Ibid.

de Louis XV est ainsi commandée en 1748 à Bouchardon (elle ne sera inaugurée qu'en 1763 et détruite en 1792): le roi sera représenté comme un pacificateur plutôt que comme un conquérant. Le roi de guerre est un roi magnanime qui restaure la paix et rétablit l'équilibre européen, autre manifestation d'une action tout entière tendue vers le bien commun et l'intérêt général. Quatre vertus cardinales en bronze, en forme de pseudo-caryatides délimitent le piédestal de la statue: la force, la justice, la prudence et la tempérance. L'avant et l'arrière sont ornés de tablettes de bronze représentant d'un côté Louis XV dans un char de triomphe couronné par la victoire, et de l'autre le roi refusant d'autres fruits de la victoire que celui de procurer la paix à l'Europe.¹¹ En 1761 encore, Jacques Dumont le Romain expose son allégorie sur le traité d'Aix-la-Chapelle; la paix descendue du ciel donne un rameau d'olivier au roi et elle tient par la main ce monarque dont elle est chérie.¹²

Mais dans cet ancien monde, où la guerre peut encore être considérée comme le mode normal de règlement des conflits, la paix ne dure qu'un temps. Et de fait, la paix d'Aix-la-Chapelle avait laissé l'Europe mécontente ou inquiète. On s'était ligué, on avait combattu selon les vieilles recettes du règne de Louis XIV. D'un côté la France et la moitié du corps germanique, de l'autre l'Autriche et les puissances maritimes. Qu'était-il résulté cependant de cette répétition d'un drame si souvent joué? Une mêlée confuse et un traité qui ne satisfaisait in fine personne. La France ne tirait aucun profit de ses victoires; l'Angleterre était contrainte de restituer ce qu'elle avait pris au Canada; l'Autriche avait reconquis la dignité impériale mais perdu une de ses plus belles provinces; le roi de Prusse lui-même, ravisseur de la Silésie, ne voyait aucune sécurité dans sa conquête. Chacun se croyant lésé s'en prenait non à ses propres fautes, non à la mauvaise fortune, mais aux défaillances, aux hésitations et aux faiblesses de ses alliés. C'était en sourdine un concert de récriminations et chacun sentait obscurément que le système de coalitions hérité du XVIIe siècle ne répondait plus aux conditions réelles de l'équilibre européen.¹³

Et pourtant, cet équilibre, Louis XV tenait à le maintenir. Dès 1747, mais surtout à partir de la paix, le prince de Conti avait élaboré un « système général de politique ». Ce système

consistait à garder en Europe l'équilibre établi par les traités de Westphalie, à protéger les libertés du corps germanique [...], à lier par un autre traité perpétuel la Turquie, la Pologne, la Suède et la Prusse, sous la médiation et ensuite avec l'accession de la France et, enfin, à séparer par ce moyen la maison d'Autriche d'avec la Russie, en rejetant cette

11 Voir Pierre-Yves BEAUREPAIRE, *La France des Lumières 1715–1789*, Paris 2011, 192.

12 Sur cette question de la paix, voir Jean-Pierre BOIS, *La paix, histoire politique et militaire 1434–1878 (Pour l'histoire)*, Paris 2012.

13 GAXOTTE 1972, 329.

*dernière dans ses vastes déserts et la reléguant pour les affaires hors des limites de l'Europe.*¹⁴

Entre la paix d'Aix-la-Chapelle et le renversement des alliances, les secrétaires d'Etat qui se succédèrent aux Affaires étrangères et le prince de Conti poursuivirent avec ténacité, mais sur des plans différents, la réalisation de ce système. La France conquiert ainsi une position solide en Allemagne et dans les cours du Nord. Un mot ici sur la grande affaire diplomatique du règne de Louis XV, à savoir, le Secret.¹⁵ Il s'agit de lettres confidentielles que pendant près de 20 ans, le comte de Broglie adressa à Louis XV et qui portaient essentiellement sur la politique extérieure; en d'autres termes, une diplomatie parallèle qui contredisait parfois, souvent, la diplomatie officielle. Elle semble avoir débuté à la fin des années quarante ou au début des années cinquante. Le caractère de Louis XV expliquerait en partie l'histoire du Secret. Mais sans doute faut-il considérer que la naissance et le développement de cette intrigue sont bien davantage encore fonction de la situation des affaires à cette époque et rendent compte des contradictions du Roi et de ses hésitations entre les deux politiques possibles: l'une, celle du Secret, se donne comme l'héritière du système de Richelieu et pose en principe la nécessité de respecter avant tout les traditionnelles alliances avec les puissances secondaires (Empire, Suède, Pologne, Turquie), en les adaptant certes aux exigences de l'heure, mais sans jamais les y sacrifier. L'autre, celle de Bernis et Choiseul, consiste à délaissier d'anciens alliés, jugés plus coûteux qu'utiles, pour former de nouvelles liaisons, apparemment plus profitables, avec Vienne et Pétersbourg. Dans la même séquence, au printemps 1749, du côté de Vienne, Kaunitz propose de repenser les alliances: il s'agissait d'un tournant radical, non seulement parce que cette nouvelle orientation bouleversait les dispositions traditionnelles des alliances autrichiennes mais aussi parce qu'elle se fondait sur un raisonnement nouveau dans lequel la tradition et l'autorité dynastiques cédaient le pas aux 'intérêts naturels' d'un Etat, définis par la position de ce dernier sur l'échiquier géopolitique et par la sécurité de son territoire.

En d'autres termes, la fin des années quarante, le début des années cinquante sont pour l'Europe diplomatique une époque charnière, de basculement fondamental. Et considérer à cette aune, les rapports entre la Cour de France et l'Electorat de Cologne peuvent a priori présenter quelques intérêts. Qu'en est-il exactement?

14 Correspondance secrète du comte de Broglie avec Louis XV (1756-1774), ed. Didier OZANAM/Michel ANTOINE. Tome 1 (1756-1766) (Société de l'Histoire de France 459), Paris 1956, XXVII, XXVIII.

15 Voir OZANAM/ANTOINE 1956.

2. Une petite histoire des archives du ministère des affaires étrangères

De façon générale, dans l'espace germanique, jusque dans les années 1720–1730, l'influence de la France dans le domaine des arts et lettres est considérable. Les Traités d'Utrecht et de Rastatt sont rédigés en français, Leibniz écrit en français; l'archevêque-électeur de Cologne s'adresse à l'architecte français Robert de Cotte, élève et parent de Jules Hardouin-Mansart, lorsqu'il entreprend la construction d'une nouvelle résidence à Bonn. Chaque prince allemand rêve d'avoir son petit Versailles. Plus particulièrement, on peut considérer que les rapports entre la France et l'Electorat de Cologne sont par tradition plutôt bons; on parle ainsi en 1750 des *anciens principes de l'union avec la maison de France*,¹⁶ ces deux puissances se retrouvent effectivement régulièrement dans les mêmes coalitions. A cette communauté de destins, il faut ajouter la Bavière. Rappelons qu'en 1742, l'électeur Charles-Albert de Bavière est couronné empereur à Francfort sous le nom de Charles VII, avec l'appui naturellement de son frère, l'électeur de Cologne, Clément Auguste (la même Bavière qui va se ranger aux côtés de la France, l'Espagne et la Suède contre l'Autriche, l'Angleterre, les Provinces-Unies, la Savoie et la Russie). La France a soutenu cette candidature pour deux raisons essentielles: le souverain bavarois est un de ses alliés traditionnels et surtout la Bavière est un Etat moyen dont elle n'aurait pas à redouter qu'il acquit une trop forte influence dans l'espace germanique. La mort prématurée de Charles VII en janvier 1745 va mettre fin au projet français de placer sur le trône impérial un prince bavarois, mais dans l'immédiat elle rebat les cartes. On espère d'abord en France que le nouveau prince électeur de Bavière mettra ses pas dans ceux de son père. Cette carte se dérochant, on mise ensuite sur l'électeur de Saxe. Mais, un moment tenté, celui-ci se retire devant la double opposition de la Prusse et de la Russie, Frédéric II étant notamment peu désireux de voir ce voisin étendre son influence. La voie est libre pour François de Lorraine et il reçoit d'ailleurs l'appui de Cologne et de la Bavière. On l'aura compris, les destins des deux principautés sont intimement liés et cette quasi-gémellité va se retrouver dans la correspondance diplomatique que nous allons maintenant aborder. Avec une précision préalable: l'Electorat de Cologne, vu de France, apparaît à l'évidence comme un territoire de moindre importance,¹⁷ mais il représente malgré tout un enjeu sur la scène germanique pour qui se proclame comme le garant des libertés germaniques.

16 Archives du Ministère des Affaires Etrangères (dans la suite AMAE), 3MD93.

17 Sans doute est-ce pour cette raison que le Secret du roi déjà mentionné ne trouve pas matière ici à s'appliquer.

La première question que l'on peut ici poser est la suivante: qu'est-ce finalement qu'un prince électeur pour un roi de France? Au XVIII^e siècle, la diplomatie est devenue une affaire importante et toutes les grandes puissances ont désormais des missions dans les capitales étrangères.¹⁸ La France est représentée auprès de l'empereur, du pape, en Angleterre, en Espagne, en Suède, au Danemark, à Constantinople, à la Haye, à Venise, dans les cantons suisses et dans presque tous les Etats allemands. Ainsi se dessine donc une architecture européenne de la paix, reflet de l'équilibre installé depuis les traités de Westphalie. Dans ce cadre, des villes allemandes accèdent au concert européen, Ratisbonne, Francfort, Dresde, Munich, Berlin mais aussi les archevêchés de Mayence, de Trèves et de Cologne. Partout se multiplient les contacts entre les représentants des souverains d'Europe, entre lesquels existe aussi une subtile hiérarchie théorique en fonction d'une classification de 1504 toujours en vigueur au XVIII^e siècle, qui place en tête l'empereur et au dernier rang le duc de Ferrare. Les diplomates deviennent des professionnels, suivent des formations théoriques à Heidelberg, à Strasbourg où un cours est même intitulé 'la paix de Westphalie'. Mais dans un monde régi par l'étiquette et le rang,¹⁹ toutes les cours et donc tous les ambassadeurs ne se valent pas.

Les archives du ministère des Affaires Etrangères sont de ce point de vue très explicites.²⁰ Dans un *ordre des rangs entre les princes, Etats et seigneurs d'Allemagne*, on constate que les électeurs de l'Empire viennent au premier rang, suivis des « princes immédiats », des princes et enfin des comtes et barons de l'empire.²¹ A l'échelle inférieure, les ambassadeurs électoraux de premier ordre précèdent les princes présents en personne tandis que les ambassadeurs électoraux de second ordre précèdent tous les ambassadeurs des princes.²² Qu'en est-il entre les Allemands et les différentes cours européennes et singulièrement la France?

Il est souvent arrivé que des électeurs ont envoyé, soit dans le congrès, soit dans différentes cours de l'Europe, des ambassades composées de plusieurs ministres, dont le premier était un homme de qualité et les autres des jurisconsultes qui lui étaient adjoints pour lui servir

18 Voir Bois 2012.

19 Voir pour la France Fanny COSANDEY, *Le rang, préséances et hiérarchies dans la France d'Ancien Régime* (Bibliothèque des histoires), Paris 2016.

20 AMAE, 3MD38.

21 Ibid.: *Les comtes et barons précèdent tous autres comtes et même les princes qui ne dépendent que médiatement de l'empire. Ils précèdent à plus forte raison les villes. Les villes impériales prétendent précéder la noblesse immédiate de l'empire. Cette contestation s'est élevée en 1619 et a toujours subsisté depuis.*

22 Ibid.: *Les électeurs contestent aux princes le droit d'envoyer des ambassadeurs du premier ordre et l'honneur du baldaquin ou du dais. Ils refusent aussi le traitement d'Excellence aux ambassadeurs des princes.*

*de conseil. Les ambassadeurs du roi [France] ont toujours refusé de traiter d'égal à égal avec ces seconds ambassadeurs électoraux.*²³

Cette situation est le fruit d'une évolution qui s'est accélérée au XVIIe siècle. Au cours de celui-ci,

*les ambassadeurs électoraux sont parvenus à se faire donner la main et l'Excellence par les ambassadeurs des couronnes qui les recevaient chez eux, mais il y a toujours eu dans la réception et dans la conduite aux visites réciproques entre ces ambassadeurs de différents ordres, des différences qui marquaient qu'il n'y avait point d'égalité entre eux, et loin que les ambassadeurs électoraux osassent entrer en compétence en lieu tiers avec les ambassadeurs des couronnes, ils auraient regardé comme une distinction très honorable pour eux que les ambassadeurs de France eussent bien voulu dans les cérémonies publiques les admettre à marcher à leur gauche.*²⁴

Les exigences du rang s'étendent même jusqu'aux lettres écrites en français par les électeurs de l'empire aux ambassadeurs de France: lorsque les premiers *écrivent aux ambassadeurs du roi, ils doivent donner la ligne entière et souscrire très humble et très affectionné serviteur, et si les électeurs ne remplissent pas ce cérémonial, l'ambassadeur du roi ne doit pas répondre.*²⁵

Cette littérature pompeuse trouve une illustration qui nous intéresse au premier chef lors des préparatifs pour l'élection du nouvel empereur en 1742, et notamment lors de la diète d'élection de mars 1741. Le maréchal de Belle-Isle est alors ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire du roi.

Le maréchal de Belle-Isle, après avoir passé quelques jours à Coblentz, en partit le 20 mars dans un Yacht de l'électeur de Trèves pour descendre le Rhin jusqu'à Bonn, résidence ordinaire de l'électeur de Cologne, Clément Auguste de Bavière, frère de l'électeur de Bavière Charles Albert. L'électeur de Cologne le fit recevoir à la descente du Yacht et conduire dans un appartement qu'elle lui avait fait préparer dans son palais. Lorsqu'il se rendit à l'audience de son Altesse Electeur, elle le reçut à la porte de son cabinet dont les portes se fermèrent après qu'il y fut entré seul avec son Altesse Electeur. Ils furent quelques temps debout. Il n'y avait qu'un fauteuil auprès de la cheminée; l'électeur voulant s'asseoir, alla lui-même pour en approcher un autre semblable pour le maréchal de Belle-Isle. Et après l'audience, son Altesse Electeur le reconduisit quelques pas dans la chambre

23 Ibid.: *Les ambassadeurs de France au congrès de Munster ne donnèrent la main chez eux et l'excellence qu'aux premiers de ces ambassadeurs et ils prirent la main sur les autres auxquels ils ne donnaient point l'Excellence. Ils observèrent aussi de ne point aller chez les ambassadeurs électoraux lorsque le chef de ces ambassadeurs était absent.*

24 Ibid.: *L'article 3 de la capitulation de l'empereur actuellement régnant est décisif sur ce point. Il porte expressément que s'il arrivait que des ambassadeurs des rois étrangers se rencontrassent avec les ambassadeurs des électeurs, ceux-ci devraient leur céder le pas. Cette règle [...] doit naturellement avoir son application pour les ministres du second ordre, et l'on ne pourrait traiter que de ridicule la prétention d'un envoyé d'un électeur qui voudrait entrer en compétence en lieu tiers avec un ministre de France à caractère égal [...].*

25 Ibid.

*qui précédait le cabinet. Son Altesse Electeur lui rendit visite le lendemain et ne voulut pas en être reconduit plus loin que la seconde antichambre qui donnait sur le jardin de son Altesse Electeur et par où elle se retira. Au repas qu'elle lui donna en compagnie de plusieurs dames, toutes les chaises étaient égales et il n'y eut pas de rang observé pour les places, mais après que l'on fut placé, l'on ôta le couvert qui était devant son Altesse Electeur et celui qui était devant le maréchal de Belle-Isle pour en substituer un de vermeil à l'un et à l'autre avec une salière semblable à côté et ils furent seuls servis chacun par un page, tous les autres convives l'étant par des valets de pied. Enfin son Altesse Electeur voulut qu'après le diner, le café fut servi au maréchal de Belle-Isle avant elle.*²⁶

Où l'on voit que l'étiquette descend jusqu'au café, mais surtout que le maréchal est traité ici à l'égal de l'électeur. En d'autres termes, le roi de France et l'électeur, deux souverains mais qui ne sauraient se comparer, même si là encore, la réalité semble plus complexe; une des nombreuses questions de droit public manifestement agitée depuis la paix de Westphalie porte sur le fait de savoir si

*la souveraine et suprême puissance de l'Empire réside dans la personne de l'empereur ou si les électeurs et les princes et autres Etats de l'empire participent de droit à cette souveraineté. Il y a plusieurs siècles que les sentiments sont partagés sur cette question et que le pour et le contre est soutenu dans les écoles du droit public d'Allemagne. [...] Mais au fonds la question de droit est une pure question d'école et quant au fait, la nécessité du concours des électeurs princes et Etats de l'empire dans tout ce qui peut regarder comme une loi générale pour tout le corps de l'empire et pour chacun de ses membres en particulier, est suffisamment établie par les traités de Westphalie et par les capitulations des derniers empereurs.*²⁷

Pourquoi en conséquence ne pas imaginer une royauté française élevant symboliquement l'électeur ou les électeurs à son niveau et minimiser ainsi symboliquement et diplomatiquement le rôle de l'empereur. Cette carte n'a pas été jouée parce que c'eût été sans doute rabaisser également le prestige du roi de France qui depuis les XIIIe ou XIVe siècles s'était hissé au niveau de l'empereur.

Revenons donc aux rapports du souverain français et de l'électeur: L'un est empereur en son royaume, se veut l'égal de l'empereur et présente avec lui des « similitudes essentielles »,²⁸ l'autre est souverain d'une principauté au sein d'un Empire. Une chose pourtant leur est commune: l'un et l'autre ont reçu la Sainte Onction; le sacre à Reims pour le roi, le sacre épiscopal à Viterbe (1727) des mains du pape Benoît XIII pour l'électeur. Une différence de degré donc, peut-être pas fondamentalement de nature, laquelle serait une clé pour mieux comprendre en réalité les errements, les hésitations, la littérature épistolaire abondante relatifs à ces questions de rang et de préséance entre les deux souverains. A consulter ladite

26 Ibid.

27 AMAE, 3MD78, 1729.

28 Voir Jean-Marie CARBASSE, Le royaume et l'Empire: quelques jalons médiévaux, in: Revue d'Histoire des facultés de droit 19 (1998), 11-33.

littérature, on s'aperçoit effectivement qu'en la matière les choses, contrairement à la volonté affirmée, évoluent constamment ou au gré de la situation géopolitique.

Ainsi, le 7 septembre 1745, c'est-à-dire quelques jours à peine avant l'élection impériale de François 1^{er} (13 septembre), le collège électoral considère *indispensable de délibérer murement sur le cérémonial nécessaire au décorum des électeurs et conclut que l'on observerait à perpétuité ce qui suit*.²⁹ Suivent effectivement dix articles qui précisent de nouvelles normes diplomatiques, dont l'article 1^{er}: *on ne se départira pas en quel lieu et en quelle [sic] occasion que ce soit des honneurs royaux dus aux électeurs de l'empire*.³⁰ En ces circonstances a priori, c'est-à-dire lors des réunions de la diète « collégiale » les ambassadeurs royaux ne peuvent prétendre être traités sur le même pied que les électeurs. De sorte qu'il semble qu'il faille considérer dans les relations entre la royauté française et l'Électorat, deux situations bien distinctes: selon que l'on se trouve à Bonn ou sur le territoire de l'Électorat ou selon que l'on se trouve dans le cadre des instances impériales.

En réalité et on l'aura compris, ces questions de rang et de préséance entre l'Empire finalement et la royauté française ne seront jamais véritablement fixées. Au cours des années 1750 par exemple, il est question à plusieurs reprises des comportements réciproques que les princes du sang français et les électeurs doivent adopter: *les princes du sang ne traitent d'égal dans l'empire que les seuls électeurs que leur dignité met au-dessus de tous les autres princes quelle que soit leur naissance et la considération de leurs Etats*.³¹

Où il est question d'une convention par laquelle il sera dit que les électeurs auront à l'armée de France les mêmes honneurs que les princes du sang et que les princes du sang auront à l'armée étrangère les mêmes honneurs que les princes du sang étrangers. Une pareille convention détruirait totalement tous les droits des princes du sang de France.³²

En 1765 encore, un mémoire, côté français, est consacré à la question dans lequel on peut lire:

il n'y a point de matière de droit public plus difficile à discuter que celles qui se rapportent au cérémonial; [...] nous n'avons que très peu de notions touchant le cérémonial établi entre les électeurs en personne et les ambassadeurs des têtes couronnées, et l'histoire ne nous en fournit aucune antérieurement à la paix de Westphalie. Ce n'a été qu'à cette époque que les rois de France ont commencé à prendre part aux affaires d'Allemagne, à

29 AMAE, 3MD42.

30 Ibid.

31 Ibid.

32 Ibid.

*entretenir des ministres dans les cours électorales et à en envoyer d'ordinaires aux diètes.*³³

Aussi une place assez grande est-elle manifestement laissée à l'improvisation: *l'électeur de Cologne [...] a dérogé souvent au cérémonial des électeurs pour des considérations particulières, mais de lui-même et sans négociations préalables.*³⁴ Malgré ces hésitations ou ces incertitudes, le constat est sans appel: dans cette « société des princes » liés entre eux par un pacte de famille, l'électeur de Cologne n'est au mieux pour le roi de France qu'un petit frère, au pire, un enfant puiné. Qu'en est-il si l'on quitte maintenant les sols feutrés des ambassades pour arpenter les terrains autrement plus rugueux de la politique extérieure?

On trouve, répétée à l'envi dans les manuels d'histoire français, cette affirmation que le roi de France est le garant des libertés germaniques, le plus souvent sans autres formes d'explications. Affirmation naturellement non démentie par les sources archivistiques, mais il n'est sans doute pas inutile de considérer la situation sous l'angle immédiat des acteurs du XVIIIe siècle; quantité de mémoires sont consacrés à la question; on peut les résumer de la façon suivante:

*le traité de Westphalie a donné une forme aux affaires d'Allemagne, débrouillé le chaos où la longueur des guerres précédentes l'avait plongé, établi dans l'empire l'exercice libre de trois religions, mis en sureté les droits et les privilèges des divers membres qui composent ce grand corps et l'on peut dire que ce traité est le bouclier de leur liberté.*³⁵

Ces libertés, considérées comme fondamentales donc du côté français:

*les constitutions de l'empire font la grandeur et la sureté du roi du côté du Rhin. Ce nombre considérable de petits Etats qui ont autant d'intérêts différents empêchent que les forces de ce vaste empire ne se réunissent et leur constitution entraîne des longueurs qui donnent le temps au roi ou de les prévenir par les armes, ou de les traverser par des négociations.*³⁶

Prévenir par les armes, ou [...] les traverser par des négociations: c'est exactement la teneur des échanges diplomatiques que nous allons aborder maintenant.

Plusieurs acteurs vont monter sur la scène. Du côté français, un homme manifestement incontournable dans les relations entre la France et l'Electorat au milieu du siècle: l'abbé de Guébriand. Un homme incontournable, mais pour l'historien, insaisissable! Les archives sont muettes à son endroit et il n'apparaît dans aucun dictionnaire, biographie etc. A proprement parler, un homme de l'ombre. L'électeur ensuite, Clément Auguste de Bavière. Vu de France, c'est un *homme avide et faible: prendre de lui des troupes afin qu'en promettant aux deux*

33 Ibid.

34 Ibid.

35 AMAE, 3MD108.

36 Ibid., 1745.

*partis, il n'en donne à personne.*³⁷ Ailleurs: *léger, incertain, aussi facile à prendre une impression qu'à la quitter. [...] On ne fera jamais rien faire à cet électeur qu'avec des lettres de change. Tant tenu, tant payé.*³⁸ Où l'on apprend également que les relations avec la Bavière, donc avec son frère, sont tendues: *l'électeur de Cologne se plaint du mépris de Bavière pour ses ministres et il a un grand dépit contre lui.*³⁹

*Il a en revanche une tendre amitié pour le roi, il est infiniment flatté des liens du sang et de l'alliance étroite qui l'unissent à Sa Majesté. [...] Comme l'électeur de Cologne est le chef de la maison de Bavière, son exemple influera beaucoup sur les autres électeurs et l'on espère qu'on les trouvera plus traitables.*⁴⁰

Difficile malgré tout, dans le cadre ici imparti, de suivre précisément l'évolution des rapports entre la cour de France et l'Electorat. On a le sentiment que l'inconstance ou une manière d'inconstance est la règle et que cette règle a été valable pendant tout le XVIIIe siècle. En 1701 déjà, il est question de négociations entre Des Alleurs, envoyé extraordinaire du roi et l'électeur de Cologne; la situation est ainsi présentée:

*[...] le rang que l'électeur de Cologne tenait dans l'empire, la situation des différents évêchés qu'il possédait et la considération de la maison de Bavière dont il était, pouvaient rendre l'alliance de ce prince utile au maintien du repos public et que comme l'empereur faisait de tout côté des démarches pour engager les princes d'Allemagne dans son parti, il s'agissait principalement de faire connaître à l'électeur de Cologne l'intérêt qu'il avait de s'opposer aux desseins de l'empereur, non seulement comme électeur et prince de l'empire, mais aussi par rapport à sa maison qui était exposée de tous côtés à la jalousie de celle d'Autriche. Ce prince comprenait assez ce que l'intérêt public et son intérêt particulier demandaient de lui en cette occasion, mais en même temps, la crainte du ressentiment de l'empereur faisait une si violente impression sur son esprit qu'il n'osait déclarer ses sentiments, et le voisinage des Hollandais et celui des électeurs de Brandebourg et Palatin lui faisaient appréhender d'exposer ses Etats à des invasions de leur part s'il prenait un parti contraire aux liaisons de ces électeurs avec l'empereur. [...] Les désordres où ses finances avaient toujours été lui faisaient désirer depuis longtemps de trouver des occasions de recevoir des subsides et cette considération était si forte qu'il y avait lieu de croire qu'elle l'emporterait toujours sur ses véritables intérêts.*⁴¹

Un territoire donc qui est comme un hochet aux mains de puissances supérieures, mais un hochet chèrement payé. Un demi-siècle plus tard, l'histoire se répète.

Le 8 mai 1744, un traité provisoire est signé entre l'électeur de Cologne et le roi d'Angleterre, aux termes duquel ce dernier s'engage à donner 100.000 écus

37 Ibid., 1750.

38 AMAE, 3MD93.

39 Ibid.

40 Ibid., 1757.

41 AMAE, 3MD135.

d'Allemagne et l'électeur à fournir 6.000 hommes d'infanterie et 500 de cavalerie, l'ensemble, comme toujours, augmenté de trois articles secrets. Le 4 juillet ce premier traité est confirmé par un traité d'alliance entre l'électeur de Cologne et les puissances maritimes signé à La Haye.⁴² *Le maintien de la liberté et sureté publiques, le rétablissement de la paix en Europe et de l'ordre dans l'empire, sont les objets de ce traité.* Cette fois, l'électeur doit recevoir pendant quatre années, à commencer du jour de la signature, un subside annuel de 260.000 florins d'Hollande, le total de ce subside faisant annuellement 520.000 florins d'Hollande payables par quartiers. L'électeur s'engage quant à lui à entretenir pendant ces quatre années un corps de 9.000 hommes d'infanterie et 1.000 hommes de cavalerie.

Il ne fait guère de doutes, que de façon plus ou moins concomitante, l'électeur traitait également avec la France, puisqu'en 1749 (juillet), l'abbé de Guébriand fait son apparition dans les archives diplomatiques et se trouve donc chargé de renouveler le traité d'alliance avec l'Electorat (a priori un traité avait été conclu le 11 avril 1748 avec la France, c'est-à-dire quelques jours avant l'ouverture des négociations à Aix-la-Chapelle; mais les archives sont muettes à ce sujet).

Vous ne devez être ni surpris ni fâché des manœuvres que la cour de Cologne emploie dans la négociation de notre renouvellement de traité pour tacher de nous vendre son alliance plus chère. Il n'y a rien à cela qui soit contre la coutume de l'Allemagne et en particulier contre celle de la cour de Cologne et nous n'avons qu'à voir venir, sans faire paraître trop d'empressement ni trop d'indifférence.

L'interlocuteur de Guébriand doit être le comte de Königsegg et les discussions doivent porter sur les troupes susceptibles d'être données par Cologne, sur l'élection du roi des Romains, et naturellement sur les « subsides » que la France devrait verser. Le projet se présente donc sous la forme d'un traité de neuf articles, dont les buts présentés dans le préambule sont naturellement identiques à ceux visés précédemment avec l'Angleterre, à savoir *l'affermissement de la tranquillité générale qui vient d'être rétablie par le traité d'Aix-la-Chapelle et le maintien du repos de l'empire, à quoi on ajoutera dans un document séparé, la bonne intelligence entre la France et l'empire.* Neuf articles dans lesquels on se jure assistance réciproque, à l'exception pour l'électeur d'une guerre d'empire, qu'il tentera par tous les moyens d'empêcher. Notons l'article 8 qui fait état des bons offices du roi de France pour procurer l'assistance du roi de Prusse à l'électeur en cas de besoin. Neuf articles auxquels s'ajoutent trois articles secrets et séparés qui font état des subsides versés par la France pour l'entretien d'un corps suffisant de troupes, de l'obligation pour l'électeur de ne faire aucun traité contraire au présent, notamment avec le roi d'Angleterre dans ses deux qualités, ni avec la Hollande ni le

42 AMAE, 3MD93. Toutes les références qui suivent sont issues de cette cote.

prince Stathouder et de ne donner aucune troupe à aucune puissance hors de l'Empire sans le consentement du roi, de ne donner son suffrage pour l'élection d'un roi des Romains que de concert avec la France et enfin, de donner la préférence au roi si, à l'expiration de ce traité, quelque autre puissance lui proposait un traité de subsides.

Une volumineuse correspondance s'ensuit dans laquelle il est fait état de modifications, le plus souvent mineures, qui doivent être apportées au traité. Ainsi, le deuxième article secret pourrait *faire de la peine à l'électeur tourné comme il est, à cause qu'on y désigne en terme exprès le roi d'Angleterre dans ses deux qualités, ainsi que la Hollande et le prince Stathouder*; en conséquence la France demande seulement

la préférence des troupes de l'électeur et nous croyons que ce prince ne trouvera que juste de nous les accorder, puisque c'est nous qui contribuons par nos subsides à les entretenir. D'ailleurs il n'est pas moins juste de s'assurer de ces mêmes troupes de la part du roi dans un temps où il paraît que le système des cours de Vienne et de Londres est d'entretenir un corps de troupes auxiliaires qui soit prêt au premier signal à être employé contre la France.

Où l'on retrouve cette vérité éternelle: si tu veux la paix, prépare la guerre. Où l'on constate également que l'encre d'Aix-la-Chapelle n'est pas encore sèche que l'on se prépare déjà à jouer le coup suivant. Et l'Electorat est ici un pion que l'on avance ou recule...

On apprend également que ce traité devait, à l'origine, être valable deux ans, puis il est question de trois et enfin de quatre ans, le but étant *d'engager l'Etat de Cologne à l'union projetée*. Pas de précisions sur ladite union.

Malgré ces préliminaires importants, ce traité, a priori, ne verra jamais le jour. En coulisses, l'Angleterre s'active également pour gagner les faveurs de l'électeur, ce qu'elle parviendra manifestement à faire par le traité de « Neuhauss » du 27 février 1750 par lequel elle s'engage conjointement avec la Hollande à donner à l'électeur de Cologne 400.000 florins d'Hollande pendant quatre ans.

A lire la volumineuse correspondance diplomatique de ces années, on s'aperçoit que les enjeux majeurs, à tout le moins côté français, concernent essentiellement les subsides que la France doit donner à l'électeur en échange de troupes et l'élection future d'un roi des Romains:

il nous revient par différentes voies que la cour de Vienne ne pense point encore à faire l'archiduc [a priori Joseph] roi des Romains et qu'elle regarderait la démarche actuellement comme prématurée. Nous apprenons aussi que la nation anglaise est très peu disposée à payer l'inaction des princes d'Allemagne en leur donnant des subsides pendant la paix. La cour de Vienne par elle-même n'est pas en état de donner des subsides à l'électeur; dans le peu d'avantages qu'elle peut avoir à lui proposer et l'électeur ne serait pas certain de l'effet hasardeux ou déshonorant pour sa maison et sûrement contraire à la

*liberté de l'empire. Nos propositions ne sont qu'avantageuses aux intérêts de sa maison, à la sûreté et au repos de l'électeur ainsi qu'au maintien des libertés germaniques.*⁴³

Fameuses libertés germaniques! En d'autres termes, domine ici l'idée qu'un empereur trop puissant mettrait à mal les libertés issues des traités de Westphalie; et on s'interroge côté français sur les conséquences éventuelles d'un électorat de Cologne entre les mains d'un archiduc:

*il se formerait une puissance sur le Bas Rhin limitrophe des Pays-Bas et de la Hollande qui pourrait être des plus nuisible à la France par la faculté que l'empereur aurait de la mouvoir et d'y porter ses principaux magasins d'armes et de munitions pour faire subsister ses troupes et pour y avoir des retraites respectables et qu'on ne peut enfreindre sans s'exposer à soulever l'Empire et à lui faire prendre part aux guerres particulières.*⁴⁴

L'Électorat comme un Etat tampon pour la France.

Et c'est bien sur cette question de l'élection projetée d'un roi des Romains que les craintes françaises sont les plus fortes après le traité de « Neuhauss », alors qu'il n'est pas fait grand cas des troupes que l'électeur de Cologne pourrait mettre à disposition de l'Angleterre:

[...] élection projetée d'un roi des Romains en faveur de l'archiduc qui étant déjà assuré des suffrages de Mayence, Trèves, Bohème et Hanovre obtiendrait la pluralité par l'accession du suffrage de Cologne qui paraît plus aisé à gagner depuis ce traité de subsides qu'il ne l'aurait été sans cette raison, de sorte que la cour de Vienne ne se mettrait plus en peine des suffrages superflus des électeurs de Bavière et Palatin. [...] La cour de Vienne s'attachera à l'électeur de Cologne avec d'autant plus de raison que c'est le seul à gagner à bon marché et moyennant de l'argent seulement que les puissances maritimes fourniront volontiers au lieu qu'on n'aurait pas à si bon marché les suffrages des quatre électeurs séculiers auxquels il faudrait donner outre de l'argent encore des territoires et pays et leur accorder des conditions encore plus onéreuses.

Rappelons que l'élection du roi des Romains n'est à ce moment-là qu'une hypothèse et que Joseph ne sera élu qu'en mars 1764!

Et c'est précisément en raison de subsides non versés par les puissances maritimes et de la contrainte soi-disant exercée à l'encontre de l'électeur pour une éventuelle élection du roi des Romains que celui-ci rompt le traité avec l'Angleterre en mars 1751, quelques jours après avoir signé celui de Munich avec le roi de France. *L'électeur a fait connaître que si il pouvait compter que la France lui donnerait des subsides il pourrait tourner casaque aux puissances maritimes.*

Pourquoi, accorde-t-on, côté français, une telle importance à une éventuelle élection du roi des Romains? La réponse est très simple: *l'élection d'un roi des Romains du vivant de l'empereur intéresse particulièrement la conservation du*

43 11 septembre 1749.

44 Octobre 1750.

système et de la tranquillité de l'Empire, et la plupart des circonstances de cette élection sont relatives aux traités de Westphalie dont Sa Majesté est expressément garante. Toujours en toile de fond les libertés germaniques! Mais derrière cet affichage somme toute commode, se profile également cette réalité qu'il est de l'intérêt de la France, jusqu'au renversement diplomatique de 1756, d'empêcher la succession de la dignité impériale dans la famille de Lorraine. A cet égard, ses intérêts convergent avec ceux des maisons Palatine et de Bavière, lesquelles ont eu à pâtir *du pouvoir immense de la maison d'Autriche.*

Et donc le premier mars 1751 est signé un nouveau traité entre le roi et l'électeur de Cologne; il s'agit de contribuer à l'affermissement de la tranquillité publique rétablie par le traité d'Aix-la-Chapelle, à la conservation de la paix entre la France et l'Empire et au maintien des traités de Westphalie dont le roi est garant. Les négociations ont été menées par le baron de Schroff, ministre de l'électeur Palatin près de l'électeur de Bavière et l'abbé Mineray pour la France. Schroff a été désigné à défaut de ministre de France auprès de l'électeur de Cologne, avec l'accord exprès de l'électeur Palatin. Ce faisant, Schroff travaillera non seulement pour le roi de France, mais également pour *l'avantage de toute la maison palatine et la cause commune.* C'est donc une pièce à quatre acteurs qui se joue ici et Schroff va donner pleine satisfaction d'autant plus facilement que la cour de France a signé fin 1750 ou début 1751 un traité avec l'électeur Palatin qui doit servir de modèle à celui maintenant envisagé avec Cologne. On apprend également que Guebriand n'est manifestement plus en Allemagne et que l'envoyer *ne ferait qu'exciter l'attention de nos adversaires sur nos démarches.* En un mot, Schroff semble le plus indiqué pour faire face à *l'inconstance* de la cour de Bonn! Trois maisons donc, Bavière, Palatine et Cologne et la Cour de France avec en filigrane l'idée d'un traité commun avec le roi de Prusse relatif notamment à l'élection du roi des Romains; traité à ce stade plus qu'aléatoire.

Dans l'immédiat, huit articles précisent les conditions de la bonne entente qui doit désormais régner entre les deux maisons; l'électeur doit notamment œuvrer à préserver les intérêts de la France dans l'Empire, sauf, comme toujours, en cas de guerre d'empire. Suivent surtout six articles séparés et secrets. Pendant sept années, la France versera annuellement 300.000 florins d'Allemagne les quatre premières années, 240.000 les trois dernières; en contrepartie l'électeur tiendra à la disposition de la France un corps de 6.000 hommes, lesquels ne pourront être employés qu'au service des alliés du roi dans l'Empire, sous réserve qu'ils ne serviront pas contre l'Empire ni l'empereur considéré comme chef de l'Empire. Cette précision valant notamment pour se préserver des plaintes de la cour de Vienne.

En marge de ce traité figure l'obligation pour l'électeur de nommer à la tête de ses affaires étrangère le baron d'Asseburg, obligation dont il s'acquitte dès le deux mars à Munich.

La seule lecture de cette correspondance ne permet pas d'appréhender le processus diplomatique dans sa globalité. Quels sont les effets réels de ces traités? Sont-ils vraiment honorés? Dans quelle mesure? Il est bien difficile de répondre précisément à ces questions, mais on peut parfois lever le voile. Ainsi, dans un registre des présents faits au nom du roi dans le département des affaires étrangères,⁴⁵ trouve-t-on une ligne consacrée à Asseburg, ministre plénipotentiaire de l'électeur de Cologne qui fait état d'une *boete à portrait de 12057 livres*, somme considérable qui laisse augurer de nombreux services rendus à la France. On trouve également dans le *premier registre des dépenses secrètes de la Cour connu sous le nom de Livre rouge*, publié à Paris sous la Convention en 1793, plusieurs lignes pour l'année 1751 consacrées à l'abbé Mineray et à des subsides versés à L'électeur de Cologne.

Comptabilité d'autant plus nécessaire que les choses manifestement évoluent très vite. Le 24 mai 1751, pour des raisons que nous ignorons, est signé un nouveau traité (le traité « d'union de Bonn ») entre la France et l'Électorat, avec à la manœuvre cette fois, l'abbé Guébriand et le baron d'Asseburg. On insiste sur des changements symboliques:

*dans l'ancien [traité], le ministre du roi a signé à droite, celui de l'électeur à gauche; dans le nouveau, le ministre de l'électeur a signé au-dessous de celui du roi. Dans l'ancien, le traité ostensible était séparé des articles secrets; dans le nouveau, ils sont confondus et il n'y a qu'une ratification pour les deux.*⁴⁶

Ce traité semble être une manière de confirmation du précédent et il semble également avoir été relativement pérenne. Mais très vite, les nuages s'amoncellent en la personne du comte de Metternich, grand chambellan de l'électeur de Cologne depuis 1749 (septembre?). Dès mai 1751, celui-ci fait courir des « bruits injurieux » contre les intentions du roi au profit des cours de Vienne et de Londres, et plusieurs courriers demandent à l'électeur de se séparer de cet encombrant serviteur, devenu, écrit-on, l'agent principal des « trois cours alliées ». Requête manifestement vaine puisqu'en juin 1752, Saint-Contest, secrétaire d'Etat aux affaires étrangères⁴⁷ se plaint de nouveau à l'abbé de Guébriand du comportement de Metternich et de la correspondance que celui-ci continue d'entretenir avec les cours de Vienne et d'Hanovre. Malgré tout, et malgré l'absence de Guébriand qui semble sur cet échiquier être un rouage essentiel, le traité n'est a priori pas remis en cause au cours des années qui suivent, sans doute jusqu'en 1756, date charnière comme on sait. On prend soin du côté français à *conserver et affermir la bonne intelligence entre l'électeur [de Cologne] et la cour palatine; tout ce qui peut la troubler ne peut qu'être préjudiciable au bien de la maison de Bavière et inspirer*

45 AMAE, MD2095.

46 AMAE, 3MD93.

47 Depuis le 11 septembre 1751.

*de la confiance à nos ennemis communs.*⁴⁸ Témoin de cette bonne relation, cette lettre de Saint-Contest à Guebriand de janvier 1754, dont le lyrisme n'a d'égal que l'exagération mais qui est sans doute significative de la diplomatie d'alors:

*j'ai rendu compte au roi du sanglier prodigieux que son Altesse Elective a tué à l'épieu dans ses chasses d'Urdingen. Sa Majesté n'aurait jamais cru qu'il pût en exister un de cette taille si la mesure ne venait d'aussi bon endroit et elle vous prescrit de dire à l'électeur qu'elle n'en n'a jamais vu d'aussi grand dans ses forêts et qu'elle ne peut trop admirer le courage et l'adresse de son Altesse Elective; à la vérité, depuis les fameux sangliers de Calydon et d'Erymanthe, je ne sache pas qu'on en ait tué un aussi immense que celui d'Urdingen; et le roi qui croit que celui-ci mérite bien autant de célébrité que ceux dont Hercule et Méléagre firent la réputation en les tuant, a ordonné que cet événement fut inséré dans la prochaine gazette de France.*⁴⁹

L'Electorat de Cologne, un petit Etat donc, lequel, au vrai, ne présente en tant que tel que peu d'intérêts pour la cour de France. Mais ce petit Etat peut sans doute être considéré comme capital dans la politique d'équilibre, et donc de paix, que Louis XV voulait mener. On a dit au début de cette intervention la vision révolutionnaire de Louis XV à cet égard. L'Electorat de Cologne y a, à sa façon, participé...

Bibliographie

1. Sources inéditées

La Courneuve, Archives du Ministère des Affaires Etrangères (AMAE), 3MD38, 3MD42, 3MD78, 3MD 93, 3MD108, 3MD135, MD 2095.

2. Sources éditées et littérature

Michel ANTOINE, Louis XV, Paris 1989.

Françoise AUTRAND/Lucien BÉLY/Philippe CONTAMINE et al., Histoire de la diplomatie française. Tome 1: Du Moyen Age à l'Empire (Tempus 191), Paris 2007.

Pierre-Yves BEAUREPAIRE, La France des Lumières 1715–1789, Paris 2011.

Jean BÉRENGER, Histoire de l'empire des Habsbourg 1273–1918, Paris 1990.

Jean-Paul BLED, Marie-Thérèse d'Autriche, Paris 2001.

Jean-Paul BLED, Frédéric le Grand, Paris 2004.

Jean-Paul BLED, Histoire de la Prusse, Paris 2007.

François BLUCHE, Louis XV, Paris 2000.

⁴⁸ AMAE, 3MD93.

⁴⁹ Ibid.

- Henry BOGDAN, *Histoire de l'Allemagne, de la Germanie à nos jours* (Tempus 50), Paris 2003.
- Jean-Pierre BOIS, *La paix, histoire politique et militaire 1434–1878* (Pour l'histoire), Paris 2012.
- Guido BRAUN, *La connaissance du Saint-Empire en France du baroque aux Lumières (1643–1756)* (Pariser Historische Studien 91), Munich 2010.
- Guido BRAUN, *Du Roi-Soleil aux Lumières. L'Allemagne face à l'« Europe française » 1648–1789* (Histoire franco-allemande 4), Villeneuve d'Ascq 2012.
- Jean-Marie CARBASSE, *Le royaume et l'Empire: quelques jalons médiévaux*, in: *Revue d'Histoire des facultés de droit* 19 (1998), 11–33.
- Jean-François CHIAPPE, *Louis XV (Présence de l'histoire)*, Paris 1996.
- Christopher CLARK, *Histoire de la Prusse 1600–1947*, traduit par Éric CHÉDAILLE (Pour l'histoire), Paris 2009 (édition originale anglaise Londres 2006).
- Correspondance secrète du comte de Broglie avec Louis XV (1756–1774)*, ed. Didier OZANAM/Michel ANTOINE. Tome 1 (1756–1766) (Société de l'Histoire de France 459), Paris 1956.
- Fanny COSANDEY, *Le rang, préséances et hiérarchies dans la France d'Ancien Régime* (Bibliothèque des histoires), Paris 2016.
- Isabelle DOUEK, *Les relations diplomatico-culturelles entre la France et la Rhénanie. L'exemple de l'Electorat de Cologne (1754–1794)*, mémoire de Master, Lille 2016.
- Pierre GAXOTTE, *Frédéric II*, Paris 1972.
- Bernard HOURS, *Louis XV un portrait*, Toulouse 2009.
- Michel KERAUTRET, *Histoire de la Prusse (L'univers historique)*, Paris 2005.
- Charles-Louis de Secondat Baron de la Brède et de MONTESQUIEU, *Voyages*, Paris 2003.
- Raymond POIDEVIN/Sylvain SCHIRMANN, *Histoire de l'Allemagne*, Paris 1992.
- Peter RASSOW, *Histoire de l'Allemagne des origines à nos jours* (Histoire des nations européennes), Lyon 1969.
- Recueil des instructions données aux ambassadeurs et ministres de France après les traités de Westphalie jusqu'à la Révolution française. XXVIII. Etats allemands. Tome 2: Electorat de Cologne*, ed. Georges LIVET, Paris 1963.
- Andréas RITTAU, *Traversées culturelles franco-allemandes (Les mondes germaniques)*, Paris 2006.
- Joseph ROVAN, *Histoire de l'Allemagne des origines à nos jours* (Librairie européenne des idées), Paris 1994.
- Friedrich SCHOELL, *Histoire abrégé des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie*, Paris 1818.
- Heinrich A. WINKLER, *Histoire de l'Allemagne XIXe–XXe siècle. Le long chemin vers l'occident*, traduit par Odile DEMANGE, Paris 2005 (édition originale allemande Munich 2000).

III. Zur Rollenpluralität der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln

Mitra, Thron und Krummstab. Siegel und Münzen als Quellen für Herrschaftsvorstellungen der Kölner Erzbischöfe des Hoch- und Spätmittelalters

Abstract

On their seals and coins between the twelfth and the fifteenth century the archbishops of Cologne used a variety of features – such as the crosier, mitre, rationale, book, pallium – to refer to their liturgical capacities and their archiepiscopal power. The only explicit sign referring to their role as territorial sovereigns was the banner, which emerges on the coins at the end of the twelfth century and on some type of seals at the beginning of the thirteenth century; this marked them out as feudal lords. The banner vanishes in the fourteenth century when the archbishops of Cologne abandoned the use of feudal rights as a source of legitimation for their exercise of power. Although they referred to the gladius spiritualis and the gladius secularis in their charters, and in other kinds of text, they avoided the use of swords on their coins and seals with the exception of the ‘Landfriedensiegel’, which they used as judges of the public peace. Their ecclesiastical offices distinguished them from the secular princes and they used this to create some kind of additional value, styling themselves as intermediaries between God and man. It was for this reason that they preferred ecclesiastical signs and pushed markers of their secular power into the background. The appearance of a coat of arms in the middle of the thirteenth century marked the beginning of a new kind of representation which gained importance in the Late Middle Ages. The (black) cross referred to the archbishopric as a territorial entity. This institutional coat of arms is combined with the individual family crest of each archbishop, proving his nobility and reflecting the political networks he could use because of his family’s connections.

Die Kölner Erzbischöfe ließen sich seit dem 10. Jahrhundert in liturgischen Gewändern darstellen,¹ wobei das Pallium als den erzbischöflichen Status kenn-

1 Zur Gewandung auf den Siegeln vgl. Isabelle GUERREAU, Klerikersiegel der Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden im Mittelalter (um 1000–1500) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 259), Hannover 2013, 247–259; sowie zu den Siegeln der Kölner Erzbischöfe des 10. und 11. Jh.: Toni DIEDERICH, Die Siegel der Kölner Erzbischöfe von Bruno I. bis Hermann II., in: Anton von EUW/Peter SCHREINER (edd.), Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin, 2 Bde., Bd. 1, Köln 1991, 89–110; DERS., Sancta Colonia – Sancta Coloniensis Religio. Zur »Botschaft« der Bleibulle Erzbischof Pilgrims von Köln (1021–1036), in: Rheini-

zeichnende Insignie immer gut erkennbar ist.² In der rechten Hand tragen sie in der Regel den bischöflichen Krummstab und in der linken ein (Evangelien-) Buch, das mal geöffnet und mal geschlossen abgebildet wird. Während das Buch, als Bibel zu deuten, auf die bischöfliche Lehrgewalt verweist und damit rein geistlich zu interpretieren ist,³ verbindet der Krummstab de facto geistliche und weltliche Aufgaben, was die Kölner Erzbischöfe selbst im Spätmittelalter direkt ansprachen.⁴ Konrad von Hochstaden (1238–1261) bekannte in einer Urkunde, er hoffe, dass er auf Erden um die Herstellung und Bewahrung des zeitlichen Friedens bemüht bleibe, und zwar sowohl mit der Hilfe des Bischofsstabes (*virga pastoralis regiminis*) als auch des Herzogsschwertes (*gladius ducatum geminorum*), welche ihm die göttliche Gnade beide in die Hand gegeben habe.⁵ Tatsächlich werden seit der ersten Abbildung eines Krummstabes auf der zweiten Bulle Erzbischof Pilgrims (1021–1036) alle Kölner Erzbischöfe auf ihren Siegeln mit einem solchen Bischofsstab gezeigt; das geistliche Schwert hingegen spielt auf den Siegeln und Münzen kaum eine Rolle, worauf später noch einzugehen ist.

Die Umschrift nennt nach einem einleitenden Kreuz als symbolische Anrufung Gottes den Namen des Erzbischofs im Nominativ, gefolgt von der *Dei*

sche Vierteljahrsblätter 75 (2011), 1–49; Joachim OEPEN, Das Siegel des Kölner Erzbischofs Wichfried am Holzschrein von St. Severin (948), in: DERS./Bernd PÄFFGEN/Sabine SCHRENK et al. (edd.), Der heilige Severin von Köln. Verehrung und Legende (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 40), Siegburg 2011, 93–121; Andrea STIELDORF, Die Siegel und Münzen der Erzbischöfe von Köln vom 10. bis ins frühe 12. Jahrhundert als Zeugnisse für territoriale Bezüge der erzbischöflichen Herrschaft?, in: Hémecht. Revue d'Histoire luxembourgeoise – transnationale, locale, interdisciplinaire 72 (2020) (im Druck).

2 Vgl. zum Pallium allgemein Sabine SCHRENK/Andreas WECKWERTH/Francesco ZANELLA, Pallium, in: Reallexikon für Antike und Christentum 26 (2014), 803–831, bes. 820–823, 827–829; sowie jetzt Steven A. SCHOENIG SJ, Bonds of Wool. The Pallium and Papal Power in the Middle Ages (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 15), Baltimore 2016, bes. 179–273, hier 197f., wonach das Pallium nicht nur als Ausdruck päpstlicher Prärogative, sondern seitens der empfangenden Erzbischöfe auch als Ausdruck ihres Anteils an der päpstlichen Macht und damit zugleich an der Nachfolge Petri verstanden wurde. Auf manchen Siegeln ist zudem ein Manipel erkennbar, wie auf dem Elektensiegel Brunos III.: Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948–1795), ed. Wilhelm EWALD (Rheinische Siegel 1), Düsseldorf 1993 (Originalausg. Bonn 1906) (im Folgenden abgekürzt Rheinische Siegel 1), Taf. 13, Nr. 1, worauf im Folgenden aber nicht näher eingegangen werden kann.

3 Vgl. zum Buch als geistliches Attribut z. B. GUERREAU 2013, 244f.

4 Vgl. Wilhelm JANSSEN, Erzbistum und Kurfürstentum Köln, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 102 (2007), 25–46, bes. 32. Nach einer Urkunde Konrads von Hochstaden aus dem Jahr 1259: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, 5 Bde., Bd. 2 (1201–1300), ed. Theodor J. LACOMBLET, Düsseldorf 1846 (im Folgenden abgekürzt als UB Niederrhein mit Bandnummer), Nr. 469; vgl. auch Jan U. KEUPP, Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 117 (2006), 1–24, bes. 15.

5 UB Niederrhein 2, Nr. 469.

Gratia-Formel. Diese leitet einerseits die Legitimation des Erzbischofs unmittelbar von Gott ab und kann andererseits aufgrund ihres Gebrauchs in Bischofsurkunden seit dem 10. Jahrhundert sowie auf Siegeln seit dem Beginn des 11. Jahrhunderts als Anzeige fürstlichen Ranges verstanden werden.⁶ Danach folgt der Amtstitel, ergänzt um die Nennung des Amtssitzes, wobei letzteres nicht selbstverständlich ist: Auf den Kölner Siegeln ist dieser Verweis seit Anno II. (1056–1075) zu finden.⁷

Nachdem im 10. und 11. Jahrhundert das Brustbild bzw. Halbbild auf den Siegeln und Münzen der Kölner Erzbischöfe vorgeherrscht hatte, setzte bald nach 1100 eine neue Phase der erzbischöflichen Selbstdarstellung ein, denn Erzbischof Friedrich I. (1100–1131) wechselte zur Throndarstellung und prägte damit das Kölner Siegelbild für die nächsten Jahrhunderte. Er griff eine Neuerung auf, die, wie Manfred Groten gezeigt hat, seit den 1090er Jahren unter den Bischöfen im deutschen Reich zu beobachten war: Viele Bischöfe legten sich als Folge der Veränderungen durch den sogenannten Investiturstreit einerseits und aufgrund der Erfordernisse zur zunehmenden Ausübung weltlicher Befugnisse in ihren sich allmählich herausbildenden Territorien andererseits eine Throndarstellung als Siegelbild zu.⁸

Die Anlehnung an das unter Otto III. eingeführte Thronbild der Herrchersiegel bringt den mit dieser Darstellung verbundenen Anspruch besonders deutlich zum Ausdruck, insbesondere wenn, wie im Falle Erzbischof Friedrichs I., nicht das auf den Bischofssiegeln insgesamt üblichere Faldistorium, ein Faltstuhl mit gekreuzten Beinen ohne Rückenlehne, gewählt wurde, sondern, wie auf den Herrchersiegeln, eine Steinbank.⁹ Der gewachsene Anspruch zeigt sich bei Friedrich I. zudem in der Größe: Maß sein Brustbildsiegel noch 75 mm, so sind es bei seinem Thronsiegel bereits 86 mm.¹⁰ Wie bei anderen Bischöfen der Zeit um 1100, die sich für ein Thronsiegel entschieden, machte dieser Siegel-

6 Vgl. zur *Dei Gratia*-Formel auf den Bischofssiegeln STIEDLORF 2020.

7 Vgl. ebd.

8 Vgl. maßgeblich Manfred GROTEN, Aufkommen der bischöflichen Thronsiegel im deutschen Reich, in: Historisches Jahrbuch 100 (1980), 163–197, passim.

9 GUERREAU 2013, 239f. Vgl. zum Faldistorium Alfred A. SCHMID, Faldistorium, in: Realexikon zur deutschen Kunstgeschichte 6 (1973), 1219–1237, <http://www.rdklabor.de/wiki/Faldistorium> (10.09.2019), mit dem Hinweis, dass seit dem 14. Jh. auf der Evangelienseite des Altars zunehmend auch ein fester Steinthron als Bischofssitz in Gebrauch kam. Alfred Schmid verweist ausdrücklich auf Rheinische Siegel 1, ab Taf. 11 (tatsächlich Taf. 9) als Beleg für das frühere Auftreten von Steinthronen; seit der Zeit um 1600 seien beide Formen nebeneinander belegt, wobei dem Faldistorium ein niedrigerer Rang beigemessen worden sei. Bereits im 13. Jh. seien der Faltstuhl als Zeichen der bischöflichen Gerichtsbarkeit und der Steinthron als Ausdruck weltlicher Macht gedeutet worden.

10 Thronsiegel: Rheinische Siegel 1, Taf. 9, Nr. 4; Brustbildsiegel: ebd., Taf. 7, Nr. 3. Abbildung des Thronsiegels auch unter <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Personlichkeiten/friedrich-i.-von-schwarzenburg/DE-2086/lido/57c6bfe7836f52.74227763> (07.09.2020).

bildwechsel auch bei Friedrich – durchaus unter Beibehaltung der üblichen Insignien – die Lösung aus der weitgehenden Konzentration auf den Reichsdienst und die nun stärkere Hinwendung zu den geistlichen wie weltlichen Aufgaben in Erzbistum und werdendem Erzstift deutlich, die sich bei Friedrich beispielsweise in dem verstärkten Ankauf und auch Bau von Burgen äußerte.¹¹

Mit den Überlegungen zum Thronsigel Friedrichs I. erschöpft sich die bisherige Forschung zu den Siegeln der Kölner Erzbischöfe des 12. bis 15. Jahrhunderts im Wesentlichen; gut untersucht sind bislang nur die Siegel des 10. und 11. Jahrhunderts.¹² Die Siegel hoch- und spätmittelalterlicher Kölner Erzbischöfe haben bislang bestenfalls vereinzelt das Interesse der Forschung gefunden, so dass Mitra, Krummstab und Thronbild als besonders charakteristisch für die erzbischöfliche Selbstdarstellung gelten – es wird sich aber zeigen, dass dieses Spektrum deutlich erweitert werden kann.¹³ Dies gilt ebenso für die Münzbilder

11 Der Siegelwechsel erfolgte zwischen 1105 und dem 15. Februar 1106; in dieser Zeit erfolgte auch der Parteiwechsel von Heinrich IV. zu Heinrich V. Zu Friedrich I. vgl. Friedrich W. OEDIGER, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Köln 1972, 131–140, bes. 135f. zum Jahr 1105/1106; Ulrich RITZERFELD, *Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen* (Rheinisches Archiv 132), Köln/Weimar/Wien 1994, 14; nun Stefan PÄTZOLD, *Der vergessene Erzbischof? Friedrich I. von Köln (1100–1131)*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 222 (2019), 91–140, bes. 110–114, 128–137; Erich WISPLINGHOFF, *Friedrich I., Erzbischof von Köln (1100–1131)*, Diss., Bonn 1951, bes. 78–98. Die Kölner Siegel bleiben rund und werden nicht wie in anderen Diözesen spitzoval; vgl. GUERREAU 2013, 300–304 sowie allgemein zur Siegelform ebd., 159–170.

12 Siehe auch Anm. 1. Die Siegel der Kölner Erzbischöfe finden sich zusammengestellt bei *Rheinische Siegel 1. Die Ausführungen* von Josef M. GÜRTLER, *Die Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln* (Studien zur deutschen Kunstgeschichte 146), Straßburg 1912, bes. 8–10 können für die folgenden Ausführungen nicht herangezogen werden, weil es Gürtler vor allem um die Frage der Porträtähnlichkeit geht. Die Münzen sind zusammengestellt bei *Die Münzen von Köln. Vom Beginn der Prägung bis 1304. Die Königlichen und erzbischöflichen Prägungen der Münzstätte Köln, sowie die Prägungen der Münzstätten des Erzstifts Köln*, ed. Walter HÄVERNICK (Die Münzen und Medaillen von Köln 1), Köln 1935 (im Folgenden abgekürzt *Münzen von Köln*); *Die Münzen der Erzbischöfe von Cöln 1306–1547*, ed. Alfred NOSS (Die Münzen und Medaillen von Köln 2), Köln 1913 (im Folgenden *Münzen der Erzbischöfe von Cöln*); beide Werke finden sich in einem Band in dem Nachdruck *Die Münzen und Medaillen von Köln*, 2 Bde., Bd. 1, ed. Walter HÄVERNICK, Hildesheim/New York 1975, der auch für diese Studie verwendet wurde. Zu den Siegeln des 10. und 11. Jh. liegen insbesondere Aufsätze von DIEDERICH 1991; DERS. 2011; Joachim OEPEN, *Die Siegel am Schrein des heiligen Severins in der Kölner Basilika St. Severin*, in: *Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein* 202 (1999), 107–130; DERS. 2011 sowie demnächst STIELDORF 2020 vor.

13 Toni DIEDERICH, *Anfänge der Renaissance in der Siegelkunst des Rheinlandes*, in: Norbert NUSSBAUM/Claudia EUSKIRCHEN/Stephan HOPPE (edd.), *Wege zur Renaissance. Beobachtungen zu den Anfängen neuzeitlicher Kunstauffassung im Rheinland und den Nachbargebieten um 1500*, Köln 2003, 327–340; Toni DIEDERICH, *Zwischen Machtdemonstration und Beurkundung persönlicher Frömmigkeit: Siegel und Grabdenkmäler Kölner Erzbischöfe als Mittel zur Selbstdarstellung*, in: Heinz FINGER/Joachim OEPEN/Stefan PÄTZOLD (edd.),

der Erzbischöfe, die bislang in der Forschung so gut wie keine Beachtung fanden, was vor allem daran liegt, dass es in der Mediävistik zwar eine sehr starke Numismatik gibt, die sich jedoch bislang kaum mit der Ikonographie der Münzen auseinandergesetzt hat.¹⁴ Forschungen der letzten Jahre konnten zeigen, dass nicht nur die für die Beglaubigung von Urkunden verwendeten Siegel als Medium zwischen Recht und Repräsentation eine wesentliche Quelle für fürstliche Herrschaftsvorstellungen sind, sondern dass dies ebenso für die Münzen gilt, deren Münzbilder auf die Autorität verweisen, die den Wert der Münze garantiert – hier die des erzbischöflichen Münzherrn.¹⁵

Im Folgenden wird es um die Siegel und Münzen der Kölner Erzbischöfe vom 12. bis zum 15. Jahrhundert gehen, wobei zu fragen ist, welche Konzeptionen erzbischöflicher Herrschaft darin zum Ausdruck gebracht wurden, aber auch, inwiefern sich Bezüge zur faktischen Herrschaftsausübung herstellen lassen; dabei geht es wesentlich um das Verhältnis weltlicher und geistlicher Macht und Herrschaft zueinander. Darüber hinaus wird die gegenseitige Beeinflussung der beiden Medien anzusprechen sein, wobei, wie bereits erwähnt, für die Münzen aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes lediglich erste Einschätzungen gegeben werden können. Die folgenden Ausführungen gehen im Wesentlichen chronologisch vor, wobei Wendepunkte besonders hervorgehoben werden.

Bevor die ikonographische Entwicklung weiter beobachtet werden kann, muss besonders mit Blick auf die Siegel auf den allgemeinen Hintergrund hingewiesen

Christen, Priester, Förderer der Wissenschaft. Die Kölner Erzbischöfe des Mittelalters als Geistliche und Gelehrte in ihrer Zeit. Symposium der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln und des Historischen Archivs des Erzbistums Köln 18. Oktober 2013 (Libelli Rhenani 55), Köln 2014, 110–124; weitere Beiträge sind in den jeweiligen Anmerkungen vermerkt.

14 Vgl. erste Ansätze bei Torsten FRIED, Schrift und Bild. Münzen als Herrschaftszeichen, in: Olaf B. RADER (ed.), *Turbata per aequora mundi*. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 29), Hannover 2001, 233–252. In Bezug auf die Kölner Münzen stellt Manfred van REY, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach 17), Mönchengladbach 1983, 82–95 fest, dass sich vom 10. bis 13. Jh. drei Typengruppen belegen lassen. Der dritte Typus ist der im Folgenden näher zu berücksichtigende mit dem Bischofsbild auf dem Avers und der Stadtabbreviatur auf dem Revers. Für Köln gibt es immerhin einige kleinere Studien, die auch ikonographische Fragen berühren, aus der Feder Hermann J. Lückgers, die im Folgenden zitiert werden.

15 Vgl. Andrea STIELDORF, Hochadeliges Selbstverständnis in bildlichen Darstellungen bis 1200. Das Beispiel von Siegeln und Münzen, in: Jörg PELTZER (ed.), *Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500–1500* (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015, 201–230; Sina WESTPHAL, Fürstliche Politik und Selbstdarstellung im Spiegel der Münzen Friedrichs des Weisen, in: Oliver AUJE/Gabriel ZEILINGER (edd.), *Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550)*. Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Schloß Salzau, 27.–29. März 2008 (Residenzenforschung 22), Ostfildern 2009, 207–220, bes. 207–209.

werden: Im 12. Jahrhundert, besonders nach dessen Mitte, veränderte sich das Umfeld der erzbischöflichen Besiegelung insofern, als immer mehr Rechtsgeschäfte in Form von Urkunden verschriftlicht und besiegelt wurden. Zudem setzte sich das Hängesiegel zunehmend gegenüber dem auf- oder durchgedrückten Siegel durch, womit eine physische Lösung des Siegels von der Urkunde zu beobachten ist.¹⁶ Des Weiteren traten immer mehr neue Siegelführer in Erscheinung: im geistlichen Bereich neben Bischöfen und Erzbischöfen auch Äbte und Äbtissinnen sowie weitere Dignitäre; zunehmend kamen Siegel geistlicher Kommunitäten auf.¹⁷ Dies führte teilweise zu einer präziseren Gestaltung der Siegelbilder, um die Identifizierung der einzelnen Amtsträger sicher zu gewährleisten. Schon hier ist eine Differenzierung von Siegeln sowie Siegelbildern angelegt.¹⁸

In diesen Zusammenhang gehört auch das Aufkommen von Elektensiegeln, also von Siegeln, die eigens für die Zeit zwischen der Wahl zum (Erz-)Bischof und der Weihe geschnitten wurden.¹⁹ Erstmals belegt ist dies in Köln für Bruno III. (1191–1193). Die Thronarstellung der erzbischöflichen Siegel wird beibehalten,²⁰ auch halten die Elekten ein Buch in der linken Hand. Sie tragen jedoch weder Mitra noch Pallium; in der rechten Hand halten sie anstelle des Krummstabes eine Virga oder eine stilisierte Lilie. In den Umschriften wird auf den Status als Elekt hingewiesen; zudem weisen sie statt der runden die spitzovale Form auf, wie sie bei anderen geistlichen Würdeträgern oft zu finden ist.

16 Vgl. zum Hängesiegel GUERREAU 2013, 349; speziell für Köln im 13. Jh. Hans FUHRMANN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert (1238–1297) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 33), Siegburg 2000, 301–303.

17 Vgl. GUERREAU 2013, 65–68.

18 Vgl. zur Differenzierung des Siegelwesens seit dem 12. Jh. Wilhelm EWALD, Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abteilung 4), Berlin/München 1914, 40; Andrea STIELDORF, Siegelkunde. Basiswissen (Hahnsche historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004, 39–46.

19 Vgl. EWALD 1914, 74f.; GUERREAU 2013, 79, 308–311; der erste Fall in Sachsen ist Hermann von Hildesheim in den 1160er Jahren; nach Guerreau setzen sich Elektensiegel erst nach der Mitte des 13. Jh. durch. Bruno III. (1191–1193) führte auf seinem Elektensiegel in der rechten Hand eine Virga: Rheinische Siegel 1, Taf. 13, Nr. 1, möglicherweise stellt dies einen Verweis auf das Amt des Dompropstes dar, welches er zuvor innehatte. Auf den beiden erzbischöflichen Siegeln trägt Bruno III. Krummstab und Buch: ebd., Taf. 13, Nr. 3, 4. Adolf I. von Berg (1193–1205) ließ sich mit einer Lilie in der linken Hand abbilden: ebd., Taf. 13, Nr. 2; und auf seinem letzten Siegel mit einer ausgestreckten rechten Hand ohne Insignie: ebd., Taf. 14, Nr. 4. Bruno IV. (1205–1208) ist auf seinem Elektensiegel mit einer Lilie in der rechten Hand dargestellt: ebd., Taf. 14, Nr. 5; ebenso Engelbert I. (1216–1225): ebd., Taf. 15, Nr. 4; Heinrich von Müllenark (1225–1238): ebd., Taf. 16, Nr. 4; Konrad von Hochstaden (1238–1261): ebd., Taf. 17, Nr. 4. Engelbert II. von Falkenburg (1261–1274) führte auf seinem Elektensiegel wieder eine Virga in der rechten Hand: ebd., Taf. 18, Nr. 6.

20 Rheinische Siegel 1, Taf. 13, Nr. 1. Zum Elektensiegel Konrads von Hochstaden vgl. DIEDE-
RICH 2014, 118.

Seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert weisen die Kölner Siegel eine Unterscheidung zwischen einem gewählten und einem schließlich auch geweihten Erzbischof auf. Aufgrund seiner vielfältigen, auch weltlichen Aufgaben sollte bereits der noch nicht geweihte Erzbischof rechtlich handlungsfähig sein, also Urkunden in seinem Namen ausstellen können. Dazu griff man auf einen Bildtypus zurück, wie er sich während des 12. Jahrhunderts für die Dignitäre geistlicher Gemeinschaften etablierte.²¹ Lediglich über die Umschriften war eine eindeutige Zuweisung zum kirchlichen Rang des Siegelführers möglich. Diese Differenzierung ist auch auf Münzen zu finden, so etwa auf einem Münztyp, auf dem sich Engelbert von Berg (1216–1225) als Minister bezeichnet.²² Hier spiegelt sich neben der Entwicklung im Siegelwesen eine Tendenz zu rechtlichen Präzisionen, wie sie im 12. Jahrhundert allgemein zu beobachten ist.²³

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts sind die ersten Nebensiegel zu beobachten: Die Kölner Bischöfe führten nun nicht mehr nur ein Siegel, sondern parallel zum Thronsigel als Hauptsiegel weitere Siegel, die als Rücksiegel oder Sekretsiegel bezeichnet werden, später kamen als Geschäftssiegel bezeichnete Siegelarten auf.²⁴ Diese Nebensiegel unterschieden sich zumindest im Kölner Fall im Siegelbild deutlich von den Thronsigeln und dienten, wie noch zu sehen sein wird, als Einfallstor für ikonographische Neuerungen.

Doch nun soll die Entwicklung der Siegel- und Münzbilder im Mittelpunkt stehen. Auf die grundsätzliche Bedeutung des erzbischöflichen Thronbildes wurde einleitend bereits kurz eingegangen. Für die nächsten Jahrhunderte sollte dieses das dominante Siegelbild der Kölner Erzbischöfe bleiben – dazu muss man nur die Tafeln des ersten Bandes von Ewalds ›Rheinische Siegel‹ durchblättern.²⁵

Auf den Kölner Münzen, die seit Erzbischof Pilgrim nicht mehr nur im Namen des Königs, sondern ausdrücklich auch im Namen der Kölner Erzbischöfe ge-

21 Vgl. zu den Siegeln der Dignitäre GUERREAU 2013, 311–313.

22 Münzen von Köln 1, Nr. *621–Nr. 628. Elektenmünze Konrads von Hochstaden: ebd., Nr. *653–Nr. 657; Ministermünze: ebd., Nr. *659–Nr. *664.

23 Vgl. Christoph H. F. MEYER, Europa lernt eine neue Sprache. Das römische Recht im 12. Jahrhundert, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Alfried WIECZOREK (edd.), Verwandlungen des Staufereichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Darmstadt 2010, 321–335.

24 Vgl. Brigitte M. BEDOS-REZAK, L'emploi du contre-sceau au Moyen Âge. L'exemple de la sigillographie urbaine, in: Bibliothèque de l'École des Chartes 138 (1980), 161–178; EWALD 1914, 75–104; GUERREAU 2013, 74f., 151–157; Toni DIEDERICH, Geschäftssiegel. Untersuchungen zur Verbreitung, Funktion und Bedeutung des Sigillum ad causas im Rheinland, in: Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde 21 (1975), 459–498, 469f. zu einer Spezialart der Nebensiegel, die zwar für zahlreiche geistliche Institutionen und auch Städte des Rheinlandes nachgewiesen werden kann, nicht aber für die Kölner Erzbischöfe, sowie zu den Nebensiegeln im Allgemeinen.

25 Rheinische Siegel 1, Taf. 9–21.

prägt wurden,²⁶ zeigten sich diese seit Hermann II. (1036–1056) auf dem Avers im Brustbild, in liturgischen Gewändern, mit dem Bischofsstab in der rechten Hand und einem Buch in der linken. Das heißt, das seit Brun (953–965) bekannte, seitdem etwas modifizierte Bischofsbild der Siegel wurde zu Beginn des 11. Jahrhunderts auf die neuen erzbischöflichen Münzen übertragen. Seit Hermann II. wurden erstmals Münzen in Köln geprägt, die gänzlich ohne Verweis auf den Herrscher auskamen. Auf den Rückseiten der Münzen findet sich ebenfalls seit Hermann II. auf den in Köln geprägten erzbischöflichen Münzen eine Stadtabbreviatur mit der Umschrift *SANCTA COLONIA*, wodurch der Erzbischof seinen Anspruch auf die Herrschaft über die Stadt Köln visualisieren wollte.²⁷ Diese und ähnliche Münzen wurden in Köln bis in das beginnende 14. Jahrhundert hinein geprägt.²⁸

Eine gewisse Bindung der Bischofsdarstellung auf den Münzen an die der Siegel zeigt sich noch im 12. Jahrhundert: Allerdings war es nicht Friedrich I., der die Throndarstellung auf den Münzen einführte, vielmehr geschah dies mit einer Verzögerung gegenüber den Siegeln in der Zeit Arnolds II. von Wied (1151–1156), also um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Freilich ließ sich Arnold auf seiner Münze nicht auf einem Steinthron, sondern auf einem bischöflichen Faldistorium darstellen,²⁹ was auf den Siegeln erstmals unter seinem Nachfolger Erzbischof Friedrich II. (1156–1158) zu beobachten ist. Wurde die Throndarstellung als solche auf den Siegeln eingeführt und später auf den Münzen übernommen, so erschien das Faldistorium erstmals auf den Münzen und gelangte von dort auf die erzbischöflichen Siegel.

26 Eine frühere Ausnahme stellen lediglich einige Münzen aus der Zeit Ottos I. dar, auf deren Revers Name und Titel des Erzbischofs Brun geprägt wurden: Exemplar im Staatlichen Münzkabinett in Berlin: <https://ikmk.smb.museum/object?id=18202400> (07.09.2020); vgl. Münzen von Köln 1, Nr. 56; Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca. 900–1125), ed. Bernd KLUGE (Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien 29), Sigmaringen 1991, Nr. 361; Numismatik des Mittelalters Bd. 1. Handbuch und Thesaurus Nummorum Medii Aevi, ed. Bernd KLUGE (Veröffentlichungen der Numismatischen Kommission 45 = Sitzungsberichte. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse 769), Berlin/Wien 2007, Nr. 319. Vgl. zur allmählichen Ablösung aus der (rein) königlichen Münzprägung in Köln van REY 1983, 88–91, dort auch mit einigen Abbildungen zu in diesem Beitrag besprochenen oder vergleichbaren Münztypen sowie künftig STIELDORF 2020.

27 Andrea STIELDORF, Zur Funktion von Stadtbefestigungen auf Siegeln und Münzen, in: Olaf WAGENER (ed.), »Vmbring mit starcken turnen, murn«. Ortsbefestigungen im Mittelalter (Beihefte zur Mediaevistik 15), Frankfurt 2010, 61–84; vgl. Münzen von Köln 1, Nr. *278–Nr. *289 (1. Typ), Nr. *293–Nr. *305 (2. Typ), Nr. *306–Nr. 308 (3. Typ).

28 Münzen von Köln 1, führt derlei Münzen noch bis in die Zeit Siegfrieds von Westerburg (1275–1297) an: ebd., 158–161. Münzen der Erzbischöfe von Cöln, 3–5 weist Beispiele noch für die Zeit Heinrichs von Virneburg (1304–1332) nach.

29 Rheinische Siegel 1, Taf. 11, Nr. 4.

Daneben wurden zunächst Münzen mit dem Brustbild des jeweiligen Erzbischofs weitergeprägt;³⁰ dies ist vereinzelt noch unter den Erzbischöfen Friedrich II., Rainald von Dassel (1159–1167) und Philipp von Heinsberg (1167–1191) zu beobachten. Die parallele Prägung von Thronbild und Brustbild auf den Münzen ist ein Beleg dafür, dass die Wahl der Münzmotive geringeren Beschränkungen unterlag als die der Siegelbilder, wo das Thronbild seit Friedrich I. die Hauptsiegel der Kölner Erzbischöfe bis ins 16. Jahrhundert hinein dominierte.

Philipp von Heinsberg führte gleich zwei Neuerungen in das erzbischöfliche Münzbild ein: Mitra und Banner. Beides wurde auf den Münzen seiner Nachfolger übernommen, unter denen sich die Throndarstellung auf den Münzen endgültig durchsetzte; auf das Banner wird gleich noch zurückzukommen sein.³¹ Eine weitere Neuerung findet sich auf den Reversen, auf denen außer der Stadtabbreviatur ein Kirchenbild verwendet wird, das als Darstellung des alten Domes interpretiert wird.³²

30 Thronend: Münzen von Köln 1, Nr. *481–Nr. *483, Brustbild: ebd., Nr. *484–Nr. *485; Carl D. DIETMAR/Hugo STEHKÄMPER, Köln im Hochmittelalter: 1074/75–1288 (Geschichte der Stadt Köln 3), Köln 2016, 63, der die Münze, insbesondere die Ergänzung *pacis mater* zu *sancta colonia*, mit dem Herzogsamt in Verbindung bringt; Friedrich II., thronend: Münzen von Köln 1, Nr. *486, Brustbild: ebd., Nr. *487; Rainald, thronend: ebd., Nr. *489–Nr. *491, Nr. *495–Nr. *500, Brustbild: ebd., Nr. *493–Nr. *495; Philipp, thronend: ebd., Nr. *506–Nr. *514 (2. Typ), Nr. *541–Nr. *543 (3. Typ: nun mit Mitra), Nr. *549–Nr. 556 (4. Typ: nun mit Mitra und Banner), Nr. *573–Nr. *584 (5. Typ: mit Mitra), Brustbild: ebd., Nr. *503–Nr. *504 (1. Typ).

31 Adolf I. (1193–1196, 1205, 1212–1217): ebd., Nr. *588–Nr. *597; Dietrich I. (1208–1212): Nr. *608–Nr. *615.

32 Hermann J. LÜCKGER, Adolf I. von Köln 1193–1208. Münzen zur Stützung seiner Politik in den Jahren 1205–08 und 1212, in: Frankfurter Münzzeitung Ser. NF 1 (1930/32), 351–354, hier 353 sieht hierin eine Konzession an die Stadt Köln nach ihrer Einigung, wegen der Philipp nun auf die Stadtabbreviatur als Ausdruck der Stadtherrschaft verzichtet habe. – Möglicherweise ist aber auch eine engere Bindung der Kölner Erzbischöfe an den Dom als Grund zu nennen, da die Erzbischöfe seit Rainald von Dassel und eben auch Philipp sich verstärkt im Dom selbst beisetzen ließen, den sie zunehmend durch Stiftungen unterstützten; vgl. Wolfgang GEORGI, Die Grablagen der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, in: Ludger HONNEFELDER/Norbert TRIPPEN/Arnold WOLFF (edd.), Dombau und Theologie im mittelalterlichen Köln. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Kölner Doms und zum 65. Geburtstag von Joachim Kardinal Meisner 1998 (Studien zum Kölner Dom 6), Köln 1998, 233–265, hier 248–250. Münzen von Köln 1, 113–132 stellt keine Überlegungen an, ob es sich bei dem dargestellten Gebäude um den Dom handeln könne. In den Münzen Adolfs I. erkennt Lückger das Münzgebäude, beseitet von den Fahnen, und deutet dies als Ausdruck des weitgehenden Verzichtes des Erzbischofs auf die Stadtherrschaft, der allerdings noch auf das von ihm ausgeübte Münzrecht verwiesen habe, ebenso wie auf die Landesherrschaft, welche durch die Fahnen visualisiert werde. Münzen von Köln 1, 132–138 stellt bei den Münzen Adolfs I. erneut keine Überlegungen hinsichtlich bestimmter Gebäude an, er spricht lediglich davon, dass die Gebäudedarstellung neu geschaffen worden sei; vgl. zum alten Dom und den Datierungsansätzen Klaus G. BEUCKERS, Rolle rückwärts. Der alte Kölner Dom und seine Datierung, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 78 (2014) 222–233.

Die Mitra, eine der Neuerungen, gelangte von den Siegeln auf die Münzen: Sie ist erstmals auf dem Siegel Arnolds II. von Wied bezeugt.³³ Die seit dem 11. Jahrhundert als bischöfliche Insignie an Bedeutung gewinnende Mitra zielte in erster Linie auf den liturgischen Charakter des Bischofsamtes. Wurde sie zunächst noch vom Papst als auszeichnendes Vorrecht für einzelne Bischöfe verliehen und diente folglich als Zeichen der Nähe zu Rom, setzte sich um 1100 ihr allgemeiner Gebrauch durch. Dies führte im 12. Jahrhundert zu einer Diskussion um ihre Deutung, wobei die Mitra u. a. als Zeichen für Christus interpretiert wurde, man aber auch Bezüge zu den Hohepriestern des Alten Testaments herstellte. Zudem veränderte die Mitra die Form: Ebenfalls im 12. Jahrhundert bildete sich die Form mit zwei Schilden (*cornua*) heraus, die parallel zur Stirn getragen wurden; in diesen ›Hörnern‹ sah man Verkörperungen des Alten und des Neuen Testaments – auch das stellte einen Verweis auf die Lehrgewalt des (Erz-)Bischofs dar.³⁴

In den Händen hält Arnold wie seine Vorgänger rechts den Krummstab und links die in seinem Fall geöffnete Bibel, auf der die Worte *PAX VOBIS* zu lesen sind.³⁵ Ungewöhnlich ist insbesondere die Wahl der Standbildarstellung, die zwar für die englischen und französischen Bischöfe des 12. und 13. Jahrhunderts üblich war, für einen Bischof im 12. Jahrhundert im deutschen Reich jedoch schwieriger zu erklären ist. Tatsächlich handelt es sich unter den Kölner Bischofssiegeln um den einzigen Fall eines stehenden Bildnisses; auch auf den Münzen ist bislang keine stehende Darstellung eines Kölner Erzbischofs nach-

33 Rheinische Siegel 1, Taf. 10, Nr. 3; Ornamenta ecclesiae. Kunst und Künstler der Romantik in Köln. Katalog zur Ausstellung des Schnütgen-Museums in der Josef-Haubrich Kunsthalle, 3 Bde., Bd. 2, ed. Anton LEGNER, Köln 1985, 32f., D 11 – mit dem Hinweis, dass die Trierer Erzbischöfe die Mitra etwas früher auf ihren Siegeln einführten; vgl. noch Heinz WOLTER, Arnold von Wied. Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 32), Köln 1973, 148.

34 Vgl. Joseph BRAUN, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg i. Br. 1907, 424–498; Philipp HOFMEISTER, Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104), Stuttgart 1928; Andreas SCHMIDT, Die Mitra. Ein Insigne im Spannungsfeld von Materialität, liturgischer Praxis und gelehrtem Diskurs, in: Elke JEZLER-HÜBNER (ed.), Visuelle Kultur und politischer Wandel. Der südliche Bodenseeraum im Spätmittelalter zwischen Habsburg, Reich und Eidgenossenschaft. Beiträge der internationalen Tagung des Historischen Museums Thurgau vom 16./17. Januar 2014, Konstanz 2015, 102–115.

35 Rheinische Siegel 1, Taf. 10, Nr. 3; *PAX VOBIS* ist auch zu lesen bei ebd., Taf. 12, Nr. 1, Nr. 2 (Philipp von Heinsberg); eine Abbildung des Siegels findet sich auch bei Philipp von Heinsberg. Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen, edd. Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12), Heinsberg 1991, vor 7. Adolf I.: Rheinische Siegel 1, Taf. 14, Nr. 1, Nr. 3; Bruno IV.: ebd., Taf. 15, Nr. 1; Engelbert von Berg: ebd., Taf. 16, Nr. 2; Heinrich von Müllenark: ebd., Taf. 17, Nr. 2, Nr. 3.

weisbar. In Deutschland findet man sie eher bei reformorientierten Bischöfen.³⁶ Arnold von Wied agierte aber weiterhin auf Reichsebene und strebte zugleich nach der Wiedererlangung verlorengangener Kölner Besitzungen und Rechte; zudem ließ er sich 1151 zum Herzog (von Lothringen) ernennen, um seinen territorialen Ansprüchen deutlicher Geltung verschaffen zu können – was, wie noch zu zeigen sein wird, auch auf einigen seiner Münzen deutlich wird.³⁷ Auch der auf dem Buch zu sehende Friedensgruß weist weltliche wie geistliche Bezüge auf: Einerseits auf die Liturgie, andererseits auf die Friedenswahrung als (landesherrliche) Aufgabe der Bischöfe.³⁸ Denkbar wäre also, dass sich Arnold auf der Grundlage der theologischen Diskussionen des 12. Jahrhunderts für die stehende Darstellung entschied: Da Geistliche während der liturgischen Handlungen keine Kopfbedeckungen tragen sollten, wurde die auf seinem Siegel in Köln erstmals bezeugte Mitra in Verbindung mit der bischöflichen Lehrgewalt gebracht und festgelegt, dass der Bischof die Mitra während der Predigt, die er stehend sprach, als Zeichen seiner Kenntnis des Alten und Neuen Testamentes, versinnbildlicht in den beiden *cornua*, tragen solle.³⁹ Allerdings ist dieses Beispiel von seinen Nachfolgern nicht übernommen worden; insofern ist dies nur ein erster Erklärungsansatz.

Interessant ist zudem, dass Arnold der erste Kölner Erzbischof ist, auf dessen Siegel ein Rationale zu erkennen ist. Das Rationale ist als Schulterschmuck zu sehen, der über Schulter und Brust in breiten, meist verzierten Streifen erkennbar ist, zudem ist oft ein kleiner, rechteckiger Brustschild mit Edelsteinbesatz zu erkennen und verweist auf das Priestertum der Bischöfe und dessen Ableitung von den alttestamentarischen Hohepriestern.⁴⁰

36 Vgl. zu Standbilddarstellungen auf Bischofssiegeln: EWALD 1914, 216; GUERREAU 2013, 302; Thomas A. HESLOP, Twelfth-century Forgeries as Evidence for Earlier Seals. The Case of St. Dunstan, in: Nigel RAMSAY/Margaret SPARKS/Tim W. T. TATTON-BROWN (edd.), St. Dunstan. His Life, Times and Cult, Woodbridge 1992, 299–310, hier 306–309; STIEDORF 2004, 69.

37 Vgl. zum Wirken Arnolds als Kölner Erzbischof WOLTER 1973, 47–79, 105–145.

38 Vgl. z. B. Norbert OHLER, »Pax Dei« und »Treuga Dei«. Die Bischöfe übernehmen die vornehmste Aufgabe des Königs, in: Andreas HOLZEM (ed.), Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorie in der Kriegserfahrung des Westens (Krieg in der Geschichte 50), Paderborn 2009, 305–322.

39 Vgl. SCHMIDT 2015, 108.

40 Auch auf den Siegeln von Arnolds Nachfolgern ist es immer wieder zu erkennen z. B.: Rainald von Dassel: Rheinische Siegel 1, Taf. 11, Nr. 2; Friedrich II.: ebd., Taf. 11, Nr. 4; Philipp von Heinsberg: ebd., Taf. 12, Nr. 1; Heinrich von Müllenark: ebd., Taf. 17 Nr. 2; Engelbert von Falkenburg: ebd., Taf. 17, Nr. 2; Taf. 19, Nr. 2; Engelbert von der Mark: ebd., Taf. 21, Nr. 3. Vgl. Renate BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Das Bamberger Rationale, in: Sabine MARTIUS (ed.), Historische Textilien. Beiträge zu ihrer Erhaltung und Erforschung (Veröffentlichungen des Instituts für Kunsttechnik und Konservierung im Germanischen Nationalmuseum 6), Nürnberg 2002, 207–222, bes. 207 f., die es als »auszeichnenden Schmuck« bezeichnet; Helmut BEUMANN, Das Rationale der Bischöfe von Halberstadt und seine Folgen, in: DERS., Kirche und Reich. Beiträge zur früh- und hochmittelalterlichen Kloster-, Bistums- und Missions-

Mit der Mitra wurde eine Insignie auf den Siegeln und Münzen der Kölner Erzbischöfe etabliert, die den Dargestellten zusätzlich zum Krummstab als Bischof auswies; als Metropoliten wurden die Kölner lediglich durch das mal Y-, mal T-förmig gestaltete Pallium ausgewiesen. Diese Insignien konnten mit dem Buch oder auch einem Segensgruß kombiniert werden.⁴¹ Hier zeigt sich, dass die Selbstdarstellung der Kölner Erzbischöfe (im 12. Jahrhundert) in erster Linie und überwiegend auf ihr hohes geistliches Amt rekurrierte, das sie zugleich als den höchsten Amtsträgern des Reiches zugehörig erwies. Die weltliche Dimension der erzbischöflichen Aufgaben kommt, wie eingangs erwähnt, im Krummstab zum Tragen, der jedoch in erster Linie eine geistliche Insignie ist. Die Bezüge zur weltlichen Herrschaft kommen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts insbesondere dann zum Ausdruck, wenn der Erzbischof auf einem Steinthron wie die Kaiser und Könige sitzt und nicht auf einem Faldistorium.

Eine solche Steinbank findet sich, wie erwähnt, auf dem Thronsigel Friedrichs I., Brunos II. (1131–1137), Arnolds I. (1138–1151), Rainalds von Dassel sowie auf dem zweiten Siegel Friedrichs II.;⁴² auf seinem ersten Siegel ließ er sich jedoch auf einem Faltstuhl darstellen, was die späteren Kölner Erzbischöfe schließlich übernahmen.⁴³

Die herausgehobene weltliche Stellung der Kölner Erzbischöfe findet sich zudem in der Formulierung der Siegelumschrift wieder, die nach dem einleitenden Kreuz mit dem Taufnamen des Erzbischofs im Nominativ beginnt, dem der Amtstitel unter Angabe des Amtssitzes und die *Dei Gratia*-Formel angeschlossen werden.⁴⁴ Forschungen Wilfried Schöntags haben ergeben, dass diese

geschichte, ed. Irmgard FEES (Bibliotheca eruditorum 33), Goldbach 2004 (Originalausg. 1990), 235–268, bes. 42–45, 65–69; BRAUN 1907, 676–799 sowie vor allem Klemens HONSELMANN, Das Rationale der Bischöfe, Paderborn 1975, 11–37, sowie mit einem eigenen Abschnitt zum Rationale auf Siegeln 73–90, der als Beispiele für Köln Siegel Arnolds von Wied (Nr. 16), Rainalds von Dassel (Nr. 16), Heinrichs I. (Nr. 17) und Konrads von Hochstaden (Nr. 18) abbildet.

41 Vgl. zum Segensgestus GUERREAU 2013, 242. Auf den Kölner Hauptsiegeln ist er erstmals bei Wikbold von Holte zu finden, der den Krummstab in der rechten Hand hält und folglich auf das Evangelienbuch verzichtet: Rheinische Siegel 1, Taf. 19, Nr. 6. Seine Nachfolger übernehmen dies: Heinrich II. von Virneburg: Rheinische Siegel 1, Taf. 20, Nr. 3; Walram von Jülich: ebd., Taf. 20, Nr. 2; Wilhelm von Gennep: ebd., Taf. 20, Nr. 4; Engelbert von der Mark: ebd., Taf. 21, Nr. 3. – Von Siegfried von Westerburg (1275–1297) gibt es eine Prägung aus Soest, die ihn mit zum Segen erhobener Rechten zeigt; vgl. Peter ILISCH, Soest als Münzstätte der Erzbischöfe von Köln, in: Gerhard KÖHN/Norbert WEX/Wilfried EHBRECHT (edd.), Soest. Geschichte der Stadt (Soester Beiträge 52), 2 Bde., Bd. 1, Soest 2010, 289–310, Abb. 18.

42 Rheinische Siegel 1, Taf. 9, Nr. 4, Taf. 10, Nr. 1, Nr. 2, Taf. 11, Nr. 1–3.

43 Ebd., Taf. 11, Nr. 4.

44 Hier sei nur allgemein auf Rheinische Siegel 1 verwiesen; der Wandel erfolgte am Ende des 13. Jh. mit dem Siegel Wikbolds von Holte mit einem nach dem Kreuz einleitenden Sigillum, dem dann Name und Titel im Genitiv angeschlossen wurden: ebd., Taf. 19, Nr. 6; dies übernehmen seine Nachfolger.

Art der Legendengestaltung den Königen und Kaisern sowie den Reichsfürsten vorbehalten war und er vermutet einen Zusammenhang mit der Ausübung der Banngewalt.⁴⁵ Auch in der Formulierung der Umschrift wurde auf die weltlichen Aufgabenbereiche des Kölner Erzbischofs hingewiesen.

Eine weitere ikonographische Neuerung, die unter Philipp von Heinsberg erstmals auf den Münzen erschien und im 13. Jahrhundert auch auf den Sekretsiegeln eine Rolle spielte, ist das Banner, das einzeln oder doppelt vorkommen kann. Hävernick diskutiert einen Zusammenhang zwischen dem Aufkommen des Banners auf den Münzen Philipps mit der Übertragung des Herzogtums Westfalen und setzt deswegen diese Münzen als 4. Gepräge in die Zeit zwischen 1181 und 1190.⁴⁶ Tatsächlich scheint jedoch über das Herzogtum hinaus ein Bezug zu der unter Philipp verdichteten Territorialpolitik vorzuliegen, mit der er versuchte, die durch die 1151 von Konrad III. an Arnold II. von Wied verliehene Herzogswürde für Lothringen erlangte Legitimation in Herrschaft umzusetzen.⁴⁷ Zum Erreichen seiner Ziele bediente sich Philipp des sich entwickelnden Lehnsrechts, in dem er etwa Besitzungen aufkaufte und sie dann oft an ihre ursprünglichen Besitzer verlehnte.⁴⁸ Die Fahne(n) kann auch als Zeichen für die

45 Vgl. Wilfried SCHÖNTAG, Amts-, Standesbezeichnungen und Titel in Siegellegenden im 12. und 13. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 147 (1999), 145–169.

46 Münzen von Köln 1, 124f.; vgl. Gerhard KALLEN, Philipp von Heinsberg, Erzbischof von Köln (1167–1191), in: Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), Philipp von Heinsberg, Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12), Heinsberg 1991, 33–53, bes. 41–42 mit Anm. 50 (Wiederabdruck aus: Im Schatten von St. Gereon. Erich Kuphal zum 1. Juli 1960 [Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 25], Köln 1960). Kallen weist darauf hin, dass Philipp als erster Kölner Erzbischof Münzen mit (Krummstab und) Banner habe prägen lassen, was auch er mit dem Dukat in Verbindung bringt, den er als »qualifizierte Gebiets Herrschaft, vor allem mit Heeres- und Gerichtsgewalt (Besitz von Grafschaften) und mit Zoll- und Münzhoheit« beschreibt, um ihn von einer Landeshoheit abzugrenzen. Vgl. zur Territorialpolitik: KALLEN 1991, 39–46.

47 Noch Gerhoch von Reichersberg, *De investigatione Antichristi liber I.*, ed. Ernst SACKUR, in: *Monumenta Germaniae Historica. Libelli de Lite* 3, Hannover 1897, 304–395, c. 35, 344, beklagt, dass Bischöfe nicht nur öffentlich Gericht saßen, sondern sich dabei von einem Kreuz(stab) und einer Fahne als Symbol ihrer Herzogsgewalt beseiten ließen; vgl. KEUPP 2006, 14.

48 Vgl. Hermann HECKER, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167–1191). Ein Beitrag zur Geschichte des XII. Jahrhunderts (Historische Studien 10), Leipzig 1883, 104–110; zur Verleihung der Herzogswürde an Arnold II. WOLTER 1973, 53–65. Danach zielte die Verleihung des Dukates an Erzbischof Arnold 1151 vor allem auf dessen Aufgabe als Friedenswahrer und beinhaltete keine neuen Rechte, sollte diesem aber zusätzliche Autorität bei der Rückgewinnung erzbischöflicher Güter sowie bei der Durchsetzung des Friedens verleihen; vgl. zudem RITZERFELD 1994, 14f., 249; JANSSEN 2007, 31f., der für wenig wahrscheinlich hält, dass es gezielt Versuche gegeben habe, *episcopatus* und *ducatu*s in Übereinstimmung zu bringen. UB Niederrhein 1, Nr. 283 (1117 III 29) *infra terminum diocesis nostre*: Friedrich I. bezieht sich hier auf seine Zuständigkeit für geistliche Gemeinschaften innerhalb seiner Diözese; vgl. Wilhelm JANSSEN, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Hans PATZE (ed.), *Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts-*

Folgepflicht gegenüber dem erzbischöflichen Lehnsherren interpretiert werden.⁴⁹ Zudem sind die Fahnenlanzen im 12. Jahrhundert gerade im deutschen Reich insbesondere auf den Siegeln weltlicher Reichsfürsten, wie etwa der Herzöge von Bayern, Schwaben und Sachsen, als Symbol für die Zugehörigkeit ihres Trägers zum Reichsfürstenstand und damit für seine Reichsunmittelbarkeit verwendet worden,⁵⁰ und der Erzbischof von Köln gehörte ebenfalls dem Reichsfürstenstand an. Während die Fahne selbst kein Zeichen trägt, endet die Fahnenstange auf einigen Münzen in einem Kugelkreuz. Auf einigen Münzen Dietrichs I. (1208–1216) wird dieser mit zwei Fahnen gezeigt, die beide mit einem Kreuz bezeichnet sind, in dem man möglicherweise bereits das erzstiftische Wappen sehen kann –⁵¹ das wäre dann einer der frühesten Belege.

Mit dem Banner haben wir nun den Fall, dass ein Motiv der erzbischöflichen Münzen auf die Siegel gelangte, denn Engelbert von Falkenburg (1261–1274) ließ sich auf seinem Sekretsiegel im Halbbild mit Mitra und Pallium die beiden Fahnen haltend abbilden.⁵² Damit erschien auch wieder das Halbbild auf den erzbischöflichen Siegeln, wenngleich nicht auf den Hauptsiegeln, sondern auf den Sekreten. Diese Darstellung übernahmen ebenfalls auf ihren Sekretsiegeln Siegfried von Westerburg (1274–1297)⁵³ und Wikbold von Holte (1297–1304), wobei dieser sie um einen vor ihm platzierten Schild mit dem erzstiftischen Kreuz ergänzte.⁵⁴

und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen 19), 2 Bde., Bd. 1., Sigmaringen 1976, 283–324, bes. 294.

49 Vgl. Christoph F. WEBER, Zeichen der Ordnung und des Aufruhrs. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters (Symbolische Kommunikation in der Vor-moderne. Studien zur Geschichte, Literatur, Kunst), Köln/Weimar/Wien 2011, 57–88.

50 Vgl. Jörg PELTZER, Bildgewordene Autorität. Annäherungen an einen Vergleich der Siegel der Reichsfürsten und der Earls im 13. und 14. Jahrhundert, in: Hubertus SEIBERT/Werner BOMM/Verena TÜRCK (edd.), Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts, Ostfildern 2013, 267–283; Wilfried SCHÖNTAG, Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien, in: Konrad KRIMM/Herwig JOHN (edd.), Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag am 3. Mai 1997, Sigmaringen 1997, 79–123, bes. 82.

51 Münzen von Köln 1, Nr. *608–Nr. *615; Engelbert I.: ebd., Nr. *621 f.; Konrad von Hochstaden: ebd., Nr. *565–Nr. *657. Am 8. Januar 1152 bestätigte Eugen III. Arnold von Köln den Gebrauch des Palliums sowie der Kreuzesfahne; vgl. UB Niederrhein 1, Nr. 372 (JL 9515): *Pallii quoque usum et uiuifice cruxis vexillum*; vgl. Carl ERDMANN, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 25 (1933/34), 1–48, bes. 17f. zu den Fahnen als päpstlichen Insignien, 33–47 zur Kreuzfahne; WOLTER 1973, 71.

52 Rheinische Siegel 1, Taf. 19, Nr. 1.

53 Ebd., Taf. 19, Nr. 4.

54 Ebd., Taf. 19, Nr. 3.

Die Überlegung, dass es sich bei dem Fahnenbanner um ein Zeichen handelt, das auf die weltliche Herrschaft der Kölner Erzbischöfe verweist, wird bestätigt durch das Landfriedensiegel der Kölner Erzbischöfe; erhalten ist eines von Heinrich II. von Virneburg (1304–1332) für das Rheinland.⁵⁵ Dieses führt in der Umschrift im Unterschied zu den erzbischöflichen Amtssiegeln den Herzogstitel nach dem Titel des Erzbischofs an und weist zudem auf die Aufgabe der Friedenswahrung hin. Der Erzbischof trägt hier anstelle der Mitra einen Richterhut;⁵⁶ in der rechten Hand hält er das gezückte Richtschwert und in der linken Hand das Banner, auf dem keine figürliche oder heraldische Darstellung zu erkennen ist. Das Landfriedensiegel ist im Übrigen das einzige Siegel, das einen Kölner Erzbischof mit einem Schwert darstellt, obwohl dieses – das weltliche Schwert – in der Herrschaftsauffassung auch der Kölner Erzbischöfe durchaus eine Rolle spielt.⁵⁷ Dennoch blieb bei aller veränderten Konzeption des Bischofsamtes seit dem 11. Jahrhundert der weltliche Auftrag und insbesondere der Einsatz von Gewalt umstritten, was erklärt, warum die Kölner Erzbischöfe in Urkunden durchaus auf den als gerechtfertigt angesehenen Einsatz des Schwertes verwiesen, dieses aber auf ihren Bischofssiegeln nicht abbilden ließen.⁵⁸ Auch auf den Münzen werden die Erzbischöfe nicht mit dem Schwert dargestellt.⁵⁹

Für mehr als 100 Jahre spielten zwischen ca. 1180 und 1300 auf den Münzen und Sekretsiegeln der Kölner Erzbischöfe Fahnen eine Rolle, in denen man einen Verweis auf die Rolle des Erzbischofs als Lehnsherr sehen darf. Damit ist erstmals eine Insignie anzutreffen, die eindeutig auf den weltlichen Machtbereich ver-

55 Die Siegel der deutschen Könige und Kaiser von 751–1913, 5 Bde., Bd. 2, ed. Otto POSSE, Dresden 1910, Taf. 58, Nr. 4 (Westfälischer Landfrieden), Taf. 59, Nr. 5 (Landfrieden am Rhein). Vgl. zur Rolle der Friedenswahrung auch den Beitrag von Claudia GARNIER in diesem Band.

56 Vgl. zu den Kopfbedeckungen des Richters Gernot KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992, 140f., der die Entwicklung solcher speziellen richterlichen Kopfbedeckungen auf den Sachsenspiegel zurückführt.

57 Vgl. KEUPP 2006, der zahlreiche Belege für den Rekurs auf das Bild vom geistlichen und weltlichen Schwert und dessen Einsatz durch die Erzbischöfe im 12. und 13. Jh. beibringt, auch durch die Erzbischöfe von Köln selbst.

58 Vgl. zur Kritik an den weltlichen Aufgaben der (Kölner) Erzbischöfe Wilhelm JANSSEN, Der Bischof. Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 185–244, bes. 185, 189.

59 Allerdings weist Münzen von Köln 1, 195, Nr. 809 für die Münzstätte Brilon einen Pfennig nach, den er Konrad von Hochstaden zuweist, der auf dem Avers das Brustbild eines Weltlichen mit Schwert und Lanze zeigt mit der Umschrift CONRAD C. Hävernick vergleicht diesen Pfennig mit einer Prägung Graf Bernhards III. von der Lippe (1229–1265) aus Lippstadt.

wies.⁶⁰ Ihr Aufkommen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist sicher kein Zufall, da seit der Mitte des 12. Jahrhunderts zu beobachten ist, dass sich die Zeitgenossen der weltlichen Aufgabenbereiche der Kölner Erzbischöfe sehr wohl bewusst waren und dies u. a. mit dem Dukaten verbanden.⁶¹ Als die lehnrechtliche Argumentation für die Kölner Erzbischöfe im Verlaufe des 13. Jahrhunderts als Herrschaftsgrundlage entfiel, verloren auch die Fahnen ihren Sinn auf den erzbischöflichen Sekretriesiegeln und Münzen und wurden durch Attribute wie den Krummstab und die Schlüssel Petri ersetzt.⁶²

Von Belang ist zudem, dass die Fahnen nach den Münzen zwar auf den Sekretriesiegeln rezipiert wurden, aber nicht auf den erzbischöflichen Hauptsiegeln.

60 Tatsächlich ist zu 1167 einmal die Rede vom Banner (*vexillum*), welches Rainald von Dassel seinen Rittern voran in die Schlacht vor Tusculum getragen haben soll: Otto MORENA und seine Fortsetzer, *Gesta Frederici in Lombardia*, ed. Ferdinand GÜTERBOCK (*Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum nova series* 7), Berlin 1930, 198; vgl. auch KEUPP 2006, 2. Die Fahne findet sich auch in anderen Medien; so stellt der in den 1220er Jahren entstandene Liber sancti Pantaleonis (heute verschollen, ehemals HStA Düsseldorf Hs. GV2), fol. 133v. Brun stehend mit einer Fahne (ohne Kreuz) dar; Abb. in Friedrich W. OEDIGER, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Köln 1972, nach 112, der darin einen Verweis auf Bruns Amt als Herzog sieht; vgl. Nora GÄDECKE, Zeugnisse bildlicher Darstellung der Nachkommenschaft Heinrichs I. (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 22), Berlin/New York 1992, 182–174 mit Abb. 15, Taf. XV, die die Miniatur als Darstellung Bruns als Herzog von Lothringen und Sieger über Konrad den Roten deutet; sie datiert die Miniatur in die 1230er Jahre. – Auf den Trierer Siegeln ist kein Banner belegt, zumindest führt Hans HORSTMANN, *Fahnen und Flaggen der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter*, in: *Kurtrierisches Jahrbuch* 8 (1968), 108–111 keinen Beleg an. Die Bildbeispiele, die er seit dem 14. Jh. anführen kann, zeigen ein hochrechteckiges Banner mit rotem Kreuz auf weißem Grund. Diese bezeichnet er als »heraldische Truppenfahnen« und unterscheidet sie von den »Haupttheerfahnen« mit dem Bild des Patrons des Bistums. – Insgesamt sind Fahnen auf Münzen seit dem Beginn des 11. Jh. belegt, wie ein früher Brakteat aus der Münzstelle Halle zeigt, der einen weltlichen Herren abbildet, möglicherweise Adelgot von Osterburg (1107–1119) oder Graf Rudgar von Veltheim (1119–1125); vgl. Brakteaten. Münzkunst der Stauferzeit, ed. Tomas LAUTZ (*Das Fenster. Thema* 127), Köln 1986, 5.

61 Vgl. Helmuth KLUGER, *Ein Konkurrenzhof? Der Hof der Kölner Erzbischöfe Reinold von Dassel und Philipp von Heinsberg*, in: Caspar EHLERS/Karl-Heinz RUESS (edd.), *Friedrich Barbarossa und sein Hof* (*Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst* 28), Göttingen 2009, 78–98 unter Verweis auf die um die Mitte des 12. Jh. entstandene jüngere *Vita Erzbischof Bruns*, wonach Brun und seinen Nachfolgern auf dem Kölner Erzstuhl die *monarchia ducis* zum ewigen Gebrauch übertragen werden sollte, »damit sie unter dem Schwert Recht sprechen, die bisher alleine des Krummstabes sich bedienten«: *Vita Brunonis altera*, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores* 4, Hannover 1841, 275–279, c. 12, 278. Dieser Befund passt zu den Beobachtungen KLUGERS hinsichtlich einer Verdichtung und Institutionalisierung des Kölner Hofes seit den 1130 Jahren: KLUGER 2009, 80–86.

62 Auf den Reversen, also in Verbindung mit den Stadtabbreviaturen, finden sich die Fahnen deutlich länger, so etwa auf Münzen Heinrichs von Virneburg: Münzen der Erzbischöfe von Köln, Nr. 2, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253088> (13.09.2019); Nr. 3, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253082> (07.09.2020); Nr. 4 <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253080>, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253083> und <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253086> (alle 07.09.2020).

Das wiederum macht deutlich, dass die Siegel höchsten Ranges mit Blick auf Repräsentation und Legitimation erzbischöflichen Handelns weiterhin in erster Linie auf deren geistliches Amt rekurrierten, wohingegen die Nebensiegel eher ikonographische Experimente und damit auch das Ausgreifen auf Zeichen weltlicher Machtausübung erlaubten.

Dass man im Spätmittelalter eher bereit war, auf den Siegeln auch auf weltliche Aufgaben der Kölner Erzbischöfe hinzuweisen, zeigt ein weiteres Beispiel. Während die Umschriften der Kölner Hauptsiegel dem eingangs erweiterten Muster folgten, das aus der Nennung von Name, *Dei Gratia*-Formel, Amtstitel und Amtssitz bestand, wurde seit Adolf I. (1193–1205) der Bezug auf den Amtssitz anstelle des einfachen *COLONIENSIS* ersetzt durch das anspruchsvollere *SANCTAE COLONIENSIS ECCLESIE*, das einerseits auf den Rang der Kölner Kirche verwies und andererseits eine Präzisierung darstellte, denn am Ende des 12. Jahrhunderts hätte sich *COLONIENSIS* als Adjektiv bereits auf die Stadt Köln beziehen können und diese Assoziation sollte offenbar vermieden werden.⁶³

An der Wende zum 14. Jahrhundert führte Wikbold von Holte eine entscheidende Veränderung ein, die für die Umschriften der Hauptsiegel der Kölner Erzbischöfe bis einschließlich Hermann von Wied (1515–1547) maßgeblich wurde. Nach dem Kreuz wurde das Wort *Sigillum* eingefügt, dem Name und Amtstitel im Genitiv folgten, ergänzt wurde nun der Titel eines Kanzlers von Italien.⁶⁴ Vorbereitet worden war dies durch Konrad von Hochstaden, der bereits auf seinem Elektensiegel und seinem Ministersiegel auf die Kanzlerschaft für Italien verwies, dies dann aber nicht auf seinem Hauptsiegel übernahm.⁶⁵ Engelbert von Falkenburg und Siegfried von Westerburg orientierten sich auf ihren Hauptsiegeln zwar an der seit Anno II. etablierten Legendengestaltung, ergänzten aber auf ihren Sekreten bereits den Verweis auf das Amt des Erzkanzlers für Italien.⁶⁶ Diese Funktion besaßen die Kölner Erzbischöfe zwar bereits seit dem frühen 11. Jahrhundert, doch erst jetzt, fast 300 Jahre später, gelangte der entsprechende Titel auf ihre Siegel.⁶⁷ Bei diesem Titel ging es weniger um die tatsächliche Funktion als vielmehr um die Stellung des Kölner Erzbischofs als eine

63 Rheinische Siegel 1, Taf. 14, Nr. 1 sowie Taf. 14, Nr. 3; vgl. LÜCKGER 1930/32, 368f. zur Form *Coloniensium Archiepiscopus* auf den Münzen.

64 Rheinische Siegel 1, Taf. 19, Nr. 6. – Zum einleitenden *Sigillum* vgl. SCHÖNTAG 1999; GUERREAU 2013, 304.

65 Rheinische Siegel 1, Taf. 17, Nr. 5 (Elektensiegel), Taf. 18, Nr. 3 (Ministersiegel), Taf. 18, Nr. 4 (erzbischöfliches Hauptsiegel).

66 Engelbert: ebd., Taf. 19, Nr. 1; Siegfried: ebd., Taf. 19, Nr. 4.

67 Vgl. zur seit 1031 meist bei durch den Erzbischof von Köln ausgeübten (Erz-)Kanzlerwürde für Italien Peter CSENDES, Erzkanzler, in: Lexikon des Mittelalters 4 (1989), 1f., der die sich aus dieser Position ergebenden politischen Handlungsspielräume betont.

der führenden Persönlichkeiten des Reiches; den Kurfürstentitel erwähnten erst einige der Nebensiegel seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert.⁶⁸

Eine wesentliche Neuerung stellte die Einführung von Wappen dar, weil hiermit die zeichenhafte Repräsentation an Bedeutung gewann, die schließlich die Personendarstellung auf den Siegeln und Münzen fast verdrängen sollte.⁶⁹ Konrad von Hochstaden machte auf seinem ersten Sekretsiegel den Anfang. Dieses stammt noch aus der Zeit vor dem Erhalt des Palliums und zeigt frei im runden Siegelfeld ein gleichschenkliges Kreuz.⁷⁰ Gemeint ist die Wappenfigur des Erzstiftes, das auf diese Weise erstmals Eingang in die Kölner Siegel fand.⁷¹ Die mit einem Kreuz eingeleitete Umschrift beginnt mit *SECRETVM* und schließt den Namen des Erzbischofs im Genitiv an: *CONRADI*. Trotz der Verwendung des erzstiftischen Wappens kommt diesem Siegel durch den Verzicht auf die Nennung des erzbischöflichen Titels ein deutlich geringerer Repräsentationswert zu als dem Hauptsiegel, in diesem Fall dem Ministersiegel, das auch die *Dei Gratia-*

68 Erstmals bei Hermann von Hessen (1480–1508): Rheinische Siegel 1, Taf. 25, Nr. 5.

69 Vgl. aus der umfangreichen Literatur u. a. Laurent HABLLOT, »Ubi armæ ibi princeps«. Medieval Emblematics as the Real Presence of the Prince, in: Frédérique LACHAUD/Michael A. PENMAN (edd.), Absentee Authority across Medieval Europe, Woodbridge 2017, 37–55, bes. 37–44. Er weist aber auch darauf hin, dass am Ende des Mittelalters realistische Porträts aufkamen und an Bedeutung gewannen, nur galt das lange nicht für Siegel und Münzen; DERS., Heraldic Imagery, Definition, and Principles, in: Colum P. HOURIHANE (ed.), Routledge Companion to Medieval Iconography, London/New York 2017, 386–398. Die Frage, inwiefern Wappen in ein umfangreicheres System von identitätsrepräsentierenden Emblemen einzuordnen sind, zu dem sich Ende des Mittelalters noch die Porträts gesellen, kann hier nicht diskutiert werden; vgl. hierzu Laurent HABLLOT, Autoportrait et emblématique princière à la fin du Moyen Âge, in: Le Moyen Âge. Revue d'histoire et de philologie 122, 1 (2016), 67–81, der damit Gedanken weiterführt, wie sie bereits Michel PASTOUREAU, L'effervescence emblématique et les origines héraldiques du portrait au XIVe siècle, in: Bulletin de la Société nationale des antiquaires de France 1985 (1987), 108–115 angeregt hat.

70 Rheinische Siegel 1, Taf. 18, Nr. 1 (»Sekretsiegel zum Ministersiegel«); vgl. Toni DIEDERICH, Wappen der Stadt Bonn, in: Bonner Geschichtsblätter 25 (1973), 7–39, bes. 10f.; DERS. 2014, 119 mit Abb.

71 Zum Wappen des Erzstiftes Köln, das vermutlich erstmals in der Bilderhandschrift des Petrus de Ebulo in der Zeit um 1200 belegt ist, allerdings hier mit einem roten Kreuz in Weiß und zwar als Feldzeichen auf einer Fahne, nicht auf einem Schild, vgl. Wilhelm EWALD, Rheinische Heraldik (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz 27, 2), Düsseldorf 1934, 11 f., der unter Verweis auf die Darstellung bei Petrus de Ebulo auf die Bedeutung der Fahnen für das Aufkommen erster Feldzeichen hinweist; kurz Heiko STEUER, Das Wappen der Stadt Köln (Aus der Kölner Stadtgeschichte), Köln 1981, 18, 21f.; Petrus de Ebulo. Liber ad honorem Augusti sive de rebus Siculis. Codex 120 II der Burgerbibliothek Bern. Eine Bilderchronik aus der Stauferzeit, ed. Theo KÖLZER/Marlis STÄHLI, Sigmaringen 1994, 90f. zu fol. 109r sowie 182 zu fol. 132r, auf dem eine rote Fahne mit weißem Kreuz für Heinrich VI. verwendet wird. Das Siegel Konrads wäre danach der zweite Beleg für ein Kreuz als Wappen des Erzstiftes; Toni DIEDERICH, Kirchliche Heraldik im 19. und 20. Jahrhundert. Bemerkungen zu den Wappen der Erzbischöfe von Ferdinand August von Spiegel bis zu Joseph Kardinal Höffner, in: Kölner Domblatt. Jahrbuch des Zentral-Dombau-Vereins 51 (1986), 11–46, bes. 15.

Formel und den Titel anführt.⁷² Diese frühe Verwendung eines Bistumswappen, und dies noch vor dem Gebrauch von Familienwappen durch die Kölner Erzbischöfe, ist recht ungewöhnlich.⁷³

Das erzstiftische Wappen fand somit erstmals auf einem Nebensiegel Verwendung, dies gilt noch für seine Verwendung auf dem Sekretsiegel Wikbolds von Holte – dort in einem Wappenschild vor der Halbfigur des Erzbischofs –⁷⁴, bevor das Kölner Stiftswappen unter Heinrich von Virneburg erstmals Aufnahme in die Hauptsiegel der Kölner Erzbischöfe fand. Es wurde zur Rechten des Erzbischofs platziert; das Familienwappen des Erzbischofs, das nun ebenfalls erstmals auf einem erzbischöflich Kölner Hauptsiegel verwendet wurde, wurde auf seine linke Seite gestellt.⁷⁵ Heinrich von Virneburg führte sein Familienwappen auch auf seinem Sekretsiegel, auf dem er sich im Brustbild in liturgischen Gewändern, mit Mitra und Pallium, darstellen ließ, vor sich den Schild mit den 4:3 Rauten der Grafen von Virneburg.⁷⁶ In der rechten Hand hält er den Krummstab, in der linken Hand einen Schlüssel mit Doppelbart, auf den später noch zurückzukommen sein wird. Diesem Beispiel folgen die Sekretsiegel Walrams von Jülich (1332–1349)⁷⁷ sowie mit leichten Modifikationen die Wilhelms von Genep (1349–1362) und Adolfs II. von der Mark (1363–1364).⁷⁸

Seit Heinrich von Virneburg wurde das erzstiftische Wappen auf den erzbischöflichen Siegeln in unterschiedlichen Verbindungen mit dem Familienwappen des jeweiligen Erzbischofs vergesellschaftet. Auf den Hauptsiegeln finden sich, wie eben geschildert, zwei einzelne Schilde, wobei durch die Platzierung des erzstiftischen Schildes auf der rechten Seite dessen höherer Rang zum Ausdruck gebracht wird.

Auf den Sekretsiegeln konnte auch nur ein Wappen verwendet werden, mal war es das Familienwappen, mal das Stiftswappen. Seit Walram von Jülich wurde das Kölner Kreuz hier mit einem Herzschild belegt, der das Familienwappen des

72 Rheinische Siegel 1, Taf. 18, Nr. 3.

73 Vgl. Eva NEUKIRCH, Das Erscheinen von Familienwappen im bischöflichen Siegelbild (Edition Wissenschaft. Reihe Geschichte 10), Marburg 1996, 115–119.

74 Rheinische Siegel 1, Taf. 19, Nr. 3.

75 Ebd., Taf. 20, Nr. 2; vgl. GUERREAU 2013, 261–272, wonach heraldische Zeichen auf sächsischen Klerikersiegeln im 13. Jh. erstmals zu finden sind, meist die Familienwappen. Mit dem Aufkommen und der Nutzung institutioneller kirchlicher Wappen befasst sie sich nur am Rande ebd., 266f.

76 Rheinische Siegel 1, Taf. 20, Nr. 1. Zum Wappen der Virneburger vgl. Ernst von Oidtman und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Köln. Mappe 357–422, Efferen–Virneburg, 18 Bde., Bd. 5, ed. Herbert M. SCHLEICHER (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e. V. NF 67), Köln 1994, 750.

77 Rheinische Siegel 1, Taf. 20, Nr. 5, 6.

78 Ebd., Taf. 21, Nr. 1 (Wilhelm), Nr. 6 (Adolf), Taf. 22 (Kuno).

jeweiligen Erzbischofs zeigt.⁷⁹ An diesem Beispiel wird deutlich, dass die einzelnen Wappenfiguren im Grunde als Bestandteile eines Codes dienten, die sehr unterschiedlich kombiniert und eingesetzt werden konnten – abhängig von medialen und Funktionszusammenhängen.⁸⁰

Das Familienwappen bezeugte die (hoch-)adelige Herkunft des Erzbischofs, die mittlerweile zu einer Voraussetzung für den Eintritt in bedeutende Stiftsgemeinschaften – darunter auch die Domkapitel – geworden war, aus denen sich die Mehrzahl der Erzbischöfe rekrutierte.⁸¹ Zugleich wurde so auf die (politischen) Beziehungen verwiesen, auf die der Erzbischof über das Netzwerk seiner Herkunftsfamilie zurückgreifen konnte; und tatsächlich können wir oft beobachten, wie Erzbischöfe auch die Interessen ihrer Familien bedienten.⁸² Das Wappen bleibt aber der einzige Verweis auf die Familie der Erzbischöfe, denn die Umschriften nennen Taufnamen und Amt, aber nicht den Familiennamen⁸³.

Dass das Kölner Stiftswappen ausgerechnet unter Konrad von Hochstaden erstmals auf den Kölner Bischofssiegeln erscheint, liegt möglicherweise an dessen gegenüber seinem Vorgänger Engelbert von Berg noch gesteigerter ›Territorialpolitik neuen Typs‹, die das Streben der Erzbischöfe immer mehr in Konkurrenz zu den hochadeligen Territorialbildungen brachte.⁸⁴ Diese jedoch nutzten Wappen nicht nur als persönliche Zeichen, sondern auch als Zeichen, denen Raumannsprüche innewohnten, bereits seit dem ausgehenden 12. Jahrhundert.⁸⁵ Das Konzept eines auf den Raum bezogenen Zeichens trifft sich mit der Beobachtung, dass unter Konrad erstmals ein auf den weltlichen Machtbereich der Kölner Kirche bezogener Begriff aufkommt, nämlich *Stift*, oder *gestihte*, wie es in einer Urkunde von 1258 heißt, und wir zudem erste Übergänge zu einer ›modernen‹ Verwaltung durch Amtsbezirke beobachten können.⁸⁶ Dem erst

79 Rheinische Siegel 1, Taf. 20, Nr. 7. Auch die Petrusdarstellungen werden seit ihrem Aufkommen bei Kuno von Falkenstein mit Wappen beseitet: ebd., Taf. 22, Nr. 1–5, 7. Dies gilt auch für die erste Abbildung des thronenden Petrus auf einem erzbischöflichen Hauptsiegel Friedrichs von Saarwerden: ebd., Taf. 22, Nr. 6.

80 Vgl. HABLÖT 2017a, 391f., 395; DERS. 2017b, 49f.

81 Vgl. JANSSEN 1986, 188, 196; Werner PARAVICINI, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späten Mittelalter, in: Otto G. OEXLE/Andrea von HÜLSEN-ESCH (edd.), Die Repräsentation der Gruppen, Göttingen 1998, 327–389, bes. 353f.

82 Vgl. z.B. JANSSEN 1986, 196f.

83 GUERREAU 2013, 200, 367.

84 JANSSEN 2007, 33–35.

85 Vgl. EWALD 1934, 35 sowie zum Zusammenhang zwischen Wappen und symbolischer Erfassung des Raumes HABLÖT 2017b, 42, 44f., sowie allgemeiner auch Robert JACOB, Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique, Paris 1994.

86 Vgl. JANSSEN 1986, 192f.; DERS. 2007, 33 mit Verweis auf Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelhheinischen Territorien. Vom Jahr 1212 bis 1260, 3 Bde., Bd. 3, ed. Adam GOERZ, Koblenz 1874, Nr. 953; zum Übergang zu einer Ämterverfassung unter Konrad von Hochstaden vgl. Erich WISPLINGHOFF, Konrad von Hochstaden. Erzbischof von Köln (1205–1261), in: Bernhard POLL

noch vorsichtig auf einem Sekretsiegel unternommenen Versuch Konrads, ein solches auch räumlich bezogenes Zeichen in einen rechtlich wie repräsentativ konnotierten Bereich wie den der Siegel einzuführen, war Erfolg beschieden, denn das erzstiftische Wappen gelangte am Beginn des 14. Jahrhunderts auf die Hauptsiegel und war fortan von diesen nicht mehr wegzudenken und findet sich seit dem 14. Jahrhundert auch auf den erzbischöflichen Münzen.⁸⁷

Anstelle der eben besprochenen Fahnen halten die Erzbischöfe seit Heinrich von Virneburg, also seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, auf ihren Sekretren den Krummstab in der linken Hand, wie er auf den Hauptsiegeln, dort meist rechts gehalten, etabliert war; vor der Halbfigur wird der Schild mit dem Familienwappen gezeigt. In der rechten Hand hält der Erzbischof nun einen Schlüssel mit Doppelbart, eine Insignie des Heiligen Petrus, in dessen Nachfolge der Erzbischof sich somit stellte.⁸⁸ Damit spielte der Bistumspatron erstmals seit der ersten Bulle Pilgrims wieder eine Rolle auf den Siegeln der Kölner Erzbischöfe.⁸⁹

Seit den Sekretsiegeln Kunos II. von Falkenstein (1366–1370) wird schließlich der Heilige Petrus selbst gezeigt,⁹⁰ was in diesem Fall zunächst daran lag, dass der Trierer Erzbischof Kuno nicht selbst Erzbischof von Köln war, sondern als Ko-

(ed.), *Rheinische Lebensbilder*. Bd. 2, Düsseldorf/Pulheim 1966, 7–24, bes. 14; Robert PRÖSSLER, *Strukturen der kölnischen Lokalverwaltung in der Amtszeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1236–1261)*, in: *Geschichte in Köln* 37 (1995), 17–26, der die Veränderungen der Verwaltungssprache in den Urkunden Konrads in den Blick nimmt sowie auf die begrenzten Amtszeiten für den Marschall in Westfalen hinweist, sowie DERS., *Das Erzstift Köln in der Zeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Organisatorische und wirtschaftliche Grundlagen in den Jahren 1238–1261* (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 23), Köln 1997, 186–268.

87 Der zeitliche Ansatz in Trier ist vergleichbar, hier erscheint das erzstiftische Wappen erstmals 1273 auf einem Siegel Erzbischof Heinrichs von Finstingen; vgl. HORSTMANN 1968, 108–111. Vgl. allgemein und knapp zu kirchlichen Wappen im Mittelalter Bruno B. HEIM, *Wappenbrauch und Wappenrecht der Kirche*, Olten 1947, 29f., 40f., der das Aufkommen von kirchlichen Wappen nach zögerlichen Anfängen in der ersten Hälfte des 13. Jh. in die Mitte des 13. Jh. setzt und dabei insbesondere auf die Siegel hinweist. Die von ihm angenommene Verwendung von Siegeln – getrennt für geistliche und weltliche Belange – müsste allerdings erst untersucht werden. – Vgl. zum Kölner Wappen auf den Münzen *Münzen der Erzbischöfe von Cöln*, Nr. 139 d, e, Nr. 143 f. (Kuno von Falkenstein).

88 *Rheinische Siegel* 1, Taf. 20, Nr. 1, dies übernahmen Walram von Jülich: ebd., Taf. 20, Nr. 5f.; Wilhelm von Gennep: ebd., Taf. 21, Nr. 1; Engelbert von der Mark: ebd., Taf. 21, Nr. 6. Seit Kuno von Falkenstein wurde bei dieser Darstellung noch das erzstiftische Wappen ergänzt: ebd., Taf. 22, Nr. 1–5, 7; dargestellt wird nun der Heilige Petrus anstelle des Erzbischofs. – Daneben führten die Erzbischöfe seit Walram von Jülich ein Wappensiegel mit dem erzstiftischen Kreuz als weiteres Sekret: ebd., Taf. 20, Nr. 7.

89 Vgl. zu den Bullen Pilgrims DIEDERICH 2011, 20–45 sowie besonders zum Kölnbezug STIELDORF 2020. Auch Münzen Annos II. integrierten den Namen des Heiligen in die Stadtabbreviatur; vgl. Toni DIEDERICH, *Die alten Siegel der Stadt Köln* (Aus der Kölner Stadtgeschichte), Köln 1980, 28 mit Abb. 10.

90 *Rheinische Siegel* 1, Taf. 23, Nr. 1, 2, 4, 5, 7.

adjutor agierte.⁹¹ Seit Friedrich III. von Saarwerden (1370–1414) übernimmt der Bistumspatron gewissermaßen die Hauptrolle auf den Hauptsiegeln, denn nun wird Petrus auf diesen thronend dargestellt, gut an Tiara und Nimbus zu erkennen, mit zum Segen erhobener Rechter und dem Schlüssel mit Doppelbart in der linken Hand. Er wird beseitet von dem Wappen des Erzstiftes zu seiner Rechten und zur Linken vom Familienwappen des Erzbischofs. Der Erzbischof selbst steht deutlich kleiner in einer Nische unterhalb des Heiligen, bekleidet in liturgischen Gewändern (einen Krummstab haltend) und mit Mitra und wendet sich nach oben, den Heiligen verehrend.⁹² Diese Darstellungsweise für die Hauptsiegel hielt sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts, bevor dann auch hier, wie schon auf den Sekretsiegeln seit Friedrich von Saarwerden, die reinen Wappensiegel überwiegen. Noch das letzte figürlich gestaltete Siegel eines Kölner Erzbischofs, das Hermanns V. von Wied (1515–1547), zeigt den thronenden Petrus und darunter den ihn verehrenden Erzbischof beseitet vom Wappen des Erzstiftes und dem der Grafen von Wied.⁹³

De facto ersetzten folglich Heiligendarstellung und Wappen nach 1350 die Figur des Erzbischofs, zuerst auf den Neben- und dann auch auf den Hauptsiegeln.⁹⁴ Tatsächlich ist die Tendenz zur zunehmenden Verwendung von Heiligendarstellungen auf den Siegeln Geistlicher auch in anderen Bistümern zu erkennen, so dass dies kein Kölner Spezifikum darstellt.⁹⁵ Auch auf den Kölner Münzen des späten Mittelalters trat der Heilige Petrus auf dem Avers an die Stelle des Bischofs, die Reverse wurden nun von Wappen dominiert.⁹⁶ Daneben blieben aber Prägungen mit dem Bild des Erzbischofs, nun auch stehend, erhalten.⁹⁷

Die zunehmende Bedeutung des Bistumspatrons auf Siegeln und Münzen spiegelte möglicherweise die zunehmende Kritik an den weltlichen Aufgabebereichen der Bischöfe und die Forderung nach deren Zurückdrängung und

91 Vgl. zu Kuno von Falkenstein Wilhelm JANSSEN, *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, 2 Bde., Bd. 1 (Geschichte des Erzbistums Köln 2, 1), Köln 1995, 236f.

92 Rheinische Siegel 1, Taf. 22, Nr. 6; Dietrich von Moers (1414–1463): ebd., Taf. 23, Nr. 3; Hermann von Hessen: ebd., Taf. 24, Nr. 6; Hermann von Wied: ebd., Taf. 26, Nr. 7.

93 Ebd., Taf. 26, Nr. 7; vgl. DIEDERICH 2003, 353f. mit Abb. 7.

94 Dies beobachtet auch GUERREAU 2013, 237, 306–308 am sächsischen Material.

95 Vgl. GUERREAU 2013, 306–308.

96 Vgl. z. B. unter Dietrich von Moers: Münzen der Erzbischöfe von Cöln, Nr. 317, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253441> (07.09.2020), Nr. 325, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18216228> (07.09.2020). Auch Christusbildungen sind zu finden, so auf einer Münze Dietrichs von Moers: Münzen der Erzbischöfe von Cöln, Nr. 319d, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18206099> (07.09.2020).

97 Münzen der Erzbischöfe von Cöln, Nr. 335 m, n, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253444> (07.09.2020), Nr. 345, <https://ikmk.smb.museum/object?id=18253447> (07.09.2020) (hier im Kniebild); Kölner Geld. Prägung der Erzbischöfe. Aus der Sammlung Dr. Lückger und dem Münzkabinett des Kölnischen Stadtmuseums. Ausstellungskatalog, Köln 1972, 39 Abb., Nr. 182.

Konzentration auf das geistliche Amt wider.⁹⁸ Das etablierte Siegel- und Münzbild des Erzbischofs in liturgischen Gewändern, mit Pallium, Mitra, Krummstab und Buch, zeigte zwar einen Geistlichen, war aber schon zu lange von dezidiert als weltlichen Fürsten agierenden Erzbischöfen verwendet worden, als dass man es jetzt als Visualisierung allein des geistlichen Hirten hätte interpretieren können. Die prominente Platzierung des Heiligen als Integrationsfigur und Legitimationsgeber sowie die Unterordnung des adorierenden Erzbischofs wurde der verstärkten Betonung des geistlichen Amtes eher gerecht, zumal sie in eine Zeit verstärkter, auch öffentlicher Frömmigkeitspraktiken fiel.⁹⁹

Auf den erzbischöflichen Münzen hatte die Figur des Heiligen Petrus bereits deutlich früher Einzug gehalten: So zeigen Münzen Dietrichs I. von Hengebach (1208–1212) in der Stadtabbreviatur den nimbierten Kopf des Heiligen Petrus, der durch den Schlüssel mit Doppelbart sicher zu identifizieren ist, – wobei man hier natürlich an einen Zusammenhang mit der schwierigen Situation Dietrichs denken kann, der den Bistumspatron zur Legitimation heranziehen wollte.¹⁰⁰ Auf Münzen Konrads von Hochstaden drängte der Heilige sogar die Stadtdarstellung zurück und hält die Lehnsfahnen.¹⁰¹ Auch auf den Münzen der späteren Erzbischöfe taucht Petrus immer wieder auf.¹⁰² Der Petrusbezug richtet sich jenseits allgemeiner Zeitströmungen sicher auch an das Kölner Domkapitel und die Stadt Köln, die seit dem 12. Jahrhundert auf ihren Siegeln den thronenden Petrus mit dem Schlüssel mit Doppelbart in der Hand zeigen, den Bistumspatron also für sich reklamierten.¹⁰³

Die herrschaftliche Erfassung Westfalens kam in der Münzprägung der Kölner Erzbischöfe zum Ausdruck, vor allem in Soest: Denn der auf den Soester Prägungen der Kölner Erzbischöfe gezeigte Heilige ist nicht Petrus, sondern der Heilige Patrokus.¹⁰⁴ Dieser erschien dort bereits während des Episkopates Adolfs I. von Altena (1193–1205) und damit früher als Petrus auf den Kölner

98 Vgl. JANSSEN 1986, 185–192.

99 Vgl. Bernd MÖLLER, Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: DERS., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, ed. Johannes SCHILLING, Göttingen 1991 (Originalausg. 1965), 73–85.

100 Münzen von Köln 1, Nr. 608.

101 Ebd., Nr. 675.

102 Münzen der Erzbischöfe von Cöln, Nr. 635; Friedrich von Saarwerden: ebd., Nr. 161b.

103 Zum Siegel des Kölner Domkapitels vgl. Siegel der Stifte, Klöster und geistlichen Dignitäre, ed. Wilhelm EWALD (Rheinische Siegel 4), Bonn 1976 (Originalausg. 1933) (im Folgenden abgekürzt als Rheinische Siegel 4), Taf. 2; DIEDERICH 1980, 17–19; vgl. aus der umfangreichen Literatur zu den beiden ältesten Siegeln der Stadt Köln Toni DIEDERICH, Rheinische Städtesiegel (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz. Jahrbuch 1984/85), Neuss 1984, 261–268; DERS. 1980, 14–46.

104 Zu den Soester Münzen vgl. ILISCH 2010, 289–310, der 298 betont, dass die Soester Prägung seit dem Episkopat Philipps von Heinsberg eigenständiger wird, sowie dort auch zu den Münzen mit dem Hl. Patrokus.

Münzen, so dass zu überlegen ist, ob diese dem Soester Beispiel folgten. Tatsächlich ist das Auftauchen des Bistumspatrons auf den Kölner Bischofsmünzen sogar recht spät zu beobachten, denn in Mainz erscheint der Heilige Martin schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts auf Münzen, und für andere Bistümer ist ähnliches zu beobachten.¹⁰⁵

Über die persönliche Frömmigkeit der Kölner Erzbischöfe lässt sich aufgrund der Darstellung der Patrone freilich wenig sagen. Dass der politischen Petrusverehrung mögliche persönliche Neigungen der Erzbischöfe untergeordnet wurden, zeigt das Beispiel Dietrichs II. von Moers (1414–1463), der sich auf seinem Hauptsiegel wie seine Vorgänger unter der thronenden Petrusfigur abbilden lässt,¹⁰⁶ auf dem von ihm in Auftrag gegebenen Grabmal aber eine Muttergottesfigur verehrt, während Petrus ihn Maria empfiehlt.¹⁰⁷

Das gilt selbst für Konrad von Hochstaden, dessen zweites Nebensiegel ihn betend darstellt, während von oben die Hand Gottes auf ihn weist.¹⁰⁸ Es sollte das einzige Adoranten- oder Devotionsiegel eines Kölner Erzbischofs bleiben; als Vorbilder kommen möglicherweise Kardinalssiegel in Frage, unter den Dignitären gibt es im Rheinland das Adorantensiegel des Sibodo, Dechant des Aachener Marienstiftes (1224–1238), für den ein solches Siegel zu 1226 belegt ist.¹⁰⁹ Die Interpretationen des Siegels schwanken zwischen Hervorhebung der persönlichen Frömmigkeit und Machtanspruch, tatsächlich kann man dies letztlich auch kaum entscheiden. Immerhin sei aber doch darauf hingewiesen, dass Konrad sich nicht um die Vermittlung des Bistumspatrons bemüht zeigte,

105 Münzen der Mainzer Erzbischöfe aus der Zeit der Staufer. Katalog der Brakteaten im Münzkabinett des Stadtarchivs Mainz, ed. Wolfgang DOBRAS (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 34), Mainz 2005, 14 mit Abbildungen seit Heinrich I. (1142–1153); in Trier nachgewiesen seit dem Pontifikat Brunos von Lauffen (1102–1124): Raymond WEILLER, Die Münzen von Trier. Beschreibungen der Münzen. 6. Jahrhundert bis 1307 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 30), 2 Bde., Bd. 1, 1, Düsseldorf 1988, 118–120, Münzen Nr. 109–112, Nr. 115–118, Nr. 123–125, Nr. 146.

106 Rheinische Siegel 1, Taf. 23, Nr. 3.

107 Vgl. DIEDERICH 2014, 121–123 mit Abb. 6; zur Marienfrömmigkeit Dietrichs vgl. JANSSEN 1995, 276.

108 Rheinische Siegel 1, Taf. 18, Nr. 5: + *SIGILL(VM) SECRETVM CVNRADI*; vgl. DIEDERICH 2014, 117f.; JANSSEN 1995, 151–174, bes. 173f.; WISPLINGHOFF 1966, 7.

109 Siegel des Sibodo: Rheinische Siegel 4, Taf. 71, Nr. 1: Er wird hier die Mutter Gottes verehrend dargestellt; zu den Siegeln der Kardinäle vgl. Julian GARDNER, Some cardinals' seals of the thirteenth century, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 38 (1975), 72–96, bes. 78f.; Werner MALECZEK, Kardinalssiegel und andere Abbildungen von Kardinälen während des 13. Jahrhunderts, in: Jürgen DENDORFER/Jessika NOWAK/Ralf LÜTZELSCHWAB (edd.), Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance, Florenz 2013, 229–264, hier 241f., der diese Bilder seit kurz vor der Mitte des 13. Jh. beobachten kann. Bei den Kardinalpriestern und Kardinaldiakonen ist dies bereits früher zu sehen, vgl. DERS., Die Siegel der Kardinäle von den Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 112 (2004), 177–203, hier 198.

sondern Gott unmittelbar anflehte. Auch dies schließt die persönliche Frömmigkeit nicht aus, betont aber deutlich das Selbstbewusstsein Konrads, weil man dies auch als Visualisierung des *Dei Gratia* – und damit dem Verweis auf die Gottesunmittelbarkeit des eigenen Amtes – verstehen kann.¹¹⁰

Fazit

Insbesondere bei den Münzbildern sind bislang nur sehr kursorische Einblicke möglich. Wie sehr der Blick auf diese aber lohnt, zeigen Münzen Adolfs von Altena: Auf einigen Aversen, die ihn traditionell thronend mit Krummstab und Buch zeigen, wurden die Buchstaben des Namens Philipps (von Schwaben) eingearbeitet. Auf diese Weise machte er im Thronstreit seinen Parteiwechsel zu dem Staufer im Jahre 1204/05 deutlich¹¹¹. Das heißt natürlich, dass Münzen auch auf aktuelle politische Ereignisse verweisen konnten –¹¹² ein Aspekt, den man noch weiter untersuchen könnte. Dies gilt ebenso für die Anpassung von Münzbildern an Herrschaftsräume, wie sie in der Darstellung des Heiligen Patroklos auf Soester Münzen zum Ausdruck kam, oder den bekannten Münzen etwa Siegfrieds von Westerburg, auf denen das Bonner Münster zu sehen ist.¹¹³

Hier deutet sich an, dass Münzbilder auch eingesetzt wurden, um eine größere Identifikation mit der Herrschaft des Erzbischofs anzustreben. Zudem bedeuteten die Veränderungen im Münzwesen des 14. Jahrhunderts auch andere Parameter für die Gestaltung der Münzbilder, auch wenn Bischof/Stadtabbreviatur auf neuen Münzsorten teilweise weiter geprägt wurden. Aber all dies sind Ansatzpunkte, denen in weiteren Untersuchungen nachgegangen werden könnte.

Resümierend zeigte sich, dass die Bischofsbilder des 12. bis 15. Jahrhunderts auf Siegeln und Münzen geprägt sind durch Verweise auf den bischöflichen Status des Dargestellten, mit Segensgestus und Buch, mit Krummstab, Mitra und dem heute nicht weiter besprochenen Rationale. Darüber hinaus diente das Pallium der Kennzeichnung der erzbischöflichen Würde. Betont wurde folglich das geistliche Amt, auf dem nicht nur die geistlichen Grundlagen der erzbischöflichen Macht weitgehend beruhten, sondern das zugleich Ausgangspunkt für die weltliche Machtstellung der Kölner Erzbischöfe war.

110 Vgl. zum Motiv der Hand Gottes als Herrscherlegitimierung Josef ENGEMANN, *Hand Gottes*, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989), 1902.

111 Vgl. z. B. Hugo STEHKÄMPER, *Über das Motiv der Thronstreit-Entscheidungen des Kölner Erzbischofs Adolfs von Altena 1198–105. Freiheit der fürstlichen Königswahl oder Aneignung des Mainzer Erstkurrechts?*, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 67 (2003), 1–20.

112 Vgl. Clifford GEERTZ, *Religion als kulturelles System*, in: DERS. (ed.), *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt a. Main. 1987, 44–95, hier 78–80.

113 *Münzen von Köln* 1, Nr. *753; vgl. auch van REY 1983, 133f. mit Abb. 57.

Dies ist freilich ein Diskurs, der nicht innerkirchlich beschränkt ist, sowohl die Erzbischöfe als auch die Empfänger ihrer Urkunden sowie diejenigen, die erzbischöfliche Münzen in der Hand hatten, agierten in unterschiedlichen weltlichen Kontexten. Der Verweis auf das geistliche Amt machte deutlich, dass der erzbischöfliche Siegelführer oder Münzherr nicht nur mit göttlichem Willen in sein Amt gelangt war, sondern dass er in der Ausübung dieses Amtes Vermittler zwischen Gott und den Menschen war, insbesondere in der Messe, deswegen die liturgische Gewandung und der darin inwohnende Verweis auf ein immer wiederkehrendes Ritual. Zumal die erfolgreich absolvierte Liturgie von Seiten der Diözesanen als Anerkennung des Bischofs gedeutet werden kann – was nichts darüber aussagt, wie oft diese Funktionen wirklich ausgeübt wurden.¹¹⁴ Dies bedeutet aber auch, dass Bischöfe zur Legitimierung ihrer weltlichen Herrschaft nicht in erster Linie auf ihre weltlichen Funktionen zurückgriffen.¹¹⁵ Selbst die Verwendung des Thrones seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts changiert zwischen geistlichen und weltlichen Bezügen. Das einzige rein mit Bezug auf weltliche Machtgrundlagen zu interpretierende Zeichen ist die Fahne, die zwischen dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts und dem Ende des 13. Jahrhunderts auf erzbischöflichen Münzen und Nebensiegeln zu finden ist, also in der Zeit, in denen die Versuche, den weltlichen Machtbereich des Erzbischofs auf einer lehnrechtlichen Grundlage zu gestalten, deutlich nachweisbar sind. Mit dem Übergang zu einer ›amtsrechtlichen‹ Grundlegung der erzbischöflichen Herrschaft wurden die Fahnen obsolet und spielten in der Herrschaftsrepräsentation der Kölner Erzbischöfe auf Siegeln und Münzen keine Rolle mehr.

Seit dem Beginn bzw. seit der Mitte des 14. Jahrhunderts treten zwei Motive immer stärker hervor. Dies sind zum einen die Wappen, wobei die Kölner Erzbischöfe sich wie ihre Amtsbrüder anderer Bischofssitze auf ihren Hauptsiegeln sowohl von dem erstiftischen als auch von dem Wappen ihrer Herkunftsfamilie beseiten ließen. Damit wurde einerseits das Territorium des Erzstiftes visualisiert, andererseits wurde der Erzbischof als Adelige, und damit berechtigt einen Erzstuhl zu bekleiden, gekennzeichnet und zudem noch in das regionale Machtgefüge eingeordnet. Auf diese Weise wurde der Erzbischof letztendlich in

114 Werner FREITAG, *Symbolische Kommunikation und Amtsscharisma. Zur Legitimität und Legitimation geistlicher Fürsten in den Bischofsstädten der Frühen Neuzeit*, in: Gerhard AMMERER/Ingonda HANNESSCHLÄGER/JAN P. NIEDERKORN et al. (edd.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel im Mittelalter und Neuzeit (Residenzenforschung 24)*, Ostfildern 2010, 57–73, hier 58f. stellt deswegen Bezüge zum Typus charismatischer oder hierokratischer Herrschaft in der Weberschen Diktion her, bezweifelt aber zurecht die Tragfähigkeit einer Unterscheidung von Amtsscharisma und persönlichem Charisma; vgl. zur Liturgie als Ritual, welches auch die Stellung des zelebrierenden Priesters anerkennt, ebd. 61–63 und JANSSEN 1986, 216–220.

115 Vgl. anders FREITAG 2010, 59–61 zum Spätmittelalter, der dabei auf die seltene Ausübung liturgischer Funktionen verweist, was sich erst in der Zeit um 1500 geändert habe.

einen weltlich geprägten (regionalen) Bezugsrahmen gestellt; auf das Reich wurde nur durch die Erwähnung der Erzkanzlerschaft für Italien in der Umschrift verwiesen, noch seltener durch die Nennung des Kurfürstentitels. Die weltlichen Verweise wurden gewissermaßen ausbalanciert durch die zunehmende Einbindung des Bistumspatrons Petrus in die Münz- und Siegelbilder, wobei er auf letzteren schließlich zum dominierenden Bildelement wurde. Auf diese Weise wurden weltliche Repräsentationsstrategien und weltlicher Handlungsrahmen der Kölner Erzbischöfe gewissermaßen wieder eingefangen und zurückgeführt auf das geistliche Amt als Ursprung der erzbischöflichen Macht – nun überhöht durch den Heiligen Patron als Legitimationsgeber. Siegel und Münzen spiegeln also in erster Linie die sich durchaus verändernden Normen erzbischöflicher Herrschaft, immer wieder geben sie, wobei dies insbesondere für die Münzen gilt, Bezüge auch zur Herrschaftspraxis zu erkennen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Renate BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN, Das Bamberger Rationale, in: Sabine MARTIUS (ed.), *Historische Textilien. Beiträge zu ihrer Erhaltung und Erforschung (Veröffentlichungen des Instituts für Kunsttechnik und Konservierung im Germanischen Nationalmuseum 6)*, Nürnberg 2002, 207–222.
- Brigitte M. BEDOS-REZAK, L'emploi du contre-sceau au Moyen Âge. L'exemple de la sigillographie urbaine, in: *Bibliothèque de l'École des Chartes* 138 (1980), 161–178.
- Klaus G. BEUCKERS, Rolle Rückwärts. Der alte Kölner Dom und seine Datierung, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 78 (2014), 222–233.
- Helmut BEUMANN, Das Rationale der Bischöfe von Halberstadt und seine Folgen, in: DERS., *Kirche und Reich. Beiträge zur früh- und hochmittelalterlichen Kloster-, Bistums- und Missionsgeschichte*, ed. Irmgard FEES (*Bibliotheca eruditorum* 33), Goldbach 2004 (Originalausg. 1990), 235–268.
- Brakteaten. Münzkunst der Stauferzeit, ed. Tomas LAUTZ (*Das Fenster. Thema* 127), Köln 1986.
- Joseph BRAUN, *Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik*, Freiburg i. Br. 1907.
- Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), *Philipp von Heinsberg. Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12)*, Heinsberg 1991.
- Peter CSENDES, *Erzkanzler*, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989), 1 f.
- Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca. 900–1125)*, ed. Bernd KLUGE (*Römisch-Germanisches Zentralmuseum. Monographien* 29), Sigmaringen 1991.
- Toni DIEDERICH, *Wappen der Stadt Bonn*, in: *Bonner Geschichtsblätter* 25 (1973), 7–39.

- Toni DIEDERICH, Geschäftssiegel. Untersuchungen zur Verbreitung, Funktion und Bedeutung des Sigillum ad causas im Rheinland, in: *Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde* 21 (1975), 459–498.
- Toni DIEDERICH, Die alten Siegel der Stadt Köln (Aus der Kölner Stadtgeschichte), Köln 1980.
- Toni DIEDERICH, Rheinische Städtesiegel (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz. Jahrbuch 1984/85), Neuss 1984.
- Toni DIEDERICH, Kirchliche Heraldik im 19. und 20. Jahrhundert. Bemerkungen zu den Wappen der Erzbischöfe von Ferdinand August von Spiegel bis zu Joseph Kardinal Höffner, in: *Kölner Domblatt. Jahrbuch des Zentral-Dombau-Vereins* 51 (1986), 11–46.
- Toni DIEDERICH, Die Siegel der Kölner Erzbischöfe von Bruno I. bis Hermann II., in: Anton von EUW/Peter SCHREINER (edd.), *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenschrift des Kölner Schnütgen Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin*, 2 Bde., Bd. 1, Köln 1991, 89–110.
- Toni DIEDERICH, Anfänge der Renaissance in der Siegelkunst des Rheinlandes, in: Norbert NUSSBAUM/Claudia EUSKIRCHEN/Stephan HOPPE (edd.), *Wege zur Renaissance: Beobachtungen zu den Anfängen neuzeitlicher Kunstauffassung im Rheinland und den Nachbargebieten um 1500*, Köln 2003, 327–340.
- Toni DIEDERICH, Sancta Colonia – Sancta Coloniensis Religio. Zur »Botschaft« der Bleibulle Erzbischof Pilgrims von Köln (1021–1036), in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 75 (2011), 1–49.
- Toni DIEDERICH, Zwischen Machtdemonstration und Beurkundung persönlicher Frömmigkeit: Siegel und Grabdenkmäler Kölner Erzbischöfe als Mittel zur Selbstdarstellung, in: Heinz FINGER/Joachim OEPEN/Stefan PÄTZOLD (edd.), *Christen, Priester, Förderer der Wissenschaft: die Kölner Erzbischöfe des Mittelalters als Geistliche und Gelehrte in ihrer Zeit. Symposium der Erzbischöflichen Diözesan- und Dombibliothek Köln und des Historischen Archivs des Erzbistums Köln* 18. Oktober 2013 (Libelli Rhenani 55), Köln 2014, 110–124.
- Carl D. DIETMAR/Hugo STEHKÄMPER, *Köln im Hochmittelalter: 1074/75–1288 (Geschichte der Stadt Köln 3)*, Köln 2016.
- Josef ENGEMANN, Hand Gottes, in: *Lexikon des Mittelalters* 4 (1989), 1902.
- Carl ERDMANN, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 25 (1933/34), 1–48.
- Ernst von Oidtman und seine genealogisch-heraldische Sammlung in der Universitätsbibliothek zu Köln. *Mappe 357–422, Efferen–Virneburg*, 18 Bde., Bd. 5, ed. Herbert M. SCHLEICHER (Veröffentlichungen der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e. V. NF 67), Köln 1994.
- Wilhelm EWALD, *Siegelkunde (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte Abteilung 4)*, Berlin/München 1914.
- Wilhelm EWALD, *Rheinische Heraldik (Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz 27, 2)*, Düsseldorf 1934.
- Werner FREITAG, Symbolische Kommunikation und Amtsscharisma. Zur Legitimität und Legitimation geistlicher Fürsten in den Bischofsstädten der Frühen Neuzeit, in: Gerhard AMMERER/Ingonda HANNESSCHLÄGER/JAN P. NIEDERKORN et al. (edd.), *Höfe und Residenzen geistlicher Fürsten. Strukturen, Regionen und Salzburgs Beispiel im Mittelalter und Neuzeit (Residenzenforschung 24)*, Ostfildern 2010, 57–73.

- Torsten FRIED, Schrift und Bild. Münzen als Herrschaftszeichen, in: Olaf B. RADER (ed.), *Turbata per aequora mundi. Dankesgabe an Eckhard Müller-Mertens (Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte 29)*, Hannover 2001, 233–252.
- Hans FUHRMANN, Das Urkundenwesen der Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrhundert (1238–1297) (*Studien zur Kölner Kirchengeschichte 33*), Siegburg 2000.
- Nora GÄDECKE, Zeugnisse bildlicher Darstellung der Nachkommenschaft Heinrichs I. (*Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 22*), Berlin/New York 1992.
- Julian GARDNER, Some cardinals' seals of the thirteenth century, in: *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 38* (1975), 72–96.
- Clifford GEERTZ, Religion als kulturelles System, in: DERS. (ed.), *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt a. Main. 1987, 44–95.
- Wolfgang GEORGI, Die Grablegen der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, in: Ludger HONNEFELDER/Norbert TRIPPEN/Arnold WOLFF (edd.), *Dombau und Theologie im mittelalterlichen Köln. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Kölner Doms und zum 65. Geburtstag von Joachim Kardinal Meisner 1998 (Studien zum Kölner Dom 6)*, Köln 1998, 233–265.
- Gerhoch von Reichersberg, *De investigatione Antichristi liber I.*, ed. Ernst SACKUR, in: *Monumenta Germaniae Historica. Libelli de Lite 3*, Hannover 1897, 304–395.
- Manfred GROTEN, Aufkommen der bischöflichen Thronsigel im deutschen Reich, in: *Historisches Jahrbuch 100* (1980), 163–197.
- Isabelle GUERREAU, Klerikersiegel der Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Paderborn und Verden im Mittelalter (um 1000–1500) (*Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 259*), Hannover 2013, 247–259.
- Josef M. GÜRTLER, Die Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln (*Studien zur deutschen Kunstgeschichte 146*), Straßburg 1912.
- Laurent HABLOT, *Autoportrait et emblématique princière à la fin du Moyen Âge*, in: *Le Moyen Âge. Revue d'histoire et de philologie 122*, 1 (2016), 67–81.
- Laurent HABLOT, *Heraldic Imagery, Definition, and Principles*, in: Colum P. HOURIHANE (ed.), *Routledge Companion to Medieval Iconography*, London/New York 2017a, 386–398.
- Laurent HABLOT, »Ubi armae ibi princeps«. Medieval Emblematics as the Real Presence of the Prince, in: Frédérique LACHAUD/Michael A. PENMAN (edd.), *Absentee Authority across Medieval Europe*, Woodbridge 2017b, 37–55.
- Hermann HECKER, *Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln (1167–1191). Ein Beitrag zur Geschichte des XII. Jahrhunderts (Historische Studien 10)*, Leipzig 1883.
- Bruno B. HEIM, *Wappenbrauch und Wappenrecht der Kirche*, Olten 1947.
- Thomas A. HESLOP, Twelfth-century Forgeries as Evidence for Earlier Seals. The Case of St. Dunstan, in: Nigel RAMSAY/Margaret SPARKS/Tim W. T. TATTON-BROWN (edd.), *St. Dunstan. His Life, Times and Cult*, Woodbridge 1992, 299–310.
- Philipp HOFMEISTER, *Mitra und Stab der wirklichen Prälaten ohne bischöflichen Charakter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 104)*, Stuttgart 1928.
- Klemens HONSELMANN, *Das Rationale der Bischöfe*, Paderborn 1975.
- Hans HORSTMANN, Fahnen und Flaggen der Trierer Erzbischöfe im Mittelalter, in: *Kurtrierisches Jahrbuch 8* (1968), 108–111.

- Peter ILISCH, Soest als Münzstätte der Erzbischöfe von Köln, in: Gerhard KÖHN/Norbert WEX/Wilfried EHBRECHT (edd.), Soest. Geschichte der Stadt (Soester Beiträge 52), 2 Bde., Bd. 1, Soest 2010, 289–310.
- Robert JACOB, Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique, Paris 1994.
- Wilhelm JANSSEN, Burg und Territorium am Niederrhein im späten Mittelalter, in: Hans PATZE (ed.), Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung (Vorträge und Forschungen 19), 2 Bde., Bd. 1, Sigmaringen 1976, 283–324.
- Wilhelm JANSSEN, Der Bischof. Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Köln 1986, 185–244.
- Wilhelm JANSSEN, Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, 2 Bde., Bd. 1 (Geschichte des Erzbistums Köln 2, 1), Köln 1995.
- Wilhelm JANSSEN, Erzbistum und Kurfürstentum Köln, in: Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 102 (2007), 25–46.
- Gerhard KALLEN, Philipp von Heinsberg. Erzbischof von Köln (1167–1191), in: Severin CORSTEN/Leo GILLESSEN (edd.), Philipp von Heinsberg. Erzbischof und Reichskanzler (1167–1191). Studien und Quellen (Museumsschriften des Kreises Heinsberg 12), Heinsberg 1991, 33–53.
- Jan U. KEUPP, Die zwei Schwerter des Bischofs. Von Kriegsherren und Seelenhirten im Reichsepiskopat der Stauferzeit, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 117 (2006), 1–24.
- Bernd KLUGE, Numismatik des Mittelalters Bd. 1. Handbuch und Thesaurus Nummorum Medii Aevi (Veröffentlichungen der Numismatischen Kommission 45 = Sitzungsberichte. Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-Historische Klasse 769), Berlin/Wien 2007.
- Helmuth KLUGER, Ein Konkurrenzhof? Der Hof der Kölner Erzbischöfe Reinald von Dassel und Philipp von Heinsberg, in: Caspar EHLERS/Karl-Heinz RUESS (edd.), Friedrich Barbarossa und sein Hof (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 28), Göppingen 2009, 78–98.
- Gernot KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts. Eine historische Ikonographie, München 1992.
- Kölner Geld. Prägung der Erzbischöfe. Aus der Sammlung Dr. Lückger und dem Münzkabinett des Kölnischen Stadtmuseums. Ausstellungskatalog, Köln 1972.
- Hermann J. LÜCKGER, Adolf I. von Köln 1193–1208, Münzen zur Stützung seiner Politik in den Jahren 1205–08 und 1212, in: Frankfurter Münzzeitung Ser. NF 1 (1930/32), 351–354.
- Werner MALECZEK, Die Siegel der Kardinäle von den Anfängen bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 112 (2004), 177–203.
- Werner MALECZEK, Kardinalssiegel und andere Abbildungen von Kardinälen während des 13. Jahrhunderts, in: Jürgen DENDORFER/Jessika NOWAK/Ralf LÜTZELSCHWAB (edd.), Die Kardinäle des Mittelalters und der frühen Renaissance, Florenz 2013, 229–264.
- Christoph H. F. MEYER, Europa lernt eine neue Sprache. Das römische Recht im 12. Jahrhundert, in: Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER/Alfried WIECZOREK (edd.),

- Verwandlungen des Stauferreichs. Drei Innovationsregionen im mittelalterlichen Europa, Darmstadt 2010, 321–335.
- Bernd MÖLLER, Frömmigkeit in Deutschland um 1500, in: DERS., Die Reformation und das Mittelalter. Kirchenhistorische Aufsätze, ed. Johannes SCHILLING, Göttingen 1991 (Originalausg. 1965), 73–85.
- Die Münzen der Erzbischöfe von Cöln 1306–1547, ed. Alfred Noss (Die Münzen und Medaillen von Köln 2), Köln 1913.
- Die Münzen von Köln. Vom Beginn der Prägung bis 1304. Die Königlichen und erzbischöflichen Prägungen der Münzstätte Köln, sowie die Prägungen der Münzstätten des Erzstifts Köln, ed. Walter HÄVERNICK (Die Münzen und Medaillen von Köln 1), Köln 1935, ND Hildesheim/New York 1975.
- Münzen der Mainzer Erzbischöfe aus der Zeit der Staufer. Katalog der Brakteaten im Münzkabinett des Stadtarchivs Mainz, ed. Wolfgang DOBRAS (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz 34), Mainz 2005.
- Eva NEUKIRCH, Das Erscheinen von Familienwappen im bischöflichen Siegelbild (Edition Wissenschaft. Reihe Geschichte 10), Marburg 1996.
- Friedrich W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln 1972.
- Joachim OEPEN, Die Siegel am Schrein des heiligen Severins in der Kölner Basilika St. Severin, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 202 (1999), 107–130.
- Joachim OEPEN, Das Siegel des Kölner Erzbischofs Wichfried am Holzschrein von St. Severin (948), in: DERS./Bernd PÄFFGEN/Sabine SCHRENK et al. (edd.), Der heilige Severin von Köln. Verehrung und Legende (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 40), Siegburg 2011, 93–121.
- Norbert OHLER, »Pax Dei« und »Treuga Dei«. Die Bischöfe übernehmen die vornehmste Aufgabe des Königs, in: Andreas HOLZEM (ed.), Krieg und Christentum. Religiöse Gewalttheorie in der Kriegserfahrung des Westens (Krieg in der Geschichte 50), Paderborn 2009, 305–322.
- Ornamenta ecclesiae. Kunst und Künstler der Romantik in Köln. Katalog zur Ausstellung des Schnütgen-Museums in der Josef-Haubrich Kunsthalle, 3 Bde., Bd. 2, ed. Anton LEGNER, Köln 1985.
- Otto Morena und seine Fortsetzer, Gesta Friderici in Lombardia, ed. Ferdinand GÜTERBOCK (Monumenta Germaniae Historica. Scriptores rerum Germanicarum nova series 7), Berlin 1930.
- Stefan PÄTZOLD, Der vergessene Erzbischof? Friedrich I. von Köln (1100–1131), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 222 (2019), 91–140.
- Werner PARAVICINI, Gruppe und Person. Repräsentation durch Wappen im späten Mittelalter, in: Otto G. OEXLE/Andrea von HÜLSEN-ESCH (edd.), Die Repräsentation der Gruppen, Göttingen 1998, 327–389.
- Michel PASTOUREAU, L'effervescence emblématique et les origines héraldiques du portrait au XIVe siècle, in: Bulletin de la Société nationale des Antiquaires de France 1985 (1987), 108–115.
- Jörg PELTZER, Bildgewordene Autorität. Annäherungen an einen Vergleich der Siegel der Reichsfürsten und der Earls im 13. und 14. Jahrhundert, in: Hubertus SEIBERT/Werner BOMM/Verena TÜRCK (edd.), Autorität und Akzeptanz. Das Reich im Europa des 13. Jahrhunderts, Ostfildern 2013, 267–283.

- Petrus de Ebulo, *Liber ad honorem Augusti sive de rebus Siculis*. Codex 120 II der Burgenbibliothek Bern. Eine Bilderchronik aus der Stauferzeit, ed. Theo KÖLZER/Marlis STÄHLI, Sigmaringen 1994.
- Robert PRÖSSLER, Strukturen der kölnischen Lokalverwaltung in der Amtszeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden (1236–1261), in: *Geschichte in Köln* 37 (1995), 17–26.
- Robert PRÖSSLER, *Das Erzstift Köln in der Zeit des Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Organisatorische und wirtschaftliche Grundlagen in den Jahren 1238–1261* (Kölner Schriften zur Geschichte und Kultur 23), Köln 1997.
- Manfred van REY, Einführung in die rheinische Münzgeschichte des Mittelalters (Beiträge zur Geschichte der Stadt Mönchengladbach 17), Mönchengladbach 1983.
- Ulrich RITZERFELD, *Das Kölner Erzstift im 12. Jahrhundert. Verwaltungsorganisation und wirtschaftliche Grundlagen* (Rheinisches Archiv 132), Köln/Weimar/Wien 1994.
- Alfred A. SCHMID, Faldistorium, in: *Reallexikon zur deutschen Kunstgeschichte* 6 (1973), 1219–1237.
- Andreas SCHMIDT, Die Mitra. Ein Insigne im Spannungsfeld von Materialität, liturgischer Praxis und gelehrtem Diskurs, in: Elke JEZLER-HÜBNER (ed.), *Visuelle Kultur und politischer Wandel. Der südliche Bodenseeraum im Spätmittelalter zwischen Habsburg, Reich und Eidgenossenschaft. Beiträge der internationalen Tagung des Historischen Museums Thurgau vom 16./17. Januar 2014*, Konstanz 2015, 102–115.
- Steven A. SCHOENIG SJ, *Bonds of Wool. The Pallium and Papal Power in the Middle Ages* (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 15), Baltimore 2016.
- Wilfried SCHÖNTAG, Das Reitersiegel als Rechtssymbol und Darstellung ritterlichen Selbstverständnisses. Fahnenlanze, Banner und Schwert auf Reitersiegeln des 12. und 13. Jahrhunderts vor allem südwestdeutscher Adelsfamilien, in: Konrad KRIMM/Herwig JOHN (edd.), *Bild und Geschichte. Studien zur politischen Ikonographie. Festschrift für Hansmartin Schwarzmaier zum 65. Geburtstag am 3. Mai 1997*, Sigmaringen 1997, 79–123.
- Wilfried SCHÖNTAG, Amts-, Standesbezeichnungen und Titel in Siegellegenden im 12. und 13. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 147 (1999), 145–169.
- Sabine SCHRENK/Andreas WECKWERTH/Francesco ZANELLA, Pallium, in: *Reallexikon für Antike und Christentum* 26 (2014), 803–831.
- Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948–1795) (Rheinische Siegel 1), ed. Wilhelm EWALD, Bonn 1906 (ND Düsseldorf 1993).
- Siegel der Stifte, Klöster und geistlichen Dignitäre, ed. Wilhelm EWALD (Rheinische Siegel 4), Bonn 1933 (ND Bonn 1976).
- Hugo STEHKÄMPER, Über das Motiv der Thronstreit-Entscheidungen des Kölner Erzbischofs Adolfs von Altena 1198–105. Freiheit der fürstlichen Königswahl oder Aneignung des Mainzer Erstkurrechts?, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 67 (2003), 1–20.
- Heiko STEUER, *Das Wappen der Stadt Köln* (Aus der Kölner Stadtgeschichte), Köln 1981.
- Andrea STIELDORF, *Siegelkunde. Basiswissen* (Hahnsche historische Hilfswissenschaften 2), Hannover 2004.
- Andrea STIELDORF, Zur Funktion von Stadtbefestigungen auf Siegeln und Münzen, in: Olaf WAGENER (ed.), »Vmbringt mit starcken turnen, murn«. Ortsbefestigungen im Mittelalter (Beihefte zur Mediaevistik 15), Frankfurt 2010, 61–84.
- Andrea STIELDORF, Hochadeliges Selbstverständnis in bildlichen Darstellungen bis 1200. Das Beispiel von Siegeln und Münzen, in: Jörg PELTZER (ed.), *Rank and Order. The*

- Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe, 500–1500 (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015, 201–230.
- Andrea STIELDORF, Siegel und Münzen der Erzbischöfe von Köln vom 10. bis ins frühe 12. Jahrhundert als Zeugnisse für territoriale Bezüge der erzbischöflichen Herrschaft?, in: *Hémecht. Revue d'Histoire luxembourgeoise – transnationale, locale, interdisciplinaire* 72 (2020) (im Druck).
- Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. ed. Theodor J. LACOMBLET, 5 Bde., Essen 1840–1858.
- Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien. Vom Jahr 1212 bis 1260, 3 Bde., Bd. 3, ed. Adam GOERZ, Koblenz 1874.
- Vita Brunonis altera, ed. Georg Heinrich PERTZ, in: *Monumenta Germaniae Historica. Scriptores* 4, Hannover 1841, 275–279.
- Christoph F. WEBER, Zeichen der Ordnung und des Aufbruchs. Heraldische Symbolik in italienischen Stadtkommunen des Mittelalters (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur, Kunst), Köln/Weimar/Wien 2011.
- Raymond WEILLER, Die Münzen von Trier Beschreibungen der Münzen. 6. Jahrhundert bis 1307 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 30), 2 Bde., Bd. 1, Düsseldorf 1988.
- Sina WESTPHAL, Fürstliche Politik und Selbstdarstellung im Spiegel der Münzen Friedrichs des Weisen, in: Oliver AUGE/Gabriel ZEILINGER (edd.), Fürsten an der Zeitenwende zwischen Gruppenbild und Individualität. Formen fürstlicher Selbstdarstellung und ihre Rezeption (1450–1550). Wissenschaftliche Tagung, Landeskulturzentrum Schloß Salgau, 27.–29. März 2008 (Residenzenforschung 22), Ostfildern 2009, 207–220.
- Erich WISPLINGHOFF, Friedrich I., Erzbischof von Köln (1100–1131), Diss., Bonn 1951.
- Erich WISPLINGHOFF, Konrad von Hochstaden. Erzbischof von Köln (1205–1261), in: Bernhard POLL (ed.), *Rheinische Lebensbilder*. Bd. 2, Düsseldorf/Pulheim 1966, 7–24.
- Heinz WOLTER, Arnold von Wied. Kanzler Konrads III. und Erzbischof von Köln (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 32), Köln 1973.

Reine Formsache? Der Kölner Erzbischof als Metropolit im 13. und 14. Jahrhundert

Abstract

The diocese of Cologne, rooted in late antiquity, achieved a leading position in 795, when it was raised to a metropolitan's see (and thus to an archbishopric) and formed an ecclesiastical province together with the suffragan dioceses of Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, Minden and, temporarily, Bremen as well. As a metropolitan, the archbishop of Cologne had certain rights and responsibilities, that involved the confirmation and consecration of new suffragan bishops, the convocation of provincial synods, the supervision of the suffragans, and the everyday jurisdiction amongst others. In the following centuries, however, it would become clear that the metropolitan rights were hardly enforced at all or only sporadically. In the 13th and 14th century the archbishop of Cologne could only consecrate his suffragan bishops and functioned as an appellate court, whereas his confirmation right and his jurisdictional right, as an ordinary clerical judge, had fallen to the pope. He also conducted visitations often only with papal permission and convoked provincial synods seldom and erratically. We reveal several, primarily structural, reasons for this: The increase of papal power since the Investiture Contest and the ongoing parallel process of territorialization ensured that neither the Curia nor the suffragan bishops of Cologne had an interest in a strong metropolitan and that the archbishop fought a losing battle in this respect. Similar tendencies can be observed in the cases of the archbishops of Mainz and Trier (and perhaps Bremen), who could also exercise their metropolitan rights only to a very limited extent in the 13th and 14th century. All in all, the metropolitan status should thus be assessed with attention to clear evidence, which underlines, that the ruling norms and the truth of ruling were not at all congruent.

Ein Erzbischof hatte es selten leicht, wie Heinrich von Virneburg gleich zu Beginn seiner Amtszeit feststellen sollte. Als der frisch gebackene Kölner Oberhirte 1306 in seine Diözese kam, sah er sich mit einer brisanten Angelegenheit konfrontiert. Das Münsteraner Domkapitel hatte sich mit seinem Bischof Otto von Rietberg entzweit und erhob schwerwiegende Vorwürfe gegen ihn: Er sei wortbrüchig geworden, habe die Rechte des Domkapitels mit den Füßen getreten, Kirchengut verschleudert und sich insgesamt wie ein »reißender Wolf« (*lupus rapax*) ver-

halten.¹ Daher wandte sich das Domkapitel nun an den Kölner Erzbischof, dem als Metropolit die Gerichtsgewalt über den unbotmäßigen Otto zukomme – was sich Heinrich von Virneburg nicht zweimal sagen ließ. Er zitierte Otto zur nächsten Kölner Synode, um ihm den Prozess zu machen, und als Otto nicht erschien, setzte Heinrich ihn kurzerhand ab. Auf seine Veranlassung hin wählte das Münsteraner Domkapitel dann Konrad von Berg als Nachfolger, dem auch Heinrich seine Zustimmung gab.² Damit schien alles geklärt, doch Otto von Rietberg dachte nicht daran, sich zu fügen, und appellierte stattdessen an den Papst. Denn der Kölner Erzbischof habe seine richterlichen Befugnisse überschritten und noch dazu die Wahl des neuen Bischofs bestätigt, was eigentlich in den Bereich des apostolischen Stuhls falle. Und tatsächlich entschied der Papst, dass die Wahl und Wahlbestätigung Konrads von Berg ungültig seien, weil Heinrich von Virneburg rechtswidrig gehandelt habe. Ironischerweise sollte Otto von Rietberg dies aber nicht mehr erleben, da er ein Jahr vor dem päpstlichen

-
- 1 Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, ed. Robert KRUMBHOLTZ (Westfälisches Urkundenbuch 8), Osnabrück 1980 (Originalausg. 1913) [im Folgenden abgekürzt als WUB 8], Nr. 363 (1306 Okt. 5), 128–131, hier 129: *Sane dudum Otto Monasteriensis episcopus, quem eadem Monasteriensis ecclesia de filio et alumpno erexit in patrem et sponsum, matris et sponse factus est perfidus persecutor et quasi lupus rapax ad predam intimidus sevire cepit in ipsam et subditos abortivis morsibus lacerare*. Zu den Beschwerden und Anklagepunkten siehe ebd., Nr. 343 (1306 Juni 18), 112f., und Nr. 345 (1306 Juli 1), 113–118; Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 4. 1304–1332, ed. Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 4), Bonn 1915 [im Folgenden abgekürzt als REK 4], Nr. 161 (1306 Juni 18), 29f., und Nr. 165 (1306 Juli 1), 31. Siehe dazu auch Wilhelm KOHL (ed.), Das Bistum Münster. Bd. 7. Die Diözese (Germania Sacra NF 37, 3: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln), 4 Teile, Berlin/New York 1999–2004, Teil 3, 372f., Anm. 15. Zu den im Weiteren beschriebenen Ereignissen siehe KOHL 1999–2004, Teil 1, 333f. und 388, und Teil 3, 371–375; Wilhelm JANSSEN, Geschichte des Erzbistums Köln. Bd. 2, 1. Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515, Köln 1995, 107; DERS., Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 185–244, hier 223; Ulrich SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13), Siegburg 1977, 34–37; Heinrich BÖRSTING, Geschichte des Bistums Münster, Bielefeld 1951, 66f.; Monika STORM, Die Metropolitantengewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29), Siegburg 1995, 212. Zu den Akteuren siehe außerdem Wilhelm JANSSEN, Heinrich von Virneburg, in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 277–279; Alois SCHRÖER, Otto, Graf von Rietberg, in: ebd., 468f.
- 2 REK 4, Nr. 197 (1306 Okt. 3), 37, und Nr. 206 (1306 Dez. 4), 38; WUB 8, Nr. 362f. (1306 Okt. 3 und 5), 127–131, und Nr. 372 (1306 Dez. 4), 134. Konrad von Berg hatte seinerzeit die Wahl Heinrichs von Virneburg unterstützt. Siehe JANSSEN 1995, 107; Alois SCHRÖER/Wilhelm JANSSEN, Konrad von Berg, in: GATZ (ed.) 2001, 469; Dietrich Graf von MERVELDT, Konrad von Berg, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1980), 513f.

Urteil verstarb. Als seinen Nachfolger ernannte der Papst den Mainzer Domherrn Ludwig von Hessen.³

Das Beispiel führt mitten hinein in den thematischen Komplex von Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis und beleuchtet den Kölner Erzbischof als Metropolit, der in der Beziehung zu seinen Suffraganbischöfen eine hervorgehobene Position bekleidete. Diese Position bot Möglichkeiten zur Einflussnahme, über die andere Bischöfe nicht verfügten. Doch hat uns der Fall des Heinrich von Virneburg gezeigt, dass Anspruch und Wirklichkeit nicht unbedingt übereinstimmen mussten. Handelte es sich also beim Metropolitanstatus des späten Mittelalters um eine reine Formsache ohne tatsächliche Inhalte oder steckte doch mehr dahinter? Wie waren Norm und Praxis miteinander verzahnt?

Um diese Fragen zu klären, ist eine kleine Reise durch das Mittelalter notwendig. Denn auch wenn der Titel dieses Beitrags auf das 13. und 14. Jahrhundert verweist, ist es für das Verständnis der Zusammenhänge unabdingbar, die vorherige Entwicklung der Metropolitanordnung zu betrachten. In einem ersten Schritt soll es daher um die Bedeutung und die Rechte des spätantiken Metropoliten gehen, um anschließend die konkrete Ausgestaltung durch die Kölner Erzbischöfe bis zum 12. Jahrhundert kennenzulernen. Danach gilt es zu beleuchten, wie sich der Metropolitanstatus zum späten Mittelalter hin veränderte, ehe der Beitrag mit einer kurzen Bewertung endet.

1. Was ist ein Metropolit?

Als ›Metropolen‹ wurden ursprünglich die Provinzhauptstädte im östlichen Teil des Römischen Reichs bezeichnet, die zentrale Funktionen bekleideten.⁴ Der Begriff ging bald in Form des ›Metropoliten‹ auch in den kirchlichen Sprachgebrauch über und bezeichnete den Leiter einer Kirchenprovinz. Letztere setzte sich aus mehreren Bistümern zusammen, was in Verbund mit der hierarchischen Gliederung eine effizientere Verwaltung ermöglichte.⁵ Fragt man nach den konkreten Wurzeln der spätantiken Metropolitanordnung, dann führt diese Suche ins Jahr 325 zum Konzil von Nicäa als *Terminus ante quem*. Hier wird nämlich bereits das Bestehen einer solchen Ordnung erkennbar, wenn etwa

3 REK 4, Nr. 397 (1308 Okt. 23), 80f., und Nr. 500 (1310 März 18), 103; WUB 8, Nr. 467 (1308 Okt. 23), 163, und Nr. 536 (1310 März 18), 188–190. Zu Ludwig von Hessen siehe Alois SCHRÖR, Ludwig von Hessen, in: GATZ (ed.) 2001, 469; Wilhelm KOHL, Ludwig von Hessen, in: Neue Deutsche Biographie 15 (1987), 401f.

4 Hermenegild M. BIEDERMANN, Metropolit, in: Lexikon des Mittelalters 6 (1993), Sp. 584f., hier Sp. 584; Matthias SCHRÖR, Metropolitanangewalt und papstgeschichtliche Wende (Historische Studien 494), Husum 2009, 18.

5 SCHRÖR 2009, 16f.

festgelegt wurde, dass der Metropolit als Wahlleiter bei den Bischofseinsetzungen seines Sprengels zu fungieren habe; auch war von Provinzialsynoden die Rede, auf deren Einberufung und Leitung durch den Metropolitanen implizit geschlossen werden kann.⁶ Beim Konzil von Antiochia im Jahr 341 wurde dies dadurch erweitert, dass Metropolitanen mit der Oberaufsicht über die Bischöfe ihrer Provinzen betraut wurden.⁷ Die Idee der Metropolitanverfassung war also im spätantiken Mittelmeerraum sicher schon seit dem 3. Jahrhundert präsent und erlebte ihre Blütezeit, als sie sich, ausgehend von Kleinasien und Nordafrika, im 4. Jahrhundert schnell nach Italien, Spanien und Gallien ausbreitete.⁸

Zu den weiteren Befugnissen des Metropolitanen gegenüber den Suffraganen zählte das Konfirmationsrecht (das Recht, das Wahlergebnis zu bestätigen) sowie das Konsekrationsrecht (das Recht, den neuen Elekten zu weihen).⁹ Im Zuge seiner Oberaufsicht durfte er Visitationen durchführen, um sich persönlich von den Zuständen vor Ort zu überzeugen. In Sachen Jurisdiktion fungierte das Gericht des Metropolitanen als Berufungsinstanz für die Gerichte der Suffragan-

6 Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70), ed. Josef WOHLMUTH (Dekrete der ökumenischen Konzilien 1), 2. Aufl., Paderborn et al. 1998, 7, Abs. 4: *De ordinatione episcoporum. Episcopum convenit maxime quidem ab omnibus qui sunt in provincia episcopis ordinari. Si autem hoc difficile fuerit, aut propter instantem necessitatem aut propter itineris longitudinem: modis omnibus tamen tribus in id ipsum convenientibus et absentibus episcopis pariter decernentibus et per scripta consentientibus tunc ordinatio celebretur. Firmitas autem eorum, quae geruntur per unamquamque provinciam, metropolitanis tribuatur episcopo.* Und ebd., 9, Abs. 6: *De primatibus episcoporum. Illud autem generaliter clarum est, quod si quis praeter consilium metropolitani fuerit factus episcopus, hunc magna synodus definivit episcopum exsistere non debere. Sin autem communi cunctorum decreto rationabili et secundum ecclesiasticam regulam comprobato duo vel tres propter contentiones proprias contradicunt, obtineat sententia plurimorum.* Die lateinische Fassung, der aufgrund der besseren Lesbarkeit der Vorzug gegeben wurde, richtet sich nach einer Überlieferung durch Hilarius von Poitiers von ca. 356 (ebd., 3, Anm. 9). Ebd., 7, Abs. 5 vermerkt, dass zweimal jährlich Provinzialsynoden stattfinden sollen. Wenngleich die Einberufung und Leitung durch den Metropolitanen nicht ausdrücklich genannt werden, geht die bisherige Forschung davon aus, dass es so gemeint gewesen sei. Vgl. z. B. BIEDERMANN 1993, Sp. 584; STORM 1995, 13; SCHRÖR 2009, 17; KOHL 1999–2004, Teil 1, 386; so auch schon Peter WAGNER, Die geschichtliche Entwicklung der Metropolitanengewalt bis zum Zeitalter der Dekretalgesetzgebung, Offenbach a. Main 1917, 33.

7 STORM 1995, 14. In Antiochia wurde zudem konkretisiert, dass Provinzialsynoden allein durch den Metropolitanen einzuberufen und zu leiten seien. Vgl. WAGNER 1917, 33f.

8 STORM 1995, 14. Zur Entstehung von Metropolitanverbänden und den dazugehörigen Kompetenzen siehe WAGNER 1917, 9–21.

9 Dazu und zum Folgenden Maximilian HOMMENS, Metropolit, in: Lexikon für Theologie und Kirche 7 (1998), Sp. 206; Peter LANDAU, Die Rechtsstellung des Metropolitanen in der Geschichte des Kirchenrechts, in: DERS., Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter. Ausgewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006, Badenweiler 2013 (Originalausg. 1998), 523–538, hier 524–526; WAGNER 1917, 21–45; STORM 1995, 15f.; JANSSEN 1995, 107; Bernward SCHMIDT, Kirchengeschichte des Mittelalters (Theologie kompakt), Darmstadt 2017, 57.

bischöfe, die wiederum ihrerseits der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Metropoliten unterworfen sein sollten. Wurde ein Bischofsstuhl innerhalb der Kirchenprovinz vakant, dann kam dem Metropoliten das Devolutionsrecht zu: Er übernahm die Leitung der Diözese, bis der neue Bischof in Amt und Würden war. Aus der Perspektive der Suffraganbischöfe ist noch hinzuzufügen, dass sie als Gemeinschaft das Konfirmations- und Weiherecht für den Metropolitene innehatten.¹⁰

Auf diese Weise wurde ein simpel gegliederter Verband geschaffen, dessen kollegiale Strukturen miteinander verzahnt waren und der dem Metropoliten gemäß spätantiker Ideal eine eindeutige Vorrangstellung einräumte. Dies barg für die Erzbischöfe des mittelalterlichen römisch-deutschen Reiches enorme Potentiale: Ihre hervorgehobene Stellung beruhte in geistlicher Hinsicht nämlich allein auf ihren Kompetenzen als Metropolit; diese waren ihr Alleinstellungsmerkmal und machten sie überhaupt erst zu Erzbischöfen.¹¹ Ihre besondere Position in der kirchlichen Hierarchie sollte sich auch im weltlich-politischen Bereich widerspiegeln, indem die Metropoliten zu den bedeutendsten Fürsten des Reichs zählten.¹² Und schließlich bot sich ihnen die Möglichkeit, ihre Rechte zur Implementierung und Stärkung ihrer geistlichen wie weltlichen Herrschaft zu nutzen. Doch konnten diese Möglichkeiten auch ausgeschöpft werden? Und welche Auswirkungen hatten Erfolge wie Misserfolge auf die Stellung der Erzbischöfe? Diese Fragen sollen im Weiteren am konkreten Fall des Erzbistums Köln untersucht werden.

10 Das Konzil von Antiochia im Jahr 341 sah vor, dass der Metropolit von seinen Suffraganbischöfen oder aber von einem anderen Metropoliten zu weihen sei: STORM 1995, 14. Siehe auch Johanne HEYDENREICH, Die Metropolitan Gewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2, 5), Marburg 1938, 66.

11 Die Benennung des Metropoliten als Erzbischof setzte ab dem 6. Jh. ein. Siehe HOMMENS 1998, Sp. 206. Vgl. auch die differenzierten Ausführungen bei Odilo ENGELS, Metropolit oder Erzbischof? Zur Rivalität der Erzstühle von Köln, Mainz und Trier bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, in: Ludger HONNEFELDER/Norbert TRIPPEN/Arnold WOLFF (edd.), Dom- und Theologie im mittelalterlichen Köln. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes und zum 65. Geburtstag von Joachim Kardinal Meisner 1998 (Studien zum Kölner Dom 6), Köln 1998, 267–294, hier 287–290; Franz GÖRRES, Ueber die Entstehungszeit des Archiepiscopates und des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876), 194–206; Friedrich KEMPF, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: Archivum Historiae Pontificae 16 (1978), 27–66, hier 48–50.

12 Vgl. dazu auch STORM 1995, 75; Egon BOSHOFF, Salzburg und Köln. Die ältesten noch bestehenden Metropolitanverbände im deutschen Sprachraum, in: Heinz DOPFSCH/Peter F. KRAMML/Alfred S. WEISS (edd.), 1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum. Beiträge des Internationalen Kongresses in Salzburg vom 11. bis 13. Juni 1998 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 18 = Salzburger Studien 1), Salzburg 1999, 61–86, hier 63.

2. Im Zeichen des Königs: Der Kölner Metropolit bis zum 11. Jahrhundert

Bis zum 7. Jahrhundert geriet das Metropolitanwesen im Frankenreich zunächst in Vergessenheit, ehe der angelsächsische Missionar Bonifatius und Karl der Große im 8. Jahrhundert für eine Wiederbelebung sorgten und erneut Kirchenprovinzen errichteten.¹³ Die Diözese Köln etwa wurde um das Jahr 795 zum Erzbistum und damit zum Metropolitansitz erhoben, wobei die dazugehörige Kirchenprovinz mit den Suffraganen Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden im späten 9. Jahrhundert – nach dem endgültigen Verlust des Bistums Bremen im Jahr 864 – ihre finale Gestalt erhielt.¹⁴

Der große Unterschied dieser neuen Provinzialverfassung lag darin, dass sie vom Königtum initiiert wurde und daher von diesem Moment an auch seinem Einfluss unterlag.¹⁵ Außerdem geschah die Neuordnung in enger Abstimmung mit dem Papst, der zu diesem Zeitpunkt allerdings die weltlichen Einflüsse noch akzeptierte bzw. akzeptieren musste. Was dies für die Ausübung der Metropolitanrechte bedeuten konnte, zeigt ein Fallbeispiel aus dem frühen 10. Jahrhun-

13 Zum Wirken des Bonifatius und zu seinem Einfluss auf die Kirchenstruktur im Frankenreich: Theodor SCHIEFFER, *Wifrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas*, Darmstadt 1980 (Originalausg. 1954); STORM 1995, 15 und 17; ENGELS 1998, 290f.; Lutz E. von PADBERG, *Bonifatius. Missionar und Reformator* (Beck'sche Reihe 2319), München 2003; Franz J. FELTEN/Jörg JARNUT/Lutz E. von PADBERG (edd.), *Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 121), Mainz 2007.

14 Hugo STEHKÄMPER, *Der Reichsbischof und Territorialfürst* (12. und 13. Jahrhundert), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 95–184, hier 151; JANSSEN 1995, 107; Erwin GATZ, *Erzbistum Köln*, in: DERS. (ed.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg i. Breisgau 2003, 273–290, hier 275. Die Diözese Köln zählte zunächst zum Frankenreich, was dem ersten Erzbischof von Köln Hildebold, der zugleich ein enger Berater Karls des Großen war, die Wahrnehmung und den Ausbau seiner Metropolitanrechte erleichterte. Ab 843 wurde Köln aber Lotharingen zugeschlagen und gelangte erst 870 ans ostfränkische Reich, was dann zu einer schnellen Festigung der Kirchenprovinz beitrug. Zur Frühzeit der Diözese Köln siehe Friedrich W. OEDIGER, *Das Erzbistum Köln bis zum Tode des Erzbischofs Philipp von Heinsberg 787–1191*, in: Wilhelm NEUSS/Friedrich W. OEDIGER (edd.), *Geschichte des Erzbistums Köln*. Bd. 1. *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Köln 1964, 151–499, hier 168f.; STORM 1995, 18–22 und 78; BOSHOFF 1999, 64–66 und 68; GATZ 2003, 273–275. Die grundsätzliche Idee von der Zuständigkeit des Metropoliten deutet sich schon vor 795 an, da z. B. im Jahr 777 Bischof Alberich von Utrecht seine Weihe vom Kölner Bischof Ricolf erhielt. Siehe dazu Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 1. 313–1099, ed. Friedrich W. OEDIGER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 1), Bonn 1954 [im Folgenden abgekürzt als REK 1], Nr. 79 (nach 777 Juni 8), 34; STORM 1995, 23.

15 Matthias Schrör zeigt zudem, dass die Anbindung der Metropoliten an den König bereits auf das Konzil von Orléans im Jahr 511 zurückgeht, siehe SCHRÖR 2009, 238.

dert: Ab dem Jahr 920 kam es im vakanten Bistum Lüttich zu einem Konflikt um die Nachfolge, der den Kölner Erzbischof Hermann I. als Metropolit auf den Plan rief.¹⁶ Zur Wahl standen der Lütticher Kleriker Hilduin, der eben das politische Lager gewechselt und sich dem ostfränkischen König Heinrich I. als neuem Herrn Lothringens angeschlossen hatte, und Abt Richar von Prüm als westfränkisch-karolingischer Kandidat.¹⁷ Gedrängt von Heinrich I. und seine eigene politische Zugehörigkeit vor Augen, entschied sich Hermann I. für Hilduin, dem er sogleich die Weihe gewährte.¹⁸ Der westfränkische Herrscher Karl der Einfältige appellierte daraufhin an den Papst – und bekam recht, weil der frisch geweihte Hilduin aufgrund einer veränderten Bündnislage seine politische Unterstützung eingebüßt hatte und damit auf verlorenem Posten stand. In Absprache mit dem Papst überbrachte Erzbischof Hermann die Vorladung nach Rom und übernahm derweil die Bistumsverwaltung, bevor der Papst 921 Richar von Prüm zum neuen Lütticher Bischof ernannte.¹⁹

Dieses Beispiel führt das Spannungsfeld vor Augen, dem sich der Kölner Erzbischof mitunter ausgesetzt sah und das seine Metropolitanrechte überlagerte. Während der Papst diese Rechte durchaus noch anerkannte und erst eingriff, als Hermann aus eigener Kraft nicht mehr weiterkam, wird vor allem der große Einfluss des Königtums erkennbar. Es ist ein wiederkehrendes Muster, dass die Kaiser und Könige bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts eigene, oft aus der Hofkapelle stammende Kandidaten auf die Bischofsstühle brachten und dabei wohl eher selten den Rat des betreffenden Metropoliten einholten.²⁰ In diesem im Vergleich zu den spätantiken Strukturen veränderten Ordnungsprinzip blieb dem Erzbischof folglich häufig nichts anderes übrig, als seinerseits über den Reichsdienst und die Beziehungen bei Hofe auf die Bistumsbesetzungen einzuwirken – was durchaus gelang. So konnte Erzbischof Pilgrim, der selbst von

16 Dazu und zum Folgenden STORM 1995, 24f. Siehe auch Erich WISPLINGHOFF, Hermann I. von Köln, in: *Neue Deutsche Biographie* 8 (1969), 634f.

17 Hans-Georg VON MUTIUS, Hilduin, in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (2002), Sp. 20; Herbert ZIELINSKI, Richer (Richar), Bischof von Lüttich, in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2003), 513f.

18 REK 1, Nr. 306f. (920 nach Mai 19), 100f.

19 Ebd., Nr. 309 (921 vor Okt. 15), 101. Zur Stärkung seiner Position erhielt der Lütticher Bischof sogar ein Pallium. Vgl. STORM 1995, 25 und 78.

20 Siehe z. B. STORM 1995, 29 und 36. Das Weiherecht blieb immerhin bis zum Investiturstreit unangetastet (ebd., 75). Aus den genannten Sachverhalten konstruierte die ältere Forschung das so genannte ottonisch-salische Reichskirchensystem. Stellvertretend sei nur verwiesen auf den Forschungsbericht mit weiterführender Literatur bei Tina BODE, König und Bischof in ottonischer Zeit. Herrschaftspraxis, Handlungsspielräume, Interaktionen (*Historische Studien* 506), Husum 2015, 15–38.

König Heinrich II. in sein Amt gehievt worden war, gleich zweimal Klerikern aus seiner eigenen Diözese zu einem Bischofssitz verhelfen.²¹

Der starke königliche Einfluss machte sich noch in weiteren Punkten bemerkbar: Von den rund 40 Synoden, die bis zum 11. Jahrhundert stattfanden, handelte es sich überwiegend um Reichssynoden und kaum um Provinzialsynoden.²² Auch waren die Bischofseinsetzungen zunehmend von lehnrechtlichen Handlungen begleitet, durch die sich die Unterordnung der Bischöfe unter die weltliche Macht sinnfällig inszenieren ließ.²³ Und auch der politische Rahmen belegt, dass das Schicksal des Kölner Metropoliten eng mit dem Reich verbunden war, wenn man etwa an die Rolle der Kölner Erzbischöfe bei der Königswahl denkt.²⁴ Bei der Ausgestaltung der Metropolitanrechte vom frühen Mittelalter bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ist aber zu berücksichtigen, dass es auch durchaus Situationen gab, in denen die Erzbischöfe ihre Rechte reibungslos ausüben konnten – etwa bei den Weihen des Drogo von Minden im Jahr 887 sowie des Balderich von Utrecht im Jahr 918 und bei der Lütticher Bischofswahl zur Mitte des 10. Jahrhunderts, deren Wahlvorgang vom Kölner Erzbischof trotz mancher Wirrungen schadlos geleitet wurde.²⁵ Und auch wenn der königliche Einfluss als Grundtendenz ausgemacht ist, so liegt aufgrund der Überlieferungslage noch vieles im Dunkeln. Bis zum Jahr 1056 hat es innerhalb der Kölner Kirchenprovinz

21 Es handelte sich dabei um Bischof Reginhard von Lüttich (1025/26–1037) und Bischof Hermann I. von Münster (1032–1042): REK 1, Nr. 719 (1025 nach Jan. 23), 212; STORM 1995, 30f. und 78. Siehe auch Stephanie HAARLÄNDER, Lüttich, Reginhard von, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2002), 266f.; KOHL 1999–2004, Teil 3, 103–114; Hubertus SEIBERT, Pilgrim, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), 440f.

22 STORM 1995, 71. Die erste Provinzialsynode fand 887 in Köln statt, allerdings »mit Zustimmung des Kaisers Karl (III.) und des Erzbischofs Liudbertus von Mainz«: REK 1, Nr. 264 [887 April 1], 90. Siehe dazu auch STORM 1995, 23; GATZ 2003, 275.

23 SCHRÖR 2009, 83 (mit weiterführender Literatur in Anm. 404 auf 82). Siehe auch STEHKÄMPER 1986, 161.

24 Ihre Rolle basierte auf der Tatsache, dass der Krönungsort Aachen in der Kölner Kirchenprovinz lag. Daher war der Kölner Erzbischof am Krönungsakt stets beteiligt und konnte sich 1024 sogar das Recht der Königskrönung in Aachen sichern. Siehe z. B. Friedrich W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln 1972, 169; STEHKÄMPER 1986, 150f.; Franz-Reiner ERKENS, Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 21), Siegburg 1987, 29–32 (zugleich das maßgebliche Werk für das Spätmittelalter und die Frühe Neuzeit); STORM 1995, 75; GATZ 2003, 276.

25 Zur Weihe Drogos von Minden siehe REK 1, Nr. 264 (887 April 1), 90. Zur Weihe Balderichs von Utrecht siehe ebd., Nr. 303 (917 März 1), 100. Zu den Vorgängen in Lüttich siehe ebd., Nr. 391 (953 Sept. 21), 122f., Nr. 393 (953 Sept. 25), 123, Nr. 394 (953 nach Sept. 25), 123, Nr. 397 (954 bzw. nach 953 Dez. 25), 124, und Nr. 401 (955 vor April 16), 125. Siehe auch STORM 1995, 23f.

zum Beispiel rund 90 Neubesetzungen der Bischofsstühle gegeben,²⁶ doch ist in den wenigsten Fällen bekannt, wie die Besetzungen tatsächlich vor sich gingen.

3. Im Zeichen des Papstes: Der Kölner Metropolit und der Investiturstreit

Mit dem Investiturstreit ist eine zweite Entwicklung zu betrachten, die sich erheblich auf die Stellung des Metropoliten auswirken sollte. Hatten die Päpste in den vorherigen Jahrhunderten noch mehr oder weniger stillschweigend den weltlichen Einfluss in kirchlichen Zusammenhängen geduldet, so verfolgten sie nun einen Zentralismus, der ihnen die unangefochtene Spitzenposition in der geistlichen Sphäre sichern sollte. Als sichtbares Zeichen für diese neue Ordnung fungierte das Pallium, das die Päpste schon seit dem 9. Jahrhundert als Ehrenzeichen an die Erzbischöfe zu verleihen pflegten.²⁷ Es stärkte die erzbischöfliche Stellung nach außen hin, sorgte aber auch für eine klare hierarchische Positionierung. Denn das Pallium gewann im Lauf der Zeit einen zunehmend bindenden Charakter, weil es zur Voraussetzung des erzbischöflichen Status avancierte und suggerierte, dass die Metropolitanrechte allein vom Papst verliehen wurden.

Wie aber wirkte sich das neue Ordnungsverhältnis auf ebenjene Rechte aus? Die Mitwirkung bei der Bischofswahl büßten die Erzbischöfe fast gänzlich ein. Zwar sah das Wormser Konkordat vor, dass der Metropolit und seine Suffraganbischöfe den Herrscher bei strittigen Wahlen in seiner Entscheidung beraten sollen.²⁸ Doch die einzige Gelegenheit zur Umsetzung 1150/51 in Utrecht verstrich ungenutzt, weil Erzbischof Arnold I. von Köln zu diesem Zeitpunkt bereits von seinem Amt suspendiert war.²⁹ Außerdem erfolgten ab dem 12. Jahrhundert

26 STORM 1995, 34.

27 Das erste Pallium erhielt Erzbischof Gunthar von Köln (850–863). Vgl. BOSHOFF 1999, 66. Siehe HEYDENREICH 1938, 21–36; KEMPF 1978, 50–52; STORM 1995, 15, 18, 76 und 138f.; Hans-Joachim SCHMIDT, Der Trierer Bischof als Metropolit und Primas, in: Winfried WEBER/Hans CASEL (edd.), Geschichte des Bistums Trier, Straßburg 2003, 63–66, hier 66; SCHRÖR 2009, 76, 147 und 240.

28 Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Bd. 1. 911–1197, ed. Ludwig WEILAND (Monumenta Germaniae Historica. Leges 4), Hannover 1893, Nr. 108 (1122 Sept. 23), 160f., hier 161: *Ut si qua inter partes discordia emerit, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio, saniori parti assensum et auxilium praebeas*. Vgl. auch STORM 1995, 137.

29 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 2. 1100–1205, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 2), Bonn 1901 [im Folgenden abgekürzt als REK 2], Nr. 461 (1148 März 21), 79. Vgl. außerdem ebd., Nr. 479 (1150), 83, und Nr. 482 (1150 Juni 24), 83. Siehe auch Heinz LÖWE, Arnold I., in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), 377; Marlene MEYER-GEBEL, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandri-

immer mehr Bischofserhebungen an der Kurie. Der Anspruch, den erwählten Kandidaten zu bestätigen, erhoben die Erzbischöfe weiterhin, doch war dieser Anspruch während des Investiturstreits nur schwer in die Tat umzusetzen. Er wurde dadurch torpediert, dass mancherorts gegen den Willen der kaisertreuen Kölner Metropolen Aspiranten der Gegenseite unterstützt wurden und Bischofserhebungen so zum politischen Instrument gerieten.³⁰ Ebenso schlecht stand es um das Weiherecht, das, ebenso instrumentalisiert, immer wieder durch andere Bischöfe wahrgenommen wurde. Dies zeigt etwa die vehemente Beschwerde Erzbischof Sigewins im Jahr 1080, weil der Mindener Bischof Reinhard vom Magdeburger Erzbischof, einem päpstlichen Parteigänger, geweiht worden war anstatt von ihm als zuständigem Metropoliten.³¹ Das Weiherecht trug auf diese Weise dazu bei, durch die Wahl des Konsekrators politische Positionen zu unterstreichen. Deutlich zeigt sich das päpstliche Primat auch beim Synodalwesen, weil die anberaumten Kirchenversammlungen zunehmend von päpstlichen Legaten geleitet wurden.³² Endgültig verloren ging schließlich die erzbischöfliche Gerichtshoheit über die Suffraganbischöfe, die künftig vom apostolischen Stuhl ausgeübt wurde.³³ Exemplarisch ist in diesem Zusammenhang die Klage gegen den Bischof von Minden im Jahr 1152 zu nennen, dessen Absetzung letztlich aber nicht durch den Kölner Erzbischof, sondern durch den Papst vorgenommen wurde.³⁴ Hinzu kam schließlich noch, dass von Seiten des

nischen Schismas (1159) (Bonner historische Forschungen 55), Siegburg 1992, 188–202; STORM 1995, 137.

30 Als Beispiele sind die Wahlen Markwards zum Bischof von Osnabrück im Jahr 1088 und Ulrichs zum Bischof von Minden im Jahr 1095 zu nennen: Eckhard FREISE, Markward, in: Neue Deutsche Biographie 16 (1990), 222f.; STORM 1995, 84. Im Jahr 1196 hingegen konnte Erzbischof Adolf I. von Altena immerhin die Wahl des Lütticher Bischofs problemlos bestätigen: JANSSEN 1995, 108. Siehe auch STORM 1995, 136f. (mit weiteren Beispielen in Anm. 1 auf 137).

31 OEDIGER 1972, 170; STORM 1995, 76. Siehe auch ebd., 137–139 und 219.

32 OEDIGER 1972, 170; SCHRÖR 2009, 147 und 241. Auch die deutschen Erzbischöfe erhielten zeitweilig die Legatenwürde, z. B. der Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg, der Salzburger Erzbischof Konrad und der Trierer Erzbischof Folmar von Karden. Damit kennzeichnete sie der Papst als seine Beauftragten und entfremdete so ihre Metropolitanrechte. Siehe REK 1, Nr. 1263f. (1186), 249f.; Siglinde OEHRING, Konrad I. von Wittelsbach, in: Neue Deutsche Biographie 12 (1980), 510f.; STEHKÄMPER 1986, 149; Stefan WEISS, Philipp von Heinsberg, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), 381. Diese Verbindung mit dem Legatenwesen fand ihren Höhepunkt im 15. Jh., als sich Hermann von Hessen zum apostolischen Legaten für seine Kirchenprovinz ernennen ließ, um so den Verlust seiner Befugnisse als Metropolit zu kompensieren. Siehe Gabriel ZEILINGER, Hermann von Hessen (1450–1508), in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 23 (2004), Sp. 656–658. Vgl. insgesamt JANSSEN 1986, 223f.; DERS. 1995, 110; STORM 1995, 217; BOSHOFF 1999, 61f. Zum Ringen um die Legatengewalt unter den deutschen Metropolitensiehe auch ebd., 73 und 75f.

33 STORM 1995, 212 und 219.

34 REK 2, Nr. 535 (1152 April 20 bis Mai 8), 89f., und Nr. 539 (1152 Juli), 90. Siehe auch OEDIGER 1972, 170; STEHKÄMPER 1986, 152.

Papsttums mit dem Kardinalskolleg eine weitere übergeordnete Instanz eingeschoben wurde, die der erzbischöflichen Mittlerinstanz weiter das Wasser abgrub.³⁵

Im frühen 12. Jahrhundert gab es mit Erzbischof Friedrich von Schwarzenburg aber auch einen vergleichsweise dominanten Metropoliten, der in einer günstigen politischen Situation – das Königtum geschwächt und das Papsttum noch nicht gefestigt – seine erzbischöflichen Rechte durchzusetzen versuchte. So erklärte er zum Beispiel zwei Lütticher Bischofswahlen für ungültig, weil der von ihm bestimmte Wahltermin nicht eingehalten worden war.³⁶ Und 1120 widersetzte er sich Kaiser Heinrich V., der im Bistum Osnabrück seinen eigenen Kandidaten gegen den vom Domkapitel gewählten Propst Diethard durchboxen wollte. Der Osnabrücker Klerus wandte sich hilfeschend an seinen Metropoliten, der Diethard daraufhin weihte.³⁷ Die Erzbischöfe konnten mit Hilfe ihres Weiherechts also durchaus selbst Politik betreiben.³⁸ Auch fanden in Friedrichs Amtszeit mindestens sieben Provinzialsynoden statt, die gemeinsam mit einer steigenden Zahl von Interventionen zugunsten der eigenen Suffraganbischöfe

35 SCHRÖR 2009, 147. Zur Entwicklung des Kardinalskollegiums siehe z. B. Hans-Walter KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalskollegiums, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 25 (1936), 115–221; Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (edd.), Geschichte des Kardinalats im Mittelalter (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011; Ulrich SCHLUDI, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (Mittelalter-Forschungen 45), Ostfildern 2014; Thomas M. KRÜGER, Das mittelalterliche Kardinalskolleg zwischen universalkirchlicher Repräsentation und oligarchischer Verschwörung, in: Volkhard HUTH (ed.), Geheime Eliten? Bensheimer Gespräche 2010/11 (Bensheimer Forschungen zur Personengeschichte 1), Frankfurt a. Main 2014, 53–69.

36 Es handelt sich um die Wahlen Alexanders I. von Jülich 1119 und 1121. Siehe REK 2, Nr. 153f. (1119 vor März 23), 23f., und Nr. 187 (1121 Aug.), 28f. Siehe auch Walter KAEMMERER, Alexander I., in: Neue Deutsche Biographie 1 (1953), 193; Erich WISPLINGHOFF, Friedrich I. von Schwarzenburg, in: Neue Deutsche Biographie 5 (1961), 511; STEHKÄMPER 1986, 152; Rudolf SCHIEFFER, Erzbischöfe und Bischofskirche von Köln, in: Stefan WEINFURTER (ed.), Die Salier und das Reich. Bd. 2. Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen 1991, 1–29, hier 27; MEYER-GEBEL 1992, 133–142; STORM 1995, 137.

37 REK 2, Nr. 174 (1120 April 11), 26. Siehe auch OEDIGER 1972, 171; SCHIEFFER 1991, 27. An Widerspruch ließ es Erzbischof Friedrich im Übrigen auch nicht in Richtung des apostolischen Stuhls mangeln: Bei Papst Paschalis II. beschwerte sich Friedrich über dessen Eingriffe in seine Metropolitangewalt und verteidigte diese gleichsam: Ernst BERNHEIM, Artikel gegen Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 1 (1882), 374–382.

38 An weiteren Beispielen mangelt es keineswegs: Rainald von Dassel weihte Alexander II. von Lüttich während des Alexandrinischen Schismas, siehe REK 1, Nr. 824 (1165 Okt.), 139; STORM 1995, 141. Und Erzbischof Arnold I. weigerte sich im Jahr 1141, den Osnabrücker Elekten Wezelin zu weihen, siehe REK 1, Nr. 402 (1141), 67; Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 1. Die Urkunden der Jahre 772–1200, ed. Friedrich PHILIPPI, Osnabrück 1983, Nr. 265 (1141), 212; OEDIGER 1972, 171; STEHKÄMPER 1986, 152.

belegen, dass Friedrich seine Aufsichtspflicht ernst nahm.³⁹ Sein Beispiel zeigt, dass es unter bestimmten Bedingungen durchaus möglich war, Metropolitanrechte weiterhin wahrzunehmen und sie als Mittel der Herrschaftsverdichtung zum Einsatz zu bringen. Bei alledem gilt es allerdings auch zu beachten, dass sich die Bindungen zu den Suffraganen schon allein aufgrund der räumlichen Entfernung unterschieden: Zu den Diözesen Lüttich, Utrecht und Münster unterhielt der Kölner Erzbischof in der Regel ein engeres Verhältnis als zu Osnabrück und Minden.⁴⁰

4. Der Kölner Metropolit im 13. und 14. Jahrhundert

Im 13. und 14. Jahrhundert blieb die Unterordnung des Kölner Metropoliten unter das päpstliche Primat weiterhin deutlich spürbar. Die Kurie setzte ihren Kurs fort, Personalentscheidungen zu beeinflussen und damit die in kirchenpolitischer Hinsicht brisanteren Kompetenzen des Metropoliten (die Mitwirkung an der Bischofswahl und die Konfirmation des Kandidaten) sichtlich einzugrenzen. Tatsächlich konnten die Erzbischöfe an den Bischofserhebungen fast nur noch bei einstimmigen und damit unbedenklichen Wahlen erfolgreich mitwirken. Ein Beispiel stellt die Wahl des Willebrand von Oldenburg zum neuen Bischof von Utrecht im Jahr 1227 dar, die gleichzeitig die nachgelagerte Position des Metropoliten belegt: Nach seiner Wahl ging Willebrand nämlich erst nach Rom, dann für die Belehnung mit den Regalien zu Heinrich (VII.) und erst danach zu seinem Metropolit Heinrich von Müllenark, um vor diesem einen Treueid abzulegen.⁴¹ Im Falle zwiespältiger Wahlen hatten die Erzbischöfe jedoch

39 SCHIEFFER 1991, 27; STORM 1995, 122. Als Beispiel für eine Intervention ist zu nennen, dass sich Erzbischof Friedrich bei Kaiser Heinrich V. 1123 für den inhaftierten Utrechter Bischof Godebald einsetzte: REK 2, Nr. 209 (1123 Juli oder Aug.), 32. Siehe auch STEHKÄMPER 1986, 153.

40 STEHKÄMPER 1986, 154; STORM 1995, 221. Das nahe Bistum Lüttich nahm dabei eine besondere Position ein, weil es personell eng mit dem Erzbistum Köln verbunden war, weil Lüttich und Aachen wichtige Schauplätze von Hoftagen und Synoden darstellten und weil der Erzbischof aufgrund der schwierigen innerdiözesanen Verhältnisse wiederholt zum Eingreifen gezwungen war. Vgl. ebd., 77, 140 und 221. In der Summe spricht Monika Storm aber von einem »Zusammengehörigkeitsgefühl des niederrheinischen Provinzialverbands« (ebd., 140).

41 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3–2. 1205–1304, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–2), Bonn 1909 [im Folgenden abgekürzt als REK 3–2], Nr. 662 (1288 vor Aug. 20), 101. Vgl. JANSSEN 1995, 108; STORM 1995, 219. Treueide wurden mit dem Wiener Konkordat von 1448 verpflichtend, siehe Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), ed. Lorenz WEINRICH (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983, 498–507, hier 502: *Si vero canonice fuerint, papa eos confirmet, nisi ex causa rationabili et*

fast immer das Nachsehen: So standen 1238 in Lüttich die beiden Kandidaten Wilhelm von Savoyen und Otto von Everstein zur Diskussion, die Erzbischof Konrad von Hochstaden dadurch löste, dass er Otto von Everstein den Vorzug gab und ihn konfirmierte.⁴² Die Weihe Ottos musste allerdings warten, weil Konrad selbst noch nicht geweiht war. Zwar erschien dies Konrad zunächst unproblematisch, doch wurde er von den politischen Ereignissen eingeholt, als Papst Gregor IX. Kaiser Friedrich II. mit dem Bann belegte. Um seine eigene Anerkennung nicht zu gefährden, musste Konrad sich dem päpstlichen Urteil beugen, der die Konfirmation Ottos von Everstein für ungültig erklärte.⁴³ Ähnliche Schwierigkeiten gab es auch bei den strittigen Wahlen in Münster 1272 und Lüttich 1293/94. In beiden Fällen appellierten die unterlegenen, vom jeweiligen Erzbischof nicht berücksichtigten Parteien an den Papst, der im ersten Fall das Votum des Metropoliten bestätigte, im zweiten Fall aber dessen Entscheidung zurücknahm und ein eigenes Urteil fällte.⁴⁴

Das erzbischöfliche Konfirmationsrecht geriet also zu einem Recht von des Papstes Gnaden, der sich mehr für die tagesaktuelle Politik interessierte als für die Stellung seines Erzbischofs, dessen Durchsetzungsvermögen von den politischen Konstellationen abhing. Nur wenige Male konnte der Metropolit sein Recht trotzdem geltend machen, zum Beispiel bei der Mindener Bischofswahl von 1324, deren nicht einstimmiges Resultat Erzbischof Heinrich von Virneburg eingehend prüfen ließ und die er schließlich entschied; in diesem Fall gelang es dem glücklosen Aspiranten nicht, bei der Kurie eine Aufhebung des Urteils zu erlangen.⁴⁵ Insgesamt zeigt sich, dass das Konfirmationsrecht durchaus noch von

evidenti et de fratrum consilio de digniori et utiliori persona duxerit providendum, proviso, quod confirmati et provisi per papam nichilominus metropolitanis et aliis prestant debita iuramenta et alia ad que de iure tenentur. Zu den Akteuren siehe Michael MATSCHA, Heinrich I. von Müllenark. Erzbischof von Köln (1225–1238) (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 25), Siegburg 1992; Wilhelm JANSSEN, Heinrich von Müllenark, in: GATZ (ed.) 2001, 271 f.; Karl HENGST/Jan VAN HERWAARDEN, Wilbrand, Graf von Oldenburg-Wildeshausen, in: ebd., 824 f.

42 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3–1. 1205–1304, ed. Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 3–1), Bonn 1909 [im Folgenden abgekürzt als REK 3–1], Nr. 920 (1238 Aug.), 138. Zu den Akteuren siehe Wilhelm JANSSEN, Konrad von Hochstaden, in: GATZ (ed.) 2001, 272 f.; Alfred MINKE, Otto von Eberstein, in: ebd., 366 f.; DERS., Wilhelm von Savoyen, in: ebd., 367 f.

43 REK 3–1, Nr. 936 (1239 April), 141, und Nr. 945 (1239 Juni 3), 143. Siehe auch JANSSEN 1995, 108.

44 Zu Münster siehe: REK 3–2, Nr. 2495 (1272 Ende), 51; KOHL 1999–2004, Teil 3, 344 f. Zu Lüttich siehe REK 3–2, Nr. 3378 (1293–1294), 206 f. Vgl. auch JANSSEN 1995, 108 f.

45 REK 4, Nr. 1465 (1324 Juni 19), 354; Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325, ed. Robert KRUMBHOLTZ (Westfälisches Urkundenbuch 10), 2. Aufl., Münster 1977 [im Folgenden abgekürzt als WUB 10], Nr. 929 f. (1324 Juni 18 und 1324 Juni 19), 327–330. Siehe auch STORM 1995, 212. Schon Erzbischof Engelbert II. hatte in den Jahren 1267–1271 die Wahl und

den Metropolen wahrgenommen wurde, die im Erfolgsfall ihre Position zu festigen vermochten. Doch die Mehrzahl der Fälle verlief nicht erfolgreich, was den gegenteiligen Effekt bewirkt haben dürfte. Dennoch mag dies der Kurie nicht weit genug gegangen sein, denn mit der päpstlichen Generalreservation von 1363 wurden die erzbischöflichen Prüfungs- und Bestätigungsrechte endgültig aufgehoben; damit blieben künftige Bistumsbesetzungen allein dem Papst vorbehalten.⁴⁶ Wollte der Erzbischof nun immer noch Einfluss auf die Erhebungen in seiner Kirchenprovinz nehmen, dann musste er dafür auf seine Netzwerke zurückgreifen. Hatte er dies zu früheren Zeiten am Königshof bewerkstelligt, so kam jetzt nur noch die römische Kurie in Frage. Dies war etwa 1381 der Fall, als der Münsteraner Dompropst Heidenreich Wolf an Erzbischof Friedrich von Saarwerden herantrat und ihn bat, sich für seine Erhebung zum Bischof von Münster einzusetzen – was Friedrich erfolgreich herbeiführte.⁴⁷

Betrachtet man die übrigen Metropolitanrechte, dann ergibt sich das folgende Bild: Das Konsekrationsrecht blieb weiterhin intakt (was keineswegs bedeuten sollte, dass die Weihe der Suffraganbischöfe immer durch den Metropolitan erfolgte). Doch musste das eben thematisierte Konfirmationsrecht als Zünglein an der Waage gelten, so dass die bloße Weihe ohne vorherigen Einfluss auf die Bestätigung zur politisch unbedenklichen Handlung geriet, die den Erzbischöfen getrost weiterhin überlassen bleiben konnte.⁴⁸ In Sachen Jurisdiktion ist gleichfalls eine kleine Kontinuität zu beobachten, weil das erzbischöfliche Gericht auch zum Spätmittelalter hin nach wie vor als Appellationsinstanz für die Gerichte der Suffragane fungierte. Dies bot allerdings keine wirklichen Vorteile, weil der Instanzenzug über das Metropolitangericht nicht zwingend war und die rechtsuchenden Parteien auch jederzeit direkt an den Papst appellieren konnten. Dennoch stellten die verhandelten Fälle, bei denen es zum Beispiel um Pfründstreitigkeiten, Testamentsangelegenheiten und Ehefragen ging, immerhin eine Einnahmequelle dar.⁴⁹ Weniger gut war es um die ordentliche Gerichtsbarkeit über die Suffragane bestellt, denn diese Zugriffsmöglichkeit hatten die Erzbi-

Postulation des Utrechter Elekten Johann durch Albertus Magnus prüfen und schließlich bestätigen lassen: REK 3–2, Nr. 2434 (1267–1271), 42. Vgl. JANSSEN 1995, 108.

46 STORM 1995, 212 und 219.

47 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 9. 1381–1390, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 9), Düsseldorf 1983 [im Folgenden abgekürzt als REK 9], Nr. 10 (1381 Jan. 21), 3f. Siehe auch ebd., Nr. 28 (1381 Febr. 14), 11; JANSSEN 1995, 109; KOHL 1999–2004, Teil 1, 329, und Teil 3, 452. Vgl. außerdem Wilhelm JANSSEN, Friedrich von Saarwerden, in: GATZ (ed.) 2001, 283–285; Alois SCHRÖER, Heidenreich, Wolf von Lüdinghausen, in: ebd., 469f.

48 STORM 1995, 213.

49 JANSSEN 1995, 111; KOHL 1999–2004, Teil 1, 386.

schöfe schon im 12. Jahrhundert an den apostolischen Stuhl verloren.⁵⁰ Es muss daher nicht verwundern, dass Heinrich von Virneburg im frühen 14. Jahrhundert – es sei an das Beispiel zu Beginn des Beitrags erinnert – scheiterte, als er die Absetzung des dortigen Bischofs vollzog. Denn es war schon lange nicht mehr Usus, dass der Metropolit in solch konsequenter Weise als ordentlicher Richter auftrat. Und gar eine Absetzung auszusprechen, hatte schon im frühen 10. Jahrhundert bei der zwispältigen Lütticher Bischofswahl nicht mehr im Kompetenzbereich des Erzbischofs gelegen, so dass hier nur noch der Papst hatte weiterhelfen können. Ein ähnliches Beispiel betraf das Bistum Utrecht im späten 13. Jahrhundert, als der dortige Bischof Johann von Nassau aufgrund seiner hohen Verschuldung seine Bischofsstadt und alle Kirchenbesitzungen an den Grafen von Holland verpfändete. Erzbischof Siegfried von Westerburg schritt ein, und sofort appellierte der Graf von Holland an den Papst mit dem Argument, dass der Erzbischof gar nicht befugt sei, Sanktionen zu verhängen. Der Papst gab ihm recht und zog den Kölner Erzbischof zur Verantwortung.⁵¹

Die Einberufung von Synoden stand dem Metropoliten weiterhin zur Verfügung, doch wurde davon wenig Gebrauch gemacht. Im 13. Jahrhundert fanden nur drei Versammlungen statt und im 14. Jahrhundert zwei – diese immerhin beide während der Amtszeit Heinrichs von Virneburg, der noch dazu häufig zu Diözesansynoden einlud.⁵² Nach seinem Tod 1332 gab es im 14. Jahrhundert keine weiteren Provinzialversammlungen, und auch im 15. Jahrhundert folgten nur noch drei Stück.⁵³ Auch Visitationen wurden nur noch selten und wenn, dann bezeichnenderweise nur mit päpstlicher Erlaubnis durchgeführt. Sie waren (ähnlich wie bei den Gerichtsgebühren in appellativen Verfahren) vor allem in finanzieller Hinsicht profitabel, indem der Erzbischof Visitationsgebühren erhob, und zwar selbst dann, wenn er die Reise gar nicht persönlich unternahm – was 1263 übrigens den Widerspruch der Diözese Utrecht provozierte.⁵⁴ Die zunehmende Fiskalisierung zeigt sich auch darin, dass sich die Erzbischöfe von den Päpsten bisweilen zeitlich eingeschränkt die Einkünfte vakanter Bistümer übertragen ließen und somit im Grunde auch nicht mehr selbst über das De-

50 Ein letztes Mal saß Erzbischof Friedrich I. im Jahr 1104 über Bischof Otbert von Lüttich zu Gericht: REK 2, Nr. 30 (1104 März 10), 6. Siehe auch STEHKÄMPER 1986, 151 f.

51 REK 3–2, Nr. 2884 (1281 April 22), 116, Nr. 2894 (1281 Sept. 4), 118, Nr. 2915 (1282 Jan. 18), 121 f., und Nr. 2935 (1282 Juni 6), 124 f. Siehe auch JANSSEN 1986, 108; STORM 1995, 215. Zu den Akteuren siehe Wilhelm JANSSEN, Siegfried von Westerburg, in: GATZ (ed.) 2001, 274–276; Jan VAN HERWAARDEN, Johann von Nassau, in: ebd., 826 f.

52 Die Synoden fanden in den Jahren 1200, 1242, 1261, 1310 und 1322 statt. Vgl. JANSSEN 1995, 111; STORM 1995, 197–202.

53 Nämlich in den Jahren 1423, 1440 und 1452 (JANSSEN 1995, 111).

54 REK 3–2, Nr. 2237 (1263 Jan. 7), 11. Siehe auch JANSSEN 1995, 111; STORM 1995, 215 f.; KOHL 1999–2004, Teil 1, 387 f. Vgl. zur gängigen Praxis der päpstlichen Visitationserlaubnis z. B. REK 4, Nr. 1530 (1325 März 5), 370.

volutionsrecht verfügten.⁵⁵ Dennoch darf man aus all dem nicht schließen, dass sich die Metropolen nicht mehr um ihre Suffragane kümmerten; sie änderten lediglich ihre Strategie. Als zum Beispiel Bischof Ludwig von Münster 1342 durch Misswirtschaft auffällig wurde, drohte der Kölner Metropolit Walram von Jülich damit, das Ganze beim Papst zur Anzeige zu bringen.⁵⁶

Dass die Metropolitanrechte im 13. und 14. Jahrhundert weiter verfielen, hatte mit einem Prozess zu tun, der schon im 12. Jahrhundert begonnen hatte. Gemeint ist die Territorialisierung, die die Idee eines hierarchisch gegliederten und zusammengehörigen Metropolitanverbands zum Auslaufmodell machte. Denn die Suffraganbischöfe waren ebenso wenig wie der Papst an einem starken Metropolit interessiert, sondern betrachteten sich als gleichberechtigte Fürsten, die Eingriffe in ihre Angelegenheiten nicht dulden wollten. Dies erschwerte das erzbischöfliche Handeln bei Bischofswahlen erheblich, weil jeder Anwärter zugleich ein Vertreter regionaler Adelsdynastien war, die ihre Interessen nötigenfalls direkt beim Papst durchzusetzen versuchten. Diese familiären Interessen wirkten sich auch auf das erzbischöfliche Weiherecht aus, denn die erwählten Suffraganbischöfe zögerten ihre Weihe zum Teil weit hinaus (wie der Utrechter Oberhirte Otto III. von Holland um 1245⁵⁷) oder lehnten sie sogar ganz ab (wie der Osnabrücker Elekt Konrad von Rietberg um 1277⁵⁸). Denn ohne Weihe blieb die Möglichkeit, der Geistlichkeit den Rücken zu kehren und eine weltliche Laufbahn einzuschlagen.⁵⁹ Die mangelnde Einheit des Metropolitanverbands schlägt sich darüber hinaus in den fehlenden gemeinsamen Synoden nieder sowie in der Wahl des Erzbischofs, auf die die Suffraganbischöfe anders als ursprünglich gedacht keinerlei Einfluss mehr ausüben konnten; und in der Regel waren sie auch nicht an seiner Weihe beteiligt.⁶⁰ Für den Metropolit verkomplizierte sich die Lage außerdem dadurch, dass die Domkapitel zunehmend

55 STORM 1995, 216.

56 Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 5. 1332–1349, ed. Wilhelm JANSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte 21, 5), Bonn 1973 [im Folgenden abgekürzt als REK 5], Nr. 839 (1342 Febr. 21), 231; JANSEN 1986, 223; DERS. 1995, 108; STORM 1995, 216; KOHL 1999–2004, Teil 3, 404. Siehe auch Wilhelm JANSEN, Walram von Jülich, in: GATZ (ed.) 2001, 279f.; SCHRÖER 2001 (Ludwig von Hessen).

57 STEHKÄMPER 1986, 153; STORM 1995, 214. Otto III. wurde letztlich geweiht: REK 3–1, Nr. 827 ([1235] April 19), 124f. Siehe auch Jan VAN HERWAARDEN, Otto von Holland, in: GATZ (ed.) 2001, 825.

58 STORM 1995, 214. Konrad von Rietberg beließ es bei einem Treueid: REK 3–2, Nr. 2725 (1277 Okt. 24), 90. Siehe auch Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER/Gundela BOBETH, Konrad von Rietberg, in: GATZ (ed.) 2001, 527f.

59 Vgl. z. B. STORM 1995, 216 und 221.

60 Die Weihe der Metropolen wurde nach dem Wormser Konkordat meist durch den Papst oder päpstliche Legaten durchgeführt. Siehe ebd., 76 und 138. Vgl. auch STEHKÄMPER 1986, 154, der von einer häufigen Weihe durch die Suffragane spricht, aber dennoch eine Reihe von Ausnahmen aufzählt.

selbstbewusst und selbstbestimmt auftraten und von ihm verlangten, dass er ihre Rechte anerkannte.⁶¹ Und nicht zuletzt waren natürlich auch die Erzbischöfe selbst Akteure der Territorialisierung, wie schon unter Philipp von Heinsberg deutlich wird, der nicht nur das Herzogtum Westfalen erlangte, sondern auch (jedoch erfolglos) die Diözese Cambrai in seine Kirchenprovinz einzugliedern versuchte.⁶² Solche Bestrebungen führten zu einem merklich geringeren Engagement im gesamtkirchlichen Bereich, weil sich die Erzbischöfe um ihren Herrschaftsausbau kümmerten und nicht etwa Kardinal werden wollten, wie es Friedrich von Saarwerden im 14. Jahrhundert vergeblich angetragen wurde.⁶³

5. Fazit

Die Metropolitanordnung wurde im Laufe des Mittelalters durch verschiedene Entwicklungen beeinflusst. Die ursprüngliche episkopal-synodale Struktur der Spätantike wurde im frühen Mittelalter durch eine von König- und Papsttum abhängige Hierarchie ersetzt, die den Metropolitane als Mittlerinstanz angreifbar machte. Denn an einer unabhängigen erzbischöflichen Machtstellung waren die Päpste nicht interessiert, die im Zuge des Investiturstreits die sogenannte papstgeschichtliche Wende herbeiführten und sich als unangefochtenes Oberhaupt der kirchlichen Hierarchie etablierten.⁶⁴ Dagegen konnte sich der Metropolit nicht behaupten, dem es nicht zuletzt an einem starken Rückhalt seiner Suffraganbischöfe mangelte. Denn die Suffraganbischöfe wiederum schätzten ebenfalls keine starke Leitungsgewalt ihres Metropoliten, wozu die Prozesse der Territorialisierung ihr Übriges taten. Mit den Domkapiteln und dem Kardinalskolleg traten zudem neue Akteure auf, die zur Beschneidung der erzbischöflichen Vorrangstellung beitrugen.

Doch lässt sich aus alledem schließen, dass der Metropolitanstatus im späten Mittelalter reine Formsache und inhaltlich nicht mehr von Bedeutung war? Immerhin ließen sich die mit dem Amt verbundenen Rechte kaum mehr realisieren, die unter anderen Umständen ernstzunehmende Handlungsspielräume hervorgebracht hätten. Nicht zuletzt aus diesem Grund begannen die Könige, Päpste und Suffragane, diese Kompetenzen für sich zu vereinnahmen und damit wirkungsvoll zu behindern. Köln war dabei übrigens kein Einzelfall, denn auch in

61 OEDIGER 1972, 170; JANSSEN 1986, 224–227; STORM 1995, 215; GATZ 2003, 277f. und 280.

62 OEDIGER 1972, 169; STEHKÄMPER 1986, 130–146 und 151; JANSSEN 1995, 107; STORM 1995, 22, 141 und 217.

63 JANSSEN 1986, 224; DERS. 1995, 110. Auch Heinrich von Virneburg nahm 1311 eher gezwungenermaßen am Konzil von Vienne teil und weniger wegen seines kirchlichen Engagements. Vgl. JANSSEN 1986, 224; DERS. 1995, 110.

64 SCHRÖR 2009, 238. Siehe auch KEMPF 1978.

den Erzbistümern Mainz und Trier konnten die Metropolitanrechte im 13. und 14. Jahrhundert nur noch in begrenztem Umfang wahrgenommen werden: Der Mainzer Erzbischof verlor das Recht, seine Suffraganbischöfe zu bestätigen und zu weihen, im Laufe des 14. Jahrhunderts. Visitationen wurden häufig durch Stellvertreter durchgeführt und waren daher kaum zur eigenen Machtentfaltung geeignet. Und dies galt ebenso für die Provinzialsynoden, die nur noch selten und wenn, dann mit einer geringen persönlichen Beteiligung der Suffraganbischöfe stattfanden.⁶⁵ In der Trierer Kirchenprovinz wurden die Bischöfe schon im 13. Jahrhundert oft vom Papst geweiht, aber nicht mehr vom Metropoliten. Dennoch kam es im 13. und 14. Jahrhundert wahrscheinlich häufiger zu Provinzialsynoden als im Kölner Verband.⁶⁶ Dies scheint ebenso für das Erzbistum Bremen gegolten zu haben.⁶⁷ Eine Sonderentwicklung zeigt sich in der Salzburger Kirchenprovinz, wo der Metropolit über die Eigenbistümer Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee verfügte, für deren Besetzung, von kaiserlicher und päpstlicher Seite verbrieft, er allein zuständig war.⁶⁸ Insgesamt mangelt es auf dem Gebiet der Metropolitangeschichte aber noch an vergleichenden Studien zum späten Mittelalter.⁶⁹

65 Zu den Mainzer Verhältnissen siehe Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (ed.), Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte. Bd. 2. Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 1997, 447–590, hier 469f. und 472.

66 Zur Weihe und zur synodalen Tätigkeit vgl. HEYDENREICH 1938, 64–66 und 110–112. Heydenreich spricht von einem »Aufschwung« im 13. Jh. (wenngleich nach ihren Angaben nur eine Provinzialsynode unanfechtbar nachzuweisen ist), aber auch von einer grundsätzlichen Veränderung der Synoden nach dem Vierten Laterankonzil 1215 (ebd., 107–110). Für das 14. Jh. deutet sich gar eine Erneuerung des Visitationsrechts an (ebd., 112). Vgl. zu den Trierer Synoden des 13. Jh. auch DIES., Zu den Trierer Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung 25 (1936), 478–485.

67 Dieter Hägermann und Ulrich Weidinger nennen vier Synoden für das 13. Jh. und sechs Synoden für das 14. Jh., aber anscheinend ohne eine systematische Aufarbeitung anzustreben: Dieter HÄGERMANN/Ulrich WEIDINGER, Bremische Kirchengeschichte. Bd. 1. Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter, Bremen 2012, 228. Ihre Gerichtsherrschaft scheinen die Bremer Erzbischöfe darüber hinaus immer noch wahrgenommen zu haben, allerdings nicht mehr persönlich, sondern durch ihren Official (ebd., 229).

68 Zur Entwicklung des Erzbistums Salzburg siehe z. B. BOSHOFF 1999, 61–63, 67 und 69; Franz ORTNER, Erzbistum Salzburg, in: GATZ (ed.) 2003, 631–654.

69 Den Forschungsstand fasst die für Köln maßgebliche Studie von Monika Storm zusammen: STORM 1995, 9f. Siehe auch die wenigen Hinweise bei STEHKÄMPER 1986, 150f. Die Untersuchung von Heydenreich zu Trier reicht bis ins frühe 14. Jh. hinein (HEYDENREICH 1938). Alle anderen Studien haben ihren Schwerpunkt auf dem Früh- und Hochmittelalter: Franz GÖRRES, Ueber die Entstehung des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 17 (1877), 163–200; Joseph WENNER, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031). Ein Beitrag zur Geschichte der Metropolitanverfassung in Deutschland (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften

Bezüglich der Frage nach der Formsache ist immerhin zu konstatieren, dass die Kölner Erzbischöfe noch immer von ihren Metropolitanrechten wussten und diese auch immer wieder (wenn auch meist ohne Erfolg) anzubringen versuchten. Heinrich von Virneburg, das Beispiel zu Beginn des Beitrags, fühlte sich sicherlich im Recht, als er den Münsteraner Bischof absetzte und die Neuwahl veranlasste. Müsste es ihm bewusst gewesen sein, dass er gleich zweimal seine Kompetenzen überschritt, einmal durch die Absetzung und ein zweites Mal durch die Bestätigung des Nachfolgers? Legte er also womöglich absichtlich ein nicht mehr zeitgemäßes Verhalten an den Tag, zumal mit der Erhebung Konrads von Berg, der seine eigene Wahl unterstützt hatte, auch ein persönliches Interesse verbunden war? Allerdings galt Heinrich von Virneburg auch zeitlebens als sehr papsttreuer Bischof, so dass eine willentlich rebellische Haltung nicht recht zu ihm passen mag. Wenn sich auch seine Motive nicht klar umreißen lassen, dann zeigen sein Beispiel und die vielen anderen Beispiele doch, dass der Metropolitanstatus keineswegs als inhaltsleere Formsache zu betrachten ist, obgleich seine Entwicklung im Laufe des Mittelalters ein eher nüchternes Bild ergibt. Herrschaftsnorm, also die Erwartungen an den Metropolit, und Herrschaftswirklichkeit, also die effektiven Möglichkeiten der Ausgestaltung, waren nicht deckungsgleich, aber dennoch bekleidete der Metropolit weiterhin eine hervorgehobene, an spätantike Traditionen anknüpfende Position. An diese Position und die damit verbundenen Rechte erinnerten die Erzbischöfe folglich immer wieder, wie sich noch im 15. Jahrhundert bei Dietrich von Moers (1414–1463) beobachten lässt, der Provinzialsynoden einberief und seinen Bruder Walram zum Bischof von Utrecht berief.⁷⁰ So trug der Glanz vergangener Tage dazu bei, die besondere Legitimität und den Rang im sozialen Gefüge zu verdeutlichen.

46), Paderborn 1926; DERS., Metropolit und Bistumsbesetzung in der Mainzer Kirchenprovinz von 1031–1137, in: *Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde* NF 19 (1936), 1–48; Dietrich CLAUDE, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (Mitteldeutsche Forschungen 67), 2 Bde., Köln/Wien 1975 (mit nur vereinzelt Erwähnungen zum Spätmittelalter); Wolfgang SEIBRICH, *Egbert als Metropolit und Bischof von Trier*, in: Franz J. RONIG (ed.), *Egbert Erzbischof von Trier 977–993. Gedenkschrift der Diözese Trier zum 1000. Todestag* (Trierer Zeitschrift für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete, Beiheft 18), 2 Bde., Trier 1993, Bd. 2, 187–195; ENGELS 1998; BOSHOFF 1999; Frank G. HIRSCHMANN, *Das Erzbistum Hamburg-Bremen und sein Metropolitanverband im Mittelalter – »Hirngespinnst« oder Realität?*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 129 (2012), 309–323.

70) JANSSEN 1986, 223; DERS. 1995, 109f.; KOHL 1999–2004, Teil 3, 487. Aus diesem Konflikt entwickelte sich die Münstersche Stiftsfehde. Siehe dazu z. B. ebd., Teil 1, 175–184. Der Papst erklärte Dietrich zunächst, dass die Bestätigung Walrams außerhalb seiner Befugnisse gelegen habe, erkannte Walram aber letztlich an. Zu den dynastischen Aspekten in der Kölner Kirchenprovinz siehe den Beitrag von Frederieke Maria SCHNACK in diesem Band. Vgl. insgesamt auch STORM 1995, 213 und 217.

Quellen- und Literaturverzeichnis

- Ernst BERNHEIM, Artikel gegen Eingriffe des Papstes Paschalis II. in die Kölner Metropolitanrechte, in: *Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst* 1 (1882), 374–382.
- Hermenegild M. BIEDERMANN, Metropolit, in: *Lexikon des Mittelalters* 6 (1993), Sp. 584f.
- Tina BODE, König und Bischof in ottonischer Zeit. Herrschaftspraxis, Handlungsspielräume, Interaktionen (*Historische Studien* 506), Husum 2015.
- Heinrich BÖRSTING, *Geschichte des Bistums Münster*, Bielefeld 1951.
- Egon BOSHOF, Salzburg und Köln. Die ältesten noch bestehenden Metropolitanverbände im deutschen Sprachraum, in: Heinz DOPSCH/Peter F. KRAMML/Alfred S. WEISS (edd.), *1200 Jahre Erzbistum Salzburg. Die älteste Metropole im deutschen Sprachraum. Beiträge des Internationalen Kongresses in Salzburg vom 11. bis 13. Juni 1998* (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 18 = Salzburger Studien 1), Salzburg 1999, 61–86.
- Dietrich CLAUDE, *Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert* (*Mitteldeutsche Forschungen* 67), 2 Bde., Köln/Wien 1975.
- Constitutiones et acta publica imperatorum et regum*. Bd. 1. 911–1197, ed. Ludwig WEILAND (*Monumenta Germaniae Historica. Leges* 4), Hannover 1893.
- Jürgen DENDORFER/Ralf LÜTZELSCHWAB (edd.), *Geschichte des Kardinalats im Mittelalter* (Päpste und Papsttum 39), Stuttgart 2011.
- Odilo ENGELS, Metropolit oder Erzbischof? Zur Rivalität der Erzstühle von Köln, Mainz und Trier bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts, in: Ludger HONNEFELDER/Norbert TRIPPEN/Arnold WOLFF (edd.), *Dombau und Theologie im mittelalterlichen Köln. Festschrift zur 750-Jahrfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes und zum 65. Geburtstag von Joachim Kardinal Meisner 1998* (*Studien zum Kölner Dom* 6), Köln 1998, 267–294.
- Franz-Reiner ERKENS, *Der Erzbischof von Köln und die deutsche Königswahl. Studien zur Kölner Kirchengeschichte, zum Krönungsrecht und zur Verfassung des Reiches* (Mitte 12. Jahrhundert bis 1806) (*Studien zur Kölner Kirchengeschichte* 21), Siegburg 1987.
- Franz J. FELTEN/Jörg JARNUT/Lutz E. von PADBERG (edd.), *Bonifatius – Leben und Nachwirken. Die Gestaltung des christlichen Europa im Frühmittelalter* (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 121), Mainz 2007.
- Eckhard FREISE, Markward, in: *Neue Deutsche Biographie* 16 (1990), 222f.
- Erwin GATZ (ed.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001.
- Erwin GATZ (ed.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, Freiburg i. Breisgau 2003.
- Erwin GATZ, Erzbistum Köln, in: *DERS.* (ed.) 2003, 273–290.
- Franz GÖRRES, Ueber die Entstehungszeit des Archiepiscopates und des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche, in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 16 (1876), 194–206.
- Franz GÖRRES, Ueber die Entstehung des Metropolitan-Ranges der Trierischen Kirche, in: *Forschungen zur Deutschen Geschichte* 17 (1877), 163–200.
- Stephanie HAARLÄNDER, Lüttich, Reginhard von, in: *Neue Deutsche Biographie* 21 (2002), 266f.

- Dieter HÄGERMANN/Ulrich WEIDINGER, *Bremische Kirchengeschichte*. Bd. 1. *Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter*, Bremen 2012.
- Karl HENGST/Jan VAN HERWAARDEN, Wilbrand, Graf von Oldenburg-Wildeshausen, in: GATZ (ed.) 2001, 824f.
- Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER/Gundela BOBETH, Konrad von Rietberg, in: GATZ (ed.) 2001, 527f.
- Jan VAN HERWAARDEN, Johann von Nassau, in: GATZ (ed.) 2001, 826f.
- Jan VAN HERWAARDEN, Otto von Holland, in: GATZ (ed.) 2001, 825.
- Johanna HEYDENREICH, Zu den Trierer Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 25 (1936), 478–485.
- Johanne HEYDENREICH, *Die Metropolitangewalt der Erzbischöfe von Trier bis auf Baldwin* (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte 2, 5), Marburg 1938.
- Frank G. HIRSCHMANN, Das Erzbistum Hamburg-Bremen und sein Metropolitanverband im Mittelalter – »Hirngespinst« oder Realität?, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 129 (2012), 309–323.
- Maximilian HÖMMENS, Metropolit, in: *Lexikon für Theologie und Kirche* 7 (1998), Sp. 206.
- Wilhelm JANSSEN, Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), *Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche*. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 185–244.
- Wilhelm JANSSEN, *Geschichte des Erzbistums Köln*. Bd. 2, 1. *Das Erzbistum Köln im späten Mittelalter 1191–1515*, Köln 1995.
- Wilhelm JANSSEN, Friedrich von Saarwerden, in: GATZ (ed.) 2001, 283–285.
- Wilhelm JANSSEN, Heinrich von Müllenark, in: GATZ (ed.) 2001, 271f.
- Wilhelm JANSSEN, Heinrich von Virneburg, in: GATZ (ed.) 2001, 277–279.
- Wilhelm JANSSEN, Konrad von Hochstaden, in: GATZ (ed.) 2001, 272f.
- Wilhelm JANSSEN, Siegfried von Westerburg, in: GATZ (ed.) 2001, 274–276.
- Wilhelm JANSSEN, Walram von Jülich, in: GATZ (ed.) 2001, 279f.
- Walter KAEMMERER, Alexander I., in: *Neue Deutsche Biographie* 1 (1953), 193.
- Friedrich KEMPF, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: *Archivum Historiae Pontificae* 16 (1978), 27–66.
- Hans-Walter KLEWITZ, Die Entstehung des Kardinalskollegiums, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung* 25 (1936), 115–221.
- Konzilien des ersten Jahrtausends. Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70), ed. Josef WOHLMUTH (*Dekrete der ökumenischen Konzilien* 1), 2. Aufl., Paderborn et al. 1998.
- Wilhelm KOHL, Ludwig von Hessen, in: *Neue Deutsche Biographie* 15 (1987), 401f.
- Wilhelm KOHL (ed.), *Das Bistum Münster*. Bd. 7. *Die Diözese (Germania Sacra NF 37, 3: Die Bistümer der Kirchenprovinz Köln)*, 4 Teile, Berlin/New York 1999–2004.
- Thomas M. KRÜGER, Das mittelalterliche Kardinalskolleg zwischen universalkirchlicher Repräsentation und oligarchischer Verschwörung, in: Volkhard HUTH (ed.), *Geheime Eliten? Bensheimer Gespräche 2010/11 (Bensheimer Forschungen zur Personengeschichte 1)*, Frankfurt a. Main 2014, 53–69.
- Peter LANDAU, Die Rechtsstellung des Metropoliten in der Geschichte des Kirchenrechts, in: DERS., *Europäische Rechtsgeschichte und kanonisches Recht im Mittelalter*. Aus-

- gewählte Aufsätze aus den Jahren 1967 bis 2006, Badenweiler 2013 (Originalausg. 1998), 523–538.
- Heinz LÖWE, Arnold I., in: *Neue Deutsche Biographie* 1 (1953), 377.
- Michael MATSCHA, Heinrich I. von Mültenark. Erzbischof von Köln (1225–1238) (*Studien zur Kölner Kirchengeschichte* 25), Siegburg 1992.
- Georg MAY, Geistliche Ämter und kirchliche Strukturen, in: Friedhelm JÜRGENSMEIER (ed.), *Handbuch der Mainzer Kirchengeschichte*. Bd. 2. Erzstift und Erzbistum Mainz. Territoriale und kirchliche Strukturen (Beiträge zur Mainzer Kirchengeschichte 6), Würzburg 1997, 447–590.
- Dietrich Graf von MERVELDT, Konrad von Berg, in: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1980), 513f.
- Marlene MEYER-GEBEL, Bischofsabsetzungen in der deutschen Reichskirche vom Wormser Konkordat (1122) bis zum Ausbruch des Alexandrinischen Schismas (1159) (*Bonner historische Forschungen* 55), Siegburg 1992.
- Alfred MINKE, Otto von Eberstein, in: GATZ (ed.) 2001, 366f.
- Alfred MINKE, Wilhelm von Savoyen, in: GATZ (ed.) 2001, 367f.
- Hans-Georg VON MUTIUS, Hilduin, in: *Lexikon des Mittelalters* 5 (2002), Sp. 20.
- Friedrich W. OEDIGER, Das Erzbistum Köln bis zum Tode des Erzbischofs Philipp von Heinsberg 787–1191, in: Wilhelm NEUSS/DERS. (edd.), *Geschichte des Erzbistums Köln*. Bd. 1. Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln 1964, 151–499.
- Friedrich W. OEDIGER, *Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*, Köln 1972.
- Siglinde OEHRING, Konrad I. von Wittelsbach, in: *Neue Deutsche Biographie* 12 (1980), 510f.
- Franz ORTNER, Erzbistum Salzburg, in: GATZ (ed.) 2003, 631–654.
- Osnabrücker Urkundenbuch. Bd. 1. Die Urkunden der Jahre 772–1200, ed. Friedrich PHILIPPI, Osnabrück 1983.
- Lutz E. VON PADBERG, Bonifatius. Missionar und Reformator (Beck'sche Reihe 2319), München 2003.
- Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250–1500), ed. Lorenz WEINRICH (*Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters*. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 33), Darmstadt 1983.
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 1. 313–1099, ed. Friedrich W. OEDIGER (*Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* 21, 1), Bonn 1954 [REK 1].
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 2. 1100–1205, ed. Richard KNIPPING (*Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* 21, 2), Bonn 1901 [REK 2].
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3, 1. 1205–1304, ed. Richard KNIPPING (*Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* 21, 3–1), Bonn 1909 [REK 3–1].
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3, 2. 1205–1304, ed. Richard KNIPPING (*Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde* 21, 3–2), Bonn 1909 [REK 3–2].

- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 4. 1304–1332, ed. Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 4), Bonn 1915 [REK 4].
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 5. 1332–1349, ed. Wilhelm JANSSEN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte 21, 5), Bonn 1973 [REK 5].
- Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 9. 1381–1390, ed. Norbert ANDERNACH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21, 9), Düsseldorf 1983 [REK 9].
- Rudolf SCHIEFFER, Erzbischöfe und Bischofskirche von Köln, in: Stefan WEINFURTER (ed.), Die Salier und das Reich. Bd. 2. Die Reichskirche in der Salierzeit, Sigmaringen 1991, 1–29.
- Theodor SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, Freiburg i. Darmstadt 1980 (Originalausg. 1954).
- Ulrich SCHLUDI, Die Entstehung des Kardinalkollegiums. Funktion, Selbstverständnis, Entwicklungsstufen (Mittelalter-Forschungen 45), Ostfildern 2014.
- Bernward SCHMIDT, Kirchengeschichte des Mittelalters (Theologie kompakt), Darmstadt 2017.
- Hans-Joachim SCHMIDT, Der Trierer Bischof als Metropolit und Primas, in: Winfried WEBER/Hans CASEL (edd.), Geschichte des Bistums Trier, Straßburg 2003, 63–66.
- Alois SCHRÖER, Heidenreich, Wolf von Lüdinghausen, in: GATZ (ed.) 2001, 469f.
- Alois SCHRÖER, Ludwig von Hessen, in: GATZ (ed.) 2001, 469.
- Alois SCHRÖER, Otto, Graf von Rietberg, in: GATZ (ed.) 2001, 468f.
- Alois SCHRÖER/Wilhelm JANSSEN, Konrad von Berg, in: GATZ (ed.) 2001, 469.
- Matthias SCHRÖR, Metropolitangewalt und papstgeschichtliche Wende (Historische Studien 494), Husum 2009.
- Hubertus SEIBERT, Pilgrim, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), 440f.
- Wolfgang SEIBRICH, Egbert als Metropolit und Bischof von Trier, in: Franz J. RÖNIG (ed.), Egbert Erzbischof von Trier 977–993. Gedenkschrift der Diözese Trier zum 1000. Todestag (Trierer Zeitschrift für Geschichte und Kunst des Trierer Landes und seiner Nachbargebiete, Beiheft 18), 2 Bde., Trier 1993, Bd. 2, 187–195.
- Ulrich SENG, Heinrich II. von Virneburg als Erzbischof von Köln (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 13), Siegburg 1977.
- Hugo STEHKÄMPER, Der Reichsbischof und Territorialfürst (12. und 13. Jahrhundert), in: Peter BERGLAR/Odilo ENGELS (edd.), Der Bischof in seiner Zeit. Bischofstypus und Bischofsideal im Spiegel der Kölner Kirche. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, Erzbischof von Köln, Köln 1986, 95–184.
- Monika STORM, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29), Siegburg 1995.
- Die Urkunden des Bistums Münster von 1301–1325, ed. Robert KRUMBHOLTZ (Westfälisches Urkundenbuch 8), Osnabrück 1980 (Originalausg. 1913) [WUB 8].
- Die Urkunden des Bistums Minden 1301–1325, ed. Robert KRUMBHOLTZ (Westfälisches Urkundenbuch 10), 2. Aufl., Münster 1977 [WUB 10].
- Peter WAGNER, Die geschichtliche Entwicklung der Metropolitangewalt bis zum Zeitalter der Dekretalgesetzgebung, Offenbach a. Main 1917.
- Stefan WEISS, Philipp von Heinsberg, in: Neue Deutsche Biographie 20 (2001), 381.

- Joseph WENNER, Die Rechtsbeziehungen der Mainzer Metropoliten zu ihren sächsischen Suffraganbistümern bis zum Tode Aribos (1031). Ein Beitrag zur Geschichte der Metropolitanverfassung in Deutschland (Görres-Gesellschaft, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaften 46), Paderborn 1926.
- Joseph WENNER, Metropolit und Bistumsbesetzung in der Mainzer Kirchenprovinz von 1031–1137, in: Archiv für hessische Geschichte und Altertumskunde NF 19 (1936), 1–48.
- Erich WISPLINGHOFF, Friedrich I. von Schwarzenburg, in: Neue Deutsche Biographie 5 (1961), 511.
- Erich WISPLINGHOFF, Hermann I. von Köln, in: Neue Deutsche Biographie 8 (1969), 634f.
- Gabriel ZEILINGER, Hermann von Hessen (1450–1508), in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 23 (2004), Sp. 656–658.
- Herbert ZIELINSKI, Richer (Richar), Bischof von Lüttich, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), 513f.

Dynastiepolitik im Zeichen der Erzbischofswürde. Das Streben der Grafen von Moers nach Kölner Suffraganbistümern im 15. Jahrhundert

Abstract

The purpose of this study is to analyse how noble families, such as the Counts of Moers, attempted to occupy several dioceses in Westphalia and Saxony in order to provide high-ranking positions for their younger descendants. In view of the fact that Dietrich of Moers († 1463) succeeded his uncle Friedrich of Saarwerden († 1414) as archbishop of Cologne and became administrator of Paderborn, while his brothers Heinrich († 1450) and Walram († 1456) focused on the episcopal sees of Münster, Utrecht and Osnabrück, it is important to examine how the dynasty aimed at establishing their influence in the different dioceses and prince-bishoprics. Furthermore, this paper will explore which clerical or secular resources Dietrich as a metropolitan used in order to support the members of his family. Apart from the question as to whether Dietrich acted on behalf of his dynasty (rather than on behalf of his archbishopric), the study looks at his and his brothers' 'rooms for manoeuvre' (= Handlungsspielräume) and tries to reveal which other actors had an impact on the succession on an episcopal see. The question of which actors were able to limit the influence of the House of Moers in the region – for example, the Counts of Hoya and the Counts of Diepholz (who showed similar ambitions as the Counts of Moers, the knighthood, the cities and the cathedral chapters of the respective dioceses or even the pope) will also be addressed.

Zur Rollenpluralität der Kölner Erzbischöfe und Kurfürsten im Spätmittelalter kann unter den repräsentativen Zeugnissen beispielsweise ein im Jahr 1420 geprägter Goldgulden des Kölner Metropoliten Dietrich von Moers († 1463) Aufschluss geben: Bereits auf der Vorderseite des heute zum Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin gehörenden und im Bode-Museum ausgestellten Stücks¹ ist unterhalb des mit einem Schlüssel in der rechten und einem Buch in der linken Hand dargestellten Heiligen Petrus der Schild der Grafen von Moers abgebildet. Da die Umschrift, in die jener Schild hineinragt, zugleich *THEO-D(ER)IC(US) ARC(HIE)PI(SCOPUS) COLO(NIENSIS)* lautet, wird somit zwischen Dietrichs Amt als hochrangiger geistlicher Fürst mit ebenso weltlichen Herrschaftsrechten und seiner dynastischen Zugehörigkeit eine enge Verbin-

1 <https://ikmk.smb.museum/object?id=18206098> (30.05.2020).

dung geschaffen. (Abbildung 1) Ebenso sieht es auf der Rückseite der Münze aus, wo zentral in einem Spitzvierpass der Schild des Erzstifts Köln belegt mit dem kleineren gräflichen Schild zu sehen ist. Das Ensemble umgeben weitere kleine Schilde, nämlich die von Mainz, Bayern (Pfalz), Jülich und Trier als Mitgliedern des Rheinischen Münzvereins² sowie ein Hinweis auf die Münzstätte Königsdorf in der Umschrift. Der heraldische Hinweis auf die Familie des Amtsinhabers wird so an herausgehobener Position präsentiert und über den Schild der geistlichen Würde gesetzt – beide erscheinen auf dieser Münze somit in enger Relation. (Abbildung 2)



Abb. 1: Goldgulden des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers, 1420, Vorderseite.



Abb. 2: Goldgulden des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers, 1420, Rückseite.

<https://ikmk.smb.museum/object/id/18206098>

Bilddateien sind lizenziert als Public domain Mark 1.0. Berlin, Münzkabinett der Staatlichen Museen, 18206098. Aufnahme durch Lutz-Jürgen Lübke und Friedemann .

Eine solche Demonstration der Familienzugehörigkeit war unter den geistlichen Fürsten jener Zeit durchaus gängig,³ beschränkte sich insbesondere bei Dietrich von Moers aber keineswegs nur auf repräsentative Kontexte. Vielmehr behielt der Kurfürst zugleich realpolitisch die Belange der eigenen Familie im Blick, indem er seine Brüder tatkräftig im Streben nach den Kölner Suffraganbistümern Münster, Osnabrück und Utrecht unterstützte. Im Hinblick auf die schon angeklungene, in diesem Band diskutierte Rollenpluralität und damit verbundene

2 Siehe hierzu beispielsweise Hendrik MÄKELER, Reichsmünzwesen im späten Mittelalter. Teil 1. Das 14. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 209), Stuttgart 2010, 246–258.

3 Vgl. für die Bischöfe von Minden beispielsweise Frederieke M. SCHNACK, Zwischen geistlichen Aufgaben und weltlichen Herausforderungen. Die Handlungsspielräume der Bischöfe von Minden zwischen 1250 und 1500, Diss. Univ. Kiel [in Vorbereitung für den Druck], dort besonders Kapitel 9. 2: In Minden etablierten sich Wappenschilde beispielsweise auf Siegeln ab dem 14. Jh.; der mit den familiären Schilden belegte Bistumsschild ist dann für das 15. Jh. nachweisbar. Auf Mindener bischöflichen Münzen sind jeweils keine belegten Schilde, aber das dynastische und diözesane Wappen nebeneinander dargestellt.

archiepiskopale Herrschaftsvorstellungen soll im Folgenden am Beispiel Dietrichs von Moers dezidiert der Blick auf sein Zusammenwirken mit den engeren Verwandten gerichtet werden: Wie sah Dietrichs Politik in Fragen, die dynastische Interessen betrafen, konkret aus? Handelte er – soweit überhaupt differenzierbar – eher aus seiner erzbischöflichen Position heraus oder als Familienmitglied? Wie sind schließlich Dietrichs Handlungsspielräume und die seiner Brüder zu bewerten? Wo stießen die Leitlinien seines Agierens an ihre Grenzen und wer waren Dietrichs Gegner?

1. Das nähere verwandtschaftliche Umfeld Dietrichs von Moers und sein Weg auf die Kölner Kathedra

Bevor anhand ganz konkreter politischer Konstellationen untersucht werden soll, wie sich Dietrich von Moers in Angelegenheiten, die auch seine Dynastie betrafen, positionierte, muss zuallererst geklärt werden, wie das nähere verwandtschaftliche Umfeld des Erzbischofs aussah und bei wie vielen beziehungsweise welchen Familienmitgliedern potenziell in ihrem Wirken Berührungspunkte mit den Aufgaben des Prälaten bestanden. Dietrichs Vater war Friedrich III. von Moers († 1417/18), über seine Ehe mit Walburga von Saarwerden seit 1399 auch Herrscher über die Grafschaft Saarwerden.⁴ Aus der Verbindung gingen wohl fünf Jungen und mindestens drei, eventuell sogar sechs Mädchen hervor.⁵ Mindestens zwei, eventuell mehr Töchter und alle fünf Söhne erreichten das Erwachsenenalter und konnten wiederum Heiratsbündnisse eingehen beziehungsweise eine kirchliche Ämterlaufbahn beginnen. Angesichts der hohen Anzahl männlicher Nachkommen traten Walram († 1456), Dietrich und Heinrich († 1450) in den geistlichen Stand, sodass nur Friedrich (IV., † 1448) und Johann (I., † 1431) weltlich blieben. Letzterer war allerdings anfangs ebenfalls für die Kirche vorgesehen gewesen und hatte als Propst von St. Kunibert zu Köln eine erste Pfründe erlangt – relativ zeitnah nach dem Tod des Vaters um 1418 resignierte Johann jedoch seine Ämter, heiratete ein bis zwei Jahre später Adelheid von Geroldseck und sorgte neben Friedrich für die dynastische Nach-

4 Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. NF Bd. 7 (Abt. 2. Die Familien des Alten Lotharingen), Marburg 1979, Tf. 168.

5 Ebd.: sechs Töchter namens Hadwig, Agnes, Walburgis, Johanna (offenbar früh verstorben), Klara und Elisabeth. Dagegen: Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. NF Bd. 29. Zwischen Maas und Rhein 5, Frankfurt a. Main 2013, Tf. 94 mit nur drei Töchtern (Elisabeth, Klara, Johanna [hier ebenfalls wohl im Kindes- oder jungen Erwachsenenalter aus dem Leben geschieden]), dafür allerdings mit einem unehelichen Halbbruder namens Johann.

folge der niederrheinischen Grafenfamilie. Unter den Schwestern wurde Klara ebenfalls abgeschichtet und Äbtissin im Konvent von St. Quirin zu Neuss.⁶

Die Entscheidung, für gleich drei, anfangs sogar vier Söhne, die einander dann in späterer Zeit unterstützen konnten, eine klerikale Karriere ins Auge zu fassen, mag sich aus der nur begrenzten Möglichkeit, aus einer Aufteilung des väterlichen Erbes genügend große Herrschaftsbereiche für mehr als maximal zwei Abkömmlinge zu generieren, ergeben haben – doch es lässt sich ebenso fragen, ob geistliche Laufbahnen möglicherweise eine tiefere Tradition in der Dynastie besaßen. Während man in den vorangegangenen Generationen des Grafenhauses Moers vergeblich nach Männern sucht, die ein Bischofsamt erlangten, und zudem, wohl nicht zuletzt aufgrund eher kleinerer Geschwistergruppen mit allerhöchstens sieben ehelichen Nachkommen, seltener Abschichtungen vorgenommen wurden,⁷ findet sich unter Dietrichs Verwandten mütterlicherseits ein eindrucksvolles Beispiel für nicht nur klerikales, sondern sogar erzbischöfliches Wirken: Friedrich von Saarwerden, der von 1370 bis zu seinem Tod 1414 als Kölner Metropolit amtierte,⁸ war mütterlicherseits der Onkel der drei abgeschichteten Brüder. In den folgenden Generationen des Hauses Moers fallen dagegen ebenfalls keine Häufungen geistlicher Laufbahnen auf – zudem wurde, wenn überhaupt, eine Domherrenpfründe, nicht aber ein Bischofsamt erlangt.⁹

Insofern liegt es nahe, weniger eine speziell dynastiepolitische Strategie der Familie von Moers als viel eher die hohe Anzahl von Nachkommen in Dietrichs Generation und das Vorbild Friedrichs von Saarwerden als Gründe für die hochkarätigen klerikalen Karrieren von dessen Neffen anzunehmen. Insbesondere für Dietrichs Laufbahn war die Verwandtschaft mit Friedrich und die wohl aus ihr erwachsene Förderung von nicht zu unterschätzender Relevanz: Über seinen Onkel konnte sich Dietrich ab Ende des 14. Jahrhunderts früh in die

6 SCHWENNICKÉ 1979, Tf. 168; DERS. 2013, Tf. 94, hier besonders zu Johanns kurzer kirchlicher Karriere.

7 SCHWENNICKÉ 1979, Tf. 168: In der groß- und urgroßväterlichen Generation ist nur jeweils einmal ein Kanoniker zu finden; die zwei Männer, alle beide mit Namen Johann, erlangten ihre Pfründen in Xanten bzw. Köln. Darüber hinaus begegnet unter den Geschwistern von Dietrichs Urgroßvater ein weiterer Geistlicher, Walram, der u. a. als Propst zu Emmerich in Erscheinung trat. Von den übrigen Verwandten, die sicher den ehelichen Verbindungen des Hauses Moers entstammten, ist daneben noch eine Frau namens Hadwig aus der großväterlichen Generation als Kanonisse von St. Cäcilia zu Köln und später Äbtissin von St. Clara zu Neuss fassbar.

8 Zu ihm vgl. Wilhelm JANSSEN, Friedrich von Saarwerden (1348–1414), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 283–285.

9 SCHWENNICKÉ 1979, Tf. 168; DERS. 2013, Tf. 94: Unter den Kindern von Dietrichs, Heinrichs und Walrams Brüdern Friedrich IV. und Johann I. sind eine Tochter als Äbtissin und ein in Köln bepfundeter Geistlicher zu finden; in der folgenden Generation treten zwei Kölner Domherren auf. Einer von ihnen, wohl nach seinem Großonkel Dietrich benannt, wurde laut Schwennicke Kaplan des Kölner Erzbischofs.

Institutionen des Kölner Erzbistums einfinden und somit anscheinend den Grundstein für seinen späteren Weg auf die Kathedra legen. Bereits 1397 hatte der niederrheinische Grafensohn mit der Propstei von St. Cassius zu Bonn eine erste Pfründe in der Nähe der Kathedralstadt seines Onkels erlangt,¹⁰ ehe er sich am 31. Mai 1401 unter anderem zusammen mit seinem Bruder Walram an der Universität Heidelberg einschrieb.¹¹ Für Heinrich von Moers ist hier ebenfalls eine Immatrikulation belegt, allerdings fand dieser Studienaufenthalt in den Jahren 1402 und 1403 statt.¹² Möglich ist es dennoch, dass zeitweise alle drei Brüder in Heidelberg lebten; da aber offenbar keiner von ihnen einen Abschluss erwarb, lassen sich keine weiteren Daten rund um ihre Abreise finden. 1408 sind Walram, Heinrich und Dietrich zu einem weiteren Studium in Bologna bezeugt, wobei sich aber auch in diesem Fall keine konkreten Informationen rund um akademische Grade und das Ende des Aufenthaltes eruieren lassen.¹³ Dietrich hielt sich bis maximal 1409 in der Stadt auf, denn ab diesem Jahr ist er als einer der Vertreter seines Onkels auf dem Konzil von Pisa bezeugt.¹⁴

Beinahe unmittelbar im Anschluss wurden weitere Weichen für das zukünftige Wirken des gräflichen Abkömmlings im Erzbistum Köln gestellt: Um 1411 erlangte Dietrich eine Kölner Domherrenpfründe und konnte in den Jahren 1413 und 1414, das heißt kurz vor dem Tod seines Onkels, vertretungsweise in die Administration des Erzstifts eintreten – eine Entwicklung, die vom Kapitel gebilligt wurde.¹⁵ Auch Walram von Moers gelang noch zu jener Zeit der Eintritt ins

10 Franz BOSBACH, Moers, Dietrich Graf von († 1463), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 480–485, hier 480.

11 Zu Dietrichs Immatrikulation vgl. ebd., 480, ferner zu seiner und Walrams Einschreibung in Heidelberg zudem die entsprechenden Einträge im Repertorium Academicum Germanicum: <https://rag-online.org> (im Folgenden: RAG, 11. 05. 2020), hier Eintrag zu Walram von Moers: <https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2215805> (12. 05. 2020) und zu Dietrich von Moers: <https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2234702> (12. 05. 2020).

12 Eintrag zu Heinrich von Moers im RAG: <https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2203443> (12. 05. 2020).

13 Vgl. wiederum ebd., ferner die Einträge zu Walram und Dietrich von Moers im RAG: <https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2215805> (12. 05. 2020) und <https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2234702> (12. 05. 2020).

14 BOSBACH 1996, 480 und RAG, Eintrag zu Dietrich von Moers: <https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2234702> (12. 05. 2020); vgl. insgesamt zum Konzil von Pisa 1409 und dazu, dass die dort angestrebte Auflösung des abendländischen Schismas nicht gelang, Dieter GIRGENSOHN, Von der konziliaren Theorie des späteren Mittelalters zur Praxis. Pisa 1409, in: Heribert MÜLLER/Johannes HELMRATH (edd.), Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institutionen und Personen (Vorträge und Forschungen 67), Ostfildern 2007, 61–94, hier zusammenfassend 91–94.

15 BOSBACH 1996, 480f.

Kölner Kapitel.¹⁶ Nach dem Tod Friedrichs von Saarwerden am 9. April 1414 kürten die Domherren jedoch nicht, wie wohl vom Verstorbenen intendiert, einstimmig seinen Neffen Dietrich zum erzbischöflichen Nachfolger, sondern es kam zu einer Doppelwahl, in der sich zwar die Mehrheit der Kanoniker, darunter wohl auch Walram, für Dietrich aussprach, aber ebenso Stimmen auf den Herzogssohn Wilhelm von Berg, bereits seit 1400 Elekt von Paderborn, entfielen.¹⁷ Jener besaß ebenfalls enge verwandtschaftliche Verbindungen ins Erzbistum Köln hinein, war doch der damalige Kölner Dompropst Gerhard, der einige Jahre zuvor erfolglos versucht hatte, den Mindener Bischofsstuhl zu erlangen, sein Bruder.¹⁸ In der ›Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie‹ heißt es, dass sich *multi principes et nobiles* für Wilhelm eingesetzt hätten; Dietrich habe aber als Friedrichs Neffe nicht nur den Kölner Domschatz und die Kleinodien, sondern auch einige Stiftsburgern in seine Hand gebracht und zudem den größeren Part der Domherren – die *maior pars capitulli* [sic!] – hinter sich gewusst.¹⁹ Mithilfe Sigismunds, den er am 8. November 1414 in Aachen krönte,²⁰ erlangte Dietrich schließlich die päpstliche Bestätigung und 1415 die Bischofsweihe, nachdem er bereits die Regalien erhalten hatte.²¹

Fast parallel kam es zur Entscheidung im durch die Doppelwahl entstandenen Konflikt mit dem bergischen Herzogshaus, denn Dietrich wurde vom Paderborner Domkapitel anstelle Wilhelms von Berg zum Administrator bestimmt und erlangte dieses Amt schließlich sogar auf Lebenszeit.²² So konnte Dietrich nicht nur eine der drei geistlichen Kurfürstenwürden übernehmen, sondern diese zugleich mit einer weiteren Bischofsherrschaft verbinden. Diese Doppelherrschaft, die mit mindestens zweifacher verwandtschaftlicher Hilfe, nämlich mit Unterstützung seines Onkels und seines Bruders, etabliert worden war, muss

16 Alois SCHRÖER, Moers, Walram Graf von (um 1385–1456), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 485–487, hier 485.

17 Siehe zum Hergang der Wahl: Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie, in: Fontes adhuc inediti rerum Rhenarum. Niederrheinische Chroniken, ed. Gottfried ECKERTZ, Köln 1864, 1–64, hier 55; BOSBACH 1996, 481.

18 Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. NF Bd. 18. Zwischen Maas und Rhein 1, Marburg 1998, Tf. 29. Zu Gerhards Ambitionen auf die Mindener Kathedra siehe SCHNACK [in Vorbereitung für den Druck], Abschnitt 3.2.1.1.

19 Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie, 55.

20 Die Urkunden Kaiser Sigismunds (1410–1437). Bd. 1. 1410–1424, ed. Wilhelm ALTMANN (Regesta Imperii XI, 1), Innsbruck 1896–1897 [im Folgenden zitiert als: RI XI, 1], Nr. 1278a, 76 (1414 Nov. 8).

21 Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie, 55f. Zusammenfassend BOSBACH 1996, 481. Zur Regalienverleihung durch Sigismund an Dietrich vgl. RI XI, 1, Nr. 1279, 76 (1414 Nov. 8). Dazu auch die folgenden Nrn. 1280f. auf 76f. (ebenfalls 1414 Nov. 8).

22 Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie, 56, hier mit der Aussage, Dietrich sei 1415 Paderborner Administrator geworden. Möglicherweise geschah dies aber bereits 1414: BOSBACH 1996, 481.

geostrategisch gleich in doppelter Weise von Vorteil erschienen sein: Nicht nur die geistlichen Zuständigkeitsbereiche seiner beiden Würden, das Bistum Paderborn und die Erzdiözese Köln, grenzten direkt aneinander, sondern auch das zu Köln gehörende Herzogtum Westfalen und das Hochstift Paderborn als Räume weltlichen (erz-)bischoflichen Wirkens.²³ Von dieser Basis aus konnte Dietrich von Moers in den knapp 50 Jahren seiner sehr langen Amtszeit seine herrschaftlichen Ambitionen im nordwestlichen Teil des Reiches gestalten, bei denen mehrfach seine Brüder und deren geistliche Laufbahnen in den Mittelpunkt rückten.

2. 1425–1426: Heinrichs Weg auf den Bischofsstuhl von Münster

Die erste Möglichkeit, die Stellung des Grafenhauses Moers in der Region über das gezielte Streben nach vakanten Kathedren zu stärken, bot sich im Herbst 1424: Am 5. Oktober jenes Jahres war der münsterische Elekt und Osnabrücker Administrator Otto von Hoya verstorben,²⁴ woraufhin gleich zwei Bischofssitze verwaisten. Während in Osnabrück Johann von Diepholz Ottos Amt antreten konnte,²⁵ postulierte das Domkapitel zu Münster am 31. Oktober 1424, das heißt nicht einmal vier Wochen nach dem Tod des Hoyaer Grafensohnes, Heinrich von Moers zu seinem Nachfolger – laut einer genau ab seinem Episkopat einsetzenden Bischofschronik in Anwesenheit hohen Besuchs, denn *iegenwordich was Theodoricus archiepiscopus Colonlensis [sic!] syn [Heinrichs] broder mett allen anderen heren, ridderen und guden mannen*.²⁶ Eine weitere mit Heinrich beginnende Chronik zu den münsterischen Oberhirten nennt dieselben Begleitumstände der Wahl.²⁷ Möglicherweise war Dietrichs Reise nach Münster ein

23 Ernst BRUCKMÜLLER/Peter C. HARTMANN (edd.), Putzger Historischer Weltatlas, 103. Aufl., 7. Druck, Berlin 2008, Karten auf 80f. Die Herzöge von Berg waren zwischen dem Kölner Erzstift und dem Herzogtum Westfalen ansässig und hatten offenbar deshalb versucht, einen ihrer Abkömmlinge auf die Kölner Kathedra zu bringen.

24 Alois SCHRÖER/Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Otto von Hoya († 1424), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 532f., hier 533.

25 Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Johann von Diepholz (1397/98–1437), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 533–535, hier 544.

26 Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf die Wahl Bischof Bernhard's von Raesfeld 1424–1557, in: Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, ed. Julius FICKER (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, 304–345, hier 304.

27 Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf das Ende der grossen Münsterischen Fehde. Nebst der Fortsetzung Rudolf's

entscheidender Faktor dafür, dass auf seinen Bruder schließlich die meisten Stimmen der Kanoniker entfielen, doch *ein twykoer*, worin sich vier Domherren für den auch von der Kathedralstadt favorisierten damaligen Dompropst Heinrich von Nassau-Beilenstein aussprachen, konnte nicht verhindert werden.²⁸

Die beiden Kandidaten wandten sich schließlich an Papst Martin V., wobei Heinrich von Moers die Bestätigung erlangte,²⁹ aber dennoch weitere Hilfe bei der Durchsetzung im Bistum benötigte: Da sich ein feierlicher Einzug in die Kathedralstadt samt Bischofsweihe im Dom 1425 noch nicht durchsetzen ließ, empfing Heinrich das Ordinationssakrament aus der Hand seines Bruders und Metropolitan Dietrich am 14. März 1425 im wenige Kilometer östlich von Münster gelegenen Telgte.³⁰ Auch wenn Heinrich die Herrschaft von Bistum und Hochstift fortan bereits übernahm, konnte der Introitus in die Kathedralstadt erst einige Monate später, möglicherweise Ende Januar 1426 erfolgen, nachdem eine Einigung mit den opponierenden Bürgern erzielt worden war. Beim Einzug, in dessen Kontext der neue Kirchenfürst eine Abgabe von allen Diözesanangehörigen im Alter von mehr als zwölf Jahren erhielt, wurde Heinrich nicht nur von Dietrich, sondern auch von den Erzbischöfen Triers und Bremens sowie von einigen anderen Oberhirten und weltlichen Adligen begleitet.³¹

Nachdem bereits Dietrich mit familiärer Hilfe seine Kathedra erlangt hatte, wurde diese Strategie somit im Grafenhaus Moers auch in den Jahren 1424 bis 1426 nunmehr mit maßgeblicher Stärkung durch Dietrichs Würde beibehalten, um einem weiteren Abkömmling eine Sedes zu sichern und so nicht nur den dynastischen Einfluss in der Region, sondern auch in der Kölner Kirchenprovinz sukzessive auszubauen. Heinrich wirkte im Bistum Münster bis zu seinem Tod

von Langen. 1414–1458, in: Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, ed. Julius FICKER (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, 188–243., hier 188.

28 Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs, 304 (hier auch zum Zitat); Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen, 188.

29 Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen, 189; Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs, 304. Ferner: Arnd Bevergern's münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf die Einführung Bischof Heinrich's von Schwarzenburg, in: Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, ed. Julius FICKER (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, 244–288, hier 244. – Im Zusammenhang mit seiner Wahl und Bestätigung zahlte Heinrich im Mai des Folgejahres 750 fl. für das *commune servitium* und weitere 204 fl., 27 sol. und 3 den. für die *minuta servitia*: Repertorium Germanicum (RG) Online, RG IV 04816 (zu 1425 Mai 23): <http://rg-online.dhi-roma.it/RG/4/4816> (15.05.2020). Vgl. insgesamt Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster. Bd. 7, 3. Die Diözese (Germania Sacra NF 37, 3), Berlin/New York 2003, 475; Michael F. FELDKAMP, Moers, Heinrich Graf von († 1450), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 485.

30 Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs, 304; KOHL 2003, 475.

31 Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen, 190 (hier auch zur Abgabe); Arnd Bevergern's münsterische Chronik, 244.

1450 und konnte, wie unten weiter ausgeführt wird, 1442 zusätzlich das Administratorenamt der ebenfalls seinem Bruder unterstellten Diözese Osnabrück übernehmen.

3. Ab 1423: Bemühungen um das Bistum Utrecht

In etwa zur selben Zeit, als die von Dietrich offenbar forcierte Postulation Heinrichs auf die münsterische Sedes glückte, gestaltete sich ein ähnlicher Versuch in Utrecht ungleich schwieriger: Hier war am 10. Oktober 1423 Bischof Friedrich von Blankenheim verstorben,³² woraufhin das aus den fünf Utrechter Kapiteln gebildete Generalkapitel³³ zur Wahl eines neuen Oberhirten schritt. In die Beratungen von Domkapitel, Ritterschaft und Städten des Hochstifts schalteten sich offenbar diverse auswärtige Akteure ein und versuchten, den Entscheidungsprozess zugunsten eines ihrer Verwandten zu beeinflussen: Die ›D'oude Chronijcke ende Historien van Holland [...] van Zeeland ende van Wtrecht‹, die auch Geschehnisse aus Utrecht behandelt, aber erst 1620 im Druck erschien, nennt mehrere Beispiele, darunter an erster Stelle Erzbischof Dietrich von Köln, der sich für seinen Bruder – in der Chronik fälschlicherweise Rudolf genannt, obwohl es sich um Walram handelte – verwendet haben soll.³⁴ Dies blieb allerdings erfolglos, da sich Walram, der, wie oben erwähnt, bereits seit 1413 eine Kölner Domherrenpfründe besaß und zudem weitere Würden in der Kölner Umgebung sowie ein Domkanonikat in Trier erlangt hatte, nicht gegen Rudolf von Diepholz durchsetzen konnte. Die beiden Geistlichen dürften einander aus Köln bekannt gewesen sein, wo Rudolf ebenfalls Mitglied des Domkapitels war³⁵ – hieran und an der Herkunft der übrigen Kandidaten im weitesten Sinne aus Herrschaftsgebieten der Umgebung wird deutlich, dass in der Region eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Klerikern, die oftmals aus gräflichen oder

32 Francis RAPP/Jan van HERWAARDEN/Markus RIES, Friedrich von Blankenheim (1356–1423), in: Erwin GATZ (ed.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 832f., hier 833; zum Tod auch Wouter van GOUTHOEVEN, *D'oude Chronijcke ende Historien van Holland (met West-Vriesland) van Zeeland ende van Wtrecht, Dordrecht (Peeter Verhaghen)* 1620, 446.

33 Ein solches Wahlgremium ist im Vergleich zu den übrigen Diözesen des Reiches ein Sonderfall, siehe hierzu Jan KUYS, *Bistum Utrecht (ecclesia Traiectensis, Kirchenprovinz Köln)*, in: Erwin GATZ (ed.), *Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg i. Breisgau 2003, 775–785, hier 777f.

34 GOUTHOEVEN 1620, 446f., zu Dietrich von Moers und seinem Bruder 446; vgl. insgesamt SCHRÖER 1996, 485.

35 Paul BERBEE, *Diepholz, Rudolf Graf von (1400–1455)*, in: Erwin GATZ (ed.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 127f., hier 127; SCHRÖER 1996, 485.

mindermächtigen reichsfürstlichen Familien stammten,³⁶ um die hohen geistlichen Ämter konkurrierte.

Gerade der somit von außen auf die Wahl ausgeübte Druck war aber offenbar der Auslöser für weitere Verwirrungen, in deren Zuge Rudolf nicht die päpstliche Bestätigung erhielt und nach weiteren Auseinandersetzungen schließlich der Utrechter Dompropst Zweder von Culemborg das Bistum erlangen konnte.³⁷ In den folgenden Jahren brachte dies jedoch neue Konflikte mit sich, in deren Zuge Rudolf von Diepholz weiterhin an die Kurie appellierte und um Anerkennung seiner Wahl gegen den amtierenden Zweder nachsuchte. Das so entstandene Schisma dauerte mit kurzzeitigen, freilich nicht allgemein akzeptierten Lösungsversuchen bis zum Jahr 1450 und brachte in den 1430er Jahren wieder Walram von Moers zurück ins Spiel: Rudolf hatte sich 1433 zwischenzeitlich gegen Zweder durchsetzen können, aber nach dessen Tod war Walram von den auf Zweders Seite stehenden Geistlichen zum neuen Bischof bestimmt worden und hatte neben der Konfirmation durch seinen Bruder (und Metropolit) Dietrich zudem auf dem Konzil von Basel die Anerkennung samt Regalienverleihung von Sigismund erreicht.³⁸ Im Bistum selbst konnte sich Rudolf jedoch weiterhin behaupten, wurde aber erst auf breiter Basis akzeptiert, als Walram am 16. Januar 1449 – unter anderem, nachdem Rudolf in der Frage der Diözesangewalt über Kleve einen Krieg mit Walrams Bruder, dem münsterischen Bischof Heinrich von Moers, geführt hatte – von seinen Ansprüchen auf Utrecht Abstand nahm und sich rund ein halbes Jahr später mit seinem Kontrahenten aussöhnte.³⁹

Die Bemühungen Dietrichs und seines Bruders Walram um das Bistum Utrecht konnten ab diesem Zeitpunkt endgültig als gescheitert gelten, was zeigt, dass die niederrheinische Grafenfamilie trotz der in ihren Händen liegenden Kölner Erzbischofswürde und dem von Heinrich versehenen münsterischen Bischofsamt im Streben nach weiteren episkopalen Würden in der Kölner Kirchenprovinz durchaus auf von opponierenden adligen Akteuren gesetzte Grenzen stoßen konnte. Höchstwahrscheinlich kostspielige Auseinandersetzungen im Schisma mit Rudolf von Diepholz, der, wie am gleich noch zu behandelnden Beispiel Osnabrück deutlich werden wird, ebenfalls einer Dynastie mit Ambi-

36 Siehe hierzu die Auflistung verschiedener Kandidaten für die Utrechter Bischofswahl von 1423 bei GOUTHOEVEN 1620, 446f.: Es werden neben den Grafen von Moers und den Herren von Diepholz die Herzöge von Berg sowie von Kleve genannt. Die Häuser Berg und Kleve waren beide erst Ende des 14. bzw. Anfang des 15. Jh. in den Reichsfürstenstand aufgestiegen.

37 RG Online, RG IV 13562 (zu 1425 Febr. 6): <http://rg-online.dhi-roma.it/RG/4/13562> (16.05.2020). Dazu BERBEE 1996, 127; KOHL 2003, 485f.

38 BERBEE 1996, 127f.; SCHRÖER 1996, 485f.

39 BERBEE 1996, 128; SCHRÖER 1996, 486; knapp zu den letztlich erfolglosen Bemühungen Dietrichs und seines Bruders um die Kathedra von Utrecht siehe Monika STORM, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29), Siegburg 1995, 172.

tionen im klerikalen Bereich entstammte, dürften Walrams Handlungsspielräume massiv eingengt haben – mit dem Tod seines Bruders Heinrich sollte ihm jedoch, auch das ist weiter unten zu thematisieren, kurz nach der Resignation seiner Ansprüche auf Utrecht ein neues Tätigkeitsfeld in Münster erwachsen.

4. 1441/1442: Fokus auf Osnabrück

Zuvor bot sich der Familie von Moers aber die Möglichkeit, die Führung der Diözese Osnabrück, das heißt damit eines weiteren Kölner Suffraganbistums, zu übernehmen und so den eigenen Aktionsradius noch etwas weiter nach Nordosten auszudehnen: In Osnabrück hatte bis zu seinem Tod 1437 Johann von Diepholz, ein Neffe des in Utrecht auf die Kathedra gelangten Rudolfs, gewirkt.⁴⁰ Nach dem Tod des in zwei Bistümern aktiven Ottos von Hoya 1424 hatte Johann die Osnabrücker Sedes übernehmen können, während Heinrich von Moers, wie oben beschrieben, Otto in der Diözese Münster nachgefolgt war. Dass gerade die gegen Ende des 14. und Beginn des 15. Jahrhunderts miteinander mehrfach verschwägerten, dabei aber mitunter ebenso im Konflikt liegenden Edelherren von Diepholz und Grafen von Hoya⁴¹ einen sehr weitreichenden Zugriff auf die Bischofssitze in der Region beanspruchten, zeigt die Entwicklung ab 1437, als sich in Osnabrück zunächst Erich von Hoya als Administrator durchsetzen konnte. Dieser stammte mütterlicherseits von einer Welfin ab; sein gleichnamiger Vater war aber zuvor mit Anna von Diepholz, der Großtante seines Vorgängers auf der Osnabrücker Sedes, verheiratet gewesen.⁴² Der neue Administrator besaß – analog zur Situation bei den Grafen von Moers – zwei Brüder, die ebenfalls in

40 Siehe zum Verwandtschaftsverhältnis Johanns und Rudolfs: Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. NF Bd. 17. Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt a. Main 1998, Tf. 130. Zu Johanns geistlichem Wirken ferner HERGEMÖLLER 2001 (Johann von Diepholz), 533–535.

41 Zu den wechselseitigen Ehen zwischen beiden Häusern siehe SCHWENNICKE 1998 (Bd. 17), Tf. 130 u. 132f.: Der in Utrecht amtierende Rudolf hatte mit Konrad VII. von Diepholz beispielsweise einen Bruder, der Irmgard, eine Hoyaer Grafentochter, geheiratet hatte. Irmgard war aus der zweiten Ehe Ottos II. von Hoya mit Mechthild von Braunschweig-Lüneburg hervorgegangen. In erster Ehe war Otto mit Adelheid von Diepholz, der Tante Rudolfs und Konrads, verheiratet gewesen. Deren Schwester Anna hatte Erich I. von Hoya aus einer anderen Linie dieses gräflichen Hauses gehehlicht. Vgl. zu den Konflikten zwischen dem edelherrlichen und gräflichen Haus Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Erich von Hoya (um 1410–1458), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 535; Hans-Georg ASCHOFF, Hoya, Albert von († 1473), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 318f., hier 318.

42 SCHWENNICKE 1998 (Bd. 17), Tf. 130 u. 133.

den geistlichen Stand getreten waren: Während Otto seit 1432 als Administrator des Erzbistums Bremen wirkte, sich dort aber nicht durchsetzen konnte,⁴³ gelangte Albert ebenfalls 1437 auf den Mindener Bischofssitz, nachdem ihm um 1420 auf Zutun seines Onkels, des schon genannten damaligen münsterischen Elekten Otto von Hoya, die mit einem Nachfolgerecht verbundene Koadjutorschaft im Episkopat Wilbrands von Hallermund zugesprochen worden war.⁴⁴

Die unmittelbare Nachbarschaft nicht nur der Diözesen Osnabrück und Minden, sondern auch der Hochstifte, wobei der Osnabrücker Herrschaftsteil zudem an eine von Heinrich verwaltete münsterische Exklave grenzte und alle Territorien gemeinsam mit der in den Händen Johanns III. liegenden Grafschaft Hoya ein geschlossenes Gebiet bildeten,⁴⁵ versprach Albert, Erich und natürlich Johann III. erweiterte Handlungsspielräume, da das über nachbarschaftliche Streitigkeiten zwischen Hoya und Minden eröffnete Konfliktfeld vorangegangener Zeiten ab 1437 ausgeschaltet schien. Ein Ereignis nur wenige Jahre später machte aber alle diesbezüglichen Aussichten zunichte: Anfang der 1440er Jahre kam es im Dom zu Osnabrück zu einem Streit unter den Domherren und einem damit verbundenen blutigen Zwischenfall. An diesem Punkt schaltete sich Dietrich von Moers als Kölner Metropolit ein, belegte die Kathedrale mit dem Interdikt und erreichte schließlich im Dezember 1441 Erichs Absetzung durch das Konzil von Basel.⁴⁶ Der Mindener Bischof Albert und Graf Johann III. von Hoya unterstützten daraufhin ihren Bruder militärisch, indem sie eine Fehde gegen das Hochstift Osnabrück begannen und unter anderem dessen Burgen besetzten.⁴⁷ Dies zeigte jedoch keinen Erfolg, da sich das Osnabrücker Domkapitel dem Kölner Erzbischof anschloss und dessen Bruder Heinrich, der bereits in Münster amtierte, zum neuen Administrator bestimmte.⁴⁸ Albert musste sich diesem im Sommer 1443 zur Einhaltung eines Friedens verpflichten, der mit Tagfahrten, die aufkommende Auseinandersetzungen früh lösen sollten, auch den Weg für einen zukünftig weniger konfliktreichen Umgang zwischen beiden

43 Heinz-Joachim SCHULZE, Otto von Hoya († 1440?), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 103f., hier 104.

44 Zur Verwandtschaft der genannten Hoyaer Abkömmlinge siehe SCHWENNICKER 1998 (Bd. 17), Tf. 133. Zu Alberts Koadjutorschaft in Minden, die er erhalten konnte, weil Wilbrand von Hallermund in einen mutmaßlichen Mordfall verwickelt war, vgl. SCHNACK [in Vorbereitung für den Druck], hier v. a. Kapitel 3.2.1.3 und 4.1.4.

45 BRUCKMÜLLER/HARTMANN 2008, 80f.

46 HERGEMÖLLER 2001 (Erich von Hoya), 535; kurz dazu STORM 1995, 172; Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster. Bd. 7, 1. Die Diözese (Germania Sacra NF 37, 1), Berlin/New York 1999, 172.

47 Dirk BRANDHORST, Untersuchungen zur Geschichte des Hochstifts Minden im Spätmittelalter, Mag.-Arbeit Göttingen masch. 1993, 80. Zum gesamten Konfliktverlauf ferner: Johann Carl Bertram STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508. Aus den Urkunden bearbeitet, Osnabrück 1853, 346–390.

48 FELDKAMP 1996, 485; KOHL 2003, 172.

Oberhirten bereiten sollte – im Gegenzug sagte Heinrich dem Mindener Kontrahenten seine Hilfe bei den Verhandlungen mit der Stadt Osnabrück über die Freilassung des dort gefangen gehaltenen Johanns III. zu.⁴⁹

Im seinem neuen Bistum wurde Heinrichs Handeln von zwei Verträgen geleitet, in denen er sich beim Amtsantritt im Besonderen verpflichten musste, die Kompetenzen des Domkapitels sowie der Dignitäre nicht anzutasten und alle aufkommenden Fehden zum Besten des Bistums Osnabrück zu regeln – eine Zusammenlegung mit dem schon von Heinrich beherrschten Münster oder die Abzweigung von Osnabrücker Ressourcen für dieses andere geistliche Fürstentum sollte somit wohl verhindert werden.⁵⁰ Auch wenn die Grafen von Hoya Heinrichs Anspruch auf die Osnabrücker Sedes nicht mehr beseitigen konnten, hatte sich der Prälat in den folgenden Jahren mit einer Reihe von Fehden auseinandersetzen, die nicht flächendeckend eingedämmt werden konnten und hinter denen wohl mindestens zum Teil der Mindener Bischof stand: Da Johann III. von Hoya trotz verschiedenartiger diplomatischer Versuche, Angebote und Appelle erst 1447 nach sechs Jahren freikam, scheint sein Bruder Albert, obwohl es 1443 Friedensvereinbarungen gegeben hatte, die Agitationen einiger adliger Bündnispartner gegen Heinrichs Kathedralstadt wohl nicht nur zugelassen, sondern eventuell auch gefördert zu haben.⁵¹

Die Herrschaft über zwei Hochstifte stellte den Osnabrücker Administrator aus dem Hause Moers demnach vor weitere, intensive kriegerische Auseinandersetzungen.⁵² Sein enges verwandtschaftliches Verhältnis zu seinem Bruder Dietrich, das ihm den Aufstieg auf gleich zwei Kathedren der Kölner Kirchenprovinz überhaupt erst ermöglicht hatte, zeigte zudem seine Kehrseite, als sich der Suffragan in der Soester Fehde, ausgebrochen in der Mitte der 1440er Jahre, auf die Seite des Kölner Erzbischofs und damit gegen seine eigene Kathedralstadt Münster, die Ritterschaft sowie das Domkapitel jenes Bistums stellte. In diesem neuen Konflikt musste Heinrich 1446 sein Engagement für Dietrich beenden, da der Druck der münsterischen Kräfte zu groß geworden war.⁵³

49 Münster, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 284 (1443 Juli 7). Zu Johanns Gefangenschaft auch Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, in: Die Chroniken des Mittelalters, ed. Friedrich PHILIPPI/Hermann FORST (Osnabrücker Geschichtsquellen 1), Osnabrück 1977 (Originalausg. 1891), 19–174, hier 154f.

50 Johann C. B. STÜVE, Landstände. Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532, in: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 2 (1850), 321–396, hier zu den Verträgen die Nrn. 10f., 360–363 (1442 Jan. 24).

51 Ertwini Ertmanni Cronica, 164. STÜVE 1853, 358f. u. 368.

52 Ertwini Ertmanni Cronica, 159. Dazu auch FELDKAMP 1996, 485.

53 Ertwini Ertmanni Cronica, 160–163, darunter besonders 160 u. 163. Kurz dazu wiederum FELDKAMP 1996, 485; KOHL 1999, 173.

Dass das Grafenhaus Moers über Heinrichs Administratorenamt noch eine weitere der Dietrich untergeordneten Diözesen hatte erwerben können, dürfte demnach den bereits bestehenden Aktionsfeldern der geistlich gewordenen Söhne noch einen weiteren herrschaftlichen Mittelpunkt hinzugefügt, aber auch für neue Schwierigkeiten und – sichtbar insbesondere in der Soester Fehde – sogar Interessenskonflikte, die aus den verwandtschaftlichen Bindungen einer – und den Verpflichtungen gegenüber einzelnen geistlichen Fürstentümern andererseits resultierten, gesorgt haben. Ein Ende fanden die von Heinrich maßgeblich mitgetragenen Machtkonstellationen am 2. Juni 1450, als der Bischof von Münster und Administrator von Osnabrück bei einem Sturz vom Pferd tödlich verunglückte und die beiden Diözesen verwaist zurückließ.⁵⁴

Angesichts dieses Machtvakuum und der infolge der Soester Fehde wohl auch geschwächten Position der verbleibenden abgeschichteten Männer des Grafenhauses Moers gelang es in Osnabrück noch im selben Jahr dem Mindener Oberhirten Albert von Hoya, sich dank finanzieller Auslagen zu Heinrichs Nachfolger wählen zu lassen – 1454 scheiterte er aber endgültig beim Versuch, die päpstliche Bestätigung zu erlangen, und musste deshalb zugunsten des Hauses Diepholz, aus dessen Reihen dann nacheinander zwei Geistliche dem Bistum Osnabrück vorstanden, Abstand von seinen Ansprüchen nehmen.⁵⁵ In Münster dagegen konnte mit Walram wiederum ein Bruder des Kölner Erzbischofs die Ansprüche der eigenen Familie aufrechterhalten – wenn auch alles andere als konfliktfrei.

5. Ab 1450: Auseinandersetzungen um die münsterische Kathedra

Die Voraussetzungen, um nach Heinrichs Tod einen weiteren Vertreter der Grafen von Moers auf die Sedes in Münster gelangen zu lassen, waren denkbar schlecht: Die Soester Fehde hatte, wie bereits angerissen, nicht nur Dietrichs Position in Westfalen geschwächt, sondern auch Heinrich in Konfrontation mit Domkapitel, Ritterschaft und Kathedralstadt des Bistums beziehungsweise Hochstifts Münster gebracht. Wohl deshalb bemühte sich der Kölner Erzbischof früh um auswärtige Unterstützung und schrieb bereits am 18. Juni 1450, das heißt

54 FELDKAMP 1996, 485. Zum Todesdatum auch SCHWENNICKÉ 1979, Tf. 168; DERS. 2013, Tf. 94; KOHL 2003, 483.

55 Vgl. zusammenfassend mit einem Blick auf die regionalen Bündnisse rund um Hoya und Minden, die zu jener Zeit auch mehrere mit Johann und Albert von Hoya verwandte Welfenherzöge umfassten, SCHNACK [in Vorbereitung für den Druck], Kapitel 6.4.1.2. Zu Rudolf, der nach Albert auf die Osnabrücker Sedes gelangte, siehe BERBEE 1996. Zu Albert von Hoya ferner knapp ASCHOFF 1996, 318f.

nur gut zwei Wochen nach Heinrichs Tod, dem Ritter Johann von Gemen in der Absicht, diesen für Walram *truwelich (ind) ernstlichen* [...] *bidden ind werven* zu lassen.⁵⁶

Die weiteren Entwicklungen in Münster zeigen, dass die Suche nach Koalitionspartnern keineswegs übereilt geschehen war: Die Oppositionen aus der vorangegangenen Soester Fehde und den Auseinandersetzungen um das Bistum Osnabrück fanden ihren Eingang in die bevorstehende Wahl, da sich Erich von Hoya, der einige Jahre zuvor die Osnabrücker Sedes an Heinrich von Moers verloren hatte, als Kandidat einer von klevischer wie burgundischer Seite unterstützten Koalition aus einigen Domherren und den Burgmannen der bischöflichen Festung Horstmar aufstellen ließ.⁵⁷ Mit dem Osnabrücker Dompropst Konrad von Diepholz, den die Stadt Osnabrück nur zwei Tage nach Heinrichs Tod dem Domkapitel als neuen Prälaten vorgeschlagen hatte⁵⁸ und dessen Onkel⁵⁹ Rudolf sich, wie beschrieben, einige Jahre zuvor im Bistum Utrecht gegen Walram durchgesetzt hatte, sowie Adolf von Kleve, der aus einer Adelsfamilie stammte, die erst wenige Jahrzehnte zuvor in den Reichsfürstenstand aufgerückt und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Hochstift Münster ansässig war, gab es sogar noch zwei weitere Aspiranten auf die vakante Sedes.⁶⁰

Auch wenn die Entwicklung und der Ablauf der hierüber ausgebrochenen, insgesamt sieben Jahre dauernden Münsterischen Stiftsfehde an dieser Stelle nicht im Detail wiedergegeben werden können,⁶¹ soll für die diesem Beitrag übergeordnete Frage ein zumindest kurzer Blick auf die hauptsächlichen Kontrahenten im Streit um den Bischofssitz und den Ablauf des Konflikts geworfen werden. Der größere Teil des Domkapitels sprach sich Mitte Juli 1450 für Walram aus, woraufhin dieser die Wahlkapitulation annahm – das Grafenhaus Moers hatte sich damit vorerst die Sedes gesichert, während die Maßnahmen anderer Adelsfamilien, etwa die Reise des Utrechter Bischofs Rudolf von Diepholz mit großem Gefolge nach Münster und sein dortiges Werben beim Domdekan und Domkapitel,⁶² erfolglos blieben. Die Cathedralstadt stellte sich jedoch vehement

56 Joseph HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Bd. 2. Die Münsterische Stiftsfehde (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 42), Leipzig 1890, hier Anhang »Urkunden und Acten« mit neuer, eigener Paginierung (1–546), Nr. 17, 23f. (1450 Juni 18), zum Zitat 23.

57 KOHL 2003, 487.

58 HANSEN 1890, Nr. 14, 22 (1450 Juni 4).

59 Zum verwandtschaftlichen Verhältnis vgl. SCHWENNICKÉ 1998 (Bd. 17), Tf. 130.

60 KOHL 2003, 487.

61 Siehe dazu mit Bezug auf Walram ebd., 487–490. Ferner mitsamt einer Edition einschlägiger Urkunden insgesamt HANSEN 1890. Vgl. zu Walrams Episkopat zudem: Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen, 200–234; Arnd Bevergern's münsterische Chronik, 255–286; Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs, 308–315.

62 Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs, 308.

gegen Walram, bestimmte gemeinsam mit einem kleineren Teil des Domkapitels Johann III. von Hoya zum Verweser des Hochstifts Münster und machte sich für dessen Bruder Erich als neuen Oberhirten stark; die Übernahme des Osnabrücker Administratorenamtes durch den Mindener Bischof Albert von Hoya verlieh Johanns und Erichs Ambitionen weiteren Aufwind, während Papst Nikolaus V. Walram unterstützte und diesen am 14. Oktober 1450 mit dem Bistum Münster providierte.⁶³

Die folgenden Jahre waren geprägt von weiteren bewaffneten Auseinandersetzungen (unter anderem 1454 bei Varlar), Appellen an die Kurie, Bemühungen um juristische Gutachten, Koalitionen, Kompromissen und der erneuten Hoffnung des Hauses Diepholz auf die münsterische Sedes – dass sich letztlich weder einer der aus der Region stammenden Kandidaten durchsetzen konnte, sondern 1457 Johann von Pfalz-Simmern von Papst Calixt III. zum neuen Kirchenfürsten bestimmt wurde und die Konflikte langsam abflauten, lag nicht zuletzt daran, dass maßgebliche Akteure der Fehde im Laufe der 1450er Jahre verstorben waren. Nachdem Rudolf von Diepholz bereits am 24. März 1455 das Zeitliche gesegnet hatte, verschied am 3. Oktober des folgenden Jahres auch Walram.⁶⁴ Dies bedeutete das Ende der Bemühungen des Hauses Moers um die münsterische Sedes: Unter Dietrichs Neffen gab es mit Johann nur einen, der in den 1440er Jahren bereits erste geistliche Ämter erlangt hatte, aber nun nicht in die Ambitionen seiner Onkel eintrat;⁶⁵ ohnehin hatte der Kölner Erzbischof im Kampf um die Kathedra seines münsterischen Suffraganbistums bereits hinter anderen Akteuren, etwa hinter dem sich für seinen Neffen engagierenden Rudolf, zurückgestanden.

6. Zusammenführung und Ausblick

Dietrich selbst amtierte unverändert weiterhin in Köln und Paderborn. Sein eigener Tod am 14. November 1463 setzte endgültig einen Schlusspunkt unter die Reihe der drei moersischen Grafensöhne auf der Kölner Sedes und den ihr untergeordneten Bischofssitzen. Wie sind diese Episkopate abschließend zu beurteilen? Am Beginn dieses Aufsatzes ist zuallererst nach Dietrichs Zusammenwirken mit seinem engeren Verwandtenkreis und der konkreten Ausgestaltung seiner Politik in Fragen mit Berührungspunkten zu dynastischen Interessen gefragt worden. Hier wurde deutlich, dass Dietrich seine Brüder bei allen Ver-

63 KOHL 1999, 176; DERS. 2003, 487. Zur Provision RG Online, RG VI 05684 zu 1450 Okt. 14: <http://rg-online.dhi-roma.it/RG/6/5684> (22.05.2020).

64 Vgl. insgesamt (auch zum Amtsantritt und zum Episkopat Johanns von Pfalz-Simmern) KOHL 1999, 175–183; DERS. 2003, 487–501.

65 SCHWENNICKE 1979, Tf. 168; DERS. 2013, Tf. 94.

suchen, Kathedren im Umfeld seines Erzbistums zu erlangen, unterstützte: Mit persönlicher Präsenz bei Bischofswahlen, Bemühungen um Bündnispartner, wohl auch mit finanziellen Leistungen und insbesondere mit geistlichen Machtmitteln stärkte der Kölner Metropolit die Ambitionen Heinrichs und Walrams von Moers in Münster, Utrecht und Osnabrück maßgeblich, nachdem er selbst vor seinem Episkopat und bei seinem Weg auf die Kölner Sedes ebenfalls massiv von verwandtschaftlicher Hilfe seitens seines Onkels Friedrich von Saarwerden und seines Bruders Walram profitiert hatte. Die engen Bande der drei Brüder aus dem Hause Moers und ihr gemeinschaftliches Streben nach einem Aufstieg in der klerikalen Ämterhierarchie äußerten sich nicht zuletzt in den gemeinsamen Studienaufenthalten in Heidelberg und Bologna am Beginn der jeweiligen Laufbahnen. Ziel von Dietrichs dynastisch ausgerichteter Politik hinsichtlich ihm unterstellter vakanter Bischofssitze war es offenbar, diese – soweit möglich – gezielt seinen Brüdern und damit der eigenen Familie zu sichern, um deren Einfluss im niederrheinischen Umfeld zu stärken. Dieser Aspekt muss unbedingt hervorgehoben werden, denn wäre es Dietrich nur um die finanziell angemessene Versorgung der nachgeborenen Brüder in der Kirche gegangen, hätten auch beispielsweise die Domherrenpfünden beziehungsweise Dignitäten, die Walram und Heinrich erlangten, ausgereicht. Die Ereignisse der 1420er bis 1450er Jahre lesen sich allerdings so, als wenn die Grafen von Moers ebenso wie beispielsweise die Grafen von Hoya und die Edelfherren von Diepholz in der Aussicht eines späteren, rückwirkenden Nutzens für die gesamte Dynastie forciert freigewordene Kathedren im regionalen Umfeld angestrebt hätten.

Vor allem bei Dietrich, aber auch bei seinen Brüdern und ganz generell bei den übrigen behandelten Kontrahenten ist somit eine Rollenpluralität zu erkennen, die mit der Stellung der Erzbischöfe und Bischöfe im Reich als hochrangige Geistliche und zugleich Reichsfürsten, das heißt auch Landesherren einhergeht: Die Politik dieser Kleriker war nie ausschließlich auf das jeweilige Bistum und speziell die geistliche Seite ihrer jeweiligen Würde ausgerichtet, sondern musste zwangsläufig die Hochstifte und die damit verbundenen weltlichen Herrschaftsfragen, zu denen nicht zuletzt die Konkurrenz mit anderen Adelsfamilien und generell die Beziehungen zur eigenen benachbarten Dynastie gehörten, einbeziehen, was dann mit den hieraus resultierenden Konflikten häufig sogar den Schwerpunkt des bischöflichen Wirkens ausmachte. Eine völlig klare Differenzierung danach, in welcher Funktion – als Erzbischof oder Familienmitglied beispielsweise – Dietrich jeweils handelte, ist angesichts der viel zu großen Verquickung klerikaler, säkularer und dynastischer Interessen jedoch kaum möglich.

Fragt man nach dem konkreten Nutzen einer solchen Politik und ihren Auswirkungen auf die (erz-)bischöflichen Handlungsspielräume der Beteiligten, so muss die Antwort ausweislich der thematisierten Konflikte differenziert

ausfallen: Sicher verschaffte Dietrichs Autorität qua Amt seinen Brüdern Vorteile im Streben nach vakanten Diözesen, doch je nach der spezifischen Situation im jeweiligen Bistum, die maßgeblich von Anzahl und Durchsetzungsfähigkeit der weiteren Aspiranten auf die Kathedra, der Stellung des Domkapitels und nicht zuletzt von der Kathedralstadt und den mit ihr verbundenen Akteuren abhing, konnte es, wie besonders in Utrecht und in den 1450er Jahren auch in Münster, geschehen, dass die dynastisch geleitete Politik auf massive Widerstände traf und in langwierige Auseinandersetzungen und Fehden in der Region mündete. Die erzbischöflichen Handlungsspielräume erscheinen vor diesem Hintergrund zwar als umfassend, aber bei weitem nicht ohne Einschränkungen – mehrfach unterliefen etwa Mitglieder benachbarter Adelsfamilien im Umfeld des jeweiligen vakanten Hochstifts Dietrichs Handeln. Daneben waren sie abhängig von nicht planbaren dynastischen Zufällen: Dietrichs außergewöhnlich langes Wirken in Köln mit allen damit verbundenen Möglichkeiten war nicht zuletzt seiner langen Lebenszeit geschuldet, während seine Brüder vor ihm verstarben und beispielsweise Heinrichs Tod den Verlust Osnabrücks sowie den Beginn der münsterischen Stiftsfehde einläutete. Auf die ebenfalls zur Kölner Kirchenprovinz gehörende, sogar an das Erzbistum direkt angrenzende Diözese Lüttich konnten sich die moersischen Ambitionen beispielsweise zudem gar nicht konzentrieren, da hier ab 1419 Bischof Johann von Heinsberg 36 Jahre lang amtierte und wohl schlichtweg Möglichkeiten zur Intervention fehlten.⁶⁶

Abschließend wie ausblickend lassen sich aus den hier vorgestellten Fällen zwei Thesen für die weitere Untersuchung von Kirchenfürsten und ihren familiären Banden entwickeln:

I. In allgemeiner Hinsicht sowie in Verbindung mit den Forschungen von Karl-Heinz Spieß⁶⁷ und Oliver Auge⁶⁸ lenkt das Wirken Dietrichs und seiner Brüder einmal mehr den Blick auf die hohe Bedeutung der Personenbeziehungen ›Freundschaft‹ und ›Verwandtschaft‹ für das spätmittelalterliche Politikgefüge: Nur mit ihrer Berücksichtigung lassen sich wesentliche Konflikt- und Entwicklungslinien mindestens im regionalen Kontext erklären; den Beziehungen kann handlungsleitende Relevanz zugeschrieben werden.

66 Zu Johanns Episkopat siehe Alfred MINKE, Heinsberg, Johann Graf von (um 1393–1459), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 275–277.

67 Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 111), 2. korrig. Aufl., Stuttgart 2015 (Originalausg. 1993), hier beispielsweise zusammenfassend 530f.

68 Oliver AUGE, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009, hier zusammenfassend und zusätzlich mit einem speziellen Fokus auf das Konnubium 253–255.

II. Auch wenn Peter Moraw der Mehrheit der geistlichen Reichsfürsten des Spätmittelalters fast alle eigenständigen Handlungsoptionen abgesprochen hat,⁶⁹ lohnt es doch, den Fokus auch auf die ›kleineren‹ Bischöfe zu richten: Suffraganbistümer standen nicht nur im 15. Jahrhundert maßgeblich im Mittelpunkt regionalen gräflichen und edelherrlichen Interesses und geographische Ballungen wie der Einfluss der Häuser Moers, Hoya und Diepholz auf umliegende Diözesen prägten ganze Regionen des Reiches.

Hier wäre auch für andere, beispielsweise weiter südlich gelegene Bistümer nachzuvollziehen, ob sich ähnliche oder möglicherweise andere Muster verwandtschaftlichen Agierens beobachten lassen.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Ungedruckte Quellen

Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, Fürstentum u. Domkapitel Minden, Urkunden, Nr. 284 (1443 Juli 7).

2. Gedruckte Quellen und Literatur

Hans-Georg ASCHOFF, Hoya, Albert von († 1473), in: Erwin GATZ (ed.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 318 f.

Oliver AUGE, *Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit* (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009.

Paul BERBEE, Diepholz, Rudolf Graf von (1400–1455), in: Erwin GATZ (ed.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 127 f.

Arnd Bevergern's münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf die Einführung Bischof Heinrich's von Schwarzenburg, ed. Julius FICKER, in: *Die münsterischen Chroniken des Mittelalters*, ed. DERS. (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, 244–288.

Franz BOSBACH, Moers, Dietrich Graf von († 1463), in: Erwin GATZ (ed.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon*, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 480–485.

69 Peter MORAW, *Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter*, in: Walter HEINEMEYER (ed.), *Vom Reichsfürstenstande*, Köln/Ulm 1987 (= *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 122 [1986]), 117–136, hier 126.

- Dirk BRANDHORST, Untersuchungen zur Geschichte des Hochstifts Minden im Spätmittelalter, Mag.-Arbeit Göttingen masch. 1993.
- Ernst BRUCKMÜLLER/Peter C. HARTMANN (edd.), Putzger Historischer Weltatlas, 103. Aufl., 7. Druck, Berlin 2008.
- Cronica presulum et Archiepiscoporum Coloniensis ecclesie, ed. Gottfried ECKERTZ, in: Fontes adhuc inediti rerum Rhenarum. Niederrheinische Chroniken, ed. DERS., Köln 1864, 1–64.
- Ertwini Ertmanni Cronica sive catalogus episcoporum Osnaburgensium, in: Die Chroniken des Mittelalters, ed. Friedrich PHILIPPI/Hermann FORST (Osnabrücker Geschichtsquellen 1), Osnabrück 1977 (Originalausg. 1891), 19–174.
- Michael F. FELDKAMP, Moers, Heinrich Graf von († 1450), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 485.
- Dieter GIRGENSOHN, Von der konziliaren Theorie des späteren Mittelalters zur Praxis. Pisa 1409, in: Heribert MÜLLER/Johannes HELMRATH (edd.), Die Konzilien von Pisa (1409), Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449). Institutionen und Personen (Vorträge und Forschungen 67), Ostfildern 2007, 61–94.
- Wouter van GOUTHOEVEN, D'oude Chronijcke ende Historien van Holland (met West-Vriesland) van Zeeland ende van Wtrecht, Dordrecht (Peeter Verhaghen) 1620.
- Joseph HANSEN, Westfalen und Rheinland im 15. Jahrhundert. Bd. 2. Die Münsterische Stiftsfehde (Publicationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven 42), Leipzig 1890, hier Anhang »Urkunden und Acten« mit neuer, eigener Paginierung (1–546).
- Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Erich von Hoya (um 1410–1458), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 535.
- Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Johann von Diepholz (1397/98–1437), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 533–535.
- Wilhelm JANSSEN, Friedrich von Saarwerden (1348–1414), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 283–285.
- Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster. Bd. 7, 1. Die Diözese (Germania Sacra NF 37, 1), Berlin/New York 1999.
- Wilhelm KOHL, Das Bistum Münster. Bd. 7, 3. Die Diözese (Germania Sacra NF 37, 3), Berlin/New York 2003.
- Jan KUYS, Bistum Utrecht (ecclesia Traiectensis, Kirchenprovinz Köln), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bistümer des Heiligen Römischen Reiches von ihren Anfängen bis zur Säkularisation, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB/Helmut FLACHENECKER, Freiburg i. Breisgau 2003, 775–785.
- Hendrik MÄKELER, Reichsmünzwesen im späten Mittelalter. Teil 1. Das 14. Jahrhundert (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 209), Stuttgart 2010.
- Alfred MINKE, Heinsberg, Johann Graf von (um 1393–1459), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 275–277.

- Peter MORAW, Fürstentum, Königtum und »Reichsreform« im deutschen Spätmittelalter, in: Walter HEINEMEYER (ed.), Vom Reichsfürstenstande, Köln/Ulm 1987 (= Blätter für deutsche Landesgeschichte 122 [1986]), 117–136.
- Münsterische Chronik eines ungenannten Augenzeugen von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf das Ende der grossen Münsterischen Fehde. Nebst der Fortsetzung Rudolf's von Langen. 1414–1458, ed. Julius FICKER, in: Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, ed. DERS. (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, 188–243.
- Münsterische Chronik von der Wahl Bischof Heinrich's von Mörs bis auf die Wahl Bischof Bernhard's von Raesfeld 1424–1557, ed. Julius FICKER, in: Die münsterischen Chroniken des Mittelalters, ed. DERS. (Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster 1), Münster 1851, 304–345.
- Francis RAPP/Jan van HERWAARDEN/Markus RIES, Friedrich von Blankenheim (1356–1423), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 832f.
- Frederieke M. SCHNACK, Zwischen geistlichen Aufgaben und weltlichen Herausforderungen. Die Handlungsspielräume der Mindener Bischöfe von 1250 bis 1500, Diss. Univ. Kiel [in Vorbereitung für den Druck].
- Alois SCHRÖER, Moers, Walram Graf von (um 1385–1456), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448 bis 1648. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 1996, 485–487.
- Alois SCHRÖER/Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, Otto von Hoya († 1424), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 532f.
- Heinz-Joachim SCHULZE, Otto von Hoya († 1440?), in: Erwin GATZ (ed.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, unter Mitarbeit v. Clemens BRODKORB, Berlin 2001, 103f.
- Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten. NF Bd. 7 (Abt. 2. Die Familien des Alten Lotharingen), Marburg 1979.
- Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. NF Bd. 17. Hessen und das Stammesherzogtum Sachsen, Frankfurt a. Main 1998.
- Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. NF Bd. 18. Zwischen Maas und Rhein 1, Marburg 1998.
- Detlev SCHWENNICKE, Europäische Stammtafeln. NF Bd. 29. Zwischen Maas und Rhein 5, Frankfurt a. Main 2013.
- Karl-Heinz SPIESS, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Beihefte 111), 2. korrig. Aufl., Stuttgart 2015 (Originalausg. Stuttgart 1993).
- Monika STORM, Die Metropolitangewalt der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter bis zu Dietrich von Moers (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 29), Siegburg 1995.
- Johann C. B. STÜVE, Landstände. Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532, in: Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück 2 (1850), 321–396.
- Johann C. B. STÜVE, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508. Aus den Urkunden bearbeitet, Osnabrück 1853.

Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437). Bd. 1. 1410–1424, ed. Wilhelm ALTMANN (Regesta Imperii XI, 1), Innsbruck 1896–1897 [zitiert als: RI XI, 1].

3. Webseiten

Münzkabinett, Staatliche Museen zu Berlin:

<https://ikmk.smb.museum/> (30.05.2020).

Eintrag zu Dietrich von Moers im RAG:

<https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2234702> (12.05.2020).

Eintrag zu Heinrich von Moers im RAG:

<https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2203443> (12.05.2020).

Eintrag zu Walram von Moers im RAG:

<https://database.rag-online.org/viewer.p/1/4/object/46-2215805> (12.05.2020).

Repertorium Academicum Germanicum (RAG):

<https://rag-online.org> (12.05.2020).

Repertorium Germanicum (RG) Online, RG IV 04816 (zu 1425 Mai 23):

<http://rg-online.dhi-roma.it/RG/4/4816> (15.05.2020).

RG Online, RG IV 13562 (zu 1425 Febr. 6):

<http://rg-online.dhi-roma.it/RG/4/13562> (16.05.2020).

RG Online, RG VI 05684 (zu 1450 Okt. 14):

<http://rg-online.dhi-roma.it/RG/6/5684> (22.05.2020).

IV. ›Digitales‹ Kurköln

Verschwunden – überwunden? Kurkölns digitale Präsenz als Tagungsblog

Abstract

The article explores the role of the Electorate of Cologne in a digital perspective. Working from the assumption of a lack of identification with the early modern entity of the Electorate of Cologne in today's Rhineland society and a lack of cultural representation, the article discusses the advantages of making information regarding the Electorate State available digitally. These advantages will be explored in the conference blog that followed and disseminated the results of the academic conference 'Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit' in 2019. Having reviewed the conference blog, as evidence of the conference's digital visibility, further factors of a digital contribution to the conference will be discussed: conditions of its academic nature, its academic sustainability, and its outreach to target groups. These tools of a digital presence may enable topics at the periphery of public attention, such as the Electorate of Cologne, to gain greater historical awareness among the public.

2011 erschien ein voluminöser Band aus der Feder des britisch-polnischen Historikers Norman Davies, ›Vanished Kingdoms. The History of half-forgotten Europe‹.¹ Davies versammelte europäische Beispiele ›verschwundener‹ Reiche wie die Königreiche Aragón, Savoyen, Etrurien oder der Republik Ruthenien und der Sowjetunion, um die Historizität des Raumes und die Vergänglichkeit von Macht in der Peripherie unserer Vergangenheitswahrnehmung sichtbar zu machen und in Erinnerung zu rufen. »Artenschutz« nennt Davies dieses historische Arbeiten, das Verlassen ausgetretener Pfade und die Suche nach dem »Dodo und dem Dinosaurier«, um das »wahre [...] Bild vom Zustand unseres Planeten« zu erkennen.²

Doch was das englische Original in der Differenz von »vanished« und »half-forgotten« noch zumindest ungenau vermitteln kann, übertüncht die deutsche Übersetzung mit ›Verschwundene Reiche. Die Geschichte des vergessenen [sic!]

1 Norman DAVIES, *Verschwundene Reiche. Die Geschichte des vergessenen Europa*, Darmstadt 2013 (engl. Originalausg. London 2011).

2 Ebd., 18.

Europa«. Was von der Landkarte verschwunden ist, hat jedoch nicht zwingend Brisanz oder Wirkmacht verloren. Das von Davies erörterte Beispiel der Sowjetunion kann hier Kronzeuge des lauten Nachhalls ›verschwundener Reiche‹ sein. Andere Reiche hingegen sind nicht nur auf heutigen Landkarten unauffindbar, sie bilden auch keinen Identifikationspunkt mehr, der ihnen eine bleibende kulturelle Reminiszenz verspricht.

Unter die letztgenannten der ›Verschwundenen‹ zählt das Kurfürstentum Köln, das als territoriales Glied des Heiligen Römischen Reiches nominell bis zum Reichsdeputationshauptschluss von 1803 bestand. Vom Kölner Kurstaat ist wenig geblieben. Der geistliche ›composite state‹ hat weder in seiner politischen Organisation der weltlichen Herrschaft eines geistlichen Herrn noch in seinem territorialen Versatz von Westfalen bis zum Mittelrhein das Ende des Alten Reiches und die vorangegangenen französischen Gebietsübernahmen überdauert. Kurköln also ein verschwundenes Reich? Ein heutiger Blick auf Landkarten würde diesen Eindruck bestätigen, und auch einen identitätsstiftenden Kulturraum hat das geographisch und ständisch wenig konsistente Kurfürstentum nicht hinterlassen. Anders als beispielsweise die Diözese des Kölner Erzstuhls hat das Stift heute kein gesellschaftliches Identifikationspotenzial.³ Der vorhandene, aber insgesamt moderate Forschungsstand zur territorialen Dimension des Kölner Kurfürstentums⁴ gleicht das Fehlen einer gesellschaftlichen Verankerung nicht aus.

3 Als Indiz einer Bedeutungszuweisung an die Geschichte der Erzdiözese Köln siehe z. B. die noch im Titel festgeschriebene Schwerpunktsetzung des ›Historischen Vereins für den Niederrhein‹, in dessen Jahresschrift ›Annalen‹ mit dem Titelzusatz ›Insbesondere das alte Erzbistum Köln‹ auf die Geschichte des Erzstiftes verwiesen wird.

4 Klaus FLINK (ed.), Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C, 22), Kevelaer 1985; Franz BOSBACH, Köln. Erzstift und freie Reichsstadt, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (edd.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 4. Der Nordwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51), Münster 1991, 58–84; Wilhelm JANSSEN, Die Entwicklung des Territoriums Kurköln. Rheinisches Erzstift (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12 = Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Beiheft 5, 14–15), Bonn 2008; Monika STORM, Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln. Kurköln in seinen Teilen, in: Harm KLUETING (ed.), Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zu Säkularisation 1803, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 343–362; Klaus MILITZER, Verwaltete Herrschaft. Die kurkölnischen Residenzen im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein NF 4), Göttingen 2019; Frank ENGEL, Art. Kurfürstentum Köln (Kurköln), in: Internetportal Rheinische Geschichte (2013), <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/kurfuerstentum-koeln/-/DE-2086/lido/57d118e0651e25.73195779> (06.06.2020). Die größte wissenschaftliche Aufmerksamkeit erlangt das Kurfürstentum bislang vor allem durch die Rechtsauseinandersetzungen zwischen Stadt und Erzbischof von Köln seit dem Spätmittelalter, siehe Hans Michael BECKER, Köln contra Köln. Von den wechselvollen Beziehungen der

Der Blick ins Internet ändert an dieser Zustandsbeschreibung wenig. Die Online-Kultur ist hier, wie so oft, sehr nahe am analogen Raum; der Medienwechsel bringt nicht zwingend einen Bedeutungswandel. Eine sporadische Google-Suche nach ›Kurköln‹ bringt knapp 90.000 Resultate; doch auch dieser auf den ersten Blick eindeutige historische Begriff hat aktuelle Pendanten, die zu filtern wären.⁵

Doch gesellschaftliche (Ir)Relevanz kann keine Prämisse wissenschaftlicher Beschäftigung sein. Im Gegenteil hat vielmehr Letztere die Aufgabe, ihre Themen der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit zuzuführen. Ziel einer Beschäftigung mit dem fast restlos verschwundenen Kurköln kann im Sinne Norman Davies' nicht sein, das verschwundene Reich aus der Versenkung zu heben, sondern es in seiner Historizität zwischen Bestehen und Verschwinden zu thematisieren. An dieser Schnittstelle liegt das gesellschaftliche Potenzial der Geschichte Kurkölns, das von Davies aufgeworfene ›memento mori‹ staatlicher Macht zu vermitteln.

Doch den Sphärenwechsel vom Forschungsstand in die breitere Öffentlichkeit macht das Untersuchungsobjekt nicht von allein, sondern nur mittels einer inhaltlich zielgerichteten, aber publizistisch breit gestreuten Wissenschaftskommunikation. Es braucht kommunikative Transporthilfen, Medien, die der einen Sphäre so gerecht werden wie der anderen.

Solche Medien sind nicht nur der vorliegende Band, der die Beiträge einer wissenschaftlichen Tagung nachhaltig verfügbar stellt und sich in den Forschungsstand einreicht, sondern – neben einer zeitnahen Berichterstattung vom Tagungsverlauf in den fachspezifischen und bildungsvermittelnden Medien⁶ – eine dauerhafte digitale Präsenz. Letztere trägt den Vorteil, vielen Interessenten ungeachtet ihres Zugangs zu Forschung verfügbar zu sein, und soll im Fokus des folgenden Beitrags stehen. Ein Beispiel digitaler Präsenz ist das Tagungsblog. Ein solches ist für die hier maßgebende Tagung durch ›Histren. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹ aufgesetzt und gestaltet worden und soll im Folgenden in seiner Zielsetzung und seinem Aufbau vorgestellt werden.⁷ Erkenntnisleitend ist dabei die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Ta-

Stadt zu ihren Erzbischöfen und Kurfürsten, Köln 1992; Hugo STEHKÄMPER, Köln contra Köln. Erzbischöfe und Bürger im Ringen um die Kölner Stadtautonomie, in: Franz-Heinz HYE (ed.), Stadt und Kirche (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 13), Linz 1995, 53–82.

5 Z. B. eine gleichnamige orthopädische Kurklinik am Mittelrhein.

6 Alexander GERBER/Tobias WELLER, Tagungsbericht. Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 23.09.2019–24.09.2019 Bonn, in: H-Soz-Kult, 29.10.2019, www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8492 (01.07.2020); Judith ROSEN, Rheinischer Feudalismus, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 02.10.2019, N 3.

7 Vgl. Tagungsblog #KurKoeln2019, <http://histren.landesgeschichte.eu/category/veranstaltung/kurkoeln2019/> (20.06.2020).

gungsblog wissenschaftliche Themen anlassbezogen präsentieren und nachhaltig präsent halten kann.

Grundlegend hierfür ist der gedankliche Ansatz, dass digitale Präsenz die wissenschaftliche Themenvielfalt ›demokratisiert‹, weil die Zugänge zu den Themen a priori durch erleichterte Auffindbarkeit wissenschaftlicher Inhalte gleichgesetzt werden.⁸ Eine einfache Anfrage in einer Internet-Suchmaschine führt dann nicht mehr allein zu den im Diskurs ohnehin präsenten Themen, sondern bildet auch den Arbeitsprozess der Wissenschaft ab. Digitale Präsenz wissenschaftlicher Forschung ist daher nicht einfach nur eine zeitgemäße Profilierungsnote in medialer Kompetenz, sondern kommt einem wissenschaftlichen Grundanliegen nach: der gesellschaftlichen Breitenwirkung und -aufmerksamkeit wissenschaftlicher Forschung.

Dass die Forderung nach Einbindung digitaler Lösungen daher auch bei den Diskutant*innen des Podiumsgesprächs der Bonner Tagung ›Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis in Kurköln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit‹ aufkam, ist mit Blick auf die Bedeutung digitaler Präsenz positiv hervorzuheben.⁹ In der aufgeworfenen Diskussionsfrage, wie ein wissenschaftliches Handbuch über Kurköln aussehen könnte und aufgebaut sein sollte, meldeten sich verschiedene Vertreter*innen aus der Wissenschaft zu Wort. In der Quintessenz wurde hier nicht nur der wissenschaftliche Charakter eines ausstehenden Handbuchs diskutiert, sondern auch über dessen Zielgruppe zwischen Studierenden und interessierter Öffentlichkeit nachgedacht. Gleichzeitig wurde auf der Bedeutung digitaler Lösungen bestanden, die – ohne weiter präzisiert zu werden – Teil einer nachhaltigen wissenschaftlichen Vermittlungsleistung von der Forschung in die benannte Öffentlichkeit sein sollen.

Wie also kann und soll ein landesgeschichtliches Thema ohne ›kulturräumliche Reminiszenz‹ einer eigenen Herkunftsbekundung diesen Anforderungen von digitaler Präsenz mit dem Anspruch von wissenschaftlichem Vermittlungswert und breiter Publizität gerecht werden?

Mit dem Tagungsblog zu ›Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit‹ werden in Folge ein mögliches Element dieses Ansatzes vorgestellt (1.) und dazu drei zentrale Kri-

8 Wenn auch Algorithmisierungen der Suchanfragen diese idealtypische Heuristik trüben. Siehe zur digitalen Quellenkritik Dorothee GOETZE, Friede im World Wide Web. Zum Umgang mit Internetquellen, in: Peter GEISS/Peter Arnold HEUSER (edd.), Friedensordnungen in geschichtswissenschaftlicher und geschichtsdidaktischer Perspektive (Wissenschaft und Lehrerbildung 2), Bonn 2017, 243–258, hier 252f.

9 Siehe dazu den Verlauf der Diskussion der Tagung, vgl. Alexander GERBER/Tobias WELLER, Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Bericht über die Herbsttagung am 23./24. September 2019 in Bonn, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 84 (2020), 517–524.

terien digitaler Publizität von wissenschaftlichen Themen gesondert angegeben: Die Sicherstellung der Wissenschaftlichkeit in ›goldenen‹, d. h. rein online veröffentlichten, frei zugänglichen Publikationen (2.1.), die publizistische Nachhaltigkeit durch eine Online-Präsenz angesichts des Print-Primats in der Wissenschaftskultur (2.2.) und die Disseminationsmöglichkeiten landesgeschichtlicher Themen über Soziale Medien (2.3.).

1. Ein Tagungsblog zu Kurköln – digitale Infrastruktur und Gestaltung

Ein Blog ist ein digitales Notiz- und Tagebuch. Tagungsblogs im Besonderen werden in der Regel als eigener, zumeist selbständiger Blog-Typ verstanden.¹⁰ Doch liegen in der Eigenständigkeit eines Blogs für ein zeitlich begrenztes Ereignis wie einer Tagung die Gefahren der raschen ›Verwitterung‹ im Netz: Eine nicht mehr oder kaum noch gepflegte Webseite mit Informationen zu einer vergangenen Tagung kann kaum noch (wissenschaftliche) Aufmerksamkeit für sich beanspruchen. Gerade angesichts dieser Herausforderung bietet die Integration eines Tagungsblogs in bestehende Online-Angebote der Landesgeschichte die Chance, digitale Präsenz nachhaltig zu gestalten. Der Tagungsblog zu ›Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit‹ war eingebunden in das wissenschaftliche Gemeinschaftsblog ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹.¹¹ Dieses Blog und die Vorteile einer Einbindung des Tagungsblogs in bestehende Strukturen sind Bestandteil eines ersten und zweiten Gedankengangs in diesem Abschnitt, bevor, drittens, auf die Gestaltung des Tagungsblogs selbst eingegangen wird.

10 Explizit wird unterschieden zwischen »kollektiv geschriebenen Weblogs, die recherchierte Inhalte« darstellen und »Weblogs als Tagungsdokumentation«; Birgit MARZINKA, Weblogs in der historisch-politischen Bildung, in: Marko DEMANTOWSKY/Christoph PALLASKE (edd.), *Geschichte Lernen im digitalen Wandel*, Berlin et al. 2015, 91–104, hier 92f. Für das Folgende vgl. auch Jonas BECHTOLD/Jochen HERMEL/Christoph KALTSCHUEVER, Tagungsblog und Twitter. Möglichkeiten und Grenzen einer digitalen Tagungskommunikation zum Westfälischen Friedenskongress, in: Dorothee GOETZE/Lena OETZEL (edd.), *Warum Friedensschließen so schwer ist. Frühneuzeitliche Friedensfindung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses* (Schriftenreihe zur Neueren Geschichte 39, NF 2), Münster 2019, 395–407, hier 395–398.

11 Vgl. <http://histrhen.landesgeschichte.eu> (02.07.2020).

1.1. Digitale Rahmenbedingungen: ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹

Im Web ist die Landesgeschichte im Rheinland und darüber hinaus mittlerweile breit aufgestellt und ihre Portale und Web-Angebote werden von unterschiedlichen Institutionen und landesgeschichtlichen Aktanten betrieben. Interregional sei beispielhaft auf das landeskundliche Portal und begleitende Blog ›Saxorum‹ der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden oder auf ›LEO-BW‹, das Landeskunde-Portal des Landesarchivs Baden-Württemberg verwiesen.¹² Für die historische Region des Rheinlands, das sich heute über mehrere Bundesländer erstreckt, bietet sich eine bunt gemischte landeskundliche Online-Medien-Landschaft aus institutionell geführten Themenportalen,¹³ digitalen Archiven und archivarischen Partizipationsprojekten,¹⁴ universitären Projektseiten und -applikationen¹⁵ sowie wissenschaftlichen (Gemeinschafts-)Blogs unterschiedlicher Trägerschaften.¹⁶

Zu den Letztgenannten gehört ›Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen‹. Das 2016 gestartete kollaborative Gemeinschaftsblog will der Rheinischen Landesgeschichte größere Öffentlichkeit verleihen und bietet Interessierten und Wissenschaftler*innen eine thematisch offene und epochenübergreifende Informations- und Publikationsplattform zur Geschichte des

12 Vgl. Saxorum-Portal, <https://www.saxorum.de/> (02.07.2020); Saxorum-Blog, <https://saxorum.hypotheses.org/> (02.07.2020); LEO-BW, <https://www.leo-bw.de/> (02.07.2020).

13 Siehe den Überblick von Angela SCHWARZ, Portale zur Landes- und Regionalgeschichte im Netz. Neue Zugänge, neue Akteursgruppen?, in: Westfälische Forschungen 69 (2019), 329–355. Beispielhaft zu nennen ist das ›Portal Rheinische Geschichte‹ des LVR, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/start> (02.07.2020).

14 Siehe z. B. den Digitalen Lesesaal des Historischen Archivs der Stadt Köln (<http://historisches-archivkoeln.de/de/>, 16.07.2020) und ein jüngst von SCHWARZ 2019, 347–351, kritisch besprochenes Beispiel; für Archiv-Blogs vgl. Thomas WOLF, Siwiarchiv, in: Claudia KAUERTZ (Red.), Kooperation ohne Konkurrenz. Perspektiven archivischer Kooperationsmodelle (Archivhefte 45), Bonn 2015, 175–178, und Tatjana KLEIN, Ein Weblog als Interaktions- und Kommunikationsinstrument im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: Aus evangelischen Archiven 55 (2015), 72–83.

15 Verwiesen sei exemplarisch auf die mobile App ›Wallrafs Köln‹ und die Projektseiten von ›Wallraff digital‹, <https://fnzkoeln.hypotheses.org/category/wallraf-projekt> (02.07.2020), das ebenso aus einer Lehrveranstaltung hervorging wie das Blog ›Bonner Leerstellen‹ zu vergessenen Orten der NS-Gewalt im Raum Bonn/Köln; siehe dazu Ekaterina MAKHOTINA, Bonner Leerstellen. Ein Blog für vergessene Ort der NS-Gewalt, in: Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen, 25.05.2020, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2020/05/bonner-leerstellen/> (02.07.2020).

16 Exemplarisch verwiesen sei auf das genannte Blog ›Histrhen‹, das Blog ›1914–1918: Ein rheinisches Tagebuch‹, <https://archivewk1.hypotheses.org/> (02.07.2020), oder das Projektblog von ›Moderne im Rheinland‹, <https://moderneimrheinland.wordpress.com/> (02.07.2020).

Rheinlandes.¹⁷ Gemäß einer jüngeren Systematik der Siegener Historikerin Angela Schwarz stellt das Blog ein – entsprechend seiner wissenschaftlichen Verortung¹⁸ – textfokussiertes Medium mit multimedialen Anknüpfungsmöglichkeiten dar, das seinen Leser*innen sowohl Konsumtion wissenschaftlicher Artikel, Rezensionen und Mitteilungen bietet als auch durch wissenschaftlich arbeitende Autor*innen »kollaborativ« oder mittels der Kommentarfunktion von Nutzer*innen »partizipativ« ergänzt werden kann.¹⁹ Als ein aus einem Doktorandennetzwerk entstandenes Projekt bietet ›Histrhen‹ ein Bottom-up-Angebot in einem Umfeld, das vorrangig aus Top-down-Strukturen institutioneller Portalseiten und Webangeboten besteht.²⁰

Ein solches fortlaufend aktives Blog kann den digitalen Rahmen für ein temporär aktives Blog wie ein Tagungsblog bieten. Diese Integration von ›Blog im Blog‹ bietet konkrete digital-strategische Vorteile, die im Folgenden zu nennen sind.

1.2. Das Blog im Blog – digital-strategische Aspekte des Publikationsortes

Für die Tagung ›Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit‹ wurde das temporäre Tagungsblog in das etablierte Blog zur Rheinischen Landesgeschichte integriert. Somit erscheint das spezifische Tagungsblog mit einer eigenen URL als Kategorie des rahmengebenden Wissenschaftsblogs. Jegliche tagungsspezifischen Publikationen sind zwar in den Veröffentlichungsverlauf des Blogs chronologisch eingebunden, d. h. sie erscheinen als einzelne Publikationen neben anderen tagungsunabhängigen Inhalten, werden strukturell jedoch als eigenes Kapitel vorgehalten und sind langfristig gebündelt abruf- und sichtbar. Kurz: Das Tagungsblog funktioniert für sich autonom, erscheint aber zugleich als Teil von ›Histrhen‹.

Diese Form der Einbindung verdeutlicht die Abgeschlossenheit des Tagungsblogs als solches, bietet aber nennenswerte Vorteile im Vergleich zu einer eigenständigen gehosteten Website für ein temporäres Blog: Zum Ersten wird die Reichweite der Tagungsinhalte von Beginn an erhöht; sie können dem festen

17 Bezugsrahmen für die Definition des Rheinlands ist die ehemalige Preußische Rheinprovinz: Vom Mittelalter bis heute. Die Geschichte des Rheinlands visualisiert auf Karten, <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/Vom-Mittelalter-bis-heute#de-2086lid057a1ba8942946925511825> (22.02.2018).

18 Zu den redaktionellen Bedingungen des Publikationsprozesses vgl. BECHTOLD/HERMEL/KALTSCHUEUR 2019, 398f., und Redaktionsangaben auf ›Histrhen‹.

19 SCHWARZ 2019, 332–334. Zu Schwarz' Differenzierung von Partizipation und Kollaboration bei Internetangeboten siehe ebd., 335.

20 Zu dieser allgemeinen Diagnose siehe ebd., 355.

Leserkreis des Gemeinschaftsblogs zugänglich gemacht werden. Ähnliches gilt auch für die Werbemaßnahmen, die direkt potenzielle Interessierte und mediale Multiplikatoren ansprechen. Bei landesgeschichtlichen Tagungsthemen bleibt für die Leser*innen – archivarisch gesprochen – der ›Überlieferungszusammenhang‹ bewahrt. Für die Tagungsveranstalter*innen ist es zweitens von Vorteil, sich einer etablierten Publikationsplattform zu bedienen; sie können sich stärker auf die Inhalte konzentrieren. Die redaktionelle Dynamik von Web-Veröffentlichungen erlaubt zum Beispiel, ein Tagungsprogramm stets aktuell zu halten, Abstracts oder organisatorische Informationen kurzfristig anzupassen oder vorab oder zeitgleich Fragen und Diskussionspunkte von Abwesenden zu sammeln. Im Anschluss an die Tagung werden die redaktionelle Pflege und die Abrufbarkeit der Informationen fortgeführt und die Chance auf eine spätere Sichtbarkeit und Nutzung der Inhalte um ein Vielfaches erhöht. Mit der Integration eines Tagungsblogs in ein Gemeinschaftsblog wie ›Histrhen‹ kann eine Tagung so langfristige digitale Präsenz entwickeln und sich in einem flexiblen Medium auch nach der Veranstaltung oder der Publikation des üblichen Sammelbands zur Tagung äußern und sichtbar machen.

1.3. #KurKoeln2019: Fusion von wissenschaftlichem Anspruch und Onlinekommunikation

Begleitend zur Bonner Tagung im September 2019 erschienen insgesamt neun Beiträge auf dem Tagungsblog. Diese Beiträge umfassten neben den Programminformationen auch einen inhaltlich einleitenden und kontextualisierenden Beitrag zur Tagung²¹ sowie eine Vorstellung der vier Tagungssektionen durch Abstracts der einzelnen Vorträge; dem Abendvortrag war ein eigener Beitrag gewidmet. Damit gingen die Veranstalter*innen der Tagung über den auf Tagungsblogs üblichen, meist auf organisatorische Inhalte begrenzten Umfang hinaus. Das verlangte einerseits eine frühzeitige Planung und Bereitstellung der Abstracts der Vortragenden, verschaffte andererseits aber den Interessierten eine konkrete und umfassende Vorstellung von den Tagungsinhalten. Die Beiträge reißen sich auf ›Histrhen‹ in den üblichen Publikationsbetrieb ein, können aber jederzeit gebündelt unter dem Kurztitel der Tagung (#KurKoeln2019) mit einem Mausklick angezeigt werden. Dadurch werden sowohl der Anspruch an einen schnellen Zugriff eines bereits über die Tagung informierten Kreises erfüllt als

21 Alheydis PLASSMANN/Michael ROHRSCHEIDER/Andrea STIELDORF, Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Konzept und Leitfragen der Tagung am 23. und 24. September 2019, in: Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen, 11.03.2019, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2019/03/kurkoeln2019-tagungskonzept/> (09.06.2020).

auch ein zufälliger Fund der Blogleserschaft ermöglicht. Für die Nutzung des Tagungsblogs nach der Tagung wurde neben dem Tagungsbericht eine Gesamtübersicht veröffentlicht, die dauerhaft einen Überblick über die Beiträge und damit den chronologischen Ablauf der Tagung gibt.²² Sie verweist zudem auf die Tagungsberichte, sowohl auf dem Blog selbst als auch an anderen Stellen. Der an der Tagungskommunikation orientierte Kurztitel #KurKoeln2019 schließt Verwechslungen aus und optimiert die Suche im Internet über eine Suchmaschine.

Zudem wurde ein Tagungslogo entworfen, um der Tagung zusätzlich ein visuelles Erkennungselement zu geben und bei Veröffentlichungen in den Sozialen Medien auf den Beitrag aufmerksam zu machen. Dieses Logo wurde als Primärbild in sämtlichen Tagungsbeiträgen verwendet und als Vorschaubild in den Sozialen Medien angezeigt – und findet sich nun auch als Titelbild dieses Bandes wieder. Ausgangspunkt für die Logogestaltung zur Tagung war das schlagwortgebende Kurfürstentum Köln. Da eine topographische Darstellung aufgrund des geringen Wiedererkennungswerts und den Fluktuationen seiner Grenzen ausblieb, fiel der Fokus auf das Wappen des Kurfürstentums. Da die Tagung wiederholt Kurköln als ›composite state‹ diskutierte, also als ein »Territorium, das sich aus mehreren, heterogenen Bestandteilen zusammensetzte (Rheinisches Erzstift, Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen)«,²³ wurde auf die Symbolik von Puzzleteilen zurückgegriffen und so angeordnet, dass die Puzzleteile zwar ineinanderpassen, aber durch die Abstände zwischen ihnen die Selbstständigkeit der einzelnen Komponenten unterstreichen. Auch wenn das Logo ein Beispiel für Rückkopplung der Inhalte an Kommunikation ist, bleibt festzuhalten, dass Logo wie Kurztitel primär der Wiedererkennung und raschen Zuordnung im Internet dienen und damit als eine digitale und visuelle Verschlagwortung anzusehen sind, die zwar ein verändertes, auf Kommunikation außerhalb der wissenschaftlichen Gemeinschaft ausgerichtetes Denken erfordert, aber einen deutlichen Mehrwert in sich trägt, wenn Tagungslogo und -hashtag konsequent in den zur Tagung gehörigen Druckerzeugnissen Anwendung finden.

22 Vgl. Gesamtübersicht Tagungsblog #KurKoeln2019, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2019/11/uebersicht-kurkoeln2019/> (02.07.2020).

23 PLASSMANN/ROHRSCHEIDER/STIEDORF 2019, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2019/03/kurkoeln2019-tagungskonzept/> (09.06.2020).

2. Potenziale einer digitalen Präsenz wissenschaftlicher Tagungen

Die obige medienspezifische Definition eines Tagungsblogs als temporäres Kommunikationsinstrument einer wissenschaftlichen Tagung lässt sich um ein qualitatives Element des Kommunikationszwecks verfeinern: Ein Tagungsblog ist eine bestimmte Form der Wissenschaftskommunikation, die ebenso dienstleistend in die Wissenschaft wie vermittelnd in die Öffentlichkeit wirkt. Anhand dreier Potenziale einer digitalen Präsenz wissenschaftlicher Tagungen soll diese Zweiseitigkeit eines Tagungsblogs am Beispiel von Kurköln verdeutlicht werden.

2.1. Wissenschaftlich bloggen? – Qualitätskontrolle und Wissenschaftlichkeit

Wo – wie in der Landesgeschichte – Interdisziplinarität und Zusammenarbeit benötigt und gefordert werden, braucht es Räume des Austauschs; einen Austausch, dessen Regeln durch Wissenschaftlichkeit festgelegt sind. Blogs hingegen sind vor allem als Medium der Selbstpublikation bekannt. Sie sind damit nicht per se wissenschaftliches Schrifttum und müssen ihre Wissenschaftlichkeit in jedem Einzelfall beweisen. Insbesondere für die Onlinepublikation von Fachbeiträgen wird die Qualitätssicherung nach wie vor als ein entscheidendes Kriterium und Veröffentlichungsanreiz hervorgehoben.²⁴ Doch wissenschaftliche Qualitätskontrolle ist kein Monopol anonymisierter Peer-Review-Verfahren. Blogs mit einem Impressum, einer ISSN und einer qualifizierten Redaktion können dabei eine wissenschaftliche Publikationsumgebung herstellen. An Wissenschaftlichkeit muss es einer Online-Publikation nicht mangeln. Bei vielen Blogs, darunter auch ›Histhen‹, wird die Einhaltung wissenschaftlicher Standards durch die dauerhafte redaktionelle Begleitung des Publikationsprozesses durch Fachwissenschaftler gewährleistet.

Doch auch wenn Blogs somit ein wissenschaftliches Medium sind, das a priori auch entsprechende Partizipations- und Nutzungshürden bildet, bleiben Tagungsblogs ein Mittel gegen das akademische ›Gatekeeping‹, die trutzburgenähnliche Fassade, die manche Wissenschaftsveranstaltungen um sich bauen. Die leichte Zugänglichkeit online, zu der schon eine Googlesuche führen kann, erlaubt es auch Nutzer*innen außerhalb des akademischen Betriebs und ohne

24 Karoline DÖRING, DFG-Projekt ›Archivum Medii Aevi Digitale – Mediävistisches Fachrepositorium und Wissenschaftsblog für die Mittelalterforschung (AMAD)‹, in: Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, 06.02.2018, <http://mittelalter.hypotheses.org/12026> (02.07.2020).

Kenntnis fachspezifischer Infrastruktur oder auch abwesenden Interessierten, sich über die Tagung zu informieren.

Tagungsblogs stellen also wissenschaftliche Informationen in einem wissenschaftlichen Umfeld zur Verfügung, die aber wiederum nicht allein denen vorbehalten sind, die über die Zugangsmöglichkeiten in Bibliotheken und Fachforen oder Wissensproduktionen in Lehrveranstaltungen und Tagungen verfügen. Wissenschaftlichkeit verliert in Tagungsblogs nicht ihren Anspruch, erweitert aber ihren Wirkungskreis.

2.2. Publizistische Nachhaltigkeit durch Tagungsblogs

Zudem kann die digitale Präsenz in Form eines Tagungsblogs einen Nutzen für die Tagung selbst entwickeln. Sie bietet der Tagung auch ein zitierbares Nachweismedium für die Tagungsinhalte und -fragestellungen vor Erscheinen des eigentlichen Sammelbands. Nicht nur die außerwissenschaftliche Öffentlichkeit bleibt also niederschwellig über ein aktuelles Forschungsthema informiert, auch der wissenschaftliche Rezeptions- und Replikationsprozess wird leichter und früher ermöglicht. Gerade bei akuten Diskussionsthemen im wissenschaftlichen Diskurs kann dies von hoher Bedeutung sein, wie das Beispiel des Tagungsblogs einer Tagung zum Westfälischen Friedenskongress 2017 zeigte.²⁵ Seit dem Vorjahr liefen in der europäischen Außenpolitik und der Frühneuzeitforschung Diskussionen darüber, ob der Westfälische Frieden Lösungsmodell oder ›Blue-print‹ einer Konfliktbeendigung im Syrischen Bürgerkrieg sein könne. Das britisch-deutsche Forschungsprojekt ›A Westphalia for the Middle East‹ publizierte bald nach der Tagung von 2017 eine eigene Monographie dazu, die – mit Verweis auf das Tagungsblog – schon die jüngste Forschungstagung zum Thema mit einbeziehen konnte.²⁶

Der wissenschaftspraktische Mehrwert steigert sich noch, wenn Print-Publikation und Tagungsblog zusammengedacht werden. Wissenschaftler*innen, die das Buch rezipieren wollen, werden sich mittels des Blogs einen Überblick verschaffen können, um anschließend zu entscheiden, ob sie das Buch entleihen oder

25 Vgl. Tagungsblog #Bonn1648, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/category/veranstaltung/bonn1648/> (09.06.2020).

26 Vgl. Patrick MILTON/Michael AXWORTHY/Brendan SIMMS, *Towards a Westphalia for the Middle East*, London 2018. Das Tagungsblog zur Tagung ›Warum Friedensschließen so schwer ist. Der Westfälische Friedenskongress in interdisziplinärer Perspektive‹ (Bonn, 31.08.–01.09.2017) war ebenfalls in ›Histrhen‹ integriert und lief unter der Verschlagwortung #Bonn1648. Auch der Sammelband zur Tagung ist mittlerweile erschienen: Dorothee GOETZE/Lena OETZEL (edd.), *Warum Friedensschließen so schwer ist. Frühneuzeitliche Friedensfindung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses* (Schriftenreihe zur Neueren Geschichte 39, NF 2), Münster 2019.

einarbeiten. Wenn wie im Fall von #KurKoeln2019 alle Beiträge deckungsgleich zum Tagungsblog im Tagungsband vorliegen, ergänzen sich beide Publikationsformen als leicht zugängliche Hinführung und gedruckt vorliegendes wissenschaftliches Material. Blog und Druck stehen nicht gegeneinander, sondern bilden eine Ergänzung, die beiden Medien nützt und einer nachhaltigen, frei zugänglichen digitalen Wissenschaft gerecht wird.

Der Mehrwert beider, die Breitenwirkung einer wissenschaftlichen Tagung und ihre publizistische Nachhaltigkeit, basieren letztlich auf der Zugänglichkeit und Auffindbarkeit. Für die Gewährleistung letzterer sind gerade für die wissenschaftliche Rezeption von Blogs deren Aufnahme in bibliographische Datenbanken essenziell und meist ein dringendes Desiderat. Auch auf eine Anzeige unter den Resultaten einer Suchmaschine kann nicht allein gesetzt werden – die individualisierte datengestützte Ergebnisauswahl der meisten Suchmaschinen steht einer Zuverlässigkeitserwartung an wissenschaftliche Recherchen entgegen. Für eine breit rezipierbare, sowohl wissenschaftlich als auch außerwissenschaftlich sichtbare Tagungskommunikation bedarf es daher nicht nur der Zurschaustellung der Inhalte, sondern auch der gezielten Vermittlung an potenzielle Leser*innen. Diesen aktiven Teil wissenschaftlicher Publizität einer Tagung können unter bestimmten Bedingungen Soziale Medien leisten, wie im Folgenden zu zeigen sein wird.

2.3. Soziale Medien als Teil wissenschaftlicher Publizität

Stärker als viele andere Disziplinen der Geschichtswissenschaft steht die Landesgeschichte in einem gesellschaftlichen Umfeld: Sie braucht das lokale Interesse, bedient es aber auch. In der Konsequenz liegt ihr Disseminationsbedarf durch Vermittlungsprojekte höher; jüngere Artikel über das (potenzielle) Zusammenspiel von Landesgeschichte und der ›Public History‹ haben dies an vielen Beispielen bekräftigt.²⁷

Dissemination, die gezielte Verbreitung von Vermittlungsinhalten, findet in den Sozialen Medien wie Facebook oder Twitter ein funktionales Mittel, auch für Tagungsinhalte.²⁸ Dass von wissenschaftlichen Tagungen auch schriftliche Spuren bei Twitter entstehen, ist wegen fleißig twitternder Historiker*innen nichts Neues, auch wenn medien- und computerwissenschaftliche Tagungen geistes-

27 Lena KRULL, Landesgeschichte und Public History. Fachgeschichte und Perspektiven, in: Jahrbuch für Regionalgeschichte 37 (2019), 91–112.

28 Vgl. für das Folgende BECHTOLD/HERMEL/KALTSCHUEUR 2019, 401–406.

wissenschaftliche Tagungen quantitativ deutlich übertreffen.²⁹ Tweets von wissenschaftlichen Tagungen lassen sich dabei in informative (Vermittlung konferenzbezogener Inhalte) und non-informative (Meinungen, Verweise) Tweets unterscheiden³⁰ und dienen ebenso der Vermittlung von Tagungsinhalten über den Teilnehmerkreis hinaus wie der Steigerung partizipatorischer Möglichkeiten der Anwesenden selbst.³¹ Durch den hohen Publizitätsgrad von Tweets,³² die sowohl registrierte als auch nicht registrierte Nutzer abrufen können, und die Interaktionsmöglichkeiten durch Retweets, Favorits und (öffentlich sichtbare) Antworten, erlauben Live-Kommentar und -Begleitung eine breite Partizipation Anwesender und Abwesender, streuen Tagungsinhalte online und generieren Aufmerksamkeit bei wissenschaftlich und außerwissenschaftlich Interessierten. Der Tagungsraum erweitert sich auf das Soziale Medium.

Zugleich senken aber die Erreichbarkeit und das Format auch die »Hemmschwelle für eine kritische oder sozial unerwünschte Äußerung«.³³ Wissenschaft begibt sich bei Twitter und auch Facebook in einen Raum, dessen kommunikative Reichweite nicht abzugrenzen ist, und der gleichzeitig die sprachlichen Konventionen der Wissenschaft nicht oder nur in geringem Maße pflegt. Umso wichtiger erscheint dabei eine einheitliche Rahmensetzung, die der Twitter-Kommunikation einer Tagung einen virtuellen Raum verschafft. Zu diesem Zweck wurde für die Kurköln-Tagung eine eigene Verschlagwortung etabliert: #Kurkoeln2019. Ein Hashtag als Rahmensetzung ist zwar nicht hermetisch, schafft aber dennoch einen virtuellen Kommunikationsraum, in dem der Bezug zur Tagung jedem Tweet vorausgesetzt ist. Die Vereinheitlichung der Tweets durch das Hashtag #Kurkoeln2019 ist damit einer der Bausteine zur Wissenschaftlichkeit von Tweets, da er einen inhaltlichen Kontext vorgibt, in dem sich der Tweet-Inhalt – sei er informativ oder non-informativ – zu rechtfertigen und einzufügen hat. Vor diesem inhaltlichen wie medialen Hintergrund verfolgte die Twitter-Kommunikation der Tagung drei Zielsetzungen. Erstens verwiesen die

29 Siehe allgemein zu Twitter in der Kommunikation wissenschaftlicher Tagungen Merja MAHRT/Katrin WELLER/Isabella PETERS, Twitter in Scholarly Communication, in: Katrin WELLER/Axel BRUNS/Jean BURGESS et al. (edd.), *Twitter and Society* (Digital Formations 89), New York et al. 2013, 399–410, hier 401–405, bes. 402. Ein Fallbeispiel für eine Auswertung von Tagungstweets aus geschichtswissenschaftlicher Sicht siehe Mareike KÖNIG, Über den Nutzen von Twitter auf Tagungen. Das Beispiel hist2011, in: *Digital Humanities am DHIP*, 21. 10. 2011, <http://dhdhi.hypotheses.org/380> (02.07.2020).

30 Vgl. MAHRT/WELLER/PETERS 2013, 404.

31 Vgl. Claire ROSS/Melissa TERRAS/Claire WARWICK et al., Enabled Backchannel. Conference Twitter Use by Digital Humanists, in: *Journal of Documentation* 67, 2 (2011), 214–237, die allerdings die Herstellung der öffentlichen Online-Präsenz häufiger umgesetzt sehen als die tatsächliche mediale Partizipation unter den Teilnehmer*innen.

32 Fabian PFAFFENBERGER, *Twitter als Basis wissenschaftlicher Studien. Eine Bewertung gängiger Erhebungs- und Analysemethoden der Twitter-Forschung*, Wiesbaden 2016, 111.

33 Ebd., 112.

Tweets in erster Linie auf das Tagungsblog bei ›Histrhen‹ und dienten somit als Vermittlung zweiten Grades, indem sie auf das eigentliche Vermittlungsinstrument zuleiteten. Zweitens war Twitter selbst ein Kommunikationsinstrument der Tagungsinhalte. Die synchron auf Twitter und Facebook laufende Begleitung durch den Account des Gemeinschaftsblogs ›Histrhen‹ (@histrhen) stellte die Sektions- und Vortragsthemen vor und veröffentlichte Eindrücke und Zitate aus Vorträgen und Diskussionen vor einer interessierten, aber abwesenden (Fach-) Öffentlichkeit.

Als alternativer Weg auf die wissenschaftliche Vermittlungsumgebung des Tagungsblogs, können Soziale Medien auch Teil wissenschaftlicher Publizität sein und zugleich dem Informations- und Orientierungsbedürfnis entgegenkommen, das die Landesgeschichte für sich beansprucht und sie als Teildisziplin stärkt.³⁴

3. Die landesgeschichtliche Tagung und ihre Öffentlichkeit

Aus dem Vermittlungsinstrument des Tagungsblogs ergeben sich spezifische Vorteile für die Vermittlung von Tagungsthemen. Gerade bei landesgeschichtlichen Themenfeldern wie Kurköln kann eine digitale Präsenz in Form eines Tagungsblogs Potenziale im Zusammenspiel von Wissenschaft und Öffentlichkeit wecken. Damit steht das Medium des Tagungsblogs in einer landesgeschichtlichen Tradition, an die jüngst Lena Krull aus Perspektive der amerikanisch geprägten ›Public History‹ erinnert hat: Landesgeschichtliche Forschung hat seit ihren disziplinären Anfängen im frühen 20. Jahrhundert die Vermittlung ihrer Inhalte und Themen an das sogenannte ›Laienpublikum‹ in den Blick genommen.³⁵ Die ›Ferienkurse‹ zur Landesgeschichte, die der Bonner Historiker Hermann Aubin in den 1920er Jahren anbot,³⁶ sind nur eines von vielen Beispielen, die an eine gedankliche Scharnierstelle zwischen landes- und später auch regionalgeschichtlicher Forschung einerseits und öffentlich-interessierter Wahrnehmung andererseits erinnern; eine Verbindung, die – so mehren sich jüngst die

34 Zum hohen öffentlichen Interesse an landesgeschichtlichen Themen und dem Orientierungsbedürfnis, das sich an sie richtet, siehe SCHWARZ 2019, 330, und Werner FREITAG, Die disziplinäre Matrix der Landesgeschichte. Ein Rückblick, in: Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (edd.), Methoden und Wege der Landesgeschichte (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015, 5–27, hier 26f.

35 KRULL 2019, 97–100.

36 Jochen HERMEL, Verzeichnis der Ferienkurse, Lehrgänge und Tagungen des Bonner Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande 1920–2005, in: Manfred GROTEN/Andreas RUTZ (edd.), Rheinische Landesgeschichte an der Universität Bonn. Traditionen – Entwicklungen – Perspektiven, Göttingen 2007, 283–316.

Stimmen – auch heute zwischen Landesgeschichte und ›Public History‹ aufzuzeigen ist.³⁷

Ein Tagungsblog ist noch keine ›Public History‹ und will es auch nicht sein. Aber ein Tagungsblog ist eine mögliche Fortsetzung dieser tief verwurzelten Idee, entwickelt speziell für wissenschaftliche Tagungen und in digitalen Möglichkeiten weitergedacht. Es bleibt ein Kommunikationsmittel, dessen textlich-inhaltlicher Gehalt in der Hand der an der Tagung beteiligten wissenschaftlichen Akteur*innen liegt. Doch indem es einen dauerhaft auffindbaren und über diverse Kanäle kommunizierten Zugang zu einem kurrenten Thema landesgeschichtlicher Forschung auch abseits des gesellschaftlichen Sichtbereichs bietet, kann es einen Beitrag leisten, damit »verschundene Reiche« wie Kurköln nicht einfach Teile eines »vergessenen Europa« bleiben, sondern wieder als historische Bestandteile eines kulturell geprägten Raumes mit fortdauernder Bedeutung wahrgenommen werden können.

Quellen- und Literaturverzeichnis

1. Gedruckte Literatur

- Jonas BECHTOLD/Jochen HERMEL/Christoph KALTSCHUEUR, Tagungsblog und Twitter. Möglichkeiten und Grenzen einer digitalen Tagungskommunikation zum Westfälischen Friedenskongress, in: GOETZE/OETZEL (edd.) 2019, 395–407.
- Hans Michael BECKER, Köln contra Köln. Von den wechselvollen Beziehungen der Stadt zu ihren Erzbischöfen und Kurfürsten, Köln 1992.
- Franz BOSBACH, Köln. Erzstift und freie Reichsstadt, in: Anton SCHINDLING/Walter ZIEGLER (edd.), Die Territorien des Reiches im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500–1650. Bd. 4. Der Nordwesten (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 51), Münster 1991, 58–84.
- Norman DAVIES, Verschundene Reiche. Die Geschichte des vergessenen Europa, Darmstadt 2013 (engl. Originalausg. London 2011).
- Klaus FLINK (ed.), Kurköln. Land unter dem Krummstab. Essays und Dokumente (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen C, 22), Kevelaer 1985.

37 KRULL 2019, passim und Katrin MINNER, Public History als Pluralisierung regionaler Geschichte, in: Westfälische Forschungen 69 (2019), 1–27. Vgl. zum Bedarf dessen auch Jordan TOMKE, Tagungsbericht Workshop der AG Landesgeschichte im VHD ›Methoden der Landesgeschichte‹, 12. 12. 2019–14. 12. 2019, Stuttgart, in: H-Soz-Kult 03.02.2020, <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8626> (06.06.2020).

- Werner FREITAG, Die disziplinäre Matrix der Landesgeschichte. Ein Rückblick, in: Sigrid HIRBODIAN/Christian JÖRG/Sabine KLAPP (edd.), *Methoden und Wege der Landesgeschichte* (Landesgeschichte 1), Ostfildern 2015, 5–27.
- Alexander GERBER/Tobias WELLER, Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Bericht über die Herbsttagung am 23./24. September 2019 in Bonn, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 84 (2020), 517–524.
- Dorothee GOETZE, Friede im World Wide Web. Zum Umgang mit Internetquellen, in: Peter GEISS/Peter A. HEUSER (edd.), *Friedensordnungen in geschichtswissenschaftlicher und geschichtsdidaktischer Perspektive* (Wissenschaft und Lehrerbildung 2), Bonn 2017, 243–258.
- Dorothee GOETZE/Lena OETZEL (edd.), *Warum Friedensschließen so schwer ist. Frühneuzeitliche Friedensfindung am Beispiel des Westfälischen Friedenskongresses* (Schriftenreihe zur Neueren Geschichte 39, NF 2), Münster 2019.
- Jochen HERMEL, Verzeichnis der Ferienkurse, Lehrgänge und Tagungen des Bonner Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande 1920–2005, in: Manfred GROTEN/Andreas RUTZ (edd.), *Rheinische Landesgeschichte an der Universität Bonn. Traditionen – Entwicklungen – Perspektiven*, Göttingen 2007, 283–316.
- Wilhelm JANSSEN, Die Entwicklung des Territoriums Kurköln. *Rheinisches Erzstift* (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 12 = *Geschichtlicher Atlas der Rheinlande*. Beiheft 5, 14–15), Bonn 2008.
- Tatjana KLEIN, Ein Weblog als Interaktions- und Kommunikationsinstrument im Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, in: *Aus evangelischen Archiven* 55 (2015), 72–83.
- Lena KRULL, Landesgeschichte und Public History. Fachgeschichte und Perspektiven, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 37 (2019), 91–112.
- Merja MAHRT/Katrin WELLER/Isabella PETERS, Twitter in Scholarly Communication, in: Katrin WELLER et al. (edd.), *Twitter and Society* (Digital Formations 89), New York et al. 2013, 399–410.
- Birgit MARZINKA, Weblogs in der historisch-politischen Bildung, in: Marko DEMANTOWSKY/Christoph PALLASKE (edd.), *Geschichte Lernen im digitalen Wandel*, Berlin et al. 2015, 91–104.
- Klaus MILITZER, *Verwaltete Herrschaft. Die kurkölnischen Residenzen im Spätmittelalter* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein NF 4), Göttingen 2019.
- Patrick MILTON/Michael AXWORTHY/Brendan SIMMS, *Towards a Westphalia for the Middle East*, London 2018.
- Katrin MINNER, Public History als Pluralisierung regionaler Geschichte, in: *Westfälische Forschungen* 69 (2019), 1–27.
- Fabian PFAFFENBERGER, *Twitter als Basis wissenschaftlicher Studien. Eine Bewertung gängiger Erhebungs- und Analysemethoden der Twitter-Forschung*, Wiesbaden 2016.
- Judith ROSEN, *Rheinischer Feudalismus*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 02. 10. 2019, N 3.
- Claire ROSS/Melissa TERRAS/Claire WARWICK et al., Enabled Backchannel. Conference Twitter Use by Digital Humanists, in: *Journal of Documentation* 67, 2 (2011), 214–237.

- Angela SCHWARZ, Portale zur Landes- und Regionalgeschichte im Netz. Neue Zugänge, neue Akteursgruppen?, in: Westfälische Forschungen 69 (2019), 329–355.
- Hugo STEHKÄMPER, Köln contra Köln. Erzbischöfe und Bürger im Ringen um die Kölner Stadtautonomie, in: Franz-Heinz HYE (ed.), Stadt und Kirche (Beiträge zur Geschichte der Städte Mitteleuropas 13), Linz 1995, 53–82.
- Monika STORM, Das Herzogtum Westfalen, das Vest Recklinghausen und das rheinische Erzstift Köln. Kurköln in seinen Teilen, in: Harm KLUETING (ed.), Das Herzogtum Westfalen. Bd. 1. Das kurkölnische Herzogtum Westfalen von den Anfängen der kölnischen Herrschaft im südlichen Westfalen bis zu Säkularisation 1803, unter Mitarbeit v. Jens FOKEN, Münster 2009, 343–362.
- Thomas WOLF, Siwiarchiv, in: Claudia KAUERTZ (Red.), Kooperation ohne Konkurrenz. Perspektiven archivischer Kooperationsmodelle (Archivhefte 45), Bonn 2015, 175–178.

2. Webseiten

- Karoline DÖRING, DFG-Projekt ›Archivum Medii Aevi Digitale – Mediävistisches Fachrepositorium und Wissenschaftsblog für die Mittelalterforschung (AMAD)‹, in: Mittelalter. Interdisziplinäre Forschung und Rezeptionsgeschichte, 06.02.2018, <http://mittelalter.hypotheses.org/12026> (02.07.2020).
- Frank ENGEL, Art. Kurfürstentum Köln (Kurköln), in: Internetportal Rheinische Geschichte (2013), <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raume/kurfuerstentum-koeln-/DE-2086/lido/57d118e0651e25.73195779> (06.06.2020)
- Alexander GERBER/Tobias WELLER, Tagungsbericht. Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, 23.09.2019–24.09.2019 Bonn, in: H-Soz-Kult, 29.10.2019, www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8492 (01.07.2020).
- Mareike KÖNIG, Über den Nutzen von Twitter auf Tagungen. Das Beispiel hist2011, in: Digital Humanities am DHIP, 21.10.2011, <http://dhdhi.hypotheses.org/380> (02.07.2020).
- Ekaterina MAKHOTINA, Bonner Leerstellen. Ein Blog für vergessene Ort der NS-Gewalt, in: Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen, 25.05.2020, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2020/05/bonner-leerstellen/> (02.07.2020).
- Alheydis PLASSMANN/Michael ROHRSCHEIDER/Andrea STIELDORF, Herrschaftsnorm und Herrschaftspraxis im Kurfürstentum Köln im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. Konzept und Leitfragen der Tagung am 23. und 24. September 2019, in: Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen, 11.03.2019, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2019/03/kurkoeln2019-tagungskonzept/> (09.06.2020).
- Jordan TOMKE, Tagungsbericht Workshop der AG Landesgeschichte im VHD ›Methoden der Landesgeschichte, 12.12.2019–14.12.2019, Stuttgart, in: H-Soz-Kult 03.02.2020, <https://www.hsozkult.de/conferencereport/id/tagungsberichte-8626> (06.06.2020).
- 1914–1918: Ein rheinisches Tagebuch, <https://archivewk1.hypotheses.org/> (02.07.2020).
- Digitaler Lesesaal des Historischen Archivs der Stadt Köln, <http://historischesarchivkoeln.de/de/> (16.07.2020).

- Histrhen. Rheinische Geschichte – wissenschaftlich bloggen, <http://histrhen.landesgeschichte.eu> (02.07.2020).
- LEO-BW, <https://www.leo-bw.de/> (02.07.2020).
- Moderne im Rheinland, <https://moderneimrheinland.wordpress.com/> (02.07.2020).
- Portal Rheinische Geschichte, <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/> (02.07.2020).
- Portal Rheinische Geschichte, Orte & Räume. Vom Mittelalter bis heute. Die Geschichte des Rheinlands visualisiert auf Karten, <https://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Orte-und-Raeume/Vom-Mittelalter-bis-heute#de-2086lido57a1ba8942946925511825> (20.07.2020).
- Saxorum-Blog, <https://saxorum.hypotheses.org/> (02.07.2020).
- Saxorum-Portal, <https://www.saxorum.de/> (02.07.2020).
- Tagungsblog #Bonn1648, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/category/veranstaltung/bonn1648/> (09.06.2020).
- Tagungsblog #KurKoeln2019, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/category/veranstaltung/kurkoeln2019/> (20.06.2020).
- Tagungsblog #KurKoeln2019, Gesamtübersicht, <http://histrhen.landesgeschichte.eu/2019/11/uebersicht-kurkoeln2019/> (02.07.2020).
- Wallraf Digital, <https://fnzkoeln.hypotheses.org/category/wallraf-projekt> (02.07.2020).

Abbildungsnachweise

Philipp Gatzen

Abb. 1: Epitaph Antons von Hohenzollern, Bronzeplatte, nach Entfernung aus dem Dom zu Köln heute in der Dombauverwaltung aufbewahrt; Rechte: © Hohe Domkirche Köln, Dombauhütte. Foto: Jennifer Rumbach.

Michael Rohrschneider

Abb. 1: Max Braubach; Rechte: Universitätsarchiv Bonn. Foto: Dorothea Bleibtreu.

Alheydis Plassmann

- Abb. 1: Überblick über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 2: Friedrich I. (1100–1131), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 3: Bruno II. (1131–1137), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 4: Arnold I. (1137–1151), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 5: Arnold II. (1151–1156), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 6: Friedrich II. (1156–1158), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 7: Rainald von Dassel (1159–1167), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 8: Philipp von Heinsberg (1167–1191), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 9: Adolf von Altena (1193–1205, 1212–1216), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.

- Abb. 10: Engelbert I. (1216–1225), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 11: Heinrich I. (1225–1238), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.
- Abb. 12: Konrad von Hochstaden (1238–1261), Tabellarische Überblicke über Erwartungshaltungen an den Kölner Erzbischof; Rechte: Alheydis Plassmann.

Frederieke Maria Schnack

- Abb. 1: Goldgulden des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers, 1420, Vorderseite. Standort: Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin, 18206098; Creditline: Aufnahme: Lutz-Jürgen Lübke (Lübke & Wiedemann).
- Abb. 2: Goldgulden des Kölner Erzbischofs Dietrich II. von Moers, 1420, Rückseite. Standort: Münzkabinett der Staatlichen Museen zu Berlin, 18206098; Creditline: Aufnahme: Lutz-Jürgen Lübke (Lübke & Wiedemann).

Liste der Autorinnen und Autoren

Jonas Bechtold M.A., Jochen Hermel M.A., Christoph Kaltscheuer M.A.
(Histrhen)
c/o Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte
Am Hofgarten 22
53113 Bonn
histrhen@web.de

Prof. Dr. Nina Gallion
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Historisches Seminar
Saarstraße 21
55099 Mainz
nina.gallion@uni-mainz.de

Prof. Dr. Claudia Garnier
Universität Vechta
Professur für Geschichte der Vormoderne
Driverstraße 22
49377 Vechta
claudia.garnier@uni-vechta.de

Philipp Gatzten M.A.
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte
Am Hofgarten 22
53113 Bonn
philipp.gatzten@uni-bonn.de

Prof. Dr. Manfred Groten
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte
Am Hofgarten 22
53113 Bonn
m.groten@uni-bonn.de

PD Dr. Alheydis Plassmann
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte
Am Hofgarten 22
53113 Bonn
a.plassmann@uni-bonn.de

Prof. Dr. Michael Rohrschneider
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Abteilung für Geschichte der Frühen Neuzeit und Rheinische Landesgeschichte
Am Hofgarten 22
53113 Bonn
michael.rohrsneider@uni-bonn.de

Fabian Schmitt M.A.
Graurheindorfer Straße 45
53111 Bonn
fabianschmitt1917@gmail.com

Frederieke Maria Schnack M.A.
Julius-Maximilians-Universität Würzburg
Institut für Geschichte
Lehrstuhl für Mittelalterliche Geschichte und Historische Grundwissenschaften
Am Hubland
97074 Würzburg
frederieke.schnack@uni-wuerzburg.de

Prof. Dr. Andrea Stieldorf
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Institut für Geschichtswissenschaft
Abteilung für Historische Grundwissenschaften und Archivkunde
Konviktstraße 11
53113 Bonn
andrea.stieldorf@uni-bonn.de

Dr. Philippe Sturmel
Université de La Rochelle
Faculté de Droit, de Science Politique et de Management
45 rue François de Vaux de Foletier
17024 La Rochelle Cedex 1 (Frankreich)
psturmel@univ-lr.fr

Personenregister

Die Seitenangaben können sich sowohl auf den Text als auch die Fußnoten der entsprechenden Seiten beziehen.

- Acerbus Morena 111
Adalbert I. von Saarbrücken, Ebf.
 von Mainz 106
Adelgot von Osterburg, Gf. von Veltheim,
 Ebf. von Magdeburg 224
Adelheid von Diepholz 277
Adelheid von Geroldseck 269
Adolf I. von Altena, Ebf. von Köln 22, 25,
 27–29, 33, 36, 40, 42, 116f., 120, 122, 214,
 217f., 225, 231, 233, 252
Adolf I., Gf. von der Mark 24
Adolf II., Gf. von der Mark 163
Adolf II. von der Mark, Ebf. von Köln 227
Adolf III., Gf. von Berg 118
Adolf III. von der Mark, Bf. von Münster,
 Elekt von Köln, Gf. von der Mark 143
Adolf VI., Gf. von Berg 133, 165
Adolf von Kleve 281
Adolf *de Steynbuche* 36
Agnes von Moers, Schwester Ebf. Diet-
 richs II. von Moers 269
Alberich, Bf. von Utrecht 248
Albert von Hoya, Bf. von Minden 278–280,
 282
Albert von Hückeswagen 24
Albertus Magnus 163, 172, 176, 256
Albrecht I., röm.-dt. Kg. 142
Alexander I. von Jülich, Bf. von Lüttich
 253
Alexander II., Bf. von Lüttich 253
Alexander III., Papst 111f., 114
Alexius Anton Christian von Nassau-Sie-
 gen 57f.
Anna von Diepholz 277
Anno II., Ebf. von Köln 101, 211, 225, 229
Anselm von Bicken 24
Argenson, René Louis, Marquis d' 187
Arndt, Ernst Moritz 78
Arnold, Karl 82
Arnold, Propst von St. Gereon 24
Arnold I., Ebf. von Köln 25, 107–109, 220,
 251, 253
Arnold II. von Wied, Ebf. von Köln 109f.,
 216, 218–222
Arnold von Hückeswagen 24
Arnold von Rennenberg 135
Asseburg, Hermann Werner von der 61,
 63, 67f., 202f.
Aubin, Hermann 304
Balderich, Bf. von Utrecht 250
Balduin von Luxemburg, Ebf. von Trier
 165
Beatrix von Padberg 32
Belle-Isle, Charles Louis Auguste Fouquet,
 Duc de 194f.
Benedikt XIII., Papst 195
Bernhard II., Bf. von Paderborn 33
Bernhard III. von der Lippe, Gf. 223
Bernhard V. von der Lippe, Bf. von Pader-
 born 137
Bernhard de Castaneto, päpstlicher Nun-
 tius 171, 176
Bernis, François-Joachim de Pierre de 191
Bertold von Büren 22
Bonifatius, Bf. von Mainz, Heiliger 248
Bouchardon, Edmé 190
Bourdieu, Pierre 100

- Braubach, Max 16, 49f., 52, 56f., 61, 67, 75–91
- Brogie, Charles-François, Comte de 191
- Brun(o) I., Ebf. von Köln 101, 216, 224
- Bruno II. von Berg, Ebf. von Köln 107f., 220
- Bruno III. von Berg, Ebf. von Köln 40, 210, 214
- Bruno IV. von Sayn, Ebf. von Köln 25, 29, 214, 218
- Bruno von Lauffen, Ebf. von Trier 232
- Caesarius von Heisterbach 101, 118, 152, 166, 178
- Calixt III., Papst 282
- Choiseul, Étienne-François de 191
- Christian August von Sachsen-Zeitz, Dompropst 59
- Christian von Berg 24
- Clemens August, Kurfürst und Ebf. von Köln 15, 49–70, 75f., 83–91, 188, 192, 194, 197
- Cotte, Robert de 192
- Cressner, George 67
- Daniel von Bachem 24
- Diethard, Bf. von Osnabrück 253
- Dietrich I. von Heimbach, Ebf. von Köln 25, 29, 166, 217, 222, 231
- Dietrich I. von Wied, Gf. 147
- Dietrich II. von Moers, Ebf. von Köln 230, 232, 261, 267–276, 278–280, 282–284
- Dietrich Luf III. von Kleve, Gf. von Hülchrath 133, 135
- Dietrich der Ältere, Gf. von Moers 135
- Dietrich der Jüngere, Gf. von Moers 135
- Dietrich von Isenburg (Arenfels) 135f.
- Dietrich von Moers, Kaplan des Kölner Erzbischofs 270
- Drogo, Bf. von Minden 250
- Dumont, Jacques, genannt ‚le Romain‘ 190
- Eberhard von Aremberg 24
- Egidius, Kanoniker in St. Gereon 24
- Elisabeth von Moers, Schwester Ebf. Dietrichs von Moers 269
- Engelbert I. von Berg, Ebf. von Köln 14, 21–27, 29–31, 33–43, 117–119, 151–153, 166, 178, 214f., 218, 222, 228
- Engelbert I. von Sayn (Homburg) 136
- Engelbert II. von Valkenburg, Ebf. von Köln 167f., 171, 175f., 214, 219, 222, 225, 255
- Engelbert III., Gf. von der Mark 162
- Engelbert III. von der Mark, Ebf. von Köln 162, 219f., 229
- Erich I., Gf. von Hoya 277
- Erich II. von Hoya, Elekt und Administrator des Bistums Osnabrück 277f., 281f.
- Erpo II. von Padberg 32
- Eugen, Prinz von Savoyen 79
- Eugen III., Papst 107, 222
- Everhard I., Gf. von der Mark 140
- Everhard I. von Katzenelnbogen 135
- Everhard von Kuyk 140
- Felix von Afrika, Märtyrer und Heiliger 112
- Folmar von Karden, Ebf. von Trier 252
- Francken Siersdorff, Franz Kaspar von 57, 59
- Franz I. Stephan, Ks. des Heiligen Römischen Reiches 192, 196
- Friedrich, Gf. von Isenberg 151f., 154, 178
- Friedrich I. Barbarossa, röm.-dt. Kg., Ks. 109–112, 114–116, 141f., 146
- Friedrich I. von Schwarzenburg, Ebf. von Köln 32, 35, 105–107, 122, 211f., 216f., 220f., 253f., 257
- Friedrich II., Kg. von Preußen 187f., 192
- Friedrich II., röm.-dt. Kg., Ks. 29, 117, 119, 170, 255
- Friedrich II. von Berg, Ebf. von Köln 109f., 216f., 219f.
- Friedrich III., Gf. von Moers 269
- Friedrich III., Kurfürst von Brandenburg 198
- Friedrich III. von Blankenheim, Bf. von Utrecht 275

- Friedrich III. von Saarwerden, Ebf. von Köln 143, 162, 228, 230f., 256, 259, 270, 272, 283
- Friedrich IV., Gf. von Moers 269f.
- Friedrich August II., Kurfürst von Sachsen, Kg. von Polen und Großhgz. von Litauen 192
- Friedrich der Schöne, röm.-dt. Kg. 144
- Friedrich (II.) von Altena, Gf. 22
- Fürstenberg, Franz Egon Gf./Fürst von 87
- Fürstenberg, Wilhelm Egon Gf./Fürst von 87
- Fugger von Glött, Johann Carl 58
- Fugger von Glött, Josef Wilhelm 56, 58
- Georg II., Kg. von Großbritannien 198
- Gerhard, Propst von St. Aposteln 24
- Gerhard V./VII., Gf. von Jülich 135f., 139, 143, 145, 164f.
- Gerhard Unmaze, Kölner Kaufmann 29
- Gerhard von Berg, Dompropst zu Köln 272
- Gerhard von Eppendorf, Kölner Stadtvogt 40
- Gerhard von Horn 24
- Gerlach, Kanoniker an St. Cassius und Florentius, Bonn 24
- Godebald, Bf. von Utrecht 254
- Godart von *Vine* 143
- Goswin von Alfter, Marschall 41
- Gottfried, Abt von Siegburg 24
- Gottfried Hagen, Kölner Stadtschreiber 175f.
- Gottfried von Bachem, Kölner Kämmerer 24, 41
- Gottfried von Heinsberg 133
- Gottfried von Ving, Ritter 143
- Gottschalk I. von Padberg 32f.
- Gottschalk II. von Padberg 21f., 33f.
- Gregor IX., Papst 169, 255
- Guébriand, Louis Vincent de 197, 199, 202–204
- Gunthar, Ebf. von Köln 251
- Hadwig von Moers, Kanonisse in St. Cäcilien zu Köln, Äbt. von St. Clara zu Neuss 270
- Hadwig von Moers, Schwester Ebf. Dietrichs II. von Moers 269
- Hardouin-Mansart, Jules 192
- Hartrad VI. von Merenberg 136
- Heidenreich Wolf, Bf. von Münster 256
- Heilige Drei Könige 112f.
- Heinrich I., Ebf. von Mainz 232
- Heinrich I., ostfränk. Kg. 141, 249
- Heinrich I. von Müllenark, Ebf. von Köln 25f., 36f., 118, 120, 178, 214, 218–220, 254
- Heinrich I. von Volmarstein 36
- Heinrich II., Kg. von England 112
- Heinrich II., röm.-dt. Kg., Ks. 250
- Heinrich II. von Finstingen, Ebf. von Trier 229
- Heinrich II. von Virneburg, Ebf. von Köln 129, 132–140, 143–147, 161, 164, 168, 172f., 216, 220, 223f., 227, 229, 243–245, 255, 257, 259, 261
- Heinrich II. von Volmarstein 35–37
- Heinrich III., Gf. von Nassau-Siegen 136, 144
- Heinrich III., Gf. von Sayn 24
- Heinrich III., Hzg. von Limburg 147
- Heinrich IV., Gf. von Waldeck 135, 137
- Heinrich IV., röm.-dt. Kg., Ks. 105f., 212
- Heinrich V., röm.-dt. Kg., Ks. 105f., 212, 253f.
- Heinrich VI., röm.-dt. Kg., Ks. 27, 40, 114f., 226
- Heinrich VII., röm.-dt. Kg., Ks. 141
- Heinrich (VII.), röm.-dt. Kg. 117, 178, 254
- Heinrich der Löwe, Hzg. von Sachsen und Bayern 27, 29, 114, 147
- Heinrich von Dondorf 24
- Heinrich von Limburg, Hzg. von Limburg, Gf. von Berg 118
- Heinrich von Löwenberg 137
- Heinrich von Moers, Bf. von Münster 269–271, 273–281, 283f.
- Heinrich von Nassau-Beilenstein, Dompropst zu Münster 274

- Heinrich von Reifferscheid 132
 Heribert, Ebf. von Köln 101
 Heribert von Linnep 24
 Hermann, Bf. von Hildesheim 214
 Hermann, Subdekan 24
 Hermann I., Bf. von Münster 250
 Hermann I., Ebf. von Köln 249
 Hermann II., Ebf. von Köln 216
 Hermann II. von Lippe 22
 Hermann IV. von Hessen, Ebf. von Köln 226, 230, 252
 Hermann V. von Wied, Ebf. von Köln 225, 230
 Hermann von Alfter, Marschall 22, 41
 Hermann von Bottlenberg 24
 Hermann von Eppendorf, Kölner Stadtvogt 24, 39f.
 Hermann von Hohenfels 134
 Hermann von Rennenberg 135f.
 Heuss, Theodor, Bundespräsident 82
 Hilarius, Bf. von Poitiers 246
 Hildebald, Ebf. von Köln 248
 Hilduin, Bf. von Lüttich 249
 Hohenzollern-Sigmaringen, Ferdinand Leopold Anton von 55–58, 61–63, 66f.
 Hohenzollern-Sigmaringen, Franz Anton von 57
 Hohenzollern-Sigmaringen, Franz Christoph Anton von 49, 51f., 58, 61–70
 Hohenzollern-Sigmaringen, Franz Heinrich von 57, 59
 Hohenzollern-Sigmaringen, Maximilian von 57
 Hubatsch, Walther 82

 Innozenz III., Papst 116
 Irmgard von Berg 118
 Irmgard von Hoya 277

 Johann, Kg. von Böhmen 140
 Johann, unehelicher Halbbruder Ebf. Dietrichs II. von Moers 269
 Johann I., Gf. von Moers und Saarwerden 269f.
 Johann II., Gf. von Sayn 136
 Johann II., Hzg. von Brabant 140, 143f.

 Johann II. von Sponheim (Kreuznach), Gf. 134f., 140
 Johann III., Gf. von Hoya 278–280, 282
 Johann III. von Diepholz, Bf. von Osnabrück 273, 277
 Johann VIII. von Heinsberg, Bf. von Lüttich 284
 Johann von Budberg, Ritter 143
 Johann von Gemen, Ritter 281
 Johann von Moers, Kanoniker zu Köln 270
 Johann von Moers, Kanoniker zu Xanten 270
 Johann von Moers, Neffe Ebf. Dietrichs II. von Moers 282
 Johann von Nassau, Bf. von Utrecht 256f.
 Johann von Nassau, Gf. 136
 Johann von Padberg 21f.
 Johann von Pfalz-Simmern, Bf. von Münster 282
 Johann von Reifferscheid 135
 Johann von Sponheim 24
 Johann Wilhelm, Kurfürst von der Pfalz 198
 Johanna von Moers, Schwester Ebf. Dietrichs II. von Moers 269
 Johannes XXII., Papst 173
 Joseph II., Ks. des Heiligen Römischen Reiches 200f.
 Joseph Clemens, Kurfürst und Ebf. von Köln 55, 57, 198

 Karg von Bebenburg, Johann Friedrich 87
 Karl I., Gf. von Flandern 106
 Karl III., ostfränk. Kg., Ks. 250
 Karl III. der Einfältige, westfränk. Kg. 141, 249
 Karl IV. Theodor, Kurfürst von der Pfalz 202
 Karl VII. Albrecht, Ks. des Heiligen Römischen Reiches 192, 194, 198
 Karl der Große, fränk. Kg., Ks. 248
 Karl von der Salzgasse 28
 Kaunitz-Rietberg, Wenzel Anton Gf./Fürst von 191
 Kempis, Christian von 57

- Klara von Moers, Äbt. von St. Quirin zu Neuss 269f.
- Königsegg-Rothenfels, Christian Moritz von 199
- Königsegg-Rothenfels, Max Friedrich von, Kurfürst und Ebf. von Köln 62, 68
- Konrad, Dekan und Archidiakon 24
- Konrad I. von Berg, Bf. von Münster 244, 261
- Konrad I. von Wittelsbach, Ebf. von Mainz und Salzburg 252
- Konrad II. von Rietberg, Bf. von Osnabrück 258
- Konrad III., röm.-dt. Kg. 109, 221
- Konrad III. von Diepholz, Bf. von Osnabrück 281
- Konrad VII., Edelherr von Diepholz 277
- Konrad der Rote, Hzg. von Lothringen 224
- Konrad von Hochstaden, Ebf. von Köln 25, 119–122, 164, 210, 214f., 220, 222f., 225f., 228f., 231–233, 255
- Konrad von Tomburg 135
- Konrad von Urach, Kardinalbf. von Porto und Santa Rufina, päpstlicher Legat 178
- Kuno von Falkenstein, Ebf. von Trier 143, 228–230
- Lambert von Dollendorf 24
- Leibniz, Gottfried Wilhelm 192
- Leopold I., Hzg. von Österreich 144
- Leopold I., Ks. des Heiligen Römischen Reiches 198
- Liudbert, Ebf. von Mainz 250
- Lothar III., röm.-dt. Kg., Ks. 106
- Louis François I. de Bourbon, prince de Conti 187, 190f.
- Ludwig II. von Hessen, Bf. von Münster 136f., 161, 245, 258
- Ludwig VII., Kg. von Frankreich 141f.
- Ludwig XIV., Kg. von Frankreich 189f., 198
- Ludwig XV., Kg. von Frankreich 188–191, 204
- Ludwig von Lülldorf 24
- Manderscheid-Blankenheim, Johann Friedrich von 55–58
- Manderscheid-Blankenheim-Gerolstein, Franz Joseph von 62
- Manderscheid-Falkenstein-Keyl, Max Philipp von 58
- Maria, Gottesmutter (bibl. Figur) 232
- Maria Theresia, Ehrgin. von Österreich, Kgin. von Ungarn und Böhmen 187f.
- Markward, Bf. von Osnabrück 252
- Martin, Heiliger 232
- Martin V., Papst 274
- Maximilian III. Joseph, Kurfürst von Bayern 192, 202
- Maximilian Franz, Kurfürst und Ebf. von Köln 51, 65, 69, 78
- Mechthild von Braunschweig-Lüneburg 277
- Mineray, abbé 202f.
- Myrbach, Franz Caspar 68
- Nabor, Märtyrer und Heiliger 112
- Nikolaus V., Papst 282
- Norbert von Xanten, Ebf. von Magdeburg 107
- Oddi, Niccolò 63
- Otbert, Bf. von Lüttich 257
- Otto, Gf. von Kleve 135
- Otto I., Bf. von Freising 108
- Otto I., röm.-dt. Kg., Ks. 216
- Otto II., Gf. von Hoya 277
- Otto III., röm.-dt. Kg., Ks. 211
- Otto III. von Holland, Bf. von Utrecht 258
- Otto III. von Rietberg, Bf. von Münster 243f.
- Otto IV., röm.-dt. Kg., Ks. 27–29, 40f., 116
- Otto IV. von Ravensberg 137
- Otto von Everstein, Elekt von Lüttich 255
- Otto von Hoya, Administrator von Bremen 278
- Otto von Hoya, Elekt von Münster und Administrator von Osnabrück 273, 277f.
- Paschalis II., Papst 253

- Paschalis III., Gegenpapst 111
 Patroklus, Heiliger 231, 233
 Peter von Gymnich, Ritter 143
 Petrus, Heiliger (bibl. Figur) 228–232, 235, 267
 Petrus de Ebulo 226
 Petrus von Pavia, päpstl. Legat, Kardinal 99f.
 Philipp I. von Heinsberg, Ebf. von Köln 25, 29, 33, 42, 99f., 103, 113–116, 119, 122, 146f., 217–219, 221, 231, 252, 259
 Philipp IV. der Schöne, Kg. von Frankreich 142
 Philipp von Schwaben, röm.-dt. Kg. 27–29, 116, 233
 Pilgrim, Ebf. von Köln 210, 215, 229, 249
 Plettenberg und Wittem, Ferdinand Gf. von 55f., 85, 87f.
 Popitz, Heinrich 12f.

 Raesfeldt, Gottfried Joseph von 63, 67
 Rainald I., Gf. von Geldern, Hzg. von Limburg 135, 139
 Rainald II., Gf. von Geldern 140
 Rainald von Dassel, Ebf. von Köln 25, 42, 110–114, 122, 131, 146, 217, 219f., 224, 253
 Rainald von Falkenburg (Monschau) 133f., 136, 143
 Reginhard, Bf. von Lüttich 250
 Reinhard, Bf. von Minden 252
 Repgen, Konrad 79, 81
 Richar von Prüm, Bf. von Lüttich 249
 Richard I. Löwenherz, Kg. von England 27f., 129
 Richard von Cornwall, röm.-dt. Kg. 120
 Richardis, Gfin. von Jülich 145
 Richelieu, Armand-Jean du Plessis, Duc de 191
 Richolf Parfuse 24
 Ricolf, Ebf. von Köln 248
 Roll, Johann Baptist von 66, 85
 Rorich *de Novocastro* 24
 Rorich von Gebhardshain 24
 Rudgar von Veltheim, Gf. von Veltheim, Ebf. von Magdeburg 224

 Rudolf von Diepholz, Bf. von Utrecht und Osnabrück 275–277, 280–282
 Ruprecht von Virneburg 135, 139

 Saint-Contest, François-Dominique Barberie, Marquis de 203f.
 Salentin von Isenburg (Nieder-Isenburg) 136
 Schoell, Friedrich 188
 Schönborn, Franz Georg von, Kurfürst und Ebf. von Trier 194
 Schroff, Johann Adam von 202
 Schulte, Aloys 78, 80
 Sibodo, Dechant des Aachener Marienstiftes 232
 Siegenhoven, Ernst von, gen. Anstel 66
 Siegfried, Abt des Klosters Flechtdorf 33
 Siegfried von Westerburg, Ebf. von Köln 119, 121, 138, 145, 167, 216, 220, 222, 225, 233, 257
 Sigewin, Ebf. von Köln 252
 Sigismund, röm.-dt. Kg., Ks. 272, 276
 Simon I. von der Lippe 137
 Simon II. von Sponheim (Kreuznach) 134, 139
 Sybertz, Johann Bertram 57, 59

 Theoderich *de Foresto* 36
 Theoderich *de Hurst* 36
 Theoderich von der Ehrenpforte 24
 Theoderich von Isenburg 24
 Theoderich von Münchhausen 24
 Thietmar von Padberg 32

 Ulrich, Bf. von Minden 252

 Voltaire 189

 Walburga von Saarwerden 269
 Walburgis von Moers, Schwester Ebf. Dietrichs II. von Moers 269
 Wallbott von Bassenheim zu Bornheim, Johann Jacob 63
 Wallraf, Ferdinand Franz 68
 Walram von Jülich, Ebf. von Köln 163, 167, 172, 220, 227, 229, 258

- Walram von Moers, Bf. von Utrecht und
Münster 261, 269–272, 275–277, 280–
283
- Walram von Moers, Propst zu Emmerich
270
- Walther von der Vogelweide 178
- Weber, Max 11 f., 87, 129 f., 138, 146
- Wehler, Hans-Ulrich 80
- Werner *de Wizwilre* 36
- Werner von Merode 24
- Werner von Ving, auch gen. von Budberg
143
- Wezelin, Bf. von Osnabrück 253
- Wibert von Gembloux 99
- Wilbrand von Hallermund, Bf. von Min-
den 278
- Wilhelm I., Gf. von Berg 135
- Wilhelm IV., Gf. von Hennegau, Gf. von
Holland 163
- Wilhelm IV., Gf. von Jülich 145, 164, 168,
171
- Wilhelm V., Gf., Mkgf. und Hzg. von Jü-
lich 145
- Wilhelm *de Mere* 24
- Wilhelm von Berg, Elekt von Paderborn
272
- Wilhelm von Gennep, Ebf. von Köln 160,
220, 227, 229
- Wilhelm von Holland, röm.-dt. Kg. 120
- Wilhelm von Savoyen, Bf. von Lüttich 255
- Wilhelm von Stahlberg 175
- Wilhelm von Vettweis, Ritter 143
- Willebrand von Oldenburg, Bf. von Ut-
recht 254
- Wikbold von Holte, Ebf. von Köln 220,
222, 225, 227
- Winrich von Berg 24
- Winrich von Sindorf 24
- Wirich von Daun-Oberstein 135
- Wolff Metternich zu Wehrden, August
Wilhelm 61, 63, 67 f., 203
- Zweder von Culemborg, Bf. von Utrecht
276